BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarz, Johann Nicolaus, 1759-

Handbuch sämmtlicher Rechte zum Gebrauch für Richter u. Sachwalter

Bd.: 1. A-Entsetzung. - 1792. - VIII, 760 S.

Leipzig 1792

Jur.is. 69
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740191-5
VD18 80053688-001

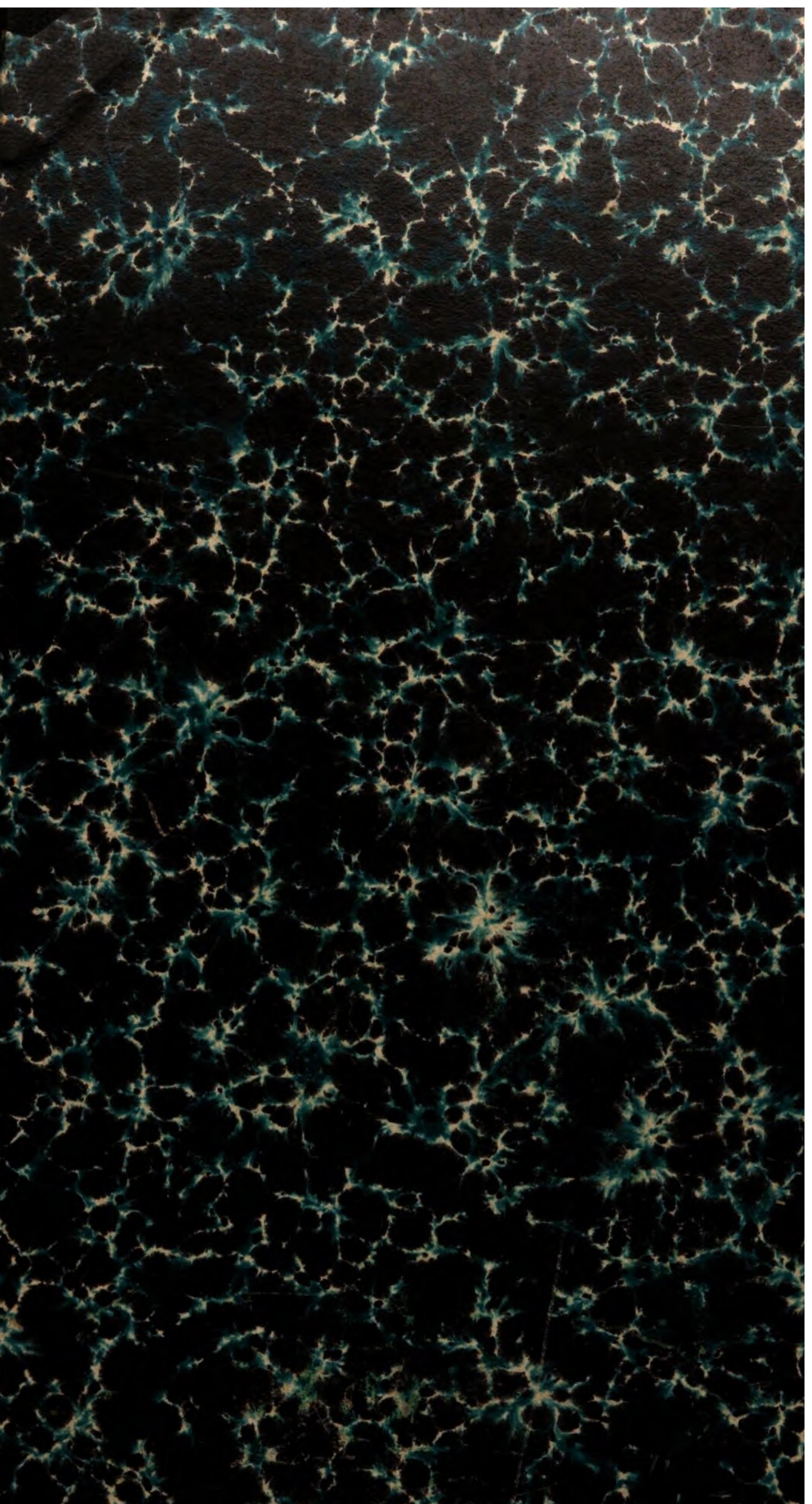

Jur. 2's.

Lehrbuch

69

Handbuch sämmtlicher Rechte

zum

Gebrauch

für

Richter und Sachwalter.

Erster Theil.

A. bis Entsetzung.

Leipzig,
bey Christian Gottlieb Hertel.
1792.

6252

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Ob es zwar gleich nicht an Handbüchern der Rechte fehlt, und unter diesen in dem letztern Jahrzehend verschiedene erschienen, welche sowohl wegen ihrer Ausführlichkeit, als um des Nutzens willen, den der practische Rechtsgelehrte daraus schöpfen kann, sich den allgemeinen Beyfall des juristischen Publicums erworben haben; so glaubt der Verfasser gegenwärtigen Werks keine unnütze Arbeit übernommen zu haben, wenn er ein neues Handbuch der Rechte dem Richter und Advokaten hierdurch übergiebt.

Die meisten meiner Vorgänger haben sich das Römische Recht zu ihrem vorzüglichsten Gegenstande erwählet, und hierbey das Sächsische Privatrecht, in so weit solches entweder zur Erläuterung oder Abänderung desselben erforderlich war, mitgenommen, alle übrigen Rechte aber in so weit nur behandelt, als solche zur Entscheidung, Berichtigung und Ergänzung des Römischen Rechtes unvermeidlich waren.

Sehr gern gebe ich zu, daß das Römische Recht, welches in Teutschland gleichsam nationali-

siret

siret worden, für Richter und Advokaten ganz unentbehrlich ist, daß sie vielleicht zehen Fälle nach diesen Gesetzen zu entscheiden haben, ehe sie einen nach andern Rechten beurtheilen, allein dieses giebt doch darum keine Folge, daß das Staats-, Kirchen-, Berg-, peinliche, Teutsche, Sächsische und Lehnrecht ganz überflüßig sey, und keiner zweckmäßigen, vollständigen und abgemessenen Behandlung bedürfe.

Entwickelt man den Begriff eines practischen Rechtsgelehrten, macht man sich begreiflich, daß er Kenntnisse fast von allem in der Welt haben müsse, daß es nicht genung sey, wenn er die Rechte erlernet, sondern daß er auch den Einfluß derselben auf das Ganze des Staats und seine Theile fühlen müsse, daß es dahero erforderlich sey, alle Stände nach ihrer bürgerlichen und politischen Verfassung genau zu kennen, die Oekonomie des Landes wie im Großen so im Kleinen zu verstehen, die Verbindungen und Verhältnisse der verschiedenen Collegien völlig inne zu haben, und die Verbindlichkeiten seines Vaterlandes gegen seine Nachbarn und anderer Nationen gegen dasselbe deutlich zu übersehen; versetzet man ihn ferner in die verschiedenen Lagen, wo er das Recht handhabet und in Ausübung bringt; so zeigt uns schon dieser Schattenriß, daß er mit dem Römischen Rechte nicht weit fortkommt, sondern daß er eben sowohl das allgemeine, als das besondere Staatsrecht, und die andern in seinem Vaterlande eingeführten Rechte innigst umfasset haben muß.

Erwäget

Erwäget man ferner, unter was für Umständen das Römische Recht in Teutschland eingeführet, noch mehr aber unter welchen Verhältnissen, Staatsveränderungen, Regierungsform, Religion, Sitten und Gebräuchen es gebohren worden, welche politische Grundsätze in Rom bestanden haben, und welche bey uns itzt gelten, so findet man darinnen einen neuen Grund von den Veränderungen, die das Römische Recht auf teutschem Grund und Boden erleiden mußte, aber auch eine Veranlassung mehr, diese Veränderungen genau anzugeben, zu beherzigen, und mit dem Ganzen in Zusammenhang und Verbindung zu bringen.

Aus allen diesen Betrachtungen ergiebt sich dahero die sichere Folge, daß das Römische Recht nicht den alleinigen Gegenstand eines rechtlichen Handbuchs ausmachen könne, noch daß die übrigen Rechte so obenhin und gelegentlich darinne behandelt werden dürfen, sondern daß alles zusammen ein Ganzes seyn, und nach Bedürfniß behandelt werden müsse.

Was ist aber Bedürfniß? Dieser Begriff ist relativ, besonders wenn ich mir ein ganzes Publicum vorstelle, wo eben, was der eine weiß, dem andern grade unbekannt ist, und so umgekehrt, und doch verlangt man von einem Handbuche, daß es für alle brauchbar seyn soll, daß jeder das darinne finde, was er sucht. Nach diesen Grundsätzen würden die Gränzen, die man der Behandlung einer jeden Materie doch schlechterdings zu setzen hat, unmöglich gefunden werden können, und es würde unvermeidlich seyn, daß man bald

hier, bald dort zu weitschweifig oder zu kurz seyn würde. Und doch giebt es keine wesentlichen Unterschiede, denn was ist in den Rechten triviell, und was ist es nicht? Was soll man voraussetzen, daß ein jeder wissen soll, und was nicht? Wo giebt es hier eine Gränzlinie? Wo fängt man an, und wo hört man auf? Alles beruhet dahero auf die feine und scharfe Empfindung des Verfassers, was er bey jeder Materie wählt und niederschreibt, und was er absondert und weglässt. Da nun aber diese Empfindung nicht immer eine und die nämliche ist; so kann es nicht fehlen, daß ihm ein jeder den Vorwurf mit Grunde und relativ auf sich machen kann, daß er hier zu viel, und dort zu wenig gesagt, hier Anfangsgründe eingemischt, die jeder Rechtsgelehrte verstehen muß, und dort Erläuterungen weggelassen, die für den größten Theil der Juristen nöthig und brauchbar seyn würden. Ich unterschreibe sein Urtheil, ob gleich Anfangsgründe hier und da zur Verständlichkeit einzelner Bemerkungen mir anzuführen nöthig schienen, und dort die vermißten Erläuterungen aus der Hauptidee und Eintheilung einer Rechtsmaterie von selbst hier zu fließen das Ansehen hatten, und dahero ohne Nachtheil weggelassen werden konnten. Ueberhaupt ist ein Handbuch der Rechte eine Sammlung von Fällen, deren jeder durch neu hinzugekommene Umstände sich unendlich modificiren läßt, und in dieser Hinsicht hat jeder seinen Werth, wenn Zeit und Umstände da sind, uns darauf aufmerksam zu machen, und oft wird uns zu einer Zeit eine Bemerkung

wichtig,

wichtig, die uns zu einer andern triviell zu seyn vorkam.

Doch es ist Pflicht den Leser mit diesem Buche und seinem Hauptplan näher bekannt zu machen. Das Römische Recht bleibt, wie bey allen Schriften dieser Art, immer der Hauptheil, das heißt, es nimmt in diesem Buche den meisten Platz weg; allein mein Wunsch war es, dieses Recht, was nun einmal so viel Macht und Ansehen bey uns erlangt hat, mit den übrigen Rechten in ein gleiches Verhältniß zu setzen. Es war daherd erforderlich, daß ich dem Sächsischen und allgemeinen Staatsrechte, in so weit es mir für practische Rechtsverständige nöthig zu seyn schien, seinen Platz in diesem Handbuche anwieß, daß ich die neuern Churſächsischen Gesetze um so genauer anzog, da sie noch bis itzt nicht gesammelt sind, und daherd leichter einem und dem andern fremde seyn können, daß ich das Kirchen- Lehn- und peinliche Recht mit mehrerer Sorgfalt behandelte, und auch dem Bergrechte einige Aufmerksamkeit widmete, da der Bergbau in den Churſächsischen Landen überall in Aufnahme ist, und wenig Orte seyn werden, wo nicht wenigstens ein Kuxinhaber sich befindet, der bey uns Rath oder Unterricht forderte, oder fordern könnte. Auch schienen mir zuweilen practische Handgriffe, bekannte Sachen, die aber die Erfahrung klärer macht, und die, wenn sie mancher auch noch so gut theoretisch weiß, doch oft nicht glücklich anwenden wird, hier einen Platz zu verdienen. Endlich waren auch die neuern Schriften nicht

ganz

ganz zu übergehen, welche in Rücksicht der practischen Rechtsgelehrsamkeit bey dem juristischen Publico entscheidenden Werth erhalten haben, und als classische Schriftsteller gelten.

In wie weit ich nun diesen Endzweck erreichet habe, muß ich der Entscheidung der lesenden Welt überlassen; freylich ist er oft unerreichbar, wenigstens für einen Mann, der durch Geschäfte in seinen Ideen oft unterbrochen wird, und nicht allezeit so glücklich seyn kann, den Faden derselben da fortzuweben, wo er ihn abzureißen gezwungen war. Doch ist ein Werk dieser Art der Vollkommenheit grade darum am wenigsten fähig, weil es nirgends Gränze und Bestimmung hat, und blos von einem jeden nach dem Bedürfniß gerichtet wird, was ihm in der Minute des Gebrauchs aufstößet.

Endlich muß ich noch wegen der Sprache meine Gründe anführen. Warum ich nicht die lateinische gewählt, wird jeder mir verzeihen, der die Schwierigkeiten des Styls grade bey einem Werke, das aus so viel tausend andern Schriften entlehnt ist, kennet, und das Buntschäckigte desselben nicht liebt. Und da ich mir dieses zu vermeiden um so weniger getrauete, da es verschiedenen meiner Vorgänger nicht geglückt ist, so wählte ich nach dem Beyspiele neuerer Rechtslehrer die Muttersprache.

Dreßden, in der Ostermesse 1792.

Der Verfasser.

Abarbei-

Abarbeitung.

1. Abarbeitung nennet man die Verbüßung der Strafe und Unkosten mit Handarbeit.

2. Nach dem Mand. von 1698 und 1717. wird auf die Abarbeitung der Strafe nächst der Geld- und Gefängniß-strafe mit erkannt. Einem Richter stehet dahero die Wahl frey, ob er den Verbrecher mit Geld-, Gefängniß-, oder Handarbeit strafen will. Doch muß er, wenn der Verbrecher nichts im Vermögen hat, oder aber durch Entrichtung einer Geldstrafe dessen Weib und Kinder leiden dürften, so wie auch in dem Fall, wenn das Gefängniß für ihn keine sonderliche Strafe seyn sollte, denselben mit Handarbeit belegen.

3. Der Maasstab dieser Strafe ist, daß drey Tage Handarbeit für einen Tag Gefängniß, oder ein halb alt Schock Geldstrafe gerechnet werden.

4. Die Wahl zwischen Geldstrafe, Gefängniß und Handarbeit ist allen Gerichten ohne Unterschied nach dem L. T. A. v. 1716. und dem Mand. von 1717. nachgelassen, doch ist dieses nur von Gefängnißstrafen, die acht, höchstens vierzehn Tage dauern zu verstehen.

5. Nach der E. P. O. ad Tit. I. §. 14. werden Arme so sachfällig und zur Erstattung der Unkosten verurtheilet worden, wenn sie solche aufzubringen nicht vermögen, zu deren Verbüßung durch Gefängniß oder Handarbeit verurtheilet und ad Tit. 35. §. 6. diejenigen Partheyen, welche wegen Miß-

brauch des Beneficii Appellationis die ihnen zuerkannte Geldbuße nicht bezahlen können, zu gleicher Strafe gezogen.

6. Ein mehreres über diese Materie findet man beym *Leyser* in Meditat. ad Pandect. Spec. 540. 553. 591. und 602. Quistorphs Grundsätzen des peinlichen Rechts Th. §. 81. n. c. p. m. 144. *Hommel* Rhapf. obs. 119.

7. Bey der alternative zuerkannten Gefängnißstrafe oder Handarbeit, soll, weil die Arbeit ohne Entgeld verrichtet werden muß, ein Tag Handarbeit einem Tage Gefängniß gleichgeachtet werden. Gen. v. d. Verfahr. in Untersuch. Sachen v. 30. Apr. 1783. §. 15.

Abbitte.

1. Die Abbitte ist eine Strafe für Injurianten, und findet sodann gemeiniglich statt, wenn Personen von Stande durch geringe Leute wörtlich, thätlich oder schriftlich beschimpfet werden, oder wenn die Beleidigung von solchen Personen herrühret, welche denenjenigen die sie beschimpft, Achtung schuldig waren.

2. Die Abbitte wird eingetheilt in die feyerliche und bloße oder christliche. Jene ist die, welche bey versammelten Collegio, offnen Thüren des Gerichts, auch wohl gar kniend geschicht, und wobey der Beleidiger nach Beschaffenheit der Umstände sich selbst Lügen strafen und aufs Maul schlagen muß, diese, wo die Beleidigung ohne alle diese Umstände dem andern Theile abgebeten wird.

3. Weigert sich jemand die Abbitte zu leisten, so wird er nach dem Duell Mand. §. 2. mit Gefängniß dazu angehalten.

4. Die Abbitte muß im Gericht bey abzuhaltenden Protocoll oder doch in einiger Zeugen Gegenwart geschehen.

5. Die Abbitte fällt bey einem Privatvergleiche unter den Interessenten hinweg, wenn die Injurien blos in Worten, Gebährden oder Drohungen bestehen, ingleichen

wird

wird sie auch da weggelassen, wenn der Beleidigte den Beleidiger auf gleiche Art, oder auch mit Exces schlägt, und an deren Statt eine christliche Versöhnung mit Abgebung der Hände vorgenommen Mand. v. d. Selbstrache §. 11. und 17.

6. Derjenige so seinen Gläubiger Wuchers beschuldiget, denselben aber nicht erweisen kann, mithin durch Beschwörung seiner Denunciation einen Meineyd begangen hat, muß demselben eine gerichtliche Abbitte thun Mand. v. 1724. §. 6. C. A. II. p. 2085.

7. Die Abbitte ist der Regel nach von dem Beleidiger dem Beleidigten ohne Unterschied des Standes in Person abzustatten Wernh. P. I. obs. 109.

8. Doch dürfen Herrschaften ihren Dienstboten bey fälschlich ihnen angeschuldigten infamirenden Verbrechen, weder Abbitte noch Ehrenerklärung leisten, sie müßen ihnen aber ein Bekenntniß ihrer Unschuld gerichtlich oder außergerichtlich geben N. Ges. O. v. 1769. Tit. 4 §. 4. S. C. A. I. p. 978.

9. Der über die Formalien der Abbitte Wiederrufs u. s. w. nach §. 23. des Duell Mand. abzufassende und in Originali dem Beleidigten auszuantwortende Receß fällt nunmehro nach dem Erl. Mand. v. 1737. hinweg und wird dem Beleidigten außer der Abschrift der darüber gehaltenen Registratur nichts weiter ertheilet.

10. Wenn der Beleidigte nicht selbst in Person erscheint sondern einen Gevollmächtigten schickt, so ist eigentlich keine Ursache anzugeben, warum der Beleidiger und Injuriant nicht auch durch einen Gevollmächtigten erscheinen, und die Abbitte thun lassen dürfte. Herr v. Leyser glaubt daher Spec. 543, Med. 2. daß Gevollmächtigte von beyden Seiten hinzugelassen werden dürften, allein der Gerichtsbrauch widerspricht diesem in Sachsen, und dieses mit Recht, denn die Abbitte ist eine Strafe, und wann solche durch die dritte Person abgestattet werden könnte, so würde sie viel von ihrem wesentlichen Entzwecke verlieren.

11. Indessen behaupten *Wernh.* P. I. obs. 30. und *Berger* Oec. Iur. Lib. 3 Tit. 9. th. 16. n. 7. daß wenn der Beleidigte vor beschehener Abbitte verstürbe, dessen Erben vergeblich von dem Beleidiger, daß er die Abbitte in Person thun solle, fodern dürften, vielmehr sey in diesem Fall die Abbitte durch einen Gevollmächtigten zuläßig.

Abdecker.

Cavillen.

1. Nach dem Mand. w. Abstell. der Handw. Mißbr. v. 1731. §. XIII. sollen alle diejenigen, die mit dem Abdecker gegessen, getrunken, gegangen, sie und ihre Weiber und Kinder zu Grabe getragen und begleitet, keinesweges für unehrlich geachtet noch weniger aus den Zünften gestossen werden.

2. Die Kinder und Nachkommen derselben sollen nach dem Reichstagsschluß v. 1771. und Kaiserl. Patent v. 1772. wenn sie Abdecker-Arbeit nicht getrieben noch treiben wollen, von Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten in keiner Weise ausgeschloßen werden, vielmehr sollen Söhne ohne daß sie einer besondern Legitimation bedürfen für Handwerks- und Meisterfähig angesehen werden, die Töchter aber ohne zu befürchtenden Vorwurf von andern ehrlichen Personen geheurathet werden können. Mand. v. 18. Septbr. 1772. n. 5.

3. Diejenigen Kinder aber, die das Handwerk ihrer Eltern zwar anfänglich getrieben, nachgehends aber es zu verlassen gemeinet, sollen nach beschehener Ehrenhaftmachung von den Handwerks-Innungen auf keine Weise ausgeschloßen werden, sondern es bleibt der Landes- und Ortsherrschaft frey wegen ihrer Aufnahme und Bedingungen das nöthige zu verfügen. Ebendas.

4. Die Ehrenhaftmachung ist in Chursachsen lediglich bey dem Landesherrn zu suchen. Ebendas.

5. Ob ein Abdecker ein vollgültiger Zeuge seyn könne oder nicht, ist unter den Rechtsgelehrten streitig. Hofr. Hommel erklärt denselben Rhapf. obs. 211. v. *excoriatores* für völlig gültig, aus dem Grunde weil er nicht infamiam iuris sondern blos levis notae maculam hätte. Dahingegen **Quistorph in s. Entwurfe zu einem Gesetzbuch** Th. 2. §. 54. mit vielen Gründen dieses widerleget, und den Abdecker schlechterdings aus der Zahl vollgültiger Zeugen ausgeschloßen haben will.

6. Abdecker sollen das von der Seuche gefallene Vieh in Stücken zerhauen, weder Haut, Fell, noch Haare oder Talk davon absondern, sondern es Vorschriftsmäßig verscharren. **Mand. d. Viehseuche betr.** v. 13. May 1780. Cap. 3. §. 51.

Abendmahl.

1. Sonst war die Ausschließung vom Abendmahl eine sehr übliche Gewohnheit der Kirche: Nach den *Rs. Gr.* v. 1661. Tit. **Consist. Sachen** §. 20. aber darf kein Pfarrer bey Verlust seines Amtes oder anderer zu gewartenden Strafe ohne gehaltenes Verhör und aus den Consistoriis erfolgtes Erkenntniß niemanden von seinen Beichtkindern von dem Abendmahle abhalten. Wenigstens muß er Abbitte thun. *Carpz.* Iur. Conf. L. III. Tit. 3. def. 114. n. 14.

2. Gesetzliche Vorschrift ist es hingegen, daß Wucherer vom Beichtstuhl und Abendmahl ausgeschloßen bleiben sollen. **Mand.** v. 1625.

3. Sollte jemand ohne Grund von dem Abendmahle ausgeschloßen werden; so hat er actionem iniuriarum. Eisenharts Rechtsfälle. Th. 7. n. 15.

4. Sollte jemand ohne Beichte und Absolution zum Abendmahle gehen wollen, so braucht ihn der Pfarrer dazu

nicht

nicht zu lassen, muß aber sogleich den Vorfall seinem Superintendenten anzeigen, und deßen dießfallsige Verordnung erwarten. *Gen. Art.* 7. u. 8.

5. Ein beständiger Verächter des Abendmahls, welcher keiner Ermahnung Gehör geben wollen, wird nicht nur nach dem Mand. v. 1703. C. A. I. p. 873. von der Obrigkeit aus den Gerichten geschafft, sondern auch nach dem Mand. v. 1624. C. A. I. p. 851. ohne alle Ceremonien zur Erde bestattet.

6. Uebrigens kann das Zeugniß derjenigen die nicht zum Abendmahl gehen, für unzuläßig nicht geachtet werden. *Hommel.* Rhapf. obf. 211. f. v. hereticus.

Aberglaube.

1. Die fürchterlichen Inquisitions-Proceße, die sonst dießfalls erhoben worden, sind nunmehro, nachdem die Vernunft ihre Rechte erlanget, gänzlich abgeschafft, und Leute, die Aberglaube verblendet, werden dem Arzte überlassen, diejenigen aber die denselben zum Mantel ihrer Betrügereyen gebrauchen nach den Grundsätzen die überhaupt von Verfälschungen gelten bestraft, und meistens durch Geld- und Gefängniß-Strafen gezüchtiget, vergl. Zauberey.

2. In der Pol. O. v. 1661. Tit. 3. §. 9. C. A. I. p. 1567. sind diejenigen, die auf eine oder die andere Art durch Aberglauben jemanden Schaden gethan, oder auch nur die Zukunft damit erforschen wollen, mit Gefängnißstrafe, Staupenschlag und nach Gelegenheit mit Landesverweisung anzusehen. Doch möchte es nach dem Gerichtsbrauch wohl schwerlich bis dahin kommen, wenn nicht ganz besonders beschwerende Umstände diese Strenge nöthig machten.

3. Abergläubische Mittel bey der Tortur ist dem Scharfrichter zu gebrauchen nicht erlaubt Quistorph peinl. Recht. Th. 2. §. 738. not. g.

Abfall der Nahrung.

1. Wenn ein Schuldner ohne sein Verschulden in Abfall der Nahrung geräth; so wird ihm durch Ertheilung eines Anstand-Briefes geholfen, und wird bey diesen Umständen auf den Schuldthurm keinesweges erkannt. C. P. O. ad Tit. 52. §. 2.

2. Kaufleute und Handeltreibende Personen sollen, wenn sie den Abfall ihrer Nahrung vermerken, denselben vier Wochen vor Anfang der Messe, daferne er sich nicht etwa in der Meße selbst ereignet, so besonders zu bescheinigen, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, bey Verlust aller Rechtswohlthaten, auch nach Befinden Gefängniß-Bau- und Zuchthaußstrafe, nebst Angeben der Ursache ihres Verfalls und Uebergebung eines richtigen status activi et passivi melden. Geschärf. Banq. Mand. v. 1766. §. 3. S. C. A. I. p. 925.

3. Sollte sich aber der Abfall eines Schuldners Nahrung erst unter der Meße äußern, so muß er, daferne er sich zu Leipzig aufhält, oder der Meße wegen dahin gekommen, und für das Handelsgericht gehöret, ohne Unterschied bey den dortigen Stadtgerichten, ist er aber schriftsäßig oder dafür zu achten, bey dem Creyßamte und Rathe daselbst melden, da denn sogleich nach der Meße die Sache an die ordentliche Obrigkeit (d. i. iudicem domicilii) zu verweisen, oder aber an die Landesregierung einzuberichten. Ebend. §. 4. *Wahl* diss. de iudice competente in concursu Cred.

4. Ist nun bey so bewandten Umständen das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger zureichend, so darf demselben gegen seine Wechsel-Gläubiger kein sicher Geleite ertheilet werden, es bleibt ihm aber auch die Administration seines Vermögens unbenommen *Stryck* ad Brunnem. de Concurs. Cred. Cap. 1. § 4. in not. ist hingegen selbiges zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht hinlänglich; so muß

er

er schwören, daß er sich weder außerhalb Landes noch ohne Erlaubniß außerhalb der Stadt begeben, keine Activ-Schulden einheben oder außenstehende abzahlen, keine Effecten verkaufen noch sich sonst des geringsten anmaßen wolle, lauter Pflichten, worüber, so lange noch kein Gütervertreter bestellet worden, der Richter selbst zu wachen hat, um nicht auf eine oder die andre Art den Gläubigern Veranlassung zu gegründeten Beschwerden wider sich zu geben.

5. Wenn nun der Gemeinschuldner hierdurch der Verwaltung seiner Güter entsetzet worden, so haben alle von ihm mit einem Dritten abgeschloßenen Verträge und Contracte von dieser Zeit an keine Rechtsbeständigkeit, sondern können von den Gläubigern allerdings revociret werden. Gmelin vom Materiellen Concurs der Gläubiger. §. 20. Jedoch wird ein Gemeinschuldner nicht durch jede Inhibition besonders die eines speciellen Richters, der nicht iudex domicilii ist, sogleich der Verwaltung seines Vermögens entsetzet, vielmehr kann solche oft für ganz gesetzwidrig angesehen und erachtet werden, dahero deren Werth die Sachwalter der Gläubiger wohl zu prüfen haben, ehe und bevor sie eine von dem Gemeinschuldner vorgenommene Cession, Veräußerung, Verpfändung u. s. w. revociren wollen.

6. Wenn sich nun aus dem vom Gemeinschuldner übergebenen statu activo und passivo deutlich zu Tage leget, daß derselbe nach Abzug der prioritätischen Schulden, die Handschriftlichen mit 50 pCent abfinden kann, so wird ihm nicht allein das Beneficium cessionis, sondern auch ein sicheres Geleite gegen die Wechselgläubiger auf ein bis drey Monate ertheilet, wenn auch schon ein Capturbefehl gegen ihn extrahiret seyn sollte, auch nach Befinden dieser verlängert. Geschärf. Banq. Mand. §. 5. und 22.

7. Es verstehet sich hiernächst wohl von selbst, daß der Schuldner um sicheres Geleit einkommen muß. Wird nun dessen Suchen statt gegeben, so soll die Obrigkeit, bey welcher

welcher die Submission geschehen, die Nachricht von dem ertheilten sichern Geleit sowohl wer zum Administrator bestellet worden, binnen acht Tagen von Eingang desselben und der Richter bey welchem das Creditwesen fortgestellet wird, binnen drey Wochen von erhaltener Nachricht angerechnet, bey 10 Thlr. Strafe in den Zeitungen bekannt machen; wird aber dem Schuldner diese Bitte abgeschlagen, so hat die Obrigkeit wegen Verwaltung deßen Vermögens sogleich die nöthigen Anstalten zu treffen, sowohl ein Verzeichniß der vorhandenen Manualien Handlungs- und Cassenbücher, wie auch Mobilien, Waaren, und Sachen zu fertigen, diese in gerichtliche Verwahrung zu bringen, die Grundstücke bis zur künftigen Versteigerung sicher zu verpachten, wegen der Administration der Güter, Handlung, Manufaktur u. s. w. Güthervertreter (curatores massae et bonorum) zu bestellen, Edictalien zu erlassen u. w. s. nöthig zu thun, auch sich daran kein appelliren noch protestiren hindern zu lassen. Ebendas. §. 4. u. 5.

8. Der Gemeinschuldner muß in Termin persönlich erscheinen, und gilt hierbey keine Entschuldigung, wenn sie nicht zuvor schriftlich angegeben und bescheiniget worden. Ebendas.

9. Im Termine hat sich der Richter alles Ernstes zu bestreben, die Gläubiger zu einem Nachlasse oder zulänglich Nachsicht zu bereden, v. d. W. Accord.

10. Indessen hat der betrügliche Schuldner der entweder falsche Forderungen ersinnet, oder aber auch durch sein eigenes Verschulden in Abfall der Nahrung gekommen, an allen diesen Rechtswohlthaten keinen Antheil, vielmehr ist er mit der Strafe der Banqueroutirer zu belegen. Gmelin am angef. Ort. §. XXII. *Hopp.* ad §. 40. Instit. de act. verba *bonis cessit.*

11. Denen betrüglichen Schuldnern werden auch diejenigen beygezählet die ausgetreten sind. Banq. Mand. §. 4.

12. Wenn

12. Wenn ein Gläubiger den Abfall des Schuldners Nahrung nebst seiner Forderung bescheiniget; so kann er gegen fernere Veräußerung, Verpfändung u. s. w. des Schuldners Güter richterliches Verbot ausbringen. E. P. O. ad Tit. 51.

Abfassung der Urtel, s. Urtel.

Abfindung.

Abfindungs-Quantum.

1. Nach den mosaischen und Canonischen Rechten war eigentlich jeder Schwängerer die von ihm geschwächte Person zu heurathen verbunden 1 B. Mos. Cap. 34. v. 5 u. 8. 2 B. Mos. Cap. 22. v. 16. C. 1. und 2. X. de adulter. nach dem heutigen Gerichtsbrauche stehet es indessen bey dem Schwängerer, ob er die von ihm geschwächte Person heurathen oder sich mit ihr dießfalls abfinden will. *Boehmer* in Iur. eccl. Protestant. Tom. 5 lib. 5. T. 16. §. 6. Diese Verbindlichkeit tritt sogleich nach dem Beyschlaf ein, die Geschwächte mag nun hierdurch geschwängert worden seyn, oder nicht.

2. Auf die Abfindung kann eine jede Person klagen, sie mag Jungfrau oder Wittwe seyn, ja sogar wenn sie schon ehemals von einem andern geschwächet worden, wenn sie nur der erste nicht bereits ausgestattet hat. *Boehmer* l. c. §. 11. *Leyser* Spec. 583. m. 24. Quistorph in Beyträgen 4tes Stück n. 2. *Püttmann* in Elem. Iur. Crim. §. 585. Jedoch behauptet davon das Gegentheil Hofr. Hommel Rhaps. Obs. 19. *Wernh.* P. 2 obs. 135.

3. Nach Sächsl. Rechten kann indessen eine Geschwächte keinesweges ein Abfindungsgeld von demjenigen verlangen, der sie nach gesetzlicher Vorschrift nicht ehelichen darf XXX. N. Dec. v 1746. mithin auch von keinem

Ehebrecher

Ehebrecher *Berger* Oec. iur. lib. 3. tit. 11. th. 4. n. 7. *Baſtineller* de dot. virginis a marit. vitiat. non praeſtand. Doch behauptet das Gegentheil davon nach gemeinen Geiſtlichen Rechten *Boehmer* in I. Eccl. Prot. c. l. §. 12.

4. Eben ſo wenig kann eine öffentliche Hure ein Abfindungsgeld von ihrem Schwängerer verlangen. *Boehmer* l. c. §. 8. oder auch diejenige, die nach verübten Beiſchlaf mit einem andern Unzucht getrieben, oder aber in der Angabe von des Kindes Vater nicht einerley Sprache geführet *Hommel* Rhapſ. Obſ. 597. Boehmer l. Eccl. Prot. Tit. de ſponſaliis §. 55. *Beck* de eo quod iuſtum eſt circa ſtuprum pag. 154. et 241.

5. Indeſſen kann der Unterſchied des Standes, Alters und dergl. auf die Abfindung ſelbſt keinen Einfluß haben; denn obwohlen dieſe hinlängliche Urſache geben können, warum ein Schwängerer die von ihm geſchwächte Perſon zu heurathen ausſchläget; ſo entbinden ſie ihn jedoch nicht von der Verbindlichkeit ſie auszuſtatten Quiſtorp Peinl. Recht §. 480.

6. Selbſt wenn der Schwängerer mit Tode abgegangen, kann die Geſchwächte, es mag nun der Proceß darüber anhängig ſeyn oder nicht, wider die Erben auf die Ausſtattung klagen, C. ult. X. de ſepulturis vergleiche übrigens *Leyſer* l. c. Med. 14. *Beck* l. c. p. 157. *Voet* ad Dig. Tit. ad L. Iul. de adult. §. 5.

7. Dieſe Abfindung iſt hiernächſt als ein Schadenerſatz anzuſehen, den die Geſchwächte dafür, weil ihr durch die erfolgte Schändung die Gelegenheit eher uud vortheilhafter ſich zu verheurathen entzogen worden, anzuſehen.

8. Das Abfindungsquantum haben die Geſetze nirgends beſtimmt. Das Sächſ. Recht will jedoch nach der L. O. v. 1543. Tit. von Strafe des Jungfrauen Schwächers und Conſt. 24. P. IV. daß eine geſchwächte Perſon nach ihrem Stande und Herkommen beſtattet werden ſoll.

9. Er

9. Es kann daher eine Geschwächte, wo die Observanz nicht ein anderes vorschreibt das ganze gegenwärtige Vermögen ihres Ehrenschänders statt der von ihm ausgeschlagenen Verehlichung fordern. *Mevius* ad Ius Lubec. P. IV. Tit. 4. Art. I no. 24. indessen wird sie wegen des zu bestimmenden Abfindungsgeldes zum iuramento in litem nicht gelassen. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. Tit. 25 th. 3. n. 9. sondern solches nach denen in den Acten vorkommenden besondern Umständen eingerichtet, daher es denn auch kommt, daß die Urthels Sprüche in diesem Fall einander selten gleich seyn und daß in jedem Gericht ein besonderer Maasstab für jede Classe der Staatsbürger vorhanden ist. **Quistorph peinl. Recht. §. 481. p. m. 920.**

Abgang des Berichts, s. Bericht.

Abgebrandte, s. Brand-Assecuration.

Abgesandte.

1. Das Recht Gesandte überhaupt und besonders auch vom ersten Range sowohl einzelne als mehrere nicht allein an den Kaiserl. Hof, auf den Reichstag und an auswärtige Höfe zu senden und dergleichen wieder anzunehmen, sondern auch an die Reichsmitständischen Höfe, die dazu qualificiret seyn, dergleichen zu schicken, ist ein Recht das aus der Landeshoheit entspringt und in verschiedenen Kapitulationen und Churfürstl. Verträgen begründet ist. s. **Kapit. v. 1636. Art. 3. §. 20. Kapit. v. 1653. Art. 3. §. 21. Kapit. v. 1711.** Recessus Electoral. de 24 Aug. 1671. in Schmaussii Corp. Iur. publ. p. 1080. **Vergleich der Churfürstl. Gesandten auf den Wahltägen v. 1711.** Ibid. p. 1143.

2. Die Churfürstl. Gesandten gehen denen der Republiken vor.

3. Nur

3. Nur Churfürsten können an einander Gesandten vom ersten Range schicken, welche dafür durchgängig anerkannt werden, nicht aber die übrigen Fürsten.

4. Gesandte werden nicht nach den Gesetzen des Orts, sonder nach dem Völkerrechte behandelt, außer wenn selbige entweder Privatverträge abschließen, oder Testamente errichten. Hommel Rhapf. obf 65. et 409. n 9.

5 Die Person des Gesandten ist eben so heilig als die eines Regenten, und sein ganzes Gefolge genießet dieses Vorrechts, indessen ist dieses zu verstehen von demjenigen Orte, wo er als Gesandter abgesendet worden.

6. Begehen Gesandte Verbrechen, so müssen sie von ihrem Herrn dießfalls bestrafet werden, und die Rechtslehrer geben keine Ausnahme von dieser Regel an, als wenn der Gesandte gegen den, an dessen Hof er abgesendet worden, einen Aufstand erregen wollte. In diesem Fall sey er als Unterthan zu betrachten S. Gundling Ius nat. p. m. 419. Quistorphs peinl. Recht §. 151. *Stryck* usus moder. Lib. I. tit. 7. §. 2. Der Fall indessen ist höchst critisch, doch die Erörterung desselben gehöret ins Völkerrecht.

7. Die Diener der Gesandten werden, bey dem Gesandten, der die Gerichtsbarkeit über sie hat, verklaget und bestrafet.

8. Die Gesandten aber selbst werden in civili et criminali cauſſa bey ihrem Fürsten belangt.

Abgötterey.

Die Abgötterey soll nach Art. br. v. 1684. a 2. zwar an Leib und Leben bestrafet werden, indessen dürfte wohl nach dem neuern Gerichtsbrauch eine andere den dabey eintretenden Umständen angemessene Strafe dafür gewählet werden.

Abhauung.

der Finger, Hände.

1. Die Abhauung der Finger und Hände war sonst in Teutschland sehr üblich, ist aber, wo nicht durchgängig, doch grösstentheils gegenwärtig aufgehoben.

2. In Sachsen wurde nach *Constit* 4. *P. IV.* und Pol. O. v. 1661. Tit. 4. dem Meineydigen und denen die die Urphede gebrochen hatten, die zwey fördern Finger abgehauen.

3. Nach der *Constit.* 8. 11. und 12. *P. IV.* wurde die Ueberschreitung der Nothwehr; nach *Constit.* 13. das Aufpassen in Gassen, wenn die dabey geschehene Verwundung oder anderer Schade groß war; nach der *Constit.* 43. die Vergreifung an der Obrigkeit; nach dem **Duell Mand.** §. 9. der Burgfriedensbruch und nach §. 12. **Ebendas.** der Schuldner, der seine Gläubiger vorsetzlich berücket hatte; nach *Constit. Sing.* 7. der Wildprethsdieb, so sich gegen die Jäger und Förster gewehret, endl. nach dem **Mand.** v. 1611. u. 1619. die Beschädigung der Bäume mit Abhauung der Hand bestrafet.

4. Itzt sind nach Beschaffenheit derer hier benannten Verbrechen bald längere bald kürzere Zuchthaus-Strafen durch den Gerichtsbrauch eingeführet.

Abholzung, s. Forst.

Abhörung der Zeugen, s. Zeugen-Verhör.

Abkürzung, s. Einwerfung der Güther.

Abläugnung, s. Läugnen.

Ablederung.

Ist außer dem Fall ansteckender Viehseuche allezeit erlaubt *Gen.* v. 1760. ja unter gewissen Einschränkungen sogar

sogar bey dem an der Seuche gefallenen Viehe *Gen.* v. 1751. 1761. und 1764. s. Abdecker.

Ablösung.

1. Richter haben die Acten-Ablösung bey den Rechtscollegiis auf das sorgfältigste zu besorgen, E. P. O. ad Tit. 34 §. 3.

2. Dahingegen müßen die Partheyen, Urthel und Bescheide bey deren Publication ablösen. E. P. O. ad Tit. 34. §. 5. u. ad Tit. 36. §. 2.

3. Berichte auf eingewandte Appellationen werden nach Maasgabe der E P. O. ad Tit. 35. §. 7. u. 8. Appellanten bey Verlust des gebrauchten Rechtsmittels auf einen gewissen Tag abzulösen auferleget. Doch findet hierinne bey dem Leipziger Handelsgericht eine Ausnahme, wo die Ablösung der Berichte auf eingewandte Appellationen binnen einer 8 tägigen Frist ohne vorhergehende Vorladung geschehen muß. H. G. O. Tit. 20. n. 3. Ein gleiches findet auch bey dem Oberhofgericht zu Leipzig statt, wo die Ablösung binnen 4 Wochen, nach Abfluß des Decendii bewirket werden soll. Decis. v. 1680.

4. Die Ablösung der Befehle ingleichen der Urthel in forma probante hat der Advocat oder Anwald bey 5 Rthlr. Strafe im Appellationsgerichte zu besorgen. Anschl. v. 1745. und muß das letztere wenigstens binnen drey Monathen geschehen.

5. Eben dieses soll auch wegen der Remissorialien geschehen Anschl. v. 1754.

6. Lehnbriefe, Lehnsscheine, Muthzettel werden sogleich bey Empfahung der Lehn abgelöset (Lehns Mand. v. 1764. Tit. IV. §. 3.

Abolition.

1. Die Abolition bestehet darinnen, daß der angestellte peinliche Proceß, nicht bis zum Endurthel forge-

stellet

stellet, sondern aus Landesherrlicher Macht und Gnade aufgehoben wird. Sie wird bald in die öffentliche, welche bey feyerlichen Gelegenheiten vielen zugleich zum Theil wird, bald in die Privatabolition die nur einer einzigen Person angedeihet, eingetheilet. *Engau* diss. de abolitione Ien. 1754. *Seger* diss. de abolitione veteri et hodierna Lipf. 1778.

2. Das Recht Abolitionen zu ertheilen stehet einzig und allein dem Landesherren zu, und findet sowohl im Untersuchungs- als Anklage-Proceß statt. S. Wildvogel diss. de abolit. et iure tertii circa eas §. 25 sqq.

3. Die Abolition ist dahero eine Gnadenbezeugung des Landesherren, von dem es allein abhängt, ob und in welcher Weise er eine Abolition zugestehen will, maaßen hier weder auf die Beschaffenheit des Verbrechens noch auf sonst etwas ein sicherer Grund gebauet werden kann.

4. Ist sie aber einmal ertheilet, so kann sie der Regel nach nicht wiederrufen werden, sie müßte denn unter falschen Vorspiegelungen erschlichen seyn. Indessen soll nach dem Mand. v. 1706. §. 15. C. A. I. p. 1731. auf die Abolition in Duellsachen keine Rücksicht genommen werden.

5. Ihre Gültigkeit hat in dem ganzen Staate und gewissermaaßen auch außer demselben ihre Kraft. Es darf dahero ein abolirtes Verbrechen unter keinerley Umständen dem Begnadigten zu einem Vorwurfe gereichen, weshalb denn auch nach dem Mand. w. Abstell. d. Handw. Mißbr. v. 1731. §. 13. S. C. A. I. p. 588. diejenigen, die dergleichen erhalten haben, wieder zum Handwerk anzunehmen sind.

6. Indessen verstehet es sich wohl von selbst, daß eine Abolition nach den gewöhnlichen Grundsätzen, die von Privilegien oder Verträgen gelten, erkläret und dem Recht eines Dritten, so er durch das begangene Verbrechen erlangt hat, nicht nachtheilig seyn muß.

7. Ob aber gleich der Landesherr gegen alle und jede Verbrechen Abolition ertheilen darf, so dürfte doch dieselbe selten anders, als 1) wenn an des Angeschuldigten Erhaltung dem Staate viel gelegen ist, 2) oder das Verbrechen gegen den Landesherrn und dessen Hoheits-Rechte selbst gewesen, 3) oder aber durch dessen Untersuchung für den Staat ein großes Aergerniß erwachsen würde, endlich 4) das Eingeständniß des Verbrechers bey dem summarischen Verhöre erfolget ist, ertheilet werden.

8. Wenn ein Verbrechen ehrlos macht, so dürfte die Abolition noch vor Eingang eines rechtlichen Erkenntnisses gesuchet werden, weil es sodann doch mehrentheils der Fall seyn könnte, daß der Gewohnheit gemäß, die Abolition abgeschlagen würde.

9. Die Abolition des Verbrechens hindert die Civil-Ansprüche des dadurch Beschädigten oder Beleidigten nicht. *Hommel* Rhapf. obf. 676. Ja es kann selbiger sogar die Vorlegung der Untersuchungs- und Abolitions-Acten mit Recht fordern, und sie zum Beweise seiner Ansprüche gebrauchen.

10. Die Abolition kann auf zweyerley Art erfolgen, 1) durch Erlassung eines feyerlichen Abolitions-Rescripts, 2) durch Abforderung und stillschweigende Beylegung der Untersuchungs-Acten. *Hommel* Rhapf. obf. 676.

11. Die Abolition hebt alle traurige und Schande hervorbringende Folgen des Verbrechens auf, und setzet den Verbrecher in alle Würden und Rechte wieder ein. *Engau* in Dec. P. III. dec. 40.

Abrechnung.

Compensatio.

1. Wenn die Ausflucht der Abrechnung sofort klar und deutlich, oder wie die Rechte sagen, liquid ist, so findet sie nicht nur in dem Executiv-Processe nach *Constit. Elect.* 8. P. I. und der L. O. v. 1555. Tit. über versetzte Brief

und Siegel statt, sondern kann auch sogar gegen die angeordnete Hülfe vorgeschützet werden. E. P. O. ad Tit. 39. §. 6. Pr. O. Tit. 39. §. 3.

2. Sie kann auch sogar im Wechsel-Proceß, wenn sie nur sofort klar ist, vorgebracht werden. S. W. O. §. 26. H. G. O. Tit. 13. Mand. v. 1699. §. 1. C. A. II. p. 2067. *Carpz.* Lib. 2. Resp. 102. allein wider einen indossirten Wechsel darf sie der Indossant dem Indossator nicht entgegensetzen. Mand. v. 1699. §. 1. W. O. v. 1748. n. 20.

3. Ob zwar wohl die Abrechnung selbst bey Verbrechen gleicher Art, als Beschimpfungen, Thätlichkeiten, u. s. w. nach L. 39. ff. de Solut. matrim. C. ult. X. de adulter. *Leyser* Spec. 173. Med. 1. et 2. den gemeinen Rechten nach statt findet, in so fern es nehmlich auf Privat-Genugthuung ankömmt. Quistorphs peinl. Recht, §. 105.; so ist doch diese in Sachsen nach dem Duell-Mand. v. 1712. §. 8. u. 11. schlechterdings unzuläßig. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. Tit. 5. th. 4. n. 1.

4. Die Abrechnung findet bey einer wechselseitigen Schuld, sie mag herrühren, woher sie will, allezeit statt, weil hierdurch die gegenseitige Obliegenheit der Bezahlung aufgehoben wird, §. 30. I. de action. L. 21. ff. de compens. L. 4. Cod. de Compens. ja selbst in dem Fall, wenn jemand die Bezahlung einer Schuld eydlich angelobet hat, ist die Ausflucht der Abrechnung von Rechtsbestande, sie mag früher oder später erwachsen seyn, nach de *Berger* l. c. not. 2. *Barth* hodog. forens. C. 3. §. 2. lit. t. p. m. 504. *Lauterbach* in ff. Tit. de Compensat. §. 2. behauptet indessen, daß, wenn die Ausflucht der Abrechnung früher gewesen, als die contrahirte Schuld, erstere ihre Gültigkeit verliehre, add. *Struv.* Exercit. 21. th. 27.

5. Es leidet auch keinen Zweifel, daß ein Erbe mit einem Erbschafts-Gläubiger, wenn ihm dieser für seine Person etwas schuldig ist, abrechnen könne. *Carpz.* P. I. C. 8. d. 8.

6) Der

6. Der Ausflucht der Abrechnung kann ein Hauptschuldner zum Nachtheil seines Bürgen in keinem Wege entsagen, weil der Bürge, wenn er von dem Gläubiger belanget wird, diese Ausflucht gültig gebrauchen, und mit dem Kläger, durch die des Hauptschuldners an ihm habende Anforderung abrechnen kann. *Mevius* P. I. dec. 117.

7. Selbst mit dem Fisco kann man nach L. 3. et ult. Cod. de compens. abrechnen, wenn nur die beyderseitige Forderung in einer Instanz ist. Nach diesem Grundsatze kann dahero eine Steuerschuld mit einer Cammerforderung, diese mit jener u. s. w. nicht abgerechnet werden. *Berger* Oec. Iur. L. 3. T. 15. th. 14. n. 5. *Hommel* Rhapf. obf. 285. *Wernh.* P. 4. obf. 104. Steuer-Patent v. 1671. Tit. Strafe derer, welche die Landes-Trank-Steuer ꝛc.

8. Mit einem Gemeinschuldner, welcher einen Anstandsbrief erhalten, kann man mit einer Anforderung, welche vor oder nach Ertheilung desselben entstanden, gar wohl abrechnen, es gilt auch sogar die Abrechnung mit einer Anforderung an den Gemeinschuldner, die man vor Ertheilung des Anstandsbriefes von einem andern hat cediret erhalten, keinesweges aber mit der, deren Cession man nach dem Moratorio erhalten. *Berger* Elect. Discep. forens. Tit. II. obf. 6. not. 2.

9. Die Ausflucht der Abrechnung findet auch sogar bey dem Concurse ihre Anwendbarkeit, wenn einer zur Masse etwas schuldig ist, dahingegen aber auch eine Anforderung an den Gemeinschuldner hat. Und in diesem Falle kommt es keinesweges auf eine Priorität an, sondern der letzte nach dem Locations-Erkenntnisse kann sich deren eben so gut, als der vorzüglichste Gläubiger gegen den Gemeinschuldner bedienen, wenn nur die Anforderung vor Ausbruch des Concurses erwachsen ist. *Berger* l. c. n. 4.

10. Eben so compensiret ein Pachter seine rückständigen Pachtgelder mit dem Pachtvorstande, §. 30. Instit. de action. L. 4. et 12. Cod. de Compensat.

11. Die Ausflucht der Abrechnung kann auch in dem Fall gültig gebraucht werden, wo der größere Theil der Gläubiger dem Gemeinschuldner einen Erlaß vergönnet haben.

12. Und ob zwar dem Schuldner die Wahl frey stehet, welche Schuld er bezahlen, und welche von mehrern Anforderungen er abgerechnet haben will; so ist doch dieses, wie Herr von Leyser Spec. 173. Med. 10. bemerket, dem Gläubiger außer dem Concurse nicht erlaubt. Im Concurse stehet es aber dem Gläubiger ganz frey, ob er seine Schuld mit einer früher oder später locirten Anforderung an den Gemeinschuldner compensiren will.

13. Eine unbetagte Schuld kann mit einer bloßen Schuld nicht anders compensiret werden, als wenn entweder die Zahlungsfrist eingetreten, oder aber die Bestimmung der Zahlungsfrist zum Vortheil des Gläubigers geschehen. *Carpz.* P. 2. C. 8. D. 4. et 5. n. 1.

14. In Spoliensachen findet die Abrechnung ganz und gar keine Statt, so wie auch durch dergleichen Forderungen, die demjenigen nicht gehören, der belanget worden. Z. B. wenn der Rath einem Bürger etwas schuldig ist, und diesen wegen der Personen-Steuer-Einnahme auspfänden will; so kann der Bürger mit der an den Rath habenden Anforderung nicht compensiren, maaßen er hier nicht als Rath, sondern als Personen-Steuer-Einnehmer agiret. *Berger* l. c. n. 2. Eben so wenig kann auch ein Vormund, dem seines Mündels Gläubiger etwas schuldig ist, von der Ausflucht der Compensation sich einige Wirkung versprechen, wenn letzterer dessen Pflegbefohlnen wegen einer an ihm habenden Anforderung in rechtlichen Anspruch nimmt. *Carpz.* P. 1. C. 3. d. 7. *Leyser* Spec. 174. Med. 4. ist sogar der Meynung, daß, wenn ein Ehemann von dem Schuldner seiner Ehefrau belanget wird, er schlechterdings bezahlen müsse, und mit der wegen seiner Ehe-

frauen

frauen an Klägern habenden Forderung nicht compensiren könne; dieser Behauptung widerspricht indessen *Mevius* P. 2. Dec. 217. n. 2. und zwar mit mehrern Grunde.

15. Ein Erbschafts-Schuldner, dem hinwiederum ein Erbe etwas schuldig ist, kann mit dieser Anforderung nicht weiter compensiren, als in so ferne der Erbe ein Gläubiger von ihm geworden ist. Wenn dahero Kunze 1000 Rthlr. in die Erbschaftsmasse, wozu Peter und Paul Erben sind, schuldig ist, Peter ihm ebenfalls aber 1000 Rthlr. abgeborget hat, so kann Kunze, wenn er wegen der in die Erbschaft schuldigen 1000 Rthlr. belanget wird, mit seiner an Petern habenden Anforderung nicht ganz, sondern zu seinem Antheil, d. i. 500 Rthlr. compensiren. Ein gleiches findet auch statt, wenn ein Erbe die Erbschaft sub beneficio inventarii angetreten hat, denn in diesem Fall kann ein Erbschafts-Schuldner nicht weiter als mit dem Antheile abrechnen, den er auf seine Erbschaftsforderung erhält.

16. Die Ausflucht der Abrechnung findet mit Speciebus nicht statt, so lange deren Werth nicht bestimmt ist. *Mevius* P. 2. Dec. 332. n. 3. *Barbosa* Loc. Comm. v. *Compensatio* ex. 2. u. 3. Aus diesem Grundsatze folget demnach, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter, welche die Grade der verstorbenen Tochter verlangt, wegen der noch nicht erhaltenen Mitgift, nicht abrechnen könne. *Wernh.* in Supp. ad P. 5. obs. 134. n. 7. Eben so folget auch aus obigem Grundsatze, daß die Abrechnung beym Deposito und Commodato nicht statt finden kann, und zwar blos aus dem Grunde, weil die deponirte und geliehene Sache in specie zurückgegeben werden muß. Und dieses gehet bey dem Deposito so weit, daß, wenn solches verlohren gegangen, und auf dessen Werth geklaget wird, die Ausflucht der Abrechnung nicht einmal Platz greifet. *Berger* l. c. n. 5. Dahingegen in diesem Fall

bey

bey dem Commodato die Sache umgekehret ist. *Stryck* in Caut. Contr. Cap. II. §. 16.

17. Und da das Legat eines Grundstücks gleichfalls eine Species ist, so kann weder der Erbe gegen den Legatar, noch dieser gegen jenen damit abrechnen, bevor nicht solches gehörig geschätzet und die Partheyen dießfalls einig geworden. *Wernh.* Tom. III. P. 2. obs. 278.

18. Auch kann derjenige der Ausflucht der Abrechnung sich nicht bedienen, welcher Ducaten in specie schuldig ist, und solche gegen eine andre Geldschuld abrechnen will. *Carpz.* d. c. 8. d. 11.

19. Und da die Abrechnung statt der Bezahlung ist, so ist es einerley, ob die Mitgift baar ausgezahlet, oder abgerechnet wird, wenn nur des Mannes beschehene Einwilligung zu erweisen ist. Außer diesem aber kann die Frau aus des Mannes Güthern ihr Einbringen nicht zurückfordern.

20. So kann auch auf ein Handelsbuch, das unbeschworen keinen Glauben hat, die Ausflucht der Abrechnung nicht gesteifet werden.

21. Auf einen zweyseitigen Vertrag (contractum bilateralem) und dergleichen kann die Ausflucht der Abrechnung nicht begründet werden.

22. Ein Bürge kann mit derjenigen Person, für die er sich verbürget hat, wenn sie ihn einer andern Schuld halber verklaget, nicht eher abrechnen, bis er für sie als Bürge bezahlet hat. *Carpz.* Lib. 2. Resp. 103.

23. Bey Legaten, welche milden Stiftungen vermachet worden, Fideicommissen, die Städte erhalten, bey Kaufgeldern, die dem Fisco wegen einer verkauften Sache zukommen, hat die Abrechnung nach L. 3. et 7. Cod. de Compensat. keine Anwendbarkeit. *Berger* l. c.

24. Was bey uns wegen Compensation einer Forderung auf die Kaufgelder eines wegen Concurs versteigerten Grundstückes Rechtens ist, und ob der Käufer unter der Bedingung, daß er seine Forderung sogleich an den Kauf-

geldern

geldern kürzen wolle, zur Licitation zugelassen und ihm das Guth zugeschlagen werden solle, besaget die 71. Const. v. 1661. Sie verbietet dergleichen Bedingungen gänzlich.

25. Endlich fällt die Abrechnung bey den Schulden auf Aliment- und Stipendiengelder ganz hinweg. *Berger* l. c. ubi et praeiudicia.

26. Derjenige, der die Ausflucht der Abrechnung einmal fallen gelassen und das Ganze bezahlt, kann solches Condictione indebiti auf keine Weise zurückfordern, hat aber das Recht aus seiner Forderung zu klagen.

27. Wird die Ausflucht der Compensation bey der Convention im Urthel übergangen, so stehet es Beklagten frey, solche entweder mittelst Reconvention oder besonderer Klage an- und auszuführen. *Berger* cit. loc. n. 4. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 6. en. 8. *Hommel* Rhapf. Obf. 397. Anh. Pr. O. §. 8.

28. Endlich stehet demjenigen die Ausflucht der Abrechnung allezeit frey, welcher in die Erstattung derer bona oder mala fide von einer Sache erhobenen Nutzungen rechtskräftig verurtheilet worden. *Rivin.* l. c. Tit. 11. en. 62.

Abriß.

1. Wenn über Felder, Grundstücke oder andre dergleichen Dinge Streitigkeiten entstehen, so wird zum Beweiß ein Abriß darüber gefertiget, und dießfalls Bericht eingebracht. P. O. Tit. 21. §. 1.

2. Bey neu zu erbauenden Häußern muß zuerst ein Grundriß mit Bemerkung aller Umstände des Orts, der Person des Anbauenden, der Lage und der ganzen Einrichtung gefertiget, an den Accisbau-Director eingeschicket und nach dem von diesem eingelangten Risse gebauet, auch wie solches geschehen, bey dem Bauattestate bemerket werden. Bef. und Notif. v. 1721. S. C. A. II. p. 838.

3. Maue-

3. Mauerer und Zimmerleute dürfen den Bau nicht eher anfangen, bis ihnen die Risse vorgezeiget worden. Bef. v. 1766. S. C. A. II. p. 1065.

4. Ein dergleichen Abriß muß den Taxations-Acten beygefüget werden. Bef. v. 1766. ibid. p. 1068.

Abschied.

1. Dieses Wort hat verschiedene juristische Bedeutungen, bald wird es für einen gerichtlichen Bescheid, Decret, Decisum, Ausspruch und Receß, bald für eine Kundschaft, Zeugniß, Abzugsbrief und Passeport angenommen, welche Wörter denn auch zur mehrern Erläuterung mit nachzuschlagen seyn dürften.

2. Als Zeugniß betrachtet; so verlanget die N. Ges. O. v. 1735. §. 8. u v. 1769. in S. . A. I, p. 626. u. 970. daß keine Herrschaft den Dienstbothen, die sich treu, fleißig und ordentlich in ihren Diensten bezeiget haben, bey 20 Mfl. Strafe einen Abschied verweigern solle, jedoch kann sie ihr Verhalten dabey genau bemerken.

3. Weigert sich nun eine Herrschaft, ihren Dienstbothen bey dem Abzuge ein Zeugniß zu geben; so hat das Gesinde bey der Obrigkeit sich zu melden, und erhält entweder von dieser ein Attestat ihres Verhaltens, oder es wird dieserhalb von der Obrigkeit nach Befinden Bericht erstattet. Gewöhnlich ertheilet der Richter nur dann auf der Dienstbothen Ansuchen ein Attestat, wenn die Herrschaft nicht schreiben kann, bey sich sonst vorfindenden Bedenklichkeiten, aber dürfte es wohl rathsamer seyn, Bericht zu erstatten. Ebend. §. 9.

4. Ohne einen dergleichen von der Herrschaft oder der Gerichtsobrigkeit ertheilten Abschied und Attestat, soll niemand bey 10 Mfl. Strafe, und auf dem Lande zwey wöchentlichem Gefängniß oder proportionirlicher Handarbeit einen Dienstbothen annehmen, auch soll die Herrschaft, so

lange

lange sich das Gesinde bey ihnen befindet, den vorigen Abschied in ihrer Verwahrung behalten. Ebend. §. 7.

5. Derjenige, der sich falsche Abschiede macht, wird mit 4 wöchentlichem Gefängniß, auch wohl halb- und ganzjährigen Zuchthausstrafe beleget, und diejenigen, die sich dazu gebrauchen lassen, nach den Grundsätzen, die von Verfälschungen gelten, behandelt. Ebend. und Quistorphs peinl. Recht, §. 410. p. 783.

6. Wie Abschiede der Militz ertheilet werden sollen, ist im Mandat v. 1736. S. C. A. I. p. 1099. sq. vorgeschrieben.

7. Uebrigens haben Obrigkeiten, die den verabschiedeten Militair-Personen ertheilten Abschiede und Freyscheine nach deren Absterben einzusenden, und wenn sich dergleichen nicht finden, mittelst Berichts anzuzeigen, auch denen hinterlassenen Wittwen oder Kindern unentgeldliche Attestate auszustellen, nach dem *Gen.* v. 1743. S. C. A. I. p. 1724.

8. In der Bedeutung des Bescheides genommen, ist zwischen Urthel und Bescheid von den Rechtslehrern kein genauer Unterschied bestimmt, vielmehr geben sie denselben höchst verschieden an. *Ludovici* in civil proc. C. 25. §. 1. sqq. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. Tit. 22. §. 1. n. 5. Bey uns in Sachsen heißt ein Abschied oder Bescheid eine von dem Richter selbst, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist, gefaßte Entscheidung. Uebrigens ist das Wort Bescheid gewöhnlicher als Abschied, außer in Zusammensetzungen, als Distributions-Abschied u. s. w. So spricht man auch nicht in Praxi, der Richter soll in einem Processe bescheiden, sondern man bittet er soll dahin verabschieden.

9. Der Regel nach kann ein Richter selbst verabschieden, E. P. O. ad Tit. 34. §. 1. auch wenn die Partheyen dagegen protestiren sollten. *Gundl.* Disp. de transmissione actor. C. II. §. 4. *Heeser* de Act. judicial. C. IV. n. 35. sqq.

10. Jedoch

10. Jedoch kann ein Richter bey uns in Sachsen schlechterdings nicht verabschieden, 1) in Sachen zwischen Gerichtsherrn und Unterthanen, E. P. O. ad Tit. II. §. 3. 2) wenn allerseits Interessenten ein Urthel verlangen, und sich dessen vereiniget haben, E. P. O. ad Tit. 34. §. 1. 3) auf eingewandte Leuterung, Ebend. 4) in peinl. Fällen. *Rs. Gr.* v. 1612. §. 5. Mand v. 1579. C. A. I. p. 1047. u. 1293. *Art. fin.* C. C. C. 5) Außer Sachsen in dem Fall, wenn nehmlich an die Reichsgerichte wider einen Abschied appelliret wird, aber die Summa nicht appellabilis ist. R. Absch. v. 1654. §. 113. in Schmaussens Corp. Iur. Publ. p. m. 994.

Abschneiden.

1. Sonst war die Abschneidung der Ohren, Nase, Zunge in den peinlichen Gerichtshöfen sehr üblich. Die Spuren davon finden wir im Duell-Mand. §. 15. wo denenjenigen, die sich um Gewinnstes willen brauchen lassen, andre auszuprügeln und zu carbatschen, die Strafe, Nasen und Ohren abzuschneiden, angedrohet wird. Nach *Constit* 1. P. 4. wurde auch sonst den Gotteslästerern die Zunge aus dem Halse geschnitten, allein dieses hat die 75. *Decis.* v. 1661. aufgehoben, und es in die Strafe des Schwerdtes, der Landesverweisung oder Staupenschlags verwandelt. Und selbst diese Strafe dürfte nach dem heutigen Gerichtsbrauch bey diesem Verbrechen nicht mehr statt finden. Quistorph peinl. Recht, §. 77. *Kress* ad Art. 159. C. C. C.

2. Diejenigen, die einen, der sich aus Melancholie erhängt hat, abschneiden, dürfen nicht für unehrlich gehalten, noch ihm von jemanden dießfalls ein Vorwurf gemacht werden. Mand. v. Abstell. d. Handw. Mißbr. v. 1731. §. 13. S. C. A. I. p. 588.

Abschreiben.

Abschrift.

1. Die Abschriften werden in gemeine und beglaubte eingetheilt: Beglaubte Abschriften heißen diejenigen, bey welchen, daß sie mit den Urschriften völlig gleichen Inhalts sind, unter öffentlicher Treu und Glauben bezeuget wird. Gemeine, wo dieses alles fehlt.

2. Die Beglaubigung der Abschriften kann von niemand anders als dem Richter, oder einer solchen Person, welche Amts wegen öffentlichen Glauben vor sich hat, bewirket werden.

3. Gerichtliche Abschriften können von einem jedweden Richter, er mag in Rücksicht der Person oder Sache competent seyn oder nicht, gefertiget werden. Nur in seiner eigenen Sache darf er keine Abschrift vidimiren, sondern muß es entweder einem Notar, oder wenn er mehrere Beysitzer des Gerichts hat, diesen die Beglaubigung derselben überlassen.

4. Der Richter hat nicht zu untersuchen, ob derjenige, der ihn um die Beglaubigung einer Abschrift von einer Urschrift ersuchet, sie mit Recht hat, oder nicht: es müßte sich denn genugsamer Verdacht offenbaren, daß er selbige unrechtmäßig an sich gebracht, oder aber solche mißbrauchen könnte. *Claproth* in iurispr. extraiud. §. 75.

5. Da die Absicht und der Inhalt der Beglaubigung erfordert, daß der Richter von der Aechtheit der Urschrift vollkommen überzeuget sey, so hat er in Rücksicht der Urkunde, die er zu vidimiren gebeten wird, einen sorgfältigen Unterschied zu machen, ob selbige ein Stück aus denen für ihn ergangenen Acten, oder ein öffentliches Document, bey welchem ein öffentlich Siegel, und die gewöhnliche Unterschrift allgemein, und ihm dem Richter insbesondere bekannt, oder ob es eine Privatschrift sey. So wie er die erstere z. B. landesherrliche Rescripte, Befehle, Concessionen, Privilegien, Urthel und gerichtliche Schriften, ingleichen

gleichen Testamente, Käufe, u. s. w. von den Originalien, und aus den Protocollen und Gerichtsacten zu beglaubigen keinen Anstand zu nehmen hat; so bleibt ihm bey den Privaturschriften kein besseres Mittel übrig, als deren Aussteller, oder die sich unter dasselbe unterschreiben, zur Anerkennung ihrer Nahmensunterschrift auch Siegel vorzuladen. Ist aber auch dieses nicht möglich; so kann der Richter selbst allen Vermuthungen für die Aechtheit der Urschrift nicht trauen. *Hellfeld* de probatione per exempla seu cop. documentor. in Opusc. No. XVI. §. 26. sqq.

6. Wenn die Partheyen bey dem Richter sich selbst einfinden, um ihre Unterschriften anzuerkennen; so kommt es hauptsächlich darauf an, ob der Richter diese Personen kennet, oder ob sie ihm unbekannt seyn. Im erstern Fall kann er die Richtigkeit der Abschrift darauf, daß die Unterschriebenen ihre Unterschrift von der Urschrift anerkannt haben, gründen; im zweyten Fall muß er zuförderst auf die Recognition der Personen bedacht seyn.

7. Es trifft auch zuweilen, daß ein Interessente den Richter um Beglaubigung einer Auszugsweise von einer Urkunde gemachten Abschrift ersuchet. In diesem Falle muß der völlige Eingang, Schluß und die Unterschrift des Originals mit abgeschrieben, und darauf mit besondere Rücksicht genommen werden, daß in Ansehung des Inhalts nichts wegbleibe, was einen nähern oder entferntern Bezug auf die in Frage befangene Stelle habe. Auth. de eodendo C. Si quis in aliquo etc.

8. Zuweilen wird statt der Urschrift eine blos beglaubte Urkunde produciret, und um Bezeugung der Uebereinstimmung der itzt zu beglaubigenden Abschrift mit jener gebeten. Man nennet dieses einen Transsumt, und es wird hierzu allezeit die gewisse Uebereinstimmung des Richters von der Aechtheit des vorgelegten Vidimus vorausgesetzet, auch bey Beglaubigung des Gleichlauts ausdrücklich

ange-

angemerkt, daß dieser Transsumt von einer beglaubten Abschrift, welche man aus diesen oder jenen Ursachen für ächt anerkannt, genommen sey.

9. Die Abschriften der Urkunden müssen nicht nur nach *Rs. Gr.* v. 1661. §. 2. 8. sofort der Klage im Executiv-Processe, sondern auch dem Beweiße und Gegenbeweiße Pr. O. Tit. 24. §. 1. beygefüget werden.

10. Ueberhaupt sollen briefliche Urkunden, die der Producent in Händen hat, nicht Auszugsweise, sondern bey deren Verlust vollständig den Artikeln beygeleget werden. E. P. O. ad Tit. 24. §. 2.

11. Doch ist die Beylegung der Abschriften sodann nicht nöthig, wenn die Urschriften der Gegentheil selbst zuvor produciret hat, und sie dadurch schon bey den Acten befindlich. E. P. O. ad Tit. 24. §. 1. In diesem Falle hat dahero ein Sachwalter nichts weiter nöthig, als das Actenblatt, wo die producirte Urkunde befindlich, anzugeben.

12. Wenn eine Parthey bey denen Beweißartikeln Abschriften übergeben, und zugleich auch die Edition der Urschrift vom Gegentheile gefordert, diese aber ohne den Editionseyd ablegen zu können, sich deren Herausgebung verweigert, so erhalten diese Abschriften nicht allein die Gültigkeit einer Urschrift, sondern sie werden auch für anerkannt geachtet. E. P. O. ad Tit. 29. §. 2.

13. Wenn eine Parthey die Urschriften in gerichtlicher Verwahrung gelassen, und solche zurück haben will; so müssen zuförderst die bey den Acten davon befindlichen Abschriften vidimiret, und über deren Zurückempfang ad Acta quittiret werden. E. P. O. ad Tit. 25. §. 1.

14. Von nachfolgenden Schriften muß der Richter Gegentheilen schlechterdings Abschrift zufertigen, und zwar:

1) von der Klage Beklagten bey dessen Vorladung. Pr. O. Tit. 15. §. 4.

2) von

2) von der Litisdenunciation und Klage Litisdenunciaten bey dessen Vorladung. E. P. O. ad Tit. 14. §. 1.

3) von den Artikeln, Zeugen-Nahmen und brieflichen Urkunden dem Producten bey der Vorladung zum Productions- Recognitions- und Einlassungstermin. Pr. O. Tit. 20. §. 1.

4) von der Leuterung Leuteraten, bey dessen Vorladung zum Prosecutionstermin. E. P. O. ad Tit. 35. §. 5. u. 6.

5) Indessen werden nach dem Gerichtsbrauch Gegentheilen von sämmtlichen Schriften, wobey derselbe mit seiner Rechtsnothdurft etwa gehöret werden möchte, besonders aber in Innungs- Handwerks- Concurs- und Vorbeschiedssachen zugefertiget.

16. Beyden Theilen hat der Richter Abschrift zu ertheilen:

1) von Bescheiden, Urtheln, Rescripten und Befehlen, wenn sie es verlangen. Oft fertiget er denselben letztere in vim publicati zu L. O. Tit. 3. n. 108. 109. u. 110.

2) von Zeugen-Noteln binnen 14 Tagen nach Publication des Beweises. E. P. O. ad Tit. 29. §. 1.

17. Wenn Advokaten Berichts- Refutationen zu fertigen haben; so können sie die Communication des erstatteten Berichts nicht bey dem Unterrichter, sondern sie müssen selbige bey demjenigen suchen, an welchen er erstattet worden, dem es denn auch frey stehet solche zu gestatten, oder nach Befinden der Umstände sofort abzuschlagen. E. P. O. ad Tit. 1. §. 8. et ad Tit. 35. §. 7.

18. Richter, Commissarii, u. s. w. dürfen die von einer Parthey gesuchte Abschrift von Protocollen, Registraturen, u. s. w. keinesweges vorenthalten. *Rs. Gr.* v. 1661. §. 58.

19. Da-

19. Dahingegen werden in Rügensachen die Abschrift von der Rüge bey Vorladung zur Vernehmung nie ertheilet. Mand. v. 1721. C. A. I. p. 1. 41.

20. Wenn Abschriften von Urschriften anerkannt werden sollen, so muß der Advokat besonders hierzu bevollmächtiget seyn. E. P. O. ad Tit. 7. §. 2.

21. Eine durch einen Notar beglaubte Abschrift hat der Regel nach keine Beweißkraft, dahero Gegentheil sich deren Anerkenntnisse ohne alle Gefahr entbrechen kann, selbst sodann, wenn die Urschrift verlohren gegangen, oder durch einen Zufall vernichtet worden. *Rivin.* En. Iur. Tit. 35. en. 10. *Wernh.* P. 3. obs. 68. n. 1. Doch ist dieses nicht bis auf den Fall auszudehnen, wenn dergleichen Abschriften durch andre Beweißmittel kräftig unterstützet werden, *Leyser* Spec. 270. med. 1. sqq. *Carpz.* in Proc. Tit. 14. art. 2. n. 47. sqq. oder aber von eben dem Notar beglaubiget worden, der die Urschrift gefertiget, und die noch überdieses von dem ersten Instruments-Zeugen nicht unterschrieben worden sind. *Ant. Faber* in Cod. Lib. IV. Tit. 16. def. 15. n. 1.

22. Am sichersten gehet jedoch ein Notar, der eine Abschrift beglaubigen soll, wenn er sämmtliche Interessenten zu diesem Ende vor sich versammelt, und über die Beglaubigung der Abschrift ein förmliches Instrument errichtet. Dieses hat sodann volle Beweißkraft, und Gegentheil darf sich deren Anerkenntnisse nicht entbrechen, in so fern solches bey öffentlichen Schriften annoch nöthig ist. *Hellfeld* in Repert. Iur. priv. v. Abschrift. *Beck* diss. de Vidimus s. copiis vidimatis, Altdorf. 1724.

23. Wenn ein Notar mit Bewilligung der Interessenten eine Abschrift gemacht hat, so hat diese wohl eine Glaubwürdigkeit bey dem Richter gegen diejenigen, die sie betrifft, keinesweges aber gegen einen Dritten. *Mynsinger* Cent. 6. Obs. 74. n. 2.

24. Zu

24. Zu einer beweißfähigen gerichtlichen Abschrift ist erforderlich, daß a) deren Abschrift einer glaubwürdigen Person als einem Actuar, Notar, u. s. w. von dem Richter übertragen werde, fin. X. de fide instrument. *Martini* ad O. P. S. Tit. 24. §. 2. n. 25. sqq. b) die Partheyen, die es angehet, oder gegen die es einstens produciret werden könnte, zur Anerkennung der Urschrift vorgeladen worden, *Beck* diss. cit. §. 6. *Martini* l. c. n. 29. c) der Richter die Sache behörig untersuchet hat, *Boehmer* in Iur. Eccl. Lib. 2. th. 22. §. 5. d) eine gegründete Ursache der Beglaubigung vorhanden ist, z. B. das Alter der Urschrift, oder die künftige Abwesenheit, oder die Verschickung der Acten, oder weil die Urschrift mehrere Puncte enthält, und die Rede nicht von deren gesammten Inhalte, sondern eines Theils derselben ist, *Gail.* Lib. I. Obs. 106. n. 10. *Brunnem.* in Proc. civ. C. 19. n. 6. e) die Abschrift mit eben den Zeichen, Ziffern und Abbreviaturen umgeschrieben worden, wie sie in der Urschrift befindlich gewesen. *Stryck* in Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 7. §. 15. *Mynsinger* Cent. 6. obs. 73.

25. Wenn diejenigen, die zum Anerkenntniß einer abzuschreibenden Urschrift vorgeladen worden, ungehorsamlich außenbleiben, und dessen in Form Rechtens beschuldiget werden, so kann die Beglaubigung der Abschrift sicher geschehen, ohne daß Gegentheil darwider ex post Ausflüchte vorschützen kann. Indessen stehet es ihm frey, auf seine Kosten eine anderweite Gegeneinanderhaltung der Urschrift mit der Abschrift zu veranlassen, die ihm auch der Richter nicht abschlagen kann. *Heig* P. 2. qu. 15. n. 17. *Ant. Faber* in Cod. Lib. 4. Tit. 16. def. 12.

26. Wenn auf eine beglaubte oder auch gemeine Abschrift ehemals ein Rechtskräftiges Urthel begründet worden, so erhält diese nachhero gegen die nehmliche Person volle Beweißkraft. *Mevius* Part. 5. Dec. 147. n. 5.

27. Ab-

27. Abschriften, welche aus einem Archive genommen sind, beweisen bald ganz, bald gar nicht nach der Observanz eines jeden Gerichts.

28. Der Unterschied zwischen den Abschriften unter dem großen und kleinern Insiegel des Churfürstl. Sächs. Appellations-Gerichts bestehet darinne, daß die erstern volle Beweißkraft haben, und auf dergleichen Urthelsabschriften in forma probante Execution, Immission, u. s. w. angeordnet wird.

29. Wenn die Urschrift einer Handschrift oder Cession verlohren gegangen, so kann sich der Schuldner gegen einen Cessionar mit der Ausflucht, daß er nicht ad causam legitimiret, keinesweges schützen, sobald die beglaubten beweißfähigen Abschriften derselben nur vorhanden, und die übrigen Anzeigen an die Hand geben, daß die Abschriften denen Urschriften gleichlautend gefertiget worden. *Berger* in Elect. Disc. for. Cent. 2. Cons. 98. p. m. 1333.

30. Aus Handelsbüchern die beschworen worden, kann ein gerichtlich beglaubigter Auszug Beklagten statt des Originalbuchs gültig vorgeleget werden. *Roesener* de libr. Mercat. C. 10. n. 33.

31. Ueberhaupt kommt in der Materie von Beglaubigung der Abschriften das meiste auf richterliches Ermessen, die Observanz der Gerichtshöfe und das Benehmen des Gegentheils an.

Abschwören, s. Eyd.

Absetzen, s. Verfahren.

Absetzung.

1. Die Absetzung vom Dienst ist von der Dienstentlassung sehr verschieden. Erstere ist eine Strafe, mit welcher eine levis notae macula verbunden ist, und die nur bey Verbrechen nach förmlich eröfnetem Proceß anwendbar ist. *Mevius* P. 3. Dec. 32. n. 8. Bey der

letztern ist alles dieses nicht anzutreffen. *Boehmer* de iure princ. circa ministror. dimiss. C. 1. §. 2.

2. Wenn bey der Absetzung vom Dienste nicht zugleich auf eine Leibesstrafe mit erkannt wird, so pflegt in dem Urthel gemeiniglich dem Abgesetzten der gute Ruf (bona fama) vorbehalten zu werden. *Harpr.* de reservat. honor. in Sentent. iud. §. 11. u. 31.

3. Und wie die Entsetzung vom Dienst die Folge von der Tortur zu seyn pflegt, wenn auch gleich derjenige, der ein öffentliches Amt bekleidet hat, dadurch nicht überführet worden, so ist auch dieselbe eine Strafe für diejenigen Richter, die die vorgeschriebenen Gränzen der Tortur überschritten haben. **Quistorphs Erachten, in wie fern bey gegründetem Verdacht wider einen Angeschuldigten zu verfahren sey.** Rost. 1774. *de Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 4.

4. Bey Predigern und Schuldienern ist gemeiniglich getriebener Ehebruch und Unzucht mit der Absetzung vom Dienste verknüpft. **Quistorph peinl. Recht,** §. 778. **Struben rechtliche Bedenken,** 2. Th. n. 90.

Absolution.

Freysprechung.

1. Eine unbedingte Absolution oder Freysprechung eines Angeschuldigten hat alle Wirkungen einer rei iudicatae, so daß sie der Freygesprochene zerstörlicher Weise unter allen Umständen für sich anführen kann. L. 2. Cod. de exception. rei iudic.

2. Derjenige, der unbedingt von aller Anschuldigung frey gesprochen ist, wird nicht allein in das Amt wieder eingesetzet, von welchem er während der Untersuchung suspendiret gewesen, *Mevius* P. 8. Dec. 144. u. 145. sondern es ist ihm auch abseiten des Gerichts ein Zeugniß seiner Unschuld unter öffentlichem Siegel zu ertheilen, daferne nicht im Urthel der Regreß u. w. d. m. ihm gegen

das Gericht ausdrücklich vorbehalten worden. *Gail.* l. 1. obs. 153. n. 3. Struben rechtliche Bedenken, 2. Th. n. 124.

3. Von der unbedingten Freysprechung ist die sogenannte Absolution von der Instanz sehr verschieden. In wie fern diese in den peinlichen Rechten anwendbar, und welche Wirkungen solche äußert, hat Hr. Quistorph im peinl. Recht §. 776. auseinander gesetzet. In den gemeinen, und selbst nach den Sächsischen Rechten ward Beklagter, wenn Kläger in dem angesetzten Termine nicht erschien, auf sein Ansuchen von der Instanz absolviret.

4. Die Freysprechung von der Instanz ist aber nach E. P. O. ad Tit. 10. §. 1. und H. G. O. Tit. 10. gänzlich aufgehoben, weil sie nur zum Verschleif der Sachen gedienet, und wenn gegenwärtig Kläger in dem Termin zu Recht ungehorsamlich außenbleibt; so wird derselbe in die Unkosten verurtheilet, und ihm die Fortstellung der Klage oder Provocation binnen Sächsischer Frist bey deren Verlust auferleget.

Absonderung

der Kinder.

1. Die Absonderung der Kinder findet nur da statt, wo die Communio bonorum unter den Eheleuten eingeführet ist, und sie bestehet in der gerichtlichen Erklärung der Eltern, wie viel ein jedes der Kinder, die von dem Augenblick berathne Kinder heißen, aus den gemeinschaftlichen Güthern zum Erbtheil erhalten sollen. Nettelblat Einleitung zur practischen Rechtsgelahrheit, §. 199. Lange von der Gemeinschaft der Güther, 8. Hauptst. §. 5.

2. Diese Absonderung der Kinder hebt nicht allein die Gewalt der Eltern über die Kinder auf, sondern sie erfordert auch richterliche Erörterung, ob hierdurch nicht etwa die Kinder in dem zu gewarten habenden Pflichttheile

gekürzet werden, wie auch zu beyder Theile Legitimation und Sicherheit richterliches Decret. S. Aufsätze zur willkührlichen Rechtsgelahrheit, 1. Th. p. m. 311.

3. Absonderung des Lehns vom Erbe, s. Erbsonderung.

Abspenstigmachung.

Die Abspenstigmachung des Gesindes und der Arbeiter wird exemplarisch bestraft, L. O. v. 1482. Pol. O. v. 1661. Tit. 23. c. 5. §. 4. Post. O. §. 68. Zimb. O. v. 1568. a. 31. O. L. Ges. O. v. 1767. Tit. II. §. 6. S. C. A. III. p. 194. wo hierauf eine willkührliche Geldbuße zur Strafe gesetzet ist.

Abtheilung

mit den Kindern.

1. Wenn Ehegatten zur zweyten Ehe schreiten; so müssen sie sich mit den Kindern erster Ehe zuförderst abtheilen. *G. L. Boehmer* de iurib. coniug. superst. ex commun. bon. univ. §. 27. p. m. 56. sqq. *Bunckau* de Separatione Liberorum, §. 4.

2. Es hebet indessen diese Verabtheilung mit den Kindern erster Ehe weder die väterliche Gewalt auf, noch erstreckt sie sich auf die Güther derjenigen Person, die sich mit ihren Kindern verabtheilet, es müßten denn die Statuten das Verfangschafts-Recht (ius devolutionis) ausdrücklich anordnen. *Estor* de iure devolutionis, Lipf. 1738. *Selchow* in Elem. Iur. Germ. §. 486. p. m. 416.

3. Den eigentlichen Gegenstand der Verabtheilung mit den Kindern erster Ehe macht also der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten aus. Von diesem erhält der zur zweyten Ehe schreitende Ehegatte die statutarische Portion, das übrige gehöret den Kindern.

4. Nach der. N Vormundsch. Ord. v. 1782. Cap. 6. §. 8. muß eine Mutter, ehe sie zur Vormünderin bestätiget wird, mit ihren Kindern, wegen dessen, was sie aus der ihnen angefallenen väterlichen Verlassenschaft zu fordern hat, Richtigkeit treffen, und zu diesem Ende werden denen Kindern absonderliche Vormünder bestellet; vergleiche hiermit den 11ten §. des nehmlichen Capitels.

5. Wenn hingegen die Mutter verstirbt, so soll denen Kindern zur Ausmachung des Muttertheils ein Vormund bestellet, über die Berichtigung sothanen Muttertheils eine Urkunde gefertiget, und solche gerichtlich übergeben werden. Die Vormünder haben aber in diesem Fall keine Administration des Vermögens, sondern diese verbleibet nach erfolgter Erbsonderung dem Vater. **Vormundsch. Ord. v. 1782. Cap. 22. §. 2.**

6. Nach der **Altenburg Vormundsch. Ord.** 1. Hauptst. §. 7. u. 12. dürfen nicht einmal die Geistlichen *einen*, der zur zweyten Ehe schreitet, eher trauen, bis er sich wegen der Abtheilung mit den Kindern erster Ehe bey ihnen legitimiret hat.

Abtreiben der Leibesfrucht.

1. Wenn ein Angeschuldigter durch Gewaltthätigkeiten oder durch genugsam erwiesene abtreibende Mittel den Tod eines Kindes im Mutterleibe verursachet hat, so wird das Abtreiben des Kindes dem Kindermorde gleich geachtet.

2. Indessen ist die Frage von den Aerzten nicht entschieden, ob durch Arzneymittel die Frucht im Mutterleibe abgetrieben werden könne, oder nicht? Einige bejahen, andre verneinen es mit Anführung wichtiger Gründe. *Teichmeyer* Inst. Med. legal. C. 10. qv. 3. *Büchner* in diss. an dentur remed. abort. simpliciter promovent. in part. negativ. resolut. *Hoffmann* de laes. extern. et

abort.

abort. Obs. 12. ingl. Plouquet Abhandl. von den gewaltsamen Todesarten, p. m. 184. folgg.

3. Und ob zwar gleich nach den erwiesenen Bemerkungen der neuern Aerzte und Naturkundiger eine jede Frucht mit dem Augenblicke ihrer Empfängniß das Leben erhält; so unterscheidet gleichwohl die Peinl. Ger. Ordn. sowohl, als das Sächs. Recht nach Const. 4. P. IV. zwischen einer lebendigen und noch nicht lebenden Frucht im Mutterleibe. Das Leben der Frucht soll daraus beurtheilet werden, ob die Abtreibung der Leibesfrucht über oder unter der Hälfte der Empfängniß geschehen: und wie in dem erstern Falle die Strafe des Schwerdtes sowohl an der Missethäterin, als an denenjenigen, so dazu mit Tränken oder auf andre Art geholfen, vollzogen werden soll, so wird auf letztern Fall blos eine willkührliche Strafe gesetzet, und diese auch denenjenigen angedrohet, bey welchen die zum Abtreiben gewählten Mittel entweder ganz und gar keine Wirkung gethan, oder aber das Abgetriebene nur ein Molus und kein Kind gewesen.

4. Das Mandat wegen Abtreibung, Umbringung und Wegsetzung der Leibesfrüchte v. 1744. hat sogar alle Milderung und Begnadigung bey diesem Verbrechen ausgeschlossen, und §. 5. allen Medicis, Apothekern, Barbieren, Badern und Feldscheeren bey willkührlicher harter Strafe geboten bey Austheilung solcher Arzeneyen, Kräuter und Tränke, welche dazu können gemißbraucht werden, ingleichen bey dem nach Beschaffenheit der Zeit, dazu gereichenden Aderlassen Behutsamkeit anzuwenden, auch auf ihre Gesellen und Lehrlinge Acht zu haben.

5. Nach §. 6. ist den Obrigkeiten aufgegeben, verdächtige Personen vor sich fordern, und bey hartnäckigem Läugnen sie von geschwornen Wehmüttern besichtigen zu lassen. Es hat jedoch der Richter hierbey alle mögliche Behutsamkeit zu beobachten, weil eine Person, die unschuldig befunden, nicht allein dießfalls Satisfaction fordern, sondern sich auch über den Richter beschweren kann.

6. Zum

6. Zum Erkenntnisse auf die Todesstrafe ist schlechterdings nöthig, daß nicht nur von der Kraft des Abtreibungsmittels, sondern auch von der dadurch erfolgten Tödtung des Kindes Gewißheit sey — Ein wichtiger Umstand für den Defensor. *Wernh.* P. 4. obs. 183. *Carpz.* Pr. Crim. qv. 11. n. 26. Da nun diese Gewißheit äußerst schwer zu erlangen, und dahero keine Zuverläßigkeit des Corporis delicti erhalten werden kann, so wird selten über den Staupenschlag oder eine Zuchthausstrafe geschritten.

7. Uebrigens werden diejenigen, die einen allzufrühzeitigen Abgang der Leibesfrucht durch Unvorsichtigkeit u. s. w. veranlasset haben, nicht mehr mit der Verweisung bestraft, daferne nicht besonders beschwerende Umstände, ja wohl gar ein Vorsatz dabey vorwalten. *Hommel* Rhapf. obs. 8. u. 134. Quistorph peinl. Recht, §. 277. folgg. *Püttmann* in Iur. Crim. de Abortu. §. 351.

8. Als Anzeichen des vorsetzlichen Kinderabtreibens, wird der Gebrauch abtreibender Arzeneyen angesehen, ingleichen der Salivationscur. *Boehmer* in dec. et Conf. T. II. p. 11. resp. 1180. th. 7. et 8.

9. Da, wie bereits angeführet worden, die Aerzte eines Theils die Möglichkeit, daß Kinder durch Gebrauch von Tränken und Kräutern abgetrieben werden können, läugnen, andern Theils bey der Section eines abgetriebenen Kindes von dem Arzte erwiesen werden muß, daß diese Kräuter oder andre Tränke die Abtreibung und den Tod der Leibesfrucht veranlasset haben; so ist es nicht möglich, daß dießfalls auf eine Todesstrafe heut zu Tage erkannt werden sollte. *Hommel.* Rhapf. obs. 8.

Abtretung.

V. Renunciation, Entsagung, Cession.

1. Wenn Beklagter in die Abtretung einer gewissen Sache verurtheilet worden, so ist demselben deren Abtretung

und

und Ausantwortung binnen 14 Tagen anzubefehlen. L. P. O. ad Tit. 39. §. 4.

2. Eine angetretene Erbschaft kann der Erbe zwar innerhalb eines spatii deliberandi annui hinwiederum abtreten, er hat aber dabey in Ermangelung eines Inventarii, eine Specification vor Ausgang des Jahres in den Gerichten niederzulegen, und zu deren eydlichen Bestärkung auf Begehren der Gläubiger sich zu erbieten, diese auch bey Abtretung der Erbschaft wirklich zu leisten. *Dec.* 57. u. *Rs. gr.* v. 1661. §. 70. Vergl. Erbschaft.

3. Die Abtretung der Güther ist eine dem unglücklichen Schuldner von den Rechten gegönnete Wohlthat. Wenn er derselben würdig geachtet werden soll, so muß er ohne List und Betrug gehandelt haben. *Hopp.* ad Inst. Tit. de action. §. 40. verb. bonis cessit.

4. Die Erfordernisse der Gütherabtretung sind folgende: 1) daß die Schulden liquid seyn, und die Gläubiger auf deren Befriedigung dringen, *Brunus* de cessione Bonor. qv. 2. pr. n. 1. *Struv.* ex. 44. th. 29. 2) daß diese Schulden von dem Gemein-Schuldner aufgezeichnet worden, *Struv.* l. c. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. Tit. 29. th. 5. 3) daß alle Gläubiger vorgeladen werden, *Struv.* et *Berger* l. c. 4) daß der Gemein-Schuldner das Verzeichniß der Güther beschwöre, *Idem* et *Wernh.* P. 1. obs. 8. et P. 9. obs. 120. indessen können die Gläubiger dem Schuldner diesen Eyd erlassen, 5) endlich, daß er eydlich versichere, den Rückstand, sobald er zu bessern Umständen gelangt ist, seinen Gläubigern zu bezahlen. Banq. Mand. v. 1766. S. C. A. I. p. 925.

5. Wenn eine Stadt die Wohlthat der Gütherabtretung ergreift, so muß derselben so viel gelassen werden, als zu den Besoldungen der Magistratspersonen und sonst erforderlich ist. *Stryck* de caut. Contr. Sect. I. C. 3. §. 16. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 41. en. 40. Eben dieses geschiehet, wenn der Staat oder der Landesherr die Güther

zur

zur Bezahlung der Schuldner abtritt. *Hommel* Rhapf. obf. 629

6. Wie nun aber aus alle diesem erhellet, daß die Gütherabtretung niemanden ohne vorhergehende richterliche Untersuchung zugestanden werden kann; so befreyet dieselbe dagegen auch den Schuldner vom Gefängniß und Schuldthum. *Wernh.* P. 8. Obf. 480. *Struv.* ex. 44. th. 27.

7. Unter der Abtretung der Güther wird hiernächst die ganze Substanz des Gemeinschuldners, das Kleid, welches er auf seinem Leibe trägt, allein ausgenommen, verstanden, und die Gläubiger werden hierdurch keinesweges verbindlich gemacht, ihm die nöthigen Alimente zu reichen. *Struv.* ex. 44. th. 30.

8. Nach der Gütherabtretung ist der Gemeinschuldner für allen Gläubigern sicher, selbst vor denenjenigen, die von der beschehenen Abtretung noch nichts erfahren haben, nach l. 4. ff. de cessione bonor. In Churfachsen ist indessen dieses nicht ohne Unterschied anzunehmen, weil Abwesende, Unmündige und Gläubiger, die ein dingliches Recht haben nach dem Mand. v. 14ten Jun. 1728. u. E. P. O. ad Tit. 41. §. 2. der Wiedereinsetzung in vorigen Stand sich zu erfreuen haben.

9. Gegen die Wechselgläubiger schützet aber den Gemeinschuldner die Abtretung der Güther sowohl nach den gemeinen als Sächs. Rechten nicht. E. P. O. ad Tit. 52. §. 1. Jedoch ist ihm durch das Geschärf. Banq. Mand. §. 4. u. 22. einigermaaßen dadurch geholfen, daß er auf 1. 2. u. 3 Monathe einen Anstandsbrief und sogenannten Salvum Conductum erhalten, und diesen nach Beschaffenheit der Umstände verlängert bekommen kann.

10. Nach beschehener Gütherabtretung bitten gemeiniglich die Gläubiger um die Veräußerung des Schuldners Güther, damit sie davon befriediget werden können, l. 4. Cod. de Cess. bonor. dem Schuldner stehet jedoch nach l. 2. u. 3. Cod. h. t. frey, vor Veräußerung der Güther

dieser

dieser ergriffenen Wohlthat sich hinwiederum zu begeben, und die Abtretung der Güther zurückzunehmen, weil er eines Theils bis zu deren Verkauf Eigenthümer, andern Theils auch Besitzer derselben bleibt. Indessen ist dieses nur nach den gemeinen Rechten wahr, denn in Sachsen wird ein dergleichen Schuldner spätestens, wenn es zur Subhastation kommt, aus dem Guthe gewiesen. **E. P. O.** ad Tit. 39. §. 4.

11. So viel nun den Schuldrückstand betrifft, der durch die Gütherabtretung nicht hat getilget werden können, so stehet den Gläubigern frey, von dem Schuldner, der zu bessern Glücksumständen gelangt ist, nicht nur dessen Nachzahlung zu fordern, sondern sie können auch sogar auf Ablegung einer Rechnung, und nach Beschaffenheit der Umstände den Manifestationseyd antragen. *Berger* P. 1. Supplem. ad Elect. Disc. forens. Tit. 52. §. 2. **Hommels teutscher Flavius v. Manifestation.** Doch fallen bey der Gütherabtretung die Zinsen des Rückstandes hinweg, und der Gemeinschuldner hat in Rücksicht der abzuzahlen verbliebenen Schuldreste das Beneficium Competentiae. **Geschärf. Banq. Mand.** §. 17. u. 22.

12. Uebrigens geschiehet es selten, daß der Gemeinschuldner noch Reste nachzuzahlen hat, da gemeiniglich die Gütherabtretung mit dem Accorde vergesellschaftet zu seyn pflegt, nach welchem die Gläubiger zu einem Erlasse disponiret werden. Wie hierbey verfahren wird, vergl. **Accord.**

13. In Beantwortung der Frage, ob derjenige, der der Wohlthat der Gütherabtretung entsaget hat, hierzu nachhero gelangen kann, sind die Rechtsgelehrten sehr verschieden, *Perez* in Cod. d. Cess. Bonor. n. 3. 17. 18. und *Stryck* Exercit. 44. th. 28. bejahen, *Stryck* in Caut. Contr. Sect. 2. C. 1. §. 39. hingegen nebst vielen andern verneinen es.

14. So viel ist unläugbar, daß diejenigen, die einen Anstandsbrief oder Quinquenell gehabt, und nach dessen

Abfluß

Abfluß die Güther abtreten wollen, sowohl als diejenigen, die bereits vormals ihre Güther an Bezahlungsstatt ihren Gläubigern überlassen haben, zu dieser Wohlthat nicht gelangen können. Geschäf. Banq. Mand. §. 4.

15. Die hypothecarischen und prioritätischen Gläubiger können durch die Gütherabtretung eigentlich nicht gekürzet werden, sondern empfangen, so fern es vorhanden ist, das Ganze.

16. Verstirbt etwa der Gemeinschuldner nach beschehener Gütherabtretung, und hat etwa mit seinen Gläubigern zu accordiren angefangen, so können dessen Erben in seine Rechte treten, und nach zuvor abgelegtem Eyde de credulitate den Vergleich vollziehen.

Abwesender Abwesenheit.

1. *Q. F. S. Rivinus* de favore iuris circa bona diu absent. Lipſ. 1679. *Ge. Engelbrecht* de iure absentiae, *Helmst.* 1687. *F. A. Hommel* Septuagenarius absens factus quando mortuus habeatur, Lipſ. 1751. *Engau* de iure absentium. *Liebhaber* de iure cognatorum in bonis absentium, Lipſ. 1716. *Linck* de absentis deperditi hereditate. *Strecker* de nullitate alienat. heredit. absentis ante tempus legitim. a curatore factae. *Crell* quando Curator absentis hered. aeque propinq. a succession. excludat. Vit. 1737.

2. Derjenige, der auf eine lange Zeit verreisen will, und in eine Rechtssache verwickelt ist, muß vor seiner Abreise einen Gevollmächtigten bestätigen, der selbige gebührend fortstellet, oder er wird Ungehorsams beschuldiget, und kann sich durch Bescheinigung seiner Abwesenheit gegen ein nachtheiliges Urthel nicht schützen. *Mevius* P. 2. dec. 220. E. P. O. ad Tit. 4. §. 3. u. ad Tit. 41. §. 2.

3. Dahingegen sind diejenigen, die bona fide abwesend gewesen, und während ihrer Abwesenheit auf irgend eine Art verletzet worden, nach ihrer Rückkehr ex. l. 30. ff. de

de noxal. action. nicht nur mit ihrer Rechtsnothdurft zu hören, sondern auch erfordernden Falls in vorigen Stand zu versetzen. arg. l. 26. §. fin. ff. ex quibus causis minor. *Mevius* P. 6. dec. 321.

4. Ein Abwesender wird durch seinen Gevollmächtigten nicht leicht zum Eydschwur gelassen. *Mevius* P. 7. dec. 382. n. 7. u. 9. wenn er gleich nach Bestätigung desselben in andern Fällen nicht für abwesend angesehen wird. *Ant. Faber* in Cod. Lib. 5. Tit. 40. d. 9.

5. Es kann dahero auch wenn ein Abwesender seinen Gevollmächtigten zurückgelassen hat, ihm abseiten des Richters kein Vertreter (Curator) gesetzet werden, es müßte denn die Hoffnung seiner Zurückkunft entweder gänzlich verschwunden, oder aber der Gevollmächtigte so übel handeln, daß auf Anregung des Abwesenden Erben ein ordentlicher Vormund dem Abwesenden an des Gevollmächtigten Statt gegeben werden müßte. *Ant. Faber* l. c.

6. Derjenige, der aus einer trifftigen Ursache abwesend ist, oder von seinem Landesherrn verschicket worden, wird in Rücksicht auf geistliche Präbenden, Domcapitular-Stellen, u. s. w. nach c. 13. 14. 15. X. de cleric. non residente für abwesend nicht geachtet. *Consalez Tellez* ad. c. 7. X. de cleric. non resident. *Horn* cl. 1. R. 34. Dieses ist aber keinesweges auf einen Abwesenden auszudehnen, der entweder eines Verbrechens wegen, oder aus freyem Willen sich nicht am Orte befindet.

7. In Collegiis, bey Gemeinheiten, u. s. w. müssen Abwesende denen Entschließungen und genommenen Maasregeln des größern Theils derer Gegenwärtigen beytreten, *Fagnan.* ad c. Communes X. de constit. n. 42. et ad C. praesentium de testibus in VI. *Mevius* P. 7. dec. 140. n. 3.

8. Ob zwar gleich denen Abwesenden die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu Theil wird, so kann diese doch nach Ablauf der praescriptionis longissimi temporis ihnen nicht weiter ertheilet werden,

und daher werden diejenigen Abwesenden, die den Ablauf der Verjährungszeit von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, es mag ein Recht seyn, welches es wolle, sich haben gefallen lassen, weder nach römischen noch teutschen Rechten, in vorigen Stand versetzet, weil diese Verjährung auch gegen denjenigen, der gar keine Wissenschaft davon hätte, ein gegründetes Recht giebt. *Hommel* Rhapf. obf. 115. u. 208. n. 8. *Gaertner* diff. Iud. Germ. inter impuberes et minores non distingui.

9. Da ein Verschollener nicht eher für todt geachtet werden mag, bis er durch Urthel und Recht dafür erkläret worden; so ist es natürlich, daß ihm nicht nur die während seiner Abwesenheit zugefallenen Erbschaften de iure gehören, sondern er muß sogar von seinen Eltern im Testamente gehörig bedacht werden. Geschiehet dieses nicht, und übergehen Eltern abwesende Kinder in ihrem letzten Willen, so fällt ein dergleichen Testament als nichtig über den Haufen, und der Abwesende und dessen Curator erbet nichts desto weniger die von den Eltern anderweit vermachten Güther zu seinem Antheil ab intestato. *Hommel* Rhapf. obf. 107.

10. Wenn ein Unmündiger bey erlangter Volljährigkeit abwesend ist; so hat es dessen Vormund der Obrigkeit zu melden, und die Vormundschaft bis zur Bestätigung eines anderweiten Vormundes fortzustellen. Vormundsch. Ordn. v. 1782. Cap. 25. §. 1.

11. So viel oben §. 4. gesaget worden, daß ein Abwesender, der einen Gevollmächtigten zurückgelassen, nicht für abwesend geachtet wird; so ist dießfalls durch die eben angezogene Vorm. Ordn. d. C. §. 2. verordnet, daß dieser zwar nach dem Inhalte der ihm ertheilten Vollmacht des Abwesenden Vermögen allerdings zu verwalten berechtiget ist, allein es hat derselbe auch, wenn von dessen Aufenthalte binnen Jahr und Tag keine Nachricht einläuft, solches anzuzeigen, und sodann dem nächsten Verwandten jährlich Rechnung abzulegen. Uebrigens stehet denen Verwandten

wandten frey, wider die Person des Gevollmächtigten ihre Einwendungen zu machen, und denselben in der Verwaltung des Vermögens einzuschränken, oder wohl gar nach Befinden derselben zu entsetzen.

12. Abwesende hingegen, die keinen Gevollmächtigten zurückgelassen, oder selbigen nur zu gewissen Angelegenheiten bestellet haben, werden von der Obrigkeit gehörig bevormundet, wenigstens denenselben zu den Angelegenheiten bestätiget, welche deren Gevollmächtigter nicht verrichten kann, und wie dieses geschehen durch öffentlichen Anschlag und die Leipziger Zeitungen bekannt gemacht. **Vormundsch. Ordn.** d. C. §. 3.

13. Die Verwaltung des Vermögens, welches ein Abwesender besitzet, wird der Regel nach allezeit dem nächsten Erben überlassen. *Struv.* Iurispr. Lib. 1. Tit. 28. aph. 1. *A. Faber* in Cod. Lib. 5. Tit. 40. d. 5. *Hommel* Rhapf. obf. 107. und ob zwar nach den römischen Rechten kein Unterschied gemacht wird, ob dieser näheste Verwandte eine Frau oder ein Unmündiger, ja wohl gar ein Kind sey; *Brunnem.* ad l. ult. Cod. de legitim. tutor. *Wernh.* P. 5. obf. 22. so ist doch nach der **Vorm. Ordn.** c. d. §. 5. ausdrücklich festgesetzet, daß solche dem in hiesigen Landen sich aufhaltenden nähesten Verwandten, welcher 25 Jahr alt, und zu deren Uebernahme nicht untüchtig, auch erbötig ist, überlassen werden solle. Uebrigens ob der näheste Verwandte eine Manns- oder Frauensperson ist, darauf kommt bey der Verwaltung des Vermögens nichts an, da ohne dieses zur Beobachtung des persönlichen Interesse des Abwesenden, ein absonderlicher Vormund von dem Richter bestellet werden muß.

14. Sind mehrere Anverwandte vorhanden, die dem Abwesenden in gleichem Grade verwandt sind, so stehet es bey dem Richter, ob er allen, oder einem aus ihnen die Verwaltung des Vermögens übertragen will, welches denn auch auf den Fall auszudehnen ist, wenn schon der Richter einem Anverwandten die Vormundschaft übertragen, und

sich

sich nachhero ein näherer Erbe des Abwesenden meldet, und legitimiret. Vormundsch. Ordn. C. 1. §. 9. add. *Richter* dec. 65. *Carpz.* P. 3. C. 15. d. 49. *Wernh.* in Supp. ad P. 2. obs. 356. *Leyser* Spec. 97. med. 6. Der Streit der Rechtsgelehrten ist dahero durch diese weise Verordnung gänzlich gehoben.

15. *Wernh.* P. 2. obs. 356. u. P. 10. obs. 254. ingleichen *Carpz.* Lib. 6. R. 63. behaupten, daß die Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden, auf die Erben übergehe, wenn gleich andre Verwandte zugegen seyn. Dieses ist der Rechtsanalogie nach schon von selbst unrichtig, und durch die Vormundsch. Ordn. C. c. §. 9. abgeändert.

16. Ein Curator absentis, welcher die Verwaltung des Vermögens hat, muß auch diejenigen Klagen, die leicht verjähret werden könnten, im Nahmen des Abwesenden anstellen. l. 14. ff. de reb. auctor. jud. possid. *Carpz.* P. 3. C. 15. d. 52.

17. Wenn der Abwesende zurückkommt, so hat dessen Vormund selbigen das Vermögen mit allen Nutzungen, auch wenn sie über das alterum tantum betragen sollten, herauszugeben. l. 3. §. 8. ff. de eo, quod certo loco.

18. Ob die Bestellung einer besondern Hypothek in den Güthern des Vormundes eines Abwesenden nöthig sey? ist unter den Rechtsgelehrten nicht ausgemacht, einige behaupten, daß ein Richter, um den Abwesenden zu sichern, schlechterdings eine Caution von des Abwesenden Vormunde verlangen müsse, dahingegen Hofr. Hommel in Rhapf. obs. 39. dafür hält, daß das Vermögen eines dergleichen Vormundes stillschweigend verpfändet sey. Und diese letztere Meynung möchte um so begründeter seyn, da nicht allein das Mand. d. d. 24. Sept. 1724. verb. Unmündigen und diesen gleich zu achtenden als Abwesenden solches zu erkennen giebt, sondern auch die Vormundsch. Ordn. im angezognen Cap. §. 7. nur auf den Fall die Bestellung einer Caution erfordert, wenn

der Vormund eines Abwesenden entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich angesessen ist.

19. Wenn Grundstücken und dergleichen, die einem Abwesenden zugehören, veräußert werden sollen, so gehöret hierzu eben die Feyerlichkeit, die bey Veräußerung liegender Gründe eines Minderjährigen gewöhnlich ist. *Berger* Dec. 52.

20. Ein gerichtlich hinterlegtes Testament eines Abwesenden ist nicht eher zu eröffnen, bis derselbe 70 Jahr alt worden. *Berger* Oec. Iur. L. 2. Tit. 4. th. 19. n. 5. b. *Hommel* Rhapf. obf. 107. n. 3. ob zwar aber gleich dessen Testament vor dem 70sten Jahre nicht eröffnet werden darf; so hindert doch d ses nicht den Richter, daß er die nächsten Erben auf deren Gesuch in den einstweiligen Besitz des Abwesenden Güther lassen kann. *Leyser* Spec. 96. Med. 6. et 7.

21. Im übrigen ist es weiter nicht nöthig, daß ein Erbe eines Abwesenden zuförderst erweise, daß derselbe ohne Nachkommenschaft verstorben, da dieser Beweiß demjenigen, der das Gegentheil davon behauptet, der Regel nach oblieget. *Leyser* Spec. 95. Med. 24. et 25. *Hommel* Rhapf. obf. 107. n. 5.

22. Nach dem **Mandat die Verkürz. d.** *Curae Absent.* **und deren Vermögens-***Administr.* **betreff.** v. 13. Nov. 1779. ist festgesetzet, daß ein jeder, der sich in die Fremde wendet, und binnen den letzten 20 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte an seine nächsten Anverwandten, oder die Obrigkeit des Orts, an welchem er sich zuletzt aufgehalten, oder wo sein Vermögen befindlich ist, gegeben, für todt geachtet werden soll.

23. Ist aber einer nach seinem 50sten Jahre abwesend gewesen; so ist er, sobald er das 70ste Jahr erreichet hat, wenn keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalte seit dieser Zeit nicht zu erlangen gewesen, gleichfalls für todt zu achten.

24. Und

24. Und ob zwar gleich nach Ablauf dieser beyden wohl zu unterscheidenden Fristen das zurückgelassene Vermögen seinen nächsten Erben verabfolget wird; so muß solchenfalls dennoch mit Erlassung der Edictal-Citation nach Vorschrift des Mand. wegen Erlassung der Edictal-Citationen in Civilsachen außer dem Concursu Creditorum vom 13ten Novbr. 1779. verfahren und nach erfolgter Rechtskraft der Sententiae praeclusivae ein Jahr lang noch gewartet werden.

25. Meldet sich etwa binnen diesem Jahre der Abwesende, und kann sein Außenbleiben hinlänglich rechtfertigen; so wird er in seine Güther behörig wieder eingesetzet, nach Ablauf dieses Jahres aber ist er mit seinen Ansprüchen und Einwendungen weiter nicht zu hören.

26. Diejenigen, die sich nach bereits zurückgelegten 65. Jahren und drüber entfernen, werden nach Ablauf von 5. Jahren für todt geachtet *Rosztocky* diss. de cura bonor. absent. Vit. 1782. §pho XII. et adject. sub ☉ et D.

27. Abwesende und entflohene Verbrecher werden durch Nachsetzen, Requisitions- und Hülfsschreiben, Steckbriefe, Aufzeichnung der Güther, Hausausuchungen, Ertheilung des sichern Geleits und Edictal-Citationen zu erlangen gesucht. Indessen dürfte der Richter sich dieser Mittel nicht anders bedienen, als wenn entweder der abwesende Verbrecher bereits das Verbrechen eingestanden hat, oder dessen auf eine rechtliche Art überwiesen worden, oder wenigstens solche Anzeigen gegen ihn vorhanden seyn, die einen halben Beweiß ausmachen.

28. Wie übrigens der Proceß gegen abwesende Verbrecher fortzustellen s. Quistorphs peinl. Recht §. 823. folgg. und § 844.

29. Derjenige wird nicht für abwesend gewissermaaßen gehalten, der Frau und Kinder an einem Orte hat, und sie nicht böslich verlassen; *Christin.* in dec. Belg. T. I. dec. 136. n. 2.

30. Auch wird derjenige nicht als Abwesender angesehen, der in eben dem Lande, aber unter einer andern Gerichtsbarkeit lebt. *Leyser* Spec. 454. med. 10.

31. Wenn jemand mit einem Abwesenden eine Rechtsache abzuthun, oder sonst ein Geschäft abzumachen hat, so muß er zuförderst dessen Aufenthalt ausfindig machen, und es findet außerhalb Sachsen keine Statt, daß die Vorladung in des Abwesenden Hauß insinuiret wird, wann nicht darinne Leute, die in seinem Lohn und Brodte stehen, befindlich sind. Wenn aber dieser, sein Aufenthalt nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird er öffentlich citiret, und auf sein ferneres Außenbleiben von dem Richter bevormundet, sodann aber mit Zuziehung des Vormundes das Geschäft oder die Rechtssache betrieben. Ist dieses nicht geschehen, so sind alle Verhandlungen sofort nichtig, und der Abwesende ist daran nicht gebunden. *Leyser* Spec. 63. med. 3. 4. 5. *Schorch* in Coll. resp. Erf. n. 91. 15.

32. Dem Abwesenden ist die Nachläßigkeit seiner Leibeigenen, Diener und Gevollmächtigten allezeit nachtheilig. *Leyser* Spec. 454. med. 9.

33. Ein Abwesender, der im foro contractus citiret wird, kann sich der exceptione fori declinatoria mit Recht bedienen, und es muß auch darauf erkannt werden, wenn er nicht entweder bey dem Vertrage ein gewisses Gericht sich zum Richter bestimmet, oder aber im foro contractus liegende Grundstücke besitzet. *Rivin* ad O. P. S. Tit. XI. en 3 *Ludovici* in ff. Lib. V. Tit. I. §. 18. Strubens rechtl. Bedenken Th. II. 27stes Bed. endlich wenn ihm nicht die Vorladung an dem Orte, wo er den Vertrag eingegangen behändiget worden.

34. Wenn Abwesende mit einander Verträge abschließen, so wird nicht der Ort wo sie den Vertrag unterzeichnet, sondern wo sie den Brief erhalten haben für den Ort des Vertrages angesehen. *Rivin* ad O. P. S. Tit. XI. en 10.

35) Das

35. Das Leben eines Abwesenden braucht niemand zu bescheinigen, da an und vor sich die Vermuthung Rechtens ist, daß er noch lebe.

36. Dahingegen ist nicht allemahl genung das Absterben eines Abwesenden zu bescheinigen, sondern, und besonders bey Belehnungen und Lehnsfolgen, wird auch erfordert, daß man darthun könne, daß der Verstorbene Abwesende ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verblichen ist. In andern Fällen hingegen ist die Beybringung eines Todtenscheins zureichend und die Erben brauchen nicht erst lange zu erweisen, daß der Abwesende ohne Nachkommenschaft verstorben. *Hommel* Rhapf. obf. 107. f. Tod.

37. Abwesende können schriftlich und ohne Zeugen ein Ehegelöbniß mit einander eingehen L. 7. et vlt. ff. de sponf. *Berger* in Resp. P. I. R. 159.

38. Wenn ein Bräutigam abwesend ist, und wegen einer erheblichen Ursache es sogar seyn muß, so kann die Braut nach Anstellung des Desertionsprocesses das Ehegelöbniß wieder aufheben lassen, und einen andern heurathen, und braucht eben nicht gerade zwey Jahr zu warten. L. 17. ff. et L. 2. Cod. de sponf. L. 2. Cod. de repud. *Titius* in jur. pr. Lib. VI. c. 1. §. 23.

39. So lange ein Abwesender den Gedanken wiederzukommen nicht gänzlich aufgegeben, kann ihm der Kirchenstuhl den sein Vater gehabt hat, nicht weggenommen werden *Schorch.*

40. Eine lange Abwesenheit lindert die Strafe des Ehebruchs, den der andre Ehegatte begangen hat. *Leyser* Spec. 580. med. 16.

41. Die Abwesenheit eines Ehegatten, die ein Jahr lang gedauert hat, ist hinlänglich zur Anstellung des Desertionsprocesses. *Wernh.* P. IV. obf. 134.

42. Ehe eine Frau sich wieder verheurathen kann, muß sie den Tod ihres abwesenden Mannes bescheinigen. *Leyser* Spec. 95. med. 6.

Abzugsgeld.

Nachsteuer, Theilschilling

1. *Cocceii* de jure emigrationis, *Idem* de jure detractus. *Lamm* de gabella detractionis vel emigrationis Vinar. 1748. *C. O. Rechenberg* Pr. quo casu jus retorsionis et detractus Const. Elect. Sax. 38. §. 3. permittatur. Lipſ. 1748. *Idem* de detractionis fundamento in retorsionum doctrina ibid. 1749.

2. Unterm Abzugsgelde verstehen die Rechte denjenigen Antheil von Güthern, den einer der sich von einem Orte in den andern begiebt, den Obergerichten von seinem Vermögen zu erlegen hat. Indessen kann nicht jede Obrigkeit dieses Recht nach Willkühr sich anmaßen, sondern muß erst solches, daferne ein Zweifel obwaltet erweisen.

3. Nach Sächß. Herbringen können blos diejenigen welche die Obergerichte haben, das Abzugsgeld von denen außer ihrem Gerichtsbezirk wegziehenden Unterthanen fordern. *Berlich* Concl. Prot. Part. III. Concl. 52. no. 19. *Berger* Oec. Iur. Lib. I. Tit. II. th. 18. no. 5. *Hommel* Rhapſ. obſ. 90. et *Puttrich* analecta de jure detraction. ſpec. foro Saxon. accommodata.

4. Gemeiniglich pflegt das Quantum des Abzugsgeldes in dem zwanzigsten Theil des Vermögens od. 5 von 100. zu bestehen. Es verändert sich jedoch dieses nach Observanz, Verträgen und besonders ex jure retorsionis. Dieses jus retorsionis hat aber nur bey Unterthanen statt die ganz außer Landes ziehen. L. O. v. 1551. 6. neueste Decision v. 1746.

5. Die Abzugsgelder von dem Kaufschillinge eines Haußes gehören nicht dem judici domicilii sondern dem judici rei sitae. *Hommel* Rhapſ. obſ. 159.

6. Es sind aber diejenigen Kaufgelder frey, welche außerhalb Amtsbezirk in schriftsäßige oder andre Oerter gehen (nicht aber die außerhalb Landes) so lange einer noch ein anderes Grundstück unter Amtsjurisdiction besitzt. Wird

nun

nun aber auch dieses von ihm veräußert, so giebt er nicht etwa das Abzugsgeld von seinem sämmtlichen ehemals mit unter dieser Jurisdiction besessenen Vermögen, sondern nur von dem zuletzt verkauften Grundstücke Erl. v. 1752. S. C. A. XI. p. 1319. folgg.

7. Erbschaften, die aus unmittelbaren Amtsdörfern in andre Aemter gehen, sind gegen ein ohnentgeldliches Attestat von dem Beamten von allem Abzugsgelde frey; diese Verordnung ist nicht nur nach dem *Gener.* v. 1747. in S. C. A. I. p. 365. auf die Querfurthischen Aemter, sondern auch auf die Stifter Merseburg und Naumburg nach dem *Gener.* v. 1747. in S. C. A. I. p. 1312 ausgedehnet. Es sind dahero in den Sächß. Landen blos die Aemter der Grafschaft Henneberg Schleusingschen Antheils und die Ober- und Nieder-Lausitz aus bewegenden Ursachen von diesem Vorzuge ausgeschlossen worden *Berger* l. c. th. 18. n. 7.

8. Wenn ein Fremder über 100 Rthlr. erbet, so muß sofort Bericht darüber an die Landesregierung erstattet werden. Rescr. v. 9ten und 23sten Febr. 1741. und 9ten July 1743. S. C. A. I. p. 322. 1305. 335 folgg.

9. So oft es auf Bestimmung des Quanti in den Merseburg. Stiftsämtern ankommt, oder Remiß gesuchet wird, so gehöret die Cognition und Entscheidung dem Stifts-Cammercollegio privative, ist aber bey den Unterobrigkeiten das Befugniß oder das Quantum streitig, so hat die Stifts-Regierung die Cognition *Reser.* v. 1742. S. C. A. I. p. 1326.

10. Wenn Vermögen und Erbschaft in das Preußische gehet, so werden auch die außerhalb Landes stehenden Capitalien unter das Abzugsgeld gezogen Bef. v. 1749. S. C. A. I. p. 133.

11. Ingleichen werden auch bey Personen, die nicht adlichen Herkommens sind, diejenigen Gelder welche einige Jahre zuvor zur Erkaufung außerhalb Landes gelegener Rittergüther verwendet worden unter das Abzugsgeld gezogen *Reser.* v. 1751. S. C. A. I.

12) Ue-

12. Uebrigens ist das Abzugsgeld bald ein persönliches, wenn es von dem Emigranten gegeben wird, und heißt Nachsteuer, Nachschoß Gail. Lib. 2. obs. 360. 10. *Hommel* obs. 145. bald ein dingliches so von den Erben wegen des aus den Gerichten anderwärts verabfolgten Erbes entrichtet wird *Berlich* P. 3. concl. 52 n, 37. und 38. *Berger* l. c. th. 18. *Const. Elect. Sax.* 38. P. II.

13. Indessen findet das Abzugsgeld nicht nur in Rücksicht der wahren Erbschaft statt, sondern ist auch von einem Vermächtnisse (legato) zu entrichten *Berlich* l. c. n. 39. seq. und zwar von der Person des Legatars, daferne nicht etwa der Erblasser die Abentrichtung desselben expresse oder tacite dem Erben auferleget hat. *Carpz.* P. 3. c. 38. d. 20.

14 Wenn ein Bürger und Einwohner des Orts von einem Fremden die außerhalb Landes gehende Erbschaft erkaufet hat; so wird er hierdurch auf keine Weise von der Abentrichtung des gewöhnlichen Abzugsgeldes befreyet, sondern muß solches an des Verkäufers Statt erlegen. *Mencke* in ff. Lib. 18. tit. 4. §. 5.

15. Das Abzugsgeld, welches ein Privilegium odiosum ist, kann von einer Art Güther auf die andre nicht ausgedehnet werden; wann dahero die Statuten eines Orts von Güthern überhaupt das Abzugsgeld fordern, oder aber von außenstehenden Geldposten insbesondere, so kommt das Recht Abzugsgeld zu fordern, nicht der Gerichtsobrigkeit des Schuldners, sondern der des Gläubigers zu; *Leyser* Spec. 439. med. 5. übrigens kann das Abzugsgeld von Meublen nicht auf außenstehende Capitalien u. s. w. ausgedehnet werden. *Berger* P. I. Supp. ad E. D. F. p. 629. *Wernh.* P. 7. obs. 55.

16. Leute die Verbrechen halber Landes verwiesen, oder aus anderer Ursache z. B. der Religion wegen, die Staaten eines Landesherrn zu räumen befehliget werden, geben kein Abzugsgeld, *Berlich* l. c. concl. 52. n. 13. sq. 17 et 18.

17) Wenn

17. Wenn ein Kauf über ein Grundstück vor dessen Uebergabe und Confirmation rückgängig gemacht wird; so entrichtet hiervon ein Käufer kein Abzugsgeld *Horn.* Cl. II. R. 34 et 35. Dahingegen kann das dem Fisco einmahl bezahlte Abzugsgeld wegen eines nachhero rückgängig gemachten Contracts nach l. 2 Cod. de rescind. emt. vend. nicht zurückgefordert werden. *Mencke* ad ff. Lib. IV. tit. 5. §. 10.

18. Von Erlegung des Abzugsgeldes sind befreyet a) Geistliche und Schuldiener, ingleichen deren Wittwen und Kinder, wenn sie aus den Aemtern in andre Gerichte ziehen, indessen gehet diese ihnen verstattete Exemtion nur auf ihre Effecten und Baarschaft, denn besitzen sie unter Amtsjurisdiction Grundstücke, die sie bey ihrer Wegwendung in andre Gerichte verkaufen, so müssen sie von denen daraus gelößten Kaufgeldern Abzugsgeld entrichten Rescr. v. 1753. S. C. A. I. p. 239. b) Kinder von dem ererbten Vermögen ihrer Eltern, und diese von dem ihrer Kinder, wenn sie es gleich außerhalb Landes mit fortnehmen Rescr. v. 1721. *Berger* Oec. Iur. l. c. th. 18. not. 2. c) Die Ehegelder *Hommel* Rhapf. obf. 445. ingleichen die Ausstattung an Betten, Kleidern, Wäsche und Geräthe. d) Edelleute, welche vor deren Wegwendung sich außerhalb Landes Güther, einige Jahre zuvor angekaufet haben, von den Kaufgeldern dieser Güther Rescr. v. 1751. S. C. A. I. P. 775.

19. Was nun aber von der Befreyung vom Abzugsgelde derer von Adel, herrschaftlicher Räthe und Diener, Professoren, Doctoren u. s. w. ingleichen Soldaten, Advokaten und dergl. mehr von den Rechtsgelehrten angeführet worden, gründet sich nirgends auf Gesetze, sondern ist nach dem Herkommen eines jeden Orts zu entscheiden *Mevius* P. Dec. 28. n. 14 et 15. *Rauchb.* P. I. qu. 15. n. 28. *Hommel* Rhapf. obf. 492.

20. Von den Nutzungen einer Erbschaft bezahlet ein Erbe kein Abzugsgeld *Wernh.* T. III. P. 2. obf. 274. ingleichen

gleichen ein Pachter der außerhalb Landes die Oekonomie eines Guthes gepachtet *Wernh.* P. 4. obs. 125. *Mevius* P. 7. Dec. 365. dissentit *Leyser* Spec. 216. Med. 5. u. 6.

21. Eben so wenig kann Abzugsgeld von Käufen, die entweder auf die Bedingung eingegangen sind, daß wenn binnen einer gewissen Zeit ein höherer Werth zu erlangen seyn würde sie für aufgehoben, geachtet oder aber zu einer gewissen Zeit erst für geschlossen zu halten seyn sollen, eher gefordert werden, bis diese Bedingung erfüllt ist. *Mudaeus* de Contr. emt. vend. C. 5. rubr. de pacto resolutivo.

22. Bücher-Sammlungen, die in Preußische Lande gehen, sind nach dem *Spec. Resc.* v. 1764. S. C. A. III. p. 310. vom Abzugsgelde frey.

23. Bey vermerkter unrichtigen Angabe einer Erbschaft, kann die Obrigkeit die Ausantwortung einer eydlichen Specification verlangen, auch wohl gar dem Erben den Reinigungseyd darüber deferiren.

24. Eine Obrigkeit kann nicht gezwungen werden die Abzugsgelder besonders von einer Erbschaft demjenigen zu erlassen, der Reversalien von denjenigen Gerichten, unter welche er sich begiebt, darüber, daß sie in ähnlichen Fällen ein gleiches thun wollen, beyzubringen verspricht. *Berger* l. c. not. 5.

25. Das Recht Abzug zu fordern wird binnen 5. Jahren verjähret, dahero der Richter zeitig auf dessen Abentrichtung zu dringen hat. *Mevius* P. 2. Dec. 163. L. 2. Cod. de vectigal.

26. Wenn das Abzugsgeld schon betagt oder innerhalb des dreyßigsten noch verfället, ist es Erbe. *Estor* teutsche Rechtsgelahrtheit §. 3391.

27. Wenn die Unterthanen der Sächßischen oder Französischen Lande Geld und Vermögen, Erbschaften und dergleichen außerhalb Landes, entweder aus Sachsen nach Frankreich, oder aus Frankreich nach Sachsen mit sich wegnehmen, so bezahlen sie vice versa zehn Prozent Abzug.

Mand.

Mand. v. reciprocirl. Aufheb. d. *jur. albinagii* in d. Königl. Franz. Landen v. 4. Jan. 1777. Art. 5.

28. Alle in würklichen Kriegsdiensten stehende Personen sollen von der Entrichtung des Abzugs in Erbschafts- und andern Fällen vollkommen befreyet seyn. Mand. d. Abschoßbefreyung derer in würkl. Kriegsdiensten stehenden Pers. v. 29. Septbr. 1781

29. Dieses Vorrecht genießen aber weder deren Weiber noch Kinder und Wittwen. Ebendas.

Academie.

1. Zwischen Academie und Universität wird heut zu Tage ein Unterschied gemacht, jene ist nur einem Theil der Wissenschaften und Künste gewidmet, diese umfasset alle gelehrten menschlichen Kenntnisse, jene beschäftiget sich mehr mit dem Schönen und Angenehmen, diese mit dem Gründlichen und Nützlichen. Erstere kann von jedem Landesherrn in seinem Lande errichtet werden, bey letzterer wird aber des Nutzens halber kayserliche Bestätigung gesuchet. Die erstere stehet unter einem Director, der bald diesem, bald jenem Landes-Collegio untergeordnet ist, die letztere aber stehet unter den Consistoriis.

2. In Sachsen haben wir eine dem Bergbau gewidmete Academie, die zu Freyberg ihren Sitz hat, ingleichen zu Dreßden und Leipzig Academien der bildenden Künste.

Acceptation

I. eines Wechsels, II. eines Eydes, III. einer Schenkung, IV. eines Rechts.

I.

1. Die Acceptation eines Wechsels muß in Sachsen nach dem Mand. v. 1652. C. A. II. p. 2015. schriftlich ge-

geschehen; weil der Gläubiger die mündliche bey 20 Rthlr. Strafe in Schriften verfassen lässet.

2. Auch muß sie nach der Leipz. W. Ord. §. 8. eigenhändig mit Benennung der Zeit und pure geschehen, auch wird eine beygefügte Bedingung für nicht beygefügt geachtet, sondern der Acceptant muß deren ungeachtet schlechterdings bezahlen.

3. Die ohne ausdrückliche Vollmacht beschehene Acceptation der Bedienten ist null und nichtig und verbindet den Handlungsherrn zu keiner Zahlung. Ebend. §. 9.

4. Die Acceptation muß übrigens vor Auflauf des ersten Bothens, woher die Briefe erscheinen, wenn solche nach dem Mand. v. 1652. zwischen währenden Markte einkommen, od= auf Sicht od. a vista lauten, geschehen Ebend §. 7.

5. So wenig aber jemand nach §. 27. angez. W. Ord. einen Wechsel ohne Aviso=Brief zu acceptiren schuldig ist, so kann er es doch per honor di lettera thun.

6. Dieses geschiehet auch wegen der vorgeschlagenen Zahlungsmitteln, ob er gleich sopra protesto den Brief freywillig honorire: kann.

7. Per honor di lettera kann auch sogar nach §. 17. Ebendas. ein dritter sowohl dem Aussteller als einem Indossanten zu Ehren den Brief bezahlen.

8. Damit sich nun aber ein solcher Acceptant revaliren könne, so soll er 1) vor der Acceptation protestiren und sich den Protest geben lassen. 2) Daß die Acceptation per honor di lettera und sopra Protesto geschehen und 3) daferne es einem andern als einem Trassirer zu Ehren geschehen, wem zu Ehren er den Wechsel acceptiret ausdrücklich anführen. Ebendas. §. 17.

9. Hat Acceptant diese Erfordernisse genau beobachtet, so ist derselbe ohne einige Ordre und Cession den Inhaber in allen Rechten ipso jure gleich und kann bey dem Trassirer oder Indossanten, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, Capital und Unkosten suchen. Ist aber dieser

in Concurs gerathen, so hat er wider die andern Indossanten keine Klage.

10. Wer einmahl acceptirt hat, muß schlechterdings bezahlen, obgleich Trassant in Mißcredit oder Concurs verfällt Ebendas. §. 34. Doch hat derselbe wegen der in Commission und Verwahrung erhaltenen Güther und Waaren das Recht, sich seines Vorschusses halber bezahlt zu machen, und darf mehr nicht, als den Ueberschuß herausgeben.

11. Daß der Acceptant auch durch Abrechnung (incontraction) oder auch durch Anweisung eines andern Schuldners (a scontro) zahlen könne, wenn bey dem letztern Fall Präsentant damit, wie es bey jeder Anweisung überhaupt Rechtens ist, zufrieden, darf wohl nicht erst berühret werden, und ist hierbey nichts weiter zu merken, als daß die Verschreibung oder Quittung über die eigne Schuld, oder der an Zahlungs statt angewiesene Wechsel indossiret werde. Doch hat der Präsentant hierbey um so mehr alle Vorsicht anzuwenden, weil bey der Incontraction der Regreß an den Trassanten der Lage der Sache nach wegfällt.

12. Außerhalb Sachsen kann der Acceptant noch verschiedene Bedingungen machen, die der Präsentant daferne er keinen Schaden dadurch erleidet, auch anzunehmen verbunden ist.

13. Ob übrigens der Präsentant selbst zur Ehre des Briefes acceptiren könne, und ob in diesem Falle ein Protest nöthig sey, sind Fragen, die viel Streit verursachet haben, und die von den meisten, und wie ich glaube mit Recht verneinet werden. Musäus Anfangsgründe des Wechselrechts. Ludovici Anleit. zum Wechsel-Proceß Cap. IV. Siegels Wechselrecht Cap. V.

II.

1. Die Acceptation eines Eydes konnte in Churſachſen nach Vorſchrift der P. O. Tit. 18. §. 8. ehedem binnen 8 Tagen, nachdem auf die Eydesleiſtung rechtskräftig erkannt worden war, geſchehen, itzt muß aber nach E. O. P. ad Tit. 18. §. 1. dieſelbe ſogleich bey der Kriegsbefeſtigung oder Einlaſſung auf die Artikel, worüber der Eyd deferiret worden, erfolgen.

2. Iſt die Erklärung nicht geſchehen, ſo wird nichts deſto weniger nach der angezogenen Stelle auf die Eydesleiſtung ohne Vorbehalt der Relation oder Gewiſſens-Vertretung ſchlechterdings erkannt.

3. So wurde auch nach dem Mand. v. 1682 C. A. I. p. 1159. wenn derjenige, dem der Eyd zugeſchoben worden war, nach deſſen beſchehener Acceptation und vor deſſen wirklichen Ablegung verſtarb, der Eyd zu Gunſten der Erben pro praeſtito gehalten, dieſes iſt aber durch die 24ſte *Conſt.* P. 1. und E. P. O. ad Tit. 18. §. 8. nunmehro abgeändert und die Erben ſind gehalten denſelben de credulitate abzulegen.

4. Wo die alte Proceßordnung noch gilt, kann über die Materie von der Acceptation des Eides *Berger* in E. D. F. tit. 18. obſ. 7 et 8. *Barth* hodoget. forenſ. L. 1. §. 54. p. m. 260 ſqq. et §. 56. lit. a. p. m. 270. *Rivin* ad O. P. S. Tit. 18. *Berlich* P. 1. Concl. 30. *Carpz.* Proc. tit. II. art. 3. n. 41. 42. et n. 27. *Ziegler* ad O. P. S. tit. 18. *Philippi* ad Dec. 18. *Wernh.* P. 4. obſ. 151. et in Suppl. dict. obſ. *Id.* P. VIII. obſ. 360. et P. 1. obſ. 275. ingl. P. 10. obſ. 458. *Mevius* et alii nachgeleſen werden.

III.

1. Ein weſentliches Erforderniß bey Schenkungen iſt die Annahme oder Acceptation derſelben. Da indeſſen eine Schenkung allezeit zum Vortheil des Beſchenkten gereichet; ſo kann ein jeder ohne Vollmacht und Vorwiſſen des Beſchenk-

schenkten gültig für ihn accceptiren. Doch behaupten verschiedene Rechtslehrer daß vor eingelangter Ratihabition dieser beschehenen Acceptation durch einen Dritten, derjenige, der die Schenkung machen will, solche wiederrufen kann. *Carpz.* in Resp. Lib. V. resp. 62. n. 12. u. 14.

2. Milde Stiftungen und Corpora mystica acceptiren die Schenkungen durch ihre Vorsteher, Gemeinheiten durch ihre Syndicen, Unmündige durch ihre natürlichen oder bestätigten Vormünder, diejenigen die noch in väterlicher Gewalt stehen, durch Eltern, Großeltern u. s. w.

3. Nach der Vormundsch. Ord. v. 1782. ist in Sachsen verordnet, daß wenn jemand einem Unmündigen etwas schenket, so soll die Schenkung wenn sie auch gleich ohne Vorwissen des Vormundes geschehen, gültig seyn, und braucht es hierbey weder von Seiten des Unmündigen, noch des Vormundes einer Acceptation.

4. Ist die Schenkung aber unter gewissen Umständen geschehen, so muß auf des Schenkenden Verlangen der Vormund binnen einer ihm zu setzenden Sächß. Frist sich, ob er die Bedingungen erfüllen wolle, erklären, oder deshalb behörigen Orts anfragen.

5. Auch verstehet es sich wohl von selbst, daß wo die Schenkung aus Mangel der dazu gekommenen Acceptation wiederrufen werden kann, diese Acceptation entweder mündlich vor Zeugen oder schriftlich des Beweises halber geschehen müsse. *Walch* in Controv. jur. civ. III. Sect. III. C. 1. Membr. §. 4.

IV.

1. Die Acceptation eines Versprechens ist endlich schlechterdings erforderlich, wenn daraus ein Recht für denjenigen entstehen soll, dem etwas versprochen worden. So lange als diese Acceptation nicht erfolget, kann jener noch immer sein gethanes Versprechen hinwiederum zurücknehmen. *Wernh.* P. I. obs. 182.

2. Stirbt indessen derjenige der etwas versprochen hat, vor erfolgter Annahme desselben, so müssen dessen Erben entweder vor der eingehenden Acceptation es wieder zurücknehmen, oder aber wenn selbige eingegangen ist, des Verstorbenen Versprechen erfüllen. *Hommel* Rhapf. obf. 248.

3. Wenn ein Advocat oder sonst jemand einem Advocaten oder Dritten ohne Vollmacht einen Auftrag giebt, dieser aber hierauf keine Antwort ertheilet; so wird die Uebernehmung und Acceptation desselben hieraus nicht zu folgern seyn, weil das bloße Stillschweigen kein Beweiß einer Acceptation ist, sondern diese ausdrücklich und mit deutlichen Worten an den Tag geleget werden muß. *Hommel* Rhapf. obf. 572. 595. 409. n. 18. u. 411. *Leyser* Spec. 519. med. 2 et 3. wo verschiedene diese Materie aufklärende Erläuterungen anzutreffen sind.

4. Die Erlassung einer Schuld bedarf aber keiner Acceptation L. 25. et 53. ff. de Solut. *Wernh.* P. 8. obf. 391.

5. Wir sind zur Annahme einer Sache nicht verbunden, wenn uns nicht diejenige Sache selbst, sondern etwas anders davor behändiget wird, 2) wenn uns nicht das Ganze gegeben wird, oder doch die Zinsen zurückgehalten werden; 3) wenn die Behändigung nicht zur rechten Zeit und am bestimmten Orte erfolget; 4) wenn sie weder dem Gläubiger selbst noch der dessen Stelle vertrit behändiget wird. L. 2. §. 1. de reb. cred. L. 12. §. 8. ff. de act. emt. L. 9. Cod. de Solut. L. 6, et 19. Cod. de usur. *Meister* in diss. de Notione iuridica morae.

Accessionen, s. Zubehör.

Accidentien.

Nach dem Art. Gen. 26. ist denen Kirchendienern für Taufe und Abendmahl etwas zu geben zwar niemand verbunden, allein wenn ihnen ungefordert etwas dafür geschen-

schenket wird, so können sie solches annehmen. Doch möchte dieses Gesetz heut zu Tage wohl wenigstens in Rücksicht der Taufe, ganz außer Brauch seyn, da die Herrn Geistlichen dafür sogar ordentlich liquidiren.

Accis.

Accis-Steuer, Landaccis, General Accis, General Consumtions-Accis, Accis-Aequivalent.

1. Die ältesten Spuren dieser Abgabe kann man in das Jahr 1438. setzen, wo auf einem Landtage eine Konsumtions-Abgabe unter dem Nahmen der Ziese bewilliget und 1440. auf dem Landtage zu Grimma dahin ausgedehnet wurde, daß alle fremde und einheimische Kaufmannsgüther nebst dem gebraueten Biere solche entrichten, ingleichen alle Handwerker den dreyßigsten Pfennig ihrer Losung abgeben mußten. **Kurze Geschichte der Abgaben in Churſachsen** p. 9.

2. Die Landaccise wurde 1641. eingeführet um den Unterthanen wegen der Contribution eine Erleichterung zu verschaffen, dazumahl gab der Thaler 3. Pf. Doch mußte sie wegen eingeschlichener Mißbräuche durch besondere Mand. v. 1670 u. 1682 näher bestimmt werden, 1717 wurde sie durch eine eigene Commission untersuchet und 1733. ein Erläuterungssystem entworfen; allein die Sache blieb bis 1764 liegen, wo sie wieder in Bewegung kam. 1769. wurde eine besondere Commission zur Abstellung der Hindernisse und Unordnungen niedergesetzet, welche 1773. durch die General Hauptcassa abgelöset wurde, der die Vollendung dieses Geschäfts oblag: **Kurze Geschichte der Abgaben in Churſachsen** p. 46—52. Die Frucht dieser verschiedenen Bemühungen war die Landaccisordnung die denen Ständen auf dem Landtage von 1787. vorgeleget, und den 1sten Novbr. 1783. ins Land publiciret wurde.

3. Die Hauptgrundsätze der Landaccise sind folgende:

a) alle ausländischen Waaren, so im Lande bleiben, sie kom-

kommen zum Handel oder zur eigenen Consumtion, sind der Landaccise unterworfen.

b) Die Landaccise wird der Regel nach von einer Sache nur einmahl entrichtet, außer in dem Fall, wenn eine bey dem ersten Kauf oder Tausch von dem Verkäufer oder ersten Käufer einmahl vergebene Sache, durch den zweiten Kauf oder Tausch in eine andere dabey Gewinn durch weitern Handel, ohne weitere vorhergehende Bearbeitung = suchende Hand gelanget, nicht aber wenn solche in die dritte ꝛc. Hand kommt.

c) Von allen inländischen Waaren so außer Landes gehen, muß der Verkäufer ohne Unterschied die Landaccise erlegen.

4. Die General Consumtions = Accise ist 1701. nach dem Beyspiele von Brandenburg, zu Uebertragung der Steuer in den Städten eingeführet, und die erste Probe damit in der Grafschaft Mannsfeld gemacht worden, allein weil zu befürchten war, daß der Handel und Gewerbe, der mit diesen Abgaben beleget wurde, die Städte verlassen, und auf das Dorf sich ziehen möchte, hieraus aber der größte Nachtheil für Stadt und Land erwachsen würde, so wurde 1705. auch eine Dorfaccisordnung bekannt gemacht. **Kurze Geschichte der Abgaben in Churſachsen** p. 64. folgg.

5. Anfänglich wurde zu deren Regulirung eine Generalinspection errichtet, die 1704. in ein ordentliches Collegium verwandelt wurde. 1773. wurde dasselbe mit zur General Haupt = Casse gezogen, und 1778. von dem Geheimen Finanz = Collegio verschlungen.

6. Die General Consumtions = Accise erstrecket sich auf alles Getreyde, Backwerk, Getränke, Gemüße, Vieh, Bank = und Haußschlachten, auf alle Victualien, rohe Materialien und Manufactur = auch Kaufmannswaaren, Künstler, Handwerker und Tagelöhner, entrichten kraft derselben ihre Nahrungsgelder, so wie liegende Gründe ihre Grundsteuer **General Consumtionsaccistarif** v. 1754.

7) Die

7. Die Grundsätze, auf welche die Generalconsumtions-Accise beruhet, sind 1) daß Niemand davon befreyet ist, 2) daß selbige bey dem Eingange in accisbaren Städten erhoben wird, und daß 3) die Cognition in allen Accissachen die General-Accisinspection hat, indessen können die General-Acciscommissarien und Inspectoren ohne Vorbewußt und Berichts-Erstattung die Contravenienten über 5 Rthlr. nicht strafen, und müssen übrigens die Rügenprotocolle zur Revision vierteljährig zum Geh. Finanzcollegio einsenden.

8. Die Jurisdiction in Accissachen übet in seinem ganzen Umfange das Geheime Finanzcollegium, durch sein zweytes Departement aus, s. Rüge.

9. Uebrigens ist es eine jedermann bekannte Sache, daß die Generalconsumtions-Accise in den accisbaren Städten, von den Acciseinnehmern erhoben werden, welche darüber Jahresrechnungen und Monathsextracte zu führen haben. Außer diesen haben die Accisinspectoren die Ausübung der Jurisdiction, und stehen unter denen Acciscommissarien, welche in denen ihnen unterworfenen Districten die Revision der Rechnungen und Cassen, ingleichen die Vergleichung derselben mit den Quittungsbüchern der acciserlegenden zu besorgen haben.

10. Wegen der Handlung hat Leipzig eine ganz eigene Verfassung, welche nunmehro in Fixeaccise zur Vermeidung alles Unterschleifs verwandelt worden.

11. Uebrigens kann man über die Accise in Sachsen die Kurze Geschichte der Abgaben, S. 9. 46—52. 64—103. 112—124. Ferner Schreber in den Bützower Sammlungen, 4. Theil, S. 695—759. Büschings Magazin, No. XI. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärkte, Kap. 6. Rößigs Churfächs. Staatskunde, S. 270. folgg. nachlesen.

12. Die merkwürdigsten Gesetze sind:

Verord. v. 1615. C.A.T.II. p. 1247.
= = 1641. = = = = = 1255.
Erklär. = 1641. = = = = = 1261.
Ausschr. = 1646. = = = = = 1271.
Verord. = 1646. = = = = = 1275.
Patent = 1650. = = = = = 1277.
Verord. = 1653. = = = = = 1279.
Mand. = 1657. = = = = = 1283.
Mand. = 1659. = = = = = 1285.
Patent = 1667. = = = = = 1287.
Patent = 1671. = = = = = 1291.
Mand. = 1674. = = = = = 1293.
Mand. = 1681. = = = = = 1295.
Leipz. Accism. = 1692. = = = = = 1307.
= = = 1698. = = = = = 1313.
Acc. Ord. = 1707, = = = = = 1909.
G. Acc. Ord. = 1705. = = = = = 1893. bey d. St. Leipz.
= = = 1705. = = = = = 2007. bey d. Dörfern.
Bef. = 1722. S.C.A. = II. p. 843.
= = 1723. = = = = = p. 846.

Den Inhalt hiervon liefern Auszugsweise Heyme in Digest. Sax. S. 15. folgg. und Richter in Sächs. Pandekten, S. 9. folgg. Die neuesten Gesetze sind:

Die Landaccis-Ordnung wegen der inländischen Waaren, vom 1ten Novemb. 1788.

Mandat wegen der Land-Accise von ausländischen Waaren, vom 1ten Novemb. 1788. s. Landaccise.

Accord.

1. Nach Anleitung der Leipziger Handels-Ordn. Tit. 25. und des geschärf. Banq. Mand. v. 1766. §. 3. u. s. w. in S. C. A. I. p. 930. wird zur Abschließung eines mit den Gläubigern zu treffenden Accords Folgendes erfordert.

a) Daß

a) Daß der Gemeinschuldner, dessen Vermögen zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht zureichet, nicht austrete, sondern

b) bey seiner ordentlichen Obrigkeit seinen Zustand eröffne, und die Ursachen, warum er in solchen Abfall gerathen, redlich anzeige,

c) eine richtige Specification sowohl seines Vermögens und außenstehenden Forderungen, Rechten und Gerechtsamen, als seiner sämmtlichen Schulden und Verbindlichkeiten übergebe.

d) Mittelst Eydes angelobe, daß er bis zur Endigung der Sache sich nicht außerhalb Landes, auch innerhalb desselben unangemeldet nicht hinweg begebe,

e) weniger noch von außenstehenden Schulden etwas einhebe, oder

f) oder von seinen Effecten veräußere,

g) oder sich sonst einer Disposition über seine Sachen anmaaße,

h) noch einen Gläubiger vor dem andern befriedige,

i) oder demselben in anderer Weise gratificire,

k) bey sich ereignenden Bedenken, ob dem Gemeinschuldner die gebetene Sicherheit gegen seine Gläubiger ertheilet werden solle, wird zuweilen rechtliches Erkenntniß eingeholet, welches dahin, ob der Gemeinschuldner, daß er sein Vermögen überall richtig angegeben, zum Voraus zu beschwören habe, oder nicht, gerichtet wird.

l) Sobald der Gemeinschuldner diesen, ja wohl beyde, Eyde geleistet und das sichere Geleit erhalten hat, so lieget ihm ob, den Richter um Vorladung seiner Gläubiger zur summarischen Liquidirung und Bescheinigung ihrer Forderungen, so wie um deren Vorladung zur Gütepflegung, und wo möglich, zur Treffung eines Vergleiches, zu bitten. Erhält er diese nicht zur gebührenden Zeit, so werden dem geschärf. Banq. Mand. §. 17. zufolge Edicta-

lien erlassen, in drey verschiedenen Handelsplätzen ausgehangen, und die Gläubiger unter der Verwarnung, daß diejenigen, die außenbleiben, pro praeclusis, diejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch, ob sie den vorseyenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, pro consentientibus geachtet werden sollen.

m) In dem zur Gütepflegung angesetzten Termine muß nicht nur der Schuldner gesetzten Tages vor Gericht erscheinen, sondern auch

n) seine Rechnungs- Handel- und Conto-Bücher, ingleichen Manualien und übrigen zur Erörterung der Masse dienlichen Scripturen mit sich bringen, und in gerichtlicher Verwahrung lassen, die Edition derselben ist ein so nothwendiges Erforderniß, daß, wenn ein Gemeinschuldner selbige unterlässet, er des zu treffenden Accords für unwürdig geachtet wird.

o) Wenn in dem ersten Termine der Accord nicht zu Stande kommen will, so müssen die gegenwärtigen Gläubiger ihre Forderungen kürzlich anbringen, und zwar in der Maße, daß 1) kein Concursvertreter (Curator litis) bestätiget wird, sondern 2) die Gläubiger ihre Forderungen aus den Handelsbüchern, welche dem Gemeinschuldner zum Anerkenntnisse vorgeleget werden, bescheinigen, 3) Rechnungen, die unterschrieben seyn, gelten, 4) und der Streit über die Priorität wegfällt. Dieses hindert jedoch nicht, daß die Gläubiger die Ausflucht, als habe der Gemeinschuldner mit verschiedenen Gläubigern colludiret, urgiren dürften.

p) Ob nun aber gleich der größere Theil der Gläubiger mit dem Gemeinschuldner bereits accordiret, so können doch, zumal wenn keine Edictalien erlassen worden, sondern die Gläubiger blos vorgeladen sind, die nicht erschienenen Creditores sowohl,

wohl, als diejenigen, die ihre Forderungen nicht liquidiret haben, gezwungen werden, dem Accorde beyzutreten, daferne nicht

q) der Gemeinschuldner den Richter ersuchet, daß er die widersprechenden Gläubiger auf einen gewissen Termin, und zwar bey nahmhafter Strafe, zur Liquidirung und Angabe ihrer Forderungen, und zur Erklärung über den angebotenen Accord vorlade, und wenn sie dennoch außenbleiben,

r) den Richter veranlasset, daß er dieselben unter der Verwarnung, daß bey ihrem fernern Außenbleiben, dafür, als ob sie auf ihre Forderungen, wie solche der Schuldner angegeben hat, den vorgeschlagenen Accord gleichfalls angenommen hätten, gehalten werden solle, dieselben adcitire. Erscheinen nun in dem fernerweit angesetzten Termine einige von denen außengebliebenen Gläubigern, so hat der Richter mit denselben die Güte alles Ernstes zu pflegen, daferne sie sich jedoch auf keine Art bequemen wollen, nichts destoweniger ihres Widerspruchs ungeachtet, dahin zu verabschieden, daß sie dem Accorde des größern Theils der Gläubiger beyzutreten verbunden seyn sollen; damit nun aber dieses alles erfolgen könne, so hat:

s) der Gemeinschuldner nach vorhergehenden schweren Verwarnung für der Strafe des Meineydes, wobey auch ein oder mehrere Geistliche zu gebrauchen, zu schwören, daß er sein Vermögen richtig offenbahret, und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaft, und keiner ein wenigeres zu fordern habe.

t) Der Richter untersucht hierauf, ob sämmtliche Gläubiger die Befriedigung ihrer ganzen Forderungen erhalten können, oder nicht, und wenn es denn gewiß ist, daß

u) der

u) der größere Theil der Gläubiger, nicht nach der Zahl der Personen, sondern dem Verhältnisse ihrer Forderungen gerechnet, in den vorgeschlagenen Accord gewilliget haben, so spricht er

v) das Urthel, in welchem er diesen abgeschlossenen Vergleich confirmiret, und gegen diejenigen, die der Ladung zwar Folge geleistet, aber den Accord nicht haben bewilligen wollen, daß sie dem von dem mehrern Theil der Gläubiger angenommenen Accord beyzutreten schuldig, gegen diejenigen aber, die auf die letzte Ladung ungehorsamlich außen geblieben, daß es nunmehro dafür, als ob sie dem vorgeschlagenen, und von den Meisten angenommenen Accord beygetreten, zu halten.

2. Daß die hypothecarischen Gläubiger sowohl, als diejenigen, die sonst ein Vorzugsrecht haben, an den Accord nicht gebunden sind, verstehet sich wohl von selbst.

3. Denen Chirographariis werden die Wechselgläubiger überall durchgängig gleich geachtet, sie müßten denn weder den Accord mit dem Gemeinschuldner eingegangen haben, noch auch hierzu vorgeladen, oder aber auf ihr ungehorsamlich Außenbleiben pro Consentientibus erkläret worden seyn, als welchen Falls ihnen das Wechselrecht gegen den Gemeinschuldner nach Abfluß des sichern Geleits sich zu gebrauchen nachgelassen ist, jedoch mit der von der 26sten Decision v. 1746. gemachten Einschränkung, daß, daferne der Wechselschuldner die Bezahlung leistet, der Wechselgläubiger nichts desto weniger das ins gerichtliche Depositum zu nehmende Geld nicht eher erhalten könne, bis sämmtliche Creditores wegen ihrer Forderungen dem getroffenen Accord gemäß ihre Befriedigung erlanget haben.

4. Es fraget sich aber hierbey billig, ob nach einem von dem Gemeinschuldner mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Accorde, wenn ersterer zu bessern Vermögensumstän-

den

den hinwiederum gelanget ist, leztere ein gegründetes Recht haben, den Nachschuß zur Erfüllung ihrer ganzen Forderungen zu verlangen? Ob es nun zwar wohl Rechtens ist, nach l. 4. ff. de Cess. Bon. u. L. ult. Instit. de Action. daß der Schuldner bey Abtretung der Güther seine Gläubiger, die hiervon nicht völlig haben befriediget werden können, bey verbesserten Glücksumständen zu bezahlen, so findet doch dieses bey einem Accorde keinesweges statt. Denn da bey der Gütherabtretung die Gläubiger nicht accordiren, nichts nachlassen, auch mit welchem Antheil auf ihre Schulden sie sich abfinden lassen wollen, nicht erklären, sondern dessen sämmtliches Vermögen in Beschlag nehmen, so hindert sie nichts, daß, wenn diese zu ihrer völligen Befriedigung nicht zureichen, sie dasjenige, was der Schuldner nach der Zeit von neuem erworben, auf gleiche Art nicht wegnehmen und zu ihrer Befriedigung anwenden könnten. Da nun aber bey einem Accord ein gerichtlicher Vergleich ihnen im Wege stehet, sie sich auch wegen ihrer Forderungen mit dem Gemeinschuldner auf ein Gewisses gesetzet haben, oder als ob sie sich hierzu erkläret, dafür angesehen werden, so können sie den Schuldner wegen des zur vollen Befriedigung ermangelnden, aber zuvor nachgelassenen Quanti, auch bey dessen vermehrten Glücksumständen keinesweges belangen, es müßten denn 1) die Gläubiger sich die Erstattung des Residui bey dem abgeschlossenen Accorde entweder vorbehalten, oder 2) der Schuldner ihnen diese versprochen, oder aber letzterer aus betrüglichen Absichten sich banquerut gestellet, und so den Accord von seinen Gläubigern erschlichen haben. Wie nun in den erstern Fällen der Gemeinschuldner, sobald ein oder mehrere Gläubiger, dessen verbesserten Glückszustand erwiesen haben, zur Bezahlung des Schuldrückstandes billig angehalten werden muß, so können einen dergleichen betrüglichen Schuldner die Gläubiger condictione ob turpem et injustam causam belangen, und den getroffenen Accord entweder als null und nichtig wiederrufen, oder aber die Erfüllung ihrer

vollen

vollen Bezahlung verlangen. *Boehmer* diss. de pacto remissorio, §. IV.

5. Ob aber gleich denen Gläubigern das Recht zustehet, dem Gemeinschuldner, der in Abfall der Nahrung gerathen, und mit ihnen accordiren will, den Accord nicht anders, als unter der Bedingung, daß er sie nach Möglichkeit künftig ganz bezahlen solle, zu bewilligen, so kommt doch dieses Recht keinem einzelnen Gläubiger, sondern der ganzen Gemeinheit derselben zu. Denn wenn auch einer und der andre, und nicht der größere Theil der Gläubiger diese Bedingung auch machen wollte, so würde selbige nach denen oben angeführten Grundsätzen nicht in Rücksicht gezogen werden dürfen, vielmehr von dem Richter erkannt werden müssen, daß sie dem von dem mehrern Theil der Gläubiger bewilligten Accorde unbedingt beyzutreten hätten: es sind dahero dergleichen von den Advokaten zuweilen gemachte Bedingnisse eben so unnütze als bloße Weiterungen.

6. Sollten nun auch wohl übrigens, welches nicht leicht zu geschehen pflegt, der größere Theil der Gläubiger dem Schuldner ihre ganzen Forderungen erlassen, so können die übrigen hierzu keinesweges angehalten werden, da die Vorschrift der Rechte nicht den gänzlichen Erlaß zur Wiederaufhelfung unglücklicher Schuldner, sondern nur die Nachlassung eines Theils verlanget, und unter dieser Voraussetzung denen Entschließungen des größern Theils derer Gläubiger gleichsam ein Zwangsrecht gegen die übrigen Gläubiger beyleget. Da nun dieses Zwangsrecht einigermaaßen auf die Gemeinschaft der Gläubiger, die sie unter einander haben, begründet ist, diese Gemeinschaft aber auf die Beförderung des gemeinen Bestens abzweckt, der gänzliche Erlaß von Forderungen hingegen diesem Entzwecke nicht entspricht; so ist es auch natürlich, daß der kleinere Theil der Gläubiger von dem größern hierzu eben so wenig angehalten werden mag, als er ihnen Richtschnur für ihr Betragen ist. Indessen wenn etwa ein oder mehrere

rere Gläubiger die Schuld ganz, oder dem Schuldner ein mehreres als die übrigen Gläubiger erlassen, so werden diese doch mit denen andern, die dem Gemeinschuldner einen bestimmten Erlaß haben angedeihen lassen, zusammengerechnet, und machen nebst diesen, wenn anders der größere Theil der Gläubiger nicht herauskommen sollte, denselben voll.

7. Endlich fragt es sich, ob ein Gläubiger, der mit einem Schuldner accordiret, oder dem Accorde beyzutreten durch das Urthel beschieden worden, den Bürgen auf die zur Erfüllung seiner vollen Befriedigung durch den Accord gekürzte Summe verklagen kann? Nun ist es zwar wahr, daß, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner ausgeklaget, und aus dessen Vermögen sich nicht erholen kann, er befugt ist, den Bürgen in rechtlichen Anspruch zu nehmen, und von diesem seine Bezahlung zu fordern. Da es aber ein Unterschied ist, ob ein Gläubiger seinen Schuldner ausklagt, und sich hierdurch nicht bezahlt machen kann, oder ob er ihm freywillig an der Schuld etwas erlässet, oder nach Urthel und Recht erlassen muß; so ergiebet sich hieraus, daß ein dergleichen Gläubiger bey dem von dem Schuldner ihm bestellten Bürgen seiner Einbuße halber sich nicht erholen kann, und der Bürge mit der Ausflucht des mit dem Hauptschuldner wegen der Forderung geschlossenen Transacts sich hinlänglich schützen kann.

8. Es ist aber nicht grade nothwendig, daß ein Accord vor der Eröffnung eines Concurses schlechterdings vorhergehe, da es Fälle giebt, wo bereits nach Eröffnung des Concurses, und sogar nach Eingang des Locationsurthels derselbe statt finden, und die Gläubiger für rathsam erachten können, daß sie mit dem Gemeinschuldner wegen ihrer Befriedigung über Pausch und Bogen accordiren. In diesem Fall finden nun diejenigen Erfordernisse, die oben §. 1. bemerket worden, keine Anwendung, allein so viel ist doch durch den Gerichtsbrauch eingeführet, daß hier gleich-

falls

falls die Mehrheit das accordmäßige Quantum für die Befriedigung sämmtlicher Forderungen festsetzet.

9. Es kann auch statt den Schuldner entweder ein Käufer eines Creditwesens, oder aber ein Mitgläubiger, oder endlich des Gemeinschuldners Eheweib Erben u. s. w. den bereits entweder angefangenen Accord, oder aber einen rechtsanhängigen Concurs durch Vergleich zu heben suchen. Hier können aber diejenigen Grundsätze, die bey dem Accord zwischen dem Gemeinschuldner und dessen Gläubiger statt haben, nicht angewendet werden, sondern die hier eintretenden Irrungen werden nach den gemeinen Rechten entschieden. Indessen hat auch hier die Mehrheit der Gläubiger ein Votum decisivum, und der größere Theil kann den kleinern zur Annahme des beliebten Accords unter dem Beyfall der Rechte nöthigen. Die Bestätigung hiervon geben die in D. G. T. L. Schuld- und Prioritäts-Sachen vor E. hohen Appellations-Gericht unterm 5ten Septbr. 1744. u. 15ten May 1745. gesprochenen Urthel.

Accrescendi ius, s. Zufallsrecht.

Acht, Achtsproceß.

1. Die Acht wird in **Reichs-** und **Landacht** eingetheilet. Auf erstere erkennen die Reichsgerichte bey einem Landfriedensbruche. **Landfriede** v. 1495. Tit. **Wie der Landfriede zu halten.** *de Boehmer* ad Art. 129. C. C. §. 5. *Neumann* de delictis et poenis princip. p. m. 106. Doch dürfte gegenwärtig die Acht schwerlich vorkommen, und nach dem R. A. v. 1548. nur eine Geldstrafe Statt finden. **Wahlcapitulation** Kaiser Josephs des 2ten. Art. 20. §. 4. u. 6. *Schorch* de limit. Superiorit. territor. sec. leg. fundamental. Imp. Sect. II. §. 15. *Pütter* in Princ. Iur. publ. S. R. Imp.

2. Die Landacht findet nur in wenig Reichsständischen Ländern ihre Anwendung, da sie in den meisten ganz abgeschafft ist.

3. Der

3. Der Achtsproceß findet jedoch nur dann Statt, wenn abwesende Verbrecher, die ihrer Missethaten wegen, worauf die Todesstrafe haftet, bereits überwiesen sind, auf die ergangene Ladung sich nicht einstellen. Carpz. peinl. Inquisitions- und Achtsproceß.

4. In Sachsen sind die Appellationen von dem Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen bey Pön der Acht verbothen. Privilegium Ferdinandi I. v. 1559. C. A. T. I. p. 1215.

5. Derjenige, der nach ausgerufenem Geleit nicht erscheinet, sondern darüber austritt, wird in die Acht erkläret. Concess. Ferdinandi I. v. 1562. C. A. III. p. 103.

6. Im Achtsprocesse wird auf peinliche Anklage und eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung der flüchtige Missethäter bis auf Ehehaft in die Acht zu erklären verurtheilet, E. P. O. ad Tit. 10. §. 2. sodann aber, wenn er binnen einem halben Jahre gegen Abtrag sich nicht daraus würket, in die Acht wirklich erkläret. Dec. Elect. 77. v. 1661. Prag. Vertr. v. 1534. Tit. Aechtiger. C. A. III. p. 39.

7. Die in die Acht erklärten werden nach der L. O. v. 1555. Tit. Echtern nirgends geduldet, sondern können vielmehr nach Dec. 77. von jedermann aufgehalten und zur gefänglichen Haft gebracht werden, jedoch verbietet dieselbe schlechterdings, daß ein Geächteter von niemanden umzubringen sey, sondern zu fernerm rechtlichen Verfahren an seine Obrigkeit abgeliefert werden solle. Auch lässet gedachte Constitution dem Geächteten die Ausführung seiner Unschuld, wie billig, nach, und will, daß ohne vorhergehendes eigenes Geständniß oder genungsamen Beweiß auf die Todesstrafe nicht erkannt werden solle.

8. Endlich verordnet das Mandat v. 1676. in C. A. I. p. 1155. daß zu dem Achtsproceß des Entleibten Freunde die Unkosten geben sollen.

9. Quistorphs peinl. Recht, §. 845. folgg. Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 3. §. 25.

Sächs.

Sächs. Landrecht, B. 1. Art. 52. u. 68. *Beyer* ad Art. 155. C. C. pol. 26. Anweisung zum Achtsproceß, Altenb. 1710.

Acker, Ackerbau, Ackerleute.

1. Ein Acker ist ungefähr so viel Land, als zwey Ochsen in einem Tage umpflügen können, ihre Größe aber ist nichts desto weniger sehr verschieden: der Grund dieser Verschiedenheit liegt theils in der Güte des Bodens, theils in der von Alters her gemachten Einrichtung und Vertheilung der Ländereyen.

2. Ueber den Werth eines Ackers läßt sich eben so wenig etwas Bestimmtes sagen, indessen wenn es darauf ankäme, denselben, ohne Rücksicht auf die specifique Fruchtbarkeit, zu schätzen, so meynt Hofr. Hommel Rhapf. obf. 282. §. 6. daß ein beschockter Acker juristisch 50 Rthlr. zu schätzen, ein unbeschockter 100 Rthlr. werth wäre.

3. Derjenige wird für den Eigenthümer eines Ackers gehalten, an dessen Seite die Auflage oder der Aufwurf eines Grabens ist. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. Tit. 6. th. 4. n. 5.

4. Bey Ausmessung der Aecker hat der Feldmesser darauf zu sehen, daß die Reine nicht mit in das Maas begriffen werden. *Stryck* de agr. defert. Cap. II. n. 39.

5. Wenn ein Landesherr wüste Marken zur Bebauung austheilt; so sind diejenigen zu hören, welche eine Trift- und Hurhungsgerechtigkeit darauf erlangt haben. *Puffendorf* T. I. obf. 225.

6. Zuweilen geschiehet es, daß in Lehnbriefen, Käufen, u. s. w. Felder, die nicht eigentlich zusammengehören, gemeinschaftlich angegeben werden, daraus folgt aber nicht, daß Erbfelder zu Lehn werden, oder dismembrirte dazu gekaufte Aecker zu einem Hauptguthe dergestalt geschlagen würden, daß sie nicht hinwiederum davon verkauft werden

können. *Leyser* Spec. 100. med. 5. s. W. **Dismembration.**

7. Die tiefer liegenden Felder haben die Dienstbarkeit, daß sie das Regenwasser von den höher liegenden aufnehmen müssen. L. I. §. 22. 23. ff. de aqua et aqua pluvia arcenda. Es darf dahero der Besitzer eines tiefer liegenden Ackers durch aufgeworfene Dämme den natürlichen Lauf oder Fall des Wassers zum Nachtheil des höher liegenden nicht aufhalten, sonst kann ihn der Beschädigte actione de aqua pluvia arcenda belangen, und er wird verurtheilt, nicht nur auf seine Kosten den geführten Bau einzureissen, sondern auch alle nach erhobenem Rechtsstreit dadurch verursachte Schäden zu ersetzen.

8. In Sachsen pflegen die Aecker, sobald sie besäet und geeget sind, für geschlossen geachtet zu werden, und nicht eher als bis nach der Erndte oder Jacobstag geöffnet zu werden. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. 3. th. 9. n. 2. *Mencke* Lib. VIII. Tit. 3. §. 8.

9. Ein Ehemann, der besäete Aecker zur Mitgift mit der Frau erhalten, muß solche, sobald sein Nießbrauchsrecht daran aufhöret, besäet, seiner Frauen Erben hinwiederum übergeben. *Hommel* Rhapf. obf. 106.

10. Wenn Feldnachbarn mit einander Klage erheben, so können sie nicht, als Gemeinde auftreten, sich der Vorrechte einer Gemeinde anmaaßen, und einen Syndicum bestellen, sondern sie sind als einzelne Streitgenossen zu betrachten. *Leyser* Spec. 54. med. 2.

11. Einen Acker kann man nicht nach Willkühr mit einer Planke einschließen, wenn nicht Gewohnheit oder das Gartenrecht solches verstatten. *Berger* Oec. Iur. Lib. III. Tit. VI. th. 4. n. 4. *Mencke* Lib. X. T. I. §. 3.

12. Wenn Aecker, die unter verschiedene Gerichte gehören, dergestalt unter einander liegen, daß kein Besitzer sein Vieh darauf treiben kann, ohne des Nachbars Grundstücke zu berühren, so ist es gewöhnlich, daß sie zusammen nach dem Verhältnisse der Felder mit einer proportionirten

Anzahl Viehes, dieselben betreiben und die Koppelweide einführen. *Berger* in Resp. P. I. resp. 102.

13. Wenn ein Ackerfelds-Nachbar, zur Verbesserung seiner Felder Wasserfurchen ziehet, so kann er, so lange solches ohne des Nachbars Schaden geschehen mag, actione aquae pluviae arcendae nicht belangt werden. L. 1 §. 3. 15. ff. de aqu. et aqu. pluv. arc. act.

14. Wenn jemand Aecker besitzt die rund herum mit fremden Grundstücken eingeschlossen sind, so muß ihm nicht nur ein Fußsteg von den Nachbarn gehalten werden, sondern auch zu gewissen Zeiten dahin zu fahren erlaubt seyn. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. 3. th. 5. n. 6. L. 14. §. 1. ff. quem l. servit. am. L. 38. ff. de A. R. D.

15. Pfarräcker können so gut als andre Felder verjähret werden, und auf denselben das Huthungs- und Triftrecht durch Verjährung erlangt werden. *Berger* in Conf. conf. 24.

16. Wenn auf Aeckern die Dienstbarkeit der Weide haftet, so kann deren Besitzer selbige nicht anders besäen und bebauen, als wenn hierdurch der Dienstbarkeit kein Eintrag geschiehet. *Mencke* Lib. VIII. Tit. 3. §. 9. *Conf.* 41. P. II.

17. Nach der Anzahl der Aecker wird der Viehstand bestimmt. *Berger* in resp. P. II. resp. 214. n. 3.

18. Die Ausmessung der Aecker findet bey Sonderung des Lehns vom Erbe nicht statt. **Hommels Pertinenz-Register v. Aeckern** p. m. 102.

19. Ob man über brache liegende und unbesäete Felder ungestraft fahren kann oder nicht, ist zwischen *de Berger* und Hofr. Hommel streitig. Ersterer glaubt in Oec. Iur. Lib. II. T. 3. th. 6. n. 4. nach Anleitung des Sachsenspiegels Lib. II. art. 47. wo es heißt: wer über ungewonnen Feld fähret, es sey denn eine geheegte Wiese bleibt es ohne Schaden, daß das Fahren über

unbe-

unbesäete Aecker keine Strafe nach sich ziehe; letzterer hingegen will nach den Grundsätzen des Eigenthums arg. L. 5. ff. de injuriis und dem Glossator zum Sachsenspiegel verbis: Schlüge aber oder führe einer einen neuen Weg, darum mögte man ihn wohl pfänden, denjenigen der über einen Brachacker, selbst ohne des Eigenthümers Schaden fähret, mit der actione iniuriarum belangt wissen. Diese letzte Meinung scheint auch der Analogie der Rechte um so angemessener zu seyn, da nach L. 11. Cod. de Servitutibus jede Unternehmung die eine Dienstbarkeit auf ein Grundstück u. s. w. bringen könnte, verbothen wird. Und wenn gleich der Schade nicht an Früchten geschehen kann, so kann doch dieses Fahren den Eigenthümer an Ausübung anderer Eigenthumsrechte behindern, z. B. an Hebung der Gräben, Aufführung der Dämme, Umzäunung und dergl.

20. Nach der Pr. O. Tit. 30. §. 1. soll alles was zum Ackerbau nöthig, bey der Hülfe verschonet bleiben und nicht eher angegriffen werden, bis von andern fahrenden oder liegenden Gründen ingleichen außenstehenden Schulden und dergl. ein Gläubiger nicht befriediget werden kann.

21. Diejenigen Feldbesitzer die in accisbaren Städten wohnen, und zur Consumtionsaccise ohne Restitution beytragen, geben von denen in andern Städten besitzenden Aeckern, Wiesen und Gärten nur die halbe Steuer zur Accis-Einnahme Bef. v. 1726. in S. C. A. 11. p. 854.

22. Die Ausmessung der Aecker ist kein Mittel jemanden von dem ruhigen und undenklichen Besitze zu verdrängen, maßen wenn auch jemand mehr besitzen sollte, als alte Kaufbriefe besagen, doch hierbey billig in Erwägung kommt, daß durch Länge der Zeit der Besitz sich eben sowohl vergrößern, als vermindern läßt, hiernächst auch von einem Nachbar dem andern gutwillig etwas überlassen werden kann. Hommels Pertinenz-Register s. v. Aecker p. 102.

23. Acker-

23. Ackergeräthe gehöret den Landerben, das Ackerlohn bezahlt aber derjenige, der die Früchte des Grund und Bodens erhält. Ebendas. p. 103.

Acten.

1. Acten sind eine Sammlung von Schriften, welche bey gerichtlicher Verhandlung einer Rechtssache verfertiget werden, sie werden in öffentliche und privat Acten eingetheilt, nachdem sie entweder im Gericht, oder von einem Privatmann gesammelt worden. Die öffentlichen sind entweder Processacten, oder Acten der willkührlichen Gerichtsbarkeit, erstere sind wieder Civil- oder Criminal-Acten, und diese Untersuchungs- oder Anklage-Acten, letztere heißen Concurs, Gerichts, Handels, Vormundschafts, Depositen und Testaments-Bücher.

2. In Sachsen sollen die Acten wohl geheftet und richtig foliiret werden. Rf. Gr. v. 1661. §. 16. Canz. O. v. 1674. n. 1.

3. Auch dürfen dieselben nicht geändert, ausgestrichen, corrigiret, radiret, verfälschet, oder etwas an den Rand geschrieben werden. Mand. v. 1669. u. 1696. §. 9. C. A. 1. p. 1259. u. 1269.

4. Doch dürfen die bey den rechtlichen Gesetzen bemerkten Schreibefehler, ehe der Gegner geantwortet, verbessert werden Mand. v. 1669. ibid. p. 1259.

5. Die ergangenen und in den Acten befindlichen Befehle, sollen auf dem Umschlag angemerket werden. Mand. v. 1718.

6. Einem jeden Actenstück ist ein richtiges Verzeichniß oder Register vorzusetzen Bef. v. 1748. §. 1.

7. Auf der Rubrick derer zur Ober-Steuereinnahme einzusendenden Acten müssen die darinne enthaltenen Befehle und Berichte bemerket seyn. *Gen.* v. 1739.

8. In

8. In Reconventionssachen müssen nach E. P. O. ad tit. 6. §. 1. nicht nur insgemein besondere Acten gehalten werden, sondern dieses ist auch vornehmlich bey dem Concurs zu beobachten E. P. O. ad Tit. 41. §. 4.

9. Bey dem Concurse sollen absonderliche Acten gehalten werden, nach dem Mand. v. 1748. §. 3.

a) über das Schuldwesen insgemein und einen oder den andern Gläubiger insbesondere angehende Vorfallenheiten
b) über die Liquidationes und dazu gehörige Verfahren.
c) über die Constituirung der Concursmasse und was dazu gehöret.
d) über die von der Concursmasse und einem jeden Gläubiger abzuziehenden Concurskosten.
e) über die Sequestration, Verpachtung, Rechnungsablegung, Defectirung und die dißfalls vorkommenden Irrungen.
f) über die Subhastation der Lehn- und Erbgüther u. w. d. anh.
g) über die Auction der Mobilien.
h) über die Eintreibung der Activ-Schulden.
i) über das was dem Gemeinschuldner, den Seinigen oder den Gläubigern an Capital und Interessen, vor Publication des Distributionsabschiedes verabfolget worden, und
k) über die Distribution selbst.

10. Uebrigens sind Richter nicht genöthiget die Acten dem Advokaten ins Hauß zu communiciren, vielmehr haben sie hierbey die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie nicht einem jeden ohne Unterschied selbige verabfolgen lassen, da sie, wenn ein Advokat selbige mißbrauchet, dafür, wenn auch

nicht zur Verantwortung gezogen werden, doch Verdruß und Verweise von den höhern Gerichten einärndten können.

11. In Untersuchungssachen müssen die Acten dem Defensori vorgeleget, auch andere zum Behuf der zu fertigenden Schutzschrift beygeleget und herbeygeschaffet werden. Mand. v. 1770. n. 10.

12. Das Directorium der Acten nebst dem davon abhängenden Genuß behält der ordentliche Richter, wenn ihm die Beamten als Commissarien beygesetzet seyn. *Rs. gr.* v. 1661. §. 42. und E. P. O. ad tit. 1. §. 9.

13. Dieses ist auch denen Auditeurs in peinlichen Fällen ohne Zuziehung eines Notarii nachgelassen E. P. O. ad tit. 2. §. 7.

14. So viel die Versendung der Acten betrift s. Versendung.

15. Die Acten müssen bey Erstattung der Berichte nach E. P. O. ad Tit. 35. §. 9. u. A. G. O. tit. von Apellationen allezeit originaliter eingesendet werden.

16. Hiernächst wird nach dem Gerichtsbrauch 1) jeder Actenband mit einem besonders rubricirten Umschlag versehen, 2) ingleichnn mit einem Buchstaben und Zahl bezeichnet, 3) jeder Band mit einem Hauptttheil des Prozesses beschlossen, so wie auf den folgenden der Theil womit er sich anfängt bemerket. Z. B. Beweiß- und Gegenbeweiß-Acten, Leuterungs u. s. w. 4) in folio und keinen andern Formaten gesammelt, 5) nicht die Seiten, sondern die Blätter foliirt, und mit a und b unterschieden; 6) nach den Praesentatis gesammelt, 7) Registraturen Ausfertigungen u. s. w. auf halben Stand geschrieben.

17. Die Gerichtsacten haben allezeit die Vermuthung für sich, daß sie unverfälscht sind, *Leyser* Spec. 267. med. 1. und derjenige der das Gegentheil behauptet, hat einen schweren Beweiß, dahingegen Acten, die vor einem Notar ergangen sind, gar keine Glaubwürdigkeit haben, die über gewisse Handlungen errichteten Instrumente allein ausgenommen.

18. Wenn

18. Wenn Gerichtsacten ganz und gar verlohren gegangen, so können nach geschehener Kriegsbefestigung auch Privatacten nach Ableistung eines Erfüllungseydes oder Purgatorii ihre Stelle vertreten. *Carpz.* Proc. tit. 18. art. 5. n. 97. sqq. *Berger* E. D. F. tit. II. obs. 1. not. 6.

19. Was nicht in Acten stehet, wird auch nicht vermuthet, daß es geschehen ist. Ein wichtiger Wink für Advokaten bey Verhörs-Terminen und andern Registraturen.

20. Derjenige, der Gerichtsacten verfälscht hat, wird nach den Grundsätzen die von Verfälschungen gelten, bestraft. Quistorph peinl. Recht §. 411. p. 785.

21. Peinliche Acten, welche der medicinischen Facultät von einem Dicasterio mitgetheilt werden, sind von derselben zur Entschuldigung, keinesweges aber zur Aggravirung des Verbrechers zu gebrauchen.

22. Derjenige, der sich den Gebrauch ganzer Actenstücke vorbehalten hat, und dem dieses durch Urthel und Recht nachgelassen worden, kann sich wohl auf die in diesen Acten befindlichen Registraturen, Erklärungen und Urthel, keinesweges aber auf die in dergleichen Acten etwa vorkommenden Rechnungen, Briefe, Quittungen und andere dergleichen Urkunden, die von keiner öffentlichen Person unterschrieben, sondern blos mit einer Privatunterschrift versehen, sich mit Wirkung berufen, daferne sie nicht entweder anerkannt, oder mit der in den Acten verhandelten Sache in einer so genauen Verbindung stehen, daß sie ohne solche nicht bestehen könnte, oder endlich der Vorbehalt der Acten unter Anführung des Blattes, welches zum Beweise dienen soll, geschehen, und nach Beschaffenheit der Umstände vom Gegentheil das Anerkenntniß desselben und dessen etwaniger Unterschrift gefordert worden. *Leyser* Spec. 266. med. 9. *Hommel* Rhapf. obs. 621.

23. Wenn Acten durch des Richters Nachläßigkeit unvollkommen und mangelhaft sind; so wird der Richter gestraft, und muß der Parthey für den Schaden haften. *Christ* in Dec. Belg. Vol. I. obs. 254. n. 15.

24. Acten, die von einem Beamten, der hernach seines Dienstes entsetzet worden, gehalten sind, verliehren ihre Gültigkeit nicht, besonders, wenn die Ursache seiner Dienstentsetzung, ihn nicht um alles Vertrauen bringt. ICti Tub. Vol. II. cons. 113. n. 6.

25. Die Inrotulation der Acten ist nach Sächsischen Rechten in Denunciationssachen nicht nöthig. *Wernh.* Suppl. ad P. V. obs. 122. n. 4.

26. Der Richter soll die Acten an dasjenige Rechtscollegium zum Verspruch schlechterdings nicht einschicken, wogegen ein Theil protestiret hat; ist es demohngeachtet geschehen, so kann die Parthey darüber eine Beschwerde machen, und das Urthel aus diesem Grunde anfechten, ist aber dieses nicht geschehen, so erlangt das Urthel seine Gültigkeit und Rechtskraft. Reichs Absch. v. 1654. §. 121. *Hommel* Rhapf. obs. 181.

27. In Sachsen ist die Versendung der Acten zum Rechtsspruch an auswärtige Rechts-Collegia verbothen. E. P. O. ad Tit. 35. §. 2. Schaumb. Sächß. Recht Th. 4. Exerc. 3. cap. 1. §. 74. und wenn es Partheyen verlangen und darauf bestehen sollten, muß solches der Richter berichten.

Actio, s. Klage.

Activa, s. Schulden.

Activlandeslehn.

Activ-Landeslehne sollen nach Nettelbladts Erklärung solche Lehne seyn, die in so etwas bestehen, welches zu Teutschland gehöret, aber bey einem Staate außer Teutschland

land zu Lehn gehet, Nettelblat von der Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehnrechtsgelahrheit in Zeperniks Sammlung Tom. II. p. 384. Mosers teutsches auswärtiges Staatsrecht 3. B. 5. Cap. Der Gebrauch davon möchte wohl selten, und in Sachsen nie vorkommen.

Actor, s. Kläger.

Actuar.

1. Es soll nach den Sächsischen Rechten den Gerichten ein tüchtiger und geschickter Notar, der den Proceß und alle vorfallende Gerichtssachen legal zu dirigiren weiß zugeordnet, und besonders hierzu vereydet werden; *Rf. Gr.* v. 1661. §. 32. *Dec. Elect.* 38. v. 1661. Pr. Ordn. tit. 2. §. 2. E. P. O. ad Tit. 2. §. 1. auch hierzu kein anderer bestellet werden, der sich nicht zur Advokatur und Praxin legitimiret hat. E. P. O. l. c.

2. Die Vereydung soll eigentlich in Gegenwart der Unterthanen geschehen, *Philippi* ad Dec. 38. obs. 2. n. 10. Pr. Ord. Tit. II. §. 2. Doch ist es genung, wenn in Städten und Aemtern die Gerichtspersonen, Viertelsmeister Richter u. s. w. dazu genommen werden, und derselben beywohnen. *Berger* E. D. F. tit. II. obs. 5. n. I. p. m. 39. Doch wird hierauf besonders bey Patrimonialgerichten wenige Rücksicht genommen, und ein Actuar in Gegenwart der Unterthanen selten vereydet. Indessen müssen sich auch wie *Wernh.* P. I. obs. 229. und P. VI. obs. 304. sehr richtig bemerket, die Gerichtsherren gefallen lassen, daß die Unterthanen vor seinen Gerichten sich von ihm nicht belangen lassen. Uebrigens ist die Vereydung eines Actuars, welche blos vor einem Notar und Zeugen geschehen, an und vor sich unbeständig. *Wernh.* P. IV. obs. 203.

3) Und ob zwar wohl ein Actuar nicht nothwendig ein Kayserlicher Notarius seyn muß *Dec. Elect.* 38. und *Rf. Gr.* v. 1661. §. 32. so ist doch dieses blos von Civilsachen

zu verstehen, denn in peinl. Sachen kann außer den Auditeurs kein Actuar die Protocolle aufnehmen, wenn er nicht entweder Notar ist, oder ihm ad hunc actum ein Notarius zugeordnet und hierzu vereydet worden. E. P. O. ad Tit. 2. §. 7. *Philippi* l. c. obs. 2. n. 44. sqq.

4. Auch müssen sich die Actuarien in Fällen, da es nöthig bey 5 Thlr. Strafe als Notarien unterschreiben. Ebendas.

5) Alle die nicht als Actuarien vereydet worden, müssen sich alles Registrirens ad Acta bey 5 Thlr. Strafe enthalten, doch sind hiervon die Superintendenten und die so deren Stelle vertreten, in denen vor ihnen anhängigen Sachen, so wie auch die Gerichtsherren in Actibus voluntariae iurisdictionis mit Ausnahme der Testamente, letzter Willen, und gerichtlicher Schenkungen ausgenommen. Nichtsdestoweniger ist er nach Decis. 73. keine Gerichtsperson, *Wernh.* P. 3. obs. 191.

6. Indessen kann er Richters Stelle vertreten, wenn ihm der Gerichtsherr die gänzliche Verwaltung der Gerichtssachen durch eine gewisse Bestallung aufträgt, und sodann nicht nur mit Zuziehung einer Gerichtsperson, ein gerichtlich Testament errichten, sondern auch ein ihm allein in Todesgefahr übertragenes und insinuirtes Testament annehmen, ohne daß an dessen Gültigkeit etwas ausgestellet werden dürfte.

7. Wird den Gerichten der Eyd zugeschoben, so hängt es von dem Gegner ab, ob er ihn oder den Richter zur Leistung des Eydes auswählen will, E. P. O. ad Tit. 15. §. 5.

8. Ein Actuar muß die Registratur

a) alsbald bey der gerichtlichen Handlung mit Bemerkung des Orts und der Zeit, *Berger* Oec. Iur. Lib. IV. Tit. 6. th. vn. not. 9. E. P. O. ad Tit. 2. §. 6.

b) auf

b) auf Befehl des Richters *Berger* l. c.
c) in Beyseyn des Richters und derer Gerichtspersonen *Philippi* ad Dec. Elect. 38. obs. 2. n. 21. *Berger* l. c.
d) deutlich und ordentlich ohne daß im Wesentlichen etwas ausgestrichen, radiret, oder an Rand gesetzet, oder unkenntliche und unverständliche Abbreviaturen gemacht worden E. P. O. l. c.
e) denen Partheyen vorlesen, und wie solches geschehen bemerken, auch da etwas bey dem Vorlesen erinnert würde, mittelst besonderer Registratur nachtragen. Indessen schadet die unterlassene Vorlesung der Registratur denen Partheyen eben so wenig, als sie dießfalls ungültig werden sollte. *Hommel* obs. 573. ferner hat er
f) die Nahmen der Beysitzer, die zugegen gewesen und endlich
g) die Registratur selbst zu unterzeichnen, auch wohl von den Partheyen und Schöppen mit unterschreiben zu lassen, *Berger* l. c. Jedoch ist die Registratur bey Ermangelung der bloßen Unterschrift der Interessenten und Gerichtspersonen nicht für ungültig anzusehen. E. P. O. ad Tit. 2 §. 6.

9. Dahingegen können Rügen-Klagen, relationes der Gerichtsbothen, das Angeben und Verfahren der Partheyen, ingleichen die Production der Documente und andre dergleichen Prozeßsachen von den Gerichts-Actuarien gar wohl registriret werden. E. P. O. l. c. Sollte jedoch hierüber einiger Zweifel entstehen, so kann der Inhalt einer dergleichen allein gefertigten Registratur entweder von der Parthey in Supplementum beschworen, oder deren Unrichtigkeit von dem Actuar mittelst Reinigungseydes abgelehnet werden.

10. Ein Actuar, der betrüglich gehandelt, wird actione in factum vulgo de Syndicatu belangt; *Hommel* Rhapf. obs. 601. nichtsdestoweniger aber von seinem Dienst

nicht

nicht eher abgesetzet, bis er der Verfälschung überführet worden; *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 2. en. 2. und die während dieser Zeit expedirten Actus bleiben bis zu dessen Suspention schlechterdings bey Kräften.

11. Bey Zeugenverhören und peinlichen Vernehmungen hat vorzüglich ein Actuar darauf zu sehen, daß er solche in Gegenwart derer Gerichtspersonen vornehme, weil ohne dieselbe ein dergleichen Zeugenverhör und Vernehmungsprotocoll sogleich null und nichtig wird. Mand. von dem Verfahren in Untersuchungssachen v. 1770 n. 1. S. C. A. 1. p. 419. und *Wernh.* in Supplem. ad P. I. obs. 1. der eine Menge Praeiudicia darüber gesammelt hat.

12. Ueberhaupt genommen kann die Nachläßigkeit oder eine sonst unternommene Handlung eines Actuars denen Partheyen nicht nachtheilig werden; *Berger* E. D. F. T. 35. obs. 3. n. 1. p. 962. indessen haben hierauf die Advokaten der Partheyen besondere Aufmerksamkeit zu richten, weil ihnen leicht ein unersetzliches Präjudiz daraus erwachsen kann, dem sie nicht allezeit abzuhelfen im Stande seyn möchten.

13. Wenn nach einiger Zeit ein Actuar bezeugen wollte, was in seiner Gegenwart vor Gericht vorgegangen, so hat dieses Zeugniß nicht mehr Wirkung, als das eines jeden andern Zeugens, und er ist nicht allein gehalten seine Aussage eydlich zu bestärken, sondern es kommt immer noch sehr darauf an, in wie weit er zum Zeugniß zu lassen seyn dürfte. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 22. en. 29. *Wernh.* P. 8. obs. 428. *Mencke* in ff. L. 22. Tit. 5. §. 10. *Mevius* P. 5. Dec. 357. et P. 8. Dec. 212. *Dec. Elect.* 3. d. a. 1661. ibique *Philippi*, *Hommel* Rhapf. obs. 211. v. *Iudex* haben alles, was zur Uebersicht derer verschiedentlich hierbey vorkommenden Fälle erwäget werden muß, vortreflich behandelt.

14. End-

14. Endlich sollen nahe Verwandten von Amtleuten kein Actuariat in den, denen letztern anvertrauten Aemtern erhalten. *Rescr.* v. 30sten Decbr. 1740. S. C. A. 1. p. 1303.

15. Ein Actuar, der vom Geh. Finanz-Collegio angestellet worden, kann vom Beamten bey 20 Mk. Strafe nicht verabschiedet werden. Befehl v. 1767. S. C. A. 1, p. 1339.

16. Ein Actuar kann keine Dilation verstatten. *Horn* in resp. Cl. XII. resp. 86. p. 909 b.

17. Ein Actuar kann aus den nehmlichen Ursachen, aus denen ein Richter perhorresciret wird, verbeten werden. *Leyser* Spec. 71. med. 11.

18. Die Registratur eines nicht vereydeten Actuars, ist an und für sich nichtig, doch kann er, wenn die Partheyen damit zufrieden ex post schwören, *Berger* in E. D. F. Supp. P. 1. ad Tit. 38. S. I. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 38. en. 2.

19. Wenn ein Actuar durch Krankheit oder andere Ursachen behindert wird, sein Amt zu verwalten, so kann er in Sachsen an seine Stelle einen Notar requiriren, welcher vor dem Dorfrichter und Schöppen, oder auch andern Zeugen die gerichtl. Handlungen verrichtet. *Berger* Oec. Iur. Lib. IV. Tit. 6. n. 5. *Decis. Elect.* 45.

20. Obgleich eine Ehefrau außerhalb Gerichts auf ihr Einbringen Verzicht leisten und Bürgschaft damit bestellen kann, so gilt doch diejenige weibliche Verbürgung nicht, die blos vor einem Actuar geschehen. *Wernh.* T. III. P. 3. obs. 90.

21. Die vor Notario und Zeugen privatim beschehene Anstellung und Verpflichtung eines Actuars ist ungültig; *Wernh.* P. 4. obs. 203. dahero wenn Gegentheil dieselbe bezweifelt, oder wohl gar deren Legalität angreift, so muß sie allerdings erwiesen werden. *Berger* E. D. F. Supp. P. I. ad T. II. Supp. 3.

Additional-Artickel, s. Beweißartickel.

Adel.

1. Den ganzen Umfang von dem Ursprunge und Vorrechten des hohen und niedern unmittelbaren und landsäßigen Adels findet man in *Sam. Stryk* de iure illustr. et nobilium commun. *Matth. de Schulenburg* de privilegiis et praerogativis nobilium medii et hodierni aevi. C. G. Riccius zuverläßiger Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland *I. G. Cramer* de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae eiusque probatione. J. J. Pauli Einleit. in die Kenntniß des teutschen hohen und mittlern Adels, C. L. Scheids historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland. *H. C. Senckenberg* delectus florum ex iure nobilitatis germanicae. J. C. Lünig von der mittelbaren und landsäßigen Ritterschaft. J. G. Estor von dem Unterschied der heutigen Freyherrn und Ritter auch dem Tittel von und zu in dessen kl. Schriften Th. I. p. 844. *Aug. Leyser* de iuribus praediorum nobilium in Saxon.

2. Wenn Adliche in Städten Häuser haben, müssen sie einen Lehnträger haben, *Rf. gr.* v. 1661. §. 109. und wenn sie nicht Schriftsaßen sind, so stehen sie unter dem Stadtmagistrate *Mevius* P. 3. Dec. 70. und ihre Kinder werden bey demselben bevormundet. *Hommel* Rhapf. obf. 477. et 154. indessen verliehren sie hierdurch ihren Adel auf keine Weise. *Leyser* Spec. 670. med. 18. sqq.

3. Adliche sollen sich der Kaufmannschaft, so wie aller bürgerlichen Nahrung enthalten. L. O. v. 1553. Tit. Brauen.

4. Und ob zwar Adliche Bauergüther zu ihren Lehngüthern dazu kaufen dürfen, so müssen sie doch davon die Steuern und Abgaben, so darauf haften vergeben, so wie alle darauf haftende Beschwerden tragen. *Horn.* cl. 2. Rf. 27.

5. Sie

5. Sie dürfen hiernächst keine Kretschmare halten, wo es nicht Erbkretschmare sind, oder sie es über Rechtsverwährte Zeit hergebracht haben; auch sind ihnen diese, so wie neue Schenken, Gastungen und Ausspannungen bey 100 Fl. Strafe verbothen, L. O. v. 1555. Tit. Brauen.

6. Zu den Vorrechten des Adels in Sachsen gehöret auch, daß sich derselbe ohne Dispensation zu Hause trauen lassen kann. Pol. Ord. v. 1661. Tit. 16. §. 1.

7 Ingleichen daß der Adel seine Kinder im Hause taufen, und 7 bis 9. Gevattern bitten kann. Ebendas. Tit. 17. §. 1. u. 4.

8. Eine adliche Ehefrau gehet einer unverheuratheten Gräfin im Range keinesweges vor. *Hommel* Rhapf. obf. 74.

9. In denen wider einen Adlichen verübten Thätlichkeiten wird nicht nach der Policeyordnung, sondern nach dem Mand. v. der Selbsthülfe §. 19. erkannt. *Refcr.* v. 1729 in S. C. A. I. p. 279.

10. Wegen der dem Adel nachgelassenen Kleidung s. Kleid. Ord. v. 1750. §. 1. S. C. A. I. p. 749.

s. Ritterschaft, Rittergutsbesitzer.

Adhäsion.

1. Die Adhäsion ist eine gerichtliche Erklärung eines Interessenten, daß er sich eines eingewandten Rechtsmittels, dessen sich ein anderer bedienet hat, gleichfalls bedienen wolle.

2. Sie geschiehet entweder binnen der zehentägigen Frist, wo ein Urthel noch nicht rechtskräftig geworden, oder sie geschiehet nach Abfluß derselben. Im erstern Fall wird sie die Prinzipal, im letztern die accessorische Adhäsion genennet.

3. In Sachsen mag die Adhäsion der Läuterung oder Apellation auch nach der Rechtskraft des Urthels geschehen, wenn

wenn diese auf das ganze Urthel gerichtet sind. Pr. Ord. Tit. 35. §. 2. u. 3.

4. Der Principaladhärent muß alles dasjenige beobachten, was zur Einwendung und Fortstellung des Rechtsmittels erforderlich ist.

5. Die accessorische Adhäsion, welche durch die Einwendung des Rechtsmittels, welchem der Adhärent beytritt, ihre Wirkung erhält, gehet nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts sogleich verlohren, wenn Leuterant oder Appellant dem Rechtsmittel entweder entsaget, oder solches desert werden lassen, nach der Rechtsregel: Corruente principali corruit et accessorium. Nach Maasgabe der Pr. Ord. ad Tit. 35. §. 3. bleibt aber die Adhäsion bey Kräften, wenn die Entsagung des Rechtsmittels nach beschehener Vorladung zum Justifications- oder Prosecutions-Termine geschehen.

6. Ueber die Adhäsion ist übrigens ein besonderes Verfahren nicht nöthig. *G. A. Schubarth* diss. de adhaesione appellationis ab alio interpositae. *G. Sturm* diss. de adhaesione minus principali.

Adiudication s. Zuschlagung.

Adiunction s. Beysetzung.

Administration s. Verwaltung.

Administrator. s. Verwalter.

Admodiation.

Die Admodiation ist ein Pachtungs-Contract, der mit der datione ad firmam die meiste Aehnlichkeit hat, und aus Frankreich entspringt. S. **Bennigsen von Pacht und Verpacht der Güther.**

Admonition s. Verwarnung.

Advocat.

Anwald, Actor, Mandatarius, Afteranwald oder substituirter Gevollmächtigter.

1. Der Advocat ist kein Repräsentant, wenn er blos als Beystand handelt, und ist dahero auch nicht verbunden sich in diesem Fall zum Prozeß zu legitimiren. Stellet derselbe dahingegen die Person seines Clienten im Gericht vor, so muß er mit einer zureichenden Vollmacht auch nach Befinden andern Legitimationen versehen seyn.

2. Zuweilen wollen Advocaten denen Partheyen aus eigenen Ursachen nicht dienen, sind nun dieselben nicht von der Beschaffenheit, daß darauf rechtliches Augenmerk gerichtet werden muß; *Gail.* Lib. I. obs. 43. n. 9. so können sie nach L. 1. §. 4. et L. 7. Cod. de postulando dazu angehalten werden. *Leyser* Spec. 48. med. 3 et 4.

3. In Sachsen wird ein Advocat, der in kleinen und geringfügigen Sachen nicht dienen will, mit der Remotion und Suspension von der Praxi bedrohet. Mand. von 1753. und 1754. in S. C. A. P. I. p. 386. u. 394.

4. So viel die Qualification eines Advocaten zur Praxi betrift, so ist selbige durch das Mand. v. 1723. C. A. I. p. 1211. gesetzlich vorgeschrieben. Neuerlich ist noch dieses dazu gekommen, daß diejenigen, welche ad Praxin hinzugelassen werden sollen, zwey Probeschriften aus peinlichen und Civilacten fertigen müssen. Uebrigens haben Promoti hierinnen vor andern keinen weitern Vorzug, als daß selbige nicht so lange als jene auf ihre Admission warten dürfen, und sogleich vor der Landesregierung und dem Appellationsgerichte zugelassen werden.

5. Advocat und Richter kann niemand in einer Sache zugleich seyn, nach L. 6. ff. pr. de postul. jedoch kann ein Richter die Sache, die per appellationem ihm entnommen worden in der höhern Instanz führen. *Rivin* ad O. P. S. Tit. 2 en. 16. et Tit. 3. en. 6.

6. Der-

6. Derjenige, der in einer Sache das Amt eines Notars beobachtet hat, darf ungestraft nicht auch advocando darinne bedient seyn, und wenn Streitigkeiten entstehen, solche ex post führen. *Berger* E. D. F. Tit. 2. obs. 6. p. 40. *Horn* cl. 12. Rs. 65. *Rivin* l. c. Tit. 3. en. 8.

7. Eben so wenig ist es einem Actuar vergönnet, welcher sein Amt niedergeleget hat, daß er in denjenigen Sachen, wo er als Actuar zuvor gearbeitet ex post als Advocat dienet, oder einem Rathsherrn, daß er Processe, die vor dem Rathe, dessen Mitglied er ist anhängig seyn, führet. L. 5. de officiis assess. L. fin. Cod. de assessor. domest. Doch heget hierüber *Wernh.* P. I. obs. 8. die gegentheilige Meinung und glaubet, daß so lange als es nicht besonders verbothen worden, dieses, obengedachten Personen allerdings erlaubet wäre.

8. Ein Advocat der zuvor in einer Sache der einen Parthey gedienet, kann hernachmahls in eben der Sache nicht gegen dieselbe bedienet seyn.

9. Ein Advocat kann darum nicht für unzuläßig angesehen werden, weil er des Richters Vater oder Sohn ist. *Hommel* Rhapf. obs. 183.

10. Einen Advocaten, der in einer Sache bedienet ist, kann weder sein Gewaltgeber noch Gegentheil zum Zeugen in derselben angeben, L. ult. ff. de Testib. *Berger* Oec. Iur. L. 4. Tit. 26. th. 3. not. 6. *Hommel* obs. Rhapf. 211. v. advocatus. *Mevius* P. 8. Dec. 56.

11. Ein Advocat der die Person seines Clienten im Gerichte vertritt, mithin zugleich Anwald ist, kann ohne Vollmacht für denselben nicht erscheinen, und muß Syndicate, Cutoria und Curatoria sogleich bey dem ersten Satze einbringen Pr. Ord. Tit. 7. §. 1. E. P. O. ad Tit. 7. §. 1. Hat er dieselben vor Versendung der Acten nicht beygebracht, so leget ihm das Urthel deren Beybringung bey 5 Thaler Strafe auf, und bey fernerm Ungehorsam bey 10 Thalern ꝛc. Ist die Vollmacht in einem andern Stück

Acten

Acten befindlich, so hat er sich nur auf das Blatt derselben zu beziehen, oder selbige vidimiret beyzulegen. *Wernh.* P. 6. obs. 265.

12. Im Concursprocesse kann ein Advocat mehrern Clienten zu gleicher Zeit bedienet seyn, *Horn.* cl. 16. Sent. 3. p. 1213. weil der Concurs eine Gemeinschaft unter den Gläubigern erzeuget, dahingegen bey andern Processen, Kläger, Beklagter und Intervenient ein einander entgegen laufendes Interesse haben, und daher nicht einen und denselben Advocaten haben können.

13. Advocaten, welche den Dienstbothen in unbilligen Klagen gegen ihre Dienstherrschaften beystehen, werden um 5 auch 10 Thaler, oder an deren Statt mit 14tägigem, auch wohl 3 wöchentlichem Gefängnisse beleget. Ges. Ordn. v. 1735. Tit. 4. §. 4. N. Ges. Ordn. v. 1769. Tit. 4. §. 6. S. C. A. I. p. 633. u. 978. sq. O. Laus. G. O. v. 1767. Tit. 5. §. 5. S. C. A. III. p. 202.

14. Der Advocat muß in Sachsen diejenigen Sachen, die er verfasset hat, auch mit dem Conc. unter seiner Nahmensunterschrift versehen, E. P. O. ad Tit. 3. §. 2. sonst wird er um 5 Thaler bestrafet, und der Richter braucht dergleichen Schriften nicht einmal anzunehmen, außer wenn periculum in mora und die Sache fatalia betrifft. Bey Beschwerden gegen Richter und Obrigkeiten, die der Advocat nicht aus Actenmäßigen Quellen schöpfen kann, pflegen die Practici die Formel ad instantiam et relationem concepit nicht ohne Nutzen beyzusetzen. Am meisten hat sich aber ein Advocat in dem Fall in Acht zu nehmen, wenn ihm der Client die Fertigung einer Appellation oder Leuterung aufträget, und er nicht copiam actorum erhalten kann, weil er da sehr leicht in Strafe kommen kann.

15. Advocaten, welche Unterthanen gegen die Obrigkeiten aufhetzen, werden allezeit bestraft, daferne sie nicht gerechte Sache haben, oder von den Unterthanen um ihren Beystand ersuchet werden. Torg. Ausschr. v. 1583.

Tit.

Tit. Advocaten Pr. O. Tit. 3. §. 1. Mand. v. d. ungeh. Unterthanen ꝛc. v. 1765. S. C. A. III. p. 393. *Carpz.* P. 1. C. 1. d. 21.

16. Eben so gefährlich und strafbar ist es, wenn Advocaten die Unterthanen in Cammer- und Rentsachen zu processualischen Weitläuftigkeiten veranlassen, und sie überhaupt aufhetzen. Das Mandat v. 1736. S. C. A. I. p. 1294. bedrohet selbige sogar außer der Geld- und Gefängniß- mit der Festungsbaustrafe.

17. Ein Advocat, der in Spielschulden ohne wichtige Beschwerden appelliret, wird um 10, und wenn er an mehr als eine Instanz, um 20 auch mehr Thaler bestraft. Mandat v. 1766. n. VII. S. C. A. I. p. 820.

18. In Soldatensachen hat ein Advocat die Militär-Instanzen gehörig zu beobachten, und sich vorzüglich für Anzüglichkeiten in Acht zu nehmen, bey Geld- und Gefängnißstrafe. Erneu. Ordon v. 1752. Cap. VIII. p. 81. S. C. A. I. p. 1183.

19. Was in dem Rescript v. 1735. S. C. A. I. p. 1290. verordnet, daß die Advocaten denen Unterthanen der Aemter Leißnig Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Coldiz, Wurzen und Nossen in ihrer Widersetzlichkeit in Ansehung derer zum Hoflager nach Hubertsburg zu leistenden Fuhren, Jagd- und Handdienste bey Strafe des Festungsbaues nicht beystehen sollen, wird den Advocaten dieser Gegenden und sonst zu wissen nützlich seyn.

20. Was ferner ein Advocat bey Defension eines der Feuer angeleget, ingleichen bey Kindermörderinnen, in Armensachen, wucherlichen Contracten, Stempelunterschleifen, bey Pflegung der Güte, Verfassung der Schriften, Fatalien und dergl. vor Obliegenheiten hat, und wie er dabey in Strafe verfallen kann; S. Heimens und Richters Digesta iur. Saxon. W Advocat.

21. Die Weitschweifigkeit derer Advocaten bey Verfahren, ist kein Bewegungsgrund die Gebühren zu erhöhen, vielmehr

vielmehr kann solche, wenn sie mit Dunkelheit verknüpft ist, Gelegenheit geben, daß im Urthel dem Clienten einen bessern Advocaten anzunehmen auferleget wird. *Rivin.* ad O. P. S. en. 11. *Hommel* Rhapf. obf. 345. u. 582.

22. Wenn Advocaten den angesetzten Termin durch ein Compromiß hinaussetzen und aufnehmen, und hierzu nicht besondere Vollmacht haben, oder durch die Ratihabition ihrer Clienten nachhero gesichert werden, so werden sie um 5 Thaler bestraft. *Berger* E. D. F. Tit. 10. obf. 3. p. 337. In Churfachsen ist jedoch dieses consentiente iudice nicht zu befürchten.

23. Ein Advocat, welcher sich gegen den Richter oder seinen Gegner ungebührlicher Ausdrücke, oder wohl gar Schimpfreden bedient, wird willkührlich bestraft, *Rivin.* l. c. en. 15. und nach Gelegenheit mit schweren Geld- und Gefängnißstrafen beleget, auch überdieses wohl gar von der Praxi removiret. Er müßte denn dazu durch seinen Gegner oder des Richters Verfahren gegründete Veranlassung erhalten haben. *Horn.* cl. 15. Rl. 16. *Hommel* Rhapf. obf. 223.

24. Bey vorfallendem Zweifel aber, ob der Advocat aus Schmähsucht oder der Vertheidigung seiner Sache halber etwas Anzügliches auch wohl Ehrenrühriges vorgebracht hat, wird ihm der Eyd zuerkannt. *Leyser* Spec. 547. et *Wernh.* P. 5. obf. 104.

25. Ein Advocat, der wider die Acten etwas behauptet oder läugnet, kann um 5 Thaler bestrafet werden. *Rivin.* l. c. tit. 3. en. 25. Ein gleiches wiederfährt demselben, wenn er die Actenblätter falsch anziehet, oder selbige nicht einrücket, vorzüglich wo es auf Formalien u. dergl. ankommt, *Rivin.* l. c. en. 26. oder wenn derselbe in den Acten etwas durchstreicht, corrigiret, oder wohl gar radiret, und dieses zu den Substantialibus gehöret. *Rivin.* l. c. en. 27.

26. Wenn hingegen der Advocat in Gegners Sätzen etwas ausstreichet, radiret, oder aber in andern öffentlichen

Acten und Schriften, um dadurch einen Vortheil zu erlangen, so wird er nach den Grundsätzen, die von Verfälschungen gelten, behandelt.

27. Ein Advocat, der die heilige Schrift mißbraucht und deren Worte verdrehet, wird willkührlich bestraft. *Rivin.* l. c. en. 24.

28. Das Crimen Praevaricationis ist sattsam bekannt, und ein Advocat wird gegenwärtig, er mag die Geheimnisse seines Constituenten verrathen, oder aber mit Gegentheilen colludiren, nach Hofr. Hommels Rhapf. obs. 7. um 15, auch 20 Thaler bestraft.

29. Der Advocaten Nachläßigkeit kann ihren Clienten sehr nachtheilig werden, und wenn erstere nicht die Person der letztern zugleich als Anwalde vorstellen, so ist nicht einmal denselben die Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand vergönnet, wenn sie sich auch gleich an den Advocaten nicht erholen können. *Wernh.* P. 8. obs. 363. Ist dahingegen der Advocat zugleich Anwald, und kann seinen Constituenten, der ihn actione in factum vel mandati ad interesse belanget hat, nicht entschädigen, so erhält derselbe restitutionem in integrum ex l. 1. ex quibus caussis minor. *Rivin.* l. c. tit. 3. en. 33. *Carpz.* Proc. tit. 5. art. 7. n. 7.

30. Hat ein Advocat den Clienten durch seine Nachläßigkeit in einer Sache beschädiget, die nicht geschätzet werden kann, so wird letzterer, ohne zuvor seinen Regreß an erstern nehmen zu müssen, sogleich in vorigen Stand gesetzet. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 9. th. 4. not. 2. *Wernh.* P. 1. obs. 3.

31. Ueber die ihm gesetzlich zugebilligten Gebühren darf ein Advocat nichts verlangen, am wenigsten mit seinen Clienten de quota litis einen Accord machen, selbst das sogenannte Palmarium ist L. P. O. ad Tit. 3. §. 1. verbothen, ob es gleich nach gemeinen Rechten bedungen, und sodann auch ausgeklagt werden kann. L. 1. §. 12. de extraord. cognit. L. 1. §. 10. et 12. eod. l. 3. Cod. de

postu-

postulando. Die taxmäßigen Gebühren hingegen darf ihm sein Constituente nicht vorenthalten, vielmehr ist es den Obrigkeiten aufgegeben, ihnen durch Auspfändungen auf Verlangen oder executoriales behülflich zu seyn.

32. In denjenigen Gerichten, wo gewisse Advocaten angestellet sind, kann ein fremder nicht practiciren, und wenn er sogar als Syndicus erschiene, sondern muß wenigstens seine Schriften von ihnen unterschreiben lassen. *Wernh.* Tom. III. P. 2. obs. 494.

33. Ein Advocat kann, wenn ihm seine Gebühren nicht bezahlt werden, die Privatacten und Documente seinem Clienten vorenthalten. L. 25. in fin. ff. de procurat. *Titius* in jur. priv. Lib. XII. c. 1. §. 24.

34. Ein Advocat, dem auf eine Zeitlang durch Urthel und Recht die Praxis geleget worden, kann nach Abfluß derselben ohne weiteres Ansuchen oder Erlaubniß sie wiederum betreiben. *Berger* Oec. Iur. Lib. IV. tit. 8. th. 2. n. 9.

35. Einem Verbrecher kann ein auswärtiger Advocat, den er sich zum Defensor wählt, nicht abgeschlagen werden, s. hierüber *ICti Erf.* apud *Schorch* n. XV.

36. Die Expensbücher der Advocaten haben keine Beweißkraft. *Engau* in Dec. P. 1. dec. 497.

37. Die Advocaten sollen die Unterthanen von aller tumultuarischen Selbsthülfe abmahnen, und wann sie dieses nicht bewirken können, es durch behörige Anzeige zu behindern suchen. **Mandat w. Tumult und Aufruhr** v. 18. Jan. 1791. §. 24.

38. Ueberhaupt sollen sie so viel möglich die Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen durch gütliche Handlung abzuthun bemühet seyn, und wenn solches nicht zu erlangen stehet, deren rechtliche Entscheidung beschleunigen. Ebendas.

39. Wenn selbige tumultuarische Unternehmungen und Selbsthülfe anrathen, so sollen sie als Anstifter oder

Theilnehmer eines Aufruhrs angesehen und bestraft werden. Ebendas. §. 25. 26. s. Aufruhr.

Affect.

1. Der heftigste Affect ist bey Injurien und Pasquillen ein Milderungsgrund. Quistorph peinl. Recht, §. 318. Duell-Mand. §. 16. 25. und 51.

2. Prediger, die auf der Canzel von ihrem Affect sich hinreissen lassen, und jemanden vor der Gemeinde beschimpfen, werden nach den Grundsätzen, die von Injurien gelten, bestraft. S. Gen. Art. 3. n. 7.

Affigirung, s. Anschlag.

Affinitas, s. Schwägerschaft.

Afteranwald, s. Anwald, Advocat.

Afterlehn.

1. Ein Afterlehn ist, wenn ein Vasall sein Lehnguth wieder einem andern zur Lehn giebt. Estors kleine Schrift. B. 1. St. 3. n. XI.

2. Die Beafterlehnung kann ohne Einwilligung des Lehnherrn nicht geschehen. A. W. Pagenstecher v. d. wahren Beschaffenheit des Afterlehns, §. 3. folgg. in Zepernicks Samml. auserles. Abhandl. zum Lehnr. Th. 2. p. 344.

3. In der Niederlausitz giebt es verschiedene Afterlehne, *Berger* in Cons. P. 1 n. 881. und ist von denselben per Rescr. v. 1740. S. C. A. III. p. 401. angeordnet, daß die zu denen angenommenen Afterlehngüthern angenommene ausländische Vasallen, ohne besondere bey dem Geh. Consilio ausgewirkte Concession pro indigenis nicht zu achten, noch weniger aber derer Landesprivilegien, insbesondere des Ankaufs der unmittelbaren Oberamtslehne oder der gesammten Hand daran, für fähig nicht geachtet werden sollen.

ſollen. Fragmente des Lauſ. Rechts, §. 174. *Schorch* diſſ. Num Vaſallus de feudo in Luſatia ſuperiori per ultimam voluntatem diſponens proximitatem gradus obſervare teneatur, Erf. 1777.

4. Ueber die Afterbelehnung ſ. *Buder* de vetuſta origine ſubfeudorum eorumque neceſſitate. *Pertſch* de iure ſubvaſalli in ſubfeudo feudo aperto. *Nettelbladt* de oblatione feudi in ſubfeudum absque conſenſu domini invalida.

Afterpacht, ſ. Pacht.

Agende.

1. Die Kirchenagende muß durchgängig genau gehalten werden, und darf kein Kirchendiener ſelbige abändern. Gen. Art. 9. *Ioh. Andr. Schmid.* in Diſſ. de Agendis Eccleſ. Helmſt. 1718.

2. Durch die Agende ſind die Gebräuche der Kirche, und die Art den Gottesdienſt zu halten, vorgeſchrieben, keinesweges werden aber hierdurch die Glaubenslehren ſelbſt feſtgeſetzet. *Deylingii* prudent. paſtor. P. 1. Cap. III. §. 9. p. 140.

Aggratiandi ius, ſ. Begnadigungsrecht.

Agio, ſ. Aufgeld.

Agnaten, ſ. Mitbelehnte.

Ahnen, Ahnenprobe.

1. Zu den Landtagsverſammlungen wird bey der Ritterſchaft keiner zugelaſſen, der ſich außer ſeinem Stande verheurathet, und nicht acht Ahnen von Vater und Mutter aufzuweiſen hat. Decr. v. 1700. C. A. I. p. 367.

2. Die Lehre von der Ahnenprobe erleutert *I. G. Eſtor* de probatione nobilitatis avitae et veteri et hodierne

dierna ab illis potissimum, qui dignitatem ecclesiasticam appetunt expedienda, Marp. 1744. *Idem* de ratione usitata et explorata in demonstrando nobilitatem proavitam insigniaque gentilitia, ibid. 1745. *Idem* practische Anleitung zur Ahnenprobe, so bey den teutschen Erz- und Hoch-Stiftern, Ritterorden und Ganerbschaften gebräuchlich, ibid. 1750. *E. F. Knorre* de probatione per instrumenta, Hal. 1751.

3. Diese Ahnenprobe ist hauptsächlich bey Cathedralkirchen, Domcapiteln, Ritterorden, Ganerbschaften, Ritterspielen, Hofämtern, zuweilen auch wegen Ankaufs der Rittergüther-Erscheinung bey Hofe, ingleichen wenn einer Sitz und Stimme bey Landtägen oder nach Gelegenheit in gewissen hohen Collegiis und so weiter haben will, fast durch ganz Teutschland hergebracht, nur daß sie in einem Reichsständischen Lande strenger als in dem andern und bey mehrern Gelegenheiten üblich ist.

4. Der Ursprung der Ahnenprobe verliehrt sich ganz ins Alterthum, indessen ist er, je größer die Vorrechte des alten Adels wurden, und etwa hie und da noch werden, auch desto strenger geworden, indessen kann man deren Einführung hauptsächlich in das 15te Jahrhundert setzen, wenigstens wurde sie da allgemeiner.

5. Sieht man auf die Zahl der Ahnen, so werden vier, acht, zwölf, sechzehen und zwey und dreyßig Ahnen erfordert.

6. Diese Ahnenprobe bestehet eines Theils in der sogenannten Filiationsprobe, wobey zu erweisen ist, daß erstlich alle Vorfahren gehörig verehliget gewesen, und nicht etwa ein Concubinat nur Statt gefunden, sodann, daß der Vater wirklich den Sohn erzeuget, der ihm zugeschrieben wird, und endlich, daß die Mutter, die der Candidate sich und seinen Anherrn giebt, wirklich auch ihn oder seinen Anherrn gebohren habe, andern Theils in dem Beweise

des

des Adels, wobey 1) die Wappen eines jeden Anherrn und dessen Gemahlin, 2) die Ritterbürtigkeit derselben beyzubringen, und in Ansehung der letztern a) daß sämmtliche Vorfahren deutschen Herkommens, b) und aus einer Standesmäßigen Ehe erzeuget worden, zu erweisen ist. Estors Ahnenprobe, §. 25. p. m. 14.

7. Der Beweiß dieser zur Ahnenprobe erforderlichen Umstände wird entweder durch Urkunden, oder Zeugen, oder endlich den Eyd geführet. Zu den beweißfähigen Urkunden bey der Ahnenprobe werden hauptsächlich Zeugnisse von Domcapiteln oder Ritterorden, Landtagsabschiede, wenn sie von sämmtlichen Landständen, die sich legitimiret haben, unterschrieben worden, Lehnbriefe, Wappenbriefe, Adelbriefe, Ehepacten, welche von Zeugen unterschrieben sind, Leichenreden, Taufzeugnisse, Todtenscheine aus Kirchenbüchern, Grabschriften, Münzen, Inschriften, ehemalige Stammbäume, ingleichen Genealogische Schriften, u. s. w. gerechnet. *Estor* l. c. §. 54. p. 30. sq. *Ch. Wildvogel* de eo quod iustum est circa conciones funebres. Ien. 1701. *I. F. Eisenharth* de auctoritate et usu inscriptionum in iure. C. 5. §. 8. p. 39.

8. Was nun den Beweiß des Adels durch Zeugen anbetrifft, so sind zu einem dergleichen Zeugnisse wenigstens zwey erforderlich, in deren Adel kein Zweifel gesetzet wird, und die solches unter der Formel **so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium, oder bey dem Wort der Wahrheit an eines geschwornen Eydes statt,** bestätigen. *Estor* l. c. p. 128. folgg. u. 411.

9. Kann nun aber der Adel durch Urkunden oder Zeugen nicht ganz erwiesen werden, so muß der Candidat das Ermangelnde seines Stammbaums beschwören, wozu der Eyd oft besonders vorgeschrieben zu werden pflegt. *Estor* de probat. nobilit. avit. S. 12. §. 162. sq. p. 67. sq.

Alienation, s. Veräußerung.

Alimentation, Alimenten-Vertrag.

§. Leibrentenvertrag.

1. Ein Schwängerer ist das aus seinem Beyschlaf erzeugte Kind zu ernähren schuldig, wenn auch gleich die Geschwächte sich ihrer besondern Genugthuung entweder ganz begeben, oder derselben sonst verlustig worden ist. Gmelin über die Präjudicialfrage de partu agnoscendo, *Breuning* diss. de iure part. spurii exigendi alimenta a patre non obstante transactione inita cum matre, Lips. 1768 *Boehmer* in Iur. eccles. Protestant. Lib. 5. Tit. 16. §. 14.

2. Das Eingeständniß des Beyschlafs zieht dahero die Verbindlichkeit, das erzeugte Kind zu ernähren, unter allen Umständen nach sich, und der mit der Geschwängerten hierüber etwa abgeschlossene Vergleich kann dem Kinde sein Recht nicht nehmen, sobald es die Mutter entweder nicht ernähren kann, oder aber durch den Tod an dessen fernern Erhaltung und Verpflegung behindert wird. *Breuning* diss. cit. *Berger* Oec. Iur. L. 3. Tit. 11. §. 4. *Finckelth.* de aliment. praestat. C. 3. th. 7. *Leyser* Spec. 582. med. 2.

3. Sogar die Erben des Schwängerers sind zur Alimentation des von ihm erzeugten Kindes verbunden. *Boehmer* in iur. eccles. Protestant. Lib. 5. Tit. 16. §. 14.

4. Indessen ist weder der Stuprator noch dessen Erben zu Alimentgeldern verbunden, wenn sie das Kind selbst zu sich nehmen, erziehen und verpflegen wollen. *Berger* l. c. *Stryck* usu moderno Tit. ad L. Iul. de adult. §. 27.

5. Die Eltern und Großeltern einer geschwächten Person sind der Regel nach im Nothfall zur Verpflegung des unehlichen Kindes unstreitig verbunden. L. 5. §. 2. u. L. 8. de agnoscendis et alend. lib. Dahingegen erreget

es immer viel Streit, wenn die Eltern und Großeltern von Vaters Seite wegen Verpflegung eines unehelichen Kindes in rechtlichen Anspruch genommen werden. So viel sich jedoch dagegen sagen läßt, so ist es nach dem Gerichtsbrauch außer Zweifel, daß dergleichen Eltern hierzu angehalten werden können. Quistorphs Beyträge, 1. St. n. V. p. 33. *Mencke* de avo paterno ad alimenta nepotum illegit. praestand. non obligat. Lipſ. 1712. *Rüdiger* de avo paterno ad aliment. nepot. illegit. praestand. obstricto, Erf. 1729. *Lembke* diss. de discrim. obligat. et ab eo pendente Ord. aliment. Iur. Sanguinis praestand. Goett. 1755. *Wernh.* T. 6. obs. 395. *Koch* Princ. Iur. Criminal. §. 280. *Meister* in Princ. iur. Criminal. c. c. 40. §. 6. n. a. und in Sachsen ist durch die 28ste neue Decision von 1746. S. C. A. I. p. 358. ausdrücklich festgesetzet worden, daß, wenn Vater und Mutter versterben, auch keine mütterlichen Großeltern vorhanden, die von väterlicher Linie zur Erziehung und Ernährung des von ihrem Sohne erzeugten Kindes verbunden seyn sollen.

6. Die Verbindlichkeit, das uneheliche Kind zu ernähren, fängt sogleich mit dessen Geburt an, und hört gemeiniglich mit den Pubertäts- oder Mannbarkeits-Jahren, oder wenn es sich seinen Unterhalt selbst verschaffen kann, auf.

7. Kindern, die im Ehebruche erzeuget worden, gehören nach Römischen Rechten keine Alimente. Nov. 89. c. ult. *Huber* Praelect. ad Institut. Tit. de Successione ab intestato, §. 8. Nach den Canonischen Rechten aber müssen ihnen dieselben allerdings gereichet werden. C. 5. X. de eo qui dux. in uxor. quam poll. adult.

8. Ein Vater braucht seine Kinder, die eigenes Vermögen haben, aus seinen Mitteln nicht zu erhalten, weil die Verbindlichkeit hierzu blos in Subsidium entsteht, wenn die Kinder nichts haben. Es kann sie dahero ein Vater ex bonis adventitiis seiner Kinder mit allem Recht, und so

weit solche zureichen, sich ersetzen lassen. *Brunnem.* ad L. un. Cod. de negot. gest. *Wernh.* P. 5. obs. 73.

9. Wenn die Ehe getrennet wird, so wird nicht allezeit dem Vater der Unterhalt der Kinder zuerkannt, sondern auch die Mutter kann auf richterliches Ermessen hierzu angehalten werden. L. un. Cod. divortio facto apud quem liber. ibique *Brunnem. Wernh.* P. 1. obs. 134. n. 10.

10. Alimente, die bis zu einem gewissen festgesetzten Zeitpuncte versprochen worden, endigen sich, wenn auch solcher nicht erreichet worden, mit dem Tode des Empfängers, und dessen Erben können hiervon nichts verlangen. *Carpz.* Lib. 4. R. 57.

11. Bey der Hülfe in des Mannes und Vaters Usum fructum muß der Frau und Kindern wegen der Alimente vor allen Dingen prospiciret werden. **E. P. O.** ad Tit. 39. §. 21. **Pr. O.** ad Tit. 39. §. 6.

12. Ein uneheliches Kind, dessen Mutter fortgegangen, und dessen Vater unbekannt ist, muß, daferne keine nahen Blutsfreunde mütterlicher Seite zugegen sind, von dem Richter, der die Obergerichte hat, verpfleget werden. *Hommel* Rhapf. obs. 245. **Mandat v. Verpflegung der Armen v. 1729. 1748.** C. A. I. p. 543. u. 703. und 1772. Cap. II. §. III.

13. Eine Mutter, die ein uneheliches Kind einige Zeit verpfleget hat, kann von dem Schwänger die vorgeschossenen Alimentgelder mit Recht zurückfordern, das Kind hingegen kann dieses nicht. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. Tit. 11. th. 4. not. 7.

14. Die Alimente, die einer einmal versprochen hat, muß er auch schlechterdings bezahlen, auch wenn einige Jahre darüber verflossen sind, dahingegen von dem Richter, der blos in Subsidium die Verpflegung eines Menschen übernimmt, der Unterhalt auf die bereits abgeflossenen Jahre nicht nachverlangt werden kann. *Carpz.* Lib. 4. Rs. 58.

15. Gel-

15. Gelder, die zur Alimentation jährlich auszuzahlen sind, müssen mit dem Anfange jeden Jahres bezahlet werden. *Carpz.* Lib. 4. Rf. 64.

16. Alimente hatten ehemals in Sachsen ein persönliches Privilegium, und giengen in Concursen denen Buchschulden vor. Pr. O. Tit. 49. §. 2. itzt aber werden sie mit den gemeinen Gläubigern pro rata befriediget. E. P. O. ad Tit. 49.

17. Ein Vorzugsrecht behalten aber die in des Schuldners letzten Krankheit ihm gereichten Alimente, und werden sogleich nach den Begräbnißkosten lociret. E. P. O. ad Tit. 42. §. 4.

18. Einer Ehefrau können aus ihres abwesenden Ehemannes Vermögen die Alimente nicht versaget werden, vielmehr, wenn außer liegenden Gründen nichts weiter vorhanden, und die daraus fließenden Nutzungen zu deren Unterhalt nicht hinlänglich sind, so können solche versteigert werden. *Hommel* Rhapf. obf. 238. Indessen muß dem Abwesenden ein Vormund zu diesem Ende bestellet werden, der mit seinen Ausflüchten dagegen zu hören ist, und die Obrigkeit zu der Veräußerung dergleichen Grundstücke Decret ertheilen.

19. Eine Wittwe, die kein Einbringen gehabt, und dahero auch kein Dotalitium und Gegenvermächtniß aus einem Lehnguthe fordern kann, und der der Mann keinen Wittwengehalt ausgemacht hat, wollen einige von dem Lehnsfolger erhalten wissen. *Leyser* Spec. 325. med. 8. *I. F. Seger* diss. de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. *I. G. Wolff* Elem. Iur. feud. XV. §. 14. Andre hingegen wollen der Wittwe eines Lehnmannes in diesem Fall das Recht, Verpflegungsgelder oder Alimente aus einem Lehnguthe fordern zu können, nicht zugestehen, und diese Meynung dürfte wohl auch der Analogie der Rechte am gemäßesten seyn. *Püttmann* Elem. Iur. feud. §. 538.

20. Die

20. Die Töchter können aber aus dem Lehn mit Recht Alimentgelder verlangen, wenn der Vater kein Allodial-Vermögen hinterlassen; in wie fern dieses aber in Sachsen, wo den Töchtern Const. 46. P. 11. und Pr. O. Tit. 45. §. 13. die Ausstattung zugebilliget ist, geschehen dürfte, ist zwar nicht gesetzlich bestimmt, da aber in L. 5. §. 7. ff. de agn. et alend lib. die Verpflegung der Kinder vorgeschrieben, und die Töchter die Mitgift vor ihrer Verheurathung nicht erlangen, so dürften wohl nach Analogie 1. F. 6. §. 2. die Alimente bedürfenden Falls denenselben aus dem Lehn nicht versaget werden können. *Pütmann* l. c. §. 542.

21. Wenn wegen zu fordern habender Alimente geklaget wird, erhält der Arme die Unkosten hierzu von Beklagten. E. P. O. ad Tit. 1. §. 12.

22. Derjenige, der nach dem Duell-Mandat mit Gefängniß gestrafet wird, hat sich zwar nach §. 57. desselben selbst zu verpflegen, wenn er aber nichts hat, so muß ihn die Obrigkeit erhalten.

23. Die auf den Schuldthurm gebrachten Schuldner müssen sich selbst ihre Alimente suchen, und können von den Gläubigern deren keine fordern. Banq. Mandat §. 13. s. jedoch *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 39. en. 14.

24. Uebrigens umfasset das Wort Alimente alles, was zum Lebensunterhalt nothwendig ist, Kost, Kleider, Wohnung. *Struv.* ex. 35. th. 67.

25. Der Vater muß seinem Sohn Alimente geben, wenn letzterer gleich sein besonderes Hauswesen hat, sobald er sich nicht selbst ernähren kann. *Boehmer* in cons. et dec. Tom. II. P. 1. resp. 584. n. 2. et 7.

26. Eine ausgestattete Tochter muß von den Eltern ernähret werden, wenn die Mitgift zu ihrer Erhaltung nicht zureicht. *Struv.* ex. 30. th. 74.

27. Der Wechselgläubiger muß dem Wechselschuldner, den er im Arrest hält, sobald er nichts zu leben hat, Alimente geben.

28. In

28. In dem über Leibrenten abgeschlossenen Kauf gilt die Ausflucht der Verletzung über oder unter der Hälfte nicht. *Titius* in iur. priv. Lib. IV. c. 20. §. 19.

29. Wegen erforderlicher Alimente können Fideicommisse veräußert werden, sobald der Erbe oder Fideicommissar nichts zu leben hat. Nov. 108. c. 2. *Mencke* Lib. 36. Tit. 1. §. 8. c. 4. de R. I.

30. Von der Enterbung kann man nicht auf die Versagung der Alimente einen Schluß machen. *Leyser* Spec. 18. med. 5.

31. Ein Ehemann braucht seiner vorsätzlich abwesenden Frau keine Alimente zu reichen. *Carpz.* iurispr. Conf. Lib. II. def. 213. n. 8.

32. Unter den Alimenten, welche einer Wittwe gereichet werden müssen, gehöret auch die Wohnung. *ICti Tubin.* Vol. II. conf. 163. n. 5.

33. Wenn einer den andern vorsätzlich oder doch durch Unvorsichtigkeit zum Krüpel gemacht, so daß er sich sein Brod nicht weiter verdienen kann, so muß ihn ersterer erhalten. Ein Beyspiel davon s. bey *Mencke* Lib. IX. Tit. 3. §. 6. ingl. bey Quistorph in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Reichsmaterien. St. IV. n. XIV.

Allodium, s. Erbe.

Allodial-Schulden, s. Schulden.

Alluvionis ius, s. Anlagenrecht.

Allmosen.

1. Von dem Recht der Obrigkeit Allmosen zu sammeln, und der dabey obwaltenden Aufsicht handelt *Berger* Oec. Iur. Lib. I. Tit. 2. th. 10. n. 1. Mand. v. 11ten April 1772. und 21sten Jun. 1773. Heyme und Richter in Digestis Saxon. W. Allmosen.

2. Die-

2. Diejenigen, die die Armencassen oder Armenbüchsen bestehlen, werden mit der gewöhnlichen Strafe des Diebstahls beleget. *Hommel* Rhapf. obf. 54.

3. In Sachsen gehöret das Allmosensammeln dem Erbrichter, Mand. wegen Versorgung der einheimischen Armen v. 28. Decembr. 1733. §. 4.

Altar.

1. Unter Altarlehn sind entweder die Einkünfte eines Altars zu verstehen, mit deren Nießbrauch jemand beliehen wird, oder das Recht, welches dem mit dem Altar belehenen Vasallen zustehet, einen Altaristen zu ernennen, und denselben mit dem Altar und dessen Einkünften zu belehnen, oder aber das dem Altaristen verliehene Amt, nebst denen zu dessen Unterhalt ausgesetzten Güthern und Einkünften. v. Buri Einleit. des Lehnr. S. 517. folgg. *C. M. Audenius* pr. de altaragio eiusque infeudat. *Eisenhardt* de iure domini directi circa dotem ecclesiae in feud. datae, feudo aperto in *ej. Op.* No. 6.

2. Altartücher gehören zur Kirche, mithin bleiben sie bey dem Lehne. Hommels Pertinenz Register f. v. Altartücher p. III.

Altarleute.

1. Sind diejenigen, die dem Altar dienen.

2. Die Kirchenvorsteher dürfen sich dessen, was den Altarleuten gewidmet ist, nicht anmaaßen. S. Forst- und Holzordn. v. 1560. C. A. II. p. 501. Instr. z. Visit. v. 1596. C. A. I. p. 767 und 775. Rescr. v. 1630. C. A. I. p. 853.

Alter.

1. Das hohe Alter kann nur in dem Fall bey schweren Verbrechen einen Milderungsgrund abgeben, wenn es mit Verstandesschwäche und starker Abnahme der Seelenkräfte vergesellschaftet ist, und nicht etwa einen auffallenden Grad der Boßheit äußert. **Quistorphs peinl. Recht.** §. 107. ibique citata.

2. Vor dem 21sten Jahre soll niemand zu einem Amte gelangen.

3. Alte Leute werden wenn sie schwach sind zu Hause vernommen. *Hommel* Rhapf. obf. 211. v. Senes.

4. Was die Verehligung alter Leute betrift, so ist ihnen diese keinesweges verbothen. *Hommel* Rhapf. obf. 391. n. 16.

5. Diejenigen, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, so wie auch die, welche vor erfülltem 21sten Jahre für mündig erkläret worden, können keine Vormundschaften übernehmen. **Vormundsch. Ord.** v. 1782. Cap. VIII. §. 1. div. 2.

6. Personen die 60. Jahr und drüber, sind von Uebernehmung einer Vormundschaft befreyet. **Ebendas.** Cap. IX. §. 1. div. 6.

7. Wenn unmündige Mannspersonen das 18te, Weibspersonen das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, so können sie auch ohne Einwilligung ihres Vormundes sich in eine Eheverbindung einlassen, jedoch bleibt diesem, wenn etwas Bedenkliches dabey vorgehet, bey den Consistoriis dagegen Vorstellung zu thun unbenommen. **Ebendas.** Cap. XIII. §. 11.

8. Unmündige können ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, einen letzten Willen aufrichten, sie können aber, wenn sie auch gleich verheurathet sind, ohne ihres Vormundes Einwilligung und des Richters Genehmigung keine Erbverträge schließen. **Ebendas.** Cap. XIII. §. 15.

9. Wer

9. Wer sich auf die Unmündigkeit beruft und solche zur Ausflucht braucht, muß sie beweisen. L. 39. ff. de minor. *Boehm.* in Dec. et conf. Tom. II. P. 2. resp. 959. n. 5.

10. Das Alter kann durch Geburts- und Pathenbriefe, Kirchenbücher auch Zeugen bewiesen werden, bey Kindern werden Eltern in Rücksicht auf das Alter zur Ablegung eines Zeugnisses zugelassen. *Mencke* Lib. IV. Tit. 4. §. 5. und Lib. XXII. Tit. 5. §. 11.

Altgeselle.

1. Der Altgeselle hat sich nicht nur für die einwandernden Gesellen nach Arbeit umzuschauen, sondern auch über das Auflegegeld richtige Rechnung zu führen. Mand. d. Gen. Innungs-Art f. Künstl. Profeß. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. C. II. §. 3. u. 13.

Altväterlich Lehn, s. Stammlehn.

Altvaterrecht, s. Auszug.

Alternativ-Bitte, s. Klage.

Alterum tantum, s. Zinnßen.

Ambachts-Lehn.

Ambachtslehn ist, wenn einer mit der Verwaltung der Oeconomie oder Gerichtsbarkeit belehnet ist. *Gonne* de feudo Guastaldiae Germanorumque Ambachtslehn Hal. 1736. *Püttmann* in Elem. Iur. feud. §. 139.

Amicabilis Compositio s. Güte.

Amt.

1. In Sachsen sind die Creyße in Aemter getheilet, unter denen das sogenannte Creyß-Amt das erste ist, und die sich insgesammt, theils mit Cameral- theils mit Justiz- und

fiz und Polizeysachen beschäftigen. In Rücksicht der Finanzsachen haben sie die Regierung und Justizverwaltung der Cammergüther, und die Erhebung der Nutzungen aus derselben zu administriren. S. Creyße.

2. Die Aemter sind in Rücksicht der Justiz und der Reservaten, auf Rechnung gesetzt, die Oekonomien aber, die dabey sich befinden meistens verpachtet, sie müssen dahero gegenwärtig die einkommenden Gerichtsgebühren berechnen.

3. Hiernächst sind die Aemter die erste Instanz aller Amtsäßigen Rittergüther, auch wird an selbige von den amtsäßigen Patrimonialgerichten appelliret.

4. Die Aemter stehen in Justiz- und Policeysachen, unter den Landes- und übrigen Regierungen, in Cammersachen aber unter dem Geheimen Finanz-Collegio, und müssen dahero nach Beschaffenheit der Sachen bald an das eine, bald an das andre Collegium, zuweilen an beyde zugleich Bericht erstatten.

5. Die Bestellung der bey den Aemtern anzustellenden Personen hängt von dem geheimen Finanz-Collegio ab, jedoch so, daß die Landesregierung die Prüfung in Absicht auf ihre Geschicklichkeit behält, und bey dergleichen Besetzungen ein Votum negativum hat. v. Römer Churs. Staatsrecht. Th. 2. p. 438.

Amtmann.

1. Vor Beamte kann ein Schriftsasse, wenn er gleich ein Amtsäßiges Lehn besitzt, in Personal-Ansprüchen nicht belanget werden. *Hommel* Rhapf. obf. 251.

2. Der Beamte citiret die unter Amtsbezirk befindlichen amtsäßigen Unterthanen allezeit per requisitionem, außer in Appellations-Sachen, und wo dem Amtmann die Obergerichte zustehen. *Hommel* Rhapf. obf. 435.

3. Wenn der Amtmann der Section eines Körpers nicht beywohnen kann, so darf er an seine Stelle auch ei-

nen Actuar, ja sogar einen Amtslandrichter abschicken. *Hommel* Rhapf. obf. 98.

4. Amtleute dürfen ohne verstattete Erlaubniß keine neuen Erbbücher errichten.

5. Was ihre übrigen Pflichten in Rücksicht auf Prozeß- Cammeral- Polizey- und andere Sachen betrift, f. **Heyme** in Dig. Saxon. W. **Amtleute u. Richter** in Dig. Sax. W. **Beamte.**

6. In Rücksicht auf Policey haben die Amtleute die Amtshaupt- und Creyßhauptleute zu Inspectoren und Oberaufsehern.

7. Amtleute und Amtsverweser behalten auch nachdem sie das Amt nicht mehr verwalten, ihren Gerichtsstand vor der Landesregierung und dem Oberhofgerichte und Hofgerichte. *Hommel* Rhapf. obf. 731. f. v. Amtleut.

8. Die Dienstboten der Amtleute gehören vor das Amt, wenn sie im Amthause wohnen, halten sie sich aber in der Stadt auf, so haben sie ihren Gerichtsstand vor dem Rathe, oder der Obrigkeit des Ortes, wo sie ihre Wohnung haben. *Hommel* Rhapf. obf. 728. n. 20.

9. So lange noch die Aemter verpachtet waren, hieng die Bestellung der vier Actuarien, Registratoren u. f. w. von den Amtleuten ab, itzt gehöret sie aber vor das geheime Finanz-Collegium **v. Römer Sächß. Staatsrecht.** Th. 2. p. 439.

10. Amtleute haben nicht das mindeste Recht bey dem Erlaß der Strafen, indessen haben sie bey alternativen Strafen, auf Geld, Gefängniß oder Handarbeit die Wahl, mit welcher sie den Schuldigen belegen wollen. Ebendaf. Th. 2. p. 440.

Amtsbücher

Amtsbücher sind öffentliche Urkunden. *Mencke* Lib. XXII. Tit. 4. §. 2.

Amtsfrohnen.

Amtsfrohnen sind Dienste, welche Amtsäßige Unterthanen den Aemtern leisten müssen. Und diese Dienste bleiben, wenn gleich aus Amtsassen, Schriftsassen geworden sind. *Schilter* de Amtsf. Cap. V. s. W. Frohnen.

Amtssassen.

1. Wenn es zweifelhaft, ob ein Grundstück amts- oder schriftsäßig ist, so wird allezeit praesumiret, daß es amtsäßig sey. *Berger* Oec. Iur. L. 4. Tit. 4. th. 3. n. 7. *Wernh.* P. IV. obs. 17.

2. Bey amtsäßigen Ritter- und Lehngüthern, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, sollen die Consense nicht von den Aemtern, sondern von der Lehnscurie ertheilet werden. E. P. O. ad Tit. 46. §. 3. *Rs. gr.* v. 1603. no. 13.

3. Wenn Amtssassen Kaufbriefe und andere gerichtliche Urkunden bey ihren Gerichten errichten, so dürfen Beamte dagegen nichts einwenden. *Rs. gr.* v. 1661. §. 64.

4. Die amtsäßige Ritterschaft und Städte erscheinen bey Landtägen blos durch Deputirte, deren höchstens aus jedem Amte zwey zugelassen werden.

Anastasiana Constitutio.

Ist durch die 28ste Decision aufgehoben worden, und hat dahero keine rechtliche Wirkung in Sachsen. *Hommel* Rhapf. obs. 331.

Anatomie.

1. Dem theatro anatomico zu Dreßden sind die Körper verunglückter oder im Gefängniß gestorbener Inquisiten,

siten, und derer im Wayſen- und Findelhaus zu Dreßden abgeſchiedener Kinder einzuſchicken, und deßhalb bey 10 Rthlr. Strafe an das Collegium medicum zu berichten. Bef. v. 1763. S. C. A. 1. p. 865.

2. Was die anatomiſchen Vorleſungen auf der Univerſität Wittenberg und Leipzig betrift, ingleichen die dazu gehörigen Körper belanget ſ. *Univerſ.* Ord. tit. v. der *Facult.* in der Arzeney. *Viſit. Decr.* der *Univerſ.* Leipz. v. 1616. n. 7. ingl. *Viſit. Decr.* d. *Univerſ.* Wittenberg v. 1624. und 1668. n. 6. C. A. I. p. 915. 969. 973. u. 981. Mand. v. 1716. u. 1723. C. A. I. p. 947. u. 993.

Anbau.

1. Was in Rückſicht des Aufriſſes neu zu erbauender Häußer und von wem ſolcher unterſucht werden müſſe, Rechtens iſt, ſ. W. Abriß.

2. Die Kaufbriefe und Adiudications-Scheine über wüſtgelegene Häußer müſſen dem neuen Anbauer nebſt dem Bürgerrecht unentgeldlich ertheilet werden. Mand. v. 1715. C. A. 1. p. 2509. Mand. v. 1720. Ibid. p. 1929. Mand. v. 1725. S. C. A. 1. p. 518.

3. Auch ſollen Gerichtsherrſchaften denen neu Anbauenden einigen Erlaß an Dienſten, Zinnßen u. ſ. w. angedeihen laſſen, und ſind im Weigerungsfall von der Landesregierung dazu anzuweiſen. *Rſ. gr.* v. 1766. S. C. A. 1. p. 152.

4. Unterthanen dürfen auf ihrem Eigenthume nicht nach Willkühr Holz anbauen, ſondern müſſen hierzu herrſchaftliche Anweiſung erlangen. O. L. Forſt- und Holzpatent v. 1767. Cap. IV. §. 13. S. C. A. III. p. 184.

ſ. W. Bau Bauen.

Anbot, s. Vorkauf.

Anerkenntniß, s. Urkunden.

Anfall, s. Angriff

Anfänger, s. Urheber.

Anflug.

1. Forstbediente, die den neuen Anflug vernachläßigen und nicht gehörig schonen, werden mit Verlust eines Quartals Besoldung bestraft. **Mand. v. Pflanz. und Cultur d. Bäume** v. 1726. §. 7. S. C. A. I. p. 526.

2. Diejenigen, die den neuen Anflug beschädigen, müssen zur Strafe 14 Tage bis 4 Wochen Stöcke roden, oder aber jeden Tag mit 3 Gr. lösen. **O. L. Forst- und Holzpatent** v. 1767. Cap. VII. §. 3. S. C. A. III. p. 187.

Angeben, Angeber.

1. Wenn gleich ein Advocat in Termino erscheinet, sich aber nicht gehörig angiebet, und dieses Angeben gebührend niederschreiben lässet, so wird er Ungehorsams beschuldiget, und auf sein Einbringen beym Verspruch Rechtens kein Absehen gerichtet. **E. P. O.** ad Tit. 4. §. 5. und ad Tit. 20. §. 7. **Mand. v. 1696. §. 4. C. A. I. p. 1269.**

2. Eben dieses ist auch bey Prosecution der Leuterung und Justification der Appellation in Acht zu nehmen, maßen durch einen dergleichen Fehler vorbenannte Rechtsmittel desert werden. **Mand. v. 1696.** ibid.

3. Was das Angeben der Zeugen besonders an die Stelle der Verstorbenen anbetrift s. Zeuge.

4. Das bloße Angeben des beleidigten Theils gnügt alsdann nur zur gefänglichen Einziehung, wenn ein indicium proximum oder remotum vorhanden ist, welches Inculpaten des begangenen Verbrechens halber verdächtig macht.

macht. Quistorps peinl. Recht §. 647. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. T. 33. th. 3. n. 4. *de Boehmer* ad C. C. art. 11. §. 3.

5. Ein Angeber eines Verbrechers darf dem Gericht weder seinen Nahmen noch Stand verschweigen, kann jedoch aber um Verheimlichung seines Nahmens bitten. *Püttmann* Elem. Iur. Crim. §. 765.

6. Ein unbekannter Angeber, der sich auch nicht kenntlich gemacht hat, erwecket der Regel nach keinen Glauben, und der Richter darf in diesem Fall mit der Untersuchung nicht verfahren, wenn er nicht dereinst üble Folgen davon haben, und nächst der Einbuße der Inquisitionskosten auch die Sachsen-Buße erlegen will. *de Boehmer* ad art. 6. C. C. §. 6.

7. Der Unschuldige kann außer allen Zweifel seinen Angeber, dessen Nahme auf sein Verlangen und zum Behufe der zu führenden Schutzschrift ihm eröfnet werden muß, actione iniuriarum belangen, und von ihm den Kostenersatz fordern. Quistorps peinl. Recht §. 595.

8. Die Freyheit Verbrechen anzugeben stehet heut zu Tage einem jeden offen. *Leyser* Spec. 560. med. 5.

9. Einige Personen können jedoch keine Angeber seyn, und zwar 1) Unmündige L. 8. ff. de accus. et inscr. 2) Minderjährige, die noch nicht 17 Jahr alt sind, L. 15. §. 6. ff. ad L. Iul. de adult. junct. l. 1. §. 3. ff. de Post. 3) Unversöhnliche Feinde, L. 3. ff. de test. 4) Eheweiber außer bey Simonie und Hochverrath, L. 1. et 8. ff. de accusat. L. 8. et ad L. Iul. maj. L. 31. Cod. de Episc. et cler. ann. 5) Diejenigen, die sich zu einem falschen Zeugnisse haben bestechen lassen, L. 9. ff. de accusat. et inscr. L. 19. Cod. qui accus. non poss. 6) Eltern können Kinder L. 14. C. qui accus. non poss. 7) Kinder Eltern L. 11. §. 1. ff. de accus. et inscr. 8) der Vasall seinen Lehnherrn, II. Feud. 33. §. 1. 9) der Schüler seinen Lehrer. 10) Bruder und Schwester sich unter einander nicht angeben.

Angefälle, s. Anwartschaft.

Angeld.

Die An- und Erbegelder, auch Tagzeiten haben, wenn die Hypothek oder das Eigenthum dießfalls nicht besonders und gerichtlich vorbehalten, und bey Lehngüthern kein Consens, bey Erbgüthern keine Confirmation erlanget worden, kein Vorzugsrecht. E. P. O. ad Tit. 42. §. 7. Griebners Discurs über d. P. O. h. Tit. p. 396. edit. Kuftner. Mand. v. 6ten Juny 1772.

Angelöbniß.

Das Angelöbniß des Gemeinschuldners nicht auszutreten, ist oben unter dem W. Abfall der Nahrung, und Accord erklärt worden, s. Gesch. Banq. Mand. v. 1766. §. 3. u. 6. S. C. A. 1. p. 926. 929.

Angelobung der Gewehr, s. Gewehr.

Angeschuldigter.

1. Das Eingeständniß eines Angeschuldigten wegen eines Umstandes, der nach den Rechtsgrundsätzen eine entfernte Anzeige des verübten Verbrechens ausmacht, hat gegen denselben die Wirkung eines halben Beweißes, *de Boehmer* ad art. 30. C. C. §. 1.

2. Ehemahls und nach römischen Gesetzen war der Richter in Rücksicht der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verschiedentlich eingeschränkt, L. 2. de Lib. hom. exhib. L. 1. Cod. de custod. reor. L. 16. 17. Cod. de dignitat. Nov. 134. C. 9. Die P. G. O. Art 6. und 11. aber hat diese Einschränkungen aufgehoben, und verordnet, daß sobald ein peinlicher Fall vorhanden, und der Angeschuldigte dessen sehr verdächtig ist, er ohne alle Umstände inhaftiret werden dürfe. *Mev.* P. 8. dec. 122. Quistorps peinl. Recht §. 648.

3. Vor-

3. Vorzüglich pflegt die Einziehung eines Angeschuldigten sodann zu geschehen, wenn er der Flucht verdächtig und keine Caution bestellen kann, doch muß sodann Kläger Sicherheit bestellen. *Mev.* P. 1. dec. 177. u. P. 3. dec. 75. Quistorp l. c. §. 647.

4. Bey vorfallendem Zweifel, ob ein Richter den Angeschuldigten zur gefänglichen Haft bringen könne oder nicht, thut er am besten, wenn er darüber zuförderst ein Informat bey einem Dicasterio einhohlet, unter der Zeit aber den Angeschuldigten genau beobachten lässet, daß er nicht flüchtig werden kann. *Brunnem.* in Proc. Inquis. C. 2. §. 4.

5. Daferne die Sache kein Verhör verlangt, und außer diesem Falle ist dem Angeschuldigten ein Anwald erlaubet, der für ihn das Wort führen darf, zu seiner Vertheidigung. Wenn er nicht selber wählt, wird ihm sogar einer abseiten des Gerichts gegeben, so wie ein Flüchtiger um sicheres Geleit durch einen Anwald bitten kann. Außer diesen Fällen aber muß er bey Vernehmungen sich selber stellen.

6. Wenn der Angeschuldigte durch eigne Unvorsichtigkeit sich die Untersuchung zugezogen, so muß er die dadurch verursachten Kosten tragen. Eisenhardts Rechtsfälle 6ter Th. n. 18. Meisters rechtl. Erkenntnisse in peinl. Fällen Dec. 50.

7. Handelt der Richter unvorsichtig, oder gehet er in der Untersuchung und Behandlung des Angeschuldigten zu weit; so hat letzterer das Recht den Richter nicht allein wegen des ihm zugefügten Unrechts, so er aber erweisen muß zu belangen, sondern auch wegen des erlittenen Schimpfes Genugthuung zu fordern. Meister l. c. 1. Th. Resp. 45. No. 85.

8. Ein gleiches stehet dem Angeschuldigten frey, wenn der Richter denselben ohne Ursache confrontiret hat. *Harprecht* Cons. 67. n. 109. u. 112. *Cottmann* Vol. I. Cons. 15. n. 8.

9. Wenn ein Angeschuldigter der deutschen Sprache nicht kundig ist, oder sich darinne nicht verständlich ausdrücken kann, so soll zu dessen Vernehmung ein vereideter Dollmetscher und zwey des Angeschuldigten Sprache kundige Beysitzer gezogen werden. Gen. w. d. Verfahr. in Unterf. Sachen v. 30. Apr. 1783. §. 11.

Angesessen, s. Ansäßigkeit.

Angriff.

1. Der Beweiß eines unrechtmäßigen Angriffs ist die wesentlichste Eigenschaft der Nothwehre P. G. O. Art. 142. Quistorps peinl. Recht §. 239. folgg.

Angustia Termini, Termin.

Anklage, Ankläger, Anklage-Proceß.

1. Der Anklageproceß war sonst bey den Römern und Deutschen die einzige übliche Art des peinlichen Processes, und ist nach P. G. O. Art. 11—18. noch immer diejenige, die im Collisionsfall, und wenn ein Ankläger vorhanden, dem Untersuchungsprocesse vorgezogen wird. Selbst nach den Sächsischen Rechten ist *Rf. Gr.* v. 1612. §. 2. ausdrücklich verordnet, daß wenn ein Kläger vorhanden, welcher seine Anklage selbst mit Uebergebung eines Libells ordentlicher Weise im Proceß fortstellen will, mit der Untersuchung nicht verfahren werden soll.

2. Die Anklage wird aber entweder von einer Privatperson oder einem öffentlich bestellten Ankläger, oder endlich einem Fiscal erhoben, s. Fiscal.

3. Ob zwar wohl die bekannte In- und Subscription oder feyerliche Uebernahme der poenae talionis mit der Verhaftnehmung und wirklichen poena talionis, da keine Belohnungen auf die Anklagen heutiges Tages gesetzet sind, wegfallen, so muß doch der Ankläger nicht nur das

Iura-

Iuramentum calumniae schwören, sondern auch Caution bestellen. P. G. O. Art. 12. u. 13.

4. Indessen wenn bey Todtschlägen des Umgebrachten Erben jemanden anklagen, und der Beschuldigte an Leib und Leben gestrafet wird, so werden die Unkosten nach *Const.* 12. P. IV. und Mand. v. 1719. C. A. 1. p. 1899. nicht erstattet.

5. Der Ankläger kann sich eines Anwalds bedienen, der Angeklagte aber nicht anders, als wenn das Vergehen keine Leibesstrafe nach sich ziehen kann. *Mencke* ad ff. Lib. 47. Tit. 1. §. 19.

6. Weilen aber die Anklage sehr gefährlich ist, und der Ankläger eines Theils zur Cautionsleistung und Führung des Beweises verbunden ist, andern Theils aber, wenn er nichts erwiesen hat, dem Angeschuldigten Ehrenerklärung und andere Genugthuung leisten, auch die aufgelaufenen Unkosten erstatten muß, so kommt der Anklageproceß höchst selten vor, und der Richter verfährt in den meisten Fällen ex officio auf erhaltene Anzeige.

7. Es kann aber zur Anklage niemand der Regel nach gezwungen werden, *Hommel* Rhapf. obf. 279. allein hiervon ist die Verbindlichkeit zu unterscheiden, ein bekanntes Verbrechen anzuzeigen, weil die Unterlassung derselben nach den Staatsgrundsätzen allezeit strafbar ist und bleibt. Quistorp peinl. Recht §. 799. folgg. p. 1517.

f. W. Angeben, Angeber.

Anlage, Anlagenrecht.

1. Alles, was der Fluß angesetzet, gehöret zum Lehne, jedoch darf der Vasall solchen Zuwachses halber dem Lehnherrn nicht mehrere Dienste leisten. L. fin. Cod. de Alluv. *Schrader* P. 5. C. 6. num. 26.

2. Wenn etwas sich an einem Ritterguth ansetzet, darf dieses neue Stück mit Steuern nicht beleget werden, sondern es nimmt dieser Zuwachs die Natur und Eigenschaft der

Haupt-

Hauptsache, nehmlich eines Freyguthes an. *Gen.* v. 6ten Aug. 1770.

3. Wenn von einem beschockten Grundstücke durch die Gewalt des Flusses ein Stück Erdreich abgerissen, und bey dem Nachbar angesetzet wird, so werden die Schocke ersterm ab = und letzterm zugeschrieben.

4. Die Anlagen und Heeger an der Elbe und Mulde, welche an eines oder des andern Ufer und Gestade sich ansetzen, bleiben ex iure alluvionis den Besitzern des Ufers. Rescr. v. 1563. Mand. v. 1607. 1608. 1676. C. A. II. p. 5. 9. II. 23.

5. Die in der Elbe und Mulde, auch übrigen öffentlichen Flüssen sich ansetzenden Inseln, werden nach dem Rescr. v. 1563. Mand. v. 1607. und 1608. von den Beamten in Besitz genommen, und gehören zu den Regalien des Landesherrn. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 15. *Wernh.* P. v. obs. 138. *Mencke* ad ff. Lib. 41. Tit. 1. §. 19. So sprechen auch die meisten Rechtscollegia, obgleich verschiedene Rechtslehrer das Gegentheil davon behaupten. Im Grunde dürfte aber wohl die Ausnahme von dieser Regel nur sodann ihre Anwendung erhalten, wenn die Besitzer des Ufers ein anderes und besseres Recht davon erweisen könnten. Rescr. v. 1676. *Carpz.* Def. for. P. III. Const. 31. Def. 12. 13. *Leyser* Spec. 25. med. 4. Schaumburgs Einl. zum Sächß. Recht Part. III. Sect. 1. Exercit. II. §. 15 und 16.

6. Uebrigens kann nur derjenige auf das Anlagenrecht einen Anspruch machen, der Grundstücke besitzt, die von der Seite des Flusses keine Grenze haben, sondern ganz bis an den Fluß hingehen, außerdem ist ein dergleichen Heger oder Anlage, wenn sich nicht der Landesherr insbesondere vorbehalten, und in diesem Fall zu einem Regali gemacht hat, ein freyes öffentliches Stück Land, welches dem ersten dem besten, der davon Besitz nehmen will, zukommt. L. 16. ff. de A. R. D. *Huber* in Prael. ad Inst. Lib. II. Tit. 1. §. 33 und 34.

7. Wenn

7. Wenn ein Fluß zweyer Herren Länder von einander scheidet, so gehöret die in demselben angesetzte Insel einem jeden von ihnen, nach Anleitung der römischen Rechte, und wenn keine besondern Verträge, oder Gewohnheiten darüber etwas bestimmtes vorschreiben, zur Hälfte. Höpfner in Comment. über Heineccii Institut. §. 313.

Anlegung des Arrests, s. Arrest.

Anlehn, Anlehnsvertrag.

1. Das Ausleihen der Kirchengelder kann in Sachsen eigentlich nicht anders als gegen Consens geschehen, und ist hauptsächlich bey den Eingepfarrten unterzubringen, auch dürfen die Documente nicht anders, als von der Kirche selbst verwahret werden. *Syn. Decr.* §. 75 und 84. C. A. I. p. 221.

2. Die Mündelgelder sollen Vormünder und Obrigkeit nicht anders, als auf gerichtliche Hypotheken oder sonst tüchtige Versicherung ausleihen, und die Schuldverschreibungen jederzeit auf den Mündel richten lassen, leihet er sie unter seinem Nahmen aus, so verfällt er in die Strafe des dupli. Vormundsch. Ordn. v. 1782. Cap. 15. §. 8.

3. Will der Vormund vom Mündel selbst Geld borgen, so muß es mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen, zugleich eine Hypothek bestellet, und das Document entweder in gerichtliche Verwahrung genommen, oder hierzu ein besonderer Vormund bestätiget werden. Vormundsch. Ordn. l. c. §. 9. 10.

4. Da Personen, die keine Verträge eingehen können, auch nicht gültig ausleihen dürfen, so ist es natürlich, daß Frauenspersonen, die nicht Kaufmannschaft treiben, ohne Geschlechtsvormund nichts verleihen dürfen. Dieses findet jedoch eine Ausnahme bey unverheuratheten Frauenzimmern in Sachsen, wo selbige nach dem Mand. v. 18ten Nov. 1772. über res mobiles frey, und ohne Beytritt des Geschlechts-

geschlechtsvormundes disponiren können. Const. 15. P. 2. Mand. v. 1723. C. A. 1. p. 2371. *T. I. Reinhardt* de feminae Saxon. negotiis absque curatore validis. *Bastineller* de negotiis quae a muliere sine Curatore in Saxonia expediri possunt. *Selchow* Elem. Iur. Germ. §. 519.

5. Die Erborgung der Gelder für Pflegbefohlne, so wie des Vormundes eigene Vorschüsse für denselben, müssen eigentlich mit des Richters Vorwissen geschehen. Vormundsch. Ordn. l. c. §. 15. 16.

6. Verheuratheten Weibspersonen kann ohne Zuziehung des Geschlechtsvormundes und nach Gelegenheit des Mannes nichts geliehen werden. *Berger* elect. proc. execut. §. 17. *Carpz.* p. 11. Const. 15. def. 14. Mand. v. 1722. C. A. 1. p. 1209. *Constit.* 15. P, 2. *Decis.* Elect. 24.

7. Kinder, die in väterlicher Gewalt sich befinden, haben bey dem Darlehne die Ausflucht des Macedonischen Rathsschlusses, und wenn auch dieser besonders entsaget wird, so hat der Gläubiger hierdurch eben so wenig Sicherheit erlangt, als er durch einen Scheinkauf erlangen würde. *Hellfeld* Iurispr. for. §. 899. *Leyser* Spec. 163. *Berger* oec. iur. Lib. 3. tit. 2. th. 2. not. 4 et 5. Mand. v. 1680 und 1718. C. A. 11. p. 2019 und 2081.

8. Soll ein Anlehn, was Corpora mystica machen, seine völlige Sicherheit haben, so muß bey Stadcommunen der Stadtrath nebst den Gevollmächtigten der Bürgerschaft die Verschreibungen ausstellen, auch wohl die Güther der Gemeinde verpfändet, und wenn sie schriftsäßig, Lehnherrlicher Consens dießfalls ausgebracht werden; *Stryck* usu mod. Lib. XII. tit. 1. §. 26. sq. *Claproth* Iurispr. hevrem. §. 171. oder die Commun, das Collegium muß Mann für Mann die Verschreibung unterzeichnen, oder durch besonders hierzu bevollmächtigte Ausschußpersonen unterschreiben lassen. L. 72. de rebus credit.

9. Wenn Kirchen, milde Stiftungen u. s. w. Capitalien aufnehmen, so kann sich der Darleiher mit der bloßen Verschreibung der Kirchenvorsteher nicht begnügen, sondern muß hauptsächlich auf die Beybringung der Consistorial-Einwilligung dringen, und die Eingepfarrten zur Wiederbezahlung sich verbindlich machen.

10. Wenn ein Handlungscompagnon ein Anlehn zum Besten der Compagnie machen will, so muß die darüber ausgestellte Verschreibung von seinen Mitgesellschaftern unterschrieben seyn, wenn der Gläubiger sein Darlehn von der Societät zurück bezahlt haben will, weil die Handlung eines Compagnons der ganzen Gesellschaft nicht präiudiciren, noch weniger sie zu etwas nachtheiligem verbinden kann. L. 82. D. pro Socio.

11. Ob zwar Sequestrationsschulden bey einem Creditwesen prioritätisch befriediget zu werden pflegen, so muß doch der Darleiher, der von dem Sequester wegen eines Anlehns angegeben wird, nicht nur die Vorsicht beobachten, sich dessen Instruction oder Vollmacht vorzeigen zu lassen, um daraus zu ersehen, ob derselbe Anlehne zu contrahiren befugt ist, sondern auch die darüber auszufertigende Verschreibung dahin stellen lassen, daß das Anlehn zum Besten der Sequestrationsgüther geschehe.

12. Hat im Nahmen einer Universität nicht der hierzu bevollmächtigte Syndicus das Document über ein Anlehn unterschrieben, sondern die Mitglieder der Universität oder Gemeinheit, so ist dem Gläubiger auch nicht die Gemeinheit oder Universität, sondern die unterschriebenen Mitglieder das Anlehn zurück zu zahlen verbunden. *Hommel* Rhapf. obf. 385.

13. Wenn ein Schuldner schlechtes Geld erhalten, so giebt er solches entweder nach seinem innern Gehalt, oder in eben diesen Münzsorten zur Zahlungszeit an die Gläubiger zurück, wenn er auch gleich solches für gutes Geld ausgegeben hätte, weil bey Wiederbezahlung eines Anlehns

auf

auf die Zeit des Anlehns gesehen wird. *Berger* oec. iur. Lib. 3. tit. 2. th. 4. n. 6.

14. Derjenige der Geld sucht, und eine landschaftliche Obligation von dem Darleiher statt baaren Geldes erhält, wird durch Zurückgebung einer dergleichen Obligation von seiner Schuld befreyet, *Berger* l. c. überhaupt ist es bey einem Anlehn Rechtens, die Sache in specie zurück zu geben. *Stryck* vl. mod. Tit. de rebus credit. §. 11.

15. Es ist dahero in Rücksicht der Geldanlehne eine bestimmte und richtige Angabe der Geldsorten, und ihres angenommenen Werthes um so nöthiger, da, wenn nichts anders unter den Interessenten festgesetzet worden, bey der Wiederbezahlung auf den innern und äußern Gehalt, welche die dargeliehenen Geldsorten zur Zeit der Darleihung gehabt, schlechterdings gesehen wird. **Schmidt** Abh. in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen, Jena 1763 und 1782. **Mand.** v. 18ten Juny 1763. S. C. A. 1. p. 1623. folgg.

16. Derjenige, dem ein Darlehn versprochen worden, ist nach Röm. Rechten selbst sodann, wenn schon die Hypotheck bestellt worden, es zu nehmen nicht verbunden. L. 4. quae res pignor. L. 11. pr. qui potior. in pignor. *Stryck* us. mod. tit. de rebus credit. §. 7. behauptet, daß dieses noch gegenwärtig geschehen könne, sobald nur das Darlehn nicht gegen gewöhnliche Verzinnsung versprochen worden, denn ist dieses, so ist derjenige der borget, und dem ein Darlehn versprochen worden, solches zu nehmen, oder zu verzinnsen, oder aber eine sichere Gelegenheit, wo es gegen Zinnsen untergebracht werden könne, vorzuschlagen verbunden.

17. Wenn einer dem andern ein goldenes oder silbernes Geschirre oder sonst eine andre Sache zu dem Ende giebt, daß er solches verkaufe, und das daraus gelöfete Geld als ein Darlehn behalte, so ist dieses ein wahrer Anlehnscontract, und kann nach keinen andern Grundsätzen als die von

diesem

diesem gelten, beurtheilet werden. L. 11. pr. de reb. credit. *Berger* dec. 155. n. 1.

18. Nach eben diesen Grundsätzen ist auch der Fall zu entscheiden, wenn ein Darleiher dem Erborger eine Verschreibung giebt, oder cediret, zu dem Ende daß er selbige erhebe, und das Geld als ein Anlehn behalte. Doch verstehet es sich von selbst, daß das Anlehn nicht eher bestehet, bis der Erborger die erhaltene Verschreibung bezahlet erhalten, maaßen, wenn dieses nicht geschehen, nicht nur dem Darleiher die Ausflucht, nicht erlangter Zahlung entgegenstehet, sondern auch ihm die Verschreibung zurückgegeben werden kann. *Brunnem.* ad L. 11. ff. de reb. credit. *Carpz.* dec. 129.

19. Wenn bey einem Anlehn keine gewisse Zahlungszeit festgesetzet ist, und solche nur ehestens, oder sobald als möglich, ingleichen nach und nach, und nach guter Gelegenheit versprochen worden, so kann in den ersten Fällen nach Abfluß eines Jahres von Zeit der ausgestellten Verschreibung der Schuldner zu deren Bezahlung angehalten werden, im andern Fall aber werden die Zahlungsfristen dem Erborger nach Beschaffenheit der Umstände von dem Richter ex officio gesetzet. **E. P. O.** Anh. §. 6. *Stryck* de cautel. Contr. Sect. 2. c. 1. §. 17. *Carpz.* Lib. 4. Resp. 56. n. 12. *Strecker* diss. observ. quibusdam forens. circa resignat. nominis. Erf. 1744.

20. Wenn jemand fremde Gelder ausleihet, so kann ein solches Anlehn durch den Eigenthümer, wenn es der Erborger nicht schon verthan hat, oder böslicher Weise verwendet, sofort vindiciret werden arg. L. 11. §. 2. ff. de reb. credit. Besitzt aber der Erborger das Darlehn auf Treu und Glauben, so stehet dem Eigenthümer des Geldes Condictio ex L. 32. de reb. credit. zu. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. Tit. 2. th. 2.

21. Zinnsen von einem Anlehn können nicht eher gefordert werden, als sie versprochen worden, hat der Ausleiher

leiher mehr als fünf von Hundert sich auf eine Obligation verschreiben lassen, so verliehrt er das Capital, s. Zinnsen.

22. Die bey dem Anlehnscontracte zuweilen üblichen Entsagungen der Competenzwohlthat, der gesetzlichen Frist, Einholung des Urthels, Ausbringung eines Anstandbriefes und anderer dergleichen, haben wenig Wirkung. *Hellfeld* de beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii iure in *ej.* opusc. o. XXV. *Berger* E. D. F. tit. II. §. 6.

23. Endlich braucht das Anlehn nicht blos in Gelde zu bestehen, sondern eine jede sogenannte res fungibilis kann nach Maas, Zahl und Gewicht ausgeliehen werden.

24. Zaudert der Erborger oder Schuldner mit deren Wiedererstattung, so muß er nach Zeit, Ort und Beschaffenheit deren Werth in Gelde bezahlen. *Berger* oec. iur. Lib 3. tit. 2. th. 4. not. 10. L. 22. de rebus credit. s. Würderung.

Annehmung an Kindesstatt.

1. Die Adoption ist zwar selten, doch nicht ganz ausser Gebrauch.

2. Sie muß in Sachsen vor dem competenten Richter geschehen, *Zobel* diff. Iur. Saxon. et commun. Part. 3. diff. 15. Regners Vorstellung der in ChurSachsen üblichen Rechte S. 64. und zwar weil dieselbe die Untersuchung der Sache zu voraussetzet, die von keinem andern Richter besser bewirket werden kann.

3. Der Richter hat hierbey nichts weiter zu beobachten, als daß er 1) das Anbringen der Interessenten protocolliret, oder den Adoptionsaufsatz zu den Acten nimmt, sodann 2) untersuchet, ob der Pater adoptans denen Rechten nach zu adoptiren befugt, und die legale Einwilligung des adoptirten Kindes und resp. dessen natürlichen Vaters oder Vormundes vorhanden ist. 3) Ist dieses, so wird die Bestätigung in Form eines Decrets abgefasset, und dem Aufsatze angehangen. v. Trützschlers Abfassung rechtlicher Aufsätze, 1. Th. S. 305.

4. Wahlkinder können wider ihre Wahleltern actionem injuriarum nicht anstellen. *Leyser* Spec. 415. Med. 4.

5. Wenn nach dem Herbringen einer Innung die Meisterkinder eher losgesprochen werden; so kann sich dieses ein Wahlkind nicht zueignen, weil es keines Meisters gebohrnes Kind ist.

6. Wahlkinder sind nach Hofr. Hommels Meinung Rhapf. obf. 211. v. atoptivi für unzuläßige Zeugen in Sachen ihres Wahlvaters zu halten.

7. So kann auch wegen Wahlkindern die an Kindesstatt nach einer Schenkung angenommen worden, die Schenkung selbst nicht wiederrufen werden.

8. Die bloße Annehmung an Kindesstatt macht ein Wahlkind nicht adlich, daferne von dem Landesherren oder dem Kaiser der Adelstand demselben nicht mitgetheilet wird. *E. Tenzel* an adoptione adquiratur nobilitas, Erf. 1727. *Linck* an adoptio conferat nobilitatem.

9. In Rücksicht der Trauer f. Mandat v. 1750. S. C. A. I. p. 755. In Rücksicht der Adoption selbst aber *Thomasii* de usu pract. tit. Inst. de adoptionibus. *E. F. Knorre* de Successione adoptivorum, Hal. 1753.

Annuae Praestationes, } f. Zinsen, jährliche,
Annui Reditus. } wiederkäufliche.

Annus Saxonicus, f. Jahr, Verjährung.

Anrüchtig, f. Ehrlosigkeit.

Ansagerecht.

1. Das Ansagerecht ist ein dem hohen Churhauße von Sachsen, als des heil. Röm. Reichs Erzmarschall zustehendes Recht, welches darinne bestehet, daß, wenn Churmainz die Reichstags-Session bestimmt hat, solche durch den Erbmarschall Pappenheim denen anwesenden Comitial-Gesandten angesaget wird. S. *Pütter* Inst. Iur. Publ. p. m. 145.

2. Ueber

2. Ueber diese Ansage ist zwischen Churmainz und Churſachsen 1562. ein Vergleich geschlossen worden, der beym Lünig p. Sp. S. III. 395. und 396. anzutreffen ist.

3. Es wird dieses Ansagerecht mittelst Ansagezettel bewirket, welche in der Erbmarschalls-Canzeley ausgefertiget werden, und worauf die Materien, worüber Verhandlungen und Deliberationen gepflogen werden sollen, angezeiget sind. *Pütter* l. c. p. 146. n. a.

Ansäßigkeit.

1. Ansäßige werden von Bestellung des Vorstandes der Proceßkosten halber freygesprochen, L. P. O. ad Tit. 13. P. O. Tit. 13. wenn sie auch gleich unter den Gerichten, wo sie klagen, keine Kramläden, liegende Gründe, u. s. w. besitzen.

2. Denen Ansäßigen werden in Rücksicht auf den Vorstand wegen der Proceßkosten diejenigen gleichgestellet, die Kramläden besitzen, mithin auch Apotheker, Kaufleute, Buchführer, keinesweges aber Juwelirer und Händler, die ihre Waare leicht verbergen können. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. Tit. 19. th. 2. not. 5. s. Vorstand.

3. Den Ansäßigen werden gleichgeachtet, in Rücksicht auf den Vorstand, der Ehemann, als Usufructuarius der Güther seiner Ehefrau, derjenige, der einen Lehnstamm beziehet, u. s. w. *Hommel* Rhapſ. obſ. 156. s. Vorstand.

4. Diejenigen, die nicht mit Güthern, welche durch Ritterdienste verdienet werden, angesessen sind, sind von Entrichtung der Steuer nicht befreyt, L. O. v. 1552. Tit. welche Ansitz auf dem Lande haben. Land- u. Tr Steuer-Ausschr. v. 1622. C. A. II. p. 1403. u. 1405.

5. Niemand als der, welcher der herrschenden evangelischen Religion zugethan ist, darf mit unbeweglichen

Güthern in hiesigen Landen sich ansäßig machen, Landtags-Absch. v. 1718. C. A. I. p. m. 403. *Extr.* L. T. A. v. 1722. S. C. A. I. p. 26. auch soll es hierbey in vim Sanctionis pragmaticae bewenden. *Extr. Resol.* a. d. *Prael.* Schr. v 1762. 1. S. C. A. I. p. 77.

6. Die Ansäßigkeit befreyet von der Landrecrutirung, Ausschr. v. 1767. S. C. A. I. p. 1239. für ansäßig werden auch die Besitzer walzender Güther, einzelner Aecker, ohne Häußer und außer den Wirthschaften die Compossessores eines Grundstücks nicht gehalten. *Gen.* v. 1768. n. 11. S. C. A. p. 1244.

Anschlag.

1. Der Anschlag der Subhastations-Patente soll wenigstens 8 Wochen vor dem Termine, und zwar an allen Orten zugleich an einem Tage geschehen. E. P. O. ad Tit. 39. §. 12. u. 13.

2. Wer Anschläge und Rath zur Begehung der Verbrechen ertheilet, ist ein Theilnehmer des Verbrechens selbst, wenn es auch mit einer wirklichen Hülfsleistung nicht verbunden ist, §. 11. I. de obl. quae ex delict. nasc. L. 20. de his qui not. infam. L. 74. de R. I. scheinen zwar das Gegentheil davon anzuzeigen, allein L. 53. d. V. S. L. 36. 50. 52. de furt. L. 3. §. 8. d. mand. setzen die Theilnahme an einem Verbrechen in der Rathsertheilung. *Reinharth* de Conf. in Crim. eiusq. effect. Erf. 1732. §. 2.

3. Vornehmlich ist die Rathsertheilung sodann eine Theilnehmung am Verbrechen, wenn ohne diese der Verbrecher die That nicht verübet, oder unternommen hätte.

4. Hat einer blos Anschläge zu einem Verbrechen gegeben, und das Verbrechen ist vollbracht worden, so mag nun das Verbrechen durch diesen Anschlag verübet worden seyn, oder nicht; so wird der Rathgeber willkührlich bestraft. *Berger* iurispr. crim. C. I. §. 4. n. 1.

5. Wenn

5. Wenn aber der Anſchlag mit Ueberredung, Anweiſung, Anleitung, Anzeige des Orts, des Gegenſtandes, u. ſ. w. verbunden iſt, ſo wird dieſe Theilnahme zwar nicht am Leben, doch am Leibe geſtraft. *Ord. crim.* art. 177. *Conſt. Elect.* 40. P. 4. *Mencke* in Pand. Lib. 17. Tit. 1. §. 3.

6. Die Anſchläge zu fremden Werbungen geben, werden ſo gut, als diejenigen, die fremden Werbern helfen, mit dem Strange beſtraft. Mandat v. d. fremd. Werb. 1719. C. A. I. p. 22. 44. Reſcr. v. 1721. S. C. A. I. p. 1247.

7. Ueber den Anſchlag der Güther und deſſen Eintheilung in gerichtliche und außergerichtl. ſ. Bennigſen Abhandl. v. Anſchl. der Güther in Sachſen.

8. Wenn der Verkäufer einen ungefährlichen Anſchlag über ſein Guth dem Käufer behändiget, ſo iſt er ihm in Rückſicht auf das Maas und die Gegenſtände, ſo wie auch die Befreyungen, die er in ein Verzeichniß gebracht hat, die Gewähr zu leiſten ſchuldig. *Hommel* Rhapſ. obſ. 581. *n.* 3.

9. Wenn das Guth eines Unmündigen verkaufet werden ſoll, und der darauf gebothene Preiß dem Richter zu geringe ſcheinet; ſo kann er ſolches öffentlich zum Verkauf anſchlagen, indeſſen braucht ein ſolcher Anſchlag nicht nothwendig 8 Wochen auszuhängen. Vormundſch. Ordn. v. 1782. Cap. 16. §. 5.

10. Wenn einer für einen Verſchwender erkläret werden ſoll, ſo muß dieſes mittelſt öffentlichen Anſchlags zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden. Ebendaſ. Cap. 24. §. 11. ſ. Verſchwender.

Anſpänner.

1. Anſpänner, die keine Gemeinde ausmachen, leiſten den Eyd durch drey oder vier ihres Mittels. E. P. O. ad Tit. 18. §. 5.

2. Bey

2. Bey Vorspannungen sind nicht nur die Ganzhüfner, sondern auch die drey viertels, halb und ein viertels Hüfner für Anspänner zu achten, und geben letztere, wenn sie kein Zugvieh haben, Geldbeyträge, Rescr. v. 1746. S. C. A. I. p. 1139 selbst Hintersaßen und Cossäten sind zu Geldbeyträgen bey Vorspann verbunden. Rescr. v. 1735. S. C. A. I. p. 1097.

Ansprüche.

1. Ansprüche, wenn sie so viel heißen als Ausflüchte oder Einwendungen, s. Ausflucht. Hier haben wir solche blos im politischen Verstande zu unserm Gegenstande.

2. Churſachsen hat auf verschiedene Reichslande gerechte Ansprüche. Europäischer Herold, Leipz. 1705. *I. P. Giovanni* German. princ. *Schweders* theatrum praetensionum ex edit. Glaffey's.

3. Laut Privilegii Fridericiani hat das Haus Sachsen auf die in Weiberlehn verwandelten Oestreichischen Lande durch die Constantia, die jüngere Schwester des Herzog Friedrichs von Oestreich, welcher 1246. starb, Ansprüche zu machen, weil diese Prinzeßin die Gemahlin Heinrichs des Erlauchten wurde. Hiernächst sind auch diese Ansprüche durch die Josephinische Prinzeßin erneuert und befestiget worden. Es hat auch Sachsen diese Ansprüche bey dem Oestreichischen Erbfolgekriege zur Sprache gebracht, und bey dieser Gelegenheit seine Gerechtsame dargethan. Kreysigs Biblioth. v. Obersachsen, S. 260.

4. Daß das Churhaus Sachsen auf die Ernestinischen Gesammt-Lande, wegen Mitbelehnschaft und als Agnate Ansprüche hat, ist eine längst bekannte Sache.

5. So hat auch Sachsen auf die Lauenburgische Verlassenschaft vermöge einer von Maximilian dem 1ten erhaltenen Expectanz, und der zwischen Churſachsen und Julius

Franz

Franz dem letzten Herzoge von Lauenburg geschlossenen Erbverbrüderung v. 1671. gerechte Ansprüche. In dem Vertrage mit Braunschweig ist dem Hauße Sachsen der Rückfall der Lande vorbehalten, dahero denn auch der Churfürstl. Titel Herzog von Engern und Westphalen sich herschreibet. S. Rößigs Churſächs. Staatskunde, S. 204.

6. Das nehmliche findet auch wegen der Jülichschen Succeßion statt, die sich theils auf die ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung, die K. Maximilian der Ite v. 1493. bestätigte, und 1495. sie Friedrich dem Weisen auf Jülich auch ertheilte, theils auf die 1526. erfolgte Vermählung Churfürst Johann Friedrichs mit der Sibille von Cleve begründet. Indessen besitzen es itzo Brandenburg und Pfalz, ohne jedoch dadurch die Sächsischen Rechte und Gerechtsamen ungültig zu machen, als die sich Sachsen bedächtlich vorbehalten. *Rousset* hist. de la Succession au Duchez de Cleve. Kreyßig l. c. S. 255. folgg. Lünig R. A. p. Sp. Sect. IV. p. 14. Rößig l. c. p. 205.

7. Vermöge Erbverbrüderung zwischen Churſachsen und Hessen v. J. 1373. worin auch Churbrandenburg aufgenommen worden, hat ersteres auf den Erledigungsfall auf die Hessischen und Churbrandenburgischen Lande begründete Rechte.

8. Auf das Fürstenthum Schwarzburg, den halben Thüringerwald, und was sonst Reichslehn dabey ist, hat Sachsen vermöge der von Ferdinand dem IIten 1625. ertheilten Anwartschaft im Aperturfall begründete Rechte. Lünig R. A. p. Sp. Cont. II. Abtheil. IV. Abschn. II. S. 411.

9. Auf die Reußischen Lande hat Christian der Ite 1586. eine Expectanz, auf die Anhaltischen, Churfürst August der 1te 1562. endlich auch auf Ostfrießland von Karl dem VI. erhalten. *Schweders* theatrum praetension.

Anstand, Anstandsbrief.

Moratorium, Aufschub, Dilation.

1. Anstandsbriefe werden blos denen zu Theil, die ohne ihr Verschulden durch Raub, Feuer, Schiffbruch und dergleichen Unglücksfälle um ihr Vermögen gekommen, und sich außer Stande befinden, sofort ihre Gläubiger zu befriedigen. *Donellus* L. 22. c. 9. lit. b. seq. ibiq. *Hilliger*. *Rs. gr.* v. 1661. §. 79. Dec. 30.

2. So lange der Anstandsbrief dauert, giebt der Schuldner zwar keine Interesse, muß solche aber nach Ablauf der Gestundung nebst dem Capitale entrichten. Dec. 30. *Brunnem.* ad L. 2. Cod. de precib. imper. offer. *Heig.* ad §. si quis debitori 13. n. 16. I. de legat. Er könnte denn nach abgeflossenem Anstande erweisen, daß er von seinem Vermögen keinen Nutzen beziehen können. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. Tit. 8. th. 12. n. 2.

3. Ein Schuldner, der während des Anstandes eine Schuld gemacht, und dießfalls belanget wird, kann sich mit dem Anstandsbriefe gegen deren Bezahlung nicht schützen. *Berger* E. D. F. Tit. II. obs. 6. n. 3. p. 408.

4. Es hilft auch dem Schuldner die Ausflucht des erlangten Anstandbriefes nicht gegen einen solchen Gläubiger, der eben so unvermögend und arm als der Schuldner ist, nach der Meinung *Ant. Faber* in Cod. L. 1. Tit. 9. def. 20. n. 7.

5. Die Ausflucht des Anstandbriefes hat auch bey Alimenten nicht statt. *Rivin.* Spec. except. forens. C. 37. n. 5.

6. Gegen Handwerksleute, die von ihrer Händearbeit sich und die Ihrigen ernähren müssen, soll der Anstandsbrief dem Schuldner gleichfalls nichts nützen. *Moller* Lib. 4. Semestr. 6. n. 2. *Carpz.* P. 1. c. 28. d. 34. n. 1.

7. Eben so wenig Wirkung soll diese Ausflucht gegen Auszahlung der Mitgift haben. *Mevius* p. 8. Dec. 83. n. 2.

8. So

8. So fällt auch die Ausflucht des Anstandbriefes gegen den Fiscum, den Landesherrn, eine piam causſam, einen Unmündigen, u. ſ. w. weg. *Ant. Faber* in Cod. d. def. 20. n. 9. *Hilliger* ad Donell. Lib. 22. c. 9. lit. m.

9. Ferner, wenn der Schuldner die Bezahlung der Schuld eydlich angelobet, oder aber allen Privilegien, Indulten und der Wirkung des Anstandbriefes ausdrücklich entſaget, ſo kann er ſich nach Erlangung eines Moratorii damit in keine Weiſe ſchützen, *Leyſer* Spec. 12. med. 1. 2. es müßte denn vom Landesherrn ausdrücklich, daß des geleiſteten Eydes und der beſchehenen Entſagung ungeachtet der ertheilte Anſtand gültig ſeyn ſolle, dem Moratorio inſeriret ſeyn.

10. Wechſelbriefe und andre Verſchreibungen, die mit dem Leipziger Banco Stempel bedrucket, und dafür 16 Gr. erleget worden, müſſen der eiſernen oder Anſtandsbriefe ungeachtet dennoch bezahlet werden, wenn auch ſelbſt der Anſtandsbrief gegen ſie lauten ſollte. **Mand. v. 1702.** C. A. II. p. 2074. *Berger* E. D. F. Tit. II. obſ. 6. Ja, wenn ſogar ein leerer Bogen mit einem dergleichen Banco-Stempel bedrucket worden, und in dem Wechſelbriefe, oder der Verſchreibung Erwähnung geſchehen, daß es in Banco beſtempelt worden, ſo gilt dieſer leere Umſchlagsbogen gleich einem geſtempelten Document. **Mand. v. 1703.** ibid.

11. Wenn ein Pfand, eine hinterlegte, geborgte und bittweiſe überlaſſene Sache (depoſitum, commodatum, precarium) zurückgefordert wird, ſchützt der Anſtandsbrief nicht. *Rivin.* Specim. except. forenſ. C. 37. n. 8. *Hilliger* ad Donell. Lib. 22. c. 9. lit. m.

12. Uebrigens ſoll ein Moratorium nicht anders nach L. 4. Cod. de prec. imper. offer. ertheilet werden, als wenn der Schuldner einen tüchtigen Vorſtand machen kann, worauf aber heut zu Tage nicht mehr geſehen wird, ſofern der Schuldner nur nicht durch ſein Verſchulden in dieſe Umſtände verſetzet worden. *Zange* de except. P. 2. c. 12.

n. 4. *Hilliger* ad Donell. Lib. 22. c. 9. lit. n. *Gail.* Lib. 2. obs. 46. n. 6. Dec. 30. C. A. I. p. 238.

13. Es findet auch ein Anstandsbrief nicht statt, wenn der Werth verkaufter, ingleichen verpachteter Sachen, davon der Schuldner annoch den Nutzen beziehet, oder aber von Victualien, die auf dem Markte sind gekauft worden, verlanget wird, oder die Schuld betrifft ein Verbrechen, ein Erbzinß- oder ander Lehnguth. *Rivin.* et *Hilliger* ad Donell. l. c.

14. Wenn aber gleich sämmtliche Gläubiger eines Schuldners durch den Anstandsbrief gehemmet worden, ihre Bezahlung von ihm zu verlangen, so hindert doch derselbe den Schuldner nicht, daß er seine außenstehenden Schulden nicht einklagen dürfte, denn der Endzweck eines Anstandsbriefes ist ja der, daß der arme Schuldner sich erholen könne, und darauf wird gegenwärtig durchgängig gesprochen, nachdem *Berlichii* und *Carpzovii* Meinung durch *Schilter.* ad ff. Ex 6. §. 28. iunct. a *Lyncker.* Cent. 5. Dec. 434. *Thomasio* Annot. ad ff. Quod quisque iuris etc. *Beyer* Posit. ad Pand. tit. cit. *Berger* E. D. F. Tit. II. obs. 6. n. 3. p. 409. *Wernh.* Part. V. obs. 159. der Analogie der Rechte gemäß widerleget worden.

15. Ob nun aber schon ein Schuldner, der einen Anstandsbrief ausgewirket hat, freye Gewalt hat, mit dem Seinigen zu schalten und zu walten wie er will; so gehet doch dieses nicht so weit, daß er sein Vermögen zum Nachtheil seiner Gläubiger vorsetzlich schwächen, und die unterpfändlich eingesetzten Sachen verkaufen könnte, sondern bey einem dergleichen Falle kann der Gläubiger sofort entweder die Kaufgelder einer ihm verpfändeten Sache mit Arrest belegen, oder aber auch einen ihm schädlichen Kauf rückgängig machen, wenn auch gleich der Schuldner ihn auf andre Art sicher stellen wollte, denn wenn der Anstandsbrief von einer Seite dem unglücklichen Schuldner Zeit giebt, seine Kräfte zu sammeln und sich wieder zu erholen, so hindert er doch den Gläubiger eben so wenig auf die Handlungen

gen eines dergleichen Schuldners wachsam zu seyn, und für die Möglichkeit seiner einstigen Befriedigung Sorge zu tragen. *Mevius* P. 6. Dec. 366. L. 6. §. 1. 2. ff. quib. mod. pign. l. hypotheca.

16. Wenn der Anstand dem Schuldner von dem größern Theil der Gläubiger einmal zugestanden ist, so können sogar die hypothecarischen und andern Gläubiger, selbst diejenigen, die ihm Arrest angeleget haben, weiter nicht in ihm dringen, sondern müssen zuförderst den Abfluß der gewöhnlichen fünf Jahre erwarten. *Carpz.* P. 2. c. 22. d. 19.

17. Wenn ein Gläubiger in Wechselsachen einen Schuldner, der einen Anstandsbrief hat, zur Recognition des Wechselbriefes vorladen lässet, so kann letzterer sein Nichterscheinen keinesweges auf die Kraft des Wechselbriefes begründen, sondern muß es sich vielmehr gefallen lassen, wenn er realiter von dem Richter citiret wird, weil das Anerkenntniß einer Schuld von der Befriedigung derselben verschieden ist, und ersteres durch den Anstandsbrief keinen Aufschub erleidet. *Barth* hodoget. for. C. 4. §. 25. lit. a. p. m. 763.

18. Ein Schuldner, der den erlangten Anstandsbrief mißbrauchet, wird dessen sogleich verlustig. *Mevius* P. 6. dec. 366.

19. Ohne weitern Aufschub wird ein Guth, so einer erstanden, und in der ihm verstatteten anderweiten Frist die Zahlung sammt Interesse morae nicht geleistet, sofort subhastiret. **E. P. O.** ad Tit. 39. §. 17.

20. Wenn auf die Anstellung oder Fortsetzung der Klage binnen sächsischer Frist bey deren Verlust erkannt worden, so muß der Kläger entweder um Dilation ansuchen, oder es wird auf die wirkliche Strafe deren Verlustes ohne Anstand gesprochen. **E. P. O.** ad Tit. 10. §. 1.

21. Zur Uebergebung des Beweises wird denen Partheyen ein auch mehrere mahl auf ihr Ansuchen Anstand

stand oder Dilation ertheilet. Pr. O. Tit. 20. §. 5. u. E. P. O. ad Tit. 20. §. 3. 4. 5.

Antretung der Erbschaft.

1. Die Erbschafts-Antretung ist eine sehr präjudicirliche Handlung, weil dadurch alle Erbschaftslasten auf den Erben übergehen; sie geschieht entweder stillschweigend oder ausdrücklich, nachdem entweder der Erbe durch Anmaaßung der Erbschaftssachen, Einklagung der Erbschulden, Auszahlung der Erbschaftsgläubiger, der Legatare, u. s. w. oder ausdrückliche Erklärung für den Personal-Foro des Verstorbenen, sich derselben angemaaßet hat. v. Trützschler Abfass. rechtl. Aufs. Th. 2. S. 633.

2. Die Erbschafts-Antretung kann nicht zum Theil geschehen, sondern es muß entweder der ganzen Erbschaft entsaget, oder dieselbe ganz angetreten werden. arg. l. 1. 2. et 80. §. 1. ff. de acquir. vel omitt. hered. Selbst sodann, wenn der Sohn in dem Pflichttheil eingesetzet ist, Nov. 115. c. 3. oder in Lehn, 2. F. 45. besonders in Churfachsen, wo nach Const. 47. P. 2. der Sohn, der dem Vater im Lehn folgen will, zugleich dessen Erbe werden, oder auf beydes die Erbschaft und das Lehn Verzicht leisten muß. *Mencke* ad ff. Lib. 29. Tit. 2. §. 7. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. Tit. 4. th. 49. n. 5. Allein hiervon ist sowohl der Fideicommissarische Erbe, besonders aber auch die Tochter ausgenommen, als welche der übrigen Erbschaft entsagen, und mit der Mitgift zufrieden seyn kann, wenn dadurch anders die übrigen Kinder an ihrem Pflichttheile nicht gekürzet werden. *Berger* et *Mencke* l. c. L. fin. de dote coll. junct. Nov. 92. C. 1.

3. Da die Rechte annehmen, daß der Verstorbene annoch bis zum dreyßigsten Tage lebe, so ist es natürlich, daß eben dieselben auch anordnen, daß der Erbe zwar das Vermögen des Erblassers vor dem dreyßigsten Tage in Beschlag nehmen, keinesweges aber darüber schalten und walten könne. Landr. Lib. I. art. 22. *Berger* l. c. *Coler*.

P. 1.

P. 1. dec. 102. et proc. exect. P. 2. c. 3. n. 397. *Carpz.* P. 3. c. 14. d. 16. Nehmlich ein Erbe kann das Vermögen des Erblassers vor dieser Zeit zu seiner eigenen Sicherstellung in Besitz nehmen, ohne jedoch das Eigenthum daran zu erhalten. *Horn* diss. de die tricesimo.

4. Es wird jedoch die Antretung der Erbschaft nie vermuthet, sondern muß von demjenigen, der solches behauptet, erwiesen werden. Eine nöthige Bemerkung für die Advocaten, welche Erben wegen des Erblassers Factis belangen, maaßen wenn sie hierauf, daß die Erben auch wirklich die Erbschaft angetreten haben, nicht mit libelliren, und diesen Punct übergehen, die Verbindlichkeit der Erben ermangelt, die Facta des Erblassers zu erfüllen, und ob zwar diesem wohl in der Folge des Processes abzuhelfen ist, so macht es Weiterungen und Unkosten, und kann sehr leicht eine Interlocutoriam, wo nicht gar das Erkenntniß, daß die Klage angebrachter maaßen nicht statt hat, nach sich ziehen. *Carpz.* P. 3. c. 14. d. 20. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. Tit. 4. th. 49. not. 2. *Wernh.* P. 4. obs. 229. et P. 7. obs. 1. n. 34. et in Supp. ad P. IV. obs. 229.

5. Ganz was anders aber ist es, wenn der Erbe sich der Erbschaft stillschweigend, durch Verpachtung und Vermiethung der Wirthschaft, Güther und Quartiere, oder durch Besäung der Aecker, Einführung der Erndte, Einhebung der Erbschulden, u. d. m. angemaaßet hat, denn ist allerdings die Vermuthung, daß er wirklich die Erbschaft angetreten, weit stärker als das Gegentheil, und dann ist die Sache umgekehrt, der Erbe muß erweisen, daß er ungeachtet dieser oder jener Handlung die Erbschaft nicht angetreten habe, wenn er von der seinem Erblasser zukommenden Verbindlichkeit und deren genauen Erfüllung frey gesprochen werden will, *Hoppius* ad §. 6. I. de hered. qualit. et differ. *Berger* l. c. *Carpz.* P. 3. c. 14. d. 21. et Lib. 6. R. 66. *Mevius* P. 4. dec. 173. wo besonders die Fälle, wie einer stillschweigend die Erbschaft antreten

kann,

kann, angegeben werden. Sind aber die Handlungen des Erbens, so viel diesen Punct anbetrifft, zweydeutig, so daß daraus, ob er die Erbschaft angetreten habe, oder nicht, sofort sich nicht ergiebet, so kann ihm der Reinigungseyd über die Erbschafts-Antretung zuerkannt werden. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. tit. 4. th. 49. n. 2. *Carpz.* l. c. *Gail.* Lib. 2. obs. 128. n. 9.

6. Durch die bloße Erbschafts-Antretung wird der Besitz nicht sogleich erlangt, sondern es wird dazu die Besitzergreifung selbst erfordert, *Berger* l. c. dergestalt, daß, wenn ein Erbe auch von einer einzelnen Sache den Besitz ergriffen, diese Besitznehmung auf die andern, die ihrer Natur nach theilbar (divisa) sind, nicht übergehe. Hofr. Hommel widerspricht dieser Meinung, Rhapf. obs. 685. ich unterschreibe seine Lehre ganz, in so fern von der stillschweigenden Erbschafts-Antretung, die ohne Actus possessorios ohnedem nicht geschehen kann, die Rede ist, glaube dahingegen, daß, wenn selbige blos durch schriftliche Anerklärung geschiehet, die Besitzergreifung den Erben schlechterdings für die Beeinträchtigungen der andern nur sichern könne, denn die Rechte verlangen ein für allemahl bey der Posseß corporalem rei apprehensionem, L. 30. §. 5. et L. 23. ff. de aquir. poss.

7. Diese Besitzergreifung braucht aber nicht bey jeder einzelnen Sache besonders zu geschehen, wenn selbige homogenischer Natur ist, dahero die Besitzergreifung einer Schaaf- oder andern Viehheerde, wenn solche anders an einem Orte sich befindet, durch die Besitznehmung eines einzigen Schaafes oder Stück Viehes erlangt wird. Ja selbst Sachen heterogenischer Natur können sofort ergriffen werden, wenn selbige sich an einem Orte befinden, der in Besitz genommen werden kann, weil unter dem continente die Rechte auch die contenta mit begreifen. *Berger* l. c.

8. Wenn der Erbe ausdrücklich oder stillschweigend die Erbschaft einmahl angetreten hat, so gehet das Recht

des

des Besitzers sofort auf ihn über, und des Erblassers Gläubiger können weder ihre eigenen noch ihnen schuldigen Sachen eigenmächtig aus dem Nachlasse wegnehmen. *Leyser* Spec. 371. med. 4 und 5.

9. Wenn eine Wittwe in dem Besitz des von ihrem Ehemann zurückgelassenen Vermögens verbleibet, so kann hieraus, daß sie die Erbschaft angetreten habe, darum nicht gefolgert werden, weil sie wegen ihres Eingebrachten das ius retentionis auszuüben befugt ist. arg. L. 23. C. de iure dotium. L. 20. §. 1. ff. de acquir. vel omitt. heredit. *Leyser* Spec. 370. med. 8. *Mynsinger* Cent. 6. obs. 83.

10. Wenn der Erbe die Erbschaft seines Erblassers einmahl angetreten, so ist er den Erbschaftsgläubigern, wenn gleich die Erbschaft zu deren Befriedigung nicht hinreichend ist, gerecht zu werden verbunden. *Perez* in Cod. ad Tit. de iure deliber. *Brunnem.* ad L. 10. pr. de acquir. vel omitt. hered.

11. Dahingegen haben die Erben, damit sie sich wegen ihrer Erklärung in Rücksicht der Erbschaftsantretung nicht zu übereilen brauchen, ein Jahr Ueberlegungszeit, welches von dem Augenblicke, wo sie hiervon die erste Nachricht erhalten, angerechnet wird; nach Abfluß dessen aber müssen sie sich erklären, ob sie selbige antreten, oder aber ihr entsagen wollen. *Dec. Elect.* 57. v. 1661. *Hoppius* ad §. 5. I. de hered. qualit. et different. *Berger* Oec. Iur. L. 2. tit. 4. th. 50. *Struv.* Ex. 33. th. 32.

12. Indessen findet diese Ueberlegungszeit keinesweges statt, wenn eine Sache rechtsanhängig ist, hier müssen die Erben entweder den Prozeß fortstellen, oder demselben entsagen, E. P. O. ad Tit. 17. §. 1. Doch fangen die Fatalia ihnen nicht eher als nach Abfluß von vier Monathen zu laufen an.

13. So müssen sich auch die Erben eines im insolventen Zustande verstorbenen Schuldners, der bey seinem Leben das Beneficium cessionis bonorum nicht erlanget hat,

binnen

binnen acht Wochen sofort erklären, ob sie die Erbschaft unbedingt, oder sub beneficio Inventarii und nach Kräften der Verlassenschaft antreten, oder derselben sich begeben wollen, maaßen durch das geschärfte Banq. Mand. §. 16. S. A. C. I. p. 933. das spatium deliberandi annum so viel diesen Fall anbetrift, gleichfalls aufgehoben ist.

14. Derjenige, der die Erbschaft sub beneficio inventarii antritt, genießt nicht allein den Vortheil, daß er die Erbschaftsschulden, so weit als die Kräfte des Nachlasses sich erstrecken nur bezahlt, und zu einem mehrern nicht verbunden ist, L. fin. §. 4. Cod. de iur. deliber. *Struv.* Ex. 33. th. 57, sondern auch daß er die verlegten Begräbniß- und andern nöthigen Kosten, ingleichen seine eigene Erbschaftsschuld, welche durch Vermischung des Vermögens wegfallen würde, aus dem Nachlasse fordern, endlich auch den Legataren und Fideicommissaren die Falcidische Quarte abziehen kann. *Auth.* sed cum testator Cod. ad L. Falcid. *Struv* Ex. cit. th. 58.

15. In Churſachsen wird indessen ein Erbe, der nur von einer Erbschaft eine eydliche Specification herausgeben will, über die Kräfte des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden nicht angehalten. *Richter* Dec. 60. n. 5. Landr. Lib. I. art. 6. *Carpz.* P. 3. c. 33. d. 15. *Struv.* Ex. cit. th. 57. *Wernh.* P. 2. obs. 440. welcher ein vortreffliches Responsum cum rationibus decidendi darüber erstattet hat.

16. Zufolge diesem, was n. 15. gesaget worden, ist es denn auch natürlich, daß wenn ein Gläubiger Erbe seines Schuldners wird, er, wenn er auch gleich kein Inventarium verfassen lassen, dennoch seine Forderung erhalten kann, sobald er nur eine eydliche Specification herausgiebt. *Zanger* de except. P. 3. c. 9. n. 35. sq. *Horn* cl. 3. R. 9.

17. Wenn Unmündige eine Erbschaft erhalten, so müssen die Vormünder in Churſachsen so fort dem Richter solches anzeigen und dessen Genehmigung, ob sie die Erbschaft

schaft in des Unmündigen Nahmen antreten, oder sich von derselben lossagen sollen, bey vorfallenden Zweifel erwarten. Vormundsch. Ordn. v. 1782. Cap. XIII. §. 4.

18. Die Antretung einer Erbschaft muß unbedingt geschehen, dahero wenn Erben die Erbschaft also antreten wollten, daß sie in dasjenige, was nach Auszahlung der Erbschaftsschulden von dem Nachlasse verbleiben würde, unter sich theilen wollten, so würde wenn etwas übrig bliebe, entweder successio ab intestato ihren Platz behalten, oder aber der Ueberrest der Erbschaft demjenigen Erben zufallen, der sie ohne Bedingung angetreten. *Mev.* P. 9. dec. 143. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. Tit. 4. th. 49 n. 3. *Mencke* ad ff. Lib. 29. tit. 2. §. 5. *Leyser* Spec. 370. med. 9. behauptet zwar das Gegentheil, allein ohne Grund, denn die Antretung der Erbschaft sub beneficio inventarii ist keine conditio additioni adiecta, sondern blos Sicherstellung des Erben, daß er nicht mehr als was in der Erbschaft ist, zu bezahlen braucht.

19. Ein ganz anderer Fall ist es aber, wenn einer die Erbschaft nicht antritt, sich aber, wenn nach Abzahlung der Schulden etwas übrig bleibt, sein sonst hierbey habendes Recht, z. B. des Pflichttheils, der portionis statutariae, der Gerade u. s. w. vorbehält. *Mevius* P. 9. obs. 193.

20. Der Erbe eines Erben kann die Erbschaft noch antreten, wenn entweder das spatium deliberandi noch nicht abgeflossen ist, nach L. 19. Cod. de iur. deliber. oder der im Testamente eingesetzte Erbe in absteigender Linie gewesen, L. vn. Cod. de his qui ant. apert. testam. tabul. l. vn. Cod. de caduc. toll. oder der eingesetzte Erbe durch eine gegründete Ursache behindert worden, die Erbschaft anzutreten, nach L. 84 und 86. ff. de acquir. vel omitt. hered. L. 12. ff. de Carb. edict. *Mencke* ad ff. Lib. 29. tit. 2. §. 6. *Berger* l. c. th. 49. Der Regel aber nach gehet die Erbschaft die nicht angetreten worden, auch nicht auf die Erben über. *Mev.* P. 9. obs. 34 und 143.

Antwort, s. Einlassung.

Anvertrautes Guth, s. Diebstahl.

Anverwandte.

1. Zwischen Anverwandten in auf- und absteigender Linie, und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad ungleicher Linie, sowohl bey Blutsfreundschaft als Schwägerschaft ist die Ehe verbothen. L. O. v. 1543. Tit. von den Graden ꝛc. R. O. v. Ehesachen, tit. welchen Personen.

2. Diebstähle, die nahe Anverwandte, als Kinder, Brüder, Ehegatten an einander begehen, werden willkührlich bestraft. *Const. Elect.* 6. C. 5.

3. Zwischen nahen Verwandten soll die Güte möglichsten Fleißes gepflogen werden, dahero denn auch auf eingewandte Appellationen, vor deren etwanigen Annehmung oder Reiection dergleichen Streitigkeiten bey hoher Landesregierung in Vorbeschied gezogen werden. E. P O. ad Tit. 1. §. 10. übrigens werden der Anverwandtschaft halber die Unkosten nicht compensiret. E. P. O. ad Tit. 36. §. 5.

4. Wenn die Anverwandtschaft über den vierten Grad hinausgehet, so muß sie bewiesen werden, allein bey diesem Beweise gilt das Hörensagen, Muthmaßungen, Folgerungen und die gemeine Sage. *Mascard* de probat. Vol. 1. conc. 409. n. 1. sq. *Carpz.* P. 1. c. 23. d. 12. n. 4. *Idem* Lib. 3. R. 65. n. 7. et P. 3. c. 18. d. 20. *Leyser* Spec. 98. med. 1. sqq.

5. Ja es kann zur Erfüllung des Beweises über die Verwandtschaft ein Erfüllungseyd deferiret, auch zuerkannt werden. *Carpz.* P. 1. c. 23. d. 12.

6. Dadurch daß einer beweiset, daß er ein Verwandter ist, wird er auch zugleich für den nächsten gehalten, wenn er nicht mit einem andern über die Nähe des Grades streitet.

tet. *Wernh.* P. 2. obs. 448. *Leyser* Spec. 98. med. 8. u. 9. *Mascard* l. c. V. I conc. 409. n. 8. sq. *Carpz.* P. 3. c. 18. d. 28.

7. Der Mord zwischen Anverwandten wird strenger bestraft, die Const. 3. P. IV. setzet Ertränkung, Rad, Schwerdt und Schleifung zur Feimstätte als Strafen für Mörder naher Anverwandten fest. *Püttmann* Ius Crim.

8. Bey Rathswahlen sollen keine nahen Verwandten in die Wahl gebracht werden, so wie bey Berichten, bey Strafe der Exclusion auch weitläuftige Verwandte angezeigt werden müssen. *Gen.* v. 1741. S. C. A. I. p. 1305.

9. Anverwandte, die einander nicht ehelichen sollen, oder wohl gar durch die Ehe in Blutschande verfielen, sind als Zeugen für einander, entweder ganz und gar unzulässig, oder nicht omni exceptione maiores, die übrigen Verwandten insgesammt, die nicht in auf- oder absteigender Linie oder aber in dem dritten Grad der Seitenlinie stehen, beweisen durch ihr Zeugniß vollkommen. *Hommel* Rhapf. obs. 211. verb. Consanguinei.

10. Indessen können selbst die nächsten Verwandten bey dem, über das Einbringen und in Ehesachen zu führenden Beweise, als Zeugen hinzugelassen werden, wenn sie auch nicht ohne Ausstellung sind, hingegen wenn sie einem Gatten so nahe, als dem andern verwandt sind, so beweisen sie sogar plene, und können, wenn sie sich dessen weigern, hierzu gezwungen werden. *Hommel* obs. cit. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 24. th. 4. n. 3.

Anwald.

1. Diejenigen, welche wegen eines erhaltenen Auftrages einen Interessenten repräsentiren, werden Anwälde, Sachwalter, Bevollmächtigte, Gewalthaber, und wenn sie von Vormündern bestellet werden Actoren, von Gemeinheiten aber Syndicen genennet.

2. Ein Anwald wird jedoch nicht zugelassen in peinlichen Fällen, sondern hier muß der Verbrecher, Angeschuldigte, Angeklagte u. s. w. in Person sich stellen. *Wernh.* P. 9. obs. 198. pr. et §. 1. de public. iudic. Indessen ist dieses nur von Vernehmungen, Confrontationen u. s. w. zu verstehen, denn so viel die Vertheidigung eines Verbrechers u. w. d. m. anhängig betrift, so muß nicht allein der Anwald für denselben hinzugelassen werden, sondern es wird ihm einer unverlangt, ex officio bestellet.

3. Auch in Ehesachen will *Brunnemann* Iur. eccles. L. 3. c. 3. §. 1. einen Anwald nicht zugelassen wissen, welcher Meinung aber Hr. v. Leyser Spec. 53. med. 4. widerspricht, und Med. 5. sogar behauptet, daß ein Anwald in puncto des Ehebruchs und der Nothzucht, in so fern nur civiliter geklaget wird, gar wohl zugelassen werden könne, *Berger* elect. proc. matrim. th. 16. *Wernh.* P. 5. obs. 182. wo sogar ein Praeiudicium darüber zu finden ist.

4. Eigentlich sollen bey der Gütepflegung die Partheyen ebenfalls auch in Person erscheinen, doch wird hierzu ein Anwald sodann zugelassen, wenn er zu deren Abwartung gehörig bevollmächtiget und instruiret ist, auch seinen Principal des Nichterscheinens wegen, mit Grund entschuldigen kann. C. P. O. ad Tit. 1. §. 1. Das letztere ist darum nöthig, weil bey Entstehung eines Vergleichs besonders bey Vorbeschieden von dem Gegentheil um Anberaumung eines anderweiten Vorbeschiedes unter Abstattung der Kosten gebeten werden kann.

5. Ob zwar nach Anleitung der Canonischen Rechte c. 6. de procurat. in 6to add. *Wernh.* P. 10. obs. 348. wenn mehrere Bevollmächtigte schlechterdings und nicht sammt und sonders bestellet worden, selbige insgesammt vor Gerichte erscheinen müssen, so leidet doch dieses in Churſachsen eine Ausnahme nach C. P. O. ad Tit. 7. §. 3. welche ausdrücklich verordnet, daß wenn die Vollmacht zween oder mehrern zugleich ertheilet worden, sie entweder zusam-

zusammen, oder auch einer unter ihnen allein und absonderlich erscheinen dürfe, sie mögen gleich schlechterdings oder sammt und sonders constituiret seyn.

6. Ein Anwald in außergerichtlichen Handlungen kann sich allezeit einen Afteranwald bestellen. *Mevius* P. 5. dec. 177. Dahingegen hat ein zu gerichtlichen Angelegenheiten bestellter Gewalthaber diese Macht ganz und gar nicht, wenn sie ihm in der Vollmacht nicht nachgelassen ist. *Mevius* l. c. *Stryck* de cautel. Contr. Sect. 2. c. 11. §. 8. Dieses ist indessen durch die E. P. O. ad Tit. 7. §. 2. in Churſachsen dahin eingeschränkt, daß wenn in der Vollmacht die Generalclausel, daß der Bevollmächtigte alle actus die ein speciale Mandatum erfordern, oder der Principal selbst zu verrichten hätte enthalten, der Anwald sofort auch die Macht sich andere zu substituiren, haben solle.

7. Nach der alten Pr. O. war es schlechterdings erforderlich, daß wenn ein Anwald mehreremahl sich Afteranwälde bestellen wollte, ihm in der Vollmacht dieses sowohl, als daß er die ihnen ertheilten Substitutionen hinwiederum und nach Gefallen revociren könne nachgelassen seyn mußte, außerdem konnte er bey der Clausel, daß er sich einen Afteranwald bestellen, und dessen Vollmacht nach Willkühr widerrufen könne, nicht mehr als einmahl hiervon Gebrauch machen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 7. en. 51. *Wernh.* P. 1. obs. 242. n. 7. Die E. P. O. hat aber auch dieses ad Tit. 7. §. 2. abgeändert und ein Anwald kann in Churſachsen sich ein und mehreremahl Afteranwälde bestellen, und die ihnen ertheilten Substitutionen hinwiederum widerrufen.

8. So verhält es sich auch mit dem Fall, wenn ein Prinzipal-Bevollmächtigter, seinem Afteranwalde die Macht, sich ebenfalls einen Afteranwald bestellen zu dürfen, ertheilen wollte, nach der alten Pr. Ord. durfte er dieses nicht, *Wernh.* P. I. obs. 242. nach der E. P. O. cit. loc. aber verstehet sich dieses von selbst, wenn nur die obenerwähnte Clausel in der Vollmacht eingerücket ist, und der

Haupt-

Hauptgevollmächtigte dem Afteranwald in der gebetenen Substitution die Freiheit alle Handlungen, die ihm durch die Vollmacht nachgelassen sind, zu verrichten gestattet.

9. Hat ein Afteranwald etwas versehen, so kann nicht sogleich gegen den Gevollmächtigten geklaget werden, sondern wenn der Afteranwald zuförderst für ausgeklagt zu achten. *Wernh.* P. 9. obs. 190.

10. Ein Anwald ist in der Sache die er geführet hat, ein ganz unzulässiger Zeuge, nach cap. fin. de testibus in 6to. *Hommel* Rhapf. obs. 211. v. Procurator.

11. Ein Anwald der Vollmacht zur Führung der Convention von dem Principal erhalten, bedarf keiner absonderlichen zur Reconvention, weil beyde nach den gemeinen Rechten nicht nur für eine Sache angesehen, sondern sogar in einerley Acten geführet werden können. *Hommel* Rhapf. obs. 180.

12. Wenn der Beklagte im ersten Termin erschienen, sodann aber einen Bevollmächtigten bestellet hat, so werden diesem die Ladungen, wenn er auch hierzu nicht wörtlich bestellet worden insinuiret; und wenn er denenselben keine Folge leistet, auf die eingebrachte Ungehorsamsbeschuldigung erkannt, ganz anders verhält es sich aber, wenn ein Abwesender einen Generalbevollmächtigten der zur Annehmung der Ladungen nicht instruiret ist, zurückgelassen, diesem eine Ladung behändiget wird, und derselbe nicht erscheinet, denn fragt es sich, ob auf eingebrachte Ungehorsamsbeschuldigung erkannt werden könne. *Hommel* Rhapf. obs. 493. sagt nein, und berufet sich auf das Dippoldiswalder Mandat so der E. P. O. p. 82. angehängt worden, wo p. 87. die Worte: nach erhaltener ersten subsidiarischen Citation die Verordnung der E. P. O. ad Tit. 7. §. 2. ausschließen. *Griebner* Princ. Proc. Lib. I. cap. 2. Sect. 2. §. 7. *Wernh.* P. I. obs. 231.

13. Wenn ein Anwald ohne genugsame Vollmacht zugelassen worden, und diesen Fehler weder der Richter noch Gegentheil bemerket hat, so ist es hinlänglich, wenn dessen

Prin-

Principal den Verabhandlungen seines Gewalthabers beytritt, und dieselben genehmiget E. P. O. ad Tit. 7. §. 7.

14. Wenn ein Anwald zur Abwartung des Schwörungstermins von seinem Constituenten auswärts geschicket wird, so muß der Schwörende die Reisekosten tragen. *Hommel* Rhapf. obf. 608. und das daselbst eingerückte Erkenntniß.

15. Ein Anwald kann die Vollmacht nicht nach Gefallen aufgeben, wenn er hierzu von dem Constituenten entweder nicht ausdrückliche Erlaubniß erhalten, oder der Richter seine fürgebrachten Gründe genehmiget hat, so wenig als selbige de facto revociret werden kann. E. P. O. ad Tit. 7. §. 4. G. G. O. tit. 7.

Anweisung.

1. Anweisung ist, wenn der Schuldner denjenigen, dem er schuldig ist, seiner Zahlung halber an einen dritten weißt, an den er zu fordern hat. *Sam. Stryk* de assignationibus mercatorum. *I. H. Stenger* de assignationibus mercatorum *C. A. Ritter* de idea prima et genuina assignationis et cambii tractati.

2. Derjenige, der die Anweisung gegeben hat, ist nicht eher seiner Verbindlichkeit zu bezahlen entlediget, bis derjenige, an den die Anweisung geschehen, selbige bezahlet hat. Dahero kommt die Rechtsregel **Anweisung ist keine Zahlung**, weil derjenige, der eine Anweisung an einen dritten erhalten hat, sobald derselbe nicht bezahlt, seinen Regreß an den Anweiser nehmen kann, wenn er nicht etwa selbst durch seine Nachläßigkeit oder Verzug an der nicht beschehenen Zahlung schuld ist.

3. Es wird dahero der Anweiser, wenn sonst keine Nachläßigkeit oder ein ander Versehen, von demjenigen, den er angewiesen hat begangen worden, von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung dadurch nicht befreyt, wenn der,

an den die Anweisung gestellt, auch einige Jahre hinter einander Zinsen entrichtet, zur Zahlungszeit aber die Anweisung nicht bezahlt. Ein anderes aber ist es, wenn derjenige, der angewiesen worden, demjenigen, an den die Anweisung geschehen, fernere Gestundung giebt, und das Vermögen desselben, während dieser Gestundung in Abnahme kommt.

4. Zur Anwendbarkeit der beyden vorhergehenden Anmerkungen ist aber schlechterdings zu wissen nöthig, daß die Anweisung entweder *in vim solutionis et delegationis* d. i. wenn der Gläubiger den ihm neu angewiesenen Schuldner sofort für seinen Schuldner annimmt, und den anweisenden seiner Verbindlichkeit entläßt, oder *per modum mandati* wenn er als Bevollmächtigter des ersten Schuldners die ihm angewiesene Schuld einzutreiben übernimmt, und also die erste Verbindlichkeit, bis er wirklich die angewiesene Post bezahlt erhalten, fortdauert. Mand. v. 1699. § 3. C. A. II. p. 2067. Hiernächst verordnet dieses Mandat, daß die erstere in Schriften verfasset, und von demjenigen, an den man die Anweisung gestellet, eine Quittung genommen werden soll. Wie nun in diesem Fall die Schuld sofort für bezahlt anzusehen, so ist das oben bemerkte Sprichwort, Anweisung ist keine Zahlung von der letztern Art der Anweisungen anzunehmen, von welcher ad 2 und 3. einige Folgen erkläret worden. *Barth* hodog. forens. l. 2. §. 3. lit. h. p. m. 447. sqq.

5. Da es ausdrücklich verordnet ist, daß die Anweisungen in vim delegationis schlechterdings schriftlich geschehen sollen, so wird wenn dieses auch wirklich mündlich verabhandelt worden, und nicht zu Papiere gebracht ist, weder Beweiß durch Zeugen noch durch Eydesleistung oder Delation zugelassen, sie müßte denn a scontro geschehen seyn, d. i. in Gegenwart desjenigen, der die Anweisung zu bezahlen und sie zu übernehmen und zu tilgen versprochen hat. *Berger* E. D. F. tit. II. obs. 6. n. 1. et P. 2. Supplem. ad E. D. F. p. 352.

6. Wenn

6. Wenn die Zahlung einer Anweisung die per modum mandati geschehen, nicht erfolget, so bedarf es keiner besondern Protestation, sondern es ist hinlänglich, wenn es dem, der die Anweisung gegeben, sogleich benachrichtiget wird. *Koenigk* ad Ord. Camb. Lipf. art. 25. n. 4. *Mevius* P. 1. dec. 87. n. 11. in not.

7. Die Anweisung außenstehender Schulden, ist ein Gläubiger statt der Hülfe in des Schuldners Güther anders nicht anzunehmen schuldig, als wenn die Schulden richtig und ohne besondere Mühe, Kosten und Hülfszwang leichtlich einzutreiben. Pr. O. Tit. 39. §. 17.

8. Es braucht auch nicht ein Gläubiger wider seinen Willen einen Unmündigen, wenn auch gleich dessen Vormund zur Tragung der Gefahr und Unkosten erböthig wäre, eine Anweisung an einen Potentiorem anzunehmen. *Dec. Elect.* 64. v. 1661.

9. Angewiesene Wechselbriefe muß derjenige, der die Anweisung erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit einfordern, und wenn er keine Zahlung erlanget, alsofort zurücke geben, oder wenn der Assignant nicht zugegen ist, dagegen protestiren W. O. §. 25. thut er dieses nicht und läßt die Sache hinhängen, so läuft er Gefahr, daß der Anweiser ihn nicht bezahlt, und er seine Forderung verliehrt.

10. Geschieht die Bezahlung durch Anweisungen, so muß solche spätestens vor drey Uhr gegen Abend des Verfalltages geschehen, wobey jedoch der Wechselgläubiger befugt ist, wenn die Zahlung nicht erfolget, sich per Cassa die Zahlung leisten zu lassen, oder aber nach Wechselrecht zu verfahren. W. Ord. §. 25. ibiq. Koenigk.

11. Angewiesene Zahlungsschulden müssen den Tag nach dem angewiesenen Zahlungstermine, oder, wenn dieser nicht angegeben und bestimmt worden, innerhalb acht Tagen gemahnet werden. Mand. v. 1699. §. 4. C. A. II. p. 2067.

Anzeige.

Argwohn, Verdacht, Vermuthung, Wahrzeichen, Entdeckung.

1. Anzeigen sind nichts anders als diejenigen Gründe, woraus wahrscheinlich wird, daß entweder ein Verbrechen verübet worden, oder daß dieser und jener der Urheber desselben gewesen sey.

2. Die Anzeigen sind also entweder Anzeigen des Verbrechens oder Anzeigen des Thäters. Letztere nun die auf bloßen Vermuthungen oder Wahrscheinlichkeiten beruhen, haben auch verschiedene Grade, und werden daher in nahe und entfernte eingetheilt, so wie die erstern wiederum in allgemeine und besondere zerfället werden.

3. Die Anzeigen des Verbrechens haben die Gesetze wenigstens im allgemeinen bestimmt. Die P. H. G. O. handelt vom 29sten bis 45sten Art. dieselben verschiedentlich ab, und in den deutschen Provincialgesetzen, sind mehrere dieser Anzeigen theils bestimmt, theils berichtiget worden.

4. Die Richter, Urthelsverfasser und Advocaten haben bey dieser Lehre alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden, erstere um deren Gewicht genau zu erforschen, letztere um solche so viel möglich entkräften zu können.

5. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß wenn ein Inculpat das Verbrechen, worüber er vernommen wird, eingestanden hat, die Untersuchung der Anzeigen wegfällt, er müßte denn wegen mehrerer Puncte graviret seyn, deren Gewißheit eine härtere Strafe nach sich zöge, als dasjenige Verbrechen mit sich bringt, dessen er geständig gewesen. **Hommel Anleit. Acten zu referiren** III. Abth. IV. Hauptst. §. 179.

6. Bey abzufassenden Urthelsprüchen ist schlechterdings auf die Wichtigkeit der Anzeigen ein ganz vorzügliches Augenmerk zu richten, und von dem Richter die Grade der Wahrscheinlichkeit genau abzumessen, die den Inculpaten gravi=

graviren, denn zwischen dem was Inculpat hat thun können, und was wahrscheinlich ist, daß er es gethan hat, ist ein großer Unterschied, ersterer ziehet absolutoriam, letzterer zum wenigsten den Reinigungseyd nach sich. Hommel l. cit. VII. Hauptst. §. 204.

7. Eine einzige Anzeige macht eigentlich keine Wahrscheinlichkeit, mithin auch keinen Grund zur Erkennung auf die Tortur aus, indessen giebt es doch einige Fälle, wo eine einzige nahe Anzeige zur Tortur zureichet. *Carpz.* in Pr. Rer. Crim. qv. 123. n. 39. P. H. G. O. Art. 29. Hommel l. c. §. 207.

8. Je mehrere und je wichtigere Anzeigen gegen einen Angeschuldigten vorhanden, desto mehr Wahrscheinlichkeit ist es, daß er die That begangen hat.

9. Indessen vermehrt die Zahl der Anzeigen, nicht allezeit den Grad der Wahrscheinlichkeit, denn wenn ein einziger Umstand der von Inculpaten verübt seyn sollenden That widerspricht, oder zu widersprechen scheint, so schwächet oder vernichtet derselbe sofort alle Probabilität.

10. Wenn der Angeschuldigte einen Umstand, der nach den Gesetzen eine nahe Anzeige ist, eingestehet, hat die Wirkung eines halben Beweises, *de Boehmer* ad art. 30. C. C. §. 1.

11. Ein völlig gültiger Zeuge, der die Hauptumstände eines verübten Verbrechens mit voller Gewißheit, oder wohl gar als Augenzeuge anzugeben weiß, und diese seine Aussage nicht allein eydlich bestärket, sondern auch keine Gegengründe vorhanden sind, welche sie verdächtig oder wohl gar verwerflich machen können, macht gleichfalls einen halben Beweiß aus. *Wernh.* P. 5. obs. 120. P. H. G. O. Art. 28.

12. Die Beschuldigung eines Complicen verdienet der Regel nach keinen Glauben, wenn nicht andere Umstände dieselbe wahrscheinlich machen. *Harpr.* Cons. 46. n. 197. und 198. *Wernh.* P. 4. obs. 148.

13. Ist

13. Ist indessen die Bezüchtigung eines Complicen sonst glaubhaft, so erweckt sie, sie mag freywillig oder aber auf Befragen des Richters erfolget seyn, ein indicium proximum. *de Boehmer* ad Art. 31. C. C. §. 2. welchem jedoch *Grantz* widerspricht, Defens. inquisit. P. 1. c. 5. Membr. 2. Sect. 2. art. 3. n. 10. *Reinhardt* de effect. tort. intuitu tertii. §. 27. *Stryck* de iure sensuum in proem. n. 52.

14. Es hat dahero ein Richter bey der Anzeige, die einen Complicen durch die Bezüchtigung graviret, auf mehrere Umstände Rücksicht zu nehmen, besonders ob selbige aus Feindschaft ihren Grund haben könne, Meisters rechtliche Erkennt. 1. Th. Dec. 60. n. 63. ingleichen ob sich Inculpat bey der Bezüchtigung verändert und selbige bald behauptet, bald widerrufet. *de Boehmer* ad Art. 31. C. C. §. 6. Quistorps peinl. Recht §. 615. *Lyncker* de nominat. Socii criminis. *Hommel* Rhapf. obf. 463.

15. Das Finden einer Sache an dem Ort, wo das Verbrechen kurz zuvor begangen worden, und die einer ohnedem verdächtigen Person angehöret, ist unter gewissen Umständen ebenfalls eine nahe Anzeige. Quistorp l. c. §. 618.

16. Wenn einer entweder außergerichtlich oder in dem foro deprehensionis oder aber vor einem incompetenten Richter ein Verbrechen gestehet, das er nachhero in dem Verhöre läugnet, so ist auch dieses unter gewissen Einschränkungen eine sehr nahe Anzeige des verübten Verbrechens *Boehmer* ad Art. 32. C. C. §. 1. Quistorp l. c. §. 616.

17. So geben auch vorhergegangene Drohungen zuweilen ein indicium proximum. Quistorp l. c. §. 617.

18. Hiernächst sind ein übles Gerücht, die Flucht, ein verdächtiger Umgang, die Bezüchtigung eines Beleidigten, die Gegenwart an verdächtigen Orten, die Feindschaft, besonders wenn sie mit Drohungen vergesellschaftet gewe-

gewesen, das Läugnen solcher Umstände, die bereits völlig erwiesen sind, die Unbeständigkeit und Veränderlichkeit der gerichtlichen Aussagen, hartnäckiges Stillschweigen, oder erdichtete Sprachlosigkeit, verstellte Raserey, fallende Sucht u. s. w. entfernte Anzeigen eines begangenen Verbrechens, und können, wenn deren mehrere zusammen kommen, den Thäter höchst verdächtig machen. Quistorp peinl. Recht §. 620. folgg.

19. Die bey jedem Verbrechen besonders vorkommenden Anzeigen suche unter den Nahmen eines jeden Verbrechens.

20. Zur Inhaftirung ist indessen ein bloßes Gerücht nicht hinlänglich, sondern es wird erfordert, daß der Verdacht, daß jemand ein peinlich Verbrechen begangen, auf tüchtigen und genugsam bewiesenen Anzeigen beruhe. Quistorp l. c. §. 647. u. 648.

21. Zur Anstellung der Special-Inquisition muß entweder eine mehr völlig erwiesene Anzeige, oder mehrere unerwiesene nahe Anzeigen, oder endlich mehrere entfernte Anzeigen die völlig bewiesen sind, vorhanden seyn. *Koch* Instit. Iur. Crim. §. 782.

22. Neue nach überstandener Tortur und selbst nach geschehener Loossprechung sich ergebende Anzeigen, sind triftige Gründe, nicht nur die Untersuchung von neuen zu verhängen, sondern sie können auch zur Tortur und Vollstreckung der Strafe Anlaß geben. Quistorp l. c. §. 751.

23. Die Entdeckung und Anzeige einer noch nicht begangenen ist Schuldigkeit, und wird im Unterlassungsfall der Regel nach als eine Theilnahme angesehen und bestraft. *Idem* l. c. §. 62.

24. Die unterlassene Entdeckung einer schon verübten Missethat wird anders nicht bestraft, als wenn entweder einer zur Offenbahrung des Verbrechens gerichtlich wäre aufgefordert worden, und die Wahrheit verheimlichet, oder

die

die Gesetze und Berufspflichten jemanden hierzu verbinden, oder endlich durch die Verheimlichung eines Verbrechens, die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats leiden sollte. Quistorp l. c.

Aposteln, s. Bericht.

Apotheker, Apotheke.

1. In den Apotheken sollen eigentlich alle die Medicamente, die durch besondere Concession und Erlaubniß zuzubereiten verstattet werden, außer den Leipziger- und Naumburger-Messen geführet werden. Mand. v. 1768. §. 13. S. C. A. 1. p. 958.

2. Die fleißige Visitation der Apotheken lieget der Obrigkeit eines jeden Orts mit Zuziehung des Physicici ob. L. O. v. 1550. Tit. von Apotheken. *Univ.* Ordn. Tit. von der *facult.* in der Arzeney n. 4. *Gen.* von Verb. d. Med. Wes. v. 1750. S. C A. 1. p. 765. Mand. v. Errichtung des *Sanit. Colleg.* v. 1768. §. 11. ibid. 1. p. 957. s. Arzeney.

3. Ein Apotheker muß, bevor er eine Officin besitzen kann, wenigstens 5 Jahr als Geselle gestanden haben, sodann bey dem Sanitäts-Collegio oder einer Facultät sich haben examiniren lassen, und darüber ein Attestat aufweisen können, sonst hat der Stadt-Physicus nebst der Obrigkeit ein begründetes Recht dem Ankauf einer Officin und deren Verwaltung zu widersprechen. Mand. v. 1768. §. 10. ibid. 958.

4. Apotheker dürfen bey Strafe von 10. 20. und 30 Rthlr. weder Recepte von solchen Personen, die nicht im Catalogo der Mediciner stehen, annehmen, noch auch solchen Leuten Medicamente geben §. 12.

5. Bey eben dieser oder auch Gefängnißstrafe müssen sie sich aller innern Curen enthalten. Mand. v. 1750. n. 11. S. C. A. 1. p. 746. *Hommel* Rhapf. obf. 504. und 505. *Thomasii* diff. de iure circa pharmacopolia vergl. Arzt, Arzeney.

6. Ob

6. Obgleich Apotheken bewegliches Guth sind. **Mand.** v. 1617. C. A. I. p. 1065. so werden doch Apotheker und deren Erben bey dem Prozesse und in Rücksicht auf Leistung des Vorstandes pro possessionatis gehalten, **E. P. O.** ad Tit. 13. v. **Vorstand, Ansäßigkeit** §. 2.

7. Die Apotheker erhalten wegen der dem Schuldner in der letzten Krankheit gereichten Arzeneyen ihre Befriedigung nach den Begräbnißkosten in der ersten Classe. **E. P. O.** ad Tit. 42. n. 4.

8. Wer eine Apotheke kauft bekommt nicht nur die Büchsen, sondern auch die darinne aufbewahrten Arzeneyen, ingleichen Gewicht, Mörser, Destillirwerkzeug und sämmtliche Instrumente. **Hommels Pertinenz-Register** p. 111.

9. Wenn eine Frau eine Apotheke gehabt, so gehöret sie dem Manne als bewegliches Guth, und kann nicht eher als Zubehör des Haußes betrachtet, und demselben entzogen werden, bis durch den Gnadenbrief erwiesen ist, daß das Recht eine Apotheke zu halten, dem Hauße verliehen worden. *Wernh.* P. 9. obs. 215. n. 4.

10. Apothekerbücher beweisen wie Handelsbücher.

Appellation.

1. Eine Appellation ist nichts anders, als die Berufung an den Oberrichter, daß er die von dem Unterrichter zugefügte Beschwerde abändere. **Oelzen** gerichtl. Praxis §. 293.

2. Die Einwendung der Appellation geschieht entweder mündlich und stehenden Fußes, oder schriftlich. Die Sache selbst ist zwar willkührlich, allein in Bergwerkssachen ist es schlechterdings nothwendig, daß sie stehenden Fußes mündlich eingewendet werde. **Churſächß. Bergw. Ordn.** Art. 104. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 2. *Ludovici* **Einl. zum Civil-Proceß** c. 33. §. 5.

3. Die

3. Die Erfordernisse einer Appellationsschedul bestehen darinne, daß 1) der Nahme des Appellanten, des Appellaten und des Richters, von welchem appelliret wird. 2) die Beschwerden mit der Verzierung salva tamen auctoritate aestimatione etc. 3) der Nahme des Richters, an welchen appelliret wird, z. B. an E. Churfürstl. Sächß. Oberhofgericht zu Leipzig, oder an Ihro Churfürstl. Durchl. wo es an die Landesregierung mit Bericht eingesendet werden muß. 4) um Erstattung des Berichts instanter und saepius gebeten werde, und 5) die Unterschrift des Appellanten entweder eigenhändig, oder durch seinen Anwald darunter gebracht sey. *Berger* l. c.

4. Gegen Rescripte, die im Nahmen des Landesherrn ergangen seyn, kann wohl und so lange appelliret werden, bis die Clausel sich an kein Appelliren, es geschehe von wem und wohin es wolle, demselben einverleibet worden. Appelliret einer demungeachtet, so wird, wenn auch gleich die Worte an Ihro Churfürstl. Durchl. geheiligte Person darinne enthalten, nichtsdestoweniger verfahren, und hierauf ex post Bericht erstattet. Läßt sich iudex a quo verleiten, die Hülfe, Subhastation u. s. w. wegen einer solchen Appellation gegen ein dergleichen Rejections-Rescript aufzuschieben, und erstattet zuförderst noch einmahl Bericht, so verliehrt er die Gerichtsgebühren, und erhält die nehmliche Antwort, dahingegen ein Advocat, der gegen ein dergleichen Rejections-Rescript appelliret hat, zehen Thaler Strafe erlegen muß. *Hommel* Rhapf. obf. 444.

5. Es hat nicht jeder oberer Richter das Recht, die Appellation anzunehmen, sondern blos derjenige, dem das Recht einer Appellations-Instanz ertheilet worden. Dahero würde eine Appellation an den Gerichtsherrn eines Edelmanns-Städtgens von dem daselbst niedergesetzten Rathe, durch denselben keinesweges zur Justification angenommen werden dürfen, sondern der Gerichtshalter hat eine bey dem Rathe eingewandte Appellation mittelst Begleitungs-

gleitungsberichts an die Behörde einzusenden. Hofr. Hommel führt in Rhapf. obf. 600. hierüber ein vortrefliches Praeiudicium cum rationibus decidendi an, ſo verdient nachgeleſen zu werden, indeſſen wird in der Praxi darauf nicht geſehen, wie *Brunnem.* Proc. civ. C. 18. n. 38. bemerket. S. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 3. th. 1. n. 10. et tit. 28. th. 3. n. 8.

6. Eine Appellation per Saltum, d. i. wenn von den Commiſſariis der Sache an den Richter desjenigen, der dem Commiſſar Auftrag ertheilet hat, appelliret wird, muß von dem Commiſſar an die unmittelbar höhere Inſtanz mittelſt Berichts eingeſendet werden. Ehemahls konnte eine ſolche Appellation die Rechtskraft eines ſolchen Urthels nicht aufhalten, *Mevius* P. 3. Dec. 384. *Mencke* in ff. Lib. 49. §. 15. und 16. gegenwärtig aber wird hierdurch die Rechtskraft eines Urthels allerdings aufgehalten. L. 1. §. 3. ff. de appell. et relat. L. 21. §. 1. ff. ff. de appellat. Cap. 66. X. de appellat. *Zanger* de exceptionibus. P. 2. c. 1. n. 43. *Hommel* Rhapf. obf. 239.

7. Ein Anwald, wenn er gleich nur mit einer generellen Vollmacht verſehen iſt, kann nichts deſtoweniger appelliren, L. 17. C. de procuratoribus. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 8. th. 3. n. 2. ohne Vollmacht aber iſt dieſelbe nach *Carpz.* Lib. 3. R. 209. vorgetragenen Meinung unzuläßig.

8. Von den Commiſſariis, die von dem Landesherrn niedergeſetzet worden, wird in Sachſen an die Landesregierung appelliret, welche es ſodann an das Appellations-Gericht zur Ausführung verweiſet, an die Hofgerichte aber iſt ſolche ganz unzuläßig. *Mencke* ad ff. Lib. 49. tit. 4. §. 16.

9. Wenn an den höhern aber nicht competenten Richter appelliret wird, ſo kann der Unterrichter in der Sache fernerweit nicht verfahren, ſondern muß an den ordentlichen Richter darüber ſeinen Bericht erſtatten. *Leyſer* Spec. 655.

med. 70. sq. *Wernh.* P. 2. obs. 460. *Hommel* Rhaps. obs. 239. *Besoldus* de iur. appellat. C. 4. n. 13.

10. Wenn in Sachsen ein Consistorium den Superintendenten und zugeordneten Commissarien Auftrag ertheilet hat, und gegen deren Verordnung oder Bescheid appelliret wird, so kann das Consistorium diese an dasselbe einberichtete Appellation zur Rechtfertigung nicht annehmen, sondern muß dießfalls weitern Bericht an die Landesregierung erstatten. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 3. n. 9. Rescr. v. 25sten Novemb. 1748. und 29sten August 1749.

11. Das Privilegium de non appellando, welches einige Stände des heil. Röm. Reichs besitzen, ist nur in so weit von Kräften, als nicht die Gerechtigkeit vorsetzlich versaget oder verzögert wird. *Seuckenberg* de evocationibus, C. 6. §. 4. *Gail.* Lib. 1. obs. 28. *Aur. Bul.* C. 11. §. 4. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 3. n. 6. *Scipio Gentilis* ad Const. Friderici de Regalibus, N. 46. sq. *Hommel* Rhaps. obs. 631. Tom. V. p. 155. Herr Hofr. Reinhardt über das Sächs. Privilegium de non Appellando. v. Römer Churs. Staatsr. Th. 2. S. 369. s. Privilegium de non Appellando.

12. Wenn mehrere Streitgenossen sind, so kommt die von einem derselben eingewandte Appellation, den übrigen zu statten, wenn sie nur einerley Beschwerde, gleichen Antheil, und nur durch ein und das nehmliche Urthel graviret worden. Tit. Cod. Si unus ex pluribus appellaverit. L. 10. §. ult. ff. de appellat. jncta, L. 17. cod. *Berger* Resol. *Lauterb.* de Appellat. qu. 1. et P. 1. Supplem. ad E. D. F. Tit. 35. §. 3. p. 329.

13. Da nun die Gläubiger bey einem Concurse, ob sie wohl in einer gewissen Gemeinschaft mit einander stehen, und sogar eine Connexität der Sachen anzutreffen ist, Gmelin v. materiellen Concurs der Gläubiger, §. 11. S. 33. keine Streitgenossen sind, vielmehr in Rücksicht

sicht auf die Priorität, besondere Rechte haben, so ist es natürlich, daß die von einem Gläubiger gegen ein Locations-Urthel eingewandte Appellation denen übrigen nicht zu statten kommen kann, vielmehr daß hierdurch die nachstehenden oder bey der von einem Mitgläubiger eingewandten Appellation interessirten Gläubiger Appellaten werden, und gleichsam die Stelle der Beklagten einnehmen. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. th. 3. not. 3.

14. Nach den gemeinen Rechten L. 7. de appellat. c. 37. X. de appellat. kann vor einem Notar und Zeugen, wenn der competente Richter nicht zu erlangen ist, gültig appelliret werden. Schlegels Notarius, Cap. 23. §. 2. und 3. Ludovici Einl. zum Civil-Proceß, Cap. 33. §. 6. *Resolut. Grav.* v. 1657. §. 39. *Mencke* ad ff. Lib. 49. Tit. 4. §. 29. Const. Elect. 20. P. 1. Mand. v. 1612. C. A. I. p. 1061. Appellant muß aber auch besonders bescheinigen, daß er bey dem Richter weder Aposteln oder Bericht erlangen können. *Resolut. Grav.* v. 1661. §. 30. Mand. v. 1579. und 1609. C. A. I. p. 1301. und 1315.

15. Die Appellation an den Richterstuhl Christi und in das Thal Josaphat ist eine große Injurie, die bey Geistlichen mit der Suspension vom Dienst auf einige Zeit bestrafet wird. *Hommel* Rhapf. obf. 143.

16. Es kann von einem jeden gravierlichen Urthel, ohne Unterschied, ob es ein Bey- oder Endurthel ist, appelliret werden. L. 2. de appellat. recip. C. 10. 12. und 60. X. de appellat. Ludovici Einl. zum Civil-Proceß, C. 33. §. 4. Doch darf von einem bloßen Interlocut im Concurse der Gläubiger schlechterdings nicht appelliret werden. E. P. O. ad Tit. 41. §. 5.

17. In Churfachsen kann wegen jeder Beschwerde, selbst in geringfügigen Sachen, die Appellation ergriffen werden, E. P. O. ad Tit. 2. §. 6. *Mencke* ad ff. lib. cit. Tit. 5. §. 24. selbst wenn es das Recht eines dritten,

als einer Gemeinheit, eines Käufers, Bürgens, u. s. w. betrifft, *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. th. 4. n. 1. oder erst künftig eine Beschwerde hieraus erwachsen könnte, *Berger* l. c. ferner, ein gerichtliches oder außergerichtliches Gravamen beträfe. *Horn* cl. 2. R. 2. p. 83. 3. Hier muß man aber zwischen einer wirklichen Appellation und bloßen Provocation gebührend unterscheiden, bey ersterer müssen alle Feyerlichkeiten genau beobachtet werden, die letztere hingegen muß blos in einer zehntägigen Frist eingewendet werden, und wird sodann ohne alle Feyerlichkeiten bey der Landesregierung mittelst behufiger Vorstellungen behandelt, und ist eben diejenige, die in allen Innungs- und summarischen Sachen, oder aber bey solchen Beschwerden, die keiner weitläuftigen Untersuchung und Erörterung bedürfen, häufig vorkommt. **Oelzen gerichtl. Praxis, §. 294. n. 3.**

18. Auch in peinlichen Sachen wird die Einwendung einer Appellation zugelassen, jedoch nur in dem Anklageprocesse, und auf die Art, daß dieselbe vor dem Commissarischen Richter fortgestellet und gerechtfertiget, und sodann an ein Dicasterium zum Verspruch verschicket wird. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 4. n. 3. *Mencke* l. c. tit. 5. §. 23. Dieses ist jedoch nur von Churſachsen zu verstehen, außerhalb Churſachsen gilt der Reichsabschied v. 1530. und Reichscammer-Gerichtsordn. Th. 2. tit. 28. §. 2. *Carpz.* P. 1. C. 20. d. 19.

19. Im peinlichen Untersuchungsprocesse aber wird die Appellation reiiciret, und bey uns in Sachsen mittelst Rescripts die für Inculpaten, Inquisiten zu führende Schutzschrift anbefohlen.

20. Gegen ein Urthel, das auf Special-Inquisition, es mag in bürgerlichen oder peinlichen Sachen seyn, ist die Einwendung eines Rechtsmittels unzulässig. *Berger* E. D. F. tit. 35. obs. 4. n. 1. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 35. en. 9.

21. In-

21. Indessen kann ein Denunciant gegen ein absolutorisches Erkenntniß in Untersuchungssachen allerdings appelliren, in so fern dessen Interesse darunter leidet, so wie ihm auch eine Leuterung vergönnet wird. *Wernh.* P. 6. obs. 302. Quistorp peinl. Recht, §. 776.

22. Wider Abhörung eines Zeugens zum ewigen Gedächtniß hat die Appellation keine Suspensivkraft. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 27. en. 5. u. 6. *Wernh.* P. 4. obs. 124.

23. Wer nach einer sub praeiudicio erlassenen Ladung gegen den Termin appelliret, kann sich der Reiection derselben gewärtigen, und zugleich, daß er pro confesso et convicto gehalten werde. *Wernh.* Tom. 3. p. 1. obs. 33.

24. Eben so unzuläßig sind die Appellationen gegen Hofgerichts-Inhibitionen nach E. P. O. ad Tit. 35. §. 7.

25. Gegen Rescripts- und Urthels-Publicationen, Monitoria, Execution, Immission, Subhastation, ingleichen in Policey-Disciplin-, Wechsel- und Accissachen, Auction bey entstehendem Concurse der Gläubiger, Dilation und Desertion ist die Unzuläßigkeit der Appellationen gesetzlich; indessen muß darauf schlechterdings Bericht erstattet werden, und wird von der Landesregierung gemeiniglich cum reiectione entschieden, oder aber nach Befinden in Vorbeschied gezogen. Es müßten denn bey ein oder dem andern iura tertii concurriren, deren Ausführung nicht sofort erfolgen könnte.

26. Nach den Canonischen Rechten hat in Possessoriensachen die Appellation alle ihre Wirkungen. arg. C. 2. X. ut lit. non contest. c. 10. et 15. X. de restit. Spoliat. Allein das Civilrecht räumet nur selbiger die Devolutivkraft, keinesweges die suspensivische ein. l. un. Cod. si de moment. possess. *Gailus* Lib. 1. obs. 7. n. ult. In Sachsen sprechen die Dicasteria hierüber verschieden. Indessen wird nach der Meinung des Appellations-Gerichts

der

der in possessorio sumariissimo eingewandten Appellation keine Suspensivkraft zugeschrieben. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 35. en. 8. *Wernh.* P. 2. obs. 387. *Berger* E. D. F. tit. 35. obl. 2. p. m. 942. sq. add. *Wernh.* P. 1. obs. 85. et P. 3. obs. 127. Ja sogar derjenige, der den Proceß gewonnen hat, kann darüber, daß die Schäden und Unkosten im Urthel übergangen worden, nicht appelliren, hiervon werden jedoch diejenigen, die das Beneficium restitutionis in integrum haben, ausdrücklich ausgenommen, E. P. O. §. 19. Anh. p. 311. und ihnen eine einzige Appellation oder Leuterung nachgelassen. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 4 n 2. Doch hat diese Regel annoch viele Ausnahmen in Praxi, und selbst bey der höchsten Instanz werden selbst solchen, die das Beneficium restitutionis in integrum nicht haben, Leuterungen wegen der Prozeßkosten in casum victoriae nachgelassen.

27. Bey der Klage ex L. fin. Cod. de edicto D. Hadriani toll. hat die Leuterung und Appellation nach *Berger* Dec. 439. n. 8. eben so wenig statt, als bey Gerichtsbarkeits-Streitigkeiten, die in possessorio summario verhandelt werden, Platz finden solle. *Berger* Oec. Iur. l. c.

28. Dahingegen, wenn in possessorio summariissimo ein bloßes Beyurthel eingelangt, so hat die Appellation allerdings statt. *Wernh.* P. 1. obs. 85.

29. Uebrigens, wenn auch gleich Gegentheil gegen die eingewandte Appellation nichts erinnert, oder aber beyde Theile appelliren, so wird nach §. 19. Anh. E. P. O. nichts destoweniger in possessorio summariissimo die Appellation reiiciret.

30. Eine gegen ein Endurthel eingewandte Appellation, wo periculum in mora ist, und das sofort beschleiniget werden muß, findet zum Nachtheil des Gefährdeten eben so wenig statt, als selbige in Wechselsachen gegen den anzulegenden Wechselarrest attendiret wird. L. ult. ff. de

appell.

appell. recip. vel non. E. P. O. in Anh. §. 13. p. 308. Reichs-Absch. v. 1654. §. 107. *Berger* Oec. Iur. l. c. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 35. en. 10.

31. In Trift-, Frohn- und Dienstsachen haben die Appellationen eine die Rechtskraft des Urtheils hemmende Kraft, doch sind die Resolutionen möglichst zu beschleunigen, und wird den Obrigkeiten, wenn die Possess bescheiniget, auch mit interimisticis zu statten gekommen. *Ref. Grav.* v. 1766. B. ad 5. S. C. A. I. p. 140.

32. In geringfügigen Sachen werden die Berichte nebst Gutachten auf die eingewandte Appellation an die Landes- und andern Regierungen oder das Amt sofort eingeschickt, und bey denen von der Landesregierung eingelangten endlichen Resolutionen verbleibt es schlechterdings, gegen die übrigen und der der Aemter kann zwar weiter appelliret werden, allein so fern dieses blos frivole geschieht, ist die Strafe unausbleiblich. Mand. v. 1753. n. 6. 7. 8. Mand. v. 1754. n. 5. 7. 8. S. C. A. I. p. 385. und 392. folgg.

33. Gegen Inhibition und Arrest der Sachen wird keine Appellation zugelassen, *Carpz.* Proc. Tit. 14. art. 4. n. 24. und 25. wenn nicht sowohl gegen die Inhibition als deren Formalien appelliret wird, oder ein Tertius dazwischen kommt. *Schwendend. ad Fibig.* p. 1233. S. Inhibition.

34. Indessen ist, ungeachtet sonst arg. C. 5. de appellat. in 6to der Richter die Appellationen gar wohl hat reiiciren können, gegenwärtig keinem Unterrichter mehr die Cognition über die Zulässigkeit einer Appellation erlaubt, sondern er muß schlechterdings darüber an den Oberrichter berichten, und dessen Entscheidung abwarten, wiewohl es jedoch Fälle giebt, wo über die eingewandte Appellation zwar sofort Bericht erstattet wird, ohne daß der Richter sich daran kehret. Diese Fälle sind, wenn periculum in mora ist, z. B. es will ein Missethäter u. s. w. flüchtig

werden,

werden, oder er ist doch der Flucht halber genugsam verdächtig, oder es betrifft eine nöthige Policeyanstalt und dergleichen, oder es wird gegen Wechselarrest, oder aber gegen ein Reiections Rescript cum clausula omnimoda appelliret. Rescr. v. 1742. S. C. A. III. p. 322 folg. *Wernh.* P. 8. obs. 254. *Mencke* ad Pand. Lib. 49. tit. 5. §. 18. Ein ähnlicher Fall ist auch dieser, wenn die Obrigkeit den Schuldner der Verwaltung seiner Güther entsetzet u. s. w. Geschärf. Banq. Mand. v. 1766. §. 4. 7. S. C. A. I. p. 927. und 929. Rescr. v. 1725. und 1737. ibid. p. 271. und 309. *Berger* Oec. Iur. l. c. th. 4. n. 6. *Hommel* Rhapf. obs. 46.

35. Das Leihhaus in Dreßden hat nebst dem Rathe zu Leipzig das Vorrecht, daß, wer eine Appellation einwendet, eine gewisse Geldsumme vor Erstattung des Berichts sofort erlegen muß, s. Leihhausordn. v. 8ten Oct. 1768. §. 28. S. C. A. I. p. 968. *Barth* hod. for. C. 1. §. 80. lit. p.

36. Bey sich hervorthuendem Verdacht, daß einer böslicher Weise und zum bloßen Verschleif der Sache ein Rechtsmittel eingewendet hat, kann ihm von dem Oberrichter sowohl als seinem Advocaten das iuramentum calumniae vor Annehmung der Appellation auferleget werden. E. P. O. ad Tit. 33. §. 2. *Ref. Grav.* v. 1661. Tit. v. Justitien-Sachen, §. 24. *Barth* hodoget. forens. C. 1. §. 59. p. 284. *Wernh.* P. 3. obs. 221. *Berger* E. D. F. tit. 35. obs. 4. not. 3. p. 957. sq. *Horn* cl. 12. R. 100.

37. Die zehntägige Frist binnen welcher derjenige, der sich durch eine richterliche Verfügung, Urthel, u. s. w. beschweret zu seyn erachtet, seine Appellation eingewandt haben muß, fängt von dem Augenblick der Publication an, zu laufen, und schließet sich nach zehen Tagen mit Ablauf der nehmlichen Stunde, dergestalt, daß, wenn gleich der Gravirte nach dem Schlage derselben seine Appellation einbrächte,

brächte, der Richter dieselbe nicht attendiren darf. Nov. 23. c. 1. *Auth.* hodie autem C. de appell. *Berger* dec. 437.

38. Hat nun aber der Richter die Stunde der beschehenen Publication eines Urthels, Bescheids, u. s. w. nicht angemerket, so bleibet Appellanten zur Einbringung seiner Appellation der ganze Tag frey. *Carpz.* Lib. 3. R. 114. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 5. n. 1. Doch kann Appellanten der Eyd darüber, daß er die Stunde der Publication nicht gewußt habe, in diesem Falle nach *Wernh.* Meinung zugeschoben werden. P. 4. obs. 213.

39. Zur Einbringung der Appellation kann der iudex a quo eben so wenig als der Iudex ad quem Nachsicht ertheilen. *Mencke* ad Pand. Lib. 49. tit. 4. §. 28.

40. Ist einer indessen zur Eröfnung und Publication des Urthels nicht vorgeladen worden, oder hat er sonst eine gegründete Ursache einer Hinderniß, die er aber bescheinigen muß; so kann eine Appellation, die erst nach zehen Tagen eingewendet worden, zuweilen ihre Suspensivkraft behalten. *Philippi* ad O. P. S. tit. 31. obs. 1. Nov. 23. c. 1. *Auth.* hodie autem etc. Cod. de appellat. ibique D D. Doch kann der Eyd über die Ausflucht der nicht beschehenen Vorladung deferiret werden. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 35. en. 4.

41. Wenn durch das Versehen des Richters oder dessen Actuars eine Appellation nicht praesentiret worden wäre; so wird vorausgesetzt, daß selbige zur gehörigen Zeit eingebracht worden wäre. *Berger* E. D. F. tit. 35. obs. 5. p. 961. Indessen kann doch Appellanten auch darüber der Eyd zugeschoben werden. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 35. en. 4.

42. Wenn auch Eheweiber, Kinder und andre, die etwa bey der Sache ein Interesse haben, nach erfolgter Rechtskraft eine Appellation einwenden, so ist darauf weiter keine Rücksicht zu nehmen nöthig. *Hommel* Rhapf. obs. 452.

43. Der

43. Der Unterrichter kann dahero, wenn das Fatale der Appellation abgelaufen, und nach dessen Abfluß eine eingewendet worden, ungestraft verfahren, *Leyser* Spec. 355. med. 27. da sogar der Oberrichter über deren Zulässigkeit zu erkennen, nach Hommels Rhapf. obf. 46. n. 11. nicht das Recht haben soll. Indessen, da *Ref. Grav.* v. 1661. §. 27. dem Unterrichter über die Zulässigkeit einer Appellation die Cognition schlechterdings entnommen worden, so glaube ich, daß er in diesem Fall wenigstens zur Berichtserstattung verbunden ist, da durch dieses Gesetz, ob eine Appellation quoad materialia oder formalia unzulässig sey, und ob in letzterm Falle der Unterrichter darüber erkennen könne, nicht entschieden ist, und so wird es denn auch in Praxi allerdings gehalten, ohne daß der Richter in seinem weitern Verfahren, nach Befinden der Sache, sich weiter hemmen läßt.

44. Bey Einwendung der Appellation muß Appellant alsbald um Berichtserstattung bitten, Appell. Ger. Ordn. Tit. von Appellationen, und geschieht dieses nicht in der Appellations-Schedul selbst, so muß es doch wenigstens binnen 30 Tagen, die von der Urthels-Publication gerechnet werden, erfolgen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 10. en. 6. *Carpz.* Proc. tit. 18. art. 3. n. 43. sq. Die bey dem Gesuche um Berichtserstattung denen Practicis gewöhnliche Formel instanter et saepius ist nach dem Rescr. vom 12ten Febr. 1735. S. C. A. I. p. 301. ein Ueberfluß. *Hommel* Rhapf. obf. 258.

45. Indessen ist das Gesuch um Berichtserstattung nur bey einer ordentlichen, keinesweges aber Eventual-Appellation nothwendig. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 35. en. 10.

46. Eine Appellation wird für erloschen angesehen, wenn Appellant in dem von dem Richter dazu angesetzten Termin den Bericht nicht abgelöset hat. Clement. 2. de appellat. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 5. not. 7.

Indessen

Indessen muß der Unterrichter nichts destoweniger an den Oberrichter darüber nach Maasgabe der E. P. O. ad tit. 35. §. 8. Bericht erstatten.

47. Ganz anders verhält es sich aber in Denunciations- und Untersuchungssachen, bey diesen wird eine Appellation, wenn auch gleich deren Bericht nicht abgelöset worden, für erloschen nicht geachtet. *Wernh.* P. 8. obs. 386.

48. Uebrigens wird in Policey- und Disciplinsachen, ferner, wegen Beytreibung der Steuern und andern Gefälle, nicht weniger wegen Hülfsvollstreckung, und so weiter Appellant nicht zur Ablösung des Berichts vorgeladen, sondern derselbe von dem Richter ex officio sofort erstattet. E. P. O. ad Tit. 35. § 7.

49. Es ist jedoch nicht nöthig, daß Appellant zur Ablösung des Berichts in Person erscheinet, sondern er kann das Geld durch die Post, oder eine dritte Person überschicken. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 23. th. 5. n. 7. Auch ist die Appellation nicht für erloschen anzusehen, wenn der Richter Appellanten die Ablösungskosten borgt, oder solche nur zum Theil sich bezahlen lässet, oder aber ihm den Bericht umsonst giebt.

50. Sucht indessen Appellant in dem zur Berichtserstattung angesetzten Termine um Nachsicht an, die er auch erhält, ohne den Bericht zugleich mit zu erhalten, oder creditiret ihm die Ablösungskosten blos der Actuar, der Amtscassirer, der Protonotar, so wird die Appellation dadurch gar leicht desert. S. *Berger* Oec. Iur. l. c. n. 7. *Wernh.* P. 1. obs. 14. u. P. 3. obs. 78.

51. Ist wegen Behändigung der Vorladung an den Principal selbst zur Berichtsablösung bey den Acten keine Nachricht, so kann auf die Desertion der Appellation entweder gar nicht, oder doch nicht sofort erkannt werden, denn wenn solche Gegentheil bey der künftigen Rechtfertigung auch urgiret, und Appellanten darüber, daß er die Vorladung erhalten, und ihr nicht Gnüge geleistet, den Eyd deferiret,

deferiret, so muß doch zuförderst dießfalls rechtliches Erkenntniß erfolgen. Siehe besonders hierüber *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 10. en. 13. wo ein Praeiudicium des Inhalts, daß Appellant anderweit selbst vorgeladen werden solle, angeführet zu befinden.

52. Wenn der Termin zur Berichtsablösung auf eingewandte Appellation auf einen Tag der Erndteferien angesetzet worden, so kann die unterlassene Ablösung des Berichts Appellanten nicht praeiudiciren. *Rivin.* l. c. en. 19.

53. Wo das Fatale introducendae appellationis annoch gewöhnlich ist, wird solches von dem Unterrichter Appellanten bey Verlust der Appellation zu beobachten vorgeschrieben. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 10. en. 16. und 17. In Sachsen war es sonst eine Monathsfrist von dem Tage angerechnet, wo der Bericht Appellanten übergeben wurde. **Appell. Ger. Ordn. Tit. von Appellationen, wie die angenommen.** Nach den gemeinen Rechten ist es aber willkührlich, und hängt von der Bestimmung des Richters ab. L. 2. et 5. C. de tempor. et reparat. appell.

54. In Churſachsen ist indessen dieses Fatale der Appellationseinführung durch die **E. P. O.** ad Tit. 35. §. 9. gänzlich aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß die für die Inhibition und Vorladung zu erlegenden Gebühren in Termino Iustificationis bey Verlust der Appellation bezahlet werden sollen. Diesem zufolge schickt dahero der Richter den Bericht über die eingewandte Appellation nebst den Acten sofort unmittelbar an den Oberrichter, an welchen die Appellation ergriffen worden, ein, der auch über die Annehmung oder Rejection derselben, ohne Vorladung des Appellanten entscheidet.

55. Wo dahero die Alte Proceß-Ordnung noch gilt, da ist auch das Fatale introducendae appellationis noch gewöhnlich, wenn nicht etwa besondere Rechte solches annoch in gewisser Weise modificiren.

56. Es

56. Es kann ferner eine Appellation nicht für desert geachtet werden, wenn der Unterrichter die Acten mit Bericht, statt solche Appellanten einzuhändigen, sofort an den Oberrichter einsendet, wenn es gleich nach Ablauf eines Monaths erst erfolgte, nur muß Appellant die Ablösungskosten bezahlt und den Bericht fleißig sollicitiret haben. *Rivin.* l. c. en. 16.

57. Auch kann eine Appellation aus dem Grunde nicht für desert erkläret werden, wenn Appellant die erhaltene Inhibition dem Unterrichter nicht behändiget hat. *Rivin* l. c. en. 18. Ludovici Einl. zum Civilproceß. C. 33. §. 26.

58. Gleichwie aber der Oberrichter über die Appellation nach ihrem ganzen Inhalte erkennt, so erkennt er auch über die Desertion derselben, die wegen verabsäumter Beobachtung des introducendae appellationis fatalis eingetreten ist, und der Unterrichter muß sich hierbey aller Cognition enthalten.

59. Ein anderes fatale ist das der Appellationsrechtfertigung. Diese Rechtfertigung muß nach auth. ei, qui Cod. de tempor. et repar. appell. innerhalb einem Jahre, oder wenn wichtige und gerechte Hindernisse eintreten, innerhalb zwey Jahren, von dem Tage deren Einwendung angerechnet, bewirket werden. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 5. *Carpz.* p. 1. c. 20. d. 10. n. 3.

60. Heut zu Tage fällt aber dieses fatale iustificandae appellationis nach §. 9. tit. 35. der L. P. O. weg, nach dessen Anleitung das Appellationsgericht eine gewöhnliche Ladung an Appellanten und Appellaten erläßt, in welcher der Tag, an dem die Appellation justificiret werden soll, bestimmt ist.

61. Erscheinet Appellant in diesem Termine der bis Abends um 5 Uhr stehet nicht, oder rechtfertiget derselbe seine eingewandte Appellation wozu er vier Tage Zeit hat,

nicht

nicht gehörig, und bringt die Formalien nebst dem Anfange der Materialien an dem Terminstage selbst nicht ein, so wird dessen Appellation für erloschen geachtet.

62. Eben dieser Fall ist auch, wenn einer die Terminsporteln nicht erleget, oder die Inhibitionsablösung nicht besorget.

63. Wenn einer bey festgesetztem Termin zur Appellationsrechtfertigung, dieselbe noch zuvor rechtfertigen wollte, und zu diesem Ende seinen Satz bey der Acteninspection einreichte, solche aber in die termini nicht wiederhohlte, so würde in diesem Falle die Appellationsrechtfertigung ebenfalls für desert geachtet werden müssen. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 5. not. 15.

64. Wenn Appellant sich ad acta priora submittiret, so wird in meritis causae erkannt.

65. Wenn Appellat in dem Termin zur Appellationsrechtfertigung aus dem Grunde ausenbleibet, weil er glaubet, daß der Appellant der von ihm zuvor Ungehorsams beschuldiget worden, nicht appelliren kann, so verfällt er nicht nur in Strafe, sondern kann leicht pro confesso et convicto gehalten werden. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 10. en. 69.

66. Da, wo noch die alte Proceßordnung gilt, muß Appellant seine Appellation im nächsten Gerichtstage rechtfertigen, demnach Ladung darzu, binnen einer sächsischen Frist, die von Zeit der Appellationsannahme gerechnet wird, bey Verlust der Appellation ausbringen.

67. Die Acten erster Instanz müssen bey Strafe der Desertion in dem Rechtfertigungstermine überantwortet werden, *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 5. n. 11. wenn nicht Appellant des Unterrichters Saumseligkeit und sein wiederhohltes Sollicitiren bescheinigen kann; Appell. Ger. Ordn Tit. v. Appellationen wie die angenommen werden §. fin. oder um Compulsoriales vor oder doch im Rechtfertigungstermine selbst ansuchet. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 10. en. 29.

68. Wir

68. Wir übergehen diese bey uns außer Gebrauch gekommenen und durch die E. P. O. ad tit. 35. aufgehobenen Rechte der Appellationsrechtfertigung und sehen nunmehro auf die Wirkungen die eine Appellation hervorbringt, und wovon diejenige die größte ist, daß der Unterrichter, von welchem ist appelliret worden, nach deren Einwendung nichts abändern darf, wenn solche gleich auch noch nicht angenommen, die Inhibition dießfalls ergangen, und sogar der Bericht darauf nicht einmahl erstattet worden. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 6. *Mencke* ad ff. Lib. 49. tit. 12. §. 41. sq.

69. In Sachen, welche zum Landesherrlichen fisco gehören, und wobey nicht etwa Rechte der Privatpersonen eintreten, haben die eingewandten Appellationen keinesweges die Kraft das Verfahren zu hemmen, allein Bericht muß darauf nichts destoweniger erstattet werden. **Mand. v. Verfahren in Cammer-Sachen** d. d. 7ten Aug. 1770. §. 2. S. C. A. 1. p. 1341.

70. Alles was der Unterrichter nach eingewandter Appellation etwa unternommen, wird vom Oberrichter billig widerrufen. *Berger* l. c. th. 6. not. 1. Dahero denn auch derselbe, wenn er während der Appellation Appellanten seines Besitzes beraubet, ex spolio zu dessen Wiedereinsetzung verbunden ist, *Carpz.* Lib. 3. R. 108. und um 10. Gülden bestraft wird.

71. Unternimmt aber Appellant während der Appellation etwas, so ziehet solches die Desertion seiner Appellation nach sich C. 42. X. de appellat. *Berger* l. c. not. 1. *Lancell.* de attent. p. 3. c. 31. n. 7. 19. seq. nur muß der dadurch verletzte Part sofort dießfalls seine Ausflüchte einbringen, sonst wenn dieses nicht geschieht, so wird ein solches factum pro remisso angesehen, und die Appellation nicht für erloschen geachtet. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 35. en 63. *Barth* hodoget. forens. c. 1. §. 80. lit. l. p. 361. Zuweilen zieht ein dergleichen Attentat sogar eine willkühr-

liche

liche Strafe nach sich. *Mencke* ad ff. Lib. 49. tit. 13. §. 43.

72. Wenn Appellat währender Appellation ein Attentat sich zu Schulden kommen läßt, so muß er solches entweder sofort widerrufen, oder Appellant ist unter Vorschützung der Ausflucht eines Spolii nicht verbunden, etwas weiteres in der Hauptsache zu unternehmen. *Berger* l. c.

73. Wenn einer von mehrern Streitgenossen nach eingewandter Appellation etwas unternimmt, so hält *Rivin.* ad O. P. S. tit. 35. en. 62. dafür, daß die Appellation, welche eine allen Streitgenossen gemeine Rechtswohlthat ist, durch dieses Attentat eines einzigen Streitgenossen nicht für erloschen zu achten sey, und führet bey dieser Gelegenheit ein Praeiudicium aus der höchsten Appellations-Instanz an. *Berger* in E. D. F. tit. 35. obs. 8. not. 2. indessen bestreitet diese Meinung.

74. Indessen kann man von demjenigen der einen unruhigen Besitz eines Guthes, Hauses u. s. w. fortgesetzet, keinesweges behaupten, daß er ein Attentat dadurch begehet, noch weniger aber dieses auf denjenigen anwenden, der sich seines wohlbegründeten Rechts bedienet. A. Fab. in Cod. Lib. I. Tit. 10. def. 11.

75. Es wird dahero billig für ein Attentat angesehen, wenn währender Appellation Churfürstl. Befehle und Rescripte zu dem Ende extrahiret werden, um das, weshalb appelliret worden, zu erlangen, und wann diese Befehle wirklich erfolgen, so wird die Apellation allerdings für erloschen angesehen. *Berger* P. 2. Suppl. ad E. D. F. p. 626.

76. Wenn nach eingewandter Appellation, Apellant oder Apellat bey dem Unterrichter annoch einen Verhörstermin anberaumen lässet, um die Güte zu pflegen, und ersterer nicht ausdrücklich dabey erkläret, daß er, diesem ungeachtet, der Appellation nicht entsaget haben wolle, so wird eine dergleichen durch die versuchte Güte unterbrochene Appellation für erloschen und desert angesehen. *Barth* hod. for. c. 1, §. 80. lit. l. p. 361. Dieses kann aber nicht

auf

auf den Fall angewendet werden, wenn die Landesregierung vor Annahme der Appellation einen Vergleichstermin anberaumet, und die Partheyen zur gütlichen Beylegung eines Rechtsstreites zu bringen sich bemühet, anerwogen die Praxis täglich das Gegentheil zeiget, Appellanten auch sein Recht allezeit vorbehalten bleibt, und er nicht anders zur Entsagung seiner Appellation gehalten ist, als wenn er sich mit dem Gegentheile verglichen hat.

77. Auch wird die Appellation für erloschen geachtet, wenn über die Gütepflegung deren Fatalia verabsäumet worden. *Gail.* Lib. I. obs. 140. n. 8. *Berger* dec. 441.

78. Vor Einführung der Appellation kam sonst, und wo noch dieses fatale gegenwärtig statt findet, die Bestrafung eines Attentats dem Unterrichter, nach der Einführung derselben, dem Oberrichter zu. *Wernh.* P. 1. obs. 209.

79. Wenn ein Banqueroutirer gegen die Anlegung der Administration seiner Güther, oder gegen die gefängliche Einziehung sich der Appellation bedienet, so hat diese keinesweges die Wirkung, daß dem Unterrichter dadurch die Hände gebunden werden, vielmehr verfährt solcher zuförderst, und erstattet nachhero an den Oberrichter über die ergriffene Appellation Bericht. Gesch. Banq. Mand. v. 1766. §. 4. 7. S. C. A. 1. p. 927. 929.

80. Wenn gleich Appellat, appellantische Beschwerde sofort einräumt und zugiebt, so kann er Appellanten hierdurch nicht zwingen, seiner ergriffenen Appellation sofort zu entsagen, da oft diesem viel daran gelegen seyn kann, daß die Sache nicht an den Unterrichter zurückverwiesen werde. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 6. n. 5.

81. Wenn das Urthel erster Instanz bey dem Appellationsgericht, oder einer andern Appellations-Instanz confirmiret worden, so wird die Sache zu dem Ende an den Unterrichter zurückgesendet, daß er das Urthel vollstrecke, oder wenn es ein Zwischenurthel gewesen, selbige nunmehro gebührend fortstelle. c. 59. X. de appellat. *Carpz.* proc.

tit. 18. art. 6. n. 65. Die Remission geschieht selbst sodann, wenn selbiger nicht ausdrücklich im Urthel gedacht worden. *Carpz.* l. c. n. 69.

82. Wenn aber das Urthel erster Instanz abgeändert worden, so wird wie *Carpz.* l. c. n. 42. behauptet, die Sache an den vorigen Richter nicht remittiret, sondern in der Appellationsinstanz weiter fortgestellet. Selbst alsdann, wenn das Urthel erster Instanz nicht gänzlich reformiret worden, sondern dieses nur in einigen Puncten geschehen, und der Appellant um Remission angesuchet, der Appellat aber derselben widersprochen, so erfolget die Remission nicht. *Berger* E. D. F. tit. 35. obs. 8. not. 3. p. 978.

83. Die Fortstellung der Sache bey der Appellationsinstanz hat indessen nur so lange statt, als entweder 1) der Oberrichter solche nicht zu remittiren beschlossen hat, *Carpz.* l. c. n. 56. oder 2) die Natur und Verhältnisse der Rechtssache, die Remission schlechterdings erfordern, oder 3) der Grund und die Ursache die das Reformatorische Erkenntniß nach sich gezogen, nicht aus den Acten erster Instanz, sondern allererst aus denen der zweiten Instanz erhellet; oder 4) das Urthel nicht die Hauptpersonen, sondern nur Nebenpersonen betrift, endlich 5) es eine Schuld- und Prioritätsache ist. *Berger* oec. iur. Lib. 4. tit. 28. th. 6. not. 10.

84. Die Remission der Acten wird, wenn selbige bey dem Appellationsgerichte versprochen worden, nächst beygelegten Urthel in forma probante, bey der Landesregierung, welche auch die Inhibition an den Unterrichter erlassen hat, nachgesuchet, und mittelst eines Rescriptes geschehen.

85. Die Zeit, binnen welcher beym hohen Appellationsgericht die Urthel in forma probante abgelöset und um Remission gebeten werden muß, sind 3 Monathe, nach deren Abfluß Appellant, wenn er nicht legale Ehehaften

seiner

seiner Verzögerung, als den Tod seines Anwaldes u. s. w. anziehen kann, in Strafe verfällt.

86. Ein Urthel auf eingewandte Appellation kann annoch durch eine Leuterung von seiner Rechtskraft abgehalten werden, s. **Leuterung.**

87. Sobald der, gegen ein Urthel eingewandten Appellation hinwiederum entsaget worden, wird das Urthel, gegen welches appelliret worden, sofort rechtskräftig l. 18. Cod. de appellat. c. 39. ibique *Zanger* fol. 189. X. eod.

88. Einer selbst unzuläßigen und ungültigen Appellation kann noch entsaget werden, ohne daß die Beweißfrist dadurch für versäumt geachtet wird, wenn solche auch bereits von der Rechtskraft des Urthels angerechnet, abgeflossen wäre. L. 21. in fin. Cod. de haeretic. *Hommel* Rhapf. obf. 46. §. 10.

89. Die Formalien der Appellation nach dem Stylo des Appellationsgerichts bestehen in Angabe des gravierlichen Urthels, und dessen Seitenblattes, in Anziehung der Publicationsregistratur, der Seite, wo das Wort appelliren stehet, und wo die Appellationsschrift praesentiret worden, zur Berichtigung des zehntägigen fatalis, binnen welcher die Appellation eingewendet werden muß, ferner in der Angabe der Seite, wo, daß der Bericht in termino abgelöset worden, bemerket ist; alles dieses muß Appellant aus den Actis voriger Instanz berichtigen, und hierzu aus den Acten der Appellationsinstanz, die Inhibitionsablösung, Registratur, die, daß die Appellation höchsten Orts zur Rechtfertigung angenommen worden, er auch in ipso termino die Formalien eingebracht, und den ganzen Satz binnen der hierzu gesetzten Frist, bey der Acten-Inspection eingegeben, nach den Actenblättern wo diese Registraturen befindlich, anziehen.

Appellations-Gericht.

1. Das Appellationsgericht zu Dreßden ist das eigentliche höchste Justiz-Collegium des Landes, und hat seine gegenwärtige Form und Einrichtung durch die Appellationsgerichtsordnung vom Jahr 1734. erhalten, welche als Grundgesetz desselben betrachtet werden muß.

2. Sein eigentlicher Stifter war Churfürst August der erste, welcher nach erneuertem und bestätigtem Privilegio de non appellando illimitato im Jahr 1557. das Appellationsgericht errichtete, und 13 Appellationsräthe verordnete. s. Wabst Nachr. v. d. itzigen Verfaß. d. hoh. u. niedern Justitz in Sachsen.

3. Vor 1734. stand das Appellationsgericht in einer weit nähern Verbindung mit der Landesregierung, itzt aber besorget letztere blos die Annahme, Inhibition und Remission, derer durch Appellation an jenes höchste Gericht gediehenen Rechtssachen, so wie sie die bey ihr eingereichten Klagen per Decretum zu weiterer Ausführung an dasselbe verweiset, und bey dem Verspruch der Lehnsprozesse zwey Hofräthe als Assessores dahin deputiret. Uebrigens dirigiret es die vor ihm anhängigen Processe nach seinem eigenen Ermessen.

4. Wenn Bergsachen versprochen werden, so befinden sich einige Berg-Deputirte bey deren Verspruch zugegen.

5. Nach der neuen Einrichtung bestehet dieses Collegium aus einem Appellationsgerichts-Praesidenten, und aus zwölf wirklichen Appellationsräthen, nehmlich sechs Adlichen, und sechs Gelehrten.

6. Der Präsident beschäftiget sich mit Vertheilung der Sachen, mit der Umfrage oder Stimmensammlung, und mit Abfassung des Schlusses; sind die Stimmen in Entscheidung einer Sache gleich, so hat er das Votum decisivum, wenn nicht etwa äußerst wichtige Fälle Berichtserstattung an das geheime Consilium erfordern sollten.

7. Die

7. Die Appellationsräthe, welche theils anwesend, theils abwesend sind, übersteigen itzo die angegebene Zahl von zwölf Mitgliedern, da außer denen ordentlichen immer anwesenden, zwey Professores von der Universität Leipzig, und zwey von der Universität Wittenberg bey den Extra-Sessionen, oder besser, dem solennen Gericht, Sitz und Stimme haben.

8. Diese solennen Sessiones dauern jedesmahl sechs Wochen, und fangen sich zu Trinitatis und Martini an, wo das Collegium täglich zusammen kömmt. Außer diesen aber nur dreymahl die Woche, nehmlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabend Sitzung hält.

9. Außer diesen ordinairen Appellationsräthen ist noch ein protocollirender Rath, welcher das Protocoll bey den Sessionen führet, und daß die Urthel nebst denen Rationibus decidendi und dubitandi, welche letztere er größtentheils nach dem Vortrage der Sachen in einen Zusammenhang zu bringen hat, in dasselbe getragen werden, besorget.

10. Die gelehrte Bank referiret die Prozeßacten und macht die Urthel, worüber jedoch vor der Publication annoch von dem ganzen Collegio votiret wird. Die adliche Bank aber hat den Vortrag derer Citationen, Dilationen und der übrigen den Proceß selbst betreffenden Actuum.

11. Hiernächst verspricht dieses Collegium außer den Sächßischen Rechtssachen, die entweder vor demselben anhängig gemacht worden, oder durch Einwendung einer Appellation ex post an dasselbe gediehen, Lausitzische Appellationssachen, wobey jedoch zu merken, daß die Verfahren bey den Lausitzischen Oberamtsregierungen abgesetzet, und die Acten geschlossen zum geheimen Consilio eingesendet werden, welches sie diesem Collegio zur Abfassung eines Urthels übergiebt, und von demselben mittelst Bericht zur Remission zurück erhält.

12. Es beschäftiget sich auch dieses hohe Collegium mit Gutachten über neu abzufassende oder abzuändernde Gesetze u. w. d. m. anhängig.

13. Die

13. Die Canzelley dieses hohen Gerichts bestehet aus drey Secretarien, deren Amt und Verrichtung die Appellations Gerichtsordn. Tit. was für Secretaire zum Appellationsgericht zu verordnen p. 12. bestimmet hat, überdieses aus einem Registrator, der die Supplicate und Memorialien annimmt, und solche in die Registrande trägt, dem Bothenmeister der die Versendung der Ladungen durch die Appellations-Gerichtsbothen hauptsächlich zu besorgen hat, und dem Acteninspector der das Einbringen der Partheyen präsentiret, solches zu den Acten schreiben läßt, und das Archiv der gangbaren Proceßacten unter sich hat, auch einigen Cancellisten und Bothen.

14. Außer diesem hat dieses Gericht auch seinen eigenen Fiscal und Armenadvokaten, der dann die den Partheyen und Practicis zuerkannten und dictirten Strafen eintreibet, und solche ausklaget.

15. Vor diesem hohen Gerichte stehen nun Prälaten, Grafen und Herren, und überhaupt alle Schriftsassen unmittelbar.

16. Uebrigens hat dieses Gericht concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Oberhof- und Hofgerichten auch Stiftsregierungen in Ansehung der ersten Instanz, wie auch in Ansehung der Appellation, dergestalt, daß den Partheyen frey stehet, mit Uebergehung der Oberhof- und Hofgerichte auch Stiftsregierungen sofort an die Landesregierung und durch dieselbe an das Apellationsgericht zu appelliren.

17. Jedoch hat das hohe Appellationsgericht in Rücksicht der Oberhof- und Hofgerichte auch Stiftsregierungen dieses zum voraus, daß es die von ihnen weiter appellirenden Partheyen als höchste Appellations-Instanz vor sich ziehet, und darüber zuletzt cognosciret. In dieser Hinsicht steht es denn auch über gedachte Instanzen, und hat in causis devolutis selbigen Berichtserstattungen und so weiter abzufordern das Recht.

18. Die Urthel werden alle im Nahmen des Churfürsten publiciret, dem allein das Privilegium de non appellando

pellando zustehet, dahero dann auch gegen diese Urthel keine weitere Appellation an die geheiligte Person des Churfürsten selbst, oder ein Reichsgericht zulässig ist, sondern blos der Weg der Leuterung in causis devolutis und der Leuterung und Oberleuterung in immediatis offen bleibet, und wenn diese Wege durchgängig versuchet worden, per deductiones an das geheime Consilium annoch gegangen werden kann.

19. Endlich haben sich auch dieses höchste Gericht, Ihro Churfürstl. Durchl. Selbst in Kammer- und andern Höchstdero Interesse betreffenden Angelegenheiten freywillig zum Richter bestellet, die Räthe in diesem Fall ihrer Pflichten entlassen, und die Urthel im Nahmen des Präsidenten und der Räthe zu sprechen erlaubet.

20. Zu den Urthelspublicationen citiret dieses Collegium die Partheyen nicht besonders, sondern machet ihnen dieselbe mittelst Anschlags acht Tage zuvor bekannt.

21. Nunmehro hat dieses Collegium eine neue Einrichtung bekommen, nachdem die auswärtigen Räthe, so wie die Extra-Sessionen eingegangen und an deren Stelle ein Vicepräsident nebst vier bürgerlichen Räthen angestellet, das Collegium selbst aber in zwey Senate abgetheilet worden.

22. Ein jeder Senat hat seinen eigenen Protocollanten nach der neuen Verfassung.

Apprehensionis forum, s. **Gerichtsbarkeit.**

Arbeiten.

1. Die Auflegung einer ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit pfleget bey geringen und dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande, anstatt der Gefängniß- oder einer ähnlichen Strafe häufig auferleget zu werden.

2. Da die Auflegung einer ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit nicht zu den Leibesstrafen gerechnet wird, so kann

kann ein jeder Unterrichter darauf erkennen. *Manzel* de ergastulo provinciali commode adornando §. 12.

3. So pfleget auch nur diejenige Gefängnißstrafe, die nicht über acht oder 14 Tage dauert, in diese verwandelt zu werden. *Leyser* Spec. 540. *Hommel* Rhapf. obf. 119.

4. Ein Tag Gefängnißstrafe wird 3 Tagen ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit gleichgeschätzet. *Leyser* Spec. 602. *Hommel* l. c.

5. Ueber die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, die schon eine harte und oft der Lebensstrafe gleichzuschätzende Strafe sind, s. Vestungsbau, Zuchthauß.

6. Die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten hat die Ehrlosigkeit zur gewöhnlichen Folge. Quistorps peinl. Recht §. 78.

7. Das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses, das Heckselschneiden, das Dreschen und Aufheben des Getreydes, das Brodbacken und dergl. werden als gefährliche Arbeiten bey Lichte zu verrichten untersaget, durch das Mand. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuerordn. v. 18ten Febr. 1775. Cap. 1. §. 31. u. Cap. 1. §. 24.

Arbitrium iudicis, s. Ermessen.

Archiv.

1. Ein Archiv nennt man solche Sammlungen von Urkunden, Schriften oder Acten die unter öffentlichem Ansehen (publica autoritate) veranstaltet worden. D. E. Spieß v. Archiven.

2. Es enthält dahero ein Archiv theils einzelne Urkunden, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärket oder aufgehoben worden, als Verträge, Gnadenbriefe, Urthel, theils Schriften die bey Gelegenheit eines Geschäfts abgefasset worden, oder Nachrichten von dessen Entstehung u. s. w. geben, und die in einzelne Acten gesammelt sind, in die alle schriftlich verzeichnete Nachrichten von dem, was an dem Orte wo das Archiv befindlich verhandelt

delt worden, insonderheit Protocolle, Registraturen, Tagebücher, Concepte von dem, was an andere ausgefertiget worden, nebst dahin gehörigen Berichten, Schreiben, Befehlen, Suppliken u. d. g. aufgenommen sind. **Pütter Einl. zur juristischen Praxis** 1. Th. p. 267 folgg.

3. Ob zwar gleich die aus einem Archiv entlehnten Actenstücke niemahlen diffitiret werden können, so sind doch Beklagten oder Gegentheilen die dagegen etwa habenden Ausflüchte schlechterdings nachzulassen. *Leyser* Spec. 266, med. 2. 3. 4.

4. Das Archiv gehöret allezeit dem Lehnsfolger und Käufer eines Guthes, weil es zur Gerichtsstube mit gerechnet wird, selbst den Schrank in welchem selbiges befindlich, wenn er auch gleich nicht an die Wand befestiget ist, können die Allodialerben nicht verlangen. **Hommel Pertinenz- u. Erbsonderungs-Register** p. 112.

5. Archivalische Urkunden beweisen gegen die Unterthanen völlig, nicht also aber gegen die Landesherrn *Leyser* Spec. 266. med. 7. u. 11. Außerhalb Landes erwecken dergleichen Urkunden nur Wahrscheinlichkeit, beweisen aber nicht völlig. *Leyser* Spec. cit. med. 8.

6. Archivalische Urkunden müssen nicht allzugenau examiniret werden. Es benimmt ihnen daher die Verschiedenheit der Schrift, der Mangel an einem oder dem andern Wort, ingleichen wenn sie etwas zerrissen sind, oder im Texte etwas überschrieben worden, nichts an ihrer Glaubwürdigkeit. Abschriften dagegen beweisen ohne das Original nichts. *Leyser* l. c. med. 5. 6. 9.

Argwohn, s. Anzeigen.

Armbänder.

Armbänder, Ketten, Ringe u. s. w. gehören zur Gerade und müssen von dem Manne, der das Hochzeitgeschenke erbet, den Töchtern oder der nächsten Niftel abgegeben werden. Const. 22. P. 3.

Arme

Arme, Armuth.

1. Armuth, die zu einem begangenen Verbrechen die vornehmste Veranlassung gegeben hat, kann nur sodann eine Milderung der Strafe nach sich ziehen, wenn der Verbrecher einen außerdem ordentlichen und guten Lebenswandel geführet hat, und bey einem fleißigen Betrieb seines Gewerbes soviel, als er zu seiner und der Seinigen Erhaltung bedurfte, nicht hat erschwingen können. P. G. O. Art. 166. Quistorp peinl. Recht §. 114. Struben rechtl. Bedenken Th. 3. n. 137. u. Th. 4. n. 80.

2. So dient denn die erweißliche Armuth den Münzverfälschern wenigstens zur Befreyung von der Todesstrafe; *de Boehmer* ad art. 111. C. C. C. denen Dieben wenn sie in größter Noth und bey theuern Zeiten, um nur ihren Hunger zu stillen gestohlen haben, nach Befinden der Umstände zur gänzlichen Straflosigkeit, jedoch allemahl zur großen Milderung der Strafe Quistorp l. c. §. 374. Den Räubern wenn sie aus großer Hungersnoth, die aber erwiesen seyn muß, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht haben. P. G. O. Art. 166. *Grantz* Defens. Inquisit. P. 1. cap. 5. membr. 2. Sect. 3. a. 3. n. 238. Endlich dient auch die große Armuth zur Entschuldigung der Kuppeley, Quistorp l. c. §. 517.

3. Da das Betteln bey Gefängniß- und sogar Zuchthausstrafe untersagt ist, und einem jeden Dorf, Flecken und Stadt für ihre einheimischen Arme, sie mögen daselbst gebohren seyn, oder sich lange oder nur die zwey letzten Jahre aufgehalten haben, zu sorgen oblieget, so hat fast jede Stadt in Sachsen ihre eigenthümlichen Verpflegungs- und Armenanstalten, als Spitäler, Lazarethe, Waysenhäußer und dergleichen, manche Städte haben sogar mehrere derselben. Auch fehlt es nicht in Sachsen an milden Stiftungen für die Armuth, und manche Stadt ist sogar reich daran.

4. Auch

4. Auch wird in den meisten Städten und Oertern Allmosen für die Armuth eingesammelt von dem Allmosen-einnehmer den die Obrigkeit bestellet, und ihm Instruction giebt, vertheilet und berechnet: auch bey gewissen solennen Begebenheiten, als bey Hochzeiten, Kindtaufen, Schliessung der Contracte, bey Messen, Jahrmärkten und dergleichen werden Beyträge eingebracht, und an Wegen, in Wirths- und Posthäußern Armenbüchsen ausgestellet.

5. Hauptsächlich hat sich die Policey verschiedener Städte Sachsens seit den letzten zehn Jahren um Verpflegung und Erleichterung der Armen durch Spinn- und andre Anstalten sehr verdient gemacht, wobey Dreßden, Merseburg, Zeitz, Leipzig vorzügliche Proben dieser Art gegeben, und den Dank eines jeden Menschenfreundes verdienen, der nächst der Menschenliebe seine eigne Sicherheit zu schätzen, und das Wohl des Landes zu würdern weiß.

6. Daß zur Versorgung alter und armer Personen zuförderst Eltern und Kinder verbunden sind, ist eine längst ausgemachte Sache, allein auch die Obrigkeit eines jeden Orts hat die Macht, von ihren Unterthanen einen Beytrag zur Verpflegung der Armen einzufordern, und niemand der nicht selbst arm ist, darf sich dieses Beytrages entbrechen. *Leyser* Spec. 324.

7. Wenn zwischen zwey Obrigkeiten wegen Verpflegung einer armen Person Streit entstehet, so muß darüber an die Landesregierung berichtet, und deren Entscheidung darüber abgewartet werden. Mand. v. 1729. u. 1748. Cap. 1. S. C. A. 1. p. 539. 699.

8. Uebrigens können die Ortsobrigkeiten diesen ins Land ergangenen Mandaten unbeschadet, mit Zuziehung der Viertelsmeister, Ausschußpersonen, Gemeinden u. s. w. eigene denen Ortsumständen angemessene Armenordnungen entwerfen, die jedoch zur Confirmation an die Landes- und resp. Stiftsregierungen eingesendet werden müssen. Mand. v. 1729. und 1748 und 1772. C. 1. §. 14. S. C. A. 1. p. 545. 705.

9. Ar-

9. Armensachen müssen in allen hohen und niedern Instanzen frey, und ex officio bearbeitet werden, und erhält niemand als die Einnehmer für Führung der Rechnung eine billige Belohnung, auch werden Armensachen postfrey transportiret. Ebendas. §. 17. p. 546 u. 706.

Armen-Casse.

1. In die Armencasse eines jeden Orts soll das bey Hochzeiten, Kindtaufen, Abschließung der Contracte, Theilung der Erbschaft, bey Begräbnissen und Communionen gesammelte Allmosen von der Kirche vierteljährig eingeliefert werden. Mand. w. Versorg. d. Armen vom 11ten April 1772. Cap. 1. §. 4.

2. Ferner soll von jeder Kirche, wo möglich von ihren Einkünften ein jährlicher proportionirter Beytrag der Armencasse eines jeden Orts ausgesetzet werden.

3. An die Armencasse hat auch ein jeder, der bey einem Handwerk das Meisterrecht erlanget, in Städten acht Groschen, und auf dem Lande vier Groschen, ein jeder Geselle bey dem Lossprechen zwey Groschen, und ein jeder Lehrbursche bey dem Aufdingen einen Groschen, die von der Kaufmannschaft und den Künstlern aber wenigstens doppelt so viel als Allmosen zu bezahlen. Ebendas.

4. Auch soll bey jeder Innung ein gewisser Theil von denen Einkünften, welche vor Ertheilung des Meisterrechts, Lossprechung derer Gesellen und Aufdingung derer Lehrburschе, zur Lade gegeben werden, für die Armencasse ausgesetzet werden. Ebendas.

5. Ingleichen sollen von den Einwohnern in Städten freywillige Beyträge zur Versorgung der Armen gesammelt werden. Ebendas. §. 5.

6. Endlich soll das Armenbüchsengeld, welches in den Posthäußern und Gasthöfen gesammelt wird, gleichfalls zur Verpflegung der Armen verwendet werden.

7. Sind

7. Sind alle diese Armencassen-Fonds nicht zulänglich, so ist den Obrigkeiten nachgelassen, mit Zuziehung der Viertelsmeister, Bürgerausschusses und der Gemeinden, Gemeindeanlagen zu machen, und solche der Landes- und resp. Stiftsregierungen anzuzeigen.

8. Auch die Gemeindeeinkünfte und Commungelder mit Vorwissen gedachter Regierungen und mit Zuziehung der Viertelsmeister ꝛc. zur Versorgung der Armen mit zu verwenden. Ebendas. §. 6.

Armen-Ordnung.

1. Einer jeden Obrigkeit sowohl in Städten als auf dem Lande liegt es ob, gewisse Armenordnungen zu entwerfen, welche nach des Orts Umständen eingerichtet seyn müssen, dahingegen können Gemeinheiten wegen Versorgung des Armuthes keine Ordnung ohne besondere Bewilligung der Gerichtsobrigkeit entwerfen.

2. Ueber die entworfenen Armenordnungen soll jedes Orts Obrigkeit pünktlich halten. Die säumigen werden mit Einziehung der Gerichte, Commissionen und dergl. Strafen bedrohet. Mand. w. Versorg. d. Armen vom 11ten April 1772. Cap. I. §. 16. u. Cap. III. §. 8.

Armeneyd. Armenrecht.

1. Nach den römischen Rechten wird derjenige für arm gehalten, der nicht 50. Ducaten in Vermögen hat, l. 30. de accusat. et inscript. *Gail.* Lib. I. obs. 142. n. 8. hält denjenigen, der nicht 50 Fl. in Vermögen hat für arm, *Kraus* proc. iud. Lib. I. c. 7. Sect. 1. §. 3. heut zu Tage und bey uns in Sachsen wird derjenige zum Armenrecht gelassen, der, daß er so viel im Vermögen nicht habe, als zu dem von ihm gegen einen dritten zu führenden Prozeß nöthig sey, schwören kann. s. E. P. O. ad Tit. 1. §. 10.

2. Es kann dahero derjenige eines Meineydes nicht beschuldiget werden, der ein Häußgen oder Güthgen für achtzig Gulden besitzt, und den Armeneyd schwöret, weil derselbe blos dahin gehet, daß der Arme soviel als zur Aufbringung der gerichtlichen Kosten und Advocatengebühren erfordert werden, vor der Hand nicht im Vermögen habe. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 1. en. 12. hat dießfalls ein Appellationsgerichtsurthel angezogen.

3. Das Armenrecht bestehet darinne, daß entweder Gegentheil gehalten ist, die Kosten zur Ausführung eines Prozesses zu geben, oder daß der Richter selbst vor die ihm nöthigen Kosten Sorge tragen müsse. *Kraus* proc. iudic. Lib. 1. c. 7. §. 4.

4. Indessen kann nur Gegentheil in gewissen Verhältnissen zum Vorschusse des baaren Verlags auf richterliches Ermessen oder eingeholten rechtlichen Erkenntnisse angehalten werden; E. P. O. ad Tit. 1. §. 12. und zwar 1) wenn der Arme über ein Communguth streitet, oder daß ihm ein Guth gehöre mit Wahrscheinlichkeit behaupten mag. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 1. en. 18. *Wernh.* P. 5. obs. 83. 2) Wenn die Wittwe des Einbringens und Gegenvermächtnisses halber nach dem Tode ihres Ehemannes klagbar wird, E. P. O. l. c. 3) Wenn der Arme wegen zu fordern habender Alimente Prozeß führet, *Wernh.* l. c. doch kann Gegentheil in diesem Falle zum Verlage der Kosten nur so lange angehalten werden, als der Grund, aus welchem eine dießfallsige Anforderung gemacht wird, wahrscheinlich bleibt, wenn dahero derselbe mitten im Processe seine Glaubwürdigkeit verliehret, so hört auch damit dessen Verbindlichkeit auf. *Leyser* Spec. 84. med. 14. 4) Wenn das Vermögen des Armen mit Arrest beleget, oder doch sequestriret wird, und er hieraus Grund zum Proceß und Ausführung seiner Gerechtsamen erlangt. l. fin. Cod. de ordin. cognit. *Leyser* Spec. 1.

5. In

5. In allen den Fällen aber, wo Gegentheil zum Vorschusse der Proceßunkosten nicht angehalten werden kann, sind die Beamten aus denen Amts-Intraden, die Räthe in Städten aus der Raths- und gemeinen Casse, und die Gerichtsherrn aus ihrem Beutel nicht nur den baaren Verlag dem Armen, ohne Unterschied, ob er während des Processes, oder vor Anfang desselben, ingleichen, ob er Kläger oder Beklagter, endlich, ob es ein bürgerlicher Anspruch oder peinlicher Fall sey, vorzuschießen, und inzwischen alles, was nöthig, umsonst und ohne Abforderung einiger Gebühren, zu expediren und auszufertigen schuldig. E. P. O. ad tit. 1. §. 12. P. O. tit. 1. §. 13. *Leyser* Spec. 85. *Krause* proc. iudic. Lib. 1, c. 7. Sect. 1. §. 6.

6. Bevor aber ein Armer zum Armenrecht gelangen kann, so muß derselbe 1) seine Sache richterlicher Prüfung anheim stellen, und seine Gründe zu dessen Cognition bringen, 2) durch ein glaubwürdiges Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit seine Armuth bescheinigen. *Berger* oec. iur. lib. 3. tit. 15. th. 14. not. 3. Es ist dahero das bloße Zeugniß des Pfarrers, des Richters und der Gerichtspersonen, der Nachbarn u. s. w. zur Erlangung des Armenrechts nicht anders als in dem Fall auslangend, wenn der Arme mit seiner eigenen Gerichtsobrigkeit in Streit verwickelt ist. *Berger* l. c. E. P. O. ad Tit 1. §. 10. Ein voller Beweiß derselben ist aber um so weniger nöthig, da derselbe wegen seiner Armuth doch allezeit schwören muß, *Carpz.* P. 1. c. 23. d. 14. 3) die Ablegung des Armeneydes und des Eydes für Gefährde.

7. Der Armeneyd enthält folgende Puncte: 1) daß der Arme so viel als von Zeit zu Zeit zur Verlegung derer Gerichtsgebühren und zur Bezahlung eines Advocaten erfordert wird, nicht im Vermögen besitze, 2) noch daß er das dazu erforderliche Geld zu verdienen und aufzubringen wisse, 3) auch um Leistung dieses Eydes sein Guth und Haabe nicht veräußert oder andern übergeben habe, und endlich

4) daß,

4) daß, wenn er seinen Proceß im Wege Rechtens oder durch Vergleich gewonnen, oder während desselben und hernach zu besserm Vermögen kommen sollte, jeden nach Gebühr gern bezahlen wolle. E. P. O. ad Tit. 1. §. 10. Appell. Ger. Ordn. Tit. der armen Partheyen Eyd.

8. Unter die Vortheile, welche die Armen in den Rechten genießen, gehöret vor allen Dingen, daß dieselbe wegen Verabsäumung eines Fatalis in integrum restituiret werden, nur muß die Armuth schuld daran seyn, und der Arme keinen Beystand gehabt haben, der ihn vertheidigen konnte. E. P. O. ad Tit. 1. §. 13. *Wernh.* P. 3. obs. 9. *Leyser* Spec. 64. med. 5. 6. Diese Rechtswohlthat wird sogar bis dahin ausgedehnt, daß, wenn sie sich vor Erlangung des Armenrechts an etwas verabsäumet hätten, sie in Rücksicht dieser Versäumniß wieder in vorigen Stand gesetzet werden, nur müssen sie auch wirklich damahls schon arm gewesen seyn, und dieses nachhero erwiesen werden können. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. tit. 15. th. 14. not. 3. Hierzu ist aber der gewöhnliche Armeneyd nicht zulangend, sondern die Armen müssen in diesem Fall, daß zur Zeit der Verletzung oder des ablaufenden Fatalis sie arm gewesen, beschwören können. *Wernh.* P. 1. obs. 226. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 1. en. 16.

9. Wenn die Armuth einmahl bescheiniget und der Armeneyd dießfalls abgeleget worden, so braucht ein Armer, der vor einem andern Richter in einen Rechtsstreit verwickelt wird, den Armeneyd nicht noch einmahl zu schwören, wenn nicht etwa während dieser Zeit es scheinbar geworden, daß er zu bessern Vermögensumständen gekommen. *Rivin.* l. c. en. 15. Doch kann er zum Armenrecht in einer andern Sache nicht anders hinzugelassen werden, bis die Iustitia causae gänzlich untersuchet, und ihm wenigstens der Eyd für Gefährde abgenommen worden. E. P. O. l. c. §. 13. Dahero denn auch dieses seine Anwendung nicht

nicht leicht finden dürfte, was *Wernh.* P. 6. obs. 258. von einer Wittwe behauptet, daß nehmlich dieselbe, wenn sie einmahl das Armenrecht in einer Sache erlanget, dessen auch in andern Processen genießen könnte, wenn sie auch gleich inzwischen sich anderweit verheurathet hätte.

10. Eine andre Rechtswohlthat, die dem Armuth zu gute kommt, ist die Befreyung von dem Vorstande der Proceßkosten oder Reconvention halber. E. P. O. ad Tit. 13. Sonst wurden sie dießfalls zur eydlichen Caution hinzugelassen. P. O. Tit. 13. §. 3.

11. Es wird auch ferner den Armen von dem Richter ein Advocat bestellt, der ihre Sache führen muß, und außer dem baaren Verlage und den Reisegebühren währenden Processes nichts fordern darf, diesen auch nicht von den Armen, sondern aus den Amts-Intraden, Cämmereyen, u. s. w. erhält. Doch braucht der Arme nicht gradezu denjenigen Advocaten, welchen ihm der Richter bestellen will, anzunehmen, sondern wenn er einen findet, der bis zum Austrag der Sache warten, und selbige für die nehmliche Gebühren, die jenem zugehören, führen will, so muß ihm der Richter schlechterdings letztern bestellen. *Mencke* ad proc. disp. 3. §. 29. *Barth* hodoget. for. c. 1. §. 2. lit. c. p. 4.

12. Wenn Arme fremde Zeugen angeben, so müssen selbige ohne Reise- und Zehrungskosten zu erhalten, erscheinen. E. P. O. ad Tit. 22. §. 3. Eine andre Frage ist es aber, ob Armuth einen zur Ablegung des Zeugnisses unfähig mache; nun scheint zwar l. 3. de testibus und Nov. 110. dieses zu bejahen, da aber hier von Bettlern und niederträchtigen Leuten die Rede ist, so hat Hofr. Hommel Rhapf. obs. 211. v. inopes Arme für zuläßige Zeugen erkläret.

13. Wenn Unmündige, Blöde, Wahnwitzige das Armenrecht erhalten sollen, so müssen an ihrer Statt deren Vormünder den Armeneyd ablegen. E. P. O. ad Tit. 1.

§. 11. Und ob diese zwar dazu nicht rechtlich angehalten werden können, so müssen sie, wenn dadurch ihre Pflegbefohlnen Schaden erlitten haben, denselben aus ihren Mitteln um so mehr ersetzen, da sie nichts weiter zu beschwören hatten, als daß ihre Minderjährigen, Blöden, Wahnsinnigen, u. s. w. vor der Hand so viel als zur Führung des in Frage befangenen Processes nöthig sey, nicht im Vermögen hätten, dahero denn auch als Administratoren des Vermögens diesen Eyd mit Wahrheit, und ohne sich dießfalls ein Bedenken zu machen, schwören können. Sobald jedoch arme Unmündige das 18te Jahr ihres Alters erreichet, so schwören sie den Armeneyd selbst.

14. Diejenigen, die das Armenrecht einmahl erlangt haben, werden zur Ausführung ihrer Reconvention auch noch eher hinzugelassen, als sie sich von der Convention liberiret haben. Rescr. v. 1738. S. C. A. I. p. 311. folgg.

15. Die Sachfälligen und in temeritate litigandi versirenden Armen, werden zuweilen, obgleich selten, zur Erstattung der Unkosten verdammt, und wann sie solche nicht aufbringen können, zu deren Verbüßung durch Gefängniß und Arbeit angehalten. E. P. O. l. c. §. 14. *Martin.* ad O. P. S. tit. 36. §. 1. n. fin. *Carpz.* lib. 3. R. 222. n. 8.

16. Wenn der Arme den Eyd für Gefährde nicht schwören will, oder seine Bosheit im Fortgange des Processes sichtbar wird, so können die höhern Collegia ihn sofort mit dem Armenrecht abweisen, die Unterrichter aber müssen dieses berichten. E. P. O. l. c.

17. Ein Armer, der in einer an sich zweydeutigen Sache den Proceß verlohren, nachhero aber zu bessern Glücksumständen gelanget ist, braucht die vom Richter ihm vorgeschossenen Unkosten nicht wieder zu erstatten, dahingegen derselbe, wenn er seinen Proceß gewinnt, den Richter und Advocaten bezahlen muß, selbst sodann, wenn die

Sache

Sache durch einen Vergleich gehoben worden ist. E. P. O. l. c. *Barth* hodog. forens. c. 1. §. 2. lit. c. p. 5.

18. Die mit Armen abgeschlossenen Vergleiche sind nicht anders gültig, als wenn solche gerichtlich abgeschlossen worden, und wer etwas an sie bezahlet, muß solches dem Richter zuförderst anzeigen, damit dieser wegen des gethanen Vorschusses und Unkosten sorgen kann, sonst bleibt ein dergleichen unvorsichtiger Auszahler dem Richter wegen Vorschuß und Kosten verbindlich. E. P. O. l. c.

19. Wenn ein Armer verstirbt, und dessen Kinder den Proceß fortstellen, so müssen sich diese durch den Armeneyd von neuem zur Erlangung des Armenrechts qualificiren. E. P. O. l. c. §. 13.

20. Uebrigens müssen wegen Leistung des Armeneydes Richter eine legale Registratur ad Acta bringen lassen. E. P. O. l. c. §. 12. Wenn aber ein Armer vor der Oberinstanz das Armenrecht suchet, und um Commission zur Abnehmung des Armeneydes an den Unterrichter bittet, so wird letzterm mittelst Rescripts dieses anbefohlen, und wie es von ihm beobachtet worden, nebst Beyfügung der Registratur über den abgelegten Armeneyd an das Collegium, so ihm hierzu Auftrag gethan, einberichtet.

Armenvoigt.

Niemand, er sey erwachsen oder unerwachsen, soll die Armenvögte an Verrichtung ihres Dienstes behindern, noch weniger sie beschimpfen oder Thätlichkeiten an ihnen verüben, bey Ausstellung an Pranger, Festungsbau und Zuchthausstrafe, oder Züchtigung mit Ruthen und Gefängniß bey Wasser und Brod. Patent v. 10. Decembr. 1776.

Arrest.

Gerichtliche Anhaltung der Person oder Güther, Haft, Gehorsam, Kummer.

1. Nachdem durch die E. P. O. ad Tit. 48. die Vortheile, die der Arrest der Güther ehemahls nach sich zog, nehmlich die Erlangung eines dinglichen Rechtes und der Priorität weggefallen sind, so ist einem Churſächsischen Rechtsgelehrten die Lehre von Anlegung, Erneuerung und Prosecution des Arrestes fast gänzlich unbrauchbar, und er hat in dem Fall, wo es anwendbar, den Richter um Verbot fernerer Veräußerung und Verpfändung des Vermögens an den Schuldner zu bitten.

2. Da indessen, wo der Arrest noch gültig ist, hat derjenige, welcher darum ansuchet, einigermaaßen seine Forderung dem Richter zu bescheinigen; P. O. tit. 51. §. Dieweil aber ꝛc. und zwar entweder durch Vorlegung des Original-Documents, *Leyser* Spec. 475. med. 1. seq. *Mencke* ad ff. lib. 20. tit. 1. §. 17. sq. oder durch eine Abschrift desselben, *Carpz.* P. 1. c. 29. d. 6. die vidimiret, auch unvidimiret seyn kann, *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 30. th. 3. not. 2. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. en. 6. *Barth* hodoget. forens. C. 3. §. 13. p. 550. selbst ein Extract aus dem Handelsbuche ist zur Bescheinigung der Schuld schon hinreichend. *Rivin.* l. c. en. 7. Doch muß dieser Extract nicht allein die Geldsumme, sondern auch die Waare, wofür selbige der Kaufmann verlangt, genau angeben. Kann Arrestat auch nicht einmahl Abschrift der Original-Verschreibung herbey schaffen, so ist es genung, wenn er sich auf die Acten beziehet, in welchen das Document klagbar gemacht worden, oder auf das Urthel, nach welchen ihm der Schuldner die Bezahlung zu leisten condemniret worden. *Barth* l. c. p. 553.

3. Zur Anlegung des Arrestes wird auch der Beweiß einer Forderung durch zwey Zeugen, die nicht einmahl testes omni exceptione maiores sind, für zureichend angesehen. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 30. th. 3. not. 2. *Barth* l. c. §. 13. lit. d. p. 557. Es ist auch nicht grade nothwendig, daß diese Zeugen bey dem Vertrage oder der

Zahlung

Zahlung selbst zugegen gewesen seyn müssen, sondern wenn sie nur so viel, daß der Schuldner in ihrer Gegenwart sich zu dieser Schuld bekannt habe, aussagen können, so ist es zur Anlegung des Arrests schon hinlänglich.

4. Ist der Arrest ohne Bescheinigung der Schuld auferleget worden, so ist er ungültig, und der Gläubiger genießet unter mehrern Mitgläubigern weder ein dingliches, noch ein Vorzugsrecht, sondern erhält nur mit ihnen pro rata seine Befriedigung. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. en. 5.

5. Um Arrest auf des Schuldners Güther auszubringen, ist außer Bescheinigung der Forderung auch dieses ins Licht zu stellen, daß des Schuldners Güther zu aller Gläubiger Befriedigung nicht zureichend sind, doch sind hierzu keine unumstößlichen Beweise, sondern bloße wahrscheinliche Vermuthungen, und daher entlehnte Gründe auslangend. P. O. tit. 51. §. dieweil aber *Carpz.* P. 1. c. 29. d. 8. et lib. 4. R. 83. *Mencke* ad ff. lib. 20. tit. 1. §. 19. *Rivin.* ad O. P. S. h. tit. en. 8. Ist aber Gefahr vorhanden, so vertritt sogar die bloße eydliche Bestärkung des Gläubigers, daß der Schuldner banquerout machen werde, die Stelle der Bescheinigung. *Leyser* Spec. 475. med. 5. 6.

6. Weilen nun aber das Beybringen solcher Umstände, woraus sich vermuthen lässet, daß der Schuldner banquerout werden müsse, schwer zu erlangen ist, so soll nach denen *Ref. Grav.* v. 1661. Tit. v. Justitien-Sachen, §. 9. der ohne diese Bescheinigung gebetene Arrest des ersten Gläubigers nicht allein seine Gültigkeit sofort erlangen, und den übrigen nachher gesuchten und angelegten Arresten vorgezogen werden, sobald als mehrere Gläubiger um Arrestirung des Vermögens ihres Schuldners bitten. *Barth* hodoget. for. C. 3. §. 18. lit. b. p. 574.

7. Wenn aber ein Gläubiger daraus, daß ein anderer Richter bereits einige seinem Schuldner zustehende Güther mit Arrest beleget habe, einen Beweiß hernehmen

wollte,

wollte, daß auch darum der Schuldner nicht mehr seine sämmtlichen Gläubiger befriedigen könne, so ist dieser Beweiß zur Ausbringung der Verkümmerung nicht hinreichend, es müßten denn andere Umstände, oder des Schuldners eigenes Bekenntniß dazu kommen. *Wernh.* P. 6. obs. 496. *Barth* l. c. lit. e. p. 557.

8. Uebrigens ist es einerley, ob um Anlegung des Arrestes in Schriften oder mündlich gebeten wird, ob solches an Gerichtsstätte, oder in der Wohnung des Richters geschiehet, und ob hierbey der Actuar zugegen ist oder nicht. *Berger* oec. iur. lib. 4. tit. 38. th. 3. not. 1. et *Barth* l. c. Cap. 3. §. 14. p. 558. So wie es denn auch völlig gleichgeltend ist, ob der Arrest an einem gewöhnlichen Gerichts- oder aber an einem Feyertage, ob er bey Tage oder bey Nacht gebeten und vollstrecket wird. *Carpz.* P. 1. c. 29. d. 16.

9. Indessen kann der Richter außerhalb seines Gerichtsbarkeitsbezirks auf des Schuldners Güther keinen Arrest legen. *Berger* E. D. F. tit. 51. obs. 4. not. 7. p. 1722. seq.

10. Zur Anlegung des Arrestes eines andern wegen gehöret ein Special-Mandat, außer in Kaufmanns- und Handelssachen, wo ein bloßes Schreiben zureichend ist; *Carpz.* Proc. tit. 21. art. 2. n. 4. *id.* lib. 4. R. 36. Rescr. vom 26sten Septembr. 1682., oder wenn der, welcher um Arrest bittet, ein Verwandter des Gläubiger ist, *Wernh.* P. 6. obs. 332. Pr. O. tit. 51. §. 9. ein Compagnon oder Correus Credendi.

11. In Sachsen mußte indessen der Arrest schriftlich angeleget, gerichtlich registriret und dem Schuldner alsbald angekündiget werden, worauf er von 14 Tagen zu 14 Tagen zweymahl erneuert, und das erste Suchen mit eingerechnet in allen dreymahl prosequiret wurde. Vor dem dritten Kummertage aber mußte die Kummerklage eingebracht werden. Const. 29. P. 1. Dec. Bef. v. 1606. C. A. I. p. 165. u. 1051. P. O. tit. 51. §. 10.

12. Es

12. Es verstehet sich dahero von selbst, daß der Arrest oder Kummer sine legitimatione ad causſam nichts galt. *Berger* oec. iur. Lib. 4. tit. 30. th. 3. not. 11.

13. Wer kein Special-Mandat hat, oder selbiges nicht braucht, als Bruder, Schwester, Verwandter, u. s. w. muß doch, wenn der Kummer gültig seyn soll, Cautionem rati bestellen, *Rivin.* Spec. exception. c. 28. n. 9. doch, wenn der Richter diese Caution nicht ausdrücklich verlangt, oder ein Bruder für den Bruder, oder Schwester u. s. w. Cautionem rati zu bestellen sich nicht verweigert hat, so bestehet der ausgebrachte Kummer, nach *Wernh.* P. 6. obs. 284.

14. Es kann sogar eine Ehefrau in Abwesenheit ihres Mannes, wegen ihres Einbringens, das letzterer ausgeliehen hat, mit Recht Arrest auf des Schuldners Güther ausbringen. Es kann auch eine Weibsperson ohne Beytritt eines Geschlechtsvormundes wegen einer ihr zuständigen Forderung des Schuldners Vermögen verkümmern. *Barth* l. c. c. 3. §. 13. lit. a. p. 552. So wie denn die Arrestanlegung eines Geschlechtsvormundes für seine Curandin gültig bleibt. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. en 10. Allein, wenn einer weder Geschlechtsvormund noch ein Verwandter eines Frauenzimmers ist, so wird der ausgebrachte Arrest eo ipso unbeständig. *Berger* P. 1. Supplem. ad E. D. F. p. 652.

15. Auch können die Kinder die Güther ihrer Eltern, *Berger* oec. iur. lib. 4. tit. 30. th. 3. not. 1. der Gläubiger die Güther des Schuldners seines Schuldners, wenn ihm dessen Verschreibung entweder an Bezahlungsstatt cediret, oder ihm verpfändet worden; *Berger* l. c. not. 16. Ferner, ein Vasall das Vermögen seines Lehnherrn mit Arrest belegen, *Carpz.* Proc. tit. 21. art. 2. n. 2. seq. doch widerspricht ihm hierinne *Berlich* P. 1. concl. 74. n. 16.

16. Der

16. Der Arrest kann auf alle und jede Güther, als liegende Gründe, eiserne Zinßen, außenstehende Schulden, Geräthschaften und alle bewegliche Dinge, sogar auf die Einkünfte und Besoldungen derer Professoren, die Gebühren der Advocaten, ja sogar auf die Bücher der Studenten, und sogar nach dem Mandat v. 1713. auf die Bergkure und Ausbeute, ohne Unterschied, geleget werden; *Carpz.* P. 1. c. 29. d. 29. *idem* Proc. tit. 21. art. 2. n. 31. *Barth* hodog. forens. C. 3. §. 12. lit. b. p. 546. blos Alimentgelder, oder die dazu ausgesetzten Güther, ingleichen die Stipendien der Studirenden sind davon ausgenommen. *Carpz.* P. 1. c. 29. d 33. 34.

17. Die Schuld, welche auch nicht völlig in Rücksicht ihres Betrages klar und bestimmt ist, auch diejenigen, die auf einen gewissen Tag zahlbar wird, giebt hinlänglichen Grund zur Anlegung des Arrestes, weil solcher nicht sowohl die sofortige Bezahlung, als vielmehr die Sicherheit derselben zum Grunde hat. *Carpz.* P. 1. c. 28. d. 147. *Horn* cl. 13. sent. 6.

18. Wenn es aber mit einem Schuldner einmahl so weit gekommen ist, daß dessen Gläubiger entweder durch Edictalien, oder auf gewöhnliche Art zur Liquidirung und Bescheinigung ihrer Forderungen vorgeladen worden, so gilt kein Arrest etwas. *Resol. Grav.* v. 1661. Tit. v. Justitien-Sachen. *Berger* dec. 465.

19. Auch verliehrt er dann, wenn der Schuldner todt ist, und nach dessen Tode erst gesucht wird die Wirkung ein dingliches Recht nebst der Priorität zu erlangen, vielmehr bleibt da alles in statu quo. *Colerus* proc. execut. p. 2. c. 3. n. 415.

20. Der Arrest muß bey dem competenten Richter ausgebracht werden. Competent ist aber derjenige, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner wohnt. Dr. Ord. Tit. 51. §. Es soll aber ein solcher ibique Philippi consid. 5. Ein dergleichen Richter kann den Arrest auf alle beweglichen Güther des Schuldners erstrecken, und

zwar

zwar mit der Wirkung, daß nicht nur die unter seiner Gerichtsbarkeit befindlichen, sondern auch die außer derselben, und sogar außerhalb Landes befindlichen, davon betroffen werden. *Carpz.* P. 1. c. 29. d. 21. *Berger* Oec. iur. lib. 4. tit. 30. th. 3. not. 25. *Philippi* l. c.

21. Indessen kann man auf die beweglichen Güther auch bey demjenigen Richter um Arrest ansuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sich selbige befinden; wenn aber in der Folge ein Concurs zu des Schuldners Güthern eröfnet wird, der vor den Gerichten seines Wohnorts allemahl seinen Fortgang behält, so müssen die Arrestanten sich ebenfalls dahin mit verwenden, und über ihren Vorzug mit den übrigen Gläubigern streiten. *Mencke* ad ff. Lib. 20. tit. 1. §. 18.

22. Eine ganz andre Bewandniß aber hat es, wenn man die außenstehenden Forderungen seines Schuldners verkümmern will. Hier ist es nicht rathsam, Arrest bey demjenigen Richter zu suchen, wo des Schuldners Schuldner seßhaft oder wohnhaft sind, weil man durch diese kein dingliches Recht erlangt, sondern man muß sich an den competenten Richter des Schuldners, unter dessen Gerichtsbarkeit er wohnt, sich melden, der nicht nur dem unmittelbaren Schuldner, sondern auch dessen Schuldnern die ausgebrachte Verkümmerung anzuzeigen und bekannt zu machen hat. *Berger* Oec. iur. l. c. not. 5.

23. Bey dem Oberrichter können eigentlich keine General-Arreste auf des Schuldners Vermögen ausgebracht werden, wenn derselbe entweder nicht unmittelbar unter demselben stehet, oder aber seine Güther unter gar zu verschiedenen Gerichten belegen sind; die Pr. Ord. Tit. 51. §. 8. hat dahero mit Fleiß die General-Arreste ungemein eingeschränkt, damit hierdurch keine Unordnung bey künftiger Ausklagung oder Concurs entstehen möchte, und dahero auch ausdrücklich verordnet, daß dieselben dem Unterrichter angezeiget werden, oder daferne sich einiges

Beden-

Bedenken vorfinden sollte, Arrestant sogleich mit seinem Gesuch an ihn verwiesen werden. *Philippi* ad O. P. S. h. tit. consid. 6. *Barth* hodoget. for. c. 3. §. 12. lit. b. p. 546. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. en. 17. Unterließ Arrestant die Anzeige des erlangten General-Arrestes bey dem Unterrichter, unter welchem der Schuldner seine beweglichen, oder aber unbeweglichen Güther besaß, und ein anderer Gläubiger hatte während der Zeit eine Hypothek oder einen Realarrest bey eben diesem Unterrichter erlangt, so mußte Arrestant mit seinem General-Arrest ihm nachstehen, wenn er auch denen gemeinen Gläubigern vorgieng. *Ziegler* ad O. P. S. h. tit. verbis notificiret werden. *Carpz.* dec. 44. en. 27. vid. tamen *Wernh.* P. 4. obs. 36.

24. Wenn bey einem Richter, der nicht zugleich Lehnsherr ist, um Arrest in ein Lehnguth angesuchet wird, so erstrecket sich derselbe nur auf die Nutzungen des Lehns. P. O. tit. 51. §. 7. Es folget dahero hieraus, daß der Arrest in die Substanz des Lehns nicht anders, als von der Landesregierung oder der Lehnscurie erlanget werden konnte, und daß dahero die Hofgerichte denselben nicht vollstrecken mochten. *Berger* E. D. F. tit. 51. obs. 4. not. 5. p. 1715.

25. Sobald als der Arrest auf des Schuldners Güther angeleget war, mußte demselben dieses angezeiget werden, denn so lange dieses nicht erfolgte, so behielt der Schuldner freye Macht mit dem Seinigen nach Gefallen zu schalten und zu walten wie es ihm gefiel; von dem Augenblick der erhaltenen Nachricht aber waren alle präjudicirliche Verträge mit einem Dritten sofort null und nichtig.

26. Wenn sich ein Richter ohne Grund weigerte, eines Schuldners Güther auf Ansuchen des Gläubigers mit Arrest zu belegen, so war er letzterm für den Schaden zu stehen verbunden. *Wernh.* P. 7. obs. 220. l. ult. loc. de poen. iud. qui mal. iud.

27. War

27. War aber die Anlegung des Arrestes nicht legal, so hinderte sie den Schuldner nicht in Benutzung seines Eigenthums sowohl als in der freyen Disposition über dasselbe, auf keine Art, *Wernh.* P. 5. obs. 44. vielmehr mußte ein ohne zureichenden Grund angelegter Arrest hinwiederum aufgehoben werden, und der Schuldner hatte das Recht, seinen Gläubiger Iniuriarum zu belangen. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. en. 9.

28. Wenn ein gehörig ausgebrachter Arrest sub cautione de iudicio sisti et iudicatum solvi aufgenommen und relaxiret wurde, so benahm dieses dem Gläubiger die erlangte Priorität nicht.

29. Der Arrest muß zweymahl von 14 zu 14 Tagen erneuert werden, wozu die Fristen von der Zeit des angelegten Arrestes zu laufen anfangen, indessen schadet es auch nicht, wenn man von Zeit des Gesuchs diese Renovationsfristen anrechnen wollte. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. en. 25.

30. Die Renovation des Arrestes darf man nicht anticipiren. Dec. Rescr. v. 1606. C. A. I. p. 166. Pr. Ordn. tit. 51. §. 4.

31. Bey der zweyten Arresterneuerung muß zugleich die Kummerklage eingereichet und um Vorladung des Schuldners gebeten werden, doch konnte die Kummerklage auch sogleich im ersten Termin übergeben werden. Decis. Befehl v. 1606. Const. 29. P. 1. *Wernh.* P. 4. obs. 76.

32. Wenn einer der Kummerklage die Schuldverschreibung nicht entweder abschriftlich beyleget, oder in dieser Verschreibung die Ursache der Schuld nicht enthalten ist, so ist die Anlegung des Arrestes unkräftig, und erhält auch ihre Beständigkeit dadurch nicht, wenn der Gläubiger dem Schuldner über die Schuld den Eyd zuschiebt. *Rivin.* l. c. tit. 51. en. 28. 29. 30. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. tit. 30. th. 3. not. 21. Doch in Ermangelung eines Documents, kann sich Arrestant der Bescheinigung seiner

habenden

habenden Forderung durch Zeugen gar wohl bedienen, wobey aber Arrestaten die Gegenbescheinigung nachgelassen werden muß. *Berger* E. D. F. p. 1733. seq. u. 1738.

33. Bleibt Arrestant im Prosecutions-Termin aus, so ist der Arrest nicht sogleich unkräftig, kann auch darum nicht sogleich aufgehoben werden. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. n. 35. *Mencke* ad ff. lib. 20. tit. 1. §. 20. Dahingegen behauptet *Martin* ad O. P. S. tit. 51. §. 11. *Richter* P. 2. dec. 77. *Berger* dec. 472. daß der Arrest für ganz ungültig zu achten sey, wenn der Gläubiger nicht erscheinet, oder wenn derselbe erscheinet, aber die Rechtfertigung seines Gesuchs unterlässet.

34. Der Arrest mag nun aber übrigens zu Recht beständig seyn oder nicht, so muß Beklagter sich auf die Kummerklage einlassen, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 51. en. 37. seine dagegen habenden Ausflüchte aber nicht schriftlich, sondern mündlich einbringen. *Idem* l. c. en. 33.

35. Der Arrestproceß ist hiernächst entweder executivisch oder summarisch, nachdem nehmlich klare Briefe und Siegel, oder aber weiter zu bescheinigende Forderungen den Grund zur Kummerklage abgeben, übrigens wird dieser Proceß, sobald der Concurs eröfnet worden, sogleich zum Foro Concursus universali gezogen, wo alle Arreste von den übrigen Richtern eingesendet werden müssen. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. tit. 30. th. 3. not. 13. Knorr gerichtl. Proceß, 3. Buch, 6. Hauptst §. 5. S. 543.

36. Siehet man auf die Folgen des bisher behandelten Arrestes, so sind wohl das dingliche Recht, welches derselbe erzeuget, nebst der Priorität, die er selbst vor spätern sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypotheken verschafft, die einzigen. Indessen erstrecken sich dessen Wirkungen nicht so weit, daß sie ein durch einen andern Schuldner etwa erlangtes Recht etwa aufheben oder beschränken sollten, denn so hebt der angelegte Arrest auf sämmtliche Güther eines Schuldners das Retentionsrecht

eines

eines andern Gläubiger, so er wegen einer Forderung an einer dem Schuldner zugehörenden Sache ausübet, nicht auf, so wie auch ein anderer Gläubiger des ausgebrachten Arrestes ungeachtet, gültig wegen einer Sache mit dem Schuldner compensiren kann.

37. Dieser erlangte und ausgebrachte Arrest kann übrigens gerichtlich cediret werden, Pr. Ord. tit. 51. §. 14. und der Cessionar erhält die Summe, die verkümmert worden, nicht die, um welche er die Verkümmerung an sich gehandelt hat. *Berlich* P. 1. concl. 74. n. 153.

38. Was bis hierher vom Arrest gesaget worden, fällt nunmehro in Churſachsen, und wo die neue Proceßordnung eingeführet ist, durchgängig hinweg, allein der gemeine Arrest, der ganz der Pfändung gleichgeachtet wird, ist weder abgeschafft noch außer Gebrauch, dieser erwecket aber weder ein dingliches Recht noch die Priorität Pr. Ord. tit. 51. §. 1. Ludovici Einleit. zum Civilproceß c. 4. §. 2. *Mevius* de arrestis C. 15. §. 24. braucht auch nicht erneuert zu werden, *Coler*. proc. exec. p. 1. c. 2. n. 184. seq.

39. Der einzige Endzweck dieses gemeinen Arrestes ist die Erhaltung des Rechts und der Forderung, und dessen Anlegung bewirkt mehr nicht, als daß der Schuldner sich außerhalb der Gerichtsbarkeit des Richters nicht hinwegbegeben, und von seinen Effecten nicht eher etwas hinausschaffen lassen darf, bis er seiner Verbindlichkeit, weshalb er mit Arrest beleget worden, Gnüge gethan hat. *Mev.* de arrestis c. 1. §. 12. *Wernh.* P. 3. obs. 62. n. 1.

40. Dieser Arrest macht nicht nur sofort nach seiner Anlegung die Competentiam fori, sondern auch die litis pendentiam gegründet, dahero derselbe auch solchen, die ein forum privilegiatum vor ihre Person haben, von dem iudice rei sitae angeleget werden kann. *Hommel* Rhapf. obs. 584. n. 17.

41. Nun

41. Nun kann aber dieser Arrest nicht allezeit angeleget werden, vielmehr ist er nach Pr. Ordn. tit. 51. §. 1. verbothen, und nur sodann nachgelassen:

1) Wenn einer der nicht genugsam angesessen ist flüchtig werden will, oder sich der Flucht verdächtig gemacht, oder aber ein herumschweifender Vagabunde ist, oder endlich ganz aus dem Lande gehen will, und keine liegende Gründe besitzt, aus welchen der Gläubiger befriediget werden kann. *Mevius* de arrest. C. 6. n. 3. l. 8 de pollicit. l. 7. §. fin. qui satisd. cog. Pr. Ordn. tit. 51. §. 1. ibique *Martini* n. 30.

2) Wenn einer bey Handwerkern sich etwas machen lassen, oder etwas bey ihnen gekauft, und sie nicht bezahlet, Pr. Ord. d. tit. *Peck* de iur. stift. C. 4. n. 4.

3) Wenn ein Miethmann eher ausziehen will als er den Haußzins bezahlet, oder ein Gast, ehe er seine Zehrung dem Wirthe berichtiget, Pr. Ord. d. tit. ibique *Martini* no. 57. u. 60.

4) Wenn ein Schuldner sein Vermögen unverständig verschleudert, oder ein hiesiger Unterthan an dem Orte wo der Fremde angesessen, kein Recht erlangen kann. Pr. Ord. tit. 51. §. 1. ibique *Martini* no. 35. u. 38.

5. Wenn sich einer mittelst eines Vertrages dem Arrest unterworfen hat, l. 9. de serv. export. l. 1. et 2. Cod. si serv. export. Constit. Elect. Saxon. 21. P. 11. *A. Fab.* in Cod. Lib. 8. tit. 6. def. 7. n. 2. Reichs Absch. v. 1594. §. und soviel die ungleiche Meinung. C. P. O. Anh. §. 12.

42. Uebrigens ist es Herkommens, daß wenn ein Schuldner an irgend einem Orte Güther oder bewegliches Vermögen besitzt, daß an eben diesem Orte ihm auch der Arrest angeleget werden kann, wenn er auch gleich daselbst sich

sich weder verbindlich gemacht, noch durch einen Vertrag gebunden hat, da eine blos einigermaaßen bescheinigte Forderung dem Richter dieses Recht giebt, daß er durch Anlegung des gebetenen Arrestes den Schuldner zur Ausführung seiner Rechtssache für sein Gericht ziehen kann. *Stryk* vs. mod. de iudic. *Wernh.* p. 3. obs. 62. u. 199.

43. Ein dergleichen zur Sicherheit der Schuld und aus Vorsorge anzulegender Personal-Arrest findet nicht statt, bey Gesandten, Grafen, Edelleuten, Doctoren, Soldaten, ferner bey Personen, die als Zeugen oder der Rechtfertigung einer Appellation halber sich am Ort befinden, nicht weniger bey einer nur kleinen Schuld, und an Ladendienern, endlich an dem Leichname des Schuldners, *Carpz.* P. 1. C. 30. d. 9. 10. 11. *Const. Elect.* 30. p. 1. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. tit. 1. th. 3. n. 5.

44. So können auch Vormünder und deren Vermögen wegen einer an ihre Pflegbefohlne habenden Anforderung *Mevius* de arrest. c. 8. n. 24. einzelne Bürger und Gemeindeglieder wegen einer Stadt- oder Communschuld, *Const. Elect.* 30. P. 1. Kaufleute während der Messen, wenn sie nicht ausdrücklich dieser Freyheit entsaget haben, *Carpz.* P. 1. C. 30. d. 23. 25. 26. 27. Weibspersonen in fremder Schuld, wo sie dem Scto Vellejano nicht entsaget, mit Arrest beleget werden. *Const. Elect.* 21. P. II. auth. hodie novo C. de custod. reor.

45. Dahingegen können Frauenspersonen wegen eigener Schulden gar wohl mit Personal- als Realarrest angesehen werden. *Mevius* de arrest. C. 8. n. 3. seq. *Const. Elect.* 21. P.

46. Der Richter hat bey Anlegung des Arrests nichts weiter zu beobachten, als daß die Schuld wirklich wahr seyn könne, und eine zureichende Ursache zu dessen Vollstreckung vorhanden sey. **Ludovici Einl. zum Civil-Proceß C. 4. §. 4.**

47. Ist

47. Ist der Personalarrest bewilliget worden, so wird Arrestat entweder ins bürgerliche Gefängniß gebracht, oder ihm die Wache in seinem Hauße angelegt, zuweilen auch nur dessen Wirth, daß er ihn bewachen solle, angedeutet, oder dem Schuldner untersagt, daß er vor Ausgang der Rechtssache sich aus des Richters Gerichtsbarkeit bey Strafe nicht hinwegbegeben solle. *Mevius* de arrest. C. 15. n. 1. et 63. et C. 14.

48. Die zum Arrest nöthigen Kosten muß nicht allein der Gläubiger verlegen, sondern auch den Schuldner, wenn er arm ist mit Weib, Kind u. s. w. erhalten, außerdem kann ihn der Richter, wenn solche nicht erleget werden oder der Gläubiger unnütze Weiterungen macht des Arrestes entlassen. *Mevius* l. c. C. 15. n. 19. u. C. 25. n. 24. u. 25.

49. Der Realarrest wird entweder auf des Schuldners bewegliche Güther geleget, und dann demjenigen bey welchen sie befindlich z. B. dem Wirthe, Depositar, dem Notar, der sie inventiret und unter seinem Siegel hat, u. s. w. verbothen, selbige wegnehmen zu lassen, oder auf des Schuldners außenstehende Forderungen, und da wird des Schuldners Schuldnern die Auszahlung der Schuld gewöhnlich bey Strafe untersaget. *Mev.* l. c. C. 15. n. 64.

50. Wenn Caution vom Schuldner bestellet wird, so wird der Arrest hinwiederum relaxiret, Const. Sax. 30. p. 1. und die Sache zur Ausführung an den ordentlichen Richter verwiesen. *Mencke* ad ff. lib. 4. tit. 1. §. 38. Ist aber der Arrest ganz ohne Grund angelegt worden, so ist außer der Relaxation desselben, die Ersetzung der Kosten, Schäden, u. s. w. für Arrestanten eine unausbleibende Folge. *Mevius* l. c. C. 20. n. 9. et c. 23. n. 14. sq.

51. Arreste sind auf Besoldungen und Pensionen, die aus der Rent-Cammer bezahlt werden, nicht zuläßig, Rescr. v. 1734. S. C. A. 1. p. 1289.

Arrogation.

Ist eine Gattung der Adoption, welche in der Theorie der Rechte zwar unterschieden ist, deren Brauchbarkeit aber in Praxi von gar keinem Nutzen ist. Annehmung an Kindesstatt.

Artickel, s. Beweiß, Schutzschrift, Glaubens- Kriegsartickel.

Artillerie.

1. Das Geschütz so in Zeughäußern, Festungen und zur Landeswehre aufbewahret wird, gehöret nebst Kugeln, Pulver, Bley und der ganzen Rüstkammer denen Lehnserben und Nachfolgern im Fürstenthume. *Struv* de Allodiis Imper. Cap. 4. §. 30.

2. Artillerie- und Stückpferde gehören hingegen aus dem Grunde den Landerben, weil solche meistentheils zu Kriegszeiten nur gehalten werden, und dahero nicht schlechterdings zur Landeswehre gehören. *Id.* l. c.

Arzeney.

1. Die Arzeney die in des Gemeinschuldners letzten Krankheit gereichet worden, wird in der ersten Classe gleich nach den Begräbnißkosten und noch vor dem Liedlohne bezahlt, Pr. Ordn. tit. 42. §. 5. 6. E. P. O. ad Tit. 42. n. 4.

2. Doctores bullati empirici, Apotheker, Barbierer und Bader, dürfen bey 5. 10. und 20 Rthlr. Strafe keine Arzeney ausgeben. Gen. v. 1750. S. C. A. I. p. 764.

3. Eben so wenig dürfen auch Wurzelleute dieses thun. Rescr. v, 1751. S. C. A. I. p. 775.

4. Concedirte Arzeneyen dürfen außer den Messen und Jahrmärkten von keinem Handelsmanne verkaufet werden, sondern müssen in die Apotheken zum Verkauf gege-

ben,

ben, oder von deren Verfertiger allein geführet werden. Mand. v. Erricht. des Sanitäts-Collegii v. 1768. §. 12. S. C. A. I. p. 957.

5. Aerzten ist die Verfertigung der Arzeneyen nicht verbothen. *Hommel* Rhapf. obf. 504. et 505. ſ. Arzt n.

Arzt.

1. Ein Arzt kann mit einem Kranken keinen Kauf abschließen, damit ersterer letztern nicht berücke, noch bestehet eine von einem Kranken an den Arzt gemachte Schenkung, *Walch* introd. in controv. iur. civil. p. 365. edit. m. zeiget indessen, daß l. 9. Cod. de profess. et med. et l. 3. de extraord. cognit. von den Rechtslehrern sehr verschieden ausgeleget werden, und daß überhaupt die Gültigkeit eines mit einem Kranken von dem Arzte abgeschlossenen Vertrages, bis itzt höchst streitig ist. Es haben sich dahero die Aerzte bey dergleichen Gelegenheiten allerdings wohl vorzusehen, und um allen Verdacht von sich abzulehnen zwey unverwerfliche Zeugen zu dergleichen Verträgen zuzuziehen, welche des Kranken freye und ungebundene Entschließung dazu bezeugen können. *Leyser* Spec. 189. med. 8. 9. 10.

2. Bey dem Todtschlage wird mehr dem Berichte des bey der Section zugegen gewesenen Arztes, als dem Gutachten einer medicinischen Facultät zugetrauet. *Hommel* Rhapf. obf. 270. Gemeiniglich sind es Stadt- und Land-Physici, die dergleichen Sectionen dirigiren müssen, und in deren Ermangelung wird ein anderer Arzt hierzu besonders vereydet. P. G. O. Art. 149. *Hommel* Rhapf. obf. 98. *de Boehmer* de legit. cadav. occif. Sect. Halae 1747. *de Cramer* Tom. 4. obf. 1036.

3. Wenn der Arzt mit dem Wundarzt über die Tödtlichkeit der Wunde nicht einerley Meinung ist, so ist am besten, daß die medicinische Facultät darüber entscheide. *Leyser* Spec. 548. med. 22.

4. Ein

4. Ein auf des Arztes Bericht gesprochenes Urthel, kann nach eingeholtem Gutachten einer medicinischen Facultät annoch abgeändert werden, die jedoch allezeit nur auf die Vertheidigung des Angeschuldigten ihr Absehen zu richten hat. *Stryck* de iur. sensuum diss. 1. c. 3. no. 16. *Hommel* Rhapf. obf. 274.

5. Bey Untersuchung der Kennzeichen der Melancholie muß sich der Richter auf das Gutachten der Aerzte verlassen. *de Boehmer* ad Carpz. q. 145. obf. 2. *Kress* ad art. 179. C. C.

6. So untersuchen sie auch den Zustand der Nachtwanderer, die etwa ein Verbrechen begangen haben. Quistorp peinl. Recht §. 53. not. *.

7. Aerzte, welche sich auf Anordnung des Richters nach dem Gemüthszustande des Angeschuldigten erkundigen sollen, und nicht sowohl solchen von ihm zu erforschen suchen, als denselben ihm in ihrer Frage anzeigen, machen sich der Suggestion schuldig, *de Boehmer* art. 56. C. C. §. 1.

8. Aerzte, die wider ihre Pflicht, die ihnen bekannt gewordenen Verwundungen verschweigen, machen sich der quasi praevarication und ihrer Ahndung würdig. Quistorps peinl. Recht §. 430.

9. Aerzte werden bey bewiesener Unvorsichtigkeit in ihren Curen nach der Größe derselben an Gelde oder mit Gefängniß bestraft, oder wenn deren Ungeschicklichkeit und Unfleiß schuld an dem unglücklichen Ausgang der Cur gewesen, mit Remotion von der Praxi oder wohl gar mit Landesverweisung und Stadträumung bestraft. Quistorp l. c. §. 265. *T. I. Reinharth* diss. de eo quod circa homicid. medici eiusque poen. iust. est. Erf. 1728.

10. Dem Arzte kann die Zubereitung, sowohl der geheimen als gewöhnlichen Arzeneymittel nicht verbothen werden, aber der öffentliche Verkauf ohne vorhergehende hierzu erlangte Concession, kann ihnen allerdings untersaget werden. *Hommel* Rhapf. obf. 504. wo auch ein Befehl vorhanden v. 12. July 1677.

11. Außer dem Nothfalle dürfen Aerzte die Wundarzeneykunde nicht ausüben. *Hommel* cit. obs. n. 16.

12. Wenn Leute die Tortur empfangen sollen, welche an gewissen Theilen ihres Körpers, oder aber an ihrer Gesundheit gewissermaaßen leiden, so hat der Richter sich hierzu des Gutachtens derer Aerzte zu bedienen, und selbige zur Beywohnung der Tortur zu ziehen. Quistorp l. c. §. 727.

Assecuration, s. Brandassecuration.

Assecuranz.

1. Die Assecuranz ist ein zweyseitiger Vertrag, da ein Theil gegen ein gewisses Geld, welches die Prämie genennet wird, die Verbindlichkeit übernimmt, dem andern, auf den Fall da ein Schiff, gewisse Waaren, oder ein Mensch durch Zufall umkömmt oder Schaden leidet, ein gewisses Quantum zu bezahlen. S. Samml. der Hamburg. Gesetze und Verfassungen. Th. VII. S. 287—595. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. tit. 7. th. 5. §. 1.

2. Bey der Assecuranz wird 1) auf die zu assecurirende Sache und deren Beschaffenheit, 2) auf die Gefahr, für welche der Assecuradeur stehen soll, Sturm, Seeräuber, Verderbniß u. s. w. 3) auf die Zeit, wie lange er dafür haften soll, 4) auf die Prämie oder das Verseekerlohn, nach dem Betrage und Zahlungszeit, 5) auf die Art und Weise der Würderung des erlittenen Schadens gesehen. von Stack Versuch über Handlungs- und Schiffahrts-Verträge.

3. Ein über einen Assecuranz-Vertrag errichtetes Document heißt Police, Polizza. Recht der Assecuranzen und Bodmereyen systematisch abgehandelt. Königsberg 1771.

4. Wenn die Waare im Hafen glücklich angekommen und da untergehet, so bezahlt der Assecuradeur nichts. *Meier* de assecuratione Cap. 5. §. 3. *Cocceii* de assecurat.

5. In

5. In Entscheidung der Streitigkeiten, welche bey Assecuranzen vorkommen, nimmt man seine Zuflucht zu der Antwerpner Assecuranz-Ordn. v. Philipp dem 2ten König in Spanien. *Stryck* de cautel. contr. Sect. 3. c. 5. §. 30. 33. und 34.

6. Ein Assecuradeur welcher die Prämie nicht erhalten, wird durch den Assecuranz-Vertrag nicht gebunden. *Rutger Ruland* in tract. Erledigung einer schweven in Assecurationsachen vorgestellten Frage.

7. Wenn dem Assecuranz-Contract der Vertrag angehänget worden, daß das Schiff mit *Convoy* vertrecken solle, so bezahlt der Assecuradeur keinen Heller, wenn es eher genommen worden, als es zur Convoy gekommen ist. *Wernh.* P. 6. obs. 300.

8. Bey der Assecuranz ist nicht auf die Worte, sondern auf den Sinn der Contrahenten zu sehen, und in dieser Rücksicht die Auslegung nicht gegen denjenigen zu machen, der deutlicher hätte reden sollen. *Leyser* Spec. 254. med. 3. und 4.

9. Wenn eine assecurirte Sache vor abgeschlossenem Assecuranz-Vertrage verunglückt ist, so trägt der Assecuradeur deren Verlust nicht, wenn es nicht ausdrücklich verabhandelt worden. *Leyser* l. c. med. 4.

Assignation, s. Anweisung.

Asche, s. Feuer.

Attentatum, s. Verbrechen.

Attestat.

1. Kirchen- Steuer- auch alle andere Attestate die vi officii ertheilet worden, werden ohne Recognition als publica documenta angesehen, die volle Beweißkraft haben; *Hommel* Rhapf. obs. 364. nur muß ein Kirchen-Attestat nicht blos von einem Küster ausgestellet seyn. *Berger* in E. D. F. S. P. 1. Tit. 5. Sect. 11. p. 35.

2. Ein

2. Ein richterliches Zeugniß über die Handlungen der Partheyen erwecket vollen Glauben, wenn es gewiß und deutlich ist, auch alle Umstände, die dazu gehören, begreift. *Berger* oec. iur. lib. 1. Tit. 1. th. 19. n. 6.

3. Die Marginal-Attestate, welche vom Richter zuweilen verlangt werden, theils über die Observanzen, die im Gerichte hergebracht sind, theils über andre Dinge verdienen wenig Glauben, zumahlen wenn sie den Richter, oder dessen facta selbst angehen; *Hommel* Rhapf. obf. 211. v. *iudex*, weil er sodann pro teste in propria causa angesehen wird. *Decif. Elect.* 3. *Hommel* Rhapf. obf. 586. Dahero denn auch Attestate dieser Art ohne weitern Beweiß Gegentheilen mit keinem Gegenbeweiße beschweren, sondern sofort als unzulänglich beym Verspruch der Sache übergangen werden.

4. Denen Soldaten welche um ihren Abschied ansuchen, helfen keine Attestate, als diejenigen, worinne deren Unentbehrlichkeit deutlich und mit Gründen, als daß sie die einzigen Stützen ihrer Eltern sind, oder daß ihre Geschwister das Haußwesen nicht bestreiten können, von der Obrigkeit pflichtmäßig bezeuget wird. Hiernächst muß in dergleichen Attestaten, worinne das Haußwesen bestehe oder die anzunehmende Nahrung, was deren Werth sey, und ob sie solche zu behaupten im Stande seyn, oder ob sie ihnen in Lehn und Würden gereicht werden solle, den Umständen gemäß berührt werden. *Gen.* v. 1744. S. C. A. I. p. 1131. Erneuert. Ordon. v. 1752. Cap. VIII. §. 80. ibid. I. p. 1182. Schmieders Sächß. Krieger. Th. 1. S. 161.

5. Diejenigen, welche von Orten, wo keine Viehseuche zu verspüren, auf Märkte Vieh treiben, müssen beglaubte Attestate dießfalls von ihrer Obrigkeit aufweisen können. O. A. Pat. v. 1748. S. C. A. III. p. 139.

6. Das Attestat eines Superintendenten, wegen beständiger Vorladung macht einen halben Beweiß aus. *Berger* in E. D. F. Tit. IV. obf. IV.

7. Das

7. Das Attestat eines Arztes, daß ein Kranker nicht zum Termin reisen könne, erwecket keinen sonderlichen Glauben, und entschuldiget den Vorgeladenen nicht. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. XVIII. en. 44. hat darüber ein Praeiudicium angeführt.

8. Das bloße Zeugniß daß jemand den Lehnherrn um Ertheilung eines Consenses zu einer Sache ersuchet, vertritt nicht die Stelle des Consenses selbst. *Wernh.* P. 1. obs. 68.

9. Das Attestat der Eltern über dasjenige, was ihre Kinder erhalten haben, macht einen hinlänglichen Beweiß aus; kann aber alsdann angefochten werden, wenn eines von den Kindern behauptet, daß es an seinem Pflichttheil gekürzet worden, *Leyser* Spec. 410. med. 2. 3 u. 4.

Auction.

1. Bey Sachen die verauctioniret werden, hat die Verletzung über die Hälfte nicht statt. 19. N. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 355.

2. Die Sachen eines Schuldners werden, ehe sie verauctioniret werden, zuförderst taxiret. *Bauer* diss. de consignatione et taxatione rerum sub hasta venalium in *ej.* Opusc. p. 1. p. 350. sqq. s. **Subhastation, Versteigerung.**

3. Uebrigens ist die Auction eine gerichtliche Handlung, durch welche öffentlich feil gebotene bewegliche Sachen demjenigen zugeschlagen werden, welcher nach einem dreymahligen Ausruf nicht überboten worden ist, sie ist freywillig oder nothwendig, die letztere findet sodann statt, wenn der Gläubiger von den Mobilien, in die er die Hülfe gethan, befriediget seyn will, und sie für den Tax nicht annehmen mag.

4. Der Auction gehet allezeit die Verzeichnung der zu verauctionirenden Mobilien voran, denen in Sachsen

der

der gerichtlich taxirte Werth beygefüget wird. E. P. O. ad Tit. 39. §. 9. *Bauer* diss. cit.

5. Die öffentliche Feilbietung geschiehet durch öffentlichen Anschlag, dem nächst der Bestimmung der Zeit und des Orts das Verzeichniß der Sachen beygefüget wird. In Sachsen muß das Auctionspatent 3 Wochen vor dem Auctionstage angeschlagen, und zweymahl von 8 Tagen zu 8 Tagen mündlich angekündiget werden. E. P. O. tit. cit. Sind die Mobilien zahlreich und von Wichtigkeit, so wird das Verzeichniß derselben gedruckt und überall vertheilet.

6. An dem Auctionstage wird von einer Gerichtsperson, oder von einem verpflichteten Auctionator ein Stück nach dem andern nach der Ordnung des Verzeichnisses ausgerufen, und wenn darauf ein Gebot geschiehet, dieses Gebot dreymahl verkündiget, auch diese dreyfache Ausrufung so oft ein höheres Gebot erfolget wiederhohlt, und endlich dem Meistbietenden nach dem dritten Ausruf zugeschlagen.

7. Bey der Auction muß von dem Auctionator oder einer andern verpflichteten Person ein Protocoll gehalten, und darinne wem, und für welchen Preiß jede Sache zugeschlagen worden, genau niedergeschrieben werden.

8. Die Ueberlassung einer Sache muß gegen sofort baare Bezahlung geschehen, und es wird darinne unbekannten Personen gar nicht, bekannten aber längstens bis zum Abschluß der Auction Nachsicht ertheilet.

Auditorium, s. Hörsal.

Aufborgen, s. Borgen.

Aufdingen, Aufdingegeld.

1. Das Aufdingegeld soll bey Annehmung der Lehrjungen nicht übermäßig gefordert werden. Mand. w. Abstell. der Handwerksmißbr. v. 1731. §. VII. S. C. A. I. p. 584. Jedoch ist hierüber gemeiniglich in den

Innun-

Innungs-Artikeln einer jeden Zunft etwas bestimmtes festgesetzet worden.

2. Beym Aufdingen soll etwas zur Armencasse gegeben werden. Mand. v. 1772. Cap. 1. §. III. n. 9.

Aufgebotth.

1. Ehe ein Pfarrer ein paar Personen die sich in Ehestand begeben wollen, aufbietet, so hat er sich

a) ob das Verlöbnis mit Einwilligung der Eltern, oder wenn es noch Unmündige seyn, die als Mannspersonen das 18te, und als Weibspersonen das 14te Jahr nicht erfüllet haben, mit Einwilligung der Vormünder geschehen,

b) ob sich keines von beyden zuvor mit einer dritten Person in ein Eheverlöbniß eingelassen, und

c) ob sie einander mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind,

zu erkundigen, und hierbey nach der Ehe Ordn. C. 5. und den *Gen.* Art. 13. nachzufragen

d) ob sie das heilige Nachtmahl empfangen, und

e) den Catechismum erlernet haben.

2. Personen die sich in Ehestand begeben wollen, werden drey Sonntage hinter einander aufgebothen, und ist darwider ohne besondere Dispensation nicht zu handeln. Mand. v. 1683. C. A. I. p. 1037. Doch ist von dem dreymahligen Aufgeboth die Ritterschaft und die von Adel ausgenommen. Pol. Ordn. v. 1661. tit. 6. §. 1. *Ref. Grav.* v. 1718. n. 1. Rescr. v. 1722. S. C. A. I. p. 23. u. 198. *Beyer* in addit. ad *Carpz.* iurispr. eccles. lib. 2. d. 137. 144. u. 249.

3. In streitigen Ehesachen sollen die Geistlichen mit Ausbietung und Trauung der Partheyen, auf bloße Vorzeigung einer Abschrift von dem gesprochenen Urthel, ohne vorgängige Anordnung aus den Consistoriis nicht verfahren. O. Cons. Verordn. v. 1719. S. C. A. I. p. 261. folg.

4. Wenn

4. Wenn nach dem ersten Aufgeboth dagegen appellirt wird, so wird nichtsbestoweniger mit dem zweyten und dritten verfahren, jedoch sogleich berichtet, und mit der Trauung angestanden, wird aber vor dem ersten Aufgeboth appelliret, so gehet dieses nicht vor sich, sondern muß Bericht erstattet werden 33. Neue Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 359.

5. Wenn Personen an Orten wo sie aufgebothen werden sollen, ganz unbekannt sind, so muß ein Zeugniß der Ledigkeit herbeygeschaffet werden.

6. Vor dem zweyten Aufgebothe sollen Pfarrer keine Proclamations-Scheine ertheilen, O. Consist. Verordn. v. 1731. S. C. A. I. p. 262.

7. Personen die dreymahl aufgebothen worden, können einander die Ehe um so viel weniger auffagen, L. O. v. 1543. Tit. von des Bischöfl. Amts Verwaltern.

Aufgebung des Lehns, s. Lehn.

Aufgebung der Vollmacht, s. Vollmacht.

Aufgeld.

1. Von denen in den Valvations-Tabellen bemerkten Silbersorten, soll bey deren Auswechselung kein Aufgeld genommen, sie auch überhaupt in einem höhern Werth als darinne angegeben worden, nicht angenommen worden. Münzedict v. 14ten Merz 1763. und v. 14ten May 1763. S. C. A. p. 1600. und 1610.

2. Diejenigen, die Aufgeld bey Valvations-Münzsorten nehmen, werden um den zehenfachen Betrag gestraft, diese Strafe auch ohne alle Rücksicht von der Unterobrigkeit sogleich eingebracht. Ebendas. n. 11.

3. Beamten und Gerichtsobrigkeiten ist hierauf Achtung zu geben, schlechterdings anbefohlen. Bef. v. 1765. S. C. A. II. p. 1176.

Aufhebung

1) todter Cörper, 2) des peinl. Processes, s. Strafe.

1. Die Aufhebung todter Cörper gehöret dem Oberrichter zu. L. O. v. 1550. tit. was zu Oberl. L. O. v. 1555.

2. Die Aufhebung todter Cörper als verunglückter Personen und so weiter, zieht keine Ehrlosigkeit nach sich.

Aufkauf.

1. Wenn jemand zum Schaden des Staates, Waaren und andre Bedürfnisse des menschlichen Lebens zusammenkaufet, solche entweder an Niemanden wieder verläßt, oder damit wenigstens einen dem Staate höchst gefährlichen Wucher treibet, so macht er sich eines Verbrechens schuldig, so die Römer Crimen Dardanariatus vel Annonae nannten.

2. Und dahero gehören alle Monopolien die entweder einen schändlichen Wucher zur Absicht haben, oder wodurch sich jemand auf Kosten des Staates bereichert zum Auf- oder Vorkauf, und werden in dieser Rücksicht nicht nur nicht geduldet, sondern auch von den gemeinen und Reichsgesetzen ausdrücklich verbothen. L. vn. Cod. de monopol. Reichs Absch. v. 1526. §. 26. R. P. O. v. 1577. Tit. 18.

3. Doch machet sich keiner ehe und bevor dieses Verbrechens schuldig, bis er den Vorsatz gehabt hat den Staat dadurch zu beschädigen. L. 3. §. fin. de crim. Stellionat. L. 9. §. fin. de dolo malo. L. 7. ad L. Cornel. de falf.

4. Vorzüglich ist in Sachsen der Vor- und Aufkauf des Getreydes denenjenigen, die sich durch obrigkeitliche Attestate, daß sie für die Landeseinwohner oder die in Städten befindlichen Becker solches einkaufen, nicht legitimiren können, bey 100 Thlr. Strafe verbothen, Bef. v. 1762. S. C. A. I. p. 850.

5. Bey

5. Bey der großen Theurung wurde der Aufkauf des Getreydes auf dem Lande, ohne obrigkeitliche Bescheinigung für welche Person oder Commun solches gekauft, schlechterdings verbothen, und die Contravenienten mit Gefängniß, Untersuchung und Strafe angesehen, auch sogar aus den Städten kein Getreyde ohne Bescheinigung und Anzeige des Orts wohin verabfolgt. *Gen.* v. 1771. S. C. A. I. p. 990. Mand. v. 1773. no. 1 und 3.

6. Alle übrigen schädlichen Auf- und Vorkäufe sind bey Verlust der Waaren und 20 Fl. Strafe verbothen. L. O. v. 1555. T. v. schädlichen Vorkäuffen. C. A. I. schädliche Vorkäuffe. *Rf. Grav.* v. 1661. §. 74. 104. u. 106.

7. Der Aufkauf der Garne zur Ausfuhre außer Landes ist bey Strafe der Confiscation verbothen, Extr. a. d. L. R. Absch. v. 1737. n. 3. S. C. A. I. p. 63.

8. Die Garnhändler dürfen nicht eher Garne in den Städten bis nach gefallenen Wische aufkaufen, auf dem Lande ist er ihnen gänzlich verbothen. Bef. v. 1719. S. C. A. II. p. 822.

9. Der Auf- und Zusammenkauf auch Ausfuhre der Pfarrer- Bürger- Müller- Bauer- Schäfer- und Schafknechts-Wolle ist bey Strafe der Confiscation verbothen. Mand. v. 1750. S. C. A. I. p. 771.

10. Wider die Aufkäufer roher Schaaffelle ist nach dem Mand. v. 1627 u. 1693. zu verfahren. C. A. T. I. p. 1505 u. 1691. Verordn. v. 1748. S. C. A. I. p. 689.

Aufkündigung.

1. Wenn bey einem Anlehn die Wiederbezahlung von der beyden Theilen freystehenden Aufkündigung abhängt, so muß solche erfolgen, ehe die Zahlung geschehen kann; sie ist übrigens bald eine gerichtliche bald außergerichtliche, erstere ist darum vorzüglicher, weil der Schuldner die Aus-

flucht nicht beschehener Aufkündigung, nicht entgegen stellen kann. *M. G. Wernh.* in lect. comm. ad ff. T. 1. §. 14.

2. Ein Gesinde so seiner Herrschaft nicht länger dienen will, muß ein Vierteljahr zuvor derselben den Dienst auffagen. Pol. Ord. v. 1661. tit. 23. C. 2. §. 3. In der Oberlausitz ist jedoch dieser Termin nur auf 8 Wochen nach O. Laus. Ges. Ord. v. 1767. Tit. II. §. 14. S. C. A. III. p. 195 folg. und in der Niederlausitz sogar auf 6 Wochen gesetzet. Mand. v. 1750. §. 3. S. C. A. III. p. 358. folg.

3. Die Annahme der Zinnßen schadet der Aufkündigung nicht, noch weniger hebt es ihre Wirksamkeit auf. *Brockes* in Obs. sel. for. obs. 518.

Auflage.

1. Statt des sonst üblichen Arrestes kann der Gläubiger eine gerichtliche Auflage an den Schuldner ausbringen, worinne demselben alle fernere Veräußerung und Verpfändung seines Vermögens untersaget wird. E. P. O. ad Tit. 51.

2. Eine bloße richterliche Auflage hat nicht die Kraft eines Urthels. *Brockes* in Sel. obs. for. obs. 367.

Auflassung der Lehn, s. Lehn.

Auflauf, s. Aufruhr.

Auflegegeld.

Das Auflegegeld, so die Diener und Gesellen monathlich bey ihren Zusammenkünften bezahlen, ist a) zur Erhaltung der Herbergen, b) zur Verpflegung armer und kranker Gesellen, c) zum Reisepfennig für die einwandernden Diener und Gesellen, die keine Arbeit bekommen können, nicht aber zu Schmaußereyen zu verwenden. Mand. d. Gen. Innungs-Art. f. Künstl. Prof. u. Handw. v. 8. Jan. 1780. Cap. II. §. 13.

Aufnahme des Termins, s. Termin.

Aufruhr.

Auflauf, Aufstand, Tumult.

1. Der Aufruhr ist nichts anders, als vorsetzliche Verweigerung derjenigen Pflichten, die Bürger und Unterthanen ihrer Obrigkeit zu erweisen schuldig sind. **Quistorp peinl. Recht §. 181.**

2. Wirkliche Tumultuanten sollen als Landfriedbrecher ohne Formalität des Criminalprocesses mit Abhauung der Hand, des Haupts, und wenn mehrere Verbrechen dazu kommen, mit dem Rade, auch Confiscation der Güther, die andern Contravenienten mit Vestungsbau oder Zuchthausstrafe beleget worden. **Mand. v. d. Aufl. u. Tumult v. 1726. S. C. A. I. p. 534.**

3. Für Tumultuanten sollen auch diejenigen gehalten werden, die sich auf beschehene Erinnerung nicht sogleich nach Hauße begeben. **Ebendas.**

4. In Ansehung der Bergleute ist eben dieses durch das **Mand. v. 1739. S. C. A. I. p. 1374.** verordnet.

5. Wer etwas von Tumult, Auflauf, Aufstand u. s. w. vermerket, soll es sogleich angeben, sonst wird er gleich denen neugierigen Zuschauern für einen Theilnehmer angesehen, und als ein solcher bestraft. **Mand. v. d. Aufl. u. Tumult. S. C. A. I. p. 533.**

6. Alle Unterthanen sollen die ihrigen vom Auflaufe und Zusammenrottirungen abhalten. Gesellen und Jungen sollen von keinem Handwerk oder Innung eher angenommen werden, bis sie vor derselben versprochen, still und ruhig sich zu verhalten. **Ebendas.**

7. So ist auch das Aufstehen und Austreten der Handwerksgesellen ernstlich verbothen. **Mand. v. Abstell. d. Handw. Mißbr. v. 1731. n. II. S. C. A. I. p. 579.**

8. Dergleichen Aufstand erregende und ausgetretene Gesellen, werden mit Zuchthauß- Bau- oder Galerenstrafe angesehen, auch wohl am Leben gestraft, und sollen im übri-

übrigen Landesobrigkeiten in deren Aufsuchung und gefänglichen Einziehung einander beystehen, und sie an die requirirende Obrigkeit zurückliefern. Ebendas. p. 581. u. 583.

9. Die Besorgniß eines Aufruhrs hat auf die Vollziehung einer Todesstrafe großen Einfluß. **Quistorp** peinl. Recht §. 785.

10. Als Theilnehmer am Aufruhre werden diejenigen, die a) den Berathschlagungen wegen Ausübung unrechtmäßiger Gewalt gegen die Obrigkeit beywohnen, b) die hiervon Anzeige zu thun unterlassen, c) die aufrührerische Schriften der Obrigkeit nicht aushändigen, ihre Verbreitung nicht hindern, vielmehr solche befördern; d) Wirthe die unerlaubte Zusammenkünfte vor oder bey dem Aufruhre in ihren Häußern dulden, e) die sich zu den Aufrührern gesellen, oder es den ihrigen zu thun verstatten, f) die andere zur Unterschrift solcher Schriften, welche Aufkündigungen hergebrachter Obliegenheiten enthalten, veranlassen, g) die bey dem Tumult für andre das Wort führen, h) bey verübter Gewalt mitwirken, i) Gefangene mit Gewalt befreyen helfen, k) die bey dem Aufruhre gewafnet gehen, l) oder den Tumultuanten Waffen, ingleichen Pulver und Bley verschaffen, angesehen. **Mand. w. Tumult und Aufruhr** v. 18. Jan. 1791. § 15.

11. Was das Untersuchungsverfahren wegen Tumult und Aufruhr betrift, so ist solches, wenn blos körperliche oder Zuchthauß- und Baustrafe statt findet, summarisch, und es kann auch ohne Vertheidigungsschrift darinne erkannt werden, wenn es aber auf Lebensstrafe ankommt, so werden alle bey Untersuchungen gewöhnliche und gesetzliche Formalitäten beobachtet. Ebendas. §. 19.

12. Die einen Aufruhr veranlasset haben, werden mit dem Schwerdt, und wenn besonders beschwerende Umstände eintreten mit dem Rade bestrafet, wenn er aber nicht zum Ausbruche gekommen als Rädelsführer mit Lebenswieriger, wenigstens zehnjähriger Zuchthauß- oder Festungsbaustrafe beleget. Die Theilnehmer wenn sie nicht

dabey

dabey ein Verbrechen, worauf Lebensstrafe gesetzet ist, begangen haben, nach Befinden der Theilnahme und der dabey verübten Gewaltthaten und Unordnungen mit 3. 4. und 6jähriger Zuchthauß- oder Baustrafe, oder auch nur 6. wöchentlichen Gefängniß angesehen. Ebendas. §. 16. 17. und 18.

Auffagung, s. Aufkündigung.

Auffschrift, s. Ueberschrift.

Auffstand, s. Aufruhr.

Auftrag vergleiche Vollmacht.

1. Wer einem andern ein Verbrechen zu begehen Auftrag thut, und die darauf begangene Missethat sich darauf gründet, wird als ein wahrer Theilnehmer des Verbrechens angesehen, und wenn es das Leben eines Menschen in Gefahr gesetzet, oder gar gekostet hat, als Mörder bestraft. Quistorp peinl. Recht §. 59. u. 70.

2. Wenn man ein Verbrechen zu begehen einem andern aufgetragen hat, so läuft die Zeit der Verjährung nicht von dem Augenblick da der Auftrag gemacht worden, sondern von der Zeit, da das Verbrechen Innhalts des beschehenen Auftrages würklich zu Stande gekommen ist. Engau von der Verjährung in peinl. Fällen §. 80.

Aufwand, s. Verlag, Studenten.

Aufwechselung, s. Münze.

Augenschein, s. Besichtigung.

Augspurgische Confession.

1. Es wird keinem der sich nicht zur unveränderten Augspurgischen Confession bekennet, mit unbeweglichen Güthern in Sachsen seßhaft zu machen verstattet, doch kann

er

er mittelst eines Lehnsträgers Grundstücke, als Häußer, Güther besitzen.

2. Wer der augspurgischen Confession nicht zugethan ist, kann der Regel nach keine Landesstelle begleiten.

Avisen, s. Zeitungen.

Aviso, Avis-Brief.

1. Ein Avisbrief bestehet in einer vorläufigen schriftlichen Nachricht von der geschehenen Wechselausfertigung an ihn mit genauer Angabe des Quantums, der Münzsorten und der Zahlungszeit. Abfassung rechtlicher Aufsätze Th. II. p. 56.

2. Ohne vorher empfangenes Aviso ist kein Handelsmann einen Wechselbrief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen schuldig. W. O. §. 27.

3. Auch ist er es sodann zu acceptiren nicht schuldig, wenn durch einen Avisobrief begehret wird, die Tratta auf eine Rechnung zu stellen, die ihm nicht annehmlich ist. Ebendas.

4. Dahero denn gewöhnlich dergleichen Avisbriefen, Addressen an einen und mehrere beygeleget werden, worinne um honorirung des Wechselbriefes, wenn etwa einer dagegen protestiren dürfte, gebeten wird.

5. Die commissionsweise und in Factorien empfangenen Waaren, muß ein Kaufmann bey dem Angeben in der Accise mit dem Original-Avisobrief bestärken. Mand. v. 1659. C. A. II. p. 1285.

Avita Bona, s. Stamm-Güther.

Avocation.

1. Der Oberrichter kann Rechtssachen welche vor den Untergerichten als erster Instanz entweder bereits anhängig gemacht worden, oder auch anhängig gemacht werden soll-

ten avociren, und vor sich fortstellen lassen. L. 58. de iudic. c. 56. X. de appell. *Carpz.* Proc. tit. 3. art. 4. n. 98. 99. et Lib. 2. R. 40.

2. Es wird aber bevor' es geschieht, und besonders wenn es Patrimonialgerichte betrift, ein hierzu hinreichender Grund erfordert, als die Verzögerung der Sache, Bekränkung des Rechts, der Zusammenhang dieser Sache mit einer andern, die vor einem andern Richter geführet wird u. s. w. L. O. ad Tit. 1. §. 9. *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 28. th. 12. not. 1. *Mev.* P. 2. dec. 135.

3. Sobald eine Rechtssache avociret wird, so werden hierdurch dem Unterrichter die Hände dergestalt gebunden, daß er in der Sache nicht weiter verfahren kann, *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 33. th. 4. not. 2.

4. Supplicanten, welche ohne erhebliche Umstände, die erste Instanz übergehen und um Avocation der Sache bitten, werden nicht gehöret. L. O. v. 1555. tit. daß niemand untersuchet etc.

Ausbeute.

1. Die in stehender Ehe von des Weibes Kuren genommenen Ausbeute verfallen, wenn das Weib verstirbet auf den Mann. *Const. Elect.* 25. P. 3.

2. Wenn aber die Frau nach dem Manne im Leben bleibt, ist alles was davon noch übrig und vorhanden, der Frau. So deutlich indessen diese gesetzliche Disposition ist, so gilt doch nach dem Gerichtsbrauch die Carpzovische Meinung, welcher behauptet, daß wenn der Mann auch die Ausbeute verthan habe, doch seine Erben der Wittwe den Werth davon erstatten müßten. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. tit. 3. th. 19. not. 6. Wenn dahero der Ehemann in Concurs verfällt, liquidiret seine Ehefrau alle währender Ehe gefallene Ausbeute, und die Gläubiger können hieran nichts, als die verlegten Zubußen kürzen, ingleichen wenn die Frau nach des Mannes Tode ihr Einbringen zurückfordert, müssen

ihr

ihr des Mannes Erben auch die Ausbeute berechnen, doch sind die blau Farben-Werke davon ausgenommen, Hommels Pertinenzregister s. v. Bergtheile.

3. Wenn der Vater von der Kinder Bergtheilen Ausbeute nimmt, sind dieselben nicht des Vaters eigenthümlich, sondern er hat nur die Abnutzung davon bis zur Scheidung, *Const.* 27. P. 3.

4. Auf Ausbeutegeld hat der Regel nach Arrest, Kummer und Verbot nicht statt, wenn nicht der Anspruch vom Bergwerke herrührt. Mand. w. i. Berg S. §. 24.

Ausbürger.

Wenn einer an einem andern Orte wohnt, und daselbst das Bürgerrecht erlangt, zugleich aber auch Bürger einer Stadt ist, wo er sich nicht wesentlich aufhält, so heißt er ein Ausbürger, Ausmann, ausgesessener Mann, und dieses Vorrecht gestatten nicht alle Städte. *Ludolf.* obs. 167. *Wenckerus* von Ausbürgern in coll. iur. publ. p. 229. seqq. *Selchow* elem. iur. germ. §. 317.

Ausbürgung.

Ausbürgung ist eine Bürgschaft, kraft welcher derjenige, dem eigentlich die Erfüllung einer Verbindlichkeit obliegt, durch einen Dritten davon befreyet wird. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. tit. 3. th. 7.

Ausflucht.

Schutzrede, Exception, Einrede.

1. Eine gerichtliche Einrede ist ein Rechtsmittel wodurch man sein Recht wider die Absicht seines Gegners aus einem gewissen Grunde vor dem Richter vertheidiget.

2. Die Einreden sind entweder solche, welche den Klagegrund entkräften, oder die Absicht der angebrachten

Klage nur einstweilen unstatthaft machen. Die erstern sind zerstörliche (exceptiones peremtoriae), die letztern verzögerliche Schutzreden (dilatoriae exceptiones). Die zerstörlichen Ausflüchte sind in Absicht auf den Proceß entweder solche, welche die Einlassung abwenden, und denn heißen sie **proceßhindernde**, litis ingressum impedientes exceptiones, oder die die Einlassung nicht abwenden, und diese heißen **gemeine zerstörliche Einreden.** **Oelzens** gerichtl. **Praxis**, p. m. 123.

3. Die Ausflucht ist weit leichter als die Klage. L. 1. de superficie, l. 7. §. 4. de pact. Cap. 5. X. de except. cap. 71. de regul. iur. in 6.

4. Es verliehret nicht immer der, welcher Ungehorsams beschuldiget worden, seine Ausflüchte. *Hommel* Rhapf. obs. 397.

5. Die Einreden sind ihrer Natur nach an keine Zeit gebunden (sunt perpetuae), wenn sie ausfluchtsweise gegen eine Klage vorgeschützet werden, sie sind dieses aber keinesweges, wenn daraus geklagt werden soll, z. B. die Ausflucht nicht gezahlten Geldes gegen ein Document kann als Klage nach Abfluß zweyer Jahre nicht gebrauchet werden, sie bleibt aber gültig, wenn der Inhaber des Documents aus demselben klagt, und befreyet von der Zahlung. *Wernh.* P. 1. obs. 6. n. 4. ist zwar der Meinung, daß alle Ausflüchte, aus denen man klagen kann, nach Abfluß der Zeit, in welcher eine dergleichen Klage übergeben werden muß, auch als Schutzreden gegen eine Klage nicht weiter von Wirkung seyn, allein dieses ist unrichtig. S. *Hommel* Rhapf. obs. 431.

6. Ein Richter pflegt die Ausflüchte vermöge seines Amtes nicht zu suppliren, wenn sie nicht entweder aus denen Gerichtsacten sich ergeben, oder die Klage an sich ungültig ist. *Mencke* ad ff. lib. 44. tit. 1. §. 16. S. *Hommel* Rhapf. obs. 277.

7. Zuweilen muß Kläger die Replique in seine Klage bringen.

8. Es

8. Es ist niemand verbunden, seine Ausflüchte im Concurse zu liquidiren, ob es gleich der Vorsicht halber oder aus andern Gründen oft geschieht. *Hommel* Rhapf. obf. 378.

9. Wenn Beklagter sich verneinend auf eine Klage eingelassen hat, so verliehrt er sofort dadurch die zerstörlichen Ausflüchte, als welche eine bejahende Einlassung voraussetzen, und wird zu deren Beweiß hernachmahlen nicht weiter hinzugelassen. *Berger* E. D. F. tit. 16 obf 2. p. 465. Doch ist dieses nur von Beklagtens eigenen Handlungen zu verstehen, nicht von fremden, welche er entweder nicht wissen konnte, oder die nicht notorisch waren. Ja sogar die Verneinung eigener Handlungen, die vor sehr vielen Jahren vorgefallen sind, ziehet nicht allemahl den Verlust der Einreden nach sich. *Berger* l. c. obf. 2. n. 2. p. 466. Es ist jedoch hierbey allezeit vorauszusetzen, daß Beklagter nicht nur der Unwahrheit überführet worden, sondern daß auch der Kläger den Grund seiner Klage bewiesen hat. *Wernh.* P. 1. obf. 107. Uebrigens können zurückgewiesene, oder anzuführen vergessene Ausflüchte mittelst Klage ausgeführet werden. *Hommel* Rhapf. obf. 397.

10. Es ist dahero General-Regel, daß niemand, der sich nicht bejahend eingelassen hat, Ausflüchte vorbringen darf; werden selbige von ihm nicht bewiesen, so verwandeln sie sich in Zugeständniß des Klagepuncts, gegen welchen sie gerichtet waren. *Wesenbec* Vol. 2. consil. 72. n. 21. *Hommel* Rhapf. obf. 217. u. 363.

11. Die bloße Vorschützung einer Einrede läßt nicht gradezu auf Beklagtens Zugeständniß einen Schluß machen, denn es kommt allezeit darauf zuförderst an, ob auch Kläger seinen Klagegrund erweisen kann. L. 9. Cod. de except. *Ludovici* Civil-Proceß, C. 14. §. 1. *Mevius* P. 4. dec. 159.

12. Wenn man Klägern den über den Grund seiner Klage zugeschobenen Eyd referiret, und er denselben leistet, so

so fallen die Ausflüchte dadurch gänzlich hinweg. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 18. en. 62. Jedoch behauptet *Barth* in hod. for. C. 1. §. 47. lit. a. p. 250. daß Beklagter zu dem Beweiße derjenigen Ausflüchte allerdings gelassen werden müßte, die er seiner Einlassung vorausgeschickt hat, wenn auch gleich Kläger den über den Klagegrund zurückgeschobenen Eyd abgeschworen hätte. Indessen bleibt die verneinende Einlassung auf diejenigen Klagepuncte, worüber der Eyd deferiret worden, sehr gefährlich, zumahl wenn man bey dem Schwörungs-Termine das Abgeläugnete wieder eingestehen muß, weil es den Verlust der Ausflüchte unausbleiblich nach sich ziehet, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 16. en. 14. E. P. O. ad Tit. 16. §. 3. es könnte denn Beklagter, daß er zur Zeit der Einlassung eine bessere Wissenschaft von denen abgeläugneten Umständen nicht gehabt, eydlich erhärten.

13. Es stehen dem Cessionar nicht alle Ausflüchte zu, welche dem Cedenten zukommen. *Hommel* Rhapf. obf. 121. E. P. O. Anh. § 15. verordnet dahero ausdrücklich, daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die exceptio Compensationis, noch Solutionis von Seiten des Indossators opponiret werden mag. Wechselordn. v. 1748. No. XIX. S. C. A. II. p. 1139.

14. Die verzögernden und proceßhindernden Einreden werden nicht anders von dem Richter zum Augenmerk der Entscheidung gestellt, als wenn sie sofort klar, deutlich und liquid sind. E. P. O. ad Tit. 11. §. 1.

15. Die Ausflüchte werden aber nur sodann für liquid angesehen, wenn sie entweder sofort aus unläugbaren Urkunden, oder aus den Acten, oder aus Gegentheils Eingeständniß bescheiniget werden können, oder sonst in Notorietate beruhen. Es kommt dahero hierbey sehr viel auf richterliches Ermessen an. *Leyser* Spec. 513.

16. Ob wohl sonst, und wo die alte Proceßordnung gilt, wenn der vorgeschützten verzögernden Schutzreden halber

etwas

etwas zuförderst zu thun erkannt, nehmlich wenn etwa auf deren Beweiß oder eydliche Bestärkung interloquiret wurde, Beklagter sich mit Klägern weiter einzulassen nicht verbunden war, Pr. Ordn. Tit. XI. §. 3. so werden doch itzo die Fristen des zuerkannten Beweißes dießfalls nicht suspendiret, E. P. O. ad Tit. 11. §. 2. es wäre denn auf Legitimation zur Sache oder in Actione negatoria auf Beybringung des Eigenthums interloquiret worden.

17. Diese Ausflüchte müssen insgesammt der Einlassung entweder vorangeschickt oder derselben angehangen werden, die proceßhindernden und verzögerlichen gehen voran, und müssen liquid seyn, wenn sie des Richters Augenmerk verdienen sollen, außerdem selbige denen zerstörlichen nur gleich geachtet werden. E. P. O. ad Tit. 11. §. 1. 2.

18. Die verzögerlichen Einreden haben außer der Prävention, Litispendenz und Legitimation zur Sache bey dem Handelsgericht nicht statt. H. G. O. Tit. 11. Sie sind auch in Bergprocessen, Mand. v. i. Berg-S. §. 7. desgleichen in Consistorial-Processen nicht zuläßig, Cons. Ordn. Cap. 8. auch sind die verzögerlichen Schutzreden, wenn auf den Schuldthurm geklagt wird, abgeschnitten. Pr. Ordn. Tit. 52. §. 3. Banq. Mand. §. 13.

19. Es kann eine an sich betrachtete liquide Einrede durch eine liquide oder wahrscheinliche Replik des Klägers hinwiederum illiquid gemacht werden. *Brunnem.* in Iur. eccles. lib. 3. cap. 7. §. 3. *Mevius* P. 3. dec. 226. Seyfart in d. teutsch. Reichs-Proc. 16. Cap. §. 22.

20. Einreden, die erst durch Zeugen oder einen Eyd dargethan werden sollen, gehören nicht zu den liquiden, weil nach den gemeinen Rechten der Eyd auch durch Gewissensvertretung vermieden werden kann. Pr. Ordn. Tit. 11. §. 7.

21. Der

21. Der Grund einer gemeinen verzögerlichen Schutzrede kann entweder von einer streitenden Person, oder von dem Proceß, oder von der geklagten Sache hergenommen werden. Oelzens gerichtl. Praxis, p. m. 125.

22. Jede Einrede hat einen gesetzlichen und factischen Grund, der gesetzliche muß jedem Richter bekannt seyn, der factische aber muß von Beklagten um so mehr deutlich auseinander gesezet werden, weil aus der bloßen Benennung der Einrede derselbe nicht allezeit deutlich abzunehmen ist. Es ist dahero nicht genung, daß er die Einrede des nicht gehörigen Gerichtsstandes anführet, sondern er muß auch den Umstand anzeigen, weshalb die Gerichtsbarkeit des Richters nicht gegründet ist, sonst wird eine dergleichen Ausflucht als zu allgemein gänzlich übergangen, und Beklagter condemniret. Ist aber aus der bloßen Benennung der Einrede auch der factische Grund sofort deutlich, z. B. des von Klägers Seite nicht erfüllten Contracts, des nicht gezahlten Geldes, so ist auch keine Geschichts-Erzählung vorauszuschicken nöthig. E. P. O. ad Tit. 11. §. 4. Oelze l. c. p. 132.

23. Wenn mehrere verzögerliche Einreden wider eine Klage vorgeschützet werden können, so erleichtert es dem Richter die Uebersicht der Sache gar sehr, wenn a) zuerst diejenigen in Vortrag gebracht werden, welche von der Person des Gegners hergenommen sind, z. B. der ermangelnden Legitimation, b) die, welche die Klage, c) welche die bisherige Verhandlung der Sache betreffen, und d) welche von der geklagten Sache hergenommen sind. Oelze l. c. p. 136.

24. Wenn mehrere gemeine zerstörliche Schutzreden zusammentreffen, so werden die wichtigsten zuerst gesetzt, und die andern diesen untergeordnet. Oelze l. c.

25. Bey dem Executivprocesse werden keine Einreden weiter in Erwägung gezogen, als die sofort liquid sind, die übrigen aber in die Wiederklage zu weiterer Ausführung

und

und Bescheinigung verwiesen. L. O. v. 1555. Tit. Ueber versezte Br. und S. Dec. Elect. 2. E. P. O. Anh. §. 8.

26. Wider die einmahl angeordnete Hülfe werden keine andern Ausflüchte als die der Bezahlung, Compensation, Transaction und des rechtskräftigen Urthels zugelassen. Dec. Elect. 15. E. P. O. ad Tit. 39. §. 6. Pr. Ordn. Tit. 39 §. 1.

27. Die gegen Urkunden zustehenden Ausflüchte braucht man eben nicht genau bey deren Anerkenntnisse anzugeben, E. P. O. ad Tit. 25. §. 3. sie bleiben auch bey solchen Urkunden, die keiner Recognition bedürfen, oder die auf beschehene Ungehorsamsbeschuldigung für anerkannt erkläret werden, Gegentheilen bey dem Hauptverfahren oder sonst auszuführen unbenommen. Ebendas. §. 2.

28. Die Ausflüchte gegen die Zeugen werden entweder bis zum Hauptverfahren verspart, oder es wird vor ihrer Zulassung darüber erkannt. Pr. Ordn. Tit. 20. §. 3. E. P. O. ad Tit. 22. §. 2.

29. Die Zeugen selbst bringen ihre Ausflüchte entweder im Termin, oder stellen dieselben noch vorher dem Richter schriftlich vor, mit Anführung der Gründe, kraft deren sie zum Zeugniß nicht gezwungen werden können. E. P. O. ad Tit. 22. §. 1.

30. Wenn ein Fallit durch Krankheit oder andre unvermeidliche Verhinderungen persönlich zu erscheinen abgehalten wird, müssen dergleichen Ausflüchte noch vor dem anberaumten Termin schriftlich angezeiget, und genungsam bescheiniget werden; wenn erst nach dem Termin dieses geschieht, so bleibt es bey den getroffenen Veranstaltungen, und hat keine Ausflucht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der Verletzung und dergl. weiter statt. Gesch. B. Mand. v. 1766. §. 11. S. C. A. I. p. 930.

31. In geringfügigen Sachen müssen die Ausflüchte vor Abfassung des Decisi oder Versendung der Acten bey

Ver-

Verlust derselben beygebracht werden. Mand. v. 1753. n. 5. und v. 1754. n. V. S. C. A. I. p. 385. u. 392.

32. Man kann sogar mehrere einander entgegenstehende und sich widersprechende Ausflüchte zusammenhäufen. L. 8. ff. de exceptionibus.

33. Nicht weniger stehet Beklagten frey, wenn er gleich sich verneinend eingelassen, darneben Ausflüchte zu machen, nehmlich eventualiter, und auf den Fall, wenn Kläger den Grund seiner Klage erweisen sollte. Zwar scheinet es widersprechend zu läugnen, daß man die geklagte Post jemahls schuldig gewesen, und zugleich auch vorzugeben, die Schuld sey durch Compensation oder Zahlung getilget worden; gleichwohl kann Beklagten die Freyheit einer verneinenden Einlassung in eventum Ausflüchte anzuhängen nicht wohl genommen werden, theils ob favorem reorum, theils nach der Rechtsregel excipiens non fatetur. L. 9. ff. de except. l. 9. Cod. eod. c. 63. de R. I. in 6to. Hommels Anleit. Gerichtsacten zu referiren, p. 159.

34. Ob es zwar bey der ganz ungeheuern Menge derer verschiedentlichen Ausflüchte nicht möglich ist, alle die erdacht werden können, in ein Verzeichniß zu bringen, so sind doch einige allgemeine vorhanden, die mehrern Rechtssachen gemein seyn, oder auch bey allen Klagen vorgeschützet werden können. Zu diesen Ausflüchten gehören:

a) als Gerichtsablehnende Einreden betrachtet 1) exceptio fori incompetentis, s. Gerichtsbarkeit, 2) omissae primae instantiae, s. Instanz, 3) praeventionis, s. Präventrion, 4) litis pendentis, s. Rechtsanhängig, 5) iudicis suspecti, s. Richter, 6) iudicis inhabilis, s. Richter.

b) als verzögerliche Schutzreden, die die streitenden Partheyen 1) exceptio revocandi domum, 2) inhabilitatis, s. Unfähigkeit, 3) deficientis legitimationis ad caussam, s. Legitimation, 4) nondum

dum praestitae cautionis pro reconventione et expensis, s. Vorstand, 5) contumaciae, s. Ungehorsam, 6) iusti impedimenti, s. Ehehaften, 7) Plurium litis consortium, s. Consorten, oder ihren Beystand betreffen, 1) deficientis mandati, revocati mandati, insufficientis mandati, s. Vollmacht, 2) inadmissibilitatis ad Praxin, s. Praxis, 3) Praevaricationis, s. Prävarication.

c) als verzögerliche Schutzreden die den Proceß angehen, als 1) non communicati libelli, s. Klage, 2) inepti nimis generalis et obscuri libelli, s. Klage, 3) *alternativi libelli*, s. Klage, 4) contrarietatis, s. Widerspruch, 5) ineptae cumulationis, s. Cumulation, 6) deficientis Citationis, s. Vorladung, 7) non legitimae factae insinuationis, s. Vorladung, 8) non expressae caussae citationis, s. Vorladung, 9) loci non tuti, s. Sicherheit, 10) termini angusti, s. Termin, 11) diei feriati, s. Ferien, Feyertag, 12) inversi ordinis procedendi, s. Verfahren.

d) als verzögerlichen Einreden wegen der geklagten Sache selbst ist 1) exceptio plus petitionis, s. Gesuch, 2) pacti conventi temporalis, s. Gestundung, 3) moratorii, s. Anstandsbrief, 4) spolii, s. Spolium, 5) excussionis s. ordinis, s. Excussion, 6) laudationis, s. *nominatio autoris*, 7) retentionis, s. Retention, 8) Competentiae, s. Competenz zu zählen.

e) die zerstörlichen Einreden sind bey jeder Klage verschieden, und können am besten aus Schmidts Lehrbuch von Klagen und Einreden ersehen werden, welcher bey jeder Klage die dagegen zu machenden Ausflüchte genau angeführet hat.

Ausforderung, s. Zweykampf.

Ausfuhre.

1. Die Ausfuhre des Getreides wird in alle Lande, in welche sie gegenseits unverboten ist, so lange gestattet, bis die Preiße im Lande bey dem Weitzen nicht über 3 Rthlr. beym Roggen nicht über 2 Rthlr. 12 Gr. vom Dreßdner Scheffel gestiegen sind. Rescr. v. 23sten Junii 1773. Bef. v. 1740. S. C. A. I. p. 233.

2. Die Ausfuhre der weißen Erde ist sowohl Einheimischen als Fremden gänzlich verbothen. *Gen.* v. 1745. S. C. A. I. p. 1383.

3. Die Ausfuhre des Bruch- und andern Silbers ist bey Strafe der Confiscation, und wenn es schon versendet, des doppelten Ersatzes verbothen. Ausf. Müntz-*Ed.* v. 1763. §. 3. S. C. A. I. p. 1607. Müntz-Mand. v. 1732. u. 1733. S. C. A. I. p. 1702. 1709. 1710. und liegt es den Posten ob selbiges anzuhalten, und es dem Oberpostamte anzuzeigen. O. P. A. Verordn. v. 1755. S. C. A. I. p. 1801.

4. Steinkohlen sind ohne Erlaubniß auszuführen bey Strafe der Confiscation untersaget. Mand. v. 1743. §. 9. S. C. A. I. p. 1382.

5. Dieses gilt auch von den Münzsorten, und wer zum zweyten Mahle sich darauf betreten lassen, wird mit Gefängniß und härtern Strafen angesehen. Ausf. Müntz-*Ed.* v. 1763. §. 6. S. C. A. I. p. 1608.

6. Die Ausfuhr der Wolle ist unterm 23sten März 1765. zwar ganz verbothen, dagegen in die Kaiserl. Königl. Lande gegen Erlegung eines Ausgang-Imposts von 9 Gr. 6 Pf. von jedem Stein frey gelassen worden. S. Mand. v. 24sten Decemb. 1776.

Ausgang, s. Proceß.
Ausgeliehen Geld, s. Schulden.
Aushauung eines Spans, s. Span.
Auskaufung, s. Kauf.
Ausklagen, s. Excussion.

Ausländer.

1. Ausländer, die sich in accisbaren Städten ansäßig machen, genießen zweyjährige Befreyung von Acker- Vieh- und Nahrungsgeldern, auch Einquartierung, Wachten oder Geschoß, ohne vorhero, ob einer dazu alles oder nur etwas von Vermögen mit ins Land gebracht hat, zu untersuchen. Gen. Conf. Acc. Ordn. v. 1715. n. 11. C. A. II. p. 1987. 2000. Rescr. v. 1742. S. C. A. II. p. 884.

2. Auch sind Ausländer von der Kleiderordnung ausgenommen, und können sich nach eigenem Gefallen tragen. Kl. Ordn. v. 1750. n. 14. S. C. A. I. p. 752.

3. In die Fürstenschulen dürfen ausländische Knaben eben so wenig aufgenommen, L. O. v. 1555. Tit. Schulen, als solche bey dem Cadettencorps enrolliret werden. Resol. v. 1715. C. A. I. p. 373.

4. Das Haußiren ist fremden Buttenträgern nur die ersten acht Tage der Messen verstattet. Bef. v. 1765. S. C. A. I. p. 904.

5. Wenn Ausländer in der Niederlausitz Lehn- oder Rittergüther kaufen, ingleichen Afterlehn und die gesammte Hand erlangen wollen, müssen sie beym Geh. Consilio Concession erhalten. Rescr. v. 1740. S. C. A. III. p. 401.

6. Ausländer werden, wenn sie Verbrechen begehen, nach den Gesetzen ihrer Heymath gerichtet und bestraft.

7. Wenn ein Ausländer einen Accisunterschleif begehet, so können die untergeschlagenen Waaren in Abwesen-

heit

heit des Accisinspectors vom Einnehmer unter Concurrenz des Coinspectors ad depositum gebracht werden, kann man sich aber daran nicht halten, auch keine Geldcaution von ihm erlangen, so kann derselbe zum Personal-Arrest gebracht, und wenn er Strafe und Unkosten aufzubringen nicht im Stande ist, mit Gefängniß beleget werden. Instruct. d. Gen. Acc. Rügen-Wesen betr. v. 12ten März 1783. Tit. 14. §. 4.

Auslieferung, s. Verbrecher.

Auslohnung, s. Lohn.

Auslösung.

1. Bey den Versammlungen der amtsäßigen Ritterschaft, bey Ausstellung der Vollmachten zu Landtägen bekommt jeder Amtsaße ritterlichen oder bürgerlichen Standes des Tages zwey Gülden, und wird ihnen exclus. der Reisekosten ein Tag passiret. Bey Ausschußtagen wird es, in Ansehung der Besitzer Schrift- und Amtsäßiger Güther, wie jederzeit gehalten, und passiren ihnen zu solchen Verrichtungen zwey Tage. L. u. A. T. Ordn. v. 1728. n. 3. S. C. A. I. p. 32.

2. Denen Abgeordneten derer Schrift- und Amtsäßigen Städte, welche, bey solchen Gelegenheiten, auf Berufung der Creyßstadt in dieser erscheinen, erhalten gleichfalls die gewöhnliche Auslösung. Ebendas.

3. Die Directoren des engern Ausschusses bekommen gleiche Auslösung mit den Assessoren des Engern, und die Directoren der allgemeinen Ritterschaft mit den Assessoren des weitern Ausschusses. Ebendas. n. 15. S. C. A. I. p. 36.

4. Von denen, die Güther ungetheilt besitzen, passiret nur Einer, es lägen denn die Güther in verschiedenen Creyßen, oder es wären sehr alte Theilungen deswegen ergangen, besitzet einer mehrere Güther zugleich, so erhält

er

er nichts desto weniger nur einfache Auslösungsgebühren. Ebendas. n. 35.

5. Neu-Nobilirte und deren Vorfahren sich in bürgerlichen Stand verheurathet haben, bekommen keine Auslösung. Ebendas. n. 32.

6. Diejenigen Stände, die denen Landtags-Deliberationen nicht würklich beygewohnet haben, und nicht durch Krankheit oder Amts halber behindert worden, bekommen keine Auslösung, diejenigen, die verreisen, erhalten so lange als sie abwesend sind, ebenfalls keine Auslösung. Ebendas. n. 34.

7. Diejenigen, welche die Güther noch nicht in Lehn erhalten, so wie auch die Vormünder der Unmündigen, oder der vor den Vater erscheinende Sohn erhält darum keine Auslösung, weil sie zur Ersparung der Unkosten einem andern hätten Vollmacht geben können. Ebendas. n. 36. Eben dieses gilt auch von neuen Schriftsaßen, die ihre Schriftsäßigkeit cum clausula erhalten. Ebendas. n. 39.

8. Die Auslösung der Beamten bey nöthigen Reisen in bürgerlichen und peinlichen Fällen ist täglich 21 Gr.

Ausmessung.

1. Zu Ausmessungen sind keine andern als hierzu in genere oder ad hunc actum verpflichtete Personen zu gebrauchen.

2. Die Ausmessung derer Lehnhufen ist weder bey Sonderung des Lehns vom Erbe, noch sonst verstattet. Hommels Pertinenz-Register, p. 102.

3. Was bey Ausmessung einer Straße zu beobachten, enthält d. Mand. d. Straßenbau betr. v. 28sten April 1783. in d. Anleit. z. Straßenbau, §. 4.

Auspfändung, s. Hülfe.
Ausrodung, s. Bäume.
Ausrufen, s. Versteigerung.

Aussage.

1. Von den Aussagen und Antworten der Verhörten darf der Actuar nichts weglassen. Quistorp peinl. Recht, §. 549. *Rs. Gr.* v. 1662. §. 5. Mand. v. 1579. C. A. I. p. 1047.

2. Aussagen der Complicen machen keinen vollgültigen Beweiß. Ebenders. l. c. §. 694. s. Zeuge.

3. Sie müssen so viel möglich mit den eigenen Worten der Deponenten registriret werden. Gen. w. d. Verfahr in Unters. Sachen, v. 30. April 1783. §. 6.

Ausschuß.

1. Der Ausschuß bestehet aus Ritterschaft und Städten, welche dem Landtage beywohnen, und wird in den engen und weiten Ausschuß eingetheilet:

2. Der engere Ausschuß bestehet aus 42 Personen, die an zwey Tafeln sitzen, und wozu der Churcreyß 5 Personen, der Thüringische 11, der Meißnische 6, der Leipziger 7, das Stift Wurzen 1, der Erzgebürgische 4, der Voigtländische 4, und der Neustädtische Creyß 2 Personen giebt, außerdem hat aber noch der Statthalter der Balley Thüringen und der Commenthur von Griffstädt in demselben seinen Sitz. Bey diesem Ausschuß sowohl als bey den gesammten Landständen hat der Erbmarschall von Sachsen, welche Würde dem Geschlechte derer von Löser aus dem Hauße Salis erblich ist, das Directorium, so wie er auch in demselben seinen Sitz hat.

3. Die Städte, so zu diesem engern Ausschusse gehören, sind an der Zahl achte, nehmlich Leipzig, Wittenberg, Dreßden, Zwickau, Freyberg, Chemnitz, Langen-

salze

salze und Torgau. Leipzig führet unter den gesammten Städten das Directorium, so wie denn auch die vier von denen ebengenannten Städten die vorsitzenden sind.

4. Der weitere Ausschuß bestehet aus 60 Personen, wozu der Churcreyß 6 Personen, der Thüringische 15, der Meißnische 9, der Leipziger 10, das Stift Wurzen 2, der Erzgebürgische 6, der Voigtländische 8, der Neustädtische 4. In diesem weitern Ausschusse befinden sich auch die Abgeordneten der Grafen und Herrn von Schönburg.

5. Die Städte, welche in diesem weitern Ausschusse Sitz und Stimme haben, sind folgende: Annaberg, die auch das Directorium der Städte des weitern Ausschusses führet, Weißenfels, Meißen, Eilenburg, Hayn, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Schneeberg, Liebenwerda, welche bey den Städten das Ius convocandi haben, Marienberg, Plauen, Neustadt an der Orla, Weyda, Delitsch, Wurzen und Tennstädt.

6. Bey dem weitern Ausschuß beruhet das Directorium bey keiner besondern Familie, sondern es führet dasselbe einer von Adel, welcher vom engern Ausschusse dazu confirmiret wird, und einen Condirectorem hat. S. Schrebers Nachricht von d. Churfürstl. Land- und Ausschußtagen.

7. Der engere Ausschuß wird aus dem weitern ersetzet, wobey die Creyßstände den erstern Vorschlag, das ganze Collegium die Wahl, und die Bestätigung des Geheimdenraths-Collegiums hat. Land- u. Ausesch. Tag-Ordn. v. 1728. n. 12. S. C. A. I. p. 35.

8. Der weitere Ausschuß wird aus der gemeinen Ritterschaft ersetzet, und zu denen abgehenden Stellen denominiret der engere Ausschuß die Personen. Schreber ang. Ort, p. 12.

Ausschußtag.

1. In Churfachsen wird nur alle 6 Jahre ein Landtag gehalten, fällt dahero zwischen dieser Frist, die Regie-

rungsveränderung ausgenommen, eine dringende Veranlassung zur Zusammenberufung der Stände vor, so wird ein Ausschußtag gehalten.

2. In Sachsen sind mehrere Mahle dergleichen Ausschußtage gehalten worden, wie die Extracte aus denselben, so im Codice Augusteo enthalten, sattsam beweisen.

3. Die Zusammenberufung der Stände haben durch Auftrag des Geheimden Consilii zwey von Adel aus dem engern Ausschusse der Ritterschaft, und die vorsitzenden Creyßstädte. Erstere berufen die gemeine Ritterschaft, letztere aber die Städte des Creyßes zusammen, um die Vollmacht zu dem Ausschußconvent für den Ausschuß zu erhalten. Schreber ausführl. Nachr. von den Churfürstl. Sächs. Land- und Ausschußtagen, S. 30.

Außenbleiben, s. Termin.

Aussetzen der Kinder.

1. Das Aussetzen der Kinder ist nur sodann für eine Art des qualificirten Todtschlages anzusehen, wenn dadurch die Kinder ihr Leben wirklich verlohren haben. Er kann sowohl vorsetzlich, als aus Unvorsichtigkeit begangen werden, nachdem entweder der Vorsatz gewesen selbiges umzubringen, oder sich nur dessen zu entledigen. *Henne* de exposition infant. ex idea iur. nat. rom. et germ.

2. Bey dem Aussetzen der Kinder kommt alles darauf an, ob das ausgesetzte Kind in Betracht der Zeit, des Orts und der Art und Weise Todesgefahren blos gestellet worden.

3. Nach denen Sächsischen Gesetzen, ist nach Decis. 78. vor allen Dingen erst ein Unterschied zu machen, ob das weggelegte Kind darüber verstorben oder nicht. Im erstern Falle hat nach der 3. Const. P. 4. sowohl an der Mutter die Strafe der Kindermörder, als an andern Personen Leib- und Lebensstrafe, oder bey mildernden Umstän-

den

den Geld- und Gefängnißſtrafe ſtatt, im letztern Fall iſt aber zu unterſcheiden, ob es an einem entlegenen und unbewohnten, oder an einem öffentlichen Ort ausgeſetzet worden, denn auch hier kann Gefängniß, Landesverweiſung, auch wohl Staupenſchlag mit ewiger Landesverweiſung ſowohl den Eltern, als denen, die auf ihren Befehl dieſes Verbrechen begangen haben, zuerkannt werden. Mand. v. 1744. S. C. A. I. p. 339.

Ausſpannung, ſ. Schenke.

Ausſpielen, ſ. Lotterie.

Ausſprengen.

Das vorſetzliche Ausſprengen falſcher Nachrichten wird unter die entfernten Anzeigen eines begangenen Verbrechens gezählet. Quiſtorp peinl. Recht, §. 626.

Ausſpruch, ſ. Abſchied.

Ausſtattung.

1. Zur Ausſtattung wird nicht nur das baare Geld, ſondern auch alle Effecten, Mobilien, Kleider, ja ſogar Thiere gerechnet, welche der Tochter bey der Verheurathung mitgegeben werden *Hommel* Rhapſ. obſ. 438.

2. Dieſer Haußrath, welcher als Ausſtattung mitgegeben worden, hat in allen mit der Mitgift gleiche Rechte.

3. Die Tochter muß die Ausſtattung, ſo wie die Mitgift nach des Vaters Tode in gleiche Theilung bringen. *Hommel* Rhapſ. obſ. 66.

4. Wenn der Ehemann in Concurs verfällt, ſo erhält die Ehefrau diejenigen Sachen, die von ihrer Ausſtattung noch wirklich vorhanden ſind, iure vindicationis, und hierbey hat es keine Schwierigkeit. Streitig iſt es aber, ob ſie auch den Werth derer abgenutzten oder einge-

gangenen Haußrathsstücken, die sie als Ausstattung mitbekommen, liquidiren kann, und von der Concursmasse iure praelationis ausgezahlt erhält. Indessen bejahet Hofr. Hommel Rhapf. obs. 110. dieses Vorzugsrecht der Frau auch in Rücksicht derjenigen Ausstattungssachen, die durch den Gebrauch entweder gänzlich eingegangen oder abgenutzet worden, mit so guten rechtlichen Gründen, daß ich dessen Meynung völlig unterschreibe.

5. Die wegen Aussteuerung der Töchter aufgenommene Schuld muß der Lehnsfolger bezahlen. *Constit. Elect.* 46. P. 2.

6. Den Töchtern stehet wegen ihrer Ausstattung kein ius reale an den Lehngüthern zu. E. P. O. ad Tit. 45. §. 6.

7. Wenn zur Zeit der Ausstattung ein Vater nicht so reich gewesen als er hernach geworden ist, so muß sich doch die Tochter mit der gegen eydliche Verzicht erhaltenen Ausstattung befriedigen. Const. 35. p. 2.

8. Heurathen Kinder wider ihrer Eltern Willen, so sind letztere zur Ausstattung ihrer Tochter nicht verbunden. K. O. Ehe-Sachen. Tit. von Ehegelöbnissen. Ehe-Ordn. C. 1.

9. Derjenige, der eine Jungfrau geschwängert hat, muß sie entweder heurathen, oder Standesmäßig ausstatten. L. O. v. 1543. Tit. von Strafe des Jungfrau Schwächens. Const. 27. P. 4. Kann aber der Schwängerer vermöge der Gesetze selbige nicht ehelichen, so fällt auch dessen Verbindlichkeit zur Ausstattung mit weg. 30ste Neust. Decis. v. 1746. S. C. A. I. p. 358.

10. Wenn der Vater seiner Tochter keine Ausstattung versprochen hat, so kann sie auch selbige so wenig als ihr Ehemann nach erfolgter Trauung verlangen. 29ste Neust. Decis. v. 1746. ibid.

11. Der Ehemann muß bey den Ausstattungsstücken für allen Nachtheil, den sie durch seine Schuld oder Vorsatz erlitten haben, haften; noch weniger kann er dergleichen

Sachen,

Sachen, die eine Frau zur Ausstattung erhalten, verkaufen oder verschenken, und wenn es geschieht, so muß er sie ersetzen. *Puffendorff* in I. V. T. I. obs. 206. §. 1. u. 2.

Austritt, s. Aufruhr, Flucht.

Auswechselung, s. Münze.

Ausweichung, s. Post, Fuhrmann.

Auszahlung, s. Zahlung.

Auszug, Auszügler.

1. Ein Auszug ist, wenn jemand bey Ueberlassung eines Guthes ein geringeres Kaufgeld nimmt, und dagegen sich freye Alimentation oder gewisse Natural- oder Geldabentrichtungen vorbehält, so wie derjenige, der dieses genießt, ein **Auszügler** genennet wird.

2. Die Auszüge werden denen persönlichen Dienstbarkeiten (servitutibus personalibus) gleich geschätzt, **L. P. O.** ad Tit. 39. §. 11. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. tit. 3. th. 24. not. 5. und sind im Grunde eine Art von Leibrenten.

3. Und ob zwar gleich nach den römischen Rechten der Auszug ein dingliches Recht an einem Guthe verschafft, L. 3. d. oblig. et act. L. 48. de pactis, L. 20. Cod. eod. so ist doch nach Sächsischen Rechten zu diesem Ende die gerichtliche Bestätigung und Einwilligung in so fern nothwendig, als ohne dieselbe kein dingliches Recht erlanget werden kann, doch bedarf es hierbey keiner besondern Confirmations-Urkunde, sondern wenn der Kaufcontract, welchem der Vertrag wegen des Auszuges angehangen ist, von dem Richter bestätiget worden, so ist dieses zur Erlangung eines dinglichen Rechtes hinreichend. *Kraus* diss. de reserv. rustic. C. 3. §. 5. *Berger* Oec. Iur. Lib. 2. tit. 3. th. 1. not. 2. **Mandat** v. 1726. S. C. A. I. p. 275.

4. Ein

4. Ein dem Verkäufer bedungener Auszug kann wegen der Verletzung über oder unter der Hälfte nicht rescindiret werden, weil jeder Auszug von unbestimmter Dauer ist, und dahero auch einen höchst unbestimmten Werth behält. Lebt der Auszügler lange, so kann der Käufer allerdings sehr dadurch verletzet werden, allein da sich dessen Lebensziel nicht bestimmen läßt, so läßt sich auch die Verletzung nicht berechnen. *Hommel* Rhapf. obf. 114.

5. Derjenige, der den Auszug zu entrichten hat, kann wegen desselben zu einem Vorstande gesetzlich nicht angehalten werden.

6. Auszügler sind von den Personal-Abgaben keinesweges frey, sondern werden entweder als Haußgenossen oder als Häußler betrachtet, nachdem sie entweder in der Wohnstube des Käufers sich aufhalten, oder aber ein besonderes auf dem verkauften Guthe erbautes Auszugshäußchen beziehen. Erstere Art der Auszügler muß den Haußgenossenzinns, das Schutzgeld und die ihnen obliegenden Dienste schlechterdings verrichten, wenn sie nicht entweder bereits sechzig Jahr, oder alt, stumpf, elend und gebrechlich seyn. Mand. v. 1681. C. A. II. p. 25. Mand. v. 1709. C. A. I. p. 1755. Rescr. v. 1710. Siehe jedoch *Wernh.* Tom. 3. P. 1. obs. 192. *Kraus* l. c. Cap. 4. §. 6. Die letztern, welche den Häußlern gleich geachtet werden, sind zu allen und jeden Handarbeiten, als Getraidig schneiden, Lehen- und Erbdreschen, Heumachen, Mistladen, Mistbreiten, zur Verrichtung der Schutztage, zum Jagen, mit Schuppen und Spaten zu kommen, und andern dergleichen Frohnen, die den Häußlern nach des Orts Gewohnheit und Observanz oder durch Verträge zuständig, verbunden.

7. Diejenigen Auszügler, die nächst andern bestimmten Einkünften zur freyen Herberge und Aufenthalt sich Käufers Wohnstube bedungen haben, können dieses Recht weder an einen Dritten käuflich überlassen, noch auch solches

ches verpachten, *Kraus* l. c. Cap. 3. §. 2. allein die Einkünfte, die sie jährlich aus dem Guthe an baarem Gelde, Victualien und dergleichen beziehen, bleiben ihrer Disposition allemahl überlassen, und können sie darüber nach ihrem Gefallen schalten und walten wie sie wollen.

8. Da indessen die Wohnung in Käufers Wohnstube nicht allein viel Ungelegenheit macht, sondern oft zu Streitigkeiten Anlaß giebt; so ist es allerdings sehr anzurathen, daß sich Auszügler mit ihren Käufern entweder auf einen jährlichen Zinns statt der Wohnung vergleichen, oder daß Käufer sich anheischig macht, ihnen ein Auszugshäußchen zu bauen.

9. Besitzet ein Auszügler eine besondere Kammer oder freye Wohnung und Herberge in einem andern Käufern zugehörigen Häußchen, so ist derselbe gleich einem Miethsmanne zu kleinen unbeträchtlichen Reparaturen allerdings verbunden, und kann solche dem Käufer nicht anrechnen, dahingegen der Herr des Hofes Baue, und zur Erhaltung des Haußes oder der Wohnung nöthige Ausbesserungen und Reparaturen aus seinen Mitteln bestreiten muß. L. 13. de expens. in rem. dot. fact. L. 7. §. 2. et ult. de usufruct. L. 7. Cod. de usufruct. *Kraus* l. c. §. 5.

10. Wenn ein Auszügler sich auf dem verkauften Guthe ein eigenes Auszugshäußchen erbauet, so muß er von demselben die darauf gelegten Abgaben besonders tragen, so wie der Käufer des Guthes nur die von seinem Hauße oder Giebel abentrichtet. Sie fallen aber alsdenn auf ihn zurück, wenn der Auszug erlischt, und er muß von jedem Hauße oder Giebel die Grundsteuern schlechterdings auch nach deren Consolidation bezahlen. *Kraus* l. c. §. 5.

11. Genießet aber der Auszügler zu seiner Herberge blos Käufers Wohnstube und etwa Schlafkammer, so verstehet es sich wohl von selbst, daß er nicht allein von allen Grundsteuern, sondern auch von allen und jeden Reparaturen

turen des Gebäudes gänzlich befreyet ist, und dazu nicht angehalten werden kann.

12. Uebrigens ist dem Auszügler stillschweigend auch alles das mit vorbehalten, ohne welches er das Recht seines Auszuges nicht wohl ausüben kann. Dahero wenn ihm z. B. ein Stückchen Garten oder Feld zum Auszuge gegeben worden, so kann ihm der Weg dazu von dem Grundbesitzer nicht abgeschnitten werden, oder wenn ihm eine Auszugskuh, Schwein zu halten angelobet worden, so muß ihm auch Stallung, Schweinskobe und dergl. von dem Käufer zugestanden werden. Doch gehet dieses nicht so weit, daß, wenn er freyen Aufenthalt in Käufers Wohnstube hätte, er sich auch dessen Handquele, Tisch und Koch- oder Haußgeräthe nach freyer Willkühr bedienen dürfte; oder daß, wenn ihm eine Auszugskuh, Schwein, Ziege, Schaaf, u. s. w. zu halten nachgelassen worden, er ihr Futter und Abwartung von dem Käufer verlangen könnte. *Kraus* l. c. C. 3. §. 3. Dergleichen Erweiterungen der Auszugsrechte können nicht anders als mittelst ausdrücklichen Vertrags auf den Auszügler gebracht werden, und man präsumiret sie nie, weil auch ohne dieselbe des Auszüglers bedungenes Recht bestehen kann.

13. Der Auszug gehet als ein dingliches Recht, so auf den Grund und Boden haftet, auf alle dessen künftige Besitzer, ja sogar auf dessen Pächter sofort, und dergestalt mit über, daß der zeitige Besitzer nicht allein den künftig fälligen Auszug, sondern auch sogar den der verfallen gewesen, und den der vorige Besitzer nicht abgetragen hat, zu entrichten verbunden ist, es müßte denn der Rückstand durch des Auszüglers Nachläßigkeit und Schuld erwachsen seyn. *Mevius* P. 4. dec. 403. Ja ein dergleichen Käufer oder Pachter eines mit dem Auszuge behafteten Grundstückes kann sich nicht einmahl der Rechtswohlthat der Excussion gegen einen Auszügler bedienen, sondern muß als Selbstschuldner schlechterdings dafür haften. *Mevius* l. c.

14. Hat

14. Hat aber Verkäufer Käufern hintergangen, und ihm den auf dem Guthe haftenden Auszug verschwiegen, so hat Käufer gegen ihn Actionem ex emto ad interesse. *Kraus* l. c. C. 4. §. 7.

15. Auszüge, welche gerichtlich bestätiget sind, werden denen Dienstbarkeiten und dem Grund und Boden anklebenden Beschwerungen gleich geachtet, und müssen dahero, wenn Schulden halber dergleichen Güther subhastiret werden, mit in die Consignation gebracht werden, weil sie durch diese Versteigerung nicht verlohren gehen. Rescr. v. 1726. S. C. A. I. p. 275. E. P. O. ad Tit. 39. §. 11. Mand. v. d. Mod. Subhast. v. 1747. n. 1. S. C. A. III. p. 336. Hat der Richter dergleichen Auszüge in die Consignation der Güther zu bringen unterlassen, so machen sie die Subhastation null und nichtig, und der Richter muß mit Einbuße der Kosten einen neuen Subhastations-Termin anberaumen. Mand. v. 1747. l. c.

16. Wenn man die Zeit, zu welcher der Auszug abentrichtet werden muß, bestimmen soll, so kommt es entweder auf die darüber abgeschlossenen Verträge, oder aber auf die Emolumente an, worinne der Auszug bestehet. Hat sich dahero ein Auszügler die Erndte eines Stück Feldes, das Obst eines gewissen nahmhaft gemachten Baumes, oder die Nutzungen eines gewissen Stück Viehes ausgezogen, so kann er die Früchte, das Obst und diese Nutzungen nicht eher verlangen, als solche eingeärndtet, eingesammelt und wirklich vorhanden sind, er trägt dahero den Mißwachs und Verlust derselben allein, und kann von demjenigen, der ihm den Auszug geben muß, keine Entschädigung fordern. L. 99. de condit. et demonstr. l. un. §. 4. quand. dies leg. usufr. ced. Auch können des Auszüglers Erben, wenn er die Erndte, die eingesammelten Obstfrüchte, und die eingetretenen Nutzungen eines Stück Viehes nicht erlebet hat, von dem Besitzer des Auszugsguthes nicht verlangen. Hat sich aber ein Auszügler

ein

ein gewisses Maas von Feldfrüchten, als Weitzen, Erbsen, Linsen, Korn, u. s. w. ausgezogen, oder an deren Stelle einen gewissen Verhältnißmäßigen Geldbetrag bedungen, so muß ihm solcher von dem Käufer oder Besitzer eines dergleichen mit dem Auszuge beschwerten Guthes zu Anfang eines jeden Jahres, welches von Zeit des abgeschlossenen Contracts gerechnet wird, abentrichtet oder bezahlet werden. L. 42. de V. O. Sind es aber Victualien, als Butter, Milch, Käse, Eyer oder Fleisch, so hat der Abentrichter derselben solche wöchentlich oder monathlich nach Beschaffenheit der Umstände nicht zu geben, wenn zwischen den Contrahenten nicht ein gewisser bestimmter Termin zu deren Abentrichtung beliebet worden. S. *Kraus* l. dill. C. 4. §. 10. *Franch* dec. 155. n. 1.

17. Der Auszug erlischt nicht durch eine zweyte Verheurathung, dahero Hofr. Hommel Rhapf. obs. 2. nach Anleitung l. 4. §. 1. ff. de usu et habit. behauptet, daß sowohl dem Manne einer des Auszugs genießenden Wittwe, als der Frau eines Auszüglers die zum Auszuge vorbehaltene Wohnung von dem Käufer eines dergleichen Guthes gewähret werden müßte. Da jedoch diese Gesetze blos von der durch Testament vermachten Wohnung handeln, so dürften sie auf diesen Fall nicht ganz gezogen werden können, wiewohl das Wohl des Staats, so auf die Bevölkerung zu sehen hat, ein sehr wichtiger Grund ist, diese Anwendung zu billigen. Doch dürfte hierbey sehr viel auf jedes Orts Observanz ankommen.

18. Der Auszug der Wohnung gehet dadurch verlohren, wenn ein Auszügler Diebe und Diebesgesindel beherberget, oder diese Wohnung zu einem Bordel macht. Nov. 14. c. 1. §. 1. *Kraus* diss. de reserv. rustic. c. ult. §. 4. Oder wenn eine Wittwe einen lüderlichen und unkeuschen Lebenswandel führet. arg. l. 1. et auth. iisdem poenis. In wie fern sich aber diese Gesetze, die von beneficiis sprechen, und deren Verlust drohen, sich auf den

Aus-

Auszug der titulo oneroso acquiriret, und durch die richterliche Bestätigung zu einem dinglichen Rechte geworden, das so lange als der Auszügler lebt, auf dem Grund und Boden unverrückt haftet, gebe ich allen denjenigen zur Ueberlegung, die bey den Römischen Gesetzen stehen bleiben wollen, denn wenn ein Gesetz auf einen ähnlichen Fall anwendbar seyn soll, so muß doch zum wenigsten par ratio vorhanden seyn; da nun aber ein Beneficium titulo lucrativo ein Auszug aber titulo oneroso acquiriret wird, so ist für beyde Fälle ein gleicher Grund hier schlechterdings nicht vorhanden. Im übrigen widerspricht auch dem zuletzt angeführten Fall das Sächs. Landr. L. 1. art. 5. wo es heißt: Ein Weib mag mit Unkeuschheit ihre weibliche Ehre kränken, ihr Recht verleurt sie aber damit nicht, noch ihr Erbe.

19. Da die Landleute zum Abbruche des Lehngeldes die Güther um ein geringes verkauften, und sich einen desto größern Auszug ausbedungen, so ist in Sachsen verordnet, daß darauf kein Absehen mehr gerichtet, sondern das Lehngeld nach dem rechten Anschlage des Guthes oder auf gerichtliche Taxation desselben genommen werden solle. Mand. v. 1681. C. A. II. p. 26.

20. Wenn sich ein Donator bey der Schenkung vorbehalten hat, über den Auszug einen letzten Willen zu errichten, darüber aber ohne Testament verstirbet, so fällt der Auszug nicht dem Donatar, sondern des Donatoris Erben zu. Const. Elect. 2. P. 3.

21. Uebrigens ist das Recht der Auszüge ein in Deutschland sehr übliches Recht, und kommt unter denen Benennungen Altvaterrecht, Großvaterrecht, alter Theil, sich auf den alten Theil setzen, häufig in verschiedenen Provincialgesetzen vor. *Hildebrand* de mansione constituta et reservata. *Wernher* de reservato vulgo Auszug. *Krause* de iuribus et moribus reservatorum rusticorum.

Azungsrecht.

Das Azungsrecht ist ein Recht, welches dem Schutz- oder Voigtey-Herrn zustehet, von denen, welche er schützet, auf den Tag, wenn er bey ihnen einzukehren pflegt, ein Mahl für sich und seine Suite zu fordern. Jöpernick Samml. v. Abhandl. zum Lehnr. Th. 4. p. 322.

Baar=

Baarschaft.

1. Unter die Baarschaft gehöret nicht dasjenige Geld, welches der Erblasser nach errichtetem Testamente, einem Dritten dargeliehen hat. *Lynker* R. D. F. Cent. 1. R. 92.

2. Unter den baar außenstehenden Capitalien werden blos solche verstanden, welche nach geschehener Aufkündigung, ohne alle Schwierigkeit und Weiterung beygetrieben werden können. Indessen wird in dem gemeinen Sprachgebrauche unter Baarschaft blos das wirklich vorgefundene Geld verstanden. *Carpz.* P. III. C. 13. D. 34. *Stryck* us. mod. Tit. de aur. arg. §. 3. *Puffendorff* in anim. jur. Animadv. 35.

Bach.

1. Nicht alle kleine Bäche gehören zu den fürstlichen Regalien. *Reinhard* de eo quod justum est circa exstructionem molendinarum, §. 33. n. 4.

2. Eben so wenig kann sich derjenige eines Baches anmaaßen, über dessen Grund und Boden derselbe hinfließet. *Leyser* in jur. Georg. lib. III. c. 14. n. 17. Strub. rechtl. Bedenken, B. 4. Bedenk. 6.

3. Der Besitzer eines höhern Feldes darf einen Bach durch Aufdämmung des Wassers demjenigen nicht entziehen, der unterhalb desselben lieget, und dieses Baches sich ehemahls bedienet hat. Strub. rechtl. Bedenken, B. 4. Bedenk. 4. §. 3.

4. Der Eigenthümer eines Baches kann auf keine Weise angehalten werden, andern das Bachwasser zu überlassen. Estors bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, P. 1. §. 2241. Siehe W. Bäche.

Bachstecher.

Wurden sonst für ehrlos gehalten, und man nahm weder sie, noch deren Kinder bey den Handwerkern auf; dieses

dieses ist aber durch das Mand. w. Abst. d. Handw. Mißbr. v. 1731. n. IV. *S. C. A.* I. p. 582. völlig abgestellet worden.

Backen, Becker.

1. Die Becker stehen in Rücksicht auf die Güte und das Gewicht des Brodtes unter der Policey eines jeden Ortes, die dieses zu prüfen, und den jedesmahligen Preiß desselben festzusetzen hat.

2. In verschiedenen Städten dürfen Dorfbecker Brod zu Markte bringen. Außerdem aber müssen sie bey Confiscation der Waare alle Beeinträchtigung der Stadtbecker unterlassen, besonders ist dieses bey der ausländischen Beckerwaare anbefohlen worden. Circul. v. 1755. *S. C. A.* I. p. 821.

3. Brod, Semmel und Mehl ist bey 10 Rthlr. Strafe fremden Beckern oder Händlern in die Zwangdorfschaften der Dreßdner Mühlen einzuschleppen verbothen. *Extr.* a. d. Dresd. Mühl-Pacht-C. v. 1765. n. 23. *S. C. A.* I. p. 1545. Bey Coldiz stehet die Confiscation des Brodtes, Semmel und Mehls demjenigen, der es in die Dorfschaften, welche den Mühlzwang haben, einschleppt, bevor. Cold. M. Ordn. v. 1766. §. 71. *S. C. A.* I. p. 1580.

4. Das Haußbacken kann jedoch niemanden verwehret werden, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, weil dieses zur natürlichen Freyheit gehöret, allein das Verkaufen dergleichen Brodtes ist verbothen.

Backofen.

1. Backöfen dürfen an besorglichen Orten nicht gebauet werden, wo leicht Feuersgefahr entstehen könnte. Mand. v. 1686. C. *A.* I. p. 1681. Uebrigens aber müssen selbige wohl verwahret, und wenn sie Feuersgefahr

drohen,

drohen, eingerissen und besser gebauet werden. *Gen.* Verordn. v. 1719. *ibid.* p. 1885.

2. Obrigkeiten haben hierauf, so wie auf das fleißige Kehren derselben Obsicht zu führen, und selbige oft visitiren zu lassen. Ebendas. S. Mand. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuer-Ordn. v. 18. Febr. 1775. Cap. 1. §. 33. u. 34.

Bader, Barbier.

1. Unter Badern werden diejenigen verstanden, welche Badstuben, unter Barbieren, welche Barbierstuben besitzen.

2. Die neuern Gesetze, besonders das *Gener.* v. 1748. *S. C. A.* I. p. 915. gestatten denen Barbierern und Badern die Chirurgie zu treiben.

3. Keiner, der nicht beym Sanitäts-Collegio, oder einer derer medicinischen Facultäten examiniret worden, und wegen seiner Fähigkeit ein Zeugniß erhalten, soll zu der Stelle eines Hof- Amts- oder Stadtchirurgi, oder Erlangung und Verwaltung einer Barbier- oder Badstube zugelassen werden. Mand. w. Erricht. e. Sanit. Coll. v. 1768. n. 9. *S. C. A.* I. p. 956.

4. Ein Bader oder Barbier, der innere Curen unternimmt, wird um 5, 10, auch 20 Rthlr. bestraft, oder mit Gefängniß beleget. *Gener.* v. 1750. §. 2. *S. C. A.* I. p. 764. Er kann auch dafür weder Heilerlohn noch Verlag für Arzeney fordern. *Hommel* Rhapf. obf. 261. Jedoch können dergleichen Barbiere und Bader die Erlaubniß zu innern Curen erlangen, wann sie sich dem dießfalls angeordneten Examen, so in deutscher Sprache geschehen kann, unterworfen, und darinne wohl bestanden haben. Bef. v. 1758. *S. C. A.* I. p. 845.

5. Es darf sich auch ein Barbier und Bader, die von einem andern angefangene Cur auf Erfordern des

Patien-

Patienten fortzustellen nicht verweigern. Mand. w. d. Handw. Mißbr. v. 1731. §. 13. *S. C. A.* I. p. 588.

6. Was sie bey des Schuldners letzten Krankheit verdienet, wird ihnen beym Concurs in der ersten Classe bezahlet. E. P. O. ad tit. 42. n. 4.

7. Es darf denen, die einen torquirten Maleficanten in die Cur nehmen, kein Vorwurf dießfalls gemacht werden. Mand. v. Abstell. d. Handw. Mißbr. v. 1731. §. 13. *S. C. A.* I. p. 588.

Bäche.

1. Die Bäche sind, so weit sie durch das Lehn fließen, dessen wesentliches Zubehör, so wie die darinne befindlichen Inseln und das von demselben verlassene Wasserbette. *Hommel* Rhapf. obf. 231. Indessen wenn ein Bach nicht für einen öffentlichen Fluß gehalten werden soll; so ist nothwendig, daß er in der Flur entspringe, und auch in der Flur oder denen Ritterguthsfeldern sich endige, oder daselbst in einen andern Fluß falle, außerdem wird das Eigenthum nicht vermuthet, sondern muß erwiesen werden. Hommels Pertinenz-Register, S. 115. folg.

2. Bäche, die nicht jemandes Eigenthum sind, können zum Nachtheil eines Dritten nicht abgeleitet werden. *Hommel* Rhapf. obf. 231.

Bagage, f. Reise-Geräthe.

Banco di Depositi.

Die Einrichtung des zu Leipzig aufgerichteten Banco di Depositi, sammt denen ihr zuständigen Rechten ist in der Ordn. d. L. *B. di Depos.* v. 1699. *C. A.* II. p. 2053. folgg. enthalten.

Banco-Zettel.

Wenn einem ein Legat von einer bestimmten Summe in Banco-Zetteln auszuzahlen vermacht worden; so wird nicht

nicht auf deren zeitigen und veränderlichen Cours zur Zeit der Auszahlung, sondern auf die darinne enthaltene Summe gesehen. *Hommel* Rhapf. obf. 574. führet über ein Legat, so in Steuerscheinen auszuzahlen war, ein selbst ausgearbeitetes Urthel mit rationibus decidendi et dubitandi an, das der Analogie der Rechte vollkommen angemessen ist.

Bank-Accise.

1. Die Bankaccise wird sowohl vom eingehenden Brodte zum Verkauf, als auch vom Schlachten entrichtet. Bef. v. 14. May 1720. und 23sten Julii 1720. *S. C. A.* II. p. 823. u. 830. Gen. Conf. Acc. Tarif v. 1753. *ibid.* II. p. 1005.

2. Was jedoch zur Haußconsumtion gebacken, oder geschlachtet wird, entrichtet keine, nur muß es nicht an andre käuflich überlassen, oder mit ihnen getheilet werden. Ern. Ordn. v. 1752. Cap. VII. §. 72. *S. C. A.* I. p. 1179. *Instr.* v. d. Gütherbeschauer v. 1767. §. 22. u. 23. *ibid.* II. p. 1080.

Band- Nied- und Nagelfeste.

1. Alles, was Band- Wand- Nied- und Nogelfeste ist, gehöret dem Lehnsfolger und Käufer zu, und wird als ein Theil des Haußes betrachtet. L. 38. §. 2. ff. de act. emt. L. 44. ff. de evict. *Carpz.* P. 3. Conft. 31. Defin. 5. Jedoch ist dahin nicht zu zählen, was ein Haußwirth zu seiner Bequemlichkeit mit Zwecken etwa angenagelt hat, sondern was durch einen Schlösser oder Schmidt angeschlagen worden, L. 245. ff. de verb. signif. besonders was mit Bankeisen befestiget ist. L. 38. §. 2. de act. emt.

2. Ingleichen gehören dahin, alle eingemauerten Schränke nebst Schubläden, denn da diese ein accessorium des Schrankes sind, und für sich kein Ganzes aus-

machen, so werden sie als Theile des Hauptstückes angesehen, und müssen bey demselben gelassen werden. L. 12. §. 6. ff. de instruct. l. 44. ff. de evict.

3. Nach dem Gerichtsbrauch wird auch alles das, was mit Bley eingegossen, und hierdurch befestiget worden, für ein Zubehör des Haußes angesehen.

4. Dahin können aber blos in die Wand eingeschraubte Sachen nicht gezogen werden, noch weniger aber solche Dinge, die an einem Wandhacken hängen, dahero die Vorhangsstäbe und die Vorhänge nicht zu denen fixis vinctis gezählet werden. L. 245. ff. de verb. signif.

5. Alles, was Band- Wand- Nied- und Nagelfeste in einem verkauften Hauße gewesen, allein in der Absicht abgenommen worden, um ausgebessert zu werden, bleibt auch alsdenn noch Zubehör, wenn es noch nicht wieder fest gemacht ist. Hommels Pertinenz-Regist. Einl. §. 11. folgg.

Bande.

1. Banden werden blos bey schweren Verbrechen, und wenn der Angeschuldigte der Flucht verdächtig ist, angeleget. Quistorp peinl. Recht, §. 649.

2. Banden werden dem Verbrecher bey Verhören abgenommen, um ein freymüthiges Bekenntniß von ihm zu erlangen. S. Quistorp l. c. §. 739.

Bann.

1. Der Ausdruck Bann hat verschiedene Bedeutungen, indem er zuweilen die Gerichtsbarkeit, zuweilen aber einen District oder Gränze anzeiget, und zuweilen noch andre Bedeutungen zuläßt; meistentheils bedeutet er die Ausschließung aus der bürgerlichen Gesellschaft, oder auch die Beraubung gewisser gesellschaftlichen Rechte. S. hiervon Acht, Achtsproceß.

2. Der

2. Der Kirchenbann ist eine in den Canonischen Gesetzen verordnete Strafe, die auch Excommunication und Kirchencensur genennet wird, und die selbst in Sachsen vormahls sehr üblich war.

3. Es konnte sich aber desselben kein Pfarrer noch Superintendent ohne des Consistorii Vorwissen gebrauchen. L. O. v. 1543. Tit. v. Banne. *Gen. Art.* 10. 11. *Rf. Gr.* v. 1661. Cons. S. §. 20. Ja die Consistorialen hatten nicht einmahl die Macht gegen jemanden den Bann zu erkennen, oder ihn davon loszusprechen, Cons. O. Tit. 10. sondern mußten dießfalls des Synodi bey dem Oberconsistorio Erkenntniß erwarten. Ebendas.

4. Derjenige, der in öffentlichen Sünden lag, und dahero in Bann gethan werden sollte, wurde zuvor 1) von dem Pfarrer mit Sanftmuth ermahnet, und wenn er sich nicht besserte, 2) nochmahlen in Gegenwart zweyer Kirchenväter oder Verordneten des Raths in Städten zur Besserung von dem Pfarrer anermahnet, und wenn dieses nichts half, 3) vom Kirchenvisitator in Gegenwart des Pfarrers und der Obrigkeit vorgenommen, endlich aber 4) von dem Consistorio zuletzt vermahnet, und dabey mit dem Banne bedrohet. *Gen. Art.* 10.

5. Der Bann wurde mit folgenden Feyerlichkeiten vollzogen, 1) verlas der Pfarrer auf der Canzel oder neben der Person stehend das Bannurthel, 2) mußte der Kirchendiener die fürgestellte Person öffentlich durch das Volk aus der Kirche führen, 3) ihr einen abgesonderten Stuhl in der Kirche anweisen, und nach angehörter Predigt alle Sonn- und Feyertage, wenn das Abendmahl gehalten wurde, aus der Kirche durch das Volk hinausführen. *Gen. Art.* 11.

6. Die Folgen des Kirchenbannes waren: daß 1) der Excommunicirte von dem Gebrauche des Abendmahls ausgeschlossen, 2) nicht Gevatter seyn, 3) ihm Hochzeiten und alle ehrliche Gesellschaften verboten, 4) Niemand mit ihm in ehrlichen Versammlungen Zeche halten, 5) er auch kein

Gewehr tragen, 6) und wenn er ohne Besserung starb, kein ehrliches Begräbniß erhalten durfte. *Gen. Art.* 11. und Reser. v. 1709. *C. A.* I. p. 881.

7. Weil jedoch bey den Protestanten der Kirchenbann nicht von besondern Gewicht ist, so ist ein Excommunicirter ein vollgültiger Zeuge. *Engau* Elem. Iur. Can. lib. 3. tit. 14. §. 115. *Wernh.* Princ. Iur. Eccles. Cap. 6. §. 19. 20. 23. sq.

8. Auch bleibet einem dergleichen mit dem Kirchenbann belegten Sünder frey, sein Gewerbe fortzustellen. Indessen ist der Kirchenbann in gegenwärtigem Jahrhunderte fast gänzlich außer Gewohnheit gekommen.

Banquerout, s. Concurs und Abfall der Nahrung.

Bau, Bauen.

1. Ein jeder kann so hoch bauen, als er will, nur darf er nicht wider die Form und die Art und Weise einen Bau anstellen, die durch Gesetze oder Gewohnheit bestimmt ist. L. 8. et 9. Cod. de servit. et aqu. L. 9. et 11. de S. P. V. l. 12. de aedific. priv.

2. Ein Bau, welcher einer Dienstbarkeit zuwider, darf auf keine Art unternommen werden. *Hommel* Rhapf. obs. 301. *Struv.* exercit. 30. th. 8.

3. Wenn jemand einen Keller unter seinem Hauße bauen wollte, dadurch der benachbarten Häußer Grund beschädiget würde, so würde er nicht allein diesen Bau unterlassen, sondern auch den daraus erwachsenen Schaden erstatten müssen. l. 24. §. fin. de damno infecto. l. 6. Cod. de metallor. *Struv.* exercit. 30. th. 8.

4. Zum Schaden und Nachtheil eines Dritten kann nicht gebauet werden. l. 3. de oper. publ. *Hommel* Rhapf. obs. 520. Am wenigsten ist ein dergleichen Bau zulaßig, wodurch öffentlichen Orten geschadet oder ein Nachtheil

theil dem gemeinen Wesen zugefüget wird. *Horn.* cl. 5. R. 2. l. 3. de oper. publ. l. 14. Cod. eod. l. 10. in fin. de S. P. V. *Struv.* exercit. 30. th. 8. *Wernh.* P. 2. obs. 374.

5. Offen Wassergerinne, Heimlichkeiten und Schweinställe dürfen nicht anders als in der Entfernung von drey Fußen von des Nachbars Wand abstehen. Landr. lib. 2. art. 11.

6. Wenn ein Gebäude dem Herrn schadet, so kann er den Erbauer desselben zwingen, daß er es einreiße. *Leyser* Spec. 447. med. 7. Ist aber der Schade unbedeutend, so kommt es niemahlen dazu, sondern der Erbauer muß ein Stück Geld, auf Ermäßigung des Richters für den verursachten Schaden, bezahlen. *Leyser* l. c. med. 8.

7. Wenn jemand, ohne den geringsten Selbstnutzen zu hoffen, zu eines andern Schaden ein Gebäude aufführet; so ist eigentlich dieser Bau unerlaubt, und muß entweder eingestellet, oder aber auch niedergerissen werden. L. 3. ff. de oper. publ. Nov. 63. c. 1. Da jedoch der Beweiß, daß ein Hauß aus bloßer Schadenfreude zum Tort eines Dritten erbauet worden, unter die fast unmöglichen, wenigstens unter die schwersten Beweise gehöret; so ist niemanden, eine Klage auf diesen Grund zu stellen, anzurathen. *Hommel* Rhapf. obs. 520. *Thomas.* in Diss. non ens act. for. cont. aedific. ex aemul.

8. Wenn eine Frau auf des Mannes Grund und Boden, ein Gebäude, für ihr Geld aufbauet, so wird der Mann Eigenthümer desselben. *de Berger* in consil. cons. 389.

9. Der Grundeigenthümer kann an seine eigene, oder die gemeinschaftliche Scheidewand, zwar ein Gebäude setzen, jedoch darf selbiges dem Nachbar zu keinem Schaden oder Beschwerung gereichen. *Engau* in Decis. P. II. Decis. 201.

10. Der

10. Der Regel nach kann ein jeder Eigenthümer in seine Wand Fenster einhauen lassen, welche auf des Nachbars Hof, oder auf seine Gärten und Gebiete gehen. Hat er sich indessen verbindlich gemacht, keine Fenster auf des Nachbars Grund und Boden einzuschlagen, so kann ihm zwar die Oefnung derselben der Nachbar verbiethen, allein, Licht- und Luftlöcher in dieselbe einzuschlagen, kann er ihm nicht wehren. *Boehmer* in jur. controv. nov. T. 2. obs. 86.

11. Wer an einen öffentlichen Ort bauet, behält das Hauß gegen Uebernahme eines Jahrgelds. *Leyser* Spec. 447. med. 7.

12. Selbst an einem öffentlichen Orte darf man nicht bauen, wann es nicht erlaubet worden, aber aber dieser Platz einem jeden, der ihn benutzen will, frey stehet. *ICti Erford* apud *Schorch* n. XXIII.

13. Wenn jemand vorsetzlich auf eines Fremden Grund und Boden ein Hauß aufbauet; so kann es der Eigenthümer als ein Geschenk ansehen, und als ein solches behalten, nutzen und gebrauchen. *Cramer* in obs. jur. univ. T. 4. obs. 1029.

14. Hat der Erbauer fremde Baumaterialien, zu Erbauung eines, auf fremden Grund und Boden aufgeführten Haußes, gebrauchet, so kann der Eigenthümer der Baumaterialien nicht gegen den Grundeigenthümer klagen, sondern actione in factum den Erbauer belangen. *ICti Tub.* Vol. 8. Cons. 6. n. 20.

15. Wenn ein wüstes oder abgebranntes Hauß wieder aufgebauet wird, so erhält es die ehemaligen Gerechtsamen wieder. *ICti Tub.* Vol. 7. c. 59. n. 65.

16. Die Freyheit zu bauen, ist keiner Verjährung unterworfen. Ebendas. n. 98.

17. Niemand darf an Jemandes Scheune ein Gebäude dergestalt ansetzen, daß er ihm den Luftzug auf der Tenne benimmt. L. fin. §. 1. Cod. de serv. *Stryck* de damn. reb. alien. lic. ill. C. 2. n. 59.

18. Wer

18. Wer auf eines andern Auftrag ein Gebäude aufführet, und mehr als die darzu ausgesetzte Summe verbauet, der kann solche nicht ausklagen. §. 8. *Inst. de Mand.* L. 4. ff. mand. *Leyser* Spec. 447. med. 5.

19. Wenn etwas zu des Nachbars Schaden gebauet worden ist, so muß solches niedergerissen werden, wenn auch gleich anfänglich der Fortbau nicht untersaget worden ist. *Hommel* Rhapf. obf. 415.

20. Wenn der Erblasser jemanden ein Grundstück vermachet hat, auf welchem er ein Gebäude aufzuführen angefangen, so ist zwar der Erbe solches zu beendigen nicht verbunden, allein das rückständige Arbeitslohn kann er sich den Gewerken zu bezahlen nicht entbrechen. *Leyser* Spec. 379. med. 2.

21. Derjenige, welcher eigenmächtig das von einem andern aufgeführte Gebäude einreißet, begehet ein Spolium, wenn auch gleich dasselbe dem ergangenen richterlichen Gebote zuwider, aufgeführet worden. *Wernh.* P. IX. obf. 29.

22. Ob zwar gleich ein jeder auf seinem Grund und Boden frey und ungehindert bauen kann, diese Freyheit auch ihm durch keine Verjährung entrissen werden mag; so ist doch diesem die Clausel angehangen: Wenn es ohne des Nachbars oder eines Dritten Schaden sich thun läßt.

23. Bauet dahero jemand auf seinem Grund und Boden ein Gebäude, dergestalt, daß er auf des Nachbars Brandmauer die Balken leget, oder daß die Traufe auf des Nachbars Dach, Gang, Schuppen, Hof, u. s. w. fällt, so ist dieses so wenig unter der Baufreyheit begriffen, als wenn ich einen Aerker über des Nachbars Grund und Boden hinaus baue, oder sonst dem öffentlichen Wohl, etwas zum Nachtheil aufführe.

24. Wenn jemand auf einem fremden Grund und Boden, ohne es zu wissen, bauet; so kann der Grundeigenthümer dieses Gebäude, nicht eher als sein eigen an-

sehen, bis er dem Bauherrn die nöthigen und nützlichen Baukosten wieder erstattet hat. Höpfner im Commentar über *Heineccii* Instituten, §. 320.

25. Ein jeder Einwohner auf dem Lande hat, wenn er ein neues Wohnhauß, Scheune oder anderes Wirthschaftsgebäude aufzuführen Willens ist, solches der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, und diese nach beschehener Besichtigung und Erwägung der Lage und der Bedürfnisse des Wirths dahin Bedacht zu nehmen, daß

1) die Gebäude, so viel möglich, von einander entfernet, die zur Feuerung bestimmten mit Brandmauern versehen, oder allenfalls der zu gewinnende Raum mit Nuß- oder andern stark belaubten Bäumen besetzet, die Thorfahrten nicht überbauet und dem Hofe außer derselben noch ein geräumlicher Ausgang verschaffet werde.

2) Daß mehrerer Dauer und auch Gesundheit halber keine Schwellen auf die Erde, sondern auf einen nicht unter einer halben Elle hohen Füllmund von Steinen geleget werden.

3) Daß die Gebäude, wenn es nur möglich zu machen ist, mit gebrannten Ziegeln, in deren Entstehung aber mit Stroh, und vorzüglich mit sogenannten Leimschindeln, oder wo auch hierzu keine Gelegenheit vorhanden, mit wenigstens starken Schindeln zu decken sind. S. Mand. die auf den Dörf. zu beobacht. Feuer-Ordn. v. 18ten Febr. 1775. Cap. 1. §. 1.

26. Wer an irgend ein neues Gebäude vor erhaltener obrigkeitlichen Genehmigung des Baues, es sey für sich oder für andre, Hand anleget, ist mit 5 Rthlr. zu bestrafen, und das nicht genehmigte, sofort wieder einzureißen schuldig, und dazu durch gewöhnliche Zwangsmittel anzuhalten. Ebendas.

27. Nach

27. Nach vollendetem Baue ist das Gebäude von neuen zu besichtigen, und ob alles Vorschriftsmäßig gebauet worden, genau zu untersuchen, das Fehlerhafte sofort einzureißen, und wenn es ja, ohne großen Nachtheil zu befürchten, stehen bleiben kann, die Contravenienten nichts desto weniger proportioniriich zu bestrafen. Ebendas. §. 2. V. Fußboden, Feueressen, Ofen, Brauhauß, Rauchkammer, Dach.

Baubegnadigungs-Gelder.

1. Baubegnadigungs- Steuer- Befreyungs- und Brandassecurationsgelder bekommt nicht der Besitzer des neuerbauten Haußes oder Guthes, sondern derjenige, welcher es erbauet hat. Hommels Pertin. und Erbsond. Register. V. Baubegnadigung.

2. Die Baubegnadigungsgelder werden nicht dem Lehn- sondern dem Landeserben zugesprochen, und gesetzt, daß in dem Befehle das Guth und nicht der Anbauer benennet wäre; so kann letzterer antragen, daß ihm der Besitzer des Guthes dieses Recht abtrete. Ebendas.

3. Wenn jemand sein neuaufgeführtes, doch nicht völlig ausgebautes Hauß, einem andern verkaufet; so wird das, von dem Käufer diesfalls accordirte Kaufgeld, zum Grunde der davon zu ertheilenden Baubegnadigung angenommen, und was dieser etwa an passirlichen Kosten verwendet, besonders in Anschlag gebracht. Bef. v. 1735. S. C. A. II. p. 881. Es haben dahero die hierzu verordneten Obrigkeiten bey einem dergleichen Verkauf eines unausgebaueten neuen Gebäudes jederzeit eine Besichtigung von verpflichteten Baugewerken anzustellen, und auf diese Umstände in dem zu erstattenden Berichte Rücksicht zu nehmen; übrigens wird in Sachsen von den Vordergebäuden sowohl, als von den Hinter- und Seitengebäuden, Ställen, Scheunen, Brunnen und Röhrwasserkasten, Baubegnadigung aus dem Churfürstl. Aerario ertheilet. Jedoch versteht

versteht es sich, daß da durch die Brandassecuration dem Beschädigten jedes Gebäude erstattet wird, dieser weiter keine Baubegnadigung erhält. Dahingegen alle diejenigen, welche wüste Stellen u. dergl. anbauen, oder aber ein altes verfallenes Hauß von Grund auf neu aufführen, hierauf gerechte Ansprüche zu machen, allerdings befugt sind. S. Dach.

Baudienste, Baufrohnen, Baufuhren.

1. Ob zwar nach den gemeinen Rechten Unterthanen und Bauern von allen und jeden Baufrohnen völlig frey sind, L. 1. et 2. Cod. ne rustic. ad ullum obseq. so ist doch durch Gewohnheit, Verträge und Verjährung nicht allein die Obliegenheit der Unterthanen und Bauern zu Baufrohnen eingeführet, sondern auch durch die L. O. v. 1555. Tit. von Baufrohnen gesetzlich vorgeschrieben worden. Dahero kann sich kein Unterthan auf die natürliche Freyheit berufen, und actionem negatoriam anstellen; sondern er ist vielmehr gehalten, die Ausnahme von der Frohne durch gegentheilige Gewohnheit, Verjährung oder Vertrag zu erweisen. *Leyser* Ius Georg. lib. 1. c. 7. §. 34. *Philippi* ad dec. 33. obs. 1. *Carpz.* P. 2. c. 52. d. 11. *Hommel* Rhapf. obs. 174. *Leyser* Spec. 665. med. 16.

2. Die Unterthanen sind nicht allein zu der Erbauung und Reparatur des Rittersitzes Baufrohnen zu verrichten verbunden, sondern auch zu allen denen Gebäuden, die innerhalb der Hofreuthe befindlich, sie mögen übrigens unter einem fortlaufenden oder unter besondern Dächern seyn. *Decis. Elect.* 33. *Wernh.* P. 4. obs. 28.

3. Wenn aber Gerichtsherrn ganz neue Gebäude an einem Orte aufführen, wo zuvor keine gestanden haben, so sind deren Unterthanen der Regel nach zu Baudiensten nicht gehalten. *Dec. Elect.* 33. ibique *Philippi* obs. 2. n. 13. *Wernh.* P. 5. obs. 131. *Leyser* Ius Georg. lib. 1. c. 7. n. 38. So wie aber alles durch Verträge oder Gewohnheit

heit erlanget werden kann, so können auch diese Verbindlichkeiten bedungen oder verjähret werden.

4. Wenn ein Lehnguth mehrere Besitzer erhält, deren jeder sich eine besondere Wohnung bauen will; so sind die Unterthanen nicht verbunden dazu Baudienste zu verrichten. *Berlich* p. 2. concl. 65. n. 6. *Carpz.* P. 2. c. 52. d. 7.

5. Auch können dergleichen Baudienste von einem Ort zum andern nicht ausgedehnet werden, noch auch die Unterthanen, daß sie außerhalb des Orts, wo der Herr mit ihnen wohnet, Baudienste verrichten, angehalten werden. *Dec. Elect.* 33. *Leyser* l. c. n. 39. Dahero, wenn ein Gerichtsherr mehrere Rittergüther besitzet, die von den Unterthanen das Recht Baufrohnen zu verlangen haben; so kann er die Baufröhner des einen Guthes zu dem Schloß- oder andern Bau des zweyten Guthes, wenn sie auch nachbarlich wären, nicht aufbieten lassen. *Carpz.* lib. 1. R. 51. n. 17. Jedoch können dieselben gutwillig diese Dienste wohl verrichten, *Horn* cl. 6. R. 1. wobey jedoch ihnen anzurathen ist, daß sie sich darüber von dem Gerichtsherrn einen Revers geben lassen, damit aus Gutwilligkeit nicht endlich einmahl Schuldigkeit werde.

6. Nach der Landes-Ordn. v. 1555. wird zu den Baufrohnen 1) das Grundgraben und Kellerräumen, ingleichen das Wegfahren des Schuttes keinesweges gerechnet; 2) ist unter denen Baufrohnfuhren das Wegfahren des nicht ausgewipfelten Holzes keinesweges zu verstehen. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 2. th. 8. n. 4. 3) Grumt- und Heufuhren, wenn etwa ein neuer Heuboden gebauet werden soll, von dem die Vorräthe an einen andern Ort abgeführet werden sollen, gehören gleichfalls nicht zu den Baufrohnen. *Berger* dec. 13. endlich 4) wenn um die Wohnung ein Graben gezogen werden soll; so können hierzu die Unterthanen unter dem Nahmen der Baufrohnen nicht erfordert werden. *Leyser* Spec. 417. med. 5. Dahingegen sind die Baufröhner Bauholz, Kalk, Steine,

Sand,

Sand, Wasser und dergl. herbeyzuholen allerdings gehalten. *Wernh.* Tom. 3. p. 1. obs. 190.

7. Ob zwar aber gleich die Baufrohnen derer Unterthanen von einem Ort auf den andern nicht erweitert werden können; so ist doch dieses nicht auf die Zusammenfahrung der Baumaterialien zu ziehen, als welche zwar wohl so nahe, als möglich zu erholen sind, keinesweges aber blos innerhalb der Gerichts- oder Amtsgränzen, sondern wenn es anders nicht möglich, auch außerhalb des Landes angefahren werden müssen. *Philippi* ad dec. 33. obs. 2. n. 10. *Carpz.* P. 2. Const. 2. d. 5.

8. Eigentlich sollen alle Baufuhren dergestalt gemäßiget werden, daß eine Fuhre nicht über einen Tag lang dauert, und die Fröhner des Nachts nach Hauße zurückkehren können. Dahero, wenn Baumaterialien näher zu haben sind, wiewohl um einen etwas höhern Preiß, so sind die Fröhner solche von entferntern Orten herbeyzufahren nicht verbunden. *Leyser* Ius Georg. lib. 1. c. 7. n. 41.

9. Wenn Steine zur Ausbesserung der Straße oder Plattirung der Stuben herbeygeholet werden sollen; so sind hierzu die Unterthanen nicht verbindlich. *Carpz.* P. 2. Const. 2. d. 4. *Berger* dec. 15.

10. Wenn mehrere Herren in einem Flecken sich befinden; so gehören demjenigen die Baufrohnen, der sich in deren Besitz befindet, ist dieses aber zweifelhaft, so kommen sie dem Erbherrn zu, von welchem die Unterthanen ihre Güther in Lehn erhalten haben, und nicht dem Gerichtsherrn. *Berlich* P. 2. Const. 65. n. 15. *Carpz.* l. c. d. 8. et 9. *Philippi* ad dec. 33. obs. 2. n. 6. u. 7.

11. Wenn ein Rittergutsbesitzer, der das ius patronatus hat, sich auf des Lehnguthes Grund und Boden ein Grabmahl aufführen lassen will; so können ihm die Unterthanen die Baufrohnen hierzu nicht versagen. *Dec.* 33.

12. Wenn sich Unterthanen mit ihren Gerichtsherrschaften über die Baufrohnen, neuzuerrichtender Gebäude ver-

verglichen, und solche zu thun versprochen haben, so enthält dieses zugleich auch die Obliegenheit bey deren Reparatur die nöthigen Frohnen zu verrichten. *Carpz.* l. c. d. 10.

13. Diese Baufrohnen, welche die Unterthanen ihren Gerichtsherrschaften zu leisten haben, müssen sie der Regel nach, und wenn nicht etwas anders darüber unter denen Interessenten beliebet und festgesetzet worden, oder durch des Orts Gewohnheit hergebracht ist, auf ihre eigene Kosten verrichten. *Leyser* Ius Georg. lib. 1. c. 7. n. 43. et 45. *Zase* sing. Resp. c. 3. lib. 1. n. 35. sq. l. 18. et 19. et 21. de oper. libert.

14. Zu den Amtsbaufrohnen thun die Amtsunterthanen zwey Fuhren, wenn die mittelbaren eine thun sollen. *Rs. Gr.* v. 1661. Tit. Cammersachen, §. 23.

15. Was bey Verrichtung der Baufrohnen denen Unterthanen an Geld, Speise, oder sonst gegeben werden muß, entscheiden Gewohnheit und Verträge, und sind diese nicht vorhanden, so kann der Richter nach Recht und Billigkeit darinne entscheiden; wann sich aber die Unterthanen dabey nicht beruhigen wollen; so hat die Landesregierung hierinne den Ausspruch. *Const. Elect.* 52. p. 2. *Dec.* 33. ibique *Philippi* obs. 3. Rescr. v. 1754. *S. C. A.* I. p. 481. folg.

16. Diejenigen Tage, da die Unterthanen Baufrohnen verrichten, sind sie von den übrigen gewöhnlichen Diensten völlig frey. *Berger* dec. 17.

17. Die Baufrohnen können von den Fröhnern, die sie zu leisten haben, in 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen verjähret werden, wenn nehmlich von dem Tage an, wo sie zur Baufrohne bestellet worden, und außengeblieben, die vorbemeldete Zeit ohne Gegentheiligen Widerspruch und Klage abgeflossen ist. *Hommel* Rhapf. obs. 33. §. 5.

18. Die Fröhner sind von den Baufrohnen bey Vorwerksgebäuden und Hofreuthen, so auf des Ritterguths Grund und Boden nicht gelegen, wenn Verträge oder beständige

ständige Gewohnheit nicht ein anderes dießfalls vorschreiben, völlig frey. *Dec.* 33. ibique *Philippi.*

19. Auch kann der Herr einen oder den andern Baufröhner von der Schuldigkeit der Baufuhren keinesweges befreyen, wenn er gleich mit seinem eignen Fuhrwerk an seiner Stelle, mit den übrigen Baufröhnern, die Frohne verrichten wollte.

Bauer, Bauerstand.

1. Die Chursächsischen Bauern sind freye, wiewohl in ihrer Freyheit gewissermaaßen eingeschränkte Leute, und unterscheiden sich dahero sowohl von denen Leibeigenen, als auch vorzüglich und weit mehr von den Römischen Knechten. Sie besitzen nicht nur eigene Güther, sondern sie haben auch die Macht darüber nach eigenem Gefallen zu disponiren. Jedoch sind sie ihren Gerichtsherren gewisse onera patrimonialia zu entrichten schuldig, welche theils in Korn, theils in Vieh, theils in Gelde, theils aber auch in Diensten bestehen. Sie unterscheiden sich von denen Bürgern hauptsächlich darinne, daß sie keine bürgerliche Nahrung treiben können, und ihre Verrichtung ist Ackerbau und Viehzucht. *Boehmer* diss. de libertate imperf. rustic. in *Exercit. ad Pand.* T. 1. p. 850. sq.

2. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Bauern eigen sind, werden das Dorf- und Bauernrecht genennet, das *Leyser* in Iur. Georgico und J. Gottlieb Klingner in d. Samml. zum Dorf- und Bauernrechte erkläret hat, wiewohl letzteres kein eigentlich systematisches Werk, sondern eine Sammlung von Verträgen, Gewohnheiten und Abhandlungen des Bauerstandes ist.

3. Die Sächsischen Bauern werden theils in Anspänner, Pferdner und Hüfner, die Zugvieh halten, theils in Hintersättler, Handfröhner, Cossäthen, Gärtner und Hausgenossen, nachdem sie, entweder wenig oder gar keine

Aecker,

Aecker, oder nur eine Hütte, oder Garten, oder auch nichts von diesem allen besitzen, sondern blos auf dem Dorfe wohnen, eingetheilt. Schaumburg Sächs. Recht, 1. Th. X. Exercit. §. 2. p. m. 206. folg.

4. Das Dorf- und Bauernrecht gründet sich, theils auf die Vorschrift der gemeinen Rechte, theils auf die besondern Sächsischen Gesetze und Gewohnheiten, und endlich auf die Dorfordnungen, Verträge und das Herkommen eines jeden Orts insbesondere. So wie nun jene allgemeinen Gesetze auf alle und jede Dörfer anwendbar sind, und durchgängig für Regel bey Entscheidung in Bauerdifferenzen angenommen werden müssen, so sind letztere blos local, und müssen allezeit erwiesen und dargethan werden. *Schott* Instit. Iur. Sax. Lib. 1. Sect. II. Cap. 3. Memb. 3. §. 3. p. m. 115.

5. Wegen Unwissenheit des Rechts oder verabsäumter Fristen wird der Land- und Bauersmann, weder in Sachsen noch außerhalb Sachsen in vorigen Stand gesetzet. *Hommel* Rhapf. obf. 477.

6. Den Bauern ist der Handel sowohl, als die Treibung der Handwerke gänzlich verbothen. *Mencke* A. lib. 18. tit. 1. §. 8. Jedoch ist dieses eine Regel, die viele Ausnahmen leidet, wenigstens sind auf vielen Dörfern Schmiede, Wagner, Leine- und Strumpfstrikker, auch andre Professionen, jedoch unter gewissen Einschränkungen in Sachsen gelitten, wenn es auch gleich nicht allgemein ist. S. Handel, Handwerker.

7. Sonsten konnten die Ackergeräthschaften nicht abgepfändet werden, l. 7. et 9. et auth. agricultores C. quae res pignor. allein heut zu Tage haben diese Geräthschaften kein vorzügliches Recht.

8. Bauern dürfen nicht eher von einem Ort zum andern ziehen, bis sie dieses sowohl, als die Ursachen ihres Wegzuges der Obrigkeit wissend gemacht, und die letztern zur Nothdurft bescheiniget haben. Ges. Ordn. v. 1657. C. A. I. p. 1528.

9. Ob

9. Ob zwar gleich den Bauern der Handel verbothen ist; so giebt es doch einige Dörfer die ihre Jahrmärkte haben. *Ref. Grav.* d. anno 1681. *C. A.* I. p. 360. folg. S. Jahrmarkt.

10. Uebrigens hat der Bauerstand entweder dem Landes- oder ihrem Erbherrn Zinnsen und Dienste zu entrichten. S. Zinnsen, Dienste, Frohnen

11. Dem Bauer ist der Ankauf derer Rittergüther völlig untersaget, daferne sie nicht etwa ihren Stand verändert haben, Lehns-Mand. v. 1764. Tit. VI. §. 3. *S. C. A.* I. p. 1032. dafür werden aber diejenigen nicht geachtet, welche Herrschaftliche Vorwerke oder Rittergüther erpachtet haben. Sie können auch, so lange sie noch im Bauernstande sich befinden, nicht einmahl die gesammte Hand an Ritterlehnen erlangen. *Ibid.* u. Rescr. v. 26. Sept. 1743. *S. C. A.* I. p. 1015.

12. Bauersleute dürfen, ehe sie vier Jahr in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich zwey Jahr bey ihrer Gerichtsobrigkeit gedienet, und dießfalls gerichtliche Attestate vorzuzeigen haben, von keinem Handwerk bey 20 Rthlr. Strafe in die Lehre aufgenommen werden, Mand. v. 1766. *S. C. A.* I. p. 916. folg. und sind diese Jahre nicht eher, als von beendigtem 14 Jahre anzurechnen. *Gen.* v. 1767. *ibid* I. p. 947. neuerl. Ges. Ordn. v. 1769. Tit. 1. §. 2. *ibid.* I. p. 969.

13. Auch kann der Bauer keinen gültigen Wechsel ausstellen, daferne er nicht, entweder Pachter eines Cammer- oder Rittergutes geworden, oder aber Handel treibet. E. P. O. Anh. §. 11. Siegels fürsicht. Wechselgläub. I. Th. III. Kap. §. 13. W. Ordn. v. 1748. n. II. *S. C. A.* II. p. 1133.

14. Angesessene Bauern sind von der Werbung frey. Ern. Ordonn. v. 1728. n. X. *S. C. A.* I. p. 1063. Mand. v. 1729. *ibid.* I. p. 1074. Ingleichen sind ihre zur Nahrung bedürftigen Söhne gleichfalls davon frey.

N. Ordonn. v. 1752. Cap. VIII. §. 77. *S. C. A.* I. p. 1181.

15. Das Tragen und der Gebrauch der Büchsen ist dem Bauer bey einem Neuen Schock Strafe und Verfeigerung der Flinte selbst, welche dem Gerichtsherrn anheimfällt, verbothen. *Hommel* Rhapf. obf. 424. Landes-Ordn. v. 1555. Tit. Büchsentragen, *C. A.* I. p. 57. folg. Erledigung der Land. Gebr. v. 1612. Tit. von Kenntsachen, §. 32. Ebendaf. p. 191.

16. Es genießen auch die Bauern des Vorzuges, daß währender Saat- und Erndte-Zeit keine ordentlichen Gerichtstage angesetzet werden dürfen, E. P. O. ad Tit. II. §. 4. wiewohl solches auf diejenigen Gerichtstage nicht zu deuten seyn dürfte, die bey einer Proceßsache vorfallen können, nach E. P. O. ad Tit. XI. §. 5. Hrn. Appell. R. Wiesands Obfervationes iur. Rom. et Sax. Spec. I. p. 7.

17. Die Bauern hinterlassen kein Heergeräthe, wann es nicht an manchen Orten hergebracht ist. Landrecht, lib. I. art. 27. §. in Jeglich mann. *Wernh.* P. VI. obf. 431. S. W. Frohn, Dorf, Dorfprediger.

Bauergutth.

1. Ob zwar gleich Bürger von dem Ankaufe der Bauergüther gänzlich ausgeschlossen zu seyn scheinen, und *Barth* in hodoget. for. C. I. §. 90. lit. f. p. 417. sq. behauptet, daß ein Bürger nicht einmahl zum Biethen auf dieselben hinzugelassen würde; so ist doch dieses in so fern nur begründet, wenn eben so gute Käufer vom Bauernstande vorhanden sind. Uebrigens wird darüber strenger unter denen Aemtern als Patriomonial-Gerichten gehalten, wiewohl der Landesherr auch hier Erlaubniß dazu ertheilet, wenn ein tüchtiger Lehnträger bestellet wird, welcher die Beschwerden und Dienste gleich andern Bauerspersonen entrichtet. S. Mand. v. 1623. 1669. 1680. 1683.

1712. 1714. 1715. *C. A.* II. p. 11. 19. 23. 27. 63. 67. und 68. A. T. A. v. 1683. *C. A.* I. p. 361. *Wernh.* P. III. obs. 144. *Barth* l. c. *Berger* Resp. CXI. P. II. n. 2.

2. Wenn in ein Bauerguth die Hülfe gethan wird; so hat der Richter nach Pr. Ordn. Tit. 39. §. 9. vornehmlich dahin zu sehen, daß dasselbe, besonders wenn Dienste, Zinnsen, Frohnen, Abgaben und dergl. davon zu entrichten sind, nicht getrennet wird.

3. Die Veräußerung derer Pertinenzstücke eines Guthes ist in Churſachsen schlechterdings verbothen, und können dahero die abgekommenen revociret werden. *Wernh.* P. 1. obs. 333. *Berger* Lib. 1. R. 198. S. Pertinenzstücke, Dismembration.

4. Vor Ertheilung des zur Verpfändung derer Bauermannlehngüther gesuchten richterlichen Consenses, muß der Beamte an das Geh. Finanz-Collegium berichten. Mand. v. 1623. u. 1669. *C. A.* II. p. 11. u. 19. *Gen.* v. 1730. *S. C. A.* I. p. 288.

Baufrohnen, s. Baudienste.

Baum, Baumschäler.

1. Diejenigen, welche tragbare und fruchtbare Bäume abhauen oder durch Schälen oder auf andre Art verderben, werden mit 40 Gr. vor jeden fruchtbaren Baum bestraft, und wenn sie es nicht bezahlen können, mit Gefängniß beleget, ist der Schaden größer, so wird der Verbrecher mit Gefängniß, Verweisung, ja wohl gar Staupenschlag beleget, und wenn es des Vortheils wegen geschehen, nach den Grundsätzen, die von Diebstählen handeln, bestraft, und mit Zuchthauß- und Baustrafe beleget. *Const.* 37. P. 4. Mand. v. 1611. u. 1619. *C. A.* II. p. 613. u. 617. Mandat wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, v. 1726. §. 19. Ob. Laus. Forst- u. Holz-Pat. v. 1767.

v. 1767. Cap. 7. §. 10. u. 11. Mand. v. 1753. §. 13. S. C. *A.* I. p. 530. 531. und III. p. 187. 378.

2. Uebrigens ist die Anpflanzung der Bäume sogar gesetzlich geworden, und denen Hüfnern, Halbhüfnern, Gärtnern und Häußlern, ingleichen denen neuen Eheleuten jährlich eine gewisse bestimmte Anzahl von 6 bis 1 Stück auf den Gemeindeplätzen in die Zäune u. s. w. zu setzen anbefohlen worden. S. Mandat wegen Pflanzung ꝛc. v. 1726. §. 16. folg. und andre Forst- und Holz-Ordn. so §. 1. angeführet worden.

3. Das Anweisen der Bäume, die geschlagen werden sollen, kann blos derjenige verrichten, der Forstgerechtigkeit besitzet. *Puffendorff* in obs. jur. univ. T. 4. obs. 38.

4. Ob zwar nach dem römischen Recht das Eigenthum eines Baumes darnach beurtheilet worden, wo er Wurzel geschlagen, so wird nach dem Landrecht lib. 2. art. 32. das Eigenthum aus den Aesten des Baums beurtheilet. Wenn dahero ein Baum dergestalt auf der Gränze gepflanzet ist, daß dessen Zweige halb auf des einen, und halb auf des andern Boden sich befinden, so gehöret er halb dem einen, und halb dem andern, und es kann ihn der Eigenthümer auf der einen Seite nicht allein als sein Eigenthum frey und ungehindert gebrauchen, sondern er kann sogar dessen Zweige beschneiden und benutzen. *Berger* Oec. iur. lib. 2. Tit. 2 Th. 17. n. 2. Dieses gehet sogar so weit, daß, wenn der Baum mit einer Gartenmauer eingeschlossen ist, der Nachbar die über seinen Grund und Boden überhangenden Aeste dennoch frey benutzen darf.

5. Bäume, die durch Wind umgeworfen worden sind, werden denen beweglichen Güthern beygezählet, und gehören den Landerben, und nicht dem Lehnsfolger. *Wernh.* P. VIII. obs. 432.

6. Das Eigenthum eines vom Winde umgeschlagenen Baumes, wird nicht nach der Lage, wo der Baum

lieget, sondern nach dem Bruche beurtheilet. *Mencke* lib. 41. Tit. 31. §. 36.

7. Die Bäume kann der Herr desjenigen Waldes, in welchem ein anderer das Huthungsrecht auszuüben berechtiget ist, ohne Hinderniß schlagen lassen. *Leyser* Spec. 462. med. 28.

8. In Sachsen sind auf die Anpflanzung der Maulbeerbäume, ingleichen der Obstbäume von der Landes-Oekonomie-Deputation verschiedene Prämien ausgesetzet worden.

9. Was in Ansehung der Anpflanzung der Bäume an die Landstraßen Rechtens ist, besaget das Mand. den Straßenbau betreff. v. 18ten April 1731. Cap. 1. §. 5. mit mehrern.

Baumaterialien.

1. Die Baumaterialien sind zur Wiederaufbauung derer im Kriege abgebrannten Häußer, absonderlich das Bauholz, vom Zoll, Geleite, Brücken- und Fährgelde, auch Landaccise völlig frey. Mand. v. 1764. *S. C. A.* I. p. 880. folg.

2. Auf Brand- oder wüsten Stellen befindliche, oder von einem niedergerissenen Hauße aufbehaltene alte Baumaterialien, kommen nicht mit zur Taxe. *Gen.* v. 1733. *S. C. A.* II. p. 880. Dieses ist jedoch nach Errichtung der Brandassecuration dahin abgeändert worden, daß diejenigen Baumaterialien, welche zum anderweiten Wiederaufbau einer Brandstelle für tüchtig erfunden werden, allerdings von dem angegebenen Assecurationswerthe in Abzug kommen sollen.

3. Die Baumaterialien von einem abgetragenen oder durch Feuer verunglückten Hauße gehören dem Lehnsfolger. Hommels Pertinenz-Reg. v. Hauß. Dahingegen sind blos fertig liegende und zugehauene Balken, Bruchsteine und andre Baumaterialien keinesweges für Zubehörungen

hörungen des Guthes anzusehen, sondern gehören den Landerben, oder die Wittwe nimmt sie nach Sächsischen Rechten als Morgengabe hinweg. Hommel l. c. v. Materialien. *Berger* Oec. iur. Lib. 2. tit. 1.

Beamte, s. Amtmann.

Beaugenscheinigung, s. Besichtigung.

Bedienter.

1. Blos Landesherrliche Bediente, die in wirklichen Diensten stehen, oder deren Adjuncti, sind von der Recrutirung frey. Ausschr. v. 1767. *S. C. A.* I. p. 1239. n. 5. Doch sind davon auch Livrebediente frey.

2. Die Widersetzlichkeit derer Bedienten ist bey beschwerenden Umständen nach den Grundsätzen, die von Injurien gelten, zu strafen. Quistorp peinl. Recht, §. 316. 327. §. 186.

3. In wie ferne Bediente zur Nothwehr gegen ihre Herren schreiten können, S. Nothwehr.

4. Ein Herr muß den Schaden seiner Diener tragen und ersetzen, wenn solcher durch ihre Bosheit oder Nachläßigkeit verursachet worden, und diese Bedienten entweder ganz untauglich zu den angestellten Posten sind, oder aber dem Herrn schon zuvor bekannt gewesen, daß sie sich ungebührliche Handlungen erlauben. Strub. rechtl. Bedenk. B. 2. Bed. 85.

5. Auch das unbeschworne Zeugniß vereydeter Diener beweiset völlig, wann es ihren Dienst betrifft; ganz ein anderes Verhältniß ist es aber, wenn sie als Brödlinge für ihren Herrn in Privatsachen Zeugniß ablegen sollen. Strub. a. a. O. B. 3. Bed. 83.

Bedingung.

1. Bedingungen, deren Erfüllung vom Zufall (casuales), oder von dem Willen dessen, dem sie auferleget

sind

sind (potestativae), oder von beyden (mixtae) abhängen, müssen der Regel nach erfüllet werden, sie müßten denn unverständlich und zweydeutig (perplexae), oder lächerlich seyn (derisoriae), als in welchem Fall sie für nicht geschrieben angesehen werden.

2. Bedingungen, die physisch oder moralisch unmöglich sind, fallen gleichfalls hinweg, und werden für nicht geschrieben angesehen, sie mögen einem Testamente, oder anderm Vertrage beygesetzet worden seyn. *Ludovici* vs. pract. dist. iurid. Lib. 35. tit. 1. dist. 5.

3. Eine Bedingung, die schwer zu erfüllen ist, wird denjenigen, die zu erfüllen unmöglich fallen, gleich geschätzet, und dahero in Testamenten für nicht geschrieben angesehen. l. 6 de condit. inst. l. 4. §. 1. de statu hom. l. 137. §. 6. de verb. obligat. l. 2. de his qui effuder. *Hommel* Rhapf. obf. 366.

4. Die Untersagung der Heurath, als eine Bedingung gilt nicht, wann sie nicht etwa eine gewisse Person allein, oder die zweyte Verehlichung zum Gegenstande hat. *Hommel* Rhapf. obf. 374. n. 8. et 510. *Stryck* usus modern. lib. 34. tit. 1. §. 5. 6. *Engau* Elem. iur. can. p. 371.

5. Eine unanständige Bedingung (turpis) macht einen Vertrag ungültig. *Ludovici* vs. pract. dist. iurid. lib. 35. tit. 1. dist. 5.

6. Die Bedingungen, wenn der andre etwas unterlassen würde, gelten ebenfalls, und in diesem Falle muß der Erbe oder Vermächtnißnehmer denjenigen, dem der Erbtheil oder das Vermächtniß im Fall seiner Entgegenhandlung zufallen würde, durch Cautionsbestellung sicher stellen, daß er die Erbschaft oder das Vermächtniß in casum casus restituiren wolle.

7. Wenn die Bedingung nicht in Erfüllung gehet, so tritt das Recht wieder ein, dem man entsaget hat. **Pütters auserl. Rechtsfälle, II. B. 184. Resp. n. 9.**

8. Einem

8. Einem jeden Vertrage ist die stillschweigende Bedingung rebus sic stantibus eigen. *Hommel* Rhapf. obf. 589.

9. Wenn die Auszahlung eines Vermächtnisses auf die bedingte Zeit, wenn einer das zwanzigste Jahr erreichet hat, gesetzet ist, so erhalten die Erben des Legatars oder Vermächtnißnehmers, der vor dem zwanzigsten Jahre verstorben ist, nichts. *Hommel* Rhapf. obf. 374.

10. Diejenige Bedingung wird für erfüllt geachtet, deren Erfüllung nicht von demjenigen, der sie erfüllen sollte, sondern vom Gegentheil abhieng. *Barbosa* loc. com. h. v. ax. 15. 16. u. 27. Doch gilt diese Regel blos bey Testamenten, und kann auf Verträge nicht angewendet werden.

11. Bey Acceptation eines Wechsels kann keine Bedingung gemacht werden, weil, wenn sie auch gemacht worden, ihre Wirkung wegfällt. Wechs. Ordn. §. 8.

12. Es gehet zwar wohl an, daß aus einem Documente, in welchem eine Bedingung enthalten, executive geklaget werden kann, nur muß Kläger, wenn Beklagter die Erfüllung derselben läugnet, diese durch eine richtige Urkunde erweisen können, weil außerdem auf Beweiß interloquiret wird. E. P. O. Anh. §. 4.

13. Alles, was Bedingungsweise verstattet worden, wird durch Gegenbedingung für aufgehoben gehalten. L. 10. u. 14. de adim. leg.

14. Alles, was von einer Bedingung abhängt, kann weder vor ein Eigenthum, noch vor eine Verbindlichkeit angesehen, oder aber ausgeklaget werden. L. 19. ff. de reb. cred. *Philippi* ad dec. Elect. 30. obf. 1. n. 30.

15. Wer behauptet, daß er eine Bedingung erfüllet habe, muß dieses beweisen, zumahl wenn er klaget, und den Grund der Klage darauf stellet. *Hert.* Dec. 830. n. 6. *Mascard.* de probat. concl. 343. n. 4. seq.

16. Jedes

16. Jedes Versprechen, welches man einem Dritten thut, enthält die stillschweigende Bedingung, daß auch derjenige, dem es gethan worden, dem Vertrage nachkomme. *ICti Tub.* Vol. 2. Cons. 69. n. 9.

17. Eine jede Bedingung, die ich erfüllen kann, von deren Erfüllung aber Gegentheil mich abhält, wird für erfüllt geachtet. L. 161. de reg. jur. c. 41. u. 66. de R. I. in 6to.

18. Eine Bedingung, welche durch die Handlung des Fürsten nicht erfüllt werden kann, wird nichts desto weniger für erfüllt angesehen, sobald derjenige, dem sie auferleget worden, nicht schuld daran ist. Cramers Wetzlarische Nebenst. Th. 14. p. 118.

19. Eine solche Bedingung, die in meiner Gewalt stehet, kann nie verjähret werden, sondern ich habe selbige, wenn sich Gelegenheit darzu findet, auch am Rande des Grabes annoch zu erfüllen. *Berlich* P. II. c. 3. n. 24.

20. Wenn der Erblasser die Bedingung seiner Erbeinsetzung beygefüget, daß einer die Religion nicht verändern solle, so ist dieses von der Zukunft, und nicht vom Vergangenen zu verstehen. *Wernh.* P. III. obs. 128.

Bedräuung

mit der Marter, Territion.

1. Das Bedräuen mit der Tortur bestehet in den Anstalten, die zur förmlichen Marter gemacht werden, jedoch daß hierdurch keine wirklichen Schmerzen dem Cörper zugefüget werden. *Mayfurth* diss. de different. tort. et territ.

2. Die Verbal-Territion bestehet in einer bloßen ernstlichen Verwarnung, die oft blos an Gerichtsstelle und außerhalb der Marterkammer, jedoch in Gegenwart des Scharfrichters und der Marter-Instrumente geschieht. Rescr. v. 1703. C. A. I. p. 1171.

3. Bey der Real-Territion gehet zwar die Verwarnung ebenfalls voraus, allein hier greift der Scharfrichter den Inquisiten nach Beschaffenheit der Umstände wirklich an, entkleidet ihn, und leget ihm sogar die Marterinstrumente an, nur daß solche keine wirklichen Schmerzen dem Inquisiten verursachen dürfen. Quistorp peinl. Recht, §. 754.

4. Auch giebt es Fälle, wo der Scharfrichter Inquisiten die Marterinstrumente vorzeiget, deren Gebrauch und Wirkung ihm erkläret, und ihn endlich angreift und die Instrumente anleget. v. Cramer von der Schreckung und deren Wirkung, Nebenst. Th. 77. p. 102.

5. Urthelssprecher müssen dieses Erkenntniß so viel möglich zu vermeiden suchen, weil es selten von Wirkung ist. *Goetz* diss. de tortura eiusque minis admodum caute adhibendis, Alt. 1776. Denn da auf die Territion nur sodann erkannt zu werden pfleget, wenn es entweder an genungsamen Anzeigen zur Tortur ermangelt, oder an einem vollständigen Beweiße derselben, und man übrigens Bedenken träget, den Angeschuldigten wegen zu befürchtenden Meineydes zum Reinigungseyde zu lassen; so wird selten ein dergleichen peinlicher Fall vorkommen, wo, wenn die ordentliche Strafe nicht anwendbar ist, man nicht sofort zu einer außerordentlichen wenigstens schreiten könnte. Quistorp peinl. Recht, §. 754. *Kress.* ad art. 61. C. C.

6. Ob zwar gleich die Bedräuung mit der Tortur, der Regel nach bey denjenigen, die nicht gemartert werden können, auch nicht anwendbar ist, so kann sie doch bey Unmündigen statt finden. *Hommel* Rhapf. obf. 205. n. 6.

Beerdigung, s. Begräbniß.

Befehdung.

1. Obgleich gegenwärtig die ehemahligen Befehdungen, oder Privatkriege nach den Reichsgesetzen verbothen sind, und hierdurch sowohl, als durch den veränderten Zustand der Lande, ihrer Regierungsform, besonders aber durch die wachsamere Policey derer Landesfürsten, gänzlich fast außer Gewohnheit gekommen; so haben sie doch noch vielen Einfluß auf die Verständlichkeit, theils der allgemeinen, als besondern Teutschen Reichs- und Landesgesetze, theils sind sie bey Erklärung gewisser Verbindungen und deren Ursprungs unentbehrlich, dahero in diesem Handbuche, wenigstens einige Anmerkungen darüber nicht zweckwidrig zu seyn scheinen.

2. In den alten und mittlern Zeiten hielt man die Befehdungen für rühmliche, tapfern Männern anständige Handlungen, und Caesar und Tacitus reden beyde hiervon nach dem Sinne der alten noch wilden Teutschen. Sie wurden zwar in der Folge der Zeit immer mehr und mehr eingeschränkt, da deren Mißbrauch überhand nahm, und man führte zu dem Ende theils gewisse gebundene Tage ein, an welchen keine Befehdung erlaubt war, s. Sächs. Landr. B. 1. Art. 66. Schwäb. Landr. c. 4. theils verboth man diejenigen, die um unbedeutender Kleinigkeiten willen angezettelt wurden, oder welche die sogenannte Burgfreyheit verletzten, s. *L. Saxon.* Tit. 12. *Schottel* de Singular. antiq. German. Iurib. c. 10. §. 2. theils durften die Befehdungen dem gewirkten, geschwornen oder dem Gottesfrieden nicht entgegen seyn, Sächs. Landr. B. 2. Art. 13. u. B. 3. Art. 9. Schwäb. Landr. c. 115. n. 10. u. c. 195. theils waren diejenigen, die hinterlistig angestellet wurden, *A. B.* c. 17. Reichs-Absch. v. 1442. §. 1. oder ohne vorhergegangene feyerliche Fehdebriefe sich anfiengen, unerlaubt, *Huber* Obsevat. Rer. iudiciar. T. II. Obs. 58. theils waren verschiedene Personen vor

Befeh-

Befehdungen gesichert. Sächs. Landr. B. 2. Art. 66. und B. 3. Art. 2. Reichs-Absch. v. 1442. Endlich suchten einige durch Uebertragung ihrer Güther zur Lehn an Mächtigere, durch Errichtung der Ganerbinate, durch den Schwäbischen Bund, durch die St. Georgen-, St. Michaelis- und die Löwengesellschaft, diesen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, *de Boehmer* ad Art. 129. C. C. §. 1. Reichs-Absch. v. 1500. Tit. 10. v. 1548. Tit. 20. Reichs-Camm. Ger. Ordn. v. 1555. P. 2. Tit. 13. und alle diejenigen, die diese festgesetzten Regeln übertreten wollten, durch die Ehrlosigkeit davon abzuhalten. *Dath* de Pac. publ. c. 17. n. 67. Allein erst durch den Landfr. v. 1495. wurde ihnen Einhalt, und durch die Reichs-Absch. v. 1548. 1555. 1594. ein Ende gemacht. Hauschild Gerichtsverfassung der Teutschen, vom 8ten bis 14ten Seculo, §. 29. sqq. p. 90. sqq.

3. Die Strafe der Befehdungen bey unmittelbaren Reichsständen ist eigentlich der Bann, oder der Verlust aller Lehne, Rechte und Privilegien, heut zu Tage dürfte indessen kaum mehr als eine Geldstrafe statt finden. S. Reichs-Absch. v. 1548. und *de Boehmer* ad Art. 129. C. C. §. 5. Quistorp peinl. Recht, §. 173.

4. Mittelbare Unterthanen des teutschen Reichs, welche einander oder einen unmittelbaren Reichsstand befehden sollten, werden mit dem Schwerdte bestraft. P. G. O. Art. 128. u. 129. *de Boehmer* l. c. ad Art. 129.

Befehl.

1. Die Landesherrlichen Befehle und Rescripte sind von den Obrigkeiten ohne Verzug zu den Acten zu bringen. E. P. O. ad Tit. 1. §. 8. Mand. v. 1716. *C. A.* I. p. 1189.

2. In Steuersachen müssen die in den Acten befindliche Befehle allezeit auf dem Umschlage angemerkt werden. *Gen.* v. 1739. *S. C. A.* P. II. p. 193.

3. Be-

3. Befehle, welche an Beamte in einer oder der andern Rechtssache erlassen werden, haben weder eine allgemeine Gesetzkraft, noch irgend einen Bezug auf adliche und Ritterguths-Unterthanen. *Hommel* Rhapf. obf. 164. n. 3. obf. 216. n. 2. obf. 319. n. 5.

4. Befehle und Resolutionen, die bey der Landesregierung nicht abgelöset worden, werden an die Beamten zu fernerer Versendung verschickt, alles aber von den Unterobrigkeiten außer dem Bothenlohne und der dem Beamten von jeder Sache ausgesetzten 4 Gr. ex officio expediret. Bef. v. 1738. *S. C. A.* I. p. 311.

5. Befehle, besonders Decisivbefehle, werden nach beschehener Publication in 10 Tagen rechtskräftig, dahero gegen selbige Beschwerde geführet und appelliret werden kann.

Befriedete Sachen.

Befreyter Ort.

1. Befriedete Sachen sind solche, die der Staat, entweder wegen des besondern Vortheils, welchen sie ihm gewähren, oder aus Verehrung für den Landesherrn, in vorzüglichen Schutz aufgenommen, dergestalt, daß alle diejenigen, die sich daran vergreifen, selbige verletzen, oder sich darinne ungebührlich betragen, härter bestrafet werden. *Selchow* Ius Germ. §pho 405. Edit. VI.

2. Bey Realinjurien werden in Sachsen diejenigen mit härterer Strafe angesehen, welche an befreyten Orten, z. B. in Residenzhäußern, Fürstlich bewohnten Schlössern, wo Hoflager gehalten wird, Cancelleyen, wo Collegia ihre Sitzungen haben, Kirchen, in den Hörsälen der Universitäten, den Amts- Land- und Rathhäußern, und an Gerichtsstellen verübet worden. Duell-Mand. §. 9.

3. Ferner gehören die Wegesäulen, Gränzsteine, ingleichen Churfürstl. Fasanerien und die Churfürstl. Forste, ferner Gottesacker, Bäume, Floßholz, und dergl. Dinge

mehr,

mehr, unter die befriedeten Sachen, deren Verletzung, Beraubung, Beschimpfung, u. s. w. strenger als andre Vergehungen gleicher Art und Gattung bestrafet werden. Cf. *Wiesand* de sanctitate curiarum, Lips. 1761. *E. M. Chladenius* de iure phasianorum eorumque banno, Vit. 1752. *Frick* de aratrorum sanctitate, Helmst. 1759. u. 1761. *I. R. Engau* de regiorum Pontium sanctitate, Ien. 1736. *G. H. Ayrer* de limitum praescript. Cap. I. §. 7. p. 12. sqq.

Begnadigung, Begnadigungsrecht.

Ius aggratiandi, Erlassung, Linderung der Strafe, Pardon.

1. Das Recht, einen Missethäter zu begnadigen, stehet allein dem Landesherrn, oder der höchsten Landesobrigkeit zu, und kann von keiner nachgeordneten Obrigkeit unter keinerley Vorwand ausgeübet werden, selbst wenn sie sich auf ungestöhrten Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit und Verjährung dieses Rechtes begründen könnte. *de Cramer* Tom. 6. obs. 1422. §. 10. u. 11. *Berger* Oec. Iur. Lib. 3. Tit. 15. Th. 17. n. 1. *Ziegler* de iur. maj. l. 1. c. 8. §. 1. et 12. *Wernh.* P. 6. obs. 365. *Berger* P. 2. Supplem. ad iurispr. crim. obs. 24. et 93.

2. So oft von dem Begnadigungsrechte, das blos dem Landesherrn oder dessen höchsten Justizcollegio allein zukommt, die Rede ist; so wird unter der Begnadigung diejenige Erlassung der Strafe aus landesherrlicher Macht und Gewalt verstanden, welche dem Verbrecher Urthel und Recht gebracht hat, denn aus begründeten Ursachen kann jeder Criminal-Richter nicht nur die durch Gesetze auf ein Verbrechen festgesetzte Strafe mildern, sondern sie nach Beschaffenheit der Umstände in eine andre verwandeln, ja selbst den Angeschuldigten von aller Strafe freysprechen. *Berger* P. 1. Supplem. ad iurispr. crim. obs. 12. *Hom-*

mel

mel Rhapſ. obſ. 439. und 509. Quiſtorp peinl. Recht, §. 99. u. 348.

3. Viele Rechtsgelehrte wollen ſchlechterdings, daß das Begnadigungsrecht bey Strafen, die in der heiligen Schrift auf gewiſſe Verbrechen feſtgeſetzet worden, nicht ſtatt finden könne. *Berger* P. 1. Supplem. ad iurispr. crim. obſ. 12. *Wernh.* P. 3. obſ. 157. et P. 4. obſ. 82. n. 1. 2. *de Cramer* Tom. 3. Obſ. 876. Indeſſen hat *Thomaſius* in iur. aggratiandi princ. evang. in cauſ. homicid. ſattſam dieſes Recht eines Fürſten erwieſen, und *Boehmer* in Iur. Eccl. Proteſt. Tom. 5, Lib. 5. T. 12. §. 2. Carrach in rechtl. Urtheilen und Gutacht. in peinl. Sachen, n. 53. *Hommel* Rhapſ. obſ. 100. u. 246. n. 23. haben ihn darinne unterſtützet. Sonnenfels Grundſätze der Policey, §. 336. und 347. Mand. v. 1715. §. 9. *C. A.* I. p. 1843. und Mand. v. 1717. *C. A.* I. p. 1877. Reſcr. v. 1739. *S. C. A.* I. p. 313. 315.

4. Da indeſſen Milderung und Verwandlung der Strafe eine Begnadigung iſt; ſo kommt dieſe letztere in gewiſſen Fällen auch dem Unterrichter zu, und dieſer kann, wenn entweder das allgemeine Geſetz auf den individuellen Fall, welchen er entſcheiden ſoll, nicht paſſet, oder wenn der vornehmſte Endzweck einer beſondern Strafe durch deren Anwendung nicht zu erhalten ſtehet, oder wenn die Strafe des Verbrechens nicht ſowohl ſeinem Urheber, als andern Unſchuldigen am meiſten nachtheilig ſeyn würde, und die Rede nicht von Todesſtrafen ſeyn ſollte, oder wenn der Grund des Geſetzes dunkel und zweifelhaft iſt, oder wenn endlich der Stand oder die Beſchaffenheit der Perſon, eine Ausnahme von dem Geſetz gewiſſermaaßen nothwendig machen ſollte, die Strafe mildern, doch iſt in den meiſten Fällen zuförderſt Berichtserſtattung an den Oberrichter nothwendig. Quiſtorp peinl. Recht, §. 99.

5. Eine

5. Eine Art dieser den Unterrichtern freystehenden Begnadigung ist in Sachsen, die Verwandlung der Landesverweisung und des Staupenschlages in eine Geldstrafe, indessen ist hierbey nothwendig, daß 1) durch ein Dicasterium die Gründe der Straferlassung geprüfet, und in wie ferne sie statt haben, durch Urthel und Recht entschieden werde; 2) daß die an deren Statt dictirte Geldstrafe nicht zu geringe sey; 3) ferner, daß selbige zu milden Stiftungen verwendet werde; und 4) daß diese Verwandlung denen Consistoriis angezeiget und genungsam bescheiniget; auch 5) der Verbrecher die Gerichte, unter welchen er verbrochen, zu vermeiden, angehalten werde. S. Erled. d. Landes-Gebr. v. 1661. §. 59. Indessen hat diese Strafverwandlung bey fleischlichen Verbrechen nicht statt, Policey-Ordn. v. 1612. Tit. Straf anderer Laster, verb. wie denn ingleichen ꝛc. *Berger* Oec. iur. lib. 3. tit. 15. th. 17. n. 3. doch verstehet sich von den vollführten, denn bey versuchten fleischlichen Verbrechen kann der Unterrichter gar wohl ein Altschock Strafe dem Verbrecher auflegen. *Hommel* Rhapf. obf. 119. *Gen.* w. Verwandl. d. Landesverw. in Geldbußen v. 30. Apr. 1783.

6. Da das Begnadigungsrecht von der Gesetzgebung abhängt, und diese ein Theil der Landeshoheit ist; so ergiebet sich hieraus der Grund, aus welchem die teutschen Fürsten in ihren Landen und über ihre Unterthanen dieses Recht ausüben.

7. Die Begnadigung kann zum Nachtheil eines Dritten nicht erfolgen. *Cramer* in obf. jur. univ. T. 6. obf. 1422. §. 13.

8. Wenn ein Landesherr mehrmalen in einer und der nehmlichen Sache begnadiget hat, so folget daraus noch nicht, daß die Kraft des Strafgesetzes aufgehoben ist. *Engau* in Decif. P. III. Dec. 20.

Begräbniß.

Beerdigung, Gruft, Begräbnißkosten.

1. Begräbnisse bleiben bey dem Lehn, nebst denen Denkmählern, ob sie gleich Personen von des verstorbenen Familie, errichtet worden. Dahero denn auch dieselben an den Käufer des Lehns übergehen, wenn nicht bey den Kaufunterhandlungen dieses ausdrücklich ausbedungen worden. *Mevius* Consil. 105. n. 76. Hommels Pertinenz-Register, s. v. Begräbniß.

2. Ob ein Begräbniß ein Erbbegräbniß, oder ein Stamm- und Geschlechtsbegräbniß sey, und wem es gehöre, wird entweder aus den Inschriften desselben *Stryck* vs. mod. tit. de relig. §. 28. *Gonzal. Tellez* ad Cap. IX. de Sepult. oder aus den Kirchenbüchern, keinesweges aber aus den in der Kirche etwa hangenden Familien-Wappen entschieden. Und obgleich die Bedeutung des Erbbegräbnisses mehr umfassender, als die eines Stamm- und Familienbegräbnisses ist; so wird doch darauf im Sprachgebrauche nicht weiter gesehen, sondern beyde Arten mit dem allgemeinen Nahmen Erbbegräbniß beleget, und dahero, wenn Streit darüber entstehet, entweder aus der Fundations-Urkunde oder der Inscription und den Kirchenbüchern erwiesen. Ist es ganz zweifelhaft, ob es ein Familien- Erb- oder Kirchenbegräbniß sey, und läßt sich solches nicht durch die angeführten Mittel erweisen, so wird es der Kirche zugesprochen. *Berger* P. 2. Suppl. ad E. D. F. tit. 40. §. 14. P. 798.

3. Uebrigens haben an einem Stamm- und Geschlechtsbegräbnisse blos diejenigen Antheil, die eines Stammes, Nahmens, Schildes und Helmes sind, oder lauter Agnaten, alle die von Weibern abstammen, werden davon ausgeschlossen, selbst Töchter, die in eine andre Familie heurathen, verliehren ihr Recht daran. *Stryck* vs. moder. l. c. §. 25. *Mevius* P. 9. dec. 142. n. 4. *Berger* Oec. iur. l. 2. tit. 1. th. 3. n. 12. Dahero

wenn

wenn auch Söhne von ihrem Vater enterbt werden sollten, so behalten sie doch ihr Recht an dem Geschlechtsbegräbnisse, und können dessen durch väterliche Disposition nicht beraubet werden, *Knipschild* de fideicommiss. c. 10. n. 119. da es einmahl erlangtes Recht ist.

4. Ein Erbbegräbniß dagegen gehöret allen denenjenigen, die durch Erbrecht darauf Anspruch machen können, ja es gelangt sogar durch Erbeinsetzung an fremde zur Familie nicht gehörende Personen. *Stryck* l. c. §. 28. *Thesaur.* Lib. 1. qu. for. 11. n. 2.

5. Kinder, welche sich von der Erbschaft losgesaget haben, behalten das Recht auf das Erbbegräbniß, können jedoch solches keinem Fremden überlassen.

6. Wer eine Erbschaft an sich handelt, hat das Erbbegräbniß nicht mit gekauft, *Knipschild* l. c. n. 114. wenn solches nicht besonders und mit Einwilligung aller Theilhabere verabhandelt und verkaufet worden.

7. So erlangt auch ein Fideicommissar-Erbe an einem Erbbegräbniß kein Recht, wenn nicht der Testirer demselben solches ausdrücklich vermacht hat. l. 42. §. 1. ad SCt. Trebell. *Stryck* l. c. §. 29. *Knipschild* l. c. cap 10. n. 121.

8. Privatbegräbnisse werden bey Erbschaften nicht getheilt, sondern wer eher stirbt, erhält darinne seinen Platz, bis daß es voll ist, ohne daß die hierdurch ausgeschlossenen Miterben und Theilhabere des Begräbnisses sich darüber beklagen oder es verwehren können.

9. Das Begräbnißrecht in einer Erbgruft, gehet binnen zehen Jahren verlohren, wenn einer Gelegenheit gehabt hat einen Todten darinne zu begraben, und es nicht gethan. *Stryck* l. c. §. 36. *Berger* Oec. iur. lib. 2. tit. 1. th. 3. n. 12.

10. Wenn ein Geschlecht oder Stamm völlig ausgestorben, so fällt ein Familienbegräbniß der Kirche wiederum anheim, und kann von dem letzten Descendenten aus der-

selben weder verkauft, noch durch Testament auf einen Fremden gebracht werden. *Stryck* l. c. §. 37.

11. Die Erhaltung, der Bau und die Reparatur eines Geschlechts- oder Erbbegräbnisses lieget der Familie und den Interessenten ob, welche den Nutzen davon beziehen.

12. Edelleute haben das Vorrecht, daß ihre Beerdigung Abends ohne alles Gepränge erfolgen kann, gleiches Recht genießen aber auch Arme, Wochenkinder und unzeitige Geburten. Rescr. an das Leipz. Consist. v. 31. Aug. 1753. *Berger* Oec. iur. Lib. 2. tit. 1. th. 3. n. 1.

13. Außer Kirchen und Kirchhöfen werden in Sachsen keine Privatbegräbnisse verstattet. Mand. v. 1705. *C. A.* I. p. 875.

14. Eines ehrlichen Begräbnisses werden beraubet Selbstmörder, s. Mand. v. 1719. *C. A.* I. p. 1009. Doch ist hierbey zu unterscheiden, ob sie aus Schwermuth und Raserey, oder aus Desperation und wegen eines Verbrechens sich entleibet haben; erstere werden nur still beerdiget, letztere werden bey sehr beschwerenden Umständen durch den Schinder unter den Galgen verscharret, außerdem aber auf dem Kirchhof auf die Seite begraben. Doch stehet die Cognition darüber der weltlichen Obrigkeit zu, Decret v. 1745. *S. C. A.* I. p. 236. so wie die Beerdigung melancholischer Selbstmörder zur Cognition der Consistorien gelangen muß. *Ibid.* Hat sich jedoch die Gerichtsobrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendent über die Beerdigung eines solchen Selbstmörders vereiniget; so wird nachher erst an das Consistorium darüber berichtet. *Resol. Grav.* v. 1763. *A. ad grav.* 6. *S. C. A.* I. p. 88. Mand. w. d. Selbstmord v. 20. Novbr. 1779. §. 2. 3. u. 5.

15. Ferner erhalten kein ehrliches Begräbniß vorsetzliche boshafte Banqueroutirer, die durch Urthel und Recht dafür erklärt werden. Gesch. Banq. Mand. v. 1766. §. 12. *S. C. A.* I. p. 931.

16. In-

16. Ingleichen sollen nach der gesetzlichen Vorschrift Verächter des Worts Gottes und heiliger Sacramente, die so im Banne sterben, im Duell bleiben und Wucherer, kein ehrlich Begräbniß bekommen. Mand. v. 1709. *C. A.* I. p. 881. *Gen. Art.* 11. Duell-Mand. §. 39. 40. Mand. v. 1625. *C. A.* I. p. 1123.

17. Die Begräbnißkosten des Gemeinschuldners werden in der ersten Klasse noch vor der Arzeney in der letzten Krankheit des Schuldners bezahlt, müssen aber nach dessen Zustand eingerichtet seyn, und der Ermäßigung des Richters überlassen werden. E. P. O. ad Tit. 42. n. 3. P. O. Tit. 42. §. 6. Pol. Ordn. v. 1661. Tit. 18. §. 2.

18. Arme, die Allmosen genießen, geben keine Begräbnißkosten. Mand. v. 1715. §. 10. *C. A.* I. p. 1843.

19. Und da die Begräbnisse und Gottesäcker unter befreyete Orte und befriedete Sachen gehören, so wird derjenige, welcher dieselben auf irgend eine Art verletzt, willkührlich gestraft, doch dürfte diese Strafe schwerlich den Staupenschlag übersteigen.

20. Das Begräbniß, in so fern es die Bestattung der Todten zur Erde bedeutet, ist unter dem W. Leiche nachzusehen.

Begünstigung.

Begünstigungen werden diejenigen kleinen Vergehungen genennet, auf welche nur eine geringe Strafe gesetzet ist, dahin gehöret zum Beyspiel, wenn Verlobte vor der Trauung sich fleischlich vermischen und Kinder bekommen, nach *Decis.* 49. oder wenn ein paar Personen, die sich einander beschimpft haben, sich mit einander privatim vergleichen. Duell-Mand. §. 17.

Beichte, Beichtvater, Beichtstuhl, Beichtgeld.

1. Da die Ohrenbeichte bey der Reformation gänzlich abgeschafft worden; dagegen die besondere blieb, so war es nöthig, ihr gewisse Gränzen vorzuschreiben, und den Beichtvätern gewisse Regeln zu geben: daher in Sachsen der 7. *Gen. Art.* verordnet, daß Beichtväter die Leute zur Papistischen Erzählung der Sünden nicht zwingen, auch die Beichte zur Inquisition heimlicher und verborgener Sünden nicht machen, weniger noch, was ihnen nicht gebeichtet worden, erforschen, oder aus der Beichte schwatzen, oder sich bey der Beichte mit ihren Beichtkindern zanken sollen. *Syn. Decr.* §. 29.

2. Beichtväter können kein Zeugniß gegen ihre Beichtkinder erstatten, selbst, wenn sie wollten. *Hommel* Rhapf. obf. 211.

3. Das Beichten soll nicht in der Pfarre, auch nicht in der Sacristey, sondern in der Kirche vorgenommen werden. *Gen. Art.* 7. *Syn. Decr.* §. 30.

4. Prediger müssen Beichtregister halten, und darinne das Verhalten ihrer Kirchkinder anmerken. Mand. v. 1713. *C. A.* I. p. 385. u. 386.

5. Niemand kann der Regel nach, von der Beichte und heil. Abendmahl zurückgewiesen werden, wenn sich auch gleich Anzeigen eines gewissen Verbrechens vorfänden, die ihn dessen unwürdig machen. *Horn* in sent. et respons. cl. 3. sent. 11. p. 189.

6. Wenn mehrere Priester bey einer Kirche angestellet sind, so kann der daselbst Eingepfarrte, keinesweges angehalten werden, bey einem derselben, schlechterdings zur Beichte zu gehen, so wenig, als es ihm dagegen frey stehet, wenn nur ein einziger Priester in seinem Sprengel sich befindet, bey einem andern außer dem Sprengel zu gehen. *Horn* l. c. cl. 1. respons. p. 36. *Titius* in jur. priv. lib. 9. c. 13. §. 11. u. 12. Doch giebt es verschiedene

dene Ursachen, welche die Abänderung des Beichtvaters, dessen Beybehaltung so nur auf Herkommen beruhet, zulassen. *Berger* in consil. cons. 18. n. 2. *ICti Tub.* V. 5. Cons. 32. n. 61.

7. So wenig einem Beichtvater es verstattet ist, daß er begangene und gebeichtete Verbrechen anzeige, so verbindet ihn auch die Pflicht, diejenigen der Obrigkeit zu offenbaren, welche der Verbrecher annoch zu begehen Willens ist, und wovon er ihn auf keine andere Weise zurückhalten kann. *Stryck* de Credentiae revel. c. 5. n. 22. *Leyser* Spec. 482. med. 1.

8. Nach Sächsischen Rechten kann der Beichtvater keinesweges von seinen Beichtkindern für Anhörung der Beichte Geld fordern, wiewohl es ihm frey stehet, den Beichtpfennig anzunehmen. Schaumburgs Sächs. Recht, 2. Th. Exerc. 3. §. 31.

Bekenntniß.

1. Daß das eigene Bekenntniß des Verbrechens der beste Beweiß ist, ist außer allen Zweifel, allein es kommt hierbey alles auf dessen Beschaffenheit an, da, wie bekannt, die peinlichen Rechtslehrer das Bekenntniß in gerichtliches und außergerichtliches, vollständiges und unvollständiges, reines und bedingtes, freyes oder erzwungenes eintheilen, P. G. O. Art. 48. 60. u. 100. *Wernh.* P. 3. obs. 110. endlich in ein wahres und fingirtes Bekenntniß zergliedern.

2. Zu einem vollständigen Bekenntnisse, worauf sich die Verurtheilung zur Strafe begründen lassen soll, ist erforderlich, daß 1) das Verbrechen selbst gewiß, oder daß das Corpus delicti völlig erwiesen sey; 2) daß das Bekenntniß im Gericht abgeleget worden; 3) und rein, deutlich und unumwunden geschehen; 4) daß es sich nicht auf Suggestionen gründe, sondern frey und mit völliger Ueberlegung geleistet worden; 5) daß es nicht erzwungen, und

wenn

wenn solches wegen hinreichender Anzeigen rechtmäßig geschehen, doch nachhero freywillig und ohne Zwang bestätiget worden sey; 6) daß die bewiesenen und von dem Inquisiten so wenig abgelehnten als geschwächten Anzeigen es wahrscheinlich machen, daß das Bekenntniß wahr sey; 7) daß nach erfolgtem Bekenntniß bey sorgfältig angestellter Untersuchung, die von dem Angeschuldigten bekannten Umstände der Wahrheit gemäß befunden werden; 8) daß die Rede von einem solchen Verbrechen sey, bey welchem noch ein peinliches Verfahren zuläßig ist. S. P. G. O. Art. 6. 13. 17. 20. 28. 29. 30. 31. 33. 45. 47. 48. 53. 54. 56. 60. Quistorp peinl. Recht, §. 680.

3. Dahingegen hat ein offenes Bekenntniß eines Verbrechens, weshalb dem Angeschuldigten Begnadigung wiederfahren, oder welches aboliret worden, oder wo die Verjährung eintritt, oder wo alle Beweiße ermangeln, gar keine Wirkung, und der Angeschuldigte bleibt von aller Strafe frey.

4. Wenn dahero ein Angeschuldigter ein Verbrechen vor einem Richter bekannt hat, der zwar Gerichtsbarkeit überhaupt, aber keine peinliche Gerichtsbarkeit, oder bey diesem Verbrechen keine Cognition hat, so ist ein solches Bekenntniß für kein gerichtliches anzusehen, und ist dahero zur Verurtheilung nicht zulänglich. *de Boehmer* ad Art. 32. C. C. §. 1.

5. Wenn der Verbrecher das beschuldigte Verbrechen vor dem ordentlichen Richter zwar einräumet, allein die Gerichtsbank ist entweder gar nicht, oder nicht völlig besetzet; so hat ein dergleichen Eingeständniß keine weitere Kraft, als das außergerichtliche, nehmlich es gnügt in schweren peinlichen Fällen zu dessen Verurtheilung nicht. P. G. O. Art. 60. und 181.

6. Wenn das Corpus delicti eines Verbrechens ungewiß ist; so kann auf das bloße Geständniß des Verbrechers wenigstens kein Todesurtheil, sondern zum höchsten eine peinliche Strafe begründet werden. Strubens

rechtl.

rechtl. Bedenken, Th. 4. n. 171. *Schorch* Sent. 191. n. 20. *Harpr.* Dec. 39. n. 50. et Dec. 53. n. 5.

7. Wenn ein Verbrecher die begangene Missethat eingestehet, jedoch in Absicht der Beschaffenheit derselben, als der Umstände, die sie begleitet haben, wie auch in Absicht der Zeit und des Orts, wo sie verübet worden, gegründete Zweifel zurückläßt; so kann auf dasselbe eine Todesstrafe nicht begründet werden, wenn nicht etwa diese Mängel anderweit erwiesen und ins Licht gestellet sind. Quistorp l. c. §. 683.

8. Das Bekenntniß eines Stummen oder der eine ganz unbekannte oder unverständliche Sprache redet, erhält auch bey der eydlichen Verdollmetschung desselben nicht einen völligen Glauben, und kann dahero die Verurtheilung zur Todesstrafe nicht nach sich ziehen. *Stryck* de iur. Sens. Diss. 4. c. 5. n. 26. lqq. P. G. O. Art. 22. L. 5. ff. de poenis. *Harpr.* Dec. 137. n. 27.

9. Ein Bekenntniß, das in der Trunkenheit, oder bey heftiger Leidenschaft abgeleget worden, das durch Marter und Tortur erpresset, oder durch andre Drohungen veranlasset worden, wird nicht eher glaubwürdig, als wenn es außer der Marter, und wenn Inquisit ohne Zwang und Furcht ist, von ihm freywillig und unumwunden bestätiget worden. P. G. O. Art. 53. u. 56.

10. Ein peinlicher Richter kann auf das bloße Bekenntniß eines Verbrechers nicht sogleich eine Strafe verhängen, sondern er muß sich zuförderst von der Wahrheit der begangenen Missethat überzeugen, und zu diesem Ende die Spuren, die eine That nach sich gelassen, sorgfältig untersuchen, Zeugen über die Hauptumstände desselben abhören, und durch Kunstverständige sich Gutachten erstatten lassen. *de Boehmer* ad C. C. art. 54.

11. Wenn ein Inquisit die Hauptumstände eines Verbrechens eingestehet, einige Nebenumstände aber läugnet, so kommt hierauf nichts an, wenn sie nicht etwa eine

geschärf-

geschärftere Strafe nach sich ziehen, als in welchem Fall der Richter darauf allerdings Rücksicht zu nehmen hat. *Hommel* Rhapf. obf. 418.

12. Uebrigens, wenn ein Missethäter seine Verbrechen, deren er durch gültige Zeugen überwiesen worden, nicht bekennen will, so kommt darauf bey dessen Verurtheilung nichts an.

13. Wenn auf das Bekenntniß eines Verbrechers die Strafe begründet, und sogar an ihm zur Vollziehung gebracht werden sollte; so kann dieselbe nicht vollstrecket werden, sobald er sein Bekenntniß wiederrufet. Quistorp l. c. §. 781. ff.

14. Ein freywilliges Geständniß lindert die Strafe, wenn es noch vor gefänglicher Einziehung des Verbrechers erfolget. *Berger* iurispr. crim. C. 3. membr. 1. p. 167.

15. Ein durch Versprechen der Remission vom Richter abgelocktes Bekenntniß ist ganz ungültig, und sogar außer dem Diebstahle verbothen. Quistorp l. c. §. 117. in * Mand. d. d. 14. Octobr. 1744. §. 3. *S. C. A.* I. p. 340. seq. Mand. d. a. 1756. ibid. p. 397. Mand. d. a. 1741. u. 1751. und Rescr. v. 1742. *S. C. A.* I. p. 329. u. 377. und III. p. 320.

16. Ein vor dem Beichtvater wegen begangener Missethaten abgelegtes Bekenntniß hat gar keine Kraft, und es kann dießfalls nicht einmahl auf einen Reinigungseyd erkannt werden. *Leyser* Spec. 638. med. 11. sqq. *Hommel* Rhapf. obf. 610.

17. Wenn ein Verbrecher unter dreymahliger Tortur das ihm schuld gegebene Verbrechen bekennet, und solches nachhero allemahl wiederruft, so kann er bey großer Wahrscheinlichkeit nur mit einer außerordentlichen Strafe beleget werden. *Berger* iurispr. crim. quaest. 4. p. 241. *Wernh.* Supplem. nov. ad p. 3. obf. 125. *Leyser* Spec. 639. med. 8. sqq. f. Tortur.

18. Wenn

18. Wenn gegenwärtig Verbrecher ihr Bekenntniß in Capitalverbrechen mehr als einmahl wiederrufen, so wird auf eine Leibesstrafe erkannt, bey noch härtern Verbrechen aber an den Landesherrn Bericht erstattet. Mand. v. 1753. *S. C. A.* I. p. 381.

19. Ein außergerichtliches Bekenntniß hat die Kraft eines halben Beweißes, so daß hierauf ein Erfüllungseyd begründet werden kann, nur muß völlig erwiesen seyn, daß dieses Bekenntniß außergerichtlich geschehen. *Berger* Oec. iur. Lib. 4. tit. 25. th. 13. n. 1. *Hommel* Rhapf. obf. 217. n. 2. *Carpz.* proc. Tit. 13. art. 3. n. 12. Da indessen ein außergerichtliches Bekenntniß nicht anders, als völlig erwiesen, diese Gültigkeit hat, so kann ein einziger Zeuge dieses nicht außer Zweifel stellen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 30. en. 7.

20. Ein gerichtliches Bekenntniß beweiset völlig, kann auch in bürgerlichen Rechtsfällen nicht wiederrufen werden, wenn es gleich vor einem andern Gericht geschehen, *Hommel* Rhapf. obf. 217. n. 1. auch ist es einerley, ob es vor oder nach der Kriegsbefestigung geschehen. *Berger* Oec. iur. lib. 4. tit. 25. th. 13. n. 3. meint jedoch, daß, wenn vor der Kriegsbefestigung Beklagter den Grund der Klage eingestehet, sogleich executive gegen ihn verfahren werden kann.

21. Sobald das Eingeständniß da ist, bedarf es keines weitern Beweißes noch Gegenbeweißes. *Carpz.* lib. 3. Rf. 63.

22. Beym gerichtlichen und außergerichtlichen Bekenntnisse muß aber Gegentheil zugegen seyn, wenn es rechtliche Folgen haben soll, weil, so lange dieser selbiges noch nicht acceptiret hat, der andre Theil solches annoch wiederrufen kann. *Mynsinger* Centur. 4. obf. 5. *Hommel* Rhapf. obf. 217.

23. Wenn eine Frau ohne ihren Vormund eine Schuld eingestanden hat; so kann ihr deren Bezahlung

eben

eben so wenig mit Wirkung auferleget, als die Hülfe selbst vollstrecket werden. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 8. en. 7.

24. Das Bekenntniß gepflogener Unzucht vor dem weltlichen Richter, kann, wenn die Sache ans Consistorium kommt, wiederrufen werden. *Berger* Electa Discept. forens. tit. 16. obs. 1. not. 5. p. 465.

25. Ein Bekenntniß, das vor einem incompetenten Richter geschehen, ist einem außergerichtlichen völlig gleich zu achten. *Berger* Elect. proc. exec. §. 24. siehe jedoch *Hommel* Rhapf. obs. 217.

26. Nach dem Sprachgebrauche wird zuweilen das Wort Bekenntniß für eine Schuldverschreibung angenommen.

27. Bey Diebstählen ist das freywillige Bekenntniß, zumahlen wenn damit der Ersatz des Entwendeten verbunden ist, ein Milderungsgrund der Strafe. *Gen.* w. d. Verfahr. in Unters. Sachen v. 30. April 1783. §. 4.

Bekehrung.

Die vorgeschützte Bekehrung der Missethäter kann zwar die Vollziehung der ihnen zuerkannten Todesstrafe um einige Tage weiter hinaussetzen, aber sie gänzlich aufzuheben, vermag sie nicht. Quistorp peinl. Recht, §. 787.

Bekenniger Herr.

Der in den Lehnbriefen zuweilen vorkommende Ausdruck des Vasallen bekenniger und währender Herr, oder der Lehnschaft bekennig und währe zu seyn, zeiget keinesweges einen etwa ausdrücklich abgeschlossenen Vertrag über die zu leistende Eviction wegen des verliehenen Guthes, die so an und für sich Rechtens ist, sondern die feyerliche Angelobung die im Lehnbriefe enthal-

enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. S. Gonne von der Lehnsformel sein bekenniger und währender Herr seyn, in Zepernicks Samml. zum Lehnrecht, Th. 1. p. 83. folgg.

Beklagter.

1. Da die Verbindlichkeiten, welche dem Beklagten währenden Processes obliegen, bey jedem Theile des Processes besonders verabhandelt worden, so ist hier weiter nichts zu bemerken, als daß die Rechte den Beklagten überall so viel möglich schützen, und daß dahero, wenn derselbe etwas läugnet, Kläger ihn dessen überführen, ihn wegen der Proceßkosten durch einen Vorstand sicher stellen, auch bey rechtlichem Verfahren das letzte Wort lassen muß.

2. Zuweilen wechselt aber Beklagter mit der Person des Klägers um, und zwar, wenn er den Grund der Klage einräumt, dagegen aber zerstörliche oder andre Ausflüchte demselben entgegenstellet, dann übernimmt er Klägers Person, muß selbige beweisen, wenn sie nicht sofort liquid sind, und überhaupt alle Verbindlichkeiten eines Klägers über sich nehmen. c. 47. dist. 50.

Belege.

1. Belege vertreten bey Rechnungen die Stelle des Beweißes, und der Rechnungsführer muß damit die Wahrheit der Ausgaben bescheinigen.

2. Ohne Belege beschehene Ausgaben werden eigentlich nicht passiret, sondern der Rechnungsführer muß selbige ersetzen, daferne sie nicht in der Gewohnheit beruhen.

3. Bey Einlegung des Hauptregisters sollen die Belege bey 12 Gr. Strafe dem Receßschreiber ausgehändiget werden, dahin gehören die von den retardirten und losgesagten Kuren der Zubußcasse abgehende Zubußzettel, die

Bescheinigungen über noch außenstehende Anforderungen, die Bekenntnisse über baaren Geldempfang, oder eigenhändig unterschriebene Liquidationen und Lieferscheine, welche allemahl den Nahmen des zahlenden Gebäudes und Beschreibung dessen, wofür die Zahlung zu leisten, enthalten müssen. O. B. A. Anw. v. 1764. n. 2. *S. C. A.* I. p. 1433.

Belehnung.

1. Der Begriff der Belehnung wird äußerst verschieden angegeben, da immer einer bald mehr, bald weniger darunter begreift, indessen wenn man die verschiedenen Arten der Lehne selbst, dann den Unterschied zwischen Lehn, Erbe, Erbzinnsguth und Amt erwäget, womit jemand beliehen wird, ferner, daß bey einer Art der Belehnung der Vasall, in den Besitz des nutzbaren Eigenthums zugleich gesetzet wird, bey der andern nur hierzu die Hofnung erlanget, u. s. w. so scheinet die Belehnung in dieser erweiterten Bedeutung nicht besser definiret werden zu können, als wenn man sie die Ertheilung der Würde ein Vasall zu seyn nennet, D. Roßmann über den Begriff der Investitur. in Zepernicks Samml. zum Lehnrecht, Th. 4. p. 257. folgg.

2. Besonders betrachtet, ist die Belehnung mit einem Lehnguthe eine feyerliche Handlung, bey welcher das nutzbare Eigenthum einer Sache dem Vasallen nach geleistetem Lehnseyde durch den Lehnsherrn entweder sofort übergeben, oder ihm gewisse Eigenthumsrechte daran zugestanden werden, z. B. das Recht der Verpfändung, Veräußerung und Umtauschung desselben sich zu widersetzen, u. s. w. oder wo ihm nur eine Anwartschaft auf den Besitz eines Lehns ertheilet wird, erstere ist die eigentliche Belehnung, investitura propria, letztere die investitura abusiva, und die dritte Gattung passet auf die Mitbelehnschaft, welche, wenn sie gleich vor der Hand keinen Nutzen von dem Lehne gewähret,

währet, doch gewisse Eigenthumsrechte dem Mitbelehnten daran ertheilet. *Püttmann* in Elem. Iur. feud. §. 191. 194. et 245.

3. Die Belehnung mit einem Erbguthe ist eine richterliche Handlung, wodurch dem Käufer oder Erben das Recht dieses Erbguth zu besitzen, und alle bürgerliche Eigenthumsrechte daran auszuüben frey gelassen wird, sie ist mehr zur Sicherstellung des Besitzes, als wegen einer zwischen dem Gerichtsherrn und Eigenthümer zu erzeugenden Verbindung eingeführet.

4. Derjenige, der um die Lehn oder Mitbelehnschaft ansuchet, muß 1) mittelst einer Bittschrift diejenige Güther, Lehnsbaarschaften und andre Stücke, daran er die Lehn oder gesammte Hand suchet, verzeichnen; 2) dieses Verzeichniß durch Muthzettel oder Lehnbriefe in Originali bestärken; 3) nicht nur alte, sondern die neuesten auf die jüngsten Fälle eingerichtete Urkunden produciren; 4) wenn selbige verlohren gegangen beglaubte Abschriften bey der Canzelley sich geben lassen, und solche beylegen; 5) wegen der verstorbenen Mitbelehnten und derselben nachgelassenen Lehnserben, auch was sonst etwa in den neuen Lehnbriefen zu ändern nöthig, richtige Verzeichnisse eingeben; 6) darinne Jahr, Monath und Tag, wenn einer oder der andre verstorben, so viel möglich genau anzeigen; und 7) wo der Fall eintritt, daß entweder noch gar kein Lehnbrief vorhanden, oder dieser bey ihm und der Lehnscanzelley verlohren gegongen, über das Guth und Lehnstücke ein gewisses Erbregister errichten, und in beglaubter Form zur Landes- und Lehnsherrlichen Bestätigung einsenden. *Schwarzii* Diss. de offic. vasalli Saxon. in petenda invest. observand. Cap. IV. §. 1. sqq.

5) Da die Lehngüther in Sachsen bey mehrern Lehnscurien, z. B. der Merseburgischen, Naumburgischen, Wurzenschen und Dresdner Lehnscurie, ja wohl gar zum Theil von Brandenburg, Hessen, u. s. w. die Lehn empfangen müssen,

müssen, so muß die Belehnung an allen diesen Orten in der hierzu bestimmten Zeit nachgesuchet werden. Diss. laud. Cap. II. §. 1. 2. 3. u. 4.

6. Die Belehnung ist auf alle Veränderungsfälle, die sich auf Seiten des Lehnsherrn, oder Vasallen zutragen, zu suchen, und wenn mehrere Lehnsfolger ein Guth in Communione besitzen oder nicht, muß jeder die Lehn zu seinem Antheile und die Mitbelehnschaft zugleich erlangen, und wenn einer von ihnen verstirbt in Ansehung der Renovation der Belehnung und Mitbelehnschaft es eben so halten. Lehnsmand. v 1764. Tit. 1. §. 1. 2. S. C. A. I. p. 1022. Diss. cit. Cap. I. §. 3.

7. Collegia, Gemeinheiten und Corpora müssen die Belehnung durch Lehnsträger suchen, und wann dieser verstirbt, selbige erneuern. Lehnsmand. §. 12. p. 1025.

8. Weibspersonen, und andre, die durch Gevollmächtigte belehnet werden, dürfen nicht bey Absterben desselben, sondern wenn sich in manu dominante vel serviente Veränderungen zutragen, die Lehn und Mitbelehnschaft erneuern. Ebend. §. 13. Rescr. v. 1745. S. C. A. I. p. 1009. et 1010.

9. Ist das Guth Mann- und Weiberlehn, so müssen die Töchter an dem auf ihre Brüder verfallten Guthe die Gesammte Hand suchen, und solche von Fällen zu Fällen erneuern. Ebend. Tit. 1. §. 3. p. 1023.

10. Wenn der wirklichen Belehnung oder Lehnsempfängniß Hindernisse im Wege stehen; so muß der Vasall demohnerachtet um die Lehnsreichung bitten; sonst wird, wenn das Hinderniß aus dem Wege geräumt, ihm die Lehn nicht bekannt.

11. Die Frist, binnen welcher die Belehnung nachgesuchet werden muß, ist Jahr und Tag, oder 58 Wochen 3 Tage, mit Ausschluß des Sterbetages. Abwesenden und Entfernten fängt sie von dem Tage der erlangten Wissenschaft zu laufen, Minderjährigen von ihrer Volljährigkeit,

Käufern

Käufern und neuangenommenen Mitbelehnten von dem Tage der Kaufsconfirmation und beschehenen Präsentation, denjenigen, welche Anwartschaft auf ein Lehnguth erlanget, von dem Tage der Apertur. *Schwarz.* diss. laud. Cap. III. §. 1. Lehnsmand. Tit. 1. §. 15. p. 1025.

12. Uebrigens ist es nicht genung, wenn ein Vasall binnen dieser Zeit um die Belehnung ansuchet, sondern er muß sich auch in Person dazu anmelden.

13. Bey Lehnstämmen, da ein gewisses Lehns-Quantum dem Lehnsherrn offeriret, und von ihm zu Lehn gemacht worden, ist eben das, was bey Lehngüthern zu beobachten, doch, wenn sie nur von einem Guthe auf das andre verleget werden, darf die Belehnung nicht von neuen gesuchet werden. Lehnsmand. §. 14. p. 1025.

14. Die Belehnung mit allen Herrlichkeiten begreifet keinesweges alle Regalien unter sich, ja Hommel zweifelt sogar Rhapl. obs. 607. ob sie die kleinern in sich fasse, sondern hält davor, daß hierdurch nichts weiter, als der Nutzen und das Eigenthum eines Lehns verstanden werde, indessen dürfte dieses Wort wohl einige ausgedehntere Vorrechte eines Vasallen allerdings anzeigen, da es gemeiniglich in solchen Lehnbriefen vorzukommen pflegt, wo ein Vasall mit Schlössern, Burgen, u. s. w. beliehen ist, also vorzüglichere Rechte vor andern genießet. *Horn* iurispr. feud. Cap. 8. §. 6.

15. Die Belehnungsformeln sind insgesammt strictissimae interpretationis. *Hartm. Pistor.* P. 2. qu. 1. n. 3. u. 4.

16. Die Belehnung mit einem Lehnguthe, das öffentlich versteigert worden, kann nicht eher geschehen, als bis der Gemeinschuldner die Lehn daran eröfnet. *Wernh.* P. 3. obs. 232. *Philippi* de Subhastat. c. 4. comm. 3. n. 25. seq.

17. Aus der bloßen Belehnung läßt sich die Natur des Guthes nicht erweisen, da selbige nicht blos in Lehn-

güthern,

güthern, sondern auch bey Erb- Erbzinns- und andern Güthern gewöhnlich ist. *Wernh.* P. 3. obs. 101. add. *Hommel* Rhaps. obs. 588. et 485.

18. Wenn jemand mit einem Lehnguthe dergestalt beliehen wird, daß seiner Söhne und Lehnserben dabey keiner Erwähnung geschieht; so hindert dieses doch nicht, daß selbige denen Mitbelehnten bey der Lehnsfolge vorgezogen werden. *Berger* P. 2. Supplem. ad E. D. F. Cent. 2. cons. 79. p. 1275.

19. Wenn mehrere Lehnsfälle kurz hinter einander erfolgen, so läuft dem Vasallen die Frist der Lehnsmuthung von dem letzten Falle an, doch mit dem Unterschied, daß, wenn nicht die Succeßionsfolge dadurch verändert wird, er auf beyde Fälle die Belehnung suchen, ist aber dieses das erstere nur der Devolution halber erwähnen, und um die letztere nachsuchen muß. Lehnsmand. v. 1764. Tit. 1. §. 8. 9. 10. *S. C. A.* I. p. 1024.

20. Vor Abwesende, die nicht sogleich und binnen der gesetzten Frist um die Belehnung ansuchen können, müssen Verwandte, Eltern oder Brüder, ja selbst Mitbelehnte um Indult bitten, und wenn dieser abgelaufen, das Gesuch wiederholen. Indessen schadet diese Vernachläßigung den Abwesenden an ihren Rechten keinesweges, sondern deren Vormünder werden dießfalls angesehen. Ebend. Tit. II. §. 2. 4.

21. Wenn ein Lehnmann die Lehnsmuthung verabsäumet, und Lehnspardon erlangt hat, so können dessen Mitbelehnte dieses nicht anfechten. *Hommel* Rhaps. obs. 482.

22. Ueberhaupt hat das ius protimiseos et retractus nach ertheilter Belehnung nicht mehr statt, wenn nicht der Retrahent beweisen kann, daß er von dem Verkaufe nicht das geringste gewußt. *Hommel* Rhaps. obs. 206. et 392. Indessen kann er gegen den belehnten Käufer nicht klagen, sondern blos gegen den Verkäufer. *Idem*

23. Wenn

23. Wenn ein Bischof verstirbt, und ein Capitel hat binnen Jahr und Tag keinen neuen erwählet, so muß es die Belehnung selbst suchen. *Carpz.* P. 2. c. 45. d. 22.

24. Wenn in Sachsen ein Bauer die Erneuerung der Belehnung nicht gesuchet hat, so verliehrt er darum sein Guth nicht, weil es kein Lehn ist, er auch keinen Lehnsfehler begehen kann, sondern die Lehn, wie oben bemerkt worden, zur Sicherstellung des Eigenthums eingeführet ist. *Horn.* iurispr. feud. cap. 17. §. 18.

25. Da also durch die Sächsische Belehnung bey Bauergüthern das Eigenthum nur bestätiget wird, so ist es natürlich, daß hierdurch dem Rechte, welches ein Dritter darauf hat, nicht präjudiciret werden kann. *Hommel* Rhapf. obf. 303.

26. Die Erforberniſſe einer Belehnungs-Urkunde über Berggebäude sind: 1) der Nahme des zu beleihenden Muthers; 2) die Bestimmung der Zeit der Muthung und Bestätigung; 3) die Benennung des verliehenen Ganges seines Feldes und des Gebirges; 4) das Anhalten des Funds und seiner Erstreckung nach einer bestimmten Weltgegend, und 5) die Angabe der Bedingungen, unter welchen verliehen worden. Köhlers Rechte und Verfassung des Churſächſ. Bergbaues, 1. Abschn. VI. Cap. §. 24. S. 106. Ehe jedoch die Bestätigung und Beleihung gesuchet werden kann, muß der Gang gemuthet und entblößet werden. S. Muthung, Bestätigung.

Beleidigung, s. Injurie.

Belohnung.

Wer einem Angeber zur Unterdrückung der Angabe eine Belohnung anbiethet, hat eine entfernte Anzeige der begangenen That auf sich gebracht. Quistorp peinl. Recht, Th. 2. §. 626.

Beraubung, s. Raub.

Bergacademie.

Die Bergacademie zu Freyberg wurde 1765. zur Vervollkommung des Sächsischen Bergbaues errichtet.

Bergamt.

1. Der ganze Sächsische Bergbau stehet unter der Oberaufsicht des geheimen Finanz-Collegii, welches sowohl die Gesetzgebung als die oberstrichterliche Gewalt darüber ausübet, und zu diesem Ende das Oberbergamt zu Freyberg, nebst 14. diesem untergeordneten Bergämtern zur Handhabung des Bergrechts und Verwaltung des Bergregals bestellet hat, wenn man das Mannsfeldische davon ausnimmt. Rößigs Churſächsische Staatskunde, 8. Cap. §. 2. 3. S. 248. f.

2. Das Oberbergamt zu Freyberg führet die Aufsicht über die gesammten vierzehen Hauptreviere des Sächsischen Bergbaues, jedoch nur Commißionsweise, und stehet unter einem Oberberghauptmann, Berghauptmann, zuweilen Viceberghauptmann, Bergräthen, Bergcommißionsräthen und dem Oberbergamtsverwalter, nebst andern Subalternen. Rößig a. ang. O. S. 249. v. Römer Churſächs. Staatsrecht und Statistik, 2. Th. 2. Hauptabth. 11. Abschn. §. 53. S. 713.

3. Die in Sachsen befindlichen Bergämter haben ihren Sitz zu Altenberg, Annaberg, Berggießhübel und Glashütte, Ehrenfriedersdorf, Eybenstock, Freyberg, Geyer, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg, Marienberg, Neustadt an der Orla, nebst Camsdorf, Schneeberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, Suhl, in Ansehung Hennebergs, Voigtsberg, das Communbergamt Falkenstein, hiernächst ist noch der Bergvoigt in Thüringen, der Zehndner zu Sangerhaußen und Bottendorf, an welchem letztern Orte eigentlich ein Gräflich Einsiedelsches Bergamt ist, und der

Ober-

Oberzehndner in der Grafschaft Stollberg, und das Bergamt zu Eisleben wegen der Mannsfeldischen Werke, als besondere Instanzen anzusehen, welche in Bergwerks- und Bergbausachen die Aufsicht führen. Rößigs a. ang. O. S. 249. Köhlers Rechte und Verfassung des Sächs. Bergbaues, 1. Abschn. V. Cap. §. 8. 33. 34. u. 35. S. 73. u. 94.

4. Ein jedes Bergamt bestehet gemeiniglich aus einem Bergmeister, ein oder mehrern Geschwornen und dem Bergschreiber, zuweilen aber auch noch aus einigen andern Beamten, ingleichen verschiedenen Unterofficianten, zu welchen die Markscheider, Bergguardeins, Gegenschreiber, Receßschreiber, u. s. w. gehören. Köhler a. ang. O. S. 73. in der Note, und v. Römer a. ang. O. S. 714. Not. a. u. 715.

5. Das Bergamt, so wöchentlich zwey Mahl Sitzung hält, beschäftiget sich mit denen den gemeinen Bergbau betreffenden Angelegenheiten, mit denen mündlichen oder durch die Fahrbögen vorgetragenen Relationen der Geschwornen, mit dem Anbringen der Zechenvorsteher, ferner wird die Verpflichtung der Schichtmeister, Steiger und Bergarbeiter, die Expedirung der eingegangenen höchsten Befehle, oder Verordnungen des Oberbergamtes, die Entscheidung der Differenzien und Bergstreitigkeiten, die Muthung, Bestätigung und Belehnung, und andere dergleichen Geschäfte von demselben besorgt; ingleichen der Ausbeut- und Verlagsschluß, Zubusanschlag, Einlegung der Register, Revision der Ausbeutbögen, Regulirung der Kurtaxe, Haltung der Retardatstermine, Lohnreglements der Schichtmeister und Steiger, Aufrechnung, Bergmaterialien, Taxe, Anschnitt und dergleichen expediret. Mand. v. 1609. *C. A.* II. p. 235. Stolln-Ordn. v. 1749. §. XVIII. n. 5. *S. C. A.* I. p. 1409. Köhler a. ang. O. §. 16. S. 82.

6. Bergämter können nur in geringen Bergbau- und Bergrechtssachen Bescheide geben, in wichtigern müssen sie

es an den Bergschöppenstuhl schicken, oder an das Bergdepartement des geheimen Finanzcollegii berichten, oder nach Beschaffenheit der Umstände der oberbergämtlichen Beurtheilung unterwerfen.

7. Bergämter haben auch die zu den Obergerichten gehörende Fälle zu richten. Dec. Bef. v. 1622. C. A. II. p. 279.

8. Uebrigens haben Bergämter bey Expeditionen, die sie mit den Stadträthen zugleich haben, allezeit den Rang vor denselben. Rescr. v. 1705. S. C. A. I. p. 1347.

9. Die Amtsgebühren-Taxe ist festgesetzet in den Ober-Berg-Amts-Anw. v. 1764. n. 76. S. C. A. I. p. 1448.

10. Die Bergämter üben die Gerichtsbarkeit über die zum Bergbau ihrer Reviere unmittelbar gehörigen Grundstücke, als Halden und Huthhäußer aus, in so fern solche Gebäude nicht neuerlich aufgeführet, und nachhero von den Gewerken hinwiederum verkaufet worden sind. Bef. v. 21. Septbr. 1657.

11. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in causis personalibus hat das Bergamt nur über Hütten- und Bergbediente, dahingegen über Steiger und Bergleute nur in so weit, daß diese Personen in Civilsachen von des Orts Obrigkeit ohne Requisition des Bergamts nicht vorgeladen werden können, auch wenn es nicht peinliche Sachen betrifft, zu keiner andern Zeit, als wenn sie außer der Bergarbeit stehen, sich gestellen müssen. S. Köhler a. a. O. 5. Abschn. I. Cap. §. 10. S. 265.

Bergamtsattestat.

1. Mit Bergamtsattestaten bescheinigen Bergwerks-Gläubiger ihre beym Concurs liquidirten Forderungen.

2. Wenn Bergamtsattestate Glauben verdienen sollen, so müssen selbige von dem Bergmeister mit vollen

Nahmen

Nahmen unterschrieben, und hiernächst mit dem Bergamts-Insiegel besiegelt seyn. *Gen.* v. 1731. *S. C. A.* I. p. 1358.

Bergbau, Bergbauende.

1. Churſachſen hat mit mehrern ſeiner vornehmern Landſaßen wegen des Bergbaues Verträge abgeſchloſſen, als namentlich mit Schwarzburg von den Jahren 1699. 1702. und 1719. mit Stollberg von den Jahren 1396. 1568. und 1740. mit den Grafen von Schönburg von den Jahren 1529. und 1550. wie auch 1740. mit den Grafen Reuß von 1339. und 1404. und mit einigen angränzenden Reichsmitſtänden, z. B. mit Brandenburg, Heſſen, Böhmen. S. Ueber die Churſächſ. Bergwerks-Verfaſſung, S. 23.

2. Alle bey dem Bergbau angeſtellte Perſonen, welche Erzt, Bergbau-Materialien, Inventarienſtücke und andre Sachen unter Händen haben, ſind auf die erneuerte und geſchärfte Conſtitution vom anvertrauten Guthe zu verpflichten. Reſcr. v. 1751. *S. C. A.* I. p. 1417. S. Anvertrautes Guth.

3. Zum Bergbau benöthigte Materialien, und was zum Bergwerk gebraucht wird, iſt frey von der Acciſe. Gen. Conſ. Acc. Ordn. v. 1707. allg. R. n. 5. *C. A.* II. p. 1909. und 1940. Berg-*Reſol.* v. 1709. §. 35.

4. Unter die allgemeinen Vorrechte der Bergbauenden ſind zu zählen, und zwar in Abſicht des Eigenthums: 1) daß keiner ſeiner Bergtheile wegen Verbrechen verluſtig wird; 2) daß die Bergbauenden Schulden halber, wenn ſie nicht vom Bergwerk herrühren, auf ihre Bergtheile nicht ausgeklaget werden können, es müßten denn ſelbige legal beym Bergamte verpfändet worden ſeyn, oder der Schuldner außer dieſen kein weiteres Vermögen beſitzen; 3) daß die Gewerken, welche ihre Zubußen richtig bezahlen, an den im Retardat verſtehenden Kuxen ihres Berggebäudes das Vorzugsrecht haben. In Abſicht der Verwaltung

ihrer

ihrer Berggebäude aber gehöret denen Bergbauenden a) das Recht, sich aus dreyen ihnen vom Bergamt durch Patente vorgeschlagenen Subjekten ihre Schichtmeister, Lehnträger und Versorger zu wählen; b) das Recht, drey Subjekte zur Wahl eines Steigers dem Bergamt durch ihre Schichtmeisters vorschlagen zu können; c) bey der Aufrechnung Erinnerungen zu machen. In Absicht der Abgaben sind sie frey von Zoll, Geleite, Land- und Generalaccise wegen der erforderlichen Bergmaterialien, und endlich haben sie einen privilegirten Gerichtsstand. v. Römer Churſächs. Staatsr. 2. Th. 2. Hauptabth. 11. Abschn. §. 111. u. 112. S. 761.

Bergfreye.

1. Wenn der Bergbau für frey erkläret wird, so heißet dieses in der Bergsprache das Bergfreye, welches auch in den Sächsischen Landen üblich ist. H. Georgs Zusatz zur Annaberger Bergordn. v. 1529. Eybenstocker Zinnbergordn. v. 1615. Art. 37.

2. Das Bergfreye erstrecket sich aber nicht auf ein oder mehrere Metalle ganzer Landschaften oder Districte, als wozu schlechterdings eine Specialbeleihung erforderlich ist, sondern nur auf einzelne Gänge, Flötze, Stock und Seifenwerke. Köhlers Rechte und Verfass. des Churſächs. Bergbaues, 1. Abschn. V. Cap. §. 2. S. 71.

Bergfreyheit.

Bergmoderation.

1. Die Einwohner der Bergstädte genießen die Bergfreyheit nicht anders, als wenn sie sich bergmännisch beweisen, und den Bergbau gebührend befördern helfen. *Rs. Gr.* v. 1661. Tit. v. Cammersachen, §. 48. Berg-Decr. v. 1624. §. 9. v. 1659. §. 7. Declar. v. 1703. Cap. 8. *C. A.* II. p. 1567. u. 1572.

2. Welche

2. Welche die Bergfreyheit von der halben Land- und Trankſteuer genießen wollen, müſſen ſich in Abſtattung ihrer Zubußen beſtändig erzeigen, auch wenigſtens einen halben oder ganzen Kux in einzelnen Theilen verbauen. Reſcr. v. 1728. *S. C. A.* I. p. 1356.

3. Diejenigen, welche die Accismoderation erhalten wollen, müſſen dafür Acciskuxe bauen, doch brauchen ſie nicht grade ſolche Bergtheile, wo ſie Zubuße geben müſſen, zu bauen, ſondern es werden ihnen auch ſolche, die ſogar Ausbeute bezahlen, hierbey paſſiret.

Berggebäude.

1. Mehrere einzelne Gänge, Flötze, u. ſ. w. welche Privatperſonen bergüblich zu bauen verſtattet werden, heißen ein Berg- oder Grubengebäude. Köhlers Rechte und Verfaſſ. bey dem Sächſ. Bergbau, 1. Abſchn. V. Cap. §. 3. S. 71.

2. Ein Berggebäude wird gewöhnlich nach dem Nahmen, der dem zuerſt gefundenen Gange gegeben worden, benennet. Ebendaſ.

3. Ein Berggebäude kann entweder von einer einzigen Perſon, oder aber von einer ganzen Geſellſchaft gebauet werden. S. Eigenlöhnerzeche Gewerkſchaft.

Bergguardein.

1. Der Bergguardein hat auf das Verlangen der Grubenvorſteher die Erze, ehe ſie zur Hütte geliefert werden, nach ihrem innern Gehalte zu unterſuchen. Schönbergs Berginformation, ſ. v. Bergguardein.

2. Derſelbe hat auf Verordnung des Bergamts ſogenannte Amtsverſuche und andre Proben mit den Erzen zu machen, damit die Aufbereitung und Beſchickung der Erze bey den Berggebäuden darnach eingerichtet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände andre Maasregeln genommen

werden

werden können. Ebendas. und Hartwigs Bergbau, s. v. Bergguardein, Bergordn. v. 1589. Art. 15. C. A. II. p. 192.

3. Die Guardeins sollen die Proben nicht durch ihre Lehrlinge oder Jungens verrichten lassen. Bergresol. v. 1709. §. 46. C. A. II. p. 394.

4. So oft die Bergguardeins in der Erzprobe irren, sollen sie um vier Groschen für jedes Loth bestrafet werden. Ebend. s. Köhler a. a. O. §. 12. S. 77.

Berghauptmann, Berghauptmannschaft.

1. Der Oberberghauptmann hat alle bey dem Oberbergamte eingehende Schriften zu präsentiren, und die Vorträge an die Assessoren auszutheilen. Schönbergs Berginformation, s. v. Berghauptmann.

2. Er ordnet die Localrevisionen an, und delegiret hierzu ein oder den andern Oberbergamtsbeysitzer als Commissair. Ebendas.

3. Die Berghauptmannschaft führet die Hauptdirection über das ganze Hüttenwesen, ingleichen die Specialaufsicht über das Bergrechnungs- und Cassenwesen. Köhlers Rechte und Verfass. des Sächs. Bergbaues, 1. Abschn. V. Cap. §. 32. S. 93. und 94.

Bergleute.

1. Unter den Bergleuten werden alle Berg- Hütten- Hammer- und Pochwerksleute, die wirklich arbeiten, verstanden, sie mögen angesessen oder unangesessen, einheimisch oder fremde, Inländer oder Ausländer seyn.

2. Die Bergleute, Bergarbeiter und das ganze bey dem Bergwesen angestellte Personale hat für sich, seine Weiber und Kinder sowohl in Bergwerks- als andern Personalsachen einen privilegirten Gerichtsstand, ausgenommen, wenn wegen deren Ansäßigkeit oder bürgerlichen Nahrung

rung Streit entstehet, in welchem Falle sie für die ordentliche Obrigkeit sich zu gestellen, und bey derselben Recht zu leiden haben. Befehle v. 2. u. 9. April 1609. *C. A.* II. p. 235. u. 238. Decisivbef. v. 1622. ibid. p. 279. Special-Rescr. v. 1737. *S. C. A.* I. p. 1370. Rescr. v. 1748. ibid. p. 1390. v. Römer Churſächs. Staatsr. II. Th. 2. Hauptabth. 11. Abschn. §. 117. S. 766.

3. Auch sind unangesessene Bergleute, die bloße Haußgenossen sind, mit allen Quatember-Beyträgen zu verschonen, Rescr. v. 1738. *S. C. A.* I. p. 1373. nicht weniger diejenigen, so nicht als angesessene und Gemeindehuthung oder andere Commoda genießende Einwohner und Häußler anzusehen, sondern blos in schlechten Hüttenhäußern wohnen und keine nutzbare Grundstücke, worauf eine Geldrepartition zu machen, besitzen, auch neben dem Bergbau keinen andern Bewerb und Handthierung treiben. Bef. v. 1726. *S. C. A.* II. p. 368. u. 369. Bef. v. 1751. ibid. p. 621. Bef. v. 1753. ibid. p. 627. Angesessene Bergleute hingegen müssen von ihren Grundstücken zwar Quatember entrichten, wenn sie aber nicht Halb- oder Ganzhüfner seyn, blos die ordinairen, sind sie aber dieses, so müssen sie auch die extraordinairen jedoch auf eine billige und proportionirte Art abtragen. Bef. v. 1732. *S. C. A.* II. p. 411.

4. Wenn sie bloße Häußler sind, und außerdem keine Aecker besitzen, so sind sie auch von dem Magazingetreide und dem Zuschusse zu Land- und andern Fuhren befreyt, Bergrес. v. 1709. §. 51. ingleichen sind sie auch von Jagdfrohnen und Heutragen, wenn dergleichen Dienste nicht verjähret sind, frey, Ebendas. *C. A.* II. p. 395. ferner genießen sie die Befreyung vom Schutz- und Haußgenossengelde, Bothengehen und andern Personalprästationen. Rescr. v. 1764. *S. C. A.* I. p. 1434.

5. Bergleute dürfen nicht zu Soldaten weggenommen werden, wenn sie sich durch Ober- und Bergamts-

Attestate legitimiren können, daß sie wirklich auf Gruben, Pochwerken, Hämmern oder Hütten arbeiten. Ern. Ordon. v. 1728. n. X. v. 1752. Cap. VIII. §. 77. *S. C. A.* I. p. 1063. u. 1181. Rescr. v. 1753. ibid. p. 1204. Diese Begnadigung genießen auch die Bergschmiede und deren Gesellen. Köhlers Rechte und Verfass. des Sächs. Bergbaues, 1. Abschn. VIII. Cap. §. 26. no. 2. v. Römer a. a. O. not. f. S. 767.

6. Sie genießen auch bey bergämtlichen Attestaten, daß sie in wirklicher Arbeit stehen, die Accismoderation in der Maaße, wie die Bergortseinwohner, die jedoch dafür Accisfuxe bauen müssen, sich solcher zu erfreuen haben. Köhler a. a. O. no. 4. v. Römer a. a. O. not. c. S. auch Bergorte.

7. Ehe ein Bergmann zur Bergarbeit genommen werden kann, so muß er zuförderst auf die Grube und das Gebäude, wo er künftig arbeiten soll, in Pflicht genommen werden. Rescr. v. 1753. *S. C. A.* I. p. 1422.

8. Wenn Bergleute in der Gewerken Dienste verunglücken, so muß von der Gewerkschaft nicht nur der Wundarzt, sondern auch deren Lohn über die gewöhnlichen vier Wochen bezahlet werden, so bald nur von dem Bergphysicus bezeuget worden, daß er nach vollendeter Cur zur Bergarbeit annoch tüchtig bleiben werde. Ist aber dieses nicht, so fällt dessen Versorgung der Knapschaftscasse anheim, die ihm wöchentlich ein Allmosen zu reichen verbunden ist. Oberb. A. Anw. v. 1764. no. 46. *S. C. A.* I. p. 1440.

Bergmaterialien.

1. Mit Bergmaterialien dürfen Schichtmeister und Bergbeamte nicht anders handeln, als wenn sie solche wohlfeiler als andre Lieferanten denen Gewerken liefern können. Bergges. v. 1709. §. 23. *C. A.* II.

2. Der

2. Der Preiß der Bergmaterialien wird nicht von den Lieferanten, sondern von den Bergämtern durch Taxation bestimmt. Ebendas. §. 24.

3. Wenn die gelieferten Materialien besichtiget und von den Schichtmeistern für gut befunden worden, Registerweis. v. 1764. §. 64. *S. C. A* I. p. 1444. so sind auch sodann die Gewerken gehalten, dieselben durch die Schichtmeister bezahlen zu lassen, und wenn diese wegen angewachsener Schulden solche zu bezahlen nicht vermögen, so halten sich die Gläubiger bey ausgebrochenem Concurs an die Berggebäude, und müssen in der sechsten Classe ihre Befriedigung erhalten. Bergproceßmand. v. 1713. §. 29.

Bergmeister.

Der Bergmeister führet nicht nur alle in dem Bergamt vorfallenden Geschäfte, sondern er dirigiret auch alle Berggerichtlichen Angelegenheiten, und ist der Vorsitzende bey den Sessionen des Bergamts. Köhlers Rechte und Verfass. d. Sächs. Bergb. 1. Abschn. V. Cap. §. 10. S. 74. S. auch Bergordn. v. 1589. Art. 6.

Bergorte.

1. Unter diejenigen Privilegien und Freyheiten, so alle Bergstädte und Orte genießen, gehöret 1) die Zoll- und Geleitsfreyheit; 2) der Erlaß der halben Trankſteuer; 3) der Erlaß der halben Landsteuer; 4) und die Accismoderation.

2. Die Zoll- und Geleitsfreyheit der Bergstädte erstrecket sich indessen auf nichts weiter, als auf die bloßen Bergmaterialien und Bergwerksbedürfnisse, worüber zur Vermeidung des Unterschleifs von den Bergämtern unentgeldliche Päſſe auszustellen sind. Gen. v. 19ten März 1785.

3. Die halbe Landsteuer und die halbe Trankſteuer genießen die Bergstädte unter keiner andern Bedingung, als

als wenn sie solche in den Bergbau verwenden. Bergdecret v. 1624. §. 9. S. Köhlers Rechte und Verf. d. Sächs. Bergbaues, 1. Abschn. VIII. Cap. §. 11. f. S. 135. f.

4. Die Accismoderation genießet ein jeder Einwohner eines Bergorts, wenn er einige Kuxe bauet, sie mögen nun Zubuße oder Ausbeute geben. Diese Accismoderation bestehet in einigen geringern Ansätzen als die übrigen Landstädte bezahlen müssen. Köhler a. a. O. §. 17. S. 139. S. auch Gen. Conf. Accis-Tarif v. 1753. *S. C. A.* II. p. 964.

Bergordnung, Bergproceß, Bergrecht.

1. Zu den Sächsischen Bergrechten gehören die Bergordnungen, Decrete, Resolutionen, Rescripte, Befehle und Mandate, die in dem Codice Augusteo und dessen Supplementen enthalten sind, ingleichen die Berggebräuche, und wann in diesen der Fall nicht entschieden ist, so werden die Joachimsthalische Bergordnung und die Verträge, so wegen des Bergbaues von Churfachsen, mit verschiedenen seiner Landsaßen abgeschlossen worden, zu Hülfe genommen. Mand. w. in Bergsachen ꝛc. v. 1713. §. 16. *S. C. A.* II. p. 477.

2. Als Hauptgesetze sind zu bemerken:

a) Die Altenbergische Zinnbergs-Ordnung v. 1568. *C. A.* II. p. 150. ff. jedoch nur in Rücksicht auf die Stockwerke.

b) Die Bergwerks-Ordnung v. 12. Jun. 1589. ibid. II. p. 186. ff. welche, in so weit sie nicht durch neuere Gesetze abgeändert worden, nicht allein in Rücksicht des Bergbaues im allgemeinen, sondern auch in Zinn- und Eisenbergbaussachen gültig ist, und zur Entscheidung dienet.

c) Die Eybenstocker Zinnbergwerks-Ordnung v. 1615. *C. A.* II. p. 255. ff. welche als das Hauptgrundgesetz

gesetz in Entscheidung aller die Seifenwerke betreffender Fälle gebrauchet wird.

d) Rescript v. 1622. die Ober- und Erbgerichte in Bergsachen betreffend. *C. A.* II. p. 279. f.

e) Die Bergdecrete v. 1624. 1629. u. 1659. *C. A.* II. p. 281. ff. 299. ff u. 317. ff.

f) Rescript v. 1657. wegen Jurisdiction über Zechen und Huthhäußer. Ibid. p. 315.

g) Hammerordnung v. 1666. so in Absicht des Eisenhüttenwesens das Hauptgesetz ist. Ibid. p. 335. ff.

h) Die Bergresolutionen v. 1709. ibid. p. 374. ff. die alle in den nurangeführten Gesetzen übersehene Fälle enthalten, und aus diesem Grunde höchst wichtig sind.

i) Das Mandat, wie in Bergwerkssachen zu verfahren, v. 26. Aug. 1713. *C. A.* II. p. 474. womit aber das Special-Rescr. v. 1724. die Jurisdictions-Differenzien betreff. *S. C. A.* I. p. 1354. ff. das Rescr. die Cognition in Bergsachen v. 1735. ibid. p. 1367. Rescr. wegen zu beobachtender Kürze im Bergproceß v. 1737. *S. C. A.* I. p. 1369. Rescr. wegen der durch Todesfälle sich erledigenden Kure v. 1738. ibid. p. 1372. Rescr. die Entscheidung zweifelhafter Fälle bey Subhastationen der Bergtheile v. 1742. ibid. p. 1378. Rescr. die Legitimation der gewerkschaftlichen Gevollmächtigten v. 1754. ibid. p. 1423. und andre zu verbinden sind.

k) Die Stollnordnung v. 1749. *S. C. A.* I. p. 1391. ff.

und endlich

l) die Oberbergamts-Anweisung v. 1764. ibid. p. 1434. ff.

3. Der bürgerliche Proceß kommt bey den Bergämtern in allen solchen Sachen vor, die blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilet und entschieden werden müssen, und in allen diesen Fällen haben die Sachwalter nicht nach dem Bergproceß-Mandat v. 1713. sondern lediglich und

allein

allein nach der erläuterten Churſächſiſchen Proceßordnung ſowohl in Rückſicht auf den Gang als das Verfahren ſelbſt ſich zu richten. Köhlers Rechte und Verfaſſ. des Sächſ. Bergb. 5. Abſchn. I. Cap. §. 3. S. 261.

4. Der Bergproceß ſelbſt, der blos nur Bergſachen zu ſeinem Gegenſtande hat, nimmt hingegen ſeinen eigenen Gang, und iſt bald ein ordentlicher, bald ein außerordentlicher Proceß, zu welchen letztern der Proceß über Klüfte und Gänge, über Waſſerſtreitigkeiten, Friſtaufkündigungen, Freyfahren, über Kuxe und Bergſchulden, ingleichen der Bergconcursproceß zu rechnen ſind. Köhler a. a. O. S. 262.

5. In Bergproceßſachen muß der Richter ſich alles Ernſtes angelegen ſeyn laſſen, die ſtreitenden Partheyen zu vergleichen, und wenn dieſes nicht zu erlangen iſt, die Sache ſo einfach und ſo kurz als möglich behandeln. Bergproceß-Mand. v. 1713. §. 20. und Reſcr. v. 22. Febr. 1737. *S. C. A.* I. p. 1369.

6. Bevor in einem Proceß die Sache nicht zur rechtlichen Ausführung gelanget, wird denen Partheyen der Gebrauch der Advokaten nicht vergönnet. Bergproceß-Mand. §. 19.

Bergregal.

1. Unter dem Bergregal ſind folgende Gerechtſame in Sachſen begriffen:

1. Das Recht, Bergbeamte und Officianten zu halten.
2. Den Bergbau nach Belieben entweder ſelbſt zu betreiben, oder auch für frey zu erklären, und nach Bergwerks-Gebrauch gegen Muthung auf einzelne Gänge oder Flötze an Privatperſonen wiederum verleihen zu können.
3. Von den auf ſolche Art ausgebrachten Erzen den Zehenden, ingleichen das Vorkaufsrecht an denſelben auszuüben.

4. Das

4. Das Quatembergeld und andre gebührende Steuern, vorzüglich den Schlägeschatz, als eine Gerechtigkeit des Münzregals zu verlangen.
5. Das Recht der Berggerichtsbarkeit.
6. Das Recht, Privilegien in Absicht auf den Bergbau zu ertheilen, und
7. Das Recht, Berggesetze zu geben, und in streitigen Fällen als Oberrichter zu decidiren; endlich
8. Das Recht, die nicht verliehenen Mineralien überall als oberster Lehnsherr, selbst in denen verliehenen Ritter- und Lehngüthern, aufzusuchen und zu erheben. Horn v. Landesherrl. Regalien, §. 17.—28. Beyers Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre, Cap. IX. §. 5. Spans Berg-Urthel, Tit. 12. Urth. 479.

2. Dieses Bergregal kann ein Landes- und Bergherr durch Specialverleihung eines oder mehrerer bestimmten Mineralien, oder auch durch die Freyerklärung des ganzen Bergbaues, oder gewisser Theile desselben auf Privatpersonen, ganze Familien oder Güther gelangen lassen. Köhlers Anleit. zu den Rechten d. Bergbaues in Sachsen, Cap. IV. §. 3.

3. Bey der Specialverleihung aller Bergrechte an einzelne Privatpersonen, Güther oder Familien, behält sich indessen der Bergherr, nicht allein das Oberlehnseigenthum, sondern auch das Vorkaufsrecht der Metalle, das Münzrecht, den Schlägeschatz, die Macht Gesetze zu geben, ingleichen die nicht verliehenen Mineralien zu sammeln, bevor. Köhler a. a. O. §. 10. 11. u. 12.

4. Zuweilen bleibt aber bey der Verleihung des Bergregals, der Berg- und Lehnsherr mit dem Belehnten entweder unmittelbar in Gemeinschaft, oder er ertheilet dem Belehnten ein oder das andere aus dem Bergregal fließende Recht. Köhler ebendas. §. 14. u. 17.

5. Das

5. Das erlangte Bergregal kann durch Verjährung erlöschen. Köhler a. a. O. §. 19.

6. Wenn einer, der das Bergregal hat, in 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen es weder selbst ausübet, noch andern zu bauen verstattet, und wie man es nennet, das Feld sperret, so hat er es nach Abfluß dieser Zeit durch die Verjährung verlohren. Köhler ebendas §. 21.

7. Das Bergregal erstrecket sich nicht blos auf Mineralien und Erze, sondern auch auf Koch- und andre Salze, ingleichen auf Steinkohlen, ferner auf Steinarten. *Carpz.* in Def. for. ad Const. Sax. P. II. Const. 53. def. 2. *Krebs* de ligno et lapide p. m. 478. Hartwigs Bergbuch, s. v. Steinkohlen.

8. Das Bergregal wird gemeiniglich in das hohe und niedere eingetheilet, und zu dem erstern Gold, Silber, Salz und Edelgesteine gerechnet.

9. Ob auf der Unterthanen Grund und Boden die Bergwerke selbst, oder nur der Zehende davon zu den Regalien gerechnet werde, ist unter den Bergrechtslehrern streitig. Horn v. Landesherrl. Regalien, §. 15. *Rosenthal* de feud. C. 5. Concl. 88. n. 7. *Carpz.* l. c. def. 1. Beyer in otiis metallicis, P. I. p. 114. Bey uns in Sachsen bedarf es der Auflösung dieser Frage um so weniger, da der Bergbau von dem Landesherrn für frey erkläret, und sich derselbe den Bergzehenden nebst andern Vorrechten reserviret hat. Erwäget man indessen die Sache genau, so ist und bleibt der Bergbau selbst und nicht der Zehende das Landesfürstliche Regal, daher auch in Sachsen die Salz-Coctur und andre Dinge reserviret sind. S. v. Römer Churfächs. Staatsrecht, 2. Th. 2. Hauptabth. 11. Abschn. §. 21. S. 691. f.

Bergsachen.

1. Alle Streitigkeiten unter der Erde, in Gruben, um Klüfte und Gänge, Stollen, Schachte, Feldörter, und

und was sonst daselbst zu Irrungen Anlaß geben kann, gehöret zu Bergsachen, ferner

2. Händel um Bergerz, Kieß, Kobolt, Mineralien und Metalle, um Kuxe und Bergtheile, Bergsteuer, Neunten, vierten Pfennig, Ausbeute, Zubuße, Hüttenkosten, Pochwerke und Raumen zu Kautzen, Schächte, Häußer, Wege, Stege, Bergschulden, gehören ebenfalls zu Bergsachen, und werden nach Bergrecht und Gewohnheit von den Bergämtern entschieden.

3. Streitigkeiten, welche über den Lauf der Wasser aus den Bergwerken, oder so zu dessen Gebrauch hingeleitet werden muß, über Schmelzsachen, über Verträge und Verschreibungen, Handel und Wandel und dergleichen entstehen, werden gleichfalls nach Bergrechten entschieden.

4. Ueberhaupt alles, was das Bergwesen und den Bergbau anbetrifft, und davon herkommt, es sey persönlich oder dinglich, bürgerlich oder peinlich, gemeine oder besondere Zusprüche, es betreffe Gewerken, Dienerschaft oder Obrigkeit, Bergjurisdiction oder Administration, alles dieses ist als Bergsache zu behandeln, gehöret vor das Ober- oder Bergamt, und wird nach Bergwerksrecht und Brauch entschieden. S. Mand. v. 1609. *C. A.* II. p. 238.

5. In allen diesen Sachen müssen und sollen die Bergämter alle Weitläuftigkeit vermeiden, sie in der Güte und Kürze abzuthun suchen, auch ohne Befehl niemahls rechtliches Erkenntniß einholen. Rescr. v. 1737. *S. C. A.* II. p. 1369.

6. Nach der gegenwärtigen Verfassung gehören die Bergsachen für das Geh. Finanzcollegium als letzte Instanz, sonst standen dieselben unter dem Cammer- und Berggemach.

7. Alle Justizcollegia, dahin Sachen per viam appellationis gelangen, sollen selbige nicht annehmen, sondern an das Geh. Finanzcollegium verweisen. *Spec.* Rescr. v. 1735. *S. C. A.* I. p. 1367.

8. Wenn Bergsachen an das Appellationsgericht gedeihen, werden zu deren Verspruch einige Bergerfahrne mit gezogen und verpflichtet, N. A. G. Ordn. v. 1734. Tit. was vor unser A. G. S. C. A. I. p. 446. und wird vor Fassung einer Decisiv-Entscheidung zwischen den Collegiis Communication gepflogen, auch bey Entstehung eines gemeinschaftlichen Concluſi an das Geh. Consilium Bericht erstattet. Spec. Rescr. v. 1735. S. C. A. I. p. 1368.

Bergschänderey.

Die Bergschänderey und Blamirung der Berg- und Hüttenwerke wird nach Befinden der Umstände, und Personen mit Gefängniß, Festungsbau, Entsetzung vom Amte und Landesverweisung bestrafet. Declarat. wegen der Schmelzadministr. v. 17ten Decembr. 1712. in fin. C. A. II. p. 421.

Bergschmiede.

1. Eine Schmiedestatt und dazu gehörige Arbeit wird niemanden wider der Berggewerken Willen zu muthen verstattet, vielmehr stehet es denen Gewerken frey, eine eigne aufzubauen. Mand. v. 1704. C. A. II. p. 374. Berg-Resol. v. 1709. §. 35.

2. Wie die Schmiede-Rechnungen einzurichten, und was bey einer eigenen Bergschmiede an Kosten der Gewerkschaft zu berechnen, besaget in Sachsen die Ober-B. A. Anw. v. 1764. n. 56. 57. und 58. mit mehrern. S. C. A. I. p. 1442. Diese Bemerkung kann Güthervertretern, Aufsehern über Hammerwerke und dergl. die Nahmens der Gläubiger hierzu bestellet werden, um so weniger gleichgültig seyn, da sie ohne dieselbe die Defectirung der Bergrechnungen, die Untersuchung der Zechen und Einlege-Register, die Richtigkeit der Vorrathsbücher u. s. w. nicht prüfen und erörtern können.

3. Wie

3. Wie sonst die Schmiedearbeit, wenn die Gewerkschaft keine eigene Schmiede hat, zu bezahlen ist, was sie, wann sie gegen einen Schmiedezinnß auf einer andern gewerkschaftlichen Schmiede arbeitet, zu schaffen und zu entrichten hat, auch wie alles zu berechnen ist, enthält eben angezogene O. B. A. Anw. §. 59. 60. u. 61. *S. C. A.* I. p. 1443.

4. Defectanten der Schmiede-Rechnungen, Bergrichter, Procuratores communes der Gläubiger u. s. w. haben dahero bey entstandenen Irrungen, oder eröfneten Concurs hauptsächlich und vor allen Dingen darinne, ob die Gewerkschaft auf ihrer eigenen Schmiede, oder aber auf einer andern gegen einen Schmiedezinnß arbeiten lässet, einen Unterschied zu machen, und nach vorgängiger darüber erlangten Gewißheit, ob die Schmiede-Rechnungen Vorschriftsmäßig abgefasset worden, zu untersuchen.

5. Die Bergschmiede und ihre Gesellen genießen alle die unter dem Wort Bergleute vorgetragenen Immunitäten und Befreyungen. Generale vom 28sten Jun. 1775. S. Köhlers Anl. zu den Bergrechten in Sachsen, Cap. VIII. §. 27. p. 149.

Bergschöppenstuhl.

1. Der Bergschöppenstuhl zu Freyberg ward von Heinrich dem Erlauchten 1255. angelegt, und 1294. von neuen bestätiget. Lünigs *C. A.* I. p. 74. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, 3. B. 3. Abschn. S. 129. bis 254. Er bestehet aus 24 Geschwornen, die alle Bergsachen nach Bergrechten entscheiden, und sogar in peinlichen Fällen erkennen. Mand. w. in Bergsachen, §. 16. Rescr. v. 1665. *C. A.* II. p. 353.

2. Rathsglieder, so mit den Partheyen in Verwandschaft stehen, sollen bey der Relation und Verspruch der Sachen abtreten. Rescr. v. 1740. *S. C. A.* I. p. 1377.

3. Keine Bergsachen dürfen ohne landesherrliche Bewilligung und Vorwissen an auswärtige Bergschöppenstühle zum Verspruch verschickt werden, Mand. w. in Bergsachen, §. 16. indessen wird auf Ansuchen der Partheyen die Versendung der Acten an den Schöppenstuhl zu Clausthal auf den Harz und Joachimsthal in Böhmen nicht leichtlich abgeschlagen.

4. Indessen werden an die Schöppenstühle blos Sachen, die das Bergwerk betreffen, zum Verspruch versendet, concurriren aber andre Sachen dabey, so werden die Acten an andre Rechtscollegia geschicket. Bef. v. 4ten Jul. 1759. Köhlers Rechte und Verfass. des Sächs. Bergbaues, 5. Abschn. IV. Cap. §. 3. S. 282.

Bergschreiber.

Der Bergschreiber vertritt in den Bergämtern die Stelle eines Actuars, und hat nicht allein in Bergrechtssachen, sondern auch in Ansehung des practischen Bergbaues und Haußhalts die Feder zu führen. S. v. Römer Churfächs. Staatsrecht, 2. Th. 2. Hauptabth. 11. Abschn. §. 54. S. 713. f.

Bergschuld.

1. Bey entstandenem Concurs soll derjenige, der eine Bergschuld zu fordern hat, einem jeden andern vorgehen. Mand. w. in Bergsachen, §. 28. u. 29.

2. Es werden aber die Bergschulden dergestalt befriediget, daß 1) die Arbeiterlöhne, Schmelz- und Hüttenkosten, 2) die Zehenden und andre Gebühren, 3) was zur Erhebung des Werks an Verlag hergegeben worden, 4) diejenigen, denen Berggebäude verpfändet, oder die daran ein dinglich Recht erlangt haben, 5) Schulden, die zur Erbauung und Erhaltung der Bergwerke vorgestrecket, 6) Civil-

Civilschulden, die vor dem Berggemach Arreste angeleget, in Ansatz kommen. S. Concurs.

Bergstadt.

1. Bergstädte und Dörfer, auf deren Fluren wirklich gebauet, und das Bergwerk fortgesetzet wird, entrichten nur die Hälfte der ordentlichen Tranksteuer, müssen sich aber bergmännisch bezeigen, und solches jährlich Termino Quasimodogeniti durch Bergamts-Attestate beybringen, doch genießen sie diesen Tranksteuer-Erlaß blos von dem in den befreyeten Orten consumirten Biere, keinesweges von dem so außerhalb der Freyheit verschroten wird. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 1747. Cap. VIII. *S. C. A.* II. p. 249.

2. Ihnen werden auch die Generalaccis-Begnadigungen auf behöriges Anmelden, nie versagt. *Resol. Gr.* v. 1766. sub D. ad 4. *S. C. A.* I. p. 150. Tarif v. 1753. f. v. Bergmoderation. *S. C. A.* II. p. 964. Es erstrecket sich diese auf Getreyde, Victualien, Schlachten, und Kaufmannswaaren, die zum Bergwerksgebrauch erforderlich sind. S. Bergort.

Berg-Stipendia

Sind dazu angeordnet, daß dafür einige junge Leute zur Erlernung der Bergwerkswissenschaften, Schmelz- und Markscheiderkunst und dergleichen angeführet werden sollen. Berg-*Ref.* v. 1709. §. 3. Declar. v. 1765. n. 18. *S. C. A.* I. p. 1474.

Bergstufen, s. Erzstufen.

Bergtheile, s. Kuxe.

Bergvolk, s. Bergleute.

Bergwerk.

1. Ueber alle gangbare Bergwerke sollen von jeder Gewerkschaft Abrisse von den innern Gebäuden und Straßen gefer-

gefertiget werden. Rescr. v. 1667. u. 1753. *S. C. A.* I. p. 1343. u. 1419.

2. Bergwerke sind ein dem Landesherrn zustehendes Regal, *Const.* 53. P. II. dahero derselbe von allen mittelbaren Bergtheilen den Bergzehenden, und die Receß- und Quatembergelder beziehet, bey denen daraus gewonnenen Metallen aber das Vorkaufsrecht ausübet.

3. Bergwerke sind weder in Krieg- noch Friedenszeiten der Confiscation unterworfen. Berg-Ordn. Art. 1. Mand. w. in Bergsachen, §. 28.

4. Unter die Bergwerke werden auch Eisenhämmer, Schmelzhütten, Vitriol- und Alaunwerke u. s. w. gerechnet.

5. Bergwerke werden den unbeweglichen Güthern gleich geachtet.

6. Wenn Bergwerke zu Lehn ertheilet, oder zugleich mit andern Grundstücken verliehen werden, so sind sie als wirkliches Lehn auch anzusehen, und nach dem Lehnrecht eines jeden Landes zu beurtheilen, wenn nicht besondere Vorschriften dießfalls vorhanden seyn. v. Römer Churs. Staatsrecht, 2. Th. 2. Hauptabth. 11. Abschn. §. 23. not. a. S. 693.

Bericht.

1. Es giebt eigentlich drey Arten von Berichten: die erstere ist bloße Erzählung der Sache oder Handlung; die zweyte verbindet mit der Erzählung der Sache oder Handlung zugleich ein Gutachten; und die dritte ist die eigentliche Relation aus Gerichts- oder andern Acten mit einer rechtlichen Entscheidung.

2. Berichte ohne Gutachten pflegen von Richtern und Beamten blos in solchen Fällen erstattet zu werden, wo sie die Sache oder Handlung zur Wissenschaft ihrer Vorgesetzten entweder bringen wollen, oder hierauf eine Resolution, Weisung, oder andere Verhaltungsbefehle erwarten.

3. Be-

3. Berichte ohne Gutachten werden dahero auf eingewandte Appellationen, gegen Urthel, die von einem Rechtscollegio gesprochen worden, erstattet, weil in diesem Falle der Richter in die Rechte der Partheyen keinen Eingriff thun muß; er erzählet dahero blos historisch die Beschwerden des einen Theils, und die dagegen vorgebrachten Wiederlegungen des andern Theils.

4. Zu den Berichten ohne Gutachten gehören ferner solche, worinnen Obrigkeiten, Justizcassen, und andere Beamte ihr Betragen und Verfahren rechtfertigen müssen.

5. Wenn dem Richter oder Beamten Anzeige über die Bewandniß einer Sache zu erstatten auferleget wird, oder wenn derselbe gewisse, in seinem Fache, Gerichtsbarkeit, oder Amte sich zutragende Vorfälle, und dergleichen mehr zu berichten hat, so bedarf es hierbey keines Gutachtens.

6. Wenn Partheyen gegen des Richters Bescheid, Decret, Weisung oder Resolution appelliren, so muß der Richter darauf seinen Bericht, nebst Gründen, warum er so, und nicht anders verabschiedet, decretiret oder resolviret hat, erstatten, und bey diesen pflegt gemeiniglich ein Gutachten mit beygefügt zu werden.

7. Wenn Richtern, Beamten und andern Dienern über die Einrichtung gewisser Localanstalten und dergl. Bericht abgefordert wird, dann müssen sie denselben, nebst Beyfügung eines Gutachtens erstatten; oder, wann dieselben gewisse Einrichtungen in denen ihrer Sorgfalt anvertrauten Geschäften, wann sie Verbesserungen und dergl. in Vorschlag bringen, dann muß dem Berichte schlechterdings ein Gutachten beygefüget werden.

8. Wann Bericht über Sachen erstattet werden soll, die entweder aus dem Anbringen der Partheyen dem Oberrichter nicht sofort erhellen, oder die sich auf des Orts Herbringen und Gewohnheiten beziehen, oder aber in andern Dingen ihre Entscheidung finden; so muß der Richter oder Beamte dieses dem Oberrichter zugleich mit anzeigen, und

so das ermangelnde, jedoch zur Sache gehörende, Amtswegen beyfügen.

9. Der Richter oder Beamte mag nun das Suchen einer Parthey, oder eines Bittenden, ganz oder zum Theil billigen, oder ganz verwerfen; so muß derselbe die Ursachen davon deutlich, gründlich und in ihrem ganzen Umfange angeben.

10. In zweifelhaften Rechts- oder andern Fällen ist der Richter oder Beamte Amtswegen verbunden, Bericht zu erstatten, und höhere Entscheidung zu gewarten.

11. Erforderte Berichte sind in Sachsen entweder in der vorgeschriebenen Zeit, oder wenn solche nicht angegeben worden, binnen 14. Tagen, nach Empfang des Rescripts, einzusenden.

12. Wenn bey zuerkannten Todesstrafen Delinquenten Gnade suchen, sind die Berichte gründlich und vollständig einzusenden. Rescript v. 1739. *S. C. A.* III. p. 314.

13. Wenn wider die Inquisition, Vorladung, ein Monitorium, wider Publication der Verordnungen, Befehle, Bescheide und Urtheile, oder sonst wider eine zukünftige Beschwerde, ingl. wider die Hülfsvollstreckung, Immission, Subhastation, wenn in Policey- und Wechselsachen Rechtsmittel eingewendet werden; so müssen die Berichte längstens binnen 8 Tagen darauf erstattet, und die Unkosten erst nach erfolgter Resolution eingetrieben werden. *Pat.* v. 1743. *S. C. A.* III. p. 326. Vergleiche Rescr. v. 1740. *ibid.* p. 448. Dahingegen, wenn auf eine sonst zulässige Appellation von dem Unterrichter Bericht zu erstatten ist, so kann er solchen bis zur erfolgten Ablösung aufhalten, wann diese aber an dem bestimmten Tage nicht erfolget, so muß er hierauf ex officio Bericht erstatten.

14. Den erstatteten Berichten sind in allen Fällen die ergangenen Acten und gehaltenen Registraturen beyzufügen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 35. §. 9. und ad Tit. 1. §. 6.

15. In

15. In Begnadigungssachen sind die Berichte von den Beamten und Steuereinnehmern zugleich zu entwerfen und zu unterschreiben; doch den Supplicanten bey Strafe des vierfachen Ersatzes keine doppelten Unkosten aufzubürden. *Gen.* von 1726. *S. C. A.* II. p. 129.

16. Wegen Brandschäden zu erstattende Berichte s. W. Brandassecuration.

17. Wenn das Wasser Schaden angerichtet, so muß in denen Berichten Ort, Grund und Boden, und wie viel davon weggerissen worden, ob der Schaden zu repariren sey, oder nicht; ob das abgerissene Erdreich sich nutzbar angeleget, u. s. w. angezeiget werden. Bey beschädigten Feldern und Wiesen, und denen darauf verdorbenen Früchten, ob es Sommer- oder Winterfrüchte gewesen; bey Mühlen, woran der Schaden eigentlich geschehen, und wie viel dessen Reparatur kosten würde, ausführlich angezeiget, und wie viel auf dem beschädigten Grundstücke Schocke haften, angeführet werden. Steuer-Ausschr. v. 1765. no. 2. *S. C. A.* II. p. 707.

18. Wenn Wetter- oder Mißwachsschaden erfolget, so muß, ob es die Sommer- oder Winterfrucht, oder beyde betroffen habe, berichtet, und was der Beschädigte für Schocke zu verrechten habe, angezeiget werden. Ebendas. no. 3.

19. Bey Windschäden hat die Obrigkeit, ob das beschädigte Grundstück von Eltern, nächsten Anverwandten, oder Freunden an sich gebracht worden, im Berichte anzugeben. Ebendas. no. 5.

20. Bey Viehschäden, wie viel Stück, und was für Arten Viehes gefallen, nebst des Beschädigten aufhabenden einfachen Quatember-Beytrags. Ebendas. no. 5.

21. Gerichtsobrigkeiten sollen in Steuersachen, in ihren einzuschickenden Berichten jederzeit genau anzeigen, unter welchen Amtsbezirk ihre Güter, sie mögen Schrift- oder Amtsäßig seyn, gehören, hiernächst die eingegangenen

Befehle

Befehle auf der Acten-Rubrik annotiren. *Gen.* v. 1739. *S. C. A.* II. p. 193. Steuer-Ausschr. v. 1765. no. 5. *ibid.* 321.

22. In allen denjenigen Fällen, wo nicht Amtswegen oder schleunige Berichtserstattung von nöthen, ist zwar ein Termin zur Ablösung des Berichts unter gewöhnlicher Verwarnung, mit Einräumung einer vierwöchentlichen Frist anzusetzen. Wenn aber die Ablösung nicht erfolget, dennoch der Bericht mit Anführung dieses Umstandes zu erstatten, und die Unkosten nach erhaltener Resolution einzubringen. Rescr. v. 1740. *S. C. A.* III. p. 449.

23. Zuweilen wird dem Unterrichter von dem Oberrichter auferleget, den Partheyen den Abgang des Berichtes zu Beobachtung ihrer Rechtsnothdurft anzuzeigen.

24. Die abschriftliche Mittheilung des Berichts kann man nicht bey dem Unterrichter, oder Commissario causae, sondern bey dem Oberrichter suchen, in dessen Macht es stehet, die Berichts-Communication zu gewähren, oder abzuschlagen.

25. Zu den Official-Berichtserstattungen in Sachsen gehören folgende:

A) Bey Anfange eines Jahres, längstens binnen 4 Wochen, hat ein jeder Gerichtsverwalter

1) nach dem Mand. v. 8ten Aug. 1735. wegen derer, dem Richter oder Advocaten im abgewichenen Jahre, entweder dictirten oder nicht dictirten Strafen bey 20 Rthlr. Strafe Bericht zu erstatten.

2) Nach Vorschrift des Mandats vom 11ten April 1772. ein Verzeichniß, was in dem abgewichenen Jahre an Allmosengeldern eingekommen, und wie viel Arme davon versorget werden, bey Vermeidung 10 Rthlr Strafe, einzureichen.

3) Nach dem Mand. v. 14. Octobr. 1744. ingl. der Dorf-Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. bey 10 Rthlr. Strafe

Strafe eine Specification, der bey jedem Orte vorhandenen Feuergeräthe, Brunnen- und Röhrwasser.

4) In Gemäßheit des gnäd. *Gen.* v. 27. Sept. 1777. und Mandats v. 16. Decbr. 1783. bey 20 Rthlr. Strafe, über die nicht gänzlich beendigten Civil-Concurs- und Criminal-Processe, ingl. über die Vormundschaften, l. der neuen Vorm. Ordn. v. 10. Oct. 1782. besondere Tabellen.

5) Nach dem *Gen.* v. 6. Aug. 1773. genaue Consignationes von gesammleten Garnen.

6) Eine Tabelle von denen, jeden Orts sich aufhaltenden Profeßionisten und Handwerkern, zufolge des *Gen.* v. 25. Jan. 1768. und

7) eine umständliche Anzeige, in Ansehung derer, jeden Orts vorhandenen Manufacturen und Fabriken, nach dem Bef. v. 26. Jan. 1756. 26. Jan. 1764. und 25. Jan. 1768. einsenden.

B) Vierteljährig sollen dieselben

1) nach dem *Gen.* v. 7. Jul. 1730. v. 30. May 1763. und v. 19. März 1764. eine Specification der eingetragenen Rescripte mit einer Anzeige der Befolgung einsenden,

2) die von dem hierzu absonderlich verpflichteten Einnehmer gesammleten Brandcassenbeyträge einschicken. Mand. v. 5. April 1729.

3) So oft eine Erbschaft, deren Betrag über 100 Rthlr. ansteiget, außer Landes versendet werden soll, solche nicht verabfolgen lassen, sondern deshalb nach dem *Gen.* v. 9 u. 23. Febr. 1741. und v. 9. Jul. 1743. zuförderst Bericht erstatten.

4) Sobald sie von einer milden Stiftung Nachricht erlanget haben, l. Mand. v. 5. April 1729. und v. 9. Nov. 1748. von deren Fundation und übrigen Einrichtung, nebst Beylegung beglaubter Abschriften, zum Kirchenrathe umständlich berichten.

5) Die

5) Die bey der Brandassecurationssache eintretenden Berichte einsenden.

26. Diejenigen Fälle, wo über Handlungen der blos willkührlichen Gerichtsbarkeit Bericht erstattet werden muß, sind äußerst selten, jedoch kann die Nothwendigkeit eines Officialberichts eintreten, wenn

1) der Richter selbst bey der vorseyenden Handlung mit interessiret ist.
2) Wenn in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Collision entstehet.
3) Wenn der Richter sich bewogen siehet, die gebetene Confirmation zu versagen, und der Anbringer, der sich dabey nicht beruhigen will, auf den Ausspruch des Oberrichters sich berufet.
4) Wenn der Richter von einem dritten intervenirenden Theil, unter einer gleich angehängten Eventual-, oder nachhero gebrauchten Berufung angegangen wird, die gebetene Confirmation abzuschlagen, gleichwohl aber die Sache nicht so geeigenschaftet findet, daß er die Protestation beabsichtigen zu können glaubet.

27. Die Fälle, wo bey Vormundschaften Berichte erstattet werden müssen, sind sehr häufig, da

a) ob überhaupt der Fall einer Bevormundung vorhanden sey,
b) oder ob der Richter, welcher die Anfrage bewirket, sich der Bevormundung mit Grunde unterziehen könne, Bedenken vorfallen kann,
c) wenn dem, durch Testament oder Ehestiftung ernannten, oder nach der Verwandtschaft berufenen Vormunde, etwas entgegen stehet, und derselbe dennoch nicht abgehen will,
d) wenn es an der vorschriftsmäßigen Sicherstellung ermangelt, und der Richter gleichwohl ein solches Subject zur Uebernehmung der Vormundschaft für vorzüglich qualificiret erachtet,

e) wenn dem Richter von andern Instanzen die rechtliche Hülfsleistung versaget wird, oder auch eine, seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Person, der Uebernahme der Vormundschaft sich weigert, ingleichen wenn darüber, oder über das, in verschiedenen Jurisdictionen gelegene Vermögen, wegen Eintretung besonderer Umstände eigene Vormünder, von diesem oder jenem Richter zu bestellen, Zweifel entstehet, u. s. w. N. Vorm. Ordn. v. 1782. c. 1. bis 10.

28. Unter-Instanzen haben bey Absterben der, unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnhaften, schriftsäßigen Personen, bey der höhern Behörde Anzeige zu thun,

1) von dem Absterben selbst, der Zeit, Umstände, Alter, u. s. w.
2) von der provisorie verfügten Versiegelung,
3) von der ohngefähren Beschaffenheit und Betrage des Vermögens, Zahl und Alter der Kinder, und denen, in praegnanti getroffenen Veranstaltung, und
4) sich Verhaltungsbefehle, wegen der künftigen Verfügung zu erbitten. N. Vorm. Ordn. l. c.

29. Daß übrigens in Veräußerungsfällen der Mobilien eines Unmündigen, bey der Wahl der Lebensart eines Pflegbefohlnen, bey Erkaufung unbeweglicher Grundstücke, bey Verpachtungen und Verpfändungen, Anstellung eines Processes, und dergl. theils Anfragen des Vormundes an den Richter, theils Anzeigen des Unterrichters an den Oberrichter vorfallen können, geben theils die Gesetze, theils die Erfahrung an die Hand. S. N. Vorm. Ordn. Cap. 12. 14.

30. Ferner kann auch der Fall, wo bey Endigung der Vormundschaft die Berichtserstattung nothwendig wird, folgendergestalt eintreten:

1) wenn von der Absetzung eines untreuen oder nachläßigen Vormundes und dessen Bestrafung, ingleichen

von

von der Ernennung eines neuen Vormundes, an die Stelle des abgegangenen, die Rede ist,

2) wenn der, bisher unter vormundschaftlicher Pflege gestandene, sich über das Verhalten des Unterrichters beschweret,

3) wenn ein Unmündiger veniam aetatis zu erhalten suchet,

4) wenn der Vormund, sich bey der, von dem Richter gefaßten Resolution, auf die, gegen seine Vormundschaftsrechnungen gezogene monita nicht beruhigen will, oder ein honorarium begehret, zu dessen Zubilligung der Richter sich nicht berechtiget glaubet.

31. Ferner kommt häufig der Fall der Berichtserstattung bey Dismembration, Moratorien-Gesuchen, Annehmungen an Kindesstatt, Legitimation unehelicher Kinder, Versorgung wahnwitziger Personen, u. s. w. vor.

32. Die Berichte auf ergriffene Devolutivmittel gegen ein eröffnetes Erkenntniß sind zu bekannt, als daß sie hier besonders erörtert werden sollten. Allein, es kann auch außer derselben verschiedene Fälle geben, wo in Rechtshängigen Processen, Bericht erstattet wird. Die gewöhnlichsten sind

1) wenn ein Richter auf Imploration des Impetranten ausfertiget, wobey der Richter glaubet, daß er wegen Qualität der Sache, oder des Beklagtens, sich der Cognition zu unterziehen nicht befugt sey,

2) wenn der Richter zwar competent ist, Impetrat aber, wegen Verdachts einer nicht unpartheyischen Justizpflege, vor selbigem sich einzulassen, oder die Sache fortzusetzen, Bedenken träget,

3) wenn die anberaumte Tagefahrt zu kurz, oder der Vorgeladene, in Ansehung der Art der Abfassung oder Behändigung der Citation sich beschweren zu können glaubet,

4) wenn der Richter im fernern Lauf des Processes, etwas gestattet oder versaget, wovon der Provocant glaubet,

glaubet, daß er es, nach den Regeln des Processes, nicht hätte verstatten oder versagen sollen, zum Beyspiel, Nichtgestattung eines rechtlichen Verfahrens, Nichtzulassung eines Satzes ad acta, verweigerte Dilation und Prorogation. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 20. §. 6. Verwerfung der Zeugen. Ebendas. §. 8. u. s. w.

5) wenn der Richter, insonderheit bey der Hülfsvollstreckung etwas thut oder unterläßt, wodurch sich ein streitender Theil graviret erachtet,

6) wenn Personae miserabiles sich des, in den Rechten geordneten Privilegii bedienen, und auf den Austrag der Sache, vor der höhern Instanz bestehen, u. s. w. L. un. Cod. quando imper. inter pupill.

33. Zu denjenigen gegründeten Ursachen, wo eine Berichterstattung über eine Rechtssache ex officio vom Richter decretiret wird, gehören unter andern auch folgende Generalsätze:

1) wenn in dem Verfahren ein solcher Fall eintritt, von dem die Gesetze und Analogie der Rechte nichts Bestimmtes disponiren,

2) wenn der Richter ungewiß ist, zu welcher Proceßart sich eine Rechtssache qualificiret, und ob nicht die Concurrenz einer andern, insonderheit höhern Instanz, mit einschlage, z. B. wenn weltliche und geistliche Anlagen und dergl. wenn ein Consistorium, oder ein höheres Collegium zusammentreffen,

3) wenn die Partheyen vor Versendung der Acten an ein Spruchcollegium widersprechen, und der Richter, wegen besonders eintretender Umstände selbst zu decretiren, Bedenken träget,

4) wenn sich bey der Hülfsvollstreckung ein solcher Umstand äußert, daß der Richter bey der Ober-Instanz, Rückfrage halten muß,

5) wenn gegen den Ablauf einer Frist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wieder gesuchet wird,

wird, und die Landesgesetze vorschreiben, daß der Unterrichter höhern Orts anfragen soll.

34. In Untersuchungssachen kann der Fall einer Berichtserstattung, vornehmlich alsdenn eintreten,

1) wenn eine, unter des Richters Gerichtsbarkeit wohnhafte Person, welche aber eines befreyeten Gerichtsstandes genießet, eines Verbrechens verdächtig wird,
2) wenn eine Untersuchung über ein Verbrechen entstehet, welches auf den Regenten oder den Staat selbst, einen nahen Bezug hat, oder ein solcher außerordentlicher Vorfall dabey vorkommt, an dessen zeitiger Wissenschaft den höhern Instanzien gelegen seyn kann,
3) wenn zwischen mehrern Instanzien eben desselben Landesherrn, oder auch den benachbarten, über einen Inquisitionsfall Streitigkeiten und Collisionen entstehen,
4) wenn von Auslieferung eines Verbrechers, außerhalb des Territoriums die Rede ist,
5) wenn der Richter, welcher mit einer Untersuchung sich beschäftiget, sich über unterlassene rechtliche Assistenz anderer Gerichtsstellen zu beklagen hat,
6) wenn die Ertheilung eines sichern Geleits vorkömmt,
7) wenn überhaupt der Richter ungewiß ist, ob mit der Untersuchung zu verfahren sey, oder nicht,
8) wenn die summarische Untersuchung geendiget ist, und nun angefraget wird, ob zur Special-Inquisition zu verschreiten,
9) wenn ein auswärtiges Erkenntniß eingehet, welches dem Oberrichter einzusenden,
10) wenn von der Loslassung des Verbrechers gegen Cautionsbestellung die Rede ist,
11) wenn eine Abweichung von der Untersuchung des Processes nothwendig zu werden scheinet,
12) wenn der Richter eine Ursache zu haben glaubet, bey dem Oberrichter auf sofortige Strafbestimmung,

statt

statt der weitern Fortstellung der Untersuchung anzutragen,

13) wenn sich der Richter veranlaßt siehet, zu einem außerordentlichen Erforschungsmittel seine Zuflucht zu nehmen,

14) wenn der Vollstreckung des erkannten Erforschungsmittels ein wichtiges Bedenken in den Weg tritt,

15) wenn in den Landen, wo keine Tortur mehr statt findet, der Fall der Ablieferung zur Detention in einem Zuchthauße eintritt,

16) wenn eine Untersuchung gegen eine Person, so des befreyeten Gerichtsstandes genießet, Commißionsweise anhängig gewesen, und also die Schuldigkeit des Richters, der den Auftrag gehabt hat, erfordert, dem Oberrichter über die Art und Weise, wie er seinen Auftrag befolget, oder in wie weit es mit der ihm übertragenen Untersuchung gekommen, Rechenschaft abzulegen,

17) wenn das Endurthel dem Oberrichter resp. zur Eröfnung und Bestätigung einzusenden, ehe es den, in Untersuchung Befangenen, zu eröfnen, oder gar in Vollzug zu bringen,

18) wenn eine Untersuchung zu Ende gehet, von welcher nach Beschaffenheit des Verbrechens, gleich beym Anfange derselben, dem Oberrichter Anzeige zu thun gewesen,

19) wenn Abolition eines Verbrechens, von dem, in Untersuchung gezogenen, gesuchet wird,

20) wenn der Verbrecher um anderweite Vertheidigung gegen das Straferkenntniß nachsuchet,

21) wenn der Verbrecher um Verwandlung der erkannten Strafe bittet. S. *Gen.* v. 30. April 1783. Anweis. z. Abfass. der Berichte, 3te Hauptabth. 1stes Hauptst.

35. Uebrigens ist bey Auffindung todter Leichname, bey durch Zufall leblos gewordenen Personen, und überhaupt

bey verschiedenen andern tragischen Begebenheiten, denen Gerichtsobrigkeiten in Sachsen Anzeige und Anfrage, Berichte zu erstatten auferleget, worüber die Heymischen und Richterischen Pandecten s. v. Begräbniß, Selbstmord, Unglücksfälle, und die Generalien v. 20. Nov. 1779. und 18. Febr. 1780. ein mehreres besagen, so wie unter eben diesen Worten unten das dießfalls nöthige zu finden seyn wird.

36. In Rechnungssachen pfleget Bericht erstattet zu werden,

1) wenn die Unzulänglichkeit der Casse zur Bestreitung der darauf angewiesenen Ausgaben sich darleget,
2) wenn von Veräußerung oder Acquisition unbeweglicher Güther des Instituts, oder für Rechnung der Casse, die Rede ist,
3) wenn ein Capital für die Casse aufgenommen werden soll,
4) wenn sich in der Person derjenigen, welchen die Aufsicht Amtshalber, oder Kraft einer besondern Uebertragung gebühret, eine solche Veränderung zuträget, welche die fernere Fortsetzung einer solchen Aufsicht behindert,
5) wenn die Casse mit einer fortdauernden Ausgabe beschweret werden soll,
6) wenn von Anstellung eines neuen Rechnungsführers, oder Abänderung des Rechnungs-Schematis, die Rede ist,
7) wenn sich eine Gelegenheit zeiget, der Casse einen Zugang, ohne merkliche Beschwerung eines Dritten zu verschaffen,
8) zuweilen wird auch, wenn eine Rechnung justificiret werden soll, von dem Rentmeister, Rechnungsexaminatoren und dergl. zuförderst Bericht erstattet, oder
9) wenn eine Verlängerung des Pachts, eines der Casse zustehenden Grundstücks erfolget, oder sonst eine Abweichung

weichung von der, bey Verwaltung des Vermögens, durch Befehl oder Herkommen subsistirenden Vorschrift vorgenommen werden soll,

10. oder aber, wenn beträchtliche Baue oder Reparaturen vorfallen, welche die Casse zu bestreiten hat,

11) ingleichen wenn über die Gerechtsame der Casse ein Rechtsstreit entstehet, oder dergleichen durch Vergleich beygeleget werden soll.

37. In Policeysachen lassen sich die Fälle, wo Berichte erstattet werden sollen, schwerlich bestimmen, indessen wo sich Zweifel, z. B. über Anlegung der Märkte, Verbesserung der Wochenmarkttage, Veränderung des Gemäßes oder Gewichts, einreißender Münzgebrechen, Versorgung des Armuths, Streitigkeiten über Policeytaxen, Aufhelfung des Handels, Errichtung oder Veränderung der Statuten oder Gemeindeordnungen, allgemeine Vorkehrungen zur Abwendung eintretender oder besorglicher Calamitäten, Abänderung oder Bestätigung der Innungsartikel, Dispensirung von der Vorschrift der Innung, über die Duldung eines Profeßionisten auf dem Dorfe, und in andern Handwerkssachen, veroffenbaren, die durch Gesetze und Herkommen nicht erörtert und bestimmt sind; so hat der Richter billig höhern Orts dießfalls anzufragen, und die Decision dieses höhern Collegii zu erwarten.

38. In Berichten den neuen Anbau betreffend, haben die Obrigkeiten Folgendes anzuzeigen,

1) in welchem Jahre der Neuanbauer sein Guth, Nahrung oder Hauß acquiriret.

2) Ob die Acquisition von Eltern, Geschwister oder andern nahen Anverwandten, wobey jedoch der Grad der Anverwandtschaft zu bemerken ist, oder durch Heurath, oder aber von Fremden, oder durch Subhastation, Cession oder Vertauschung erfolget, oder das Acquisitum ein, einige Jahre wüste, oder ein vom deutschen Kriege her caduc gelegenes Grundstück gewesen sey?

3) Gegen was für ein Kaufpretium der Neuanbauer das Guth, Nahrung oder Hauß an sich gebracht, oder ob derselbe das Grundstück umsonst überkommen habe?

4) Was derselbe auf seinem Grundstücke überhaupt an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, welche letztere ihrer Bestimmung nach, und zwar auf dem Lande, ob sie in Scheunen und Zug- und Zuchtviehställen, hergegen bey denen Städten, wo Gebäude solcher Art nicht hergebracht, ob sie in Seiten- oder Hintergebäuden bestehen, deutlich anzugeben sind, nöthig habe und besitze? und welche von diesen Gebäuden von Grund aus neu erhoben, und an welchem Tage mit deren Aufbau der Anfang gemacht worden?

5) Was der Neuanbauer an Steuerschocken und an Beytrage auf jeden Quatember zu verrechten, auch von dem Quatemberbeytrage, sowohl wegen des Bewerbes, als wegen der Grundstücke insbesondere zu vergeben habe? und wenn sich aus den Catastris zeiget, daß von seinem Besitzthume vormahls Grundstücke abgekommen, wie viel von diesen Avulsis an Schocken und Quatemberbeytrage in das Hauptgrundstück als Zubuße gegeben wird? Auch ob die Dismembration selbst mit Vorwissen des Ober-Steuer-Collegii unternommen, und unter welchem Dato die Concession dazu ertheilet worden?

6) Wenn der Neuanbauer walzende Grundstücken besitzet, wie viel die davon zu entrichtenden Abgaben betragen, und ob selbige 25 Jahr wenigstens zu des Neuanbauers Hauße geschlagen worden?

7) Besitzet der Neuanbauer Stadt- und Landgrundstücke zugleich, so ist darauf zu sehen, ob erstere in Ordinariis und Extraordinariis zugleich; oder nur in Extraordinariis verrechtet, und dagegen die Ordinaria von der Generalaccise übertragen werden?

8) Bey

8) Bey Städten, wo die Scheunen außerhalb der Stadt erbauet zu werden pflegen, ingl. wegen der Malz- und Brauhäußer, ob und wie viel Schocke Quatemberbeytrag sowohl auf diesen als auf jenen besonders haften?

9) Bey den Wassermühlen, ob sie an Ströhmen oder Bächen liegen, und was ihr Aufbau gekostet?

10) Bey Windmühlen, was für Gebäude dazu sonst gehörig oder erforderlich sind?

11) Bey Schiffmühlen, ob der Erbauer auf dem Lande ein Gebäude zugleich mit besitze? und ob dieses zu der Schiffsmühle dergestalt gehöre, daß beyde unter einem Steuerquanto begriffen. S. Bef. v. 9ten August 1775. welche Puncte bey Abfassung der zu erstattenden Berichte bey Neuanbauern zu beobachten sind.

Beschädigung, Beschädigter.

1. Ein Beschädigter hat wegen der Schadensersetzung vor dem ältern hypothekarischen Gläubiger kein Vorzugsrecht, jedoch hat er dasselbe, in Rücksicht der Geldbuße, die das Gericht wegen zugefügten Schadens von dem Beschädiger nimmt. Quistorp peinl. Recht, §. 84.

2. Wie den Brandbeschädigten der Brandassecurations-Ersatz bezahlet wird, und was für Regeln dabey festgesetzet sind, s. W. Brandassecuration.

3. Wetterbeschädigte, wenn sie sowohl Sommer- als Winterfrucht verlohren, sind auf zwey, Brandbeschädigte auf drey, und wenn sie gänzlich abgebrannt, auf mehrere Jahre von aller Einquartierung frey. Rescr. v. 1734. S. C. A. I. p. 1094.

Bescheid, s. Abschied.

Bescheinigung.

1. Bescheinigung ist ein summarischer Beweiß, bey welchem die Feyerlichkeiten des ordentlichen Beweißes nicht in Obacht genommen werden.

2. So müssen Gläubiger, welche den Richter angehen, daß er einen Schuldner der Verwaltung seiner Güther entsetzen soll, den Abfall dessen Vermögens bescheinigen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 51. *Resol. grav.* v. 1661. §. 9.

3. Wenn Jemand das Armenrecht suchet, so muß er durch Beybringung eines Attestats von der Obrigkeit, oder sonst auf glaubwürdige Art zuförderst seine Armuth beybringen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 10.

4. Die Bescheinigung des Eigenthums muß in actione negatoria, ehe in der Sache weiter verfahren werden kann, zuförderst beygebracht werden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 20. §. 1.

5. So muß auch bey der Diffamations-Klage die Diffamation durch gerichtlich beglaubte Abschriften, oder eines gerichtlich abgehörten Zeugens Aussage sofort bescheinigt werden, und diese Bescheinigung bey der Fortstellung des Processes durch Production der Urschriften oder Abhörung des zweyten Zeugens, oder endlich durch den Erfüllungseyd ergänzet werden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 5. §. 5.

6. Wenn Jemand an persönlichem Erscheinen im Termine behindert worden, so müssen die Ehehaften in dem Entschuldigungsschreiben entweder durch glaubwürdige Attestate bekräftiget, oder durch Erbietung zum Eyde und dessen Ableistung ins Licht gestellet werden. Sollte er sich daran versäumet haben, so kann er solches bey der eingewandten Leuterung oder Appellation annoch ausführen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 4. §. 5.

7. Wenn

7. Wenn Jemand bey einem Proceß interveniret, so muß er sein Recht durch Urkunden oder eydlicher Zeugen Aussage sogleich bescheinigen.

8. In Bergwerkssachen wird kein feyerlicher Beweiß, sondern eine bloße Bescheinigung zugelassen, welche binnen zweymal 14. Tagen, oder Vier Wochen von der Rechtskraft des Urthels angerechnet, eingereichet werden muß, und in welcher die Partheyen ein mehreres, als ihnen im Urthel nachgelassen worden, nicht einrücken dürfen. Mand. w. in Bergsachen, v. 1713. §. 8. 9. 14. *S. C. A.* II. p. 474.

9. In Handelssachen müssen die Bescheinigungsartikel binnen 3 Wochen, nach erfolgter Rechtskraft des Urthels eingebracht werden. H. G. O. ad Tit. 16. et 17.

10. Statt des Beweißes wird auch die Bescheinigung des Besitzes in possessorio summariissimo durch gerichtliche Zeugen-Aussagen, welche jedoch von einem jedweden Richter in einen Rotul gebracht werden können, geführet. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 19.

11. In Rügensachen ist die Bescheinigung der Rüge, durch Vorlegung der Schmähschrift, oder eines Zeugens eydliche Aussage, oder endlich des Denunciantens eydliche Bestärkung schlechterdings nothwendig. Duell-Mand. §. 22. Mand. v. 1716. *C. A.* I. p. 1855.

12. Der Ausdruck in Urtheln, eine Sache erweißlich machen, zeiget nicht allezeit einen feyerlichen Beweiß an, sondern zuweilen nach Beschaffenheit der Sache eine bloße Bescheinigung. *Berger* E. D. F. Tit. 20. obs. 1. n. 2. p. 635. *Wernh.* P. 10. obs. 291. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 20. enunc. 2.

13. Wenn die Bescheinigung auf keine feste Frist gesetzet ist; so ist Beweißführer an keine Zeit gebunden, sondern kann solche einbringen, wenn er will. *Carpz.* P. 1. C. 16. D. 16. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 20. enunc. 6. *Wernh.* P. 1. obs. 212. n. 2.

14. Auch

14. Auch kann Beweißführer durch eine bloße Vorladung nicht genöthiget werden, seine Bescheinigung, bey deren Verlust, binnen gewisser Zeit einzubringen; er müßte denn bey Ablauf derselben um Dilation gebeten, und hierdurch dieser Vorschrift eine verbindliche Kraft gegeben haben. *Wernh.* P. 1. obs. 212. *Barth* hod. for. cap. 2. §. 1. lit. a. p. 427.

15. Bey der Bescheinigung ist es keinesweges wesentlich, daß selbige in gewisse Artikel gebracht werde. *Wernh.* P. 1. obs. 128. not. 6. 9.

16. Wenn Kläger seine Bescheinigung eingereichet, so braucht der Richter Beklagten sie in Abschrift nicht zu communiciren. Dahingegen ist er dieselbe auf Verlangen vorzulegen verbunden. *Berger* E. D. F. Tit. 20. obs. 1. not. 1. p. 633.

17. Die Bescheinigung kann durch Notel, welche ein Notarius ausgefertiget hat, bewürket werden. *Rivin.* l. c. en. 35. Indessen will dieses *Wernh.* P. 4. obs. 42. blos in possessorio summariissimo zulassen.

18. Es bedarf bey der Bescheinigung der Publication der Zeugen-Aussagen nicht, weil dieses nur eine bey dem Beweiße gewöhnliche Feyerlichkeit ist. *Rivin.* l. c. Tit. 29. en. 4.

19. Uebrigens läuft die Bescheinigungsfrist, wie bey dem Beweiße, nämlich a momento ad momentum.

20. Wenn hingegen die Bescheinigung durch Urthel und Recht binnen Sächsischer Frist einzubringen auferleget worden; so hat sich Beweißführer daran versäumet, wenn er selbige ohne erlangte Dilation hat ablaufen lassen. *Carpz.* P. 1. C. 16. D. 16.

21. Gegen eine Bescheinigung, welche in Artikel gebracht worden, sind keine Fragestücken zuläßig, wann nicht Gegentheil besonders hierzu, auf Veranlassung des andern Theils vorgeladen worden. *Engau* P. 11. Decis. 218. n. 5.

22. Bey

22. Bey der bloßen Bescheinigung ist zu Erlangung der dritten Frist keine sollemnitas legalis nöthig. *Wernh.* in supplem. ad P. 1. in obs. 112.

23. Wenn auch gleich der Bescheinigung eine gewisse Frist vorgeschrieben ist; so ist dieses auf die Gegenbescheinigung nicht zu ziehen, wann nicht in dem Urthel die Worte: in ebenmäßiger Frist, eingeschaltet sind. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 21. en. 7. u. 25.

Beschimpfung, s. Injurie.

Beschlag, s. Confiscation.

Beschloßte.

Beschloßte nennet man diejenigen, die entweder von dem Lehnherrn mit einem Schlosse beliehen worden, oder von dem Landesherrn ein Schloß zum Unterpfande bekommen haben. **Strub.** Nebenst. Th. 5. S. 166. folgg.

Beschlüsse.

1. Die Beschlüsse der Gemeinden, Innungen, Zünfte und anderer Gesellschaften, haben, so lange ihnen die obrigkeitliche Bestätigung ermangelt, keine verbindliche Kraft, am wenigsten können sie in Beziehung auf Strafen eine Gültigkeit haben. Reichs-Absch. w. Abstell. d. Handwerks-Mißbr. v. 1731. §. 5. 9. 10. **Fricke** in den Grundf. der Handw. §. 37. 38.

2. Wenn dahero Innungsartikel entworfen, Grabe- Aussteuerungs- und Wittwencassen errichtet, Schützen- und andere Gesellschaften eingerichtet werden sollen, so kann solches ohne Landesherrliche Erlaubniß und Bestätigung um so weniger geschehen, je mehr dem Staate daran liegen muß, ihre beliebte Einrichtung zu kennen, und in wie ferne solche dem Wohl des Landes angemessen sey oder nicht, zuförderst zu prüfen, ihre Beschlüsse sind dahero, so lange sie nicht höchsten Orts authorisiret worden, ganz ungültig.

3. Die

3. Die Beschlüsse der Gemeinheiten begründen sich auf die Mehrheit der Stimmen. L. 19. ff. ad munic. l. 39. de re judicata, l. 2. ff. quod cujus univers. nom. Uebrigens ist die kleinere Anzahl der Mitinteressenten an diese allgemeine Beschlüsse schlechterdings gebunden.

Beschuldigung, s. Bezüchtigung.

Beschwerde.

1. Bey Landtägen pflegen der Landstände ihre Beschwerden, mittelst Präliminarschrift dem Landesherrn vorgetragen zu werden.

2. Unter diesen von Landständen gemachten Beschwerden, verstehet man alle in Rücksicht der Kirchen- und Staatssachen sich geäußerten Mängel, Mißbräuche und Beschwerungen, sie mögen die Besteuerung des Landes, oder die Justizpflege, oder den Militair- und Nahrungsstand betreffen, sie mögen aus dem Staatsrecht, oder der Staatswirthschaft herfließen, sie mögen Vorrechte ganzer Stände, oder einzelner Staatsbürger umfassen, u. s. w.

3. Diese Landtagsbeschwerden sind ein vorzügliches Recht der deutschen Landstände, in denen unmittelbaren deutschen Landes-Territorien, und haben nach Beschaffenheit der Macht und Verfassung bald weitere, bald engere Gränzen.

4. Doch dürfen Landstände diese Beschwerden nicht weiter ausdehnen, als es der Begriff der Landeshoheit und die übrigen Gerechtsame eines jedweden Landesherrn zulassen.

Besichtigung.

Beweiß durch Augenschein, Beaugenscheinigung, Ocular-Inspection.

1. Bey der Beaugenscheinigung ist erstlich die Gegenwart zweyer Gerichtspersonen und eines vereydeten

Actuars

Actuars nöthig, zweytens die Vorladung beyder Theile, drittens die Zuziehung der Kunstverständigen. Es beweiset dahero eine Besichtigung nichts, wenn der andere Theil nicht besonders dazu vorgeladen worden. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 6. Th. 3. not. 9. *Wernh.* P. 4. obs. 234. *Mevius* P. 4. dec. 139. not. 5.

2. Die Besichtigung muß entweder bey den Beweiß- und Gegenbeweißartikeln, oder binnen 14. Tagen, von Zeit der eröfneten Gezeugnisse gesuchet werden. Erl. Proc. Ordn. Tit. 28. §. 1.

3. Derjenige Theil, der darum ansuchet, bezahlet auch die dadurch veranlaßten Kosten; Gegentheil aber, so darzu jedesmal vorzuladen ist, hat hierbey auf seine Kosten zu erscheinen. Erl. Proc. Ordn. ebend.

4. Wenn Kunstverständige zu einer Besichtigung gezogen werden, so müssen sie darzu vereydet werden, übrigens kommt nichts darauf an, ob sie vor oder nach der Besichtigung, ob sie zu diesem einzelnen Rechtsfall, oder überhaupt und in genere verpflichtet worden. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 6. Th. 3. not. 9.

5. Da die Entscheidung der Sache sehr oft von der Besichtigung abhängt, so kann der Richter selbige Amtswegen anordnen, und auf wessen Kosten sie geschehen solle, bestimmen. Proc. O. Tit. 28. §. Wenn auch ꝛc. Erl. Proc. Ordn. Tit. 28. §. 1. Zuweilen pfleget sogar darauf von den Urthelsverfassern vor Abfassung des Haupturthels interloquiret zu werden. *Berger* dec. 382. n. 1.

6. Der Kläger kann zur Ocular-Inspection nicht gezwungen werden, wenn er darum gleich anfänglich gebeten, sobald er wahrgenommen, daß sie ihm schädlich werden kann. Immaßen das Urthel, worinnen die Besichtigung nachgelassen, nicht aber auferleget worden, für denselben nichts nachtheiliges enthält. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. Tit. 24. Th. 8. n. 3. et lib. 2. R. 66.

7. Zu-

7. Zuweilen geschiehet die Beaugenscheinigung eher, als die Zeugen abgehöret werden. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 28. en. 4.

8. Ein Urthel, welches über eine Besichtigung, ehe und bevor die Partheyen darüber gehöret, und ihre Rechtsnothdurft beobachtet haben, abgefasset wird, ist nichtig, und kann nicht rechtskräftig werden. *Mevius* P. 3. dec. 215.

9. Bey neuen Anbauen in Städten sollen die Häußer von dem In- und Coinspector mit Zuziehung verpflichteter Baugewerken vor der Niederreißung besichtiget, und ob es nöthig sey, oder nicht, beurtheilet werden. Bes. v. 1716. n. 1. *S. C. A.* II. p. 819.

10. Nach dem völligen Ausbau eines von Grund aus neu erbaueten Haußes, muß die Besichtigung von nurgedachten Personen wiederholet, und zugleich die Gebäude gewürdert werden. Ebendas. n. 3.

11. Auf Dörfern kann die Baubesichtigung durch die Dorfgerichten erfolgen, es sind aber dieselben bey 100 Mk. Strafe zu verwarnen, kein reparirtes Hauß für ein neues auszugeben. L. u. Tr. Str. Ausschr. v. 1765. *S. C. A.* II. p. 344.

12. Wenn Commissarien zu Abhörung der Zeugen ernennet worden, so können diese keine Besichtigung zugleich vornehmen. *Leyser* Spec. 28. cor. 1.

13. Ob es zwar höchst zweifelhaft, und unter den Rechtslehrern streitig ist, ob eine Besichtigung nach dem Endurthel statt finde, *Hertius* in Opusc. Vol. 1. Tit. 3 p. 261. *Berlich* P. I. concl. 47. n. 31. *Stryck* de jur. sens. Diss. 1. C. 3. n. 8. 9. so bleibt es doch gewiß, daß, wenn die Sache auf keine andere Art entschieden werden kann, die Besichtigung nicht allein nach dem Endurthel, sondern sogar in dem Hülfsvollstreckungs-Termine nachgesuchet, und von dem Richter vorgenommen werden mag. *Berger* E. D. F. Tit. 28. obs. 1. n. 3.

14. Die

14. Die Besichtigung kann zu mehrmalen wiederholet werden. *ICti Erford.* apud *Schorch* sent. 265.

15. Die Unterlassung der Besichtigung schließet einen andern Beweiß nicht aus. *ICti Tub.* Vol. 9. Cons. 13. n. 53.

Besitz, Besitzer.

1. Wer ein Grundstück besitzet, hat die Vermuthung vor sich, daß er es in unumschränkter Freyheit besitzet; es muß dahero jede Dienstbarkeit, die er in Rücksicht desselben zu leisten hat, von dem Gegentheile im Läugnungsfall erwiesen werden. *Hommel* Rhapf. obs. 484. n. 2.

2. Wenn es streitig ist, ob ein Guth Lehn, oder Erbe sey, so wird es für Erbe gehalten, und den Töchtern die Posses eingeräumet. Dec. 37.

3. In der Spolienklage muß der Besitz, nicht das Eigenthum angeführet werden, sonst wird die Klage angebrachtermaaßen abgewiesen. *Hommel* Rhapf. obs. 40.

4. Wenn Jemand von der Obrigkeit seines Besitzes außergerichtlich beraubet worden; so muß er vor allen Dingen in vorigen Stand wieder versetzet werden, oder er belanget die Obrigkeit, die ihn in dem Besitze stöhrte, ex Spolio. *Carpz.* lib. 1. r. 2.

5. Wer ehemals Besitzer gewesen ist, wird auch gegenwärtig noch für den Besitzer gehalten. L. 16. C. de probat. cap. 3. X. de caus. poss. et petit. *Barbosa* loc. com. h. v. ax. 41.

6. Im Executiv-Processe kann über dem Besitz eines unterpfändlichen Grundstückes Antwort gefordert werden, wenn hypothecarisch geklaget wird; weil der Besitz gewissermaaßen als legitimatio ad causam passiva betrachtet werden kann. *Hommel* Rhapf. obs. 155. et obs. 12.

7. Der Besitz befreyet den Besitzer vom Beweiße. Cap. 18. de restit. Spol. *Wernh.* P. 1. obs. 309. n. 1.

Wenn

Wenn indessen eine Negatorienklage angestellet worden, oder die Vermuthung des Rechtes dem Besitzer entgegen stehet; so befreyet der Besitz Beklagten von dem Beweiße nicht. *Carpz.* P. 1. C. 16. D. 23.

8. Ein jeder besitzet nur so viel, als er wirklich oder natürlich eingenommen hat. *Wernh.* P. 5. obs. 54. n. 1. Doch ist dieses nur von solchen Dingen zu verstehen, welche abgesondert sind; denn bey angränzenden, und einer Gemeinheit oder Jurisdiction unterworfenen Güthern, wird dieses nicht geradezu angenommen. *Leyser* Spec. 453.

9. Niemand ist verbunden den Titel oder Grund seines Besitzes anzugeben. L. 11. C. de petit. heredit. *Wernh.* in Supplem. nov. ad P. 4. obs. 43. Wann nicht der Kläger sein Recht einigermaaßen bescheiniget hat, *Leyser* Spec. 452. medit. 8. oder wenn er nicht mit dem Landesherrn im Streite ist, gegen welchen die Ausflucht des bloßen Besitzes nicht zureichet. *Berger* El. proc. possess. §. 26. p. 118. *Wernh.* P. 2. obs. 366. *Dec. noviss.* IV. de anno 1746. *S. C. A.* I. p. 356.

10. Der Zustand des Besitzers ist besser, als desjenigen, der den Besitz suchet, so lange nämlich der Besitz nicht fehlerhaft ist; auf diese Generalregel gründet sich nicht nur die rechtliche Vermuthung für den Besitzer, sondern auch der Vorzug, daß er von dem Beweiße befreyet ist, daß er durch den Richter in dem Besitze so lange geschützet wird, bis Gegentheil sein weiteres Recht daran ausgeführet, u. s. w. L. 9. §. 4. de public. in rem act. l. 10. de pignor. l. 24. de rei vind.

11. Um den Besitz einer Dienstbarkeit gegen die natürliche Freyheit zu erlangen, ist nicht genung, daß der eine sie auszuüben verbietet, sondern der andere muß sich bey diesem Verbote beruhigen. *Hommel* Rhapf. obs. 33.

12. Um sich auf den Besitz der natürlichen Freyheit wider eine negative Dienstbarkeit begründen zu können, ist erforderlich, daß nicht nur das Verbot des einen, sondern

daß

daß auch die diesem Verbote entgegen laufende Handlung des andern, ins Licht gestellet wird. *Hommel* Rhapf. obf. cit. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. Tit. 3. Th. 4. not. 11.

13. Wenn man ein Hauß in Besitz genommen, so ist nicht die Folge, daß man auch die damit verbundenen Rechte erlanget habe. *Berger* resolut. *Lauterb.* Tit. de acquir. possess.

14. Ob wohl durch den Kaufcontract, in welchem der Grund des an einer Sache erlangten Rechtes deutlich angezeiget worden, der Besitz auf Käufern gehet, so muß doch, um den Besitz völlig zu erweisen, nicht allein die Lehn ausdrücklich an liegenden Gründen aufgelassen, und von Käufern von neuen daran gesuchet werden, sondern auch bey dem Verkaufe beweglicher Dinge gewisser Rechte, und solcher Sachen, die nicht behändiget und körperlich übergeben werden können, der Uebereignung ausdrücklich Erwähnung geschehen. Denn nicht jede Urkunde über das Eigenthum einer Sache, beweiset auch deren Besitz. L. 49. solut. matrim. L. 1. C. de donat. l. 48. de acquir. possess. *Carpz.* P. 2. c. 33. def. 15. n. 5. 6. 7.

15. Der erlangte Besitz des Huthungs- Abholzungs- und andern Rechtes, schließt ein Verbietungsrecht gegen einen Dritten nicht schlechterdings in sich; dieses sind zwey ganz besondere Rechte, und es muß dahero deren Besitz einzeln erwiesen werden, besonders da das Verbietungsrecht nicht aus dem bloßen Besitz der Sache, sondern durch wirkliche actus prohibitivos begründet wird. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 6. Th. 1. not. 3. *Wernh.* P. 9. obf. 41. und Supplem. nov. ad P. 1. obf. 87. u. ad P. 9. obf. 41. *Hommel* Rhapf. obf. 31.

16. Ein vorzüglich guter Beweiß des Besitzes ist das Steuer-Catastrum, so lange als das Gegentheil nicht erwiesen ist. *Wernh.* P. 9. obf. 18. not. 1. 2. 3. S. Catastet.

17. Aus

17. Aus einem alten Besitzungs-Actu wird der gegenwärtige Besitz vermuthet, doch muß nicht ein Dritter neuere Actus possessorios dagegen anziehen, und sich in momentanea possessione begründen, als welche dem ältern Besitz vorgezogen wird. *Wernh.* P. 2. obs. 433.

18. Ohne neue Besitznehmung gehet der Besitz auf die Erben nicht über, doch bedarf es nicht allezeit eine feyerliche Besitzergreifung, sondern, wenn sich die Erben der liegenden Gründe überhaupt annehmen und solche bebauen, so werden sie für wahre Besitzer derselben gehalten. Ganz anders ist es aber, wenn mehrere auf den Besitz eines Guthes Anspruch machen, und alles darauf ankommt, welcher von ihnen zuerst sich im Besitz derselben gesetzet hat. In diesem Fall ist Beweißes halber die feyerliche Besitzergreifung schlechterdings erforderlich. *Berger* Oec. lur. Lib. 2. Tit. 6. Th. 4. not. 4.

19. Von dem Besitze ist diese Generalregel zu machen: daß das Eigenthum einer Sache, wann sie schon in dem Eigenthum eines andern war, und also nicht der modus acquirendi originarius Statt findet, sie sey körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, nicht anders auf einen andern übergehe, als bis von Seiten dessen, der bisher Eigenthümer war, die Uebergabe an denjenigen, der solche durch einen Vertrag, welcher den Titel darzu enthält, erworben, wirklich, es sey ficte, symbolice, oder vere, erfolget ist. Indessen leidet doch diese Regel in den Gesetzen einige Ausnahme, und es werden also erstlich Vermächtnisse nach l. ult. servit. legat. l. 80. de legatis; zweytens, durch Rechtspruch zuerkannte Sachen nach §. ult. Inst. de officio judicis; drittens, Sachen, die dem gemeinen Schatz zufallen. l. 4. ff. de publican. viertens, negative Servituten nach l. 1. de servit praed. rust. ohne weitere besondere Uebergabe ipso facto acquiriret. S. Anweis. zu rechtl. Aufsätzen, 1. Th. p. 402.

20. In

20. In allen denen Fällen, wo das Eigenthum ohne Uebergabe übergehet, gehet auch der Besitz ohne Ergreifung auf den Dritten über. Nettelbladt Anleit. zur practischen Rechtsgelahrheit, §. 922.

21. Indessen ist in allen zweifelhaften Fällen anzurathen, daß die Besitzergreifung, wenn sie gleichwohl nicht unumgänglich nothwendig, doch aus Vorsicht geschehe.

22. Der Nutzen ist ungemein groß für denjenigen, der sich in den Besitz einer Sache gesetzet hat, denn er brauchet a) das Recht seines Besitzes, das Recht zur Sache, nicht erst zu beweisen, sondern überläßt das Gegentheil davon demjenigen beyzubringen, der daran zweifelt, und kann gewiß erwarten, b) daß in allen zweifelhaften Fällen von dem Richter für ihn zum Besten entschieden werde, und c) daß er so lange, bis es zur Klag- und Kriegsbefestigung kommt, die Nutzungen der Sache genießt, er müßte denn in mala fide sich befinden.

23. Die Besitzergreifung ist von zweyerley Art, bald erfolget sie bey einer völligen Uebergabe, bald geschiehet sie in der Gestalt einer einseitigen Anmaaßung. Letztere muß besonders feyerlich erfolgen, und hierzu wird erfordert, daß 1) nicht schon ein anderer sich in den Besitz der Sache gesetzet hat, 2) die Sache von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie in den Besitz genommen werden könne, 3) daß derjenige, der den Besitz ergreifen will, auch solchen zu acquiriren, den Rechten nach fähig sey, 4) daß der Besitzergreifende solche Handlungen unternehme, daß sein Wille, die Sache zu haben und zu besitzen, unläugbar wird.

24. Da die Selbsthülfe in den Rechten verbothen; so kann derjenige, der eine Sache in Besitz nehmen will, die zuvor ein anderer bereits in Besitz genommen hat, nicht mit Gewalt solches durchsetzen, und wenn es geschiehet; so ist sein Besitz fehlerhaft und unrechtmäßig, und er kann durch die Spolienklage, und das interdictum unde vi genöthiget werden, den erlangten Besitz wieder aufzugeben.

S. hierüber Hellfeld Diss. de violenta rerum nostrarum defensione, Ienae 1769. in opusc. no. 21.

25. Wenn jemand eine Sache in Besitz nimmt, an welcher er kein Eigenthum zu erlangen fähig ist, so hat diese Besitzergreifung keine rechtliche Würkung. Wenn dahero eine Person, die nicht Lehnsfähig ist, nichts desto weniger den Besitz eines Lehnguthes ergreifet, so ist diese Handlung strafbar und nichtig; doch muß man damit nicht das Retentionsrecht vermengen, welches sehr oft Personen, die nicht Lehnsfähig sind, dennoch auszuüben pflegen. Beyspiele hiervon enthält *Const.* 25. P. 2. u. *Const.* 33. P. 3. Jngl. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 45. §. 3.

26. Die Besitzergreifung unkörperlicher Dinge geschiehet durch deren Ausübung, so übet man zum Beyspiel, um von der Trift Besitz zu nehmen, dieses Triftrecht actu aus, oder man nimmt Possess von der Jagd, durch Ausübung derselben, oder wenigstens durch Losschießung einer Flinte oder Büchse, nachdem es hohe oder niedere Jagd ist; von dem Patronatrecht durch Veranstaltung der kirchlichen Vorbitte; von der Gerichtsbarkeit durch Zusammenberufung der Unterthanen, Verpflichtung des Gerichtsverwalters und übriger Gerichtspersonen, oder durch Versiegelung der Gerichtsstube, Ansichnehmung des Gerichtssiegels, u. s. w.; von Zinnßen durch Ansagung an die Zinnßpflichtigen.

27. Den Besitz eines Haußes ergreifet man gewöhnlich durch Aushauung eines Spanes, Auf- und Zuschließung der Haußthüre, Rückung der Stühle und Tische, Anzündung eines Feuers auf dem Heerde, u. s. w.

28. Wälder und Holz, nimmt man durch Umgehung derselben, Fällung und Anpletzen eines Baums in Besitz: Teiche und Fischerey durch Stellung der Garne, und Auswerfung der Netze: Aecker und Wiesen durch Ausstechung der Erde.

29. Die symbolische Besitzergreifung kommt überhaupt auf die an einem jedweden Orte bestehende Gewohnheit an.

an, der man auch um so pünktlicher folgen muß, damit allen Einwürfen gegentheiliger Seits der Weg abgeschnitten werde.

30. Wenn bewegliche Sachen in Besitz genommen werden sollen, und sie machen eine universitatem rerum aus, so ist nicht gerade nothwendig, daß jedes einzelne Stück besonders in Besitz genommen werde, sondern es ist zureichend, wenn nur einige davon ergriffen, und dabey, daß diese Besitzergreifung von den übrigen zu verstehen sey, declariret werde. So ergreifet man den Besitz von einer Heerde, durch Vorführung derselben aus dem Stalle, und Anfassung eines Stück Viehes, mit der Erklärung, daß man die ganze Heerde in Besitz genommen habe.

31. Einzelne Sachen nimmt man dadurch in Besitz, daß man Schlüssel davon in seine Verwahrung nimmt, oder selbige verschließt, versiegelt, u. s. w.

32. Die Besitzergreifung kann übrigens durch die Hauptperson, oder deren Bevollmächtigten geschehen, doch müssen letztere eine Special-Vollmacht haben, und durch Tutoria und Curatoria sich legitimiren.

33. Zum Beweise der Besitzergreifung läßt man gewöhnlich über die Handlung selbst durch einen Notarius mit Zeugen, ein Instrument ausfertigen.

34. Der Besitz, welchen Verkäufer an dem verkauften Grundstücke sich vorbehält, erlischt durch Versteigerung desselben. *Wernh.* P. 1. obs. 268. Indessen heget *Huber* in praelect. ad ff. Tit. de contrah. emt. n. 8. die gegentheilige Meynung.

35. Wenn jemand den Besitz eines verpachteten Grundstückes durch Betrug, oder aus Nachläßigkeit des Pachters erlanget hat, so gereichet dieses Verpachtern zu keinem Nachtheile. *Wernh.* P. 5. obs. 80. Indessen widerleget *Hommel* diesen Satz Rhapf. obs. 275. n. 4. dadurch: daß er den Pachter mit dem Mandatario in einerley Verhältniß setzet, und aus den Pachtbriefen behauptet, daß, da durch dieselben dem Pachter die Ausübung aller Rechte,

und die Erfüllung aller Obliegenheiten übertragen wird, sie so gut als die Herrn des Grundstückes selbst, angesehen werden könnten, und daß sie dahero in dieser Rücksicht alles dasjenige gegen sich gelten lassen müßten, was die Pachter zu ihrem Nachtheile vorgenommen hätten.

36. Wenn der Richter seine Gewalt mißbrauchet, und dem Besitzer, daß er sich der Ausübung seines Besitzes enthalten solle, aufgiebet, so handelt der letztere nicht strafwürdig, wenn er sich an diese Intimation weiter nicht kehret, es müßte denn solche auf Urthel und Recht beruhen. *Wernh.* P. 8. obs. 336.

37. Der Besitz eines Gemeinderechts kann, wenn gleich alle übrigen Mitglieder darauf Verzicht gethan haben, von einem einzigen Mitgliede fortgestellet und erhalten werden, wenn nur dieses Gemeinderecht jedem einzelnen Mitgliede zukommt. *Berg.* elect. proc. possess. §. 29. *Wernh.* P. 6. obs. 442.

38. Wenn einer von den Gerichtsunterthanen dem Gerichtsherrn entweder einen Beytrag, oder die Uebertragung der peinlichen und Untersuchungskosten verspricht; so hat hierdurch der Herr kein Recht, solches von allen Unterthanen zu fordern, oder einen Käufer dieses Grundstückes zu Erfüllung dieses Versprechens anzuhalten. *Berg.* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 6. Th. 2. not. 3. *Wernh.* P. 2. obs. 444.

39. Der Besitzer, der bona fide eine Sache inne hat, trägt den Schaden, welcher vor der Einlassung auf die Klage selbst, durch seine Schuld erwachsen ist, nicht; ganz anders verhält es sich mit demjenigen, der solche mala fide besitzet. L. 31. §. 3. l. 25. §. 11. de haeredit. petit. *Horn* c. l. 5. r. 22. p. 299. a. *Wernh.* P. 4. obs. 214.

40. So bald Klage angestellet worden, so wird ein jedweder Besitzer aus einem bonae fidei ein malae fidei possessor. Nach *Decis. nov.* 2. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 350.

41. Ein Besitzer, der eine Sache mala fide inne hat, kann demohngeachtet zur Erstattung deren Werthes

nicht

nicht angehalten werden, wenn die Sache ohne seine Schuld durch bloßen Zufall zu Grunde gegangen. *Wernh.* P. 4. obs. 214. not. 123.

42. Der Quasi-Besitz einer Dienstbarkeit kann nicht anders, als durch Pfändung unterbrochen werden. *Const.* 7. P. 2. Es hilft dahero nichts, wenn man denjenigen, der eine Dienstbarkeit ausübet, mehr als einmal von der Ausübung derselben abhält, oder auch dagegen protestiret.

43. In Bier- und Jagdsachen hat kein Besitz statt. Ausschr. v. 1676. *C. A.* I. p. 1649. A. T. A. v. 1676. *C. A.* I. p. 358.

44. Dem hypothekarischen Gläubiger giebt der Besitz keinen Vorzug vor andern hypothekarischen Forderungen. Proc. Ordn. Tit. 44. §. 3.

45. Wenn der Schuldner dem Gläubiger auf angedrohete Hülfe den Besitz einräumet, so erlanget dieser ein dingliches Recht.

Besoldung.

1. Alle diejenigen, welche in ordentlicher Besoldung stehen, werden im Proceß den Angesessenen gleich geachtet, und sind dahero von dem Vorstande der Proceßkosten halber frey. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 13.

2. Wenn Einnehmere und Cassen-Beamte vor der Verfallzeit ihre Besoldung aus der Casse nehmen, so wird dieses vor eine Veruntrauung angesehen. Gesch. Constit. v. Anvertrautem Guth, v. 1767. n. 2. *S. C. A.* I. p. 416.

3. Es dürfen Besoldungen von Cassenbeamten nicht eher an jemanden ausgezahlet werden, bis selbige ihre gestempelte Bestallung ihnen vorgeleget haben. Stemp. Ausschr. v. 1732. *S. C. A.* II. p. 394.

4. Die rückständige Besoldung muß aus des Landesherrn Allodial-Güthern, und wann diese ermangeln, von

den

den nachfolgenden Regierungen aus der Cammer bezahlet werden. Strub. rechtl. Bedenken, 2. Th. 1. Bed.

5. Mit Einziehung der Besoldung werden diejenigen bestrafet, die sich entweder an ihren Obern vergangen haben, oder Thätlichkeiten ausgeübet, oder Jemanden herausgefordert haben. Duell-Mand. §. 4.

6. Von einer jedweden Besoldung werden zwey Monate abgezogen, davon der eine an die Armen-Hauptcasse, der andere zur Prämiencasse gehöret. Gen. v. 1730. S. C. A. I. p. 1279. Bef. v. 1766. *ibid.* 2. p. 1061.

Besserung des Lehns, s. Lehnsbesserung.

Bestallung.

1. Bestallungen, welche man auch sonsten Instructiones nennet, enthalten die Anweisung, was ein jedweder Diener, Beamte, oder Collegium, für Pflichten auszuüben, und in Rücksicht ihres Amtes zu beobachten haben.

2. Diese Bestallungen sind bald als Gesetze, bald als Verträge zu betrachten, je nachdem solche entweder von den Landesherrn, oder von Privatleuten den Dienern ertheilet worden; sie haben dahero in jedem Falle verbindliche Kraft und rechtliche Folgen.

3. Wenn dahero Beamte eines Landesfürsten ihrer erhaltenen Bestallung nicht nachkommen, so werden sie mit Cassation und Entsetzung vom Dienst, nach Gelegenheit mit Untersuchung- Gefängniß- und Zuchthaußstrafe beleget.

4. Dahingegen aus den Bestallungen, welche Privatleute ihren Dienern ertheilen, selten etwas anders, als eine auf den, mit ihnen abgeschlossenen Vertrag, gerichtete Klage, entspringet.

5. Die Bestallungen oder Instructionen sind bald öffentliche, bald heimliche; letztere werden gemeiniglich in ganzen Collegiis ertheilet, und enthalten Anweisungen, wie

sie sich in besondern Fällen verhalten sollen, sie sind geheime Staatsoperationen, welche entweder ihres Nachtheils wegen, der durch deren Bekanntmachung für den Staat entstehen würde, theils des Bezugs halber, den ein Stand auf den andern, ein Collegium auf das andere hat, und haben soll, verheimlichet werden.

6. Bestallungen werden auf Stempelpapier ausgefertiget. Stemp. Ausch. v. 1732. *S. C. A.* III. p. 394. v. 1746. *ibid.* p. 442. E. O. Pat. v 1733. *ibid.* 3. p. 280.

Bestätigung.

1. Die richterliche Bestätigung pfleget auf zweyerley Art ertheilet zu werden, einmal so, daß selbige dem, von den Partheyen überreichten Aufsatz, am Ende angehänget wird, oder in der Art, daß nach einem, im Nahmen des Richters abgefaßten Eingang, der ganze zur Bestätigung eingereichte Aufsatz eingeschaltet, und wenn dieser von Wort zu Wort inseriret worden, am Schluß die gerichtliche Confirmation angehangen wird.

2. Durch die gewöhnlichen Reservationsclausuln, daß die Bestätigung dem Landesherrn, dem Richter, ja einem Dritten an seinen Rechten unschädlich seyn solle, wird wenig Nutzen hervorgebracht werden können, ja, soviel die Rechte des Dritten betrift, diese schon aus den natürlichen Rechten, und der ganzen Analogie des Rechts herfließt, daß er daran ohne seinen Willen nicht gekürzet werden darf. Anweis. zu rechtl. Aufs. Th. 1. p. 17.

3. Die Bestätigung der Verträge kann der Regel nach vor einer jedweden Obrigkeit nachgesuchet, und bewerkstelliget werden, ohnerachtet es in den meisten Fällen nöthig oder doch nützlich ist, die Bestätigung vor dem competenten Richter zu suchen. *Wernh.* P. X. Obs. 276.

4. Die bloße Bestätigung eines Kaufcontracts, schließt die Erlassung des auf den Grundstück haftenden

Con-

Consens-Capitals nicht in sich; dahero der Käufer immer noch gehalten ist, den darauf versicherten Consens zu bezahlen. *Wernh.* P. I. obs. 20.

5. Ueberhaupt giebt die bloße richterliche Bestätigung weder mehrere Gültigkeit dem Vertrage selbst, noch fügt sie etwas neues hinzu, sondern deren ohnerachtet bleiben die Rechte eines jedweden unbekränkt. Cap. I. X. de confirm. l. 28. §. 5. de lib. leg. *Gailus* lib. 2. obs. 1. n. 14. *Wernh.* P. V. obs. 234. not. 11.

6. Die bloße richterliche Bestätigung macht sowohl für sich eine ungültige Handlung, als einen nicht zu Recht beständigen Vertrag nicht gültig. *Horn.* cl. 9. R. 20. p. 550. *a. Leyss.* spec. 40. medit. 7.

7. Die bloße Bestätigung eines Kaufs schließt nicht die Einwilligung des Lehnsherrn in sich, noch weniger kann sie den Rechten der Kammer Abbruch thun. *Hommel* Rhapf. obs. 543. n. 4. u. 5.

8. Alle Handlungen der blos willkührlichen Gerichtsbarkeit können von jedem Richter bestätiget werden, dahingegen die Confirmation aller Geschäfte der gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Regel vor das *forum domicilii*, wenn sie nicht eine unbewegliche Sache zum Gegenstande haben, gehöret.

9. Bey uns in Sachßen, wo die Hofgerichte mit der Landes- und übrigen Regierungen concurrente Gerichtsbarkeit haben, dürfte die Bestätigung der Handlungen der gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit, in soweit sie nicht bereits gesetzlich festgesetzet worden, zur Vermeidung des Aufenthalts, der durch die darüber entstehenden Irrungen unter den Collegien entstehen könnte, bey den Regierungen gesucht werden.

10. Die Würkung der Confirmation ist höchst verschieden: bald ist sie bey gewissen Geschäften schlechterdings nothwendig, und dann sind solche, so lange sie ermangelt, ganz ungültig; wie z. B. der Fall einer Schenkung über 500. Ducaten ist, die ohne gerichtliche Bestätigung nicht

bestehen kann. Oder die gerichtliche Bestätigung ist darum erforderlich, weil die Handlung ohne die Untersuchung und Einwilligung des Richters ungültig seyn würde, wie z. B. die Veräußerung unbeweglicher Güther eines Unmündigen, die Bestellung von Hypotheken, der Verkauf an Lehngüthern. Oder die gerichtliche Bestätigung überhebt die Interessenten von sonst vorgeschriebenen nothwendigen Feyerlichkeiten, oder sie erleichtert endlich den Beweis, der auserdem beschwerlich, oder wohl gar unmöglich seyn würde. Anweiß. zu rechtl. Aufs. Th. I. p. 22. f.

11. Gemeiniglich wird bey Hypotheken, Cessionen, Käufen, Schenkungen, Ehepakten, Zinnßreversen, Verträgen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, ja wohl gar bey Pächten, bald, um deren Gültigkeit und Verbindlichkeit zu erlangen, bald zur Erleichterung des Beweises, richterliche Bestätigung nachgesucht.

12. Die Bestätigung eines Kauf-Contracts, befreyet den Verkäufer nicht von der Gewährsleistung. *Wernh.* P. X. obs. 281. Der Kauf kann darum, weil er noch nicht gerichtlich bestätiget worden, nicht für ungültig erkläret werden. *ICti Erford.* apud *Schorch* n. 310. 8.

13. Bestätigungen in Kirchensachen müssen bey dem Fürsten gesuchet werden, und wenn auch nicht gleich allezeit unmittelbar, so muß es doch bey den Consistoriis geschehen.

14. Den Beamten ist verbothen, keine über Amts- oder Bauergüther getroffene Käufe und Veräußerungen eher zu confirmiren, bis die darauf haftende Reste, von dem ersten Angelde bezahlet worden. Mand. v. 1714. *C. A.* P. II. p. 66.

15. Käufe steuerbarer Güther dürfen nicht eher von den Obrigkeiten bestätiget werden, bis wegen etwaniger Steuerreste und deren Bezahlung, der Steuereinnahme Sicherheit verschaffet worden. Schaumburgs Sächs. Recht 2ter Th. Exerc. 12. §. 33. Gen. v. 1741.

1741. Land u. Tr. Str. Ausschr. v. 1765. n. 2. und v. 1766. *C. A.* T. 1. p. 1305. et T. 2. p. 203. 318. 714.

16. Die von dem Bergbau zu suchende Bestätigung, ist eine Handlung, wodurch die Erlaubniß, das Gemuthete bergüblich zu bebauen, gegeben, und zugleich die, mit dem Eigenthume verbundenen Rechte ertheilet werden. Köhlers Rechte u. Verfass. d. sächs. Bergbaues 1ster Absch. 6tes Cap. §. 24. S. 106.

17. Ehe die Bestätigung des Gemutheten auf eine gültige Art geschehen kann, muß das Bergwerk vorhero entblöset und besichtiget, auch die Fundstufe von den Geschwornen eingehauen werden. Köhler am angef. Ort. §. 25. S. 107.

18. Stollörter, und wassernöthige Maasen können ohne alle Besichtigung verliehen werden. Joachimsthalische Bergordn. Th. 2. Art. 1. Alles übrige muß innerhalb 14 Tagen, nach erfolgter Muthung entblöset und besichtiget werden, wann nicht triftige Ursachen vorhanden sind, daß eine Erlängung ertheilet werden kann. Bergordn. v. J. 1589. art. 7. *C. A.* II. p. 188.

19. Zur Gültigkeit der Bestätigung ist ferner erforderlich, daß sie an dem geordneten Leihtage Mittwochs, nach Vorlegung und Ablesung der Muthung ertheilet werde. Bergordn. v. 1589. art. 8. §. 1. u. art. 13. §. 1. *C. A.* II. p. 189. u. 192. Ferner, daß solche in Beysein der Geschwornen und des Bergschreibers, von dem Bergmeister vorgenommen werde, auch daß sie umständlich, mit den besondern Namen des Feldes, wo der Gang entblöset ist, und übrigen Erfordernissen des Lehnscheins, ins Lehnbuch eingetragen werde. *Horn* in Diss. de lib. metall. antigrap. §. 32. p. 23. Köhler am angef. Ort §. 25. n. 5. Endlich, daß ein gültiger Lehnschein darüber ausgefertiget werde.

20. Wenn die Bestätigung binnen 14 Tagen von der Muthung an gerechnet, wichtiger Hindernisse halber, nicht

nicht gesuchet werden kann, so muß solche erlänget, oder hierzu Frist gesuchet werden, die Quartaliter mit 1 Gr. bezahlet wird. Köhler am angef. Ort, §. 26. S. 108.

21. Die Bestätigung wird nicht präsumiret, dahero solche, wenn darüber Streit entstehet, bewiesen werden muß. Spahns Bergrechts-Spiegel, Tit. 2. §. 5.

22. Der Bergmeister kann ohne wichtige Gründe, die Bestätigung niemanden abschlagen, wenn sonst alle hierzu nöthigen Erfordernisse vorhanden sind. Köhler am angef. Ort, §. 30. S. 109.

23. Wenn niemand vorhanden ist, welcher sich eines bessern Rechts zum Berggebäude rühmen kann, so kann der Bergmeister die Bestätigung nicht abschlagen.

24. Wenn der Bergmeister zur Ungebühr die Bestätigung verweigert, so schadet dieses dem Muther, weder in Absicht auf die Gerechtigkeit, die man Alter nennet, noch sonst. Spahns gesamml. Bergurt. n. 11. u. 82.

S. übrigens Vormund, Kauf, Schenkung, Ehestiftung, Hypotheck, Testament.

Bestechung.

1. Die Gesetze verlangen, daß auf das Zeugniß bestochener Zeugen selbst da kein Bezug genommen werden solle, wenn es gleich sonst der Wahrheit gemäß befunden würde. L. 1. §. 1. 2. ad l. Cornel. de falf. Indessen glauben einige, daß wenn das Geschenk nicht so wohl wegen des abzulegenden Zeugnisses, als vielmehr wegen Entdeckung der wahren Umstände gegeben worden, daß in diesem Falle deren Zeugniß nicht gänzlich zu verwerfen sey. *Boehmer* ad Art. 64. C. C.

2. Es ist indessen für keine Bestechung anzunehmen, wenn den Zeugen, blos ihre Zehrung, oder versäumte Arbeit von Klägern oder Beklagten vergütet wird.

Betrug.

1. Die Römer unterscheiden zwischen dolo malo, und dolo bono, und mißbilligen den letztern nicht, wir hingegen können mit dem Worte Betrug nichts weiter als dolum malum anzeigen, und nennen den dolum bonum, Vorsicht, Behutsamkeit und Feinheit.

2. Es hängt von dem Betrogenen ab, ob er einen Vertrag, durch welchen er berücket worden, bey Kräften lassen, und seinen Mitcontrahenten, wegen des zugefügten Schadens ad Interesse belangen, oder aber den Vertrag gänzlich umstoßen will. *Horn* cl. 11. R. 48. *Carpz.* P. 2. C. 34. def. 9. n. 3.

3. Actio doli ist von der actione in factum dadurch unterschieden, daß durch erstere, das ganze Geschäft zerrissen, und die Sache mit allen Nutzungen und Früchten wieder zurückgegeben werden muß. L. 35. de V. F.

4. Dahingegen erlanget man durch letztere weder die Sache selbst, noch hebt sie das Geschäft auf, sondern zielet auf die Ersetzung des Schadens ab, der durch den Betrug uns zugefüget worden. *Hommel* Rhapf. obf. 613.

5. Die Hinterlist des Käufers verursachet, daß das Eigenthum einer Sache auf ihn nicht übergehet. *Hommel* Rhapf. obf. 170.

6. Wenn ein Dritter durch seine betrügerische List zu einem Contracte Anlaß gegeben hat, so bleibet zwar der Contract beständig, allein man hat actionem doli gegen den Dritten. *Brunnem.* ad l. 7. ff. de dol. mal. not. 5. *Struv.* ex. 8. Th. 29. *Hommel* obf. 400. n. 44. u. obf. 646.

7. Alle Geschäfte und Contracte, die stricti juris sind, werden, wenn gleich betrügliche Handlungen hierzu Anlaß gegeben haben, keinesweges ungültig und null. L. 26. de Var. Obl. Es kann sich dahero der Hintergangene,

gene, durch die, aus diesem Contracte herfließende Klage nicht helfen, sondern hat nach Beschaffenheit der Lage der Sache, entweder die Ausflucht des Betrugs, oder die Klage, wegen dem Betrug. L. 5. C. de inutil. stipulat, *Richter* decis. 87. n. 13.

8) Wenn der Betrug bey einem Contracte vorgefallen, der ein bonae fidei contractus, oder ein contractus stricti juris ist, so wird er dadurch nicht ungültig, sondern im ersten Falle hat der Betrogene die Klage aus dem Contracte, wegen Ersetzung des zugefügten Schadens, im andern, die actionem doli. *Struv.* ex. 8. Th. 33. 34. *Wernh.* P. 10. obs. 284. Uebrigens kommt nichts darauf an, ob einer wenig, oder sehr betrogen worden. *Berg.* E. D. F. Tit. 39. obs. 9. not. 4. p. 1167.

9. Ein Betrug, welcher bey einem Contracte vorgefallen, ist derjenige, wenn einer in Rücksicht der Güte und Beschaffenheit der Sache selbst, oder in Rücksicht des Maßes und Gewichtes, oder in Rücksicht auf die Art und Weise, die Zeit und Umstände bey den Contractsverhandlungen, hintergangen worden. *Carpz.* P. 2 Const. 34. Definit. 9. n. 5. *Hahn* ad *Wesenbeck* Tit. de dol. mal. n. 1.

10. Der Betrug wird vermuthet: 1) bey allen denjenigen Dingen, welche verbothen sind, c. I. X. de rescript. l. 1. C. ad l. Corn. de Sicar. l. 5. C. de injur. *Horn* Cl. 15. r. 32. p. 1076 b). 2) Wenn jemand dasjenige nicht thut, wozu er verbunden war. L. 41. ad L. Falcid. l. 3. §. 9. l. 44. *Mandat.* l. 1. §. 21. de possit. 3) Wenn Jemand dasjenige, was nicht wahr ist, ausdrücklich behauptet, und so den andern zu Abschließung eines Vertrages verleitet. L. 7. §. fin. de dol. 4) Wenn Jemand wissentlich und vorsetzlich gegen alle Billigkeit handelt, *Mascard* de probat. concl. 531. n. 87. 5) Schließt man den Betrug, aus der übertriebenen Vorsicht und Behutsamkeit, die man bey einer Handlung blicken läßt. L. 7. de condit. Instit. 6) Aus allzuhäufigen und wohl gar ungewöhnlichen Clausuln und Cautelen. *Klock.* vol. 2. con-

fil. 84. not. 9. 7) Wenn Jemand alles zu seinem Nutzen und des andern Schaden eingeleitet hat. *Berlich* dec. cif. 114. n. 24.

11. Obgleich der Betrug blos in dem Vorsatze bestehet, so kann man denselben aus Wahrscheinlichkeiten und durch Schlüsse erweisen, und wenn auch der Beweiß nicht völlig vollführet worden, so kann nach Gelegenheit der Reinigungseyd statt finden.

12. Derjenige handelt betrüglich, welcher dasjenige verschweiget, was er hätte sagen sollen; L. 14. §. 9. de aedilit. edict. *Leyf.* spec. 614 med. 21. sequ. oder wenn er dasjenige verlanget und bittet, was er wieder erstatten sollte, c. 59. de R. I. in 6. l. 8. de dol. mal. oder endlich, wenn er um so eine Sache bittet, welche durch die erste beste Ausflucht eludiret werden kann. *Hilliger.* ad Donell. libr. 22. c. 6. litt. c.

13. Betrug wird mit Betrug compensiret, wenn er in gleichem Verhältnisse stehet; ist hingegen von der einen Seite ein beträchtlicher Betrug vorgegangen, auf der andern dagegen dieser ganz unbedeutend gewesen, so findet diese gegenseitige Aufhebung und Abrechnung nicht statt. *Hommel* Rhapf. obf. 628. *Barbosa* loc. com. h. v. ax. 25.

14. Ein Vertrag, daß der Betrug nicht vergütet werden solle, bestehet nicht, wenn er gleich beschworen seyn sollte. *Wernh.* P. 10. obf. 285. *Horn.* cl. 14. sent. 10. p. 1015.

15. Derjenige, welcher eine, von einem andern verlohrne Sache gefunden, oder von einem andern aus Irrthum überliefert erhalten hat, von welcher er weiß, daß sie einem Dritten zugehöret, wird aus dem Grunde, weil er sie ihm wissentlich vorbehält, nicht allein als Betrüger angesehen, sondern sogar als Dieb behandelt. *ICti Tub.* Vol. 7. Conf. 45. n. 32.

16. Wenn jemand einen Brief, der mit seinem Vor- und Zunamen überschrieben ist, erbricht, dieser aber an ei-

nen andern gleiches Namens gerichtet ist, so kann er darum des Betrugs nicht beschuldigt werden. L. 12. §. 3. ff. de lib. caus.

17. Der Trunk entschuldiget den Betrug nicht, wann er nicht so beschaffen gewesen, daß einer von seinen Sinnen nichts gewußt hat. Meister in peinl. Rechtsfällen, Th. 2. Decis. 56. Th. 1.

18. Ein einfältiger Mensch, der durch Schmeicheleyen, etwas zu thun oder zu versprechen, verleitet worden, kann sich über Betrug nicht beklagen. *Leyser* Spec. 59. Cor. 1.

19. Sobald der Betrug ins Licht gesetzet worden, so kann der Richter denjenigen Personen, die sonst vom Eide für Gefährde frey sind, diesen Eid auferlegen. *ICti Erford.* apud *Schorch* n. 94. 26.

20. Alles was öffentlich geschiehet, erwecket nicht den Verdacht des Betrugs. *L. fin.* ff. de rit. nupt.

21. Der Betrug wird vermuthet, wenn jemand den Abschluß und die Beendigung einer Sache ungewöhnlichermaaßen beschleuniget, und dem Gegentheil keine Zeit zur Ueberlegung gönnen will. *ICti Tub.* Vol. 2. Cons. 33. n. 36.

22. So wird auch der Betrug präsumiret, wenn iemand Schriften, Urkunden u. dergl. vorenthält und verbirget. *Hertius* in Resp. Resp. 338. n. 11.

23. Nach den römischen Rechten soll derjenige, der mit einem andern, welcher den wahren Werth einer Sache nicht weiß, wissentlich einen Vertrag abgeschlossen, und ihn darinne übertheuert hat, nicht als Betrüger belanget werden. *Leyss.* Spec. 205. med. 2.

24. Derjenige, der wissentlich Geld annimmt, und dem ohnerachtet weiß, daß seine Sache nicht auszuführen ist, kann sich vom Verdachte des Betruges, auf keine Art reinigen. L. 17. §. 4. ff. de institit. act.

25. Wenn die Nachläßigkeit auch noch so groß ist, so wird sie doch dem bösen Vorsatze in Bestrafung der Verbrechen

brechen nicht gleich geachtet. Meister in peinl. Rechtsfällen, 3ter Th. Decis. 90. arg. 1.

Bette, Bettdecken.

1. Alle Feder- und Deckbetten, sie mögen dem Ehemanne gehören, oder von der Frau eingebracht worden, ihr Gebrauch mag für Gäste oder das Haußgesinde gewesen seyn, so gehören sie sämtlich zur Gerade, samt Ueberzügen, Betttüchern und was dem sonst anhängig. Hommels Pertinenz-Regist. W. Bette.

2. Der Mann und Schwiegersohn würde sich das Eigenthum der Federbetten und Bettüberzüge dadurch nicht verschaffen, wenn er sein Wappen hinein würken, oder darauf drucken ließe; sondern sie bleiben unter allen Veränderungen der Gerade-Erbin.

3. Dahingegen gehören diejenigen Betten und Bettüberzüge nicht zur Gerade, welche in Gast- und Schenkhäusern für die Fremden bestimmet sind, sondern zum Haußrath.

4. Die Gesindebetten, welche auf denen Güthern zum Inventario gehören, und bey dem Verkauf des Guthes, an Käufern übergeben werden müssen, gehören im Sterbefall nach den gemeinen Rechten zum Erbe; wo aber die Gerade gilt, zur Gerade.

5. So gehören auch die Betten in Posthäusern, welche für die Fremden bestimmet sind, nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, *Hommel* Rhapf. obf. 464.

6. Es muß jedoch die Gerade-Erbin, dem Wittwer ein vollständig gemachtes Bette schlechterdings zurücke lassen, und wenn derselbe an mehrern Orten zugleich, Wohnungen besitzet, ein gemachtes Bette an jedem Orte, ihm, von der Gerade abgeben. Barth von der Gerade.

7. Spanenbetten hingegen gehören blos ins Erbe.

Betteln.

1. Das Betteln und Allmosensammlen ist in Rücksicht der Fremden bey Vestungs-Bau oder Zuchthaußstrafe verbothen. Mand. v. 1715. §. 3. 4. *C. A.* I. p. 1844.

2. Die Dorfwächter sind anzuweisen, fremde, herumziehende Bettler anzuhalten, und zum Arrest zu bringen. Mand. v. 1717. *C. A.* I. 1877.

3. Die Straßenbereuter, Amtsfrohne und Gerichtsdiener, welche fremde Bettler aufsuchen, und ins Gefängniß bringen, sollen davor eine Vergeltung erhalten. Mand. v. 1721. *Ibid.* p. 1941.

4. Einheimische Bettler sind von jedes Orts Obrigkeit gehörig zu versorgen. Mand. v. 1715. §. 10. Schmied. Policey-Recht.

5. Ueberhaupt ist das Betteln durch sehr viele Mandate verbothen worden, davon das neueste 1772. publiciret worden. Es hat dahero eine jede Obrigkeit, welche auf die Policey des Orts Achtung geben soll, dahin zu sehen, daß alle Bettler, nicht nur aus dem Bezirk, worein sie nicht gehören, weggeschaffet werden, sondern auch fleißig nachzusehen, daß unter ihren Gerichtssprengeln kein liederliches Gesindel beherberget werde, und wann sie dergleichen finden, so können sie solche zu schweren Arbeiten anhalten, und fortschaffen. *Circ.* v. 1741. *S. C. A.* I. 665.

6. Eigentlich sollen die Landvisitationen, in Rücksicht auf Bettler und ander loses Gesindel, wöchentlich zweymal von der Obrigkeit jeden Orts vorgenommen werden. So wie ein Richter dem andern hülfreiche Hand leisten, und einer auf den andern Acht haben soll. Resc. v. 1746. *Ibid.* p. 679. folg. Mand. v. 1772. c. 2. §. 7.

7. Diejenigen Gerichtsherren, welche Patrimonialgerichte besitzen, und sich in dieser Visitation säumig beweisen, werden mit Einziehung der Gerichte auf eine Zeitlang, Beamte und Churfürstliche Gerichtspersonen mit anderer harter Strafe beleget. Gesch. Gener. v. 1747. p. 685.

8. Ueberhaupt ist denen Obrigkeiten Pässe zum Betteln auszutheilen, bey 10 Thaler Strafe verbothen, und allen Handwerksburschen, Invaliden, Brand- Wetter- und Wasserbeschädigten, das Fechtengehen und Allmosensammlen, und wenn es gleich für Einheimische seyn sollte, bey Zuchthauß- Gefängniß- und nach Gelegenheit Bau- und Vestungsstrafe untersaget. S. Mand. v. 1772. c. 2. §. 1. 2. 10. 11.

9. Unter fremden Bettlern werden nicht nur Ausländer, sondern auch diejenigen, die außerhalb ihres Wohnorts betteln, verstanden: Letztere werden, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht weiter als 2. Meilen entfernet ist, so fort dahin geschaffet, und wann er weiter entfernet ist, an das nächste Churfürstliche Amt übergeben, und von Amt zu Amt durch Gerichtsfolge transportiret; Ist ihr Aufenthalt aber über 7. Meilen entfernet, so werden sie, wann keine weitere Excesse vorgefallen, mit 8. bis 14. Tagen Gefängnißstrafe beleget, sodann aber mit einem Passe versehen, in welchem ihnen der Weg, den sie nehmen sollen, vorgeschrieben, im übrigen ihren Gerichtsobrigkeiten hiervon Nachricht ertheilet. Mand. v. 1729. §. 4. 5. u. 6. ibid. p. 547.

10. Bettler, die einen Paß erhalten, um sich an ihren Wohnort wieder hinbegeben zu können, müssen den, darinne ihnen vorgeschriebenen Weg schlechterdings gehen, oder sie werden im Uebertretungsfall mit 8. Tagen Gefängniß bestrafet.

11. Ausländische Bettler sollen nicht über die Grenze gelassen werden, daferne sie aber ins Land zu kommen gewußt, arretiret, an das nächste Amt, unter gehöriger Gerichtsfolge abgeliefert, und daselbst das erstemal mit 14. Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, und damit verbundenen harten Arbeit bestrafet, und unter Bedrohung mit Zuchthaußstrafe über die Grenzen gewiesen werden, Mand. v. 1748. c. 2. §. 7. Das zweytemal wird an die Landesregierung von dem nächsten Amte, an welches

ein

ein dergleichen auswärtiger Bettler abgeliefert worden, Bericht darüber erstattet, derselbe mit vierteljähriger Zuchthaußstrafe auf Befehl beleget, und nachdem er selbige gebüßet, anderweit über die Grenze gebracht. Zum drittenmale wird er gemeiniglich auf erstatteten Bericht des Amtes, wo er eingeliefert worden, einige Jahr mit Vestungsbaustrafe, oder wenn es Weiber, mit Zuchthauß bestrafet. Mand. v. 1772. c. 2. §. 3.

12. Schiffern, Fischern, und Fährleuten ist das Uebersetzen derselben verbothen. Wirthen, Hospitalverwaltern, Köhlern, Pechbrennern, Hirten, Müllern, deren Beherbergung, und zwar bey 12 Groschen Strafe für jede Nacht untersaget. Mand. v. 1729. und 1748. c. 2. §. 13. Mand. v. 1772. c. 2. §. 8.

13. Außer denen, hierzu insbesondere mit anzustellenden Dorfwächtern, sind auch die Forstbedienten und Soldaten angewiesen, auf dergleichen Bettler Acht zu haben, und letztere erhalten für die Einlieferung eines dergleichen Bettlers vom nächsten Beamten 12 Groschen Belohnung. Mand. v. 1729. u. 1749. c. 2. §. 15. p. 550. u. 711.

Beute.

1. Die Unterthanen erlangen das Eigenthum an derjenigen Beute, welche sie dem Feinde, entweder bey ihrer Vertheidigung, oder sonst bey einer guten Gelegenheit abgenommen haben. Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 20.

2. Wenn Freykorps und regulirte Truppen Beute machen, so ist zu unterscheiden, ob diese Beute in Geschütz, Magazinen und öffentlichen Cassen, oder aber in andern Dingen bestehet; erstere gehöret dem Landesherrn, unter dessen Befehl sie Krieg führen; letztere hingegen ist der Soldaten Eigenthum, und wird ihnen zur Ermunterung über-

lassen. Höpfner in s. Commentar zu Heineccii Institut. §. 307. ist jedoch der Meynung, daß die Freykorps das erbeutete Geschütz, Magazin, und die Kassengelder, für sich behalten können, indessen läßt sich darüber um so weniger eine feste Regel setzen, weil in den meisten Kriegen darüber besondere Instructionen an die kommandirenden Generale ergehen, welchen nachgegangen werden muß.

Beutel, s. Müller.

Beutler.

Beutler üben das Verbiethungsrecht gegen die Schneider darinne aus, daß Letztere die ledernen Hüftkissen für Frauenzimmer nicht fertigen dürfen. Brockes in obs. sel. for. obs. 301.

Bewandten Umständen nach.

Der in Urteln und richterlichen Decreten zuweilen vorkommende Ausdruck: Bewandten Umständen nach, und gestalten Sachen und Umständen nach, zeiget an, daß der Richter selbige geprüfet, und seine Entschliesung auf diese vorhergehende Untersuchung begründet habe. *Brockes* loc. cit. obs. 240.

Beweglich Guth.

Fahrniß, fahrende Habe, Mobilien, Meubles, Haußrath.

1. Die in einer Apotheke, Cram- und andern Läden und Waaren-Niederlagen befindlichen Gefäße und Waaren, gehören zum beweglichen Guthe. Rescr. v. 1617. *C. A.* I. 1065.

2. Die Ausbeute von Bergtheilen, ingleichen die Zinnsen von wiederkäuflichen Hauptstämmen, gehören gleichfalls zum beweglichen Guth. *Const. elect.* 24. II. 25. P. 3.

3. Nach

3. Nach des Eheweibes Tode gehöret sämmtliche Fahrniß, mit Ausnahme der Gerade, dem Manne. *Const. elect.* 22. 23. 24. 25. P. 3.

4. An beweglichen Güthern kann man nicht anders ein dingliches Recht erlangen, als durch deren Uebergabe, dahero gelten Verschreibungen, worinnen die Fahrniß zum Unterpfande eingesetzet worden, nicht mehr als andere, und der Schuldner kann dadurch kein Vorzugsrecht daran erlangen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 44. §. 2.

5. Wenn der Gläubiger die Hülfe in des Schuldners bewegliche Güther erstrecken läßt, so wird davon nicht mehr weggenommen, als zu dessen Befriedigung nothwendig ist. Die weggenommenen Mobilien aber, von dem Richter aufgeschrieben, geschätzet, und ins Gerichte gebracht; und wann der Schuldner solche binnen 14 Tagen nicht einlöset, so werden sie entweder öffentlich versteigert, oder von seinem Gläubiger für den gesetzten Preiß, an Bezahlungsstatt angenommen. Proc. Ordn. Tit. 39. §. 5 — 8. u. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 39. §. 8.

6. Für bewegliches Guth werden alle Capitalia, die auf Zinnsen ausgeliehen worden, angesehen, wenn gleich darüber zu mehrerer Sicherheit ein Consens ertheilet worden. *Horn* Cl. 5. resp. 12. p. 281.

7. In Sachsen, kann über bewegliche Güther, eine unverheyrathete, oder verwittwete Frau, ohne Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes, nach Gefallen schalten und walten, dahingegen eine Ehefrau, ohne Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes und Mannes darüber keine Disposition hat, noch weniger ohne dessen Willen, und zu seinem Nachtheil ein Testament errichten kann. *Wernh.* P. 3. obs. 138. *Const. elect.* 15. P. 2. *Berg* in Concil. Concil. 704.

8. Wenn ein Verstorbener an keinem Orte eine feste Wohnung gehabt hat, so werden bey der Erbfolge in die ihm zugehörende Fahrniß, die Statuten seines Geburtsorts zum Grunde geleget. *Wernh.* P. obs. 237. not. 4.

8. Wenn

8. Wenn bewegliche Güther zu einem ewigen Gebrauch bey einem Lehnguthe bestimmet werden, so erhalten selbige nicht die Allodial- sondern die Lehnserben. *Wernh.* P. 3. obs. 138.

9. Wenn aber auch gleich gewisse Mobilien oder Fahrniß zum Gebrauch eines Grundstückes auf immer bestimmet worden, so gehören sie, so ferne sie nicht eisern gemacht sind, keinesweges darzu, sondern werden bey Erbtheilungen zum Erbe geschlagen. *Hommel* obl. 294 n. 10.

10. Die Erbfolge in den beweglichen Güthern richtet sich allezeit nach den Statuten des Orts, und es kommt nichts darauf an, ob mehrere und höhere Richter an eben demselben Ort sich befinden, und der Verstorbene diesen, oder dem Unterrichter des Ortes unterworfen gewesen. *Wernh.* P. 4. obs. 142.

11. Das bewegliche Guth eines Falliten und seines Eheweibes, wird nach dem gesch. Banquer. Mand. v. 1766. §. 22. in sichere Verwahrung gebracht, und kann nicht anders, als mit Einwilligung der Gläubiger, demselben, zu Fortstellung seines Gewerbes vom Richter zurückgegeben werden.

12. Eine Ehefrau kann, bey ausgebrochenem Concurse zu ihres Mannes Güthern, nichts von den beweglichen Güthern an sich behalten, außer was sie ihm würklich ein- und zugebracht hat, und er ihr nach und nach zum Bedürfniß angeschaffet; sie muß jedoch hiebey, daß sie ihn, durch ihren Aufwand, nicht in Abfallung der Nahrung gebracht, beschwören können. Ebendas. §. 15.

13. Klagen, welche bewegliche Güther betreffen, werden auch für beweglich gehalten, *Gailus* lib. 2. obs. 11. n. 10.

14. Auf bewegliche Güther kann niemand ein Unterpfand erlangen, wann ihm selbige nicht zugleich eingehändiget worden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 2. Uebrigens hat diese Unterpfandsbestellung das eigenthümliche, daß sie

außer

außer Gericht geschehen kann. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 5. Th. 8. not. 4.

Beweiß.

1. Der Beweiß, oder die Beweißführung ist eine Handlung, wodurch ein streitender Theil den Richter von der Wahrheit dessen, so factisch ist, zu überzeugen suchet. Die Mittel, wodurch dieses geschiehet, sind 1) Zeugen, 2) Urkunden, 3) Beaugenscheinigung, 4) Gutachten der Kunstverständigen, 5) Zuschiebung des Eydes.

2. Der Beweiß ist entweder künstlich, oder nicht künstlich, nachdem entweder der Beweißführer, dasjenige, was ihm zu beweisen oblieget, entweder durch Schlußfolgen, oder ohne dieselben, darzuthun suchet.

3. Die Wahl des Beweißes und der Beweißmittel hängt von dem Beweißführer ab, sobald er aber einmal seinen Beweiß geführet, und die Beweißmittel gewählet, so kann er davon nicht abgehen, und zum Beyspiel statt der Zeugen, die Eydeszuschiebung, u. s. w. erwählen. *Nettelbladt* in Introduct. in jurispr. positiv. §. 375. *I. H. Boehmer* in collision. praesumtionum in ff. T. III.

4. Uebrigens ist der Beweiß entweder ein Haupt- oder Nebenbeweiß, nachdem er entweder auf die Hauptsache, oder eine Nebensache gerichtet ist, oder der Beweiß wird dem Worte Gegenbeweiß entgegen gesetzet, und dann heißt der Beweißführer Producent, und sein Gegner Product, und der Gegenbeweißführer Reproducent, und der Gegner Reproduct.

5. Bey einem jeden Beweiß und Gegenbeweiß ist auf die Antretung, Fortsetzung und Ausführung des Beweißes Rücksicht zu nehmen.

6. Bey der Antretung des Beweißes hat Beweißführer hauptsächlich darauf, daß er sich an der Zeit, binnen welcher er den Beweiß einzureichen hat, nicht versäume,

Rück-

Rücksicht zu nehmen, doch gilt dieses nur von denen, durch Urthel und Recht zuerkannten Beweißen, denn wenn jemand den Eyd zum Beweißmittel wählet, so kann er schon bey der Klage und Einlassung von diesem Beweißmittel Gebrauch machen, oder wenn einer Beweiß zum ewigen Gedächtnisse führen will, selbigen viele Jahre vor Entstehung des Rechtstreites anticipiren.

7. Die Frist, binnen welcher ein Beweiß eingereichet werden muß, beträget nach Sächsischem Recht 6 Wochen, 3 Tage; und wenn vor Ablauf derselben, der Beweiß- und Gegenbeweißführer nicht um neue Frist gebeten, so wird auf die Desertion des Beweißes erkannt.

8. Indessen hilft es dem Beweißführer nichts, wenn er den Beweiß, noch ehe darauf erkannt worden, einreichet, denselben aber nachhero, wann darauf gesprochen worden, nicht von neuen antritt.

9. Eben diese Beschaffenheit hat es auch, wenn Beklagter gegen ein Urthel, in welchem Klägern der Beweiß zuerkannt worden, ein Rechtsmittel einwendet, und dieser, ehe noch über die Desertion dieses Rechtsmittels, oder über dessen Grund geurtheilet worden, seinen Beweiß antritt, und nachhero, wenn die wirkliche Beweißfrist von der Rechtskraft des Leuterungs- oder Appellations-Urthels zu laufen anfängt, diesen Beweiß nicht fortstellet. Mand. v. 8. März 1682. *C. A.* I. p. 1159. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. XX. en. 3. *Hommel* Rhapf. obf. 46.

10. Die Frist, binnen welcher der Beweiß eingereichet werden soll, fängt von dem Tage der Rechtskraft des Urthels zu laufen an, und schließt sich, sobald 6 Wochen, 3 Tage um sind; die Feyertage, die sonst bey andern Gelegenheiten nicht mit gezählet werden, kommen bey dem Beweiße allezeit mit in Rechnung. *Wernh.* P. 3. obf. 349.

11. Wenn gegen ein Urthel, worinne auf Beweiß erkannt, appelliret worden, und dasselbe in der Appellations-

Instanz

Instanz bestätiget, auch darinne auf Remißion der Sache erkannt worden, so läuft die Beweißfrist nicht von der Remißion der Acten, sondern von der Rechtskraft des gesprochenen Appellations-Urthels, und muß dahero bey dem Appellationsgerichte, und nicht bey dem Unterrichter, an welchen die Sache zu Fortstellung geschicket wird, um Dilation angesuchet werden. *Hommel* Rhapf. obf. 46.

12. Um jedoch, so viel den Unterschied betrifft, den eine eingewandte Appellation oder Leuterung auf den Anfang der Beweißfrist haben kann, genau zu bestimmen, so ist 1) zu merken, daß, wenn die Leuterung oder Appellation zu Prosecution oder Rechtfertigung angenommen worden, die Beweißfrist nicht eher, als von der Rechtskraft des darüber eröfneten Urthels zu laufen anfange; ist hingegen 2) die Appellation rejiciret worden, so fängt die Beweißfrist mit dem Tage an, wo das Rejectionsrescript publiciret worden. 3) Hat der Richter der eingewandten Leuterung nicht deferiret, so fängt die Beweißfrist von dem Tage an, wo Beweißführern davon Nachricht gegeben worden. 4) Wenn dem Rechtsmittel entsaget worden, welches der Beweißführer gegen das Urthel eingewendet, so gehet die Beweißfrist von dem Tage der Renunciation. 5) Hat hingegen Beklagter ein Rechtsmittel eingewendet, und demselben nachhero entsaget, so fängt dem Beweißführer die Frist von der Bekanntmachung dieser Renunciation zu lauten an. 6) Wenn gegen ein Urthel, worinne auf Beweiß erkannt worden, nicht wegen der Beweißführung, sondern aus andern Gründen appelliret worden, so läuft die Beweißfrist von der Rechtskraft des suspendirten Urthels. 7) Wenn der Beweißführer eine völlig unzuläßige Leuterung gegen ein Urthel, worinnen auf Beweiß erkannt, eingewendet, derselben aber nachhero wieder entsaget hat, so wird er selbst nach Abfluß der erstern Beweißfrist, doch zum Beweiße gelassen, und ihm von dem Tage der Entsagung die Beweißfrist gegönnet. S. *Hommel* Rhapf. obf. 46.

13. Der

13. Der Beweiß wird nicht für erloschen geachtet, wenn Beweißführer oder dessen Advocat noch vor Ablauf der Beweißfrist seinen Beweiß dem Actuar oder Gerichtssecretair, oder wer sonst darzu verpflichtet ist, im Concept zu Präsentation, nebst den abschriftlichen Originalurkunden, u. s. w. überreichet, nachhero aber denselben wieder nach Hauße nimmt, um ihn ins Reine schreiben zu lassen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. XX. en. 15.

14. Wenn der Beweiß dem Richter, durch eine dritte fremde Person, die weder der Beweißführer, noch dessen Mandatarius ist, überreichet wird, so ist der Beweiß erloschen, daferne nicht Beweißführer es eydlich erhärten kann, daß es auf sein Geheiß geschehen. *Wernh.* P. 5. obs. 243.

15. Die Beweißfrist läuft fort, wenn gleich der Beweißführer dasjenige, was er zuförderst hätte verrichten oder beybringen sollen, nicht gethan hat. *Leyser* Spec. 258. medit. 7. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 20. §. 1.

16. Wenn der Actuar die Stunde, in welcher der Beweiß eingebracht worden, nicht bemerket hat, so wird dafür gehalten, daß der Beweiß zu gehöriger Zeit eingebracht worden. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. XX. en. 16.

17. Wer seinen Beweiß binnen der gebührenden Frist, wegen schwerer Krankheit, Pest, Kriegsgefahr, oder sonst einer wichtigen Ursache, innerhalb der gesetzmäßigen Frist nicht hat einreichen können, der muß nach Ablauf derselben, noch allezeit gehöret werden. Doch ist nicht jede leichte Krankheit, oder sonst unerhebliche Ursache, zu Erlangung dieser Rechtswohlthat zureichend. *Carpz.* lib. 3. r. 72. *Gail.* lib. 1. obs. 105. u. 107.

18. Ein Unmündiger, und alle diejenigen, die sich in Gemäßheit der Gesetze, der Wiedereinsetzung im vorigen Stand zu erfreuen haben, werden nach Ablauf der Beweißfrist zur Beweißführung annoch zugelassen. Ja es erstrecket sich diese Wohlthat sogar mit auf diejenigen, welche

nicht

nicht Minderjährig seyn, auch sich der Wiedereinsetzung im vorigen Stand, der Regel nach nicht zu erfreuen haben, sobald sie nur gemeinschaftliche Sache mit einem Minderjährigen haben. *Hommel* Rhapf. obf. 624. *Cotlerus* P. 2. decif. 273.

19. Ueberhaupt werden Minderjährige, und diejenigen, die die Wiedereinsetzung in vorigen Stand haben, nicht eher der Beweißführung verlustig, bis sie zum drittenmale bey Verlust dieser Rechtswohlthat, zu Einreichung des Beweißes vorgeladen worden. Erl. Rescr. v. 1732. *S. C. A.* I. p. 292.

20. Unter andern Ursachen, worauf Beweißführer nach Abfluß der ersten Beweißfrist das Gesuch der Wiedereinsetzung in vorigen Stand begründen können, ist der Mangel der Acten; ingl. Armuth. *Gail.* lib. 1. obf. 142. not. 1. *Leyser* Spec. 64. medit. 3. Spec. 656. medit. 2.—6.

21. Wenn Jemand seinen Beweiß einmal geführet hat, darinnen aber dasjenige, was er behauptet, nicht erwiesen, so kann er nachhero eines anderweiten bessern Beweißes sich nicht anmaaßen; dahero bey den höhern Instanzen niemand seinen Beweiß erneuern kann, er müßte denn über einen Nebenumstand, der sich erst nach beendigtem Beweiße vorgefunden, und dem er zu begegnen nicht sogleich im Stande gewesen, denselben führen. Am wenigsten kann er, wenn er neuere und bessere Zeugen gefunden hat, seinen Beweiß von neuen anzutreten verlangen. *Const. Elect.* 21. P. 1. *Mynsing.* cent. 1. obf. 41.

22. Hat jedoch Jemand, der den Beweiß zu führen gehabt hat, neue Urkunden vorgefunden, und daß er davon bey Führung des ersten Beweißes keine Wissenschaft gehabt hat, beschwören können, so wird ihm nicht nur vor, sondern auch nach Eingang des Endurthels, und bis zu dessen Rechtskraft, die er jedoch mittelst eines Rechtsmittels suspendiren muß, ein anderweiter Beweiß zu führen,

nach-

nachgelassen. L. 4. C. de tempore et reparat. appellat. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. Tit. 28. Th. 6. not. 3. *Carpz.* proc. Tit. 17. art. 1. not. 91. f.

23. Zuweilen, wenn eine neue Urkunde vorgefunden, kann auch sogar wider eine entschiedene Sache, die jedoch durch einen Erfüllungseyd geschehen ist, ein neuer Beweiß statt finden, jedoch nicht in Form eines Beweißes, sondern mittelst besonders angestellter Klage. Wenn jedoch diese statt finden soll, so muß nicht allein Kläger dem erstern Urthel Folge geleistet haben, sondern auch noch nicht 4 Jahre verflossen seyn.

24. Ereignet sich jedoch dieser Fall bey einer Sache, worüber der Eyd zugeschoben worden, so kann aus den neu vorgefundenen Urkunden darum nicht einmal eine Klage erhoben werden, weil durch den Eyd die Sache als verglichen angesehen wird. L. 1. C. de reb. cred. *Hommel* Rhapf. obf. 15.

25. Wenn der Beweiß durch Zeugen geführet worden, und einer von denselben verstirbt, so können an dessen Stelle ein, auch mehrere Zeugen ernennet werden, wobey Gegentheil nicht nur mit seinen Fragstücken hinzuzulassen ist, sondern auch ihre Gültigkeit bestreiten und prüfen kann. *Hommel* Rhapf. obf. 512.

26. Die Nachläßigkeit des Richters, in Vorladung der Beweißzeugen, bringt den Partheyen keinen Schaden, indessen soll, nach der Erl. Proc. Ordn. der Richter binnen 3 Wochen auf den eingereichten Beweiß ausfertigen, und einen Productions-Termin anberaumen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 20. §. 7.

27. Wenn die angegebenen Zeugen bey dem Productions-Termine produciret, nachhero abgehöret, und die Rotel dem Richter übergeben worden, so wird der Beweiß nicht defert, wenn gleich Beweißführer zwey, auch mehrere Jahre, um Eröfnung der Gezeugnisse nicht angesuchet hat. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 20. en. 29. Dieses

ist

ist jedoch nur nach gemeinen Rechten wahr, denn nach der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 29. §. 1. ist der Richter verbunden, sobald die Zeugen abgehöret, die Urkunden anerkannt, und die Eyde geleistet worden, Amtswegen zur Publication der Gezeugnisse einen Termin mit Einräumung einer 14tägigen Frist anzusetzen, und wenn die Partheyen dabey nicht erscheinen, sie pro publicatis zu achten, eröfnet ad acta zu nehmen, und den Partheyen Abschrift davon, binnen 14. Tagen zuzufertigen. So lautet wenigstens das Gesetz.

28. Die Regel, wenn Kläger nichts erwiesen, ist Beklagter frey zu sprechen, muß so verstanden werden, daß, sobald Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen, nicht ausgeführet, Beklagter ohne Rücksicht, ob seine Ausflüchte wahr und begründet, oder falsch und lächerlich seyn, dennoch frey gesprochen werde. *Hommel* Rhapf. obf. 506.

29. Von zwey, einander entgegen laufenden Beweißen, kann zwar der Richter denjenigen wählen, welcher ihm der vernünftigste zu seyn scheint, doch muß hierbey allezeit der Beklagte begünstiget, und für ihn gesprochen werden. *Hommel* Rhapf. obf. 402.

30. Wenn diejenigen Einlassungspunkte, welche von Beklagten bey der Kriegsbefestigung geläugnet worden, aus andern Umständen ins Licht gestellet werden, so darf deren Beweiß dem Kläger nicht auferleget werden. *Engau* in Decif. P. 1. Decif. 335. n. 3.

31. Der dem Kläger auferlegte Beweiß fällt auch sodann weg, wenn Beklagter die vorhero geläugneten Punkte sodann einräumet. *De Berger* in respons. P. 11. resp. 89.

32. Ein halber Beweiß wird durch den Erfüllungseyd, einer der noch nicht für halb angesehen werden kann, durch den Reinigungseyd erfüllet. *Berger* in Decif. summ. in prov. sen. Decif. 391.

33. In

33. In der rei vindicatione wird der Beweiß nicht eher zugelassen, als bis die Sache nach Maasgabe des l. 6. de rei vindicat. genau beschrieben worden ist. *De Berger* in respons. P. II. resp. 29. arg. 1.

34. Wenn bey dem Beweiße auch nicht jeder Artikel vollen Glauben erwecket, so machen mehrere Artikel zusammen, zuweilen einen vollen Beweiß aus. *Carpz.* in Proc. Tit. 13. art. 3. in f. L. 5. C. de probat.

35. In sehr schweren, verwickelten und dunkeln Rechtsfällen, die erwiesen werden sollen, erweckt zuweilen auch ein unvollständiger Beweiß vollen Glauben, zumal, wenn die Schuld oder Nachläßigkeit des Gegentheils bereits erwiesen und bekannt ist. *De Cramer* in obl. jur. univ. T. 2. P. II. obs. 666. *Mevius* P. IV. Decis. 315. P. VI. Decis. 150. n. 5. P. VII. Decis. 257. n. 3.

36. Was in einer peinlichen Untersuchungssache erwiesen worden, macht auch in bürgerlichen Sachen einen Beweiß aus. *ICti Tub.* Vol. 8. cons. 100. n. 170.

37. Der Beweiß muß angetreten werden, wenn auch gleich die Partheyen mit einander in Vergleichs-Tractaten stehen, weil diese den Lauf der Beweißfrist nicht hemmen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 20. en. 56.

38. Wer sich an dem Beweiße einmal versäumet hat, kann über den nämlichen Gegenstand nicht eine neue Klage erheben. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 5. en. 51.

39. Wer seinen Beweiß in der gehörigen Zeit aus der Ursache nicht einzureichen fähig ist, weil der andere, die darzu nöthigen Urkunden nicht ediret hat, hat sich am Beweiße nicht versäumet. *Engau* in Decis. P. 1. Dec. 96. n. 1.

Beweißartikel.

1. Die Beweißartikel, und das Directorium der Zeugen bey denselben, kann der Beweißführer nach Abfluß

des

des Termines nicht abändern, doch kann er, die Weglassung eines, oder des andern Beweißartikels, so lange die Zeugen noch nicht darüber vernommen worden, und ihre Aussage beschworen haben, von dem Richter sich erbitten. *Carpz.* lib. 3. R. 86. not. 6. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 20. en. 93. *Berger* in E. D. F. Tit. 20. obs. 2. not. 2. p. 651. meynet jedoch, daß die Abänderung des Zeugendirectorii auch nach Abfluß des Termins statt habe, wenn man die Abhörung eines Zeugens über die unrechten Beweißartikel gesucht habe, und *Hommel* Rhapf. obs. 382. ist der Meynung, daß der Irrthum, in Rücksicht der Benennung der Zeugen, nach dem Beweißtermine annoch verbessert werde.

2. Nach dem Productions-Termine werden noch Additional-Artikel zugelassen, wenn der Beweiß-Termin noch nicht völlig abgelaufen ist, sobald dieser aber wirklich zu Ende, so werden sie nicht weiter angenommen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 20. en. 92. Erl. Rescr. v. 1732. *S. C. A.* I. p. 292. Proc. Ordn. Tit. 20. §. und dieweil die ꝛc.

3. Wenn der Product bey den Beweißartikeln außen bleibt, so bedarf es keiner Ungehorsams-Beschuldigung, sondern es wird sofort darauf erkannt.

4. Sobald die Partheyen ihre Beweißartikel eingereichet, so muß solche der Richter dem Gegentheil abschriftlich mittheilen, und zwar zu dem Ende, damit, wenn der Beweiß durch Zeugen geführet worden, derselbe hierbey mit seinen Fragestücken einkommt, wenn er durch Urkunden geführet werden soll, damit er über den Inhalt derselben urtheilen, und wenn ihm von dem Beweißführer darüber der Eyd zugeschoben worden, sich über die Einlassung und Antwort auf die Artikel fassen könne. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 20. §. 8. ad Tit. 24. §. 2. ad Tit. 26. §. 2. ad Tit. 18. §. 2. Proc. Ordn. Tit. 20. §. 1. Tit. 27. §. 1.

5. Wenn

5. Wenn jemand durch Urkunden seinen Beweiß zu führen hat, so kann er solchen nicht in Form einer Deduction abfassen, sondern er muß darüber Artikel formiren. **Proc. Ordn.** Tit. 24. §. 1.

6. Ueber die Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit der Beweißartikel hat der Richter zu urtheilen. **Erl. Proc. Ordn.** ad Tit. 20. §. 8. u. ad Tit. 19. §. 2. Uebrigens kann über die Gültigkeit und Zuläßigkeit der Artikel auch für einen requirirten Richter verfahren werden. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 23. en. 3. Die Pertinenz der Artikel hängt aber davon ab, ob darinnen etwas zu Beweißführers Intention beygetragen wird, oder nicht, und ein Urthelsverfasser muß, um sich von der Pertinenz eines Artikels zu überzeugen, denselben jedesmal mit der Klage, der darauf beschehenen Einlassung, mit den Ausflüchten, ingleichen den, in der Sache ergangenen Urtheln, besonders mit dem Beweiß-Thema genau zusammenhalten. **Hommel Anleit. Ger. Acten zu refer.** p 126.

7. Ueber ein, und den nämlichen Beweißartikel kann man sich nicht zu gleicher Zeit der Zeugen, Urkunden und Eydes-Delation bedienen. **Erl. Proc. Ordn.** Tit. 18. §. 3. Geschieht es aber dennoch, so wird der Eyd als überflüßig angesehen, und darauf in dem Urthel nicht gesprochen, weil beydes, nämlich Beweiß zu führen, und das Gewissen zu rühren, über einerley Sache, nicht erlaubt ist. *Martini* ad O. P. S. Tit. 18. §. 3. *Berger* Suppl. ad E. D. F. P. 1. p. 163. *Stryck* Caut. juramment. P. 3. sect. 2. n. 50. Wäre jedoch der Eyd schon acceptiret, dann fiele der Beweiß durch Zeugen oder Urkunden weg. Sind hingegen die Zeugen abgehöret, und die Urkunden produciret, der Eyd aber von Gegentheil nicht acceptiret worden, so fällt der Eyd weg. Wäre aber beydes geschehen, nämlich: der Eyd geschworen, und die Zeugen abgehöret worden, und es widersprächen die Zeugen dem abgeschwornen Eyde, dann dürfte nach Analogie der Rechte und dem Begriffe des Eydes selbsten, der als ein

Ver-

Vergleich und Transact angesehen zu werden pflegt, der Eyd den Vorzug erhalten, und die Sache entscheiden. *Const. elect.* 15. P. 1. L. 2. ff. de jure jur. l. 1. C. de reb. credit.

8. Wenn über diejenigen Beweißartikel der Eyd zugeschoben wird, die bereits durch das Bekenntniß des Gegentheils in Gewißheit gesetzet worden, oder wenn er bey jedem Beweißartikel, die einem, oder mehrern Beweißartikeln völlig entgegen sind, deferiret worden, so findet er keine Statt. S. W. Eyd.

9. Die Ordnung, in welcher die Beweißartikel auf einander folgen müssen, wird am natürlichsten so geschehen können, wenn 1) auf den Grund der Klage und das interlocutorische Erkenntniß sich bezogen, 2) die Richtigkeit des verneinten Klage-Grundes abgehandelt, 3) die gegentheiligen Einreden entkräftet, und endlich 4) darauf der Schluß, daß das Gesuch des Klage-Grundes wahr sey, begründet wird.

Beweiß durch Zeugen, s. Zeugen und Beweiß.

Beweiß durch Urkunden, s. Urkunden und Beweiß.

Beweiß durch Eyd, s. Eyd und Beweiß.

Beweiß zum ewigen Gedächtniß.

1. Der Beweiß zum ewigen Gedächtniß wird nicht leicht jemanden verstattet, wenn er nicht einen wichtigen Grund anführen kann. Dahin rechnet man: 1) Wenn jemand eine Klage, über Dinge, die an einen gewissen festen Tag gebunden sind, nicht eher, als bis dieser Tag kommt, anstellen kann, z. B. die Ausklagung eines auf einen gewissen Tag gefälligen Hauptstammes. 2) Oder wenn derselbe durch die Chikanen und Weiterungen seines Gegners behindert wird, frühzeitiger seinen Beweiß zu

führen. 3) Oder wenn die Krankheit der Zeugen, ihr hohes Alter, deren entfernte Reise und dergl. Umstände mehr, diese Beweißart erlauben. *Mevius* P. 6. Dec. 302. not. 2. 3. 8. Ingleichen Dec. 104. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 27.

2. Und ob zwar diese Beweißart zum ewigen Gedächtniß der Regel nach nur bey Zeugen statt hat; so kann es doch Fälle geben, wo sie auch durch Urkunden geführet werden kann; es muß hierbey aber allezeit die Gefahr, daß diese Urkunden leicht verloren gehen könnten, und daß man sie, nicht zu jeder Zeit, und bey jeder Gelegenheit erhalten könne, wahrscheinlich beygebracht werden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 27. *Berger* E. D. F. Tit. 27. obs. 1. p. 796.

3. Das Zeugniß zum ewigen Gedächtniß ist an keine gewisse Frist gebunden, sondern kann, wann und zu welcher Zeit man will, gesuchet und verlanget werden. *Berger* loc. cit. not. 3. p. 798.

4. Wenn man den Beweiß zum ewigen Gedächtniß durch Zeugen führet, so muß man den competenten Richter dießfalls angehen, wann nicht die äußerste Gefahr, nämlich des Zeugen wahrscheinliches Absterben es behindert. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 27. und *Mevius* P. 6. Dec. 203.

5. Nach den canonischen Rechten muß derjenige, welcher einen Beweiß zum ewigen Gedächtniß geführet hat, innerhalb eines Jahres seinen Beweiß antreten, doch fängt dieses Jahr von der Zeit zu laufen an, wo er im Stande gewesen ist, klagbar zu werden. C. 5. X. ut litt. non contest. *Mevius* P. 6. Dec. 302. n. 6. In Sachsen, wo Klägern sowohl als Beklagten der Beweiß zum ewigen Gedächtniß nachgelassen ist, wird auf dieses Jahr keine Rücksicht genommen, sondern sie können sich dieses Beweißes, wann und wenn sie wollen, bedienen. Proc. Ordn. Tit. 27. §. Wann nun ꝛc. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. Tit. 24. Th. 11. not. 2.

Bewilligungsschrift.

Die Bewilligungsschrift enthält die, von den Landständen gefaßten Entschließungen, auf die Landesherrlichen Propositionen, wird in Sachsen von dem Erbmarschall und einigen Ständen dem Churfürsten übergeben, welcher, wenn er mit der Bewilligung zufrieden, einen Tag zur Eröfnung des gnädigsten Abschiedes accordiret. Landt. Ordn. p. 141. Schröb. ausführl. Nachricht v. d. Churfürstl. Sächs. Land- und Ausschußtage.

Beyhülfe, s. Einbringen.

Beylage, s. Abschrift.

Beylager.

1. Wenn Eheleute nach eines, oder des andern Tode dasjenige erhalten wollen, was Ehestiftung, Statut, Gewohnheit oder Recht ihnen zutheilet, so muß das Beylager gehalten, oder das Ehebette beschritten seyn. *Const.* 19. P. 3. *Const.* 24. P. 2. Proc. Ordn. Tit. 43. §. 1.

2. Uebrigens ist diese Beschreitung des Ehebettes vorzüglich unter fürstlichen Personen gewöhnlich, und pflegt da sogar durch Gevollmächtigte zu geschehen. So wie die Trauung selbst durch dergleichen Abgesandte vollzogen wird. *De Ludewig* de matrim. Princ. per procurator.

3. Dahero sagt das Sächsische Landrecht, Lib. III. 45. die Frau wird des Mannes Genossin, und tritt in sein Recht, sobald sie in sein Bett tritt, und Rostocker Stadtr. Lib. 1. Tit. 5. §. 5. saget: ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten, und; wenn die Decke über den Kopf ist, so sind die Eheleute gleich reich. *I. F. Rivin.* de conscens. thori ad obtinendam successionem coniugum iure elect. Saxon. necessaria. §. 7. Sächs. L. O. P. 3. *Const.* 19. S. *Leyser* Spec. 292.

Beysaßen.

Das Wort Beysaßen zeiget in verschiedenen deutschen Städten diejenige Art der Bürger an, die nicht aller Stadtrechte, sich zu erfreuen haben, sondern nur einige wenige derselben genießen; sie werden auch Einwohner und Medewohner genennet. S. *Rhetius* de civitatens. *Dietz* de discrimine civium et incolarum praesertim in libera S. R. I. Civitate Francofurti ad Moenum, Goet. 1757. *Selchow* in Elem. Iur. Germ. §. 320.

Beyschlaf.

1. Der Beyschlaf macht aus einer heimlichen Verlobung keine öffentliche. *Hommel* Rhapf. obf. 244. Mithin bekräftiget er auch die wider der Aeltern Willen geschlossene Ehegelöbnisse nicht. 31. neueste Decif. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 359.

2. Der Beyschlaf mit einer schwangern Person ist erlaubet. *Hommel* Rhapf. obf. 391.

3. Wenn ein Bräutigam den Beyschlaf vor der priesterlichen Einsegnung von seiner Braut erzwingen will, so ist das ein hinreichender Grund, das Ehegelöbniß aufzuheben. Auch findet die Trennung des Ehegelöbnisses darum statt, wenn der Beyschlaf mit einer dritten Person geschehen ist, oder doch versuchet worden. *Hommel* Rhapf. obf. 400. n. 9. u. n. 11. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. Tit. 3. Th. 7.

4. Der anticipirte Beyschlaf ist unter die cauffas ſtupri nicht zu zählen, dahero dessen Bestrafung für die Erbgerichte gehöret. Refcr. v. 1745. *S. C. A.* I p. 345. Indessen wird er nicht allezeit bestrafet, wie *Hommel* Rhapf. obf. 604. solches mit mehrern ausführet.

5. Wer den Beyschlaf einmal eingestanden hat, kann sodann die Schwängerung nicht leugnen. *Hommel* Rhapf. obf. 569. not. 1.

6. Der

6. Der Beyschlaf ist zur Vollziehung der Ehe nicht nöthig, wenn das Bette nur beschritten worden, dahero wird der auf dem Todesbette angetrauete Ehegatte Erbe des Nachlasses, wenn er gleich den Beyschlaf nicht ausgeübet, jedoch vorher das Ehebette beschritten hat. *Hommel* Rhapf. obf. 472.

Beysetzung.

1. Die stille Beysetzung vornehmer Leichen kann an entlegnen Orten der Superintendent erlauben, und nachhero seinen Bericht erst an den Kirchenrath dießfalls erstatten. *Resol. Grav.* v. 1763. *S. C. A.* I. p. 94.

2. Besonders ist dieses ein Vorzug der Ritterschaft und des Adels, dem die nächtliche Beysetzung ihrer Leichen ausdrücklich nachgelassen worden. Bef. v. 1722. *S. C. A.* I. p. 197. f.

Beysitzer.

1. Da die Beysitzer eines Collegii nicht dessen wirkliche Mitglieder seyn, wann nicht etwan dieses ein besonderes Beywort ist, wie z. B. Oberhof- und Hofgerichts-Assessor oder Beysitzer, welcher wirklicher Rath ist, und ein wirkliches Mitglied des Collegii ausmachet; so pflegen auch selbige nicht zu gerichtlichen Handlungen gebraucht zu werden.

2. Ueberhaupt ist das Wort: Beysitzer oder Assessor von einer sehr unbestimmten Bedeutung, und es giebt bald Beysitzer, die dem Richter zugegeben werden, cum und sine voto, und hierauf begründet sich hauptsächlich ihre Fähigkeit, gerichtliche Handlungen zu vollziehen.

3. Wie eine Gerichtsbank besetzet werden müsse, s. Gerichtsbank. *Leyser* Spec. 70. medit. 7.

Beystecken, s. Gefängniß.
Beystücke, s. Pertinenzstücke.

Beyurtel.

Interlocut. Zwischenurtel.

1. Der Ausdruck: Beyurtel, Zwischenurtel, Interlocut, zeiget sogleich, daß ein dergleichen Urtel nur die Entscheidung eines Nebenumstandes zum Gegenstande habe.

2. Wider ein Interlocut findet keine Leuterung, sondern blos eine Appellation statt, es müßte denn eine Interlocutoria mixta seyn, wo bey dem Appellationsgericht Leuterung, auch wenn reformatorie gesprochen worden, eine Oberleuterung statt findet. Advocaten haben dahero auf diesen Unstand vor Einwendung eines Rechtsmittels ihr Augenmerk zu richten, damit sie, bey einem bloßen Interlocute wegen eingewandter Leuterung nicht bey dem Appellationsgerichte in Strafe verfallen.

Beywege, s. Landstraße.
Bezahlung, s. Zahlung.
Bezirkräumung, s. Verweisung.
Landesverweisung.

Bezüchtigung, s. Anklage.

Bibliothek.

1. Die Bibliothek ist bey Privatpersonen Erbe, bey Fürsten gehöret sie zum Lehn. Est or deutsch. Rechtsgelahrheit §. 3291. *Struv.* thealog. imp. c. 4. §. 28.

2. Wenn der Vater seinen Söhnen im Testament seine Bibliothek zum voraus vermacht, so entsteht die Frage, ob hierzu auch die rohen ungebundenen Bücher, Landcharten, Kupferstiche von Gelehrten, und dergleichen

zu

zu rechnen seyn möchten. Die Juristen-Facultät zu Leipzig hat in diesem Falle dahin entschieden, daß, da des Testirers Meynung allezeit dahin auszulegen sey, daß er die übrigen Erben nicht beschweren wolle, so wären zwar die ungebundenen Bücher, ingleichen gebundene Kupferstiche und Landcharten allerdings zur Bibliothek zu zählen, dahingegen einzelne Kupfer, mathematische Instrumente, Bücherschränke u. dergl. welche mehr zur Zierrath und Ordnung, als zum Wesen einer Bibliothek gehören, dahin nicht zu rechnen. Hommel Pertin. Reg. s. v. Bibliothek.

3. Die Wittenberger Bibliothek hat das Vorrecht, daß alle Verleger zu Leipzig ein Exemplar von jedem Werke an dieselben einschicken müssen. *Vis. Dec.* d. U. W. v. 1624. *C. A.* p. 969.

4. Bibliotheken werden im Preußischen, unter die von Abzugsgeld befreyeten res mobiles gerechnet. Bef. v. 1764. *S. C. A.* III. p. 310.

5. Die Bibliotheken sind von dem Zoll frey, so wie sie auch keinen Abzug geben. *L.* 5. C. de vect. *Stryck.* in Disp. Hal. T. 2. D. 2. sect. 5. n. 1. et n. 7. Wenn aber ein Buchführer oder Bücherverleiher, Bücher zum Handel erkaufet, so muß er Geleit und Brückengeld zahlen.

6. Derjenige, der eine Bibliothek besitzet, ist nach der Meynung verschiedener Rechtsgelehrten vom Vorstande frey. *Mencke* in ff. lib. 2. Tit. 8. §. 2. *ICti Erford.* n. 306.

7. In die Bibliothek eines Professors, kann die Hülfe nicht vollstreckt, und ihm selbige weggenommen werden, er muß jedoch aber Caution leisten, daß er selbige nicht wegschaffet. *ICti Erford.* apud *Schorch.* n. 203.

Bienen, Bienenstock.

1. Bienen und Bienenstöcke erhält nicht der Lehnsfolger, sondern sie gehören dem Landerben, wenn auch gleich

der

der Stock selbsten in die Erde eingegraben wäre, so behält sie auch der Verkäufer, wenn er nicht ausdrücklich den Kauf mit darauf gerichtet. Hommel Pertin. Reg. l. v. Bienen.

2. Diejenigen, welche Bienen tödten, kommen in Untersuchung, und die Bienen- und Honigdiebe werden nach den Grundsätzen, die vom Diebstahl gelten, bestrafet, und bey dieser Deube die Strenge des alten Sächsischen Rechtes nicht mehr beobachtet. *Const.* 36. §. 4. *Homm.* Rhapl. obs. 256.

3. Wenn ein Bienenschwarm außerhalb meines Eigenthums davon geflogen, und sich in des Nachbars Garten an einen Baum oder sonst an des Dritten sein Haus angesetzet, so gehöret er nicht mehr mein, und ich kann selbigen keinesweges als mein Eigenthum vindiciren. S. Sächs. Weichb. art. 119. wo es heißt: Fleucht ein Bienenschwarm auf eines Mannes Hauß oder Hoff zu seinen Nachbawrn, dieser ist den Schwarm näher zu behalten, denn jener, der ihn nachfolget; denn die Biene ist ein wilder Wurm.

4. Bienen, die sich im Walde befinden, gehören demjenigen, der das Jagdrecht in demselben hat, und derjenige begehet eine Deube, der sie aus einem Baum im Walde wegnimmt. Ein gleiches ist auch zu behaupten, wenn jemand Bienen aus Bäumen, die mit einem Zaun eingeschlossen sind, herausnimmt. Dahingegen diejenigen Bienenschwärme, die sich in einem Baum, der sich an einem freyen öffentlichen Orte befindet, angebauet haben, von einem jeden genommen werden können. *Biener* in Disp. de apibus c. 3. u. 4. *Leyss.* spec. 537. med. 13.

Bier, Biergefäße, Bierzwang, Bierschank, Bierschenke.

1. Wer das Vorrecht, Bier zu brauen, auszuüben, auf eine Zeitlang verhindert worden, kann die unterlassenen

Ge-

Gebräude nachhero nicht nachholen. *Homm.* Rhapf. obf. 596.

2) Die Städte haben in- und außerhalb der Meile den Bierzwang, oder das jus prohibendi, daß außer ihnen niemand ein neues Malz- oder Brauhaus aufbauen, oder auch Bier zum Verkauf einlegen, verzapfen, und ausschroten, oder eine neue Bierschenke anlegen darf. **Land. Ordn. v. 1555. Tit. Brauen. Mand. v. 1721. C. A. I. p. 1945.**

3. Wenn jemand das Bier allein an einem Orte verkaufet, verzapfet und verschenket hat; so hat er darum noch kein Verbiethungsrecht gegen andere erlanget, die das nemliche Gewerbe treiben wollen, und wenn er auch über rechtsverwährte Zeit, in dem alleinigen Besitz des Bierverkaufs gewesen wäre. *Homm.* Rhapf. obf. 33.

4. Da die Bierbraugerechtigkeit ein Vorzugsrecht der Städte ist, und zum bürgerlichen Gewerbe gehöret, so sollen sich die von Adel, Bauern, Pfarrer und Kirchendiener derselben schlechterdings enthalten. *Resol. grav.* v. 1661. §. 118. **L. u. Tr. St. Ausschr. v. 1661. C. A. II. p. 1483. u. 1492.**

5. Da das Recht Bier zu brauen nach der Ord. Prov. Sax. v. 1482. verb. **Das Fürstliche Wesen betrift**, zu dem Regal gerechnet wird, so kann eine Privatperson nicht anders selbiges erlangen, als auf ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß des Landesherrn, welche letztere daraus, wenn einer seit undenklicher Zeit dieses Recht ausübet, geschlossen wird. *Wernh.* P. 7. obf. 29. *Leyf.* spec. 665. medit. 52. sequ.

6. Das Recht, Bier zum eignen Gebrauch zu brauen, ist nicht Jedermann ohne Unterschied verstattet, sondern blos würkliche Räthe, die von Adel, confirmirte Priester, und Professoren genießen dieses Recht, und zwar Trankfteuer frey. **Erl. Cr. St. Ausschr. v. 1747. c. 21. Bier St. Mand. v. 1727. c. 10. 11. u. 12. S. C. A. II. p. 319. u. III. p. 263.**

7. Allen

7. Allen übrigen, die nur halbe Ranksteuerfreyheit genießen, oder Rittergutsbesitzer, ohne persönlichen Adel sind, die in Städten wohnen, ingleichen gemeine Geistliche, endlich denjenigen, welche Churfürstliche Justiz- oder Rentbeamte sind, ist das Bier zu ihrem wirthschaftlichen Gebrauche einzuführen, zwar ohne Abgaben verstattet; sie müssen aber zuförderst, daß sie dieses Privilegium nicht mißbrauchen wollen, absonderlich beschwören. Gen. v. 2. Decbr. 1754. *S. C. A.* II. p. 285. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß dieses Privilegium nicht dahin ausgedehnet werden kann, daß es auch denen Handwerkern und Arbeitsleuten, welche bey dergleichen Personen arbeiten, zu Theil werden könnte.

8. Die Einfuhre von fremdem Biere und dessen Verkauf ist schlechterdings allen Stadteinwohnern bey Confiscation untersaget, und blos den Stadt- und Bornkellern ausschlußweise nachgelassen. *Resol. grav.* v. 1661. §. 123. Indessen ist dieses Recht gegenwärtig in mehrern großen Städten, besonders aber in Leipzig und Dreßden, auch bürgerlichen Schenkwirthen verstattet.

9. Die Städte können es nicht verhindern, daß jemand das Bier, was er auf seinem Guthe brauet, zu seinem und seines Hauswesens Gebrauch in die Stadt einführe. *Ziegler* de jur. maj. lib. I. c. 12. §. 11. Erl. d. Land-Gebrech. v. 1661. Tit. v. Justit. Sachen §. 126.

10. Der Regel nach kann der Gerichtsherr das Recht, Bier zu brauen, und zu verkaufen, niemanden verstatten. *Wernh.* P. 10. obs. 434.

11. Das Recht, zum Verkauf Bier zu brauen, gehöret außer den Städten, den Erb-Kretzmarn, Land-Ordn. v. 1482. §. des Mälzens und Brauens ꝛc.

12. Den Städten ist nicht allein der Verkauf des Bieres, nicht nur Kannen- sondern auch Faß- Tonnen- und Viertelweise verstattet; die Erb-Kretzmarn hingegen können solches nur in so weit ausüben, als sie es verjähret haben; wenn sie es dahero Kannenweise auszuschenken befugt

fugt sind, so können sie solches nicht Faß- Viertel- und Tonnenweise verschroten. *Berg.* proc. possess. §. 12.

13. In der Lausitz haben die Sechs-Städte allein das Vorrecht, den Bierzwang auszuüben, dahingegen die übrigen nur das Recht, es zu verkaufen, besitzen. In Sachsen dagegen haben das Recht des Bierzwanges und Verkaufes sowohl große als kleine Städte ohne Unterschied. *Berg.* oec. iur. lib. 1. Tit. 2. Th. 11. not. 2. et P. 2. supplem. ad E. D. F. Tit. 20. §. 10. p. 478.

14. Der Bierzwang äußert seine Kraft nur innerhalb einer Meile, das Verbiethungsrecht aber ist ganz und gar nicht eingeschränket. *Berg.* proc. possess. §. 13. S. jed. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 5. en. 36. Die Ausmessung dieser Meile ist nicht von den Stadtthoren, sondern von den Vorstädten, und zwar dem äußersten Hause derselben, und sogar von den äußersten Flurzäunen anzufangen, gehet auch nicht gerades Weges, oder auf Schleifwegen, sondern auf der Heerstraße fort, bis auf den Platz, worauf das Hauß erbauet werden soll; und eine solche Meile enthält 1500 Schuh, jeden zu 15 Fuß gerechnet. *Berg.* in proc. possess. §. 13. et in supplem. 18. u. 10. *Ziegler* de jur. maj. lib. 1. c. 43. §. 9. *Wernh.* P. 1. obs. 201.

15. Edelleute und Erb-Kretzmare haben weder einen Bierzwang, noch ein Verhinderungsrecht, wenn sie solches nicht entweder durch ein Privilegium, oder durch Verjährung, oder unter gewissen Abgaben erlanget haben; weil die Freyheit Bier zu brauen, nicht das Recht, andern solches zu verbiethen, in sich fasset. *Wernh.* P. 10. obs. 491. *Horn* cl. 2. R. 38. *Homm.* Rhapf. obs. 33. n. 2.

16. Das Verbiethungsrecht äußert sich nur gegen den Handel, Verzapfen und Verkaufen des Biers; es bleibet dahero jedem frey zu lassen, einheimisches und versteuertes Bier, für sich, und zum Gebrauch seiner Wirthschaft zu kaufen.

17. Das Zwangsrecht ist jedoch auf Hochzeit- Kindtauf- Kirchenrechnung und Eheverlöbniß Bier, gemeine

und

und andere Gelacke auszudehnen. *Berg.* oec. jur. lib. I. Tit. 2. Th. 11. not. 2.

18. Kinder können als Besitzer des Hauses ihrer Aeltern Bier brauen, wenn sie auch nicht Bürger geworden sind. *Carpz.* P. 2. c. 6. d. 6.

19. Das Recht, Bier zu verkaufen, kann von einem Ort zum andern nicht verleget werden. *Wernh.* P. 7. obs. 29.

20. Es kann auch das Recht, Bier zu verkaufen, nicht an zwey Orten zugleich ausgeübet werden, weil es blos eine Freyheit ist, die dem Orte, und nicht der Person ertheilet worden. *Horn.* cl. 2. R. 16.

21. Eben so verhält sichs auch mit dem Bierbrauen, daher kann ein Besitzer von zwey, an einander gelegenen Rittergüthern dieses Recht nicht von dem einen Ritterguth auf das andere transferiren; sonst wird er dessen, auf dem einen Ritterguthe per non usum verlustig, ohne daß er darum bey dem andern Ritterguthe das Recht erlanget, das erstere mit Biere zu verlegen. *Berg.* decis. 28.

22. Das Recht einen Bierschank anzulegen, kann zwar jemanden von einer Gemeinde oder Universität verkauset werden, die Mitglieder derselben behalten aber doch das Befugniß, es Fäßgen- Viertel- und Tonnenweise ebenfalls zu verhandeln. *Wernh.* P. 6. obs. 313.

23. Das Recht Bier zu brauen, gehet durch den Nichtgebrauch verlohren, wenn sich nemlich Gelegenheit, dieses Recht auszuüben, gezeiget hat. *Homm.* Rhaps. obs. 33. *Leyss.* spec. 462. med. 9.

24. Bey der Bierbraugerechtigkeit sind dreyerley Verjährungen zu bemerken, die erstere, wo jemand seit undenklichen Zeiten das Bier zu brauen und zu verkaufen, erlanget haben will; die zweyte ist die hundertjährige; die dritte, die vierzigjährige, eine von den beyden ersten Verjährungen wird erfordert, wenn Edelleute, oder deren Unterthanen innerhalb der Meile auf dieses Recht Anspruch machen. Wenn sich aber eben dieselben außerhalb der

Meile

Meile befinden, und eine Stadt in dieser Gegend ehemals das Bierzwangsrecht gehabt hat, so müssen sie wenigstens einen vierzigjährigen Besitz vor sich anführen können. S. Bef. v. 1676. *C. A.* I. p. 1689.

25. Wenn ein Bier im Bierhause umschlägt, so kann der Brauer auf pflichtmäsiges Attestat des Magistrats und der Steuereinnehmer ein andres brauen. Mand. v. 1746. n. 7. *S. C. A.* III. p. 304. und Tr. St. Ausſch. v. 1747. *S. C. A.* II. p. 256.

26. Bierzettel denen Bergleuten statt des Lohns zu geben, ist dem Schichtmeister bey 20 Gulden Strafe, oder Entsetzung des Dienstes verbothen. Bergordn. Art. 60. Bergresol. v. 1709. §. 9.

27. Die Hälfte des Bieres, so bey dem Ableben des Mannes auf dem Hofe befindlich, bekommt die Wittwe zum Mußtheil, doch verstehet sich dieses blos von demjenigen Biere, was zur Haushaltung, und nicht zum Verkaufe gebrauet worden. *Richter* in tract. de succeſſ. ab inteſt. ſect. M. 4. n. 55.

28. Die Versteuerung des Bieres wird nicht nach dem Schutte, sondern nach dem Gusse gefordert, und geleistet. Erklär. v. 1703. *C. A.* II. p. 1567.

29. Böhmische, Mährische, Oesterreichische, Schlesische und Brandenburgische Biere sind in die Churfürstliche, und alle incorporirte Lande, einzuführen, schlechterdings verbothen. Gen. v. 1765. *S. C. A.* I. p. 896.

30. Die Biergefäße sollen alle nach Dreßdner Maas eingerichtet seyn. Tr. St. Ausschr. c. 6. *S. C. A.* II. p. 248.

Bigamie.

1. Bigamie, oder das Laster der zweyfachen Ehe, begehet derjenige, welcher während der Ehe vorsetzlich mit einer andern Person durch priesterliche Einsegnung sich verbindet, und hierauf fleischlich sich vermischet. Quiſtorp peinl. Recht. §. 466.

2. Zu

2. Zu den characteristischen Kennzeichen dieses Lasters gehöret dahero 1) daß sich der eine Ehegatte während der Ehe vorsetzlich durch priesterliche Einsegnung mit einer andern Person hat verbinden lassen, und 2) daß er derselben nachhero beygewohnet hat. Wenn dahero entweder bey der Form der Einsegnung ein Fehler vorgegangen, oder der Priester der sie verrichtet, selbige nicht rechtmäßig vornehmen können, oder aber der Beyschlaf darauf nicht erfolget ist, so kann die ordentlich darauf gesetzte Strafe nicht statt finden.

3. Nach sächsischen Rechten ist sowohl auf die Bigamie, als auch, wenn ein Ehegatte während der Ehe sich mit einer andern Person vorsetzlich verlobet, die Strafe des Schwerdtes festgesetzet. *Const. Elect.* XX. P. 4.

4. Indessen begehet diejenige Person keine Bigamie, die entweder nicht gewußt, daß derjenige, oder diejenige, mit der sie sich verlobet hat, oder auch wohl gar getrauet worden, annoch in ehelichem Zustande lebet. *Const.* XX. P. 4.

5. Wenn eine Person, die mit einer andern in keiner rechtmäßigen Ehe lebet, sich mit einer dritten verlobet, oder solche wohl gar heyrathet, so begeht sie keine Bigamie, sondern ein bloßes fleischliches Verbrechen.

6. Die Bigamie wird in 5 Jahren verjähret, doch fängt diese Verjährungsfrist eigentlich von der Zeit zu laufen an, wo der erstere, oder zweyte Ehegatte verstorben ist. *Quistorp* l. c. §. 472. Strub. rechtl. Bed. Th. 4. Bed. 35. *Wernh.* suppl. ad P. 6. obs. 415.

7. Uebrigens finden bey der Bigamie alle diejenigen Milderungsgründe statt, die bey dem Ehebruche anwendbar sind, vorzüglich die Verzeihung und Fürbitte des beleidigten Theils. *Quistorp* l. c. *Hommel* Rhapf. obs. 224. n. 8. *Wernh.* P. 1. obs. 33. u. P. 3. obs. 91.

8. Es kann die gewöhnliche Strafe des Lasters der zwiefachen Ehe nicht statt finden, wenn ein Ehegatte den andern böslicher Weise verlassen hat, und ihm nicht beywohnet. *Hommel* Rhapf. obs. 249.

9. So

9. So würde auch die Schärfe des Rechts, an demjenigen Ehemann oder Ehefrau nicht in Vollziehung gebracht werden können, welcher oder welche, wegen der zu lang fortdauernden Abwesenheit ihres Ehegattens, sich anderweit verlobet und verheyrathet hat, und in der Meynung gestanden, er sey längst verstorben. *Leyss.* spec. 587. medit. 7. f.

Bild, Bildhauer.

1. Gemälde und Schildereyen gehören dem Verkäufer und den Landerben, ob sie gleich etwas befestiget sind. *Lex* 245. ff. de verb. significat.

2. Dahingegen können Plafondsgemälde an der Decke mit Gips ausgelegte Figuren, und Bilder, die einen Fehler oder Uebelstand des Hauses verstecken, wenn sie auch gleich nur an einem Nagel hängen, nicht davon getrennet werden, sondern der Lehnsfolger und Käufer, erhält sie als Zubehör des Hauses. *L.* 17. §. 3. ff. de act. emt.

3. Portraits, welche Frauenzimmer entweder am Halse, oder als Armbänder tragen, sind Geradestücken. **Homm. Pert. Reg. W. Portrait.**

Billigkeit.

1. Die alten deutschen Richter, die wenig Gesetze kannten und hatten, entschieden die meisten Streitigkeiten, nach Gewohnheit und Billigkeit. Die Proculejaner, als Gegner der Sabinianer waren unter den Römern mehr Freunde der Billigkeit, als des Rechts, und bis izt, Dank sey es der Menschenfreundlichkeit! ziehen wir die Billigkeit dem Rechte vor: Allein da Glimpf und Nachsicht oft mehr böse Folgen als Strenge und Recht nach sich ziehen, so hat der Richter die größte Vorsicht dabey nöthig.

2. Er wird dahero recht handeln, wenn er in allen denjenigen Fällen sich billig beweiset, wo das Gesetz ihm

nicht

nicht Weg und Richtschnur ist, oder wo das Gesetz mehr Nachtheil, als Vortheil verschaffen könnte.

3. Wenn der Richter in denjenigen Fällen, wo dem Gegentheil durch die Strenge des Rechts nichts geholfen wird, billig ist, ohne dadurch das Gesetz mit Füßen zu treten, und Ungehorsam oder Laster zu begünstigen, so wird er löblich handeln.

4. Vorzüglich findet die Billigkeit in allen peinlichen Fällen ihre Anwendung, und der Richter ist eben so sehr darzu verpflichtet, als zur strengen Handhabung der Gerechtigkeit. Keine Gesetze sind so streng und unerbittlich, als die peinlichen; aber auch keine so nachsichtsvoll und menschenfreundlich, als die peinlichen, indem sie dem Verbrecher Tod und Verderben drohen, so wollen sie auch, daß kein Unschuldiger leide, und daß auch der Schuldige nicht mehr zu büßen habe, als seine Thaten werth sind. **Land. Ord. v. 1555. Tit. Uebermäßige Busen.**

5. Ob gleich die bürgerlichen Gesetze strenger beobachtet werden können und sollen, da sie nur das Mein und Dein bestimmen, so wird doch in allen denjenigen Fällen die Billigkeit dem Rechte vorgezogen, wo entweder der unschuldige Theil, durch Ausführung seines Rechtes, einen größern Schaden erleiden müßte, oder das Gesetz nicht völlig auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, oder endlich die Meynungen der Rechtsgelehrten, über das, was in einem Falle Recht oder Unrecht sey, nicht übereinstimmend sind.

6. Die Billigkeit des Richters darf aber den Gerechtsamen einer Parthey nicht nachtheilig werden, er kann sie daher nicht nach Willkühr, sondern nur zu gewissen, von den Gesetzen vorgeschriebenen Zeiten den Partheyen anrathen, und dieses ist die Gütepflegung. Hier entscheidet der Richter nicht nach Recht, sondern er spricht nach Billig-

keit.

keit. Ist dieser Augenblick vorüber, und die Partheyen schreiten zum Verfahren, so muß der Richter dem Gesetze nachgeben. S. *Leyf.* Spec. 111. medit. 7. *Homm.* Rhapf. obf. 439. u. obf. 505. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 6.

Bittschriften.

Bittschriften kann kein Secretarius, Bothenmeister, Registrator, Acteninspector u. s. w. eines Collegii zurücke weisen, sondern ist verbunden, solche schlechterdings anzunehmen, zu präsentiren, und in Vortrag zu bringen, wenn er gleich zum voraus weiß, daß denen Supplicanten nicht gewillfahret werden kann.

Blanquet.

1. Ein Blanquet hat nicht die Kraft einer Vollmacht, wenn auch gleich unten, zu welcher Sache es eigentlich ertheilet worden, bemerket, und von dessen Aussteller unterschrieben worden. *Stryck* de cautel. contract. Sect. 2. c. 11. §. 10.

2. Derjenige, der einem Dritten, ein Blanquet behändiget, hat ihm hierdurch auch zugleich die Erlaubniß gegeben, solches nach Gefallen zu extendiren, wenigstens verbindet so lange den Verfasser des Blanquets die Extension desselben, bis er zu erweisen im Stande ist, daß seine Willensmeynung dahin nicht gerichtet gewesen. Indessen kann er den Inhalt desselben nicht abschwören. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 25. §. 6.

3. Es ist dahero sehr anzurathen, statt bloße Blanquets extendirte Vollmachten, seinen Gewalthabern, Anwälden u. s. w. zu behändigen.

Blätchen.

Die Fertigung geschriebener und gedruckter Blätchen, ist bey 14 Tage Gefängnißstrafe verbothen. Bef. v. 1766. S. C. I. p. 913.

Blasenzinnß, s. Brandewein.

Blaufarbenwerk.

1. Das Blaufarbenwerk stehet unmittelbar unter dem Geheimen Finanz-Collegio, und ist zu dessen näherer Aufsicht jedesmal ein besonderer Commissarius verordnet. Uebrigens wird das Werk unter einem Factor und mehrern Farbenmeistern betrieben.

2. Obgleich Bergtheile eigentlich nicht unter die beweglichen Dinge gehören, und dahero nicht den mobiliarischen Erben nach *Constit. Elect.* 25. P. 3. zukommen, so sind doch hiervon die Blaufarbenkuxe ausgenommen. Wahrscheinlich darum, weil dieses unter das Schmelzwesen gehöret; und der Kobold nicht so wie andere Erzte aufhöret. S. Homm. Pert. Reg. s. v. Blaufarbenwerk.

3. Die Verschleifung und Parthirerey des Kobolds und Wißmuths u. s. w. ist bey 500 Rthlr. — oder sonst harter Leib- und Lebensstrafe verbothen, und soll dabey keine Begnadigung statt finden. Mand. v. 1683. 1686. 1701, *C. A.* II. p. 363. 365. 371. Rescr. v. 1733. *S. C. A.* I. p. 1363.

Blech, Blechhammer, Blechhammerordnung.

1. Die Blechhämmer selbst, und die Hammerwerksbesitzer, stehen als solche vor den Justizämtern, als der ersten Instanz, so fern als sie aber auf Eisen bauen, und also Besitzer von Eisensteinen, Kuxen und Flötzen sind, so gehören sie damit vor die Bergämter, und wenn ein Concurs zu ihrem Vermögen entstehet, so wird das Hammerwerk bey dessen Subhastation von denen Justizämtern, die Eisensteinkuxe und Huthhäuser, von den Bergämtern öffentlich versteigert; das Justizamt übrigens als Iudicium universale angesehen und betrachtet.

2. Das

2. Das Hausieren mit Blech- und Eisenwaare ist blos den Röhrenführern zu Schönheute, und Schützengrün verstattet. Alle übrigen Eisenblechhändler, die damit hausieren wollen, müssen besondere Concessiones aufweisen können. Bef. v. 1754. *S. C. A.* I. p. 1421.

3. Die neueste Blechhammerordnung ist von 1666. und stehet in *C. A.* T. II. p. 335. Sie beschäftiget sich theils mit den Pflichten der Blechmeister, bey Mieth- und Dingung der Hammerschmiede, und der übrigen Blecharbeiter, ferner, mit der Fertigung und Zubereitung der Bleche und Blechwaaren, und endlich mit den Obliegenheiten, die den Beamten in Rücksicht derselben vorgeschrieben sind.

Bley.

Alles was in Bley festgemachet und eingegossen ist, wird als Zubehör des Hauses angesehen, und gehöret dahero, wie alles, was Band- Wand- Nied- Mauer- und Nagelfeste ist, bey dem Verkauf des Hauses dem Käufer, und bey Erbfolgen dem Lehnsfolger.

Blinde.

1. Blinde sind vollgültige Zeugen, sobald sie nicht zu einem Zeugnisse aufgerufen werden, wobey es auf das Gesicht ankommt. *Hommel* Rhapf. obf. 211. f. v. Coecus.

2. Ein Blinder kann auch nicht das Richteramt führen, ob wohl *Wernh.* P. 3. obf. 31. denselben gewissermasen zugelassen wissen will. L. 12. §. 2. de judic. L. 6. pr. de muner.

3. Blinde werden auch mit Landesverweisung und Abschwörung der Urphede verschonet. De *Boehmer* ad Art. 8. C. C. Quistorp peinl. Recht. §. 139.

4. Die Blindheit befreyet aber nicht von der Tortur. Quistorp l. c. §. 727.

Blöde, Blödsinnige, s. Melancholische, Rasende, Einfältige.

Blumen.

Der Diebstahl an Blumen und Gräßerey-Waaren, wird mit Geldbuße, zeitlichem Gefängniß, und nach Gelegenheit mit Verweisung bestrafet. *Const.* 37. P. 4.

Blutsfreundschaft.

1. Die Blutsfreundschaft kann durch Vermuthungen, Folgerungen, und sogar durch das bloße Gerücht erwiesen werden. *Mascard.* de probat. Vol. 1. concl. 409. not. 1. seq. *Leyss.* spec. 98. medit. 1. seq.

2. Es kann dahero zur Erweisung der Blutsfreundschaft ein Erfüllungseyd deferiret werden; und sogar blos de credulitate. *Carpz.* P. 1. *Const.* 23. *Definit.* 12.

3. Sobald als jemand erweiset, daß er ein Blutsfreund des Verstorbenen gewesen; so wird auch sofort angenommen, daß er der nächste sey, daferne er nicht mit mehrern, um den Vorzug streitet. *Wernh.* P. 2. obs. 448. *Leyss.* spec. 98. medit. 8. u. 9.

4. Alle diejenigen Blutsfreunde, welche unter einander, wenn sie sich heyrathen, eine Blutschande begehen, sind ganz unzuläßige Zeugen, alle übrigen werden nicht nur zur Ablegung des Zeugnisses hinzugelassen, sondern erweisen auch völlig, indessen werden selbst die nächsten Blutsfreunde, in Ehesachen, und wenn das Einbringen erwiesen werden soll, hinzugelassen, sind aber nicht omni exceptione majores. *Homm.* Rhapsod. obs. 211. *Berg.* oec. jur. lib. 4. Tit. 24. Th. 4. not. 3.

5. Die Ehe ist wegen der Blutsfreundschaft in der rechten und geraden Linie durchaus, und in der Seitenlinie, bis in den dritten Grad ungleicher Linie verbothen. C. O.

Tit. Die Ehe wird ꝛc. *C. A.* I. p. 463. und von Ehesachen. Tit. Welchen Personen ꝛc. *ibid.* I. p. 538. S. Anverwandte.

6. Den Blutsfreunden stehet die Privatrache gegen den Entführer zu. *De Boehmer* ad Art. 118. C. C. §. 7. Quistorp peinl. Recht, §. 513.

7. Blutsfreunde sind zur Bezahlung der Kosten, wozu der Angeklagte, als ihr Blutsfreund verbunden war, nicht verbunden, indeß ist diese Meynung unter den Rechtsgelehrten streitig. Quistorp l. c. §. 816. *Leyser* Spec. 562. medit. 11. u. 12.

Blutschande.

1. Eine jede fleischliche Vermischung, die unter Blutsfreunden, oder schwiegerlichen Verwandten erfolget, die sich entweder nach den göttlichen Gesetzen, oder doch ohne vorhergehende Landesherrliche Erlaubniß nicht heyrathen dürfen, wird Blutschande genennet. Die erstere ist die eigentliche Blutschande, die zweyte ist nur eine fleischliche Vermischung im verbothenen Grad. S. hierüber Michaelis von den Ehegesetzen Mosis. *Hommel* Rhapf. obf. 449. *Hannesen* de non existent. leg. divinar. positivar. univ.

2. Nach den natürlichen Rechten findet keine Blutschande statt, und das Verbrechen des Ehebruchs ist weit größer, als wenn jemand seine Mutter oder Tochter zum Weibe nimmt. *Hommel* Rhapf. obf. 449.

3. Indessen sind die ersten besten Anzeigen zur Beschuldigung der Blutschande nicht zureichend, da vor jeden die Vermuthung spricht, daß er ein so abscheuliches Laster nicht leicht ausüben wird. Ein Ankläger muß daher wichtige Gründe anführen können, wenn demselben Glauben beygemessen, und der Angeschuldigte dießfalls bestrafet werden soll. *Hommel* Rhapf. obf. 227. n. 6.

4. Wenn

4. Wenn die ordentliche Strafe der Blutschande statt finden soll, so muß nicht nur die Gewißheit des corporis delicti, sondern auch die Einlassung des Saamens und die genaueste Zusammentreffung, in Rücksicht auf die Umstände der Zeit und des Orts, außer Zweifel gesetzet seyn, und doch dürfte die Lebensstrafe schwerlich außer dem Fall, wo Aeltern mit Kindern Blutschande getrieben haben, statt finden. In allen andern Fällen aber, wo der respectus parentelae eintritt, nur zeitliche oder ewige Landesverweisung anwendbar seyn. *Hommel* Rhapf. obf. 227. n. 2. et 4.

5. Die peinliche Halsgerichtsordnung hat auf die Blutschande keine feste nahmhafte Strafe bestimmet, sondern sich hierbey auf dasjenige, was in den Kayserl. Rechten dießfalls geordnet ist, so wie auf den Rath und die Meynung der Rechtsgelehrten bezogen. S. *Art.* 117. Das Sächsische Recht hat *Const. Elect.* 22. 23. 24. P. IV. auf die, zwischen Aeltern und Kindern begangenen Blutschande, das Schwerdt, auf die, zwischen Seitwärtsverwandten, den Staupenschlag, endlich auf die, im ersten und andern Glied ungleicher Linien der Schwägerschaft, den Staupenschlag mit der ewigen Verweisung, als Strafe festgesetzet.

6. Die Blutschande zwischen Seitenverwandten, ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft einfach oder zwiefach, natürlich oder gesetzmäßig sey, wird verschieden bestrafet. In dem ersten und andern Grade gleicher Linie, nach der canonischen Rechnung wird auf den Staupenschlag erkannt. **Hommel** am ang. O. will jedoch im zweyten Grade den Staupenschlag nicht gelten lassen.

7. In dem zweyten Grade gleicher Linie, oder dem dritten und vierten ungleicher Linie, mit ewiger Landesverweisung, so ferne einer von den beyden Verbrechern unmittelbar von dem stipite communi abstammet. *Berg.* jurisprud. crim. p. 142. *Wernh.* P. VIII. obf. 368.

8. So

8. So oft die Blutschande unter solchen verschwägerten Personen, wie sie hier schematisch angegeben, vorgehet, so findet der Staupenschlag zwar statt; allein er wird bey einem jedweden, auch noch so unbedeutenden Milderungsgrunde in bloße Landesverweisung verwandelt.

9. Sonst wurden folgende hier angegebene Schwäger

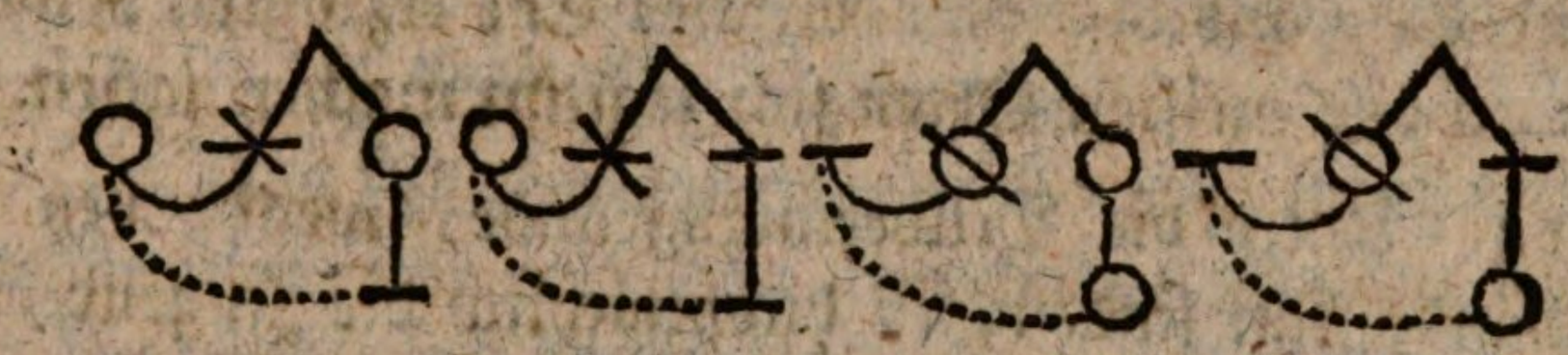

mit ewiger Landesverweisung bestrafet, ingl. die in nachfolgenden Schematibus mit X und Y bemerkten Blutsfreunde und Stiefgeschwister.

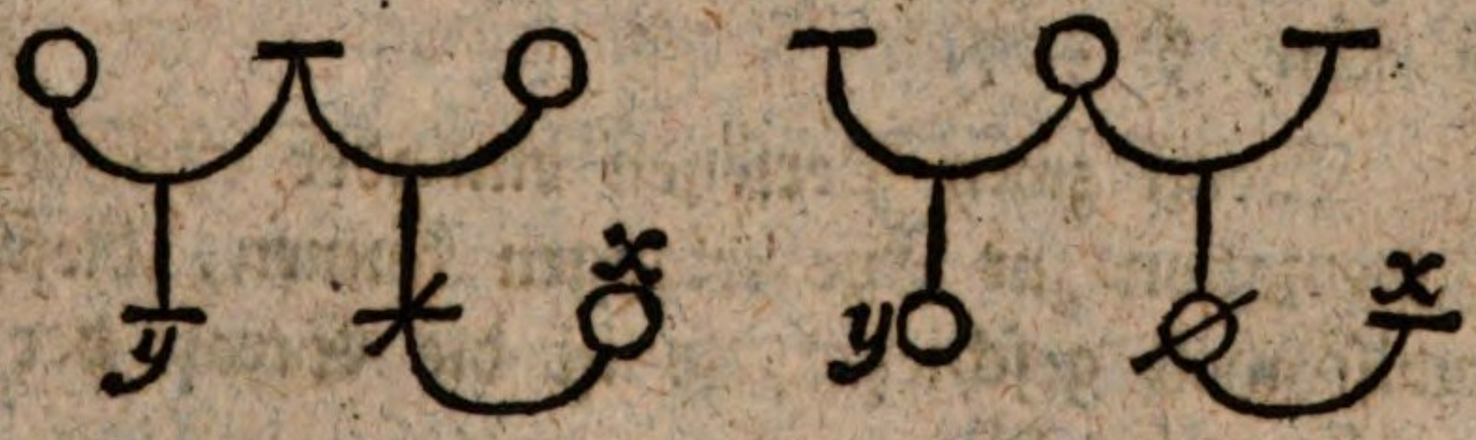

Allein auch hier wird bey Eintretung einer Milderungsursache, sehr leicht auf zeitliche Verweisung und Gefängnißstrafe von wenigen Wochen erkannt.

10. Auf eine Zeitlang wurden alle diejenigen, mit einander verschwägerten Personen verwiesen, welche in den obern Schematibus nicht angeführet worden. Allein heut

zu

zu Tage wird bey jedem Milderungsgrunde höchstens sechswöchentliches Gefängniß ihnen zuerkannt.

11. Blutschande, welche mit des verstorbenen Bruders Frau erfolget, wird in dem Fall, wo sie mit dem Manne sich niemals vermischet, nur mit zeitlicher Verweisung bestrafet. *Wernh.* P. X. obs. 312.

12. Die Kinder, welche in Blutschande, jedoch aus ordentlicher Ehe erzeuget worden, haben überall die Rechte, rechtmäßig erzeugter Kinder. *Hommel* Rhapf. obf. 529. n. 2.

13. Dahingegen, wann sie aus unrechtmäßiger Ehe erzeuget worden, so müssen sie zuförderst legitimiret werden. Indessen kommt es hierbey ganz auf den Gerichtsbrauch an, und die, aus blutschänderischer Ehe erzeugten Kinder, müssen an den meisten Orten sich legitim machen lassen.

14. Unter die Milderungsgründe, welche bey der Blutschande statt finden, ist hauptsächlich die Jugend, die Unwissenheit bürgerlicher Gesetze, die Einfalt, Verführung, und das Geschlecht zu zählen. Ferner, die verhoffte Erlaubniß zur Trauung mit einer nahe verwandten Person, bequeme Gelegenheit, ein unvermutheter Rausch, und dergl. die hierzu Gelegenheit gegeben haben. Quistorp peinl. Recht, §. 507.

15. Wenn zwey Personen einander ehelichen, die keine Dispensation zur Ehe erlangen können, dieses aber aus Unwissenheit geschiehet, so ist die Strafe der Blutschande nicht anwendbar.

16. Wie alle fleischliche Verbrechen in 5 Jahren verjähret werden, so findet auch dieses bey der Blutschande statt. *Hommel* Rhapf. obf. 227. n. 3. *Leyser* Spec. 515. medit. 9. *Carpz.* indessen verlanget zu Verjährung dieses Verbrechens 20 Jahr, und zwar nach Maaßgabe l. 39. §. 5. ff. ad l. Iul. de adulter. und dessen Meynung hat der Gerichtsbrauch angenommen.

Bodmerey.

1. Die Bodmerey ist eine Art des Anlehncontracts, der mit dem Herrn eines Schiffes dahin abgeschlossen wird, daß nur alsdann, wenn das Schiff wieder glücklich anlanget, der Hauptstamm, nebst einen gewissen Zinnß wiederbezahlet werden solle. S. Langenbecks Anmerk. z. Hamb. Schiff- und Seerecht.

2. Der Bodmerist oder Bodmereygeber ist so viel, als der Gläubiger, der Bodmereynehmer aber, der Schuldner oder Geldempfänger.

3. Die Bodmereybriefe oder Byllbriefe sind so, wie die Polizen zu erklären, nämlich, man sieht hierbey am meisten auf die Meynung der Contrahenten, und was nicht hierbey besonders verabhandelt und niedergeschrieben worden, wird nach Billigkeit entschieden.

4. Das Zinnßenquantum wird nicht, wie bey andern Anlehncontracten, nach dem gesetzlichen Maaße, sondern nach der Größe der Gefahr festgesetzet und bestimmt.

5. Hauptsächlich ist bey diesem Contracte nothwendig, den Ort, wohin das Schiff seine Reise richtet, ingl. wenn und wo, nach der Wiederanlangung die Zahlung geschehen solle, pünktlich zu bestimmen.

6. Zur Sicherheit des Bodmeristen wird das Schiff und dessen Ladung unterpfändlich verschrieben.

7. Von dem Bodmereybriefe ist der Seewechsel verschieden, nach welchem blos auf Waaren Gelder vorgeschossen werden, es hat jedoch derselbe überall die Kraft und Verbindlichkeit eines Bodmereybriefes.

Bosheit, s. Eyd der Bosheit.

Bösliche Verlassung.

1. Durch bösliche Verlassung verliert ein Ehegatte alles dasjenige, so ihm nach der Ehestiftung, Statut, Gewohn-

Gewohnheit oder Recht von des Verstorbenen Güthern gehöret. *Const.* 26. P. III.

2. Indessen kann man nicht sagen, daß ein Ehegatte den andern böslicher Weise verlassen habe, wenn er einer wichtigen Ursache halber lange abwesend seyn muß. *Stryck* de Defert. malit. §. 12.

3. Ja selbst ein wahrscheinlicher Grund der Abwesenheit ist zureichend, das Vorgeben der böslichen Verlassung zu vernichten, dahero wird nach dem Gerichtsbrauch nicht eher auf die Scheidung, wegen böslicher Verlassung erkannt, bis der abwesende Ehegatte nach behöriger Vorladung dennoch außen geblieben ist. *Stryck* ad *Brunnem.* jus Eccles. lib. 2. c. 17. §. 27. *Wernh.* P. I. obs. 204. n. 21. et P. III. 158. n. 7.

4. Wenn eine Ehefrau das Hauß ihres Mannes verlassen, und sich zu ihren Aeltern oder Verwandten begeben hat; so kann der Mann zwar den weltlichen Richter um Hülfe und Beystand anrufen, allein er wird mit mehrerm Nachdruck durch das Consistorium darinnen unterstützet werden. Sind aber mehrere Consistoria in einem Lande, so muß er seine Klage bey demjenigen anbringen, unter welches er gehöret. *Wernh.* P. I. obs. 204. n. 78. *Hommel* Rhaps. obs. 612.

5. Wenn der Ehegatte, der den andern verlassen, nach beschehener öffentlicher Vorladung, und ehe noch das Urtel eröfnet worden, zurücke kommt, so hebt sich der Desertionsproceß von selbst, und die Ehe muß fortgestellet werden. *Wernh.* P. I. obs. 204. n. 37.

6. Wernher ist der Meynung, daß die verlassene Ehegattin, wenn deren Ehemann nach eröfnetem Urtel zurücke kommt, und wegen der auferlegten Strafe, Dispensation erhalten hat, nicht gezwungen werden könne, mit ihm fort zu leben. Indessen müßte er jedoch gehöret werden, wann er wider das Urtel Appellation eingewendet, weil selbiges nicht rechtskräftig würde. S. P. I. obs. 204. n. 148. u. 180.

7. Ver-

7. Berger P. Supplem. ad E. D. F. Tit. 5. §. 2. p. 94. sagt: daß die verlassene Ehegattin nach eröfnetem Urtel, sie mag wollen oder nicht, ihren Ehemann anzunehmen verbunden ist, wenn nur noch die Sache in ihrem vorigen Stande ist, und die verlassene Gattin, sich mittelst priesterlicher Einsegnung nicht verbunden habe. Ja wenn sogar sie sich mit einem andern öffentlich verlobet, so wäre sie doch verbunden mit ihrem ersten Manne fortzuleben. Das Gegentheil davon ist in dem Leipziger Consistorio Herkommens.

8. Sehr getheilt sind die Meynungen, ob Eheleute, welche wegen böslicher Verlassung geschieden, und dieses Urtel rechtskräftig worden, sich von neuem trauen lassen müssen. Geht man auf die Natur der Sache, so ist die Scheidung, Aufhebung der Ehe, mithin ist es nothwendig, daß, wenn geschiedene Eheleute mit einander die Ehe fortstellen wollen, sie sich nicht allein anderweit öffentlich verloben, sondern daß sie auch von neuem hinwiederum aufgebothen und getrauet werden müssen, außerdem sind Kinder, die von geschiedenen Eheleuten, ohne diese vorhergehenden kirchlichen Feyerlichkeiten, gezeuget worden, nicht legitim.

9. Nach Sächsischen Rechten wird derjenige Ehegatte, der den andern böslicher Weise verlassen hat, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestrafet, hat ihm aber der beleidigte Theil verziehen, so wird nur auf Gefängniß erkannt. Eheordn. Tit. **Von Eheleuten, die einander böslich verlassen.** *Wernh.* obs. cit. n. 115. *Stryck* Disput. cit. §. 45. Doch wird diese Strafe selten vollstrecket, da den Verbrechern leicht Dispensation ertheilet, und diese Strafen nach Stand und Würden in Geldbußen verwandelt zu werden pflegen.

10. Verläßt ein Mann die Frau, und versaget ihr die eheliche Pflicht, so muß er nach geschehener Scheidung, das Einbringen derselben herausgeben. Hat hingegen die Frau den Mann böslich verlassen, so verlieret sie ihr Einbringen,

bringen, und erhält außer der Gerade und den liegenden Gründen nicht das geringste. *Hommel* Rhapſ. obſ. 249.

11. Wenn die Ehegatten, es ſey Mann oder Frau, die einander verlaſſen haben, ſich anderweit verehelichen wollen, ſo können ſie ſolches nicht ohne Diſpenſation, doch wird die Ehe, die ſie ohne Erlangung derſelben eingegangen, nicht ungültig, ſie verfallen aber in Geld- und Gefängnißſtrafen. *Stryck* l. c. §. 46. et 47.

12. Die bösliche Verlaſſung iſt für den unſchuldigen Gatten ein wichtiger Milderungsgrund bey begangenem Ehebruch. Quiſtorp peinl. Recht, §. 464.

13. Ein großer Theil der Rechtsgelehrten glaubt, daß zu Anſtellung des Deſertionsproceſſes ſchlechterdings erforderlich ſey, daß der Aufenthalt desjenigen Ehegatten, der den andern verlaſſen habe, bekannt ſey. *Hommel* Rhapſ. obſ. 612. zeiget davon das Gegentheil, und hat ſehr Recht, wenn er zwiſchen der Edictal-Vorladung, und dem Deſertionsproceſſe ſelbſt einen Unterſchied macht, und nach Analogie der Rechte und der Natur der Sache behauptet, daß der Deſertionsproceß eben ſo gut gegen den Ehegatten, der den andern verlaſſen, und nur im Nebenhauße wohnet, angeſtellet, als er gegen Abweſende anhängig gemacht werden kann. Indeſſen iſt der Gang des Rechtsſtreites ſehr verſchieden, man muß zuförderſt mehrere und ernſtlichere Strafauflagen gegen denſelben extrahiret haben, und wann er dann ſich ſchlechterdings der ehelichen Pflicht und der Zuſammenwohnung entziehet, ſo kann der Deſertionsproceß gegen ihn allerdings angeſtellet werden, ob gleich die Vorladung ihm behändiget, und die Edictal-Citation weggelaſſen wird, welche blos in dem Fall ſtatt findet, wenn der klagende Ehegatte den Aufenthaltsort des andern nicht weiß, und dieſen Umſtand entweder mittelſt Eydes, oder doch wenigſtens durch Atteſtate aus drey Städten beſcheiniget hat. *Wernh.* P. 1. obſ. 204.

Bothe,

Bothe, Bothenlohn.

Gerichtsbothe, Amtsbothe, Frohnbothe.

1. Ein Bothe, dem Geld, an einen Ort zu bringen, anvertrauet wird, und solches entwendet, wird, wenn es 20 Fl. beträgt, mit dem Strange, ist es darunter, mit dem Staupenschlag und Landesverweisung, und ist es nur wenig, mit Gefängniß bestrafet. *Const. Elect.* 41. P. IV.

2. Alle Vorladungen in Gerichts- und Proceßsachen, müssen durch verpflichtete Amts- und Gerichtsbothen denen Partheyen behändiget, und wie solches geschehen, von ihnen zu den Acten angezeiget werden. Proc. Ordn. Tit. 4. §. 1. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 4. §. 2. A. G. O. Tit. v. d. Both. Ohg. O. Tit. v. d. Both. Hg. O. Tit. v. geschw. Frohnboth. O. A. Verordn. v. 1700. *C. A.* III. p. 317.

3. Commandirte Officiers können nicht anders Bothen verlangen, als wenn ihnen in ihren Ordres dieses ausdrücklich vergönnet worden, und sie ihren Weg entweder abwärts von der Landstraße durch Dörfer zu nehmen haben, oder aber wann die Straße verschneyet, überschwemmet worden, oder sonst schwer zu finden ist. Ern. Ordn. v. 1752. §. 24. *S. C. A.* I. p. 1163. f.

4. Bey Märschen müssen aus jedem Nachtquartier zwey Bothen oder Wegweiser, bis zum nächsten Nachtquartier mitgegeben werden, *ibid.* §. 23.

5. Ein Bothe erhält von der Meile zwey bis drey Groschen, und wenn der Bothe warten muß, täglich 3 Groschen. Gesinde-Ordn. v. 1769. Tit. 2. §. 5. *S. C. A.* I. p. 976.

6. Zum Bothschaftslaufen außer den Märschen, werden blos Häußler und Gärtner gebraucht, und die Anspänner sind davon ausgenommen. Rescr. 1735. u. 1740. *S. C. A.* I. p. 1098. u. 1110. Bey Marschquartierungen hingegen müssen alle Unterthanen ohne Unterschied das

Bothschaftslaufen verrichten. Reser. v. 1743. *ibid.* p. 1128.

Böttger.

1. Böttger dürfen sich der Flickarbeit im Hauße bey Tag- und Nachtzeit, bey 10 Fl. Strafe nicht entziehen. Tarordn. v. 1623. Tit. Böttger. C. *A.* II. p. 856.

2. Sämmtliche Böttger sind verbunden, alles Biergefäße nach Dreßdner Gebinde, bey 5 Rthlr. Strafe auf den ersten Uebertretungsfall, und den Verlust des Handwerks zum andernmal, einrichten, auch das Stadtzeichen und ihren Namen dem Gefäße einbrennen. Erl. Tr. St. Ausschr. v. 1747. c. 7. *S. C. A.* II. p. 248. f. Auch ist dieses in der Ober-Lausitz zu beobachten. O. A. Bef. v. 1729. *ibid.* III. p. 275.

3. Wegen der Butterhosen, verordn. Bef. v. 1735. *S. C. A.* I. p. 637. daß solche bey willkührlicher Strafe zwölf richtige Kannen halten müssen. S. Bef. v. 1736. *ibid.* I. p. 639.

Bottig.

Zur Vermeidung der Tranksteuer-Unterschleife sollen die Bierbottige geaichet werden. St. Ausschr. d. Tranksteuer-Revis. betr. v. 3. Julii 1783. in der Anleit. zur Aichung der Bierbottige, §. 2. 4. 5. u. 6.

Brache.

Wer die Huthungsgerechtigkeit eines andern als eine Dienstbarkeit besitzet, kann ihm nicht wehren, in die Brache zu sömmern, er müßte denn auch diese Gerechtigkeit verjähret haben. *Hommel* Rhapf. obf. 34.

Brand.

1. Wenn das Wort, Brand, ein Verbrechen anzeiget, so setzet dasselbe allezeit voraus, daß das Feueranlegen auf eine gefahrvolle Art bey Gebäuden oder andern Sachen geschehen sey.

2. Einige wollen den Brand nicht eher für vollbracht ansehen, als bis diejenigen Gebäude oder Sachen, wo das Feuer angeleget worden, wirklich abgebrannt sind. *Clasen* ad Art. 125. C. C. Indessen kommt hierauf, und auf die Größe des Schadens wohl wenig an, und es ist genung, wenn die Sachen wirklich Feuer gefangen haben, es mag nun viel oder wenig Schaden dadurch verursachet seyn. *De Boehmer* ad Art. 25. C. C. §. 1.

3. Die Haupteigenschaft dieses Verbrechens ist die dadurch verursachte Gefahr, sie mag nun eine ganze Stadt, Dorf, Gemeinheit, oder ein einzelnes abgesondertes Hauß betroffen haben. S. *De Boehmer* ad Art. 25. C. C. §. 2. *Engau* Elem. jur. crimin. §. 432.

4. Nach römischen Rechten wurde dieses Verbrechen anfänglich ohne Unterschied des Standes und des Orts mit dem Feuer bestrafet, nachhero wurden aber auch diese Umstände erwogen, und der Verbrecher entweder verbrannt, oder den Thieren vorgeworfen, oder enthauptet, oder zu den Metallen verdammt, oder mit der bloßen Deportation beleget. Nach alten deutschen Rechten mußte ein dergleichen Verbrecher zwey- oder dreyfach den verursachten Schaden wieder erstatten. Nachhero wurde auf das Mordbrennen das Rad, und auf das gemeine Feueranlegen das Schwerdt gesetzet. Endlich bestimmte die peinliche Halsgerichtsordnung ohne einen Unterschied, zwischen Mordbrennen und Feueranlegen zu machen, das Feuer zur Strafe.

5. In Sachsen setzet *Const. Elect.* 17. P. IV. auf das vorsetzliche Feueranlegen, wodurch wirklicher Schaden erfolget ist, das Feuer, auf das andere Feueranlegen aber

das

das Schwerdt, oder den Staupenschlag. S. Mand. w. d. vorsetzl. Feueranlegens, d. d. 16. Nov. 1741. *S. C. A.* I. p. 325. Ingl. Mand. v. 1751. u. 1769. *ibid.* III. p. 360. u. 398.

6. Uebrigens kommt bey dem Feueranlegen nicht das geringste nach Sächsischen Rechten darauf an, ob dasselbe in Städten oder Dörfern, bewohnten oder wüsten Gebäuden, in dem eigenen, oder fremden Hauße geschehen sey; die Strafe ist bey allen die nämliche, auch macht der Stand des Verbrechers, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ein Adelicher, oder von geringer Herkunft, bey Bestimmung der Strafe keinen Unterschied. *Berger* jurispr. crim. p. 119. *Wernh.* P. IX. obs. 12. u. 176.

7. Das Verbrechen des Brandes wird für vollbracht angesehen, wenn die Feuermaterie angezündet worden, sie mag nun nachhero verlöschet seyn, oder ein Hauß in Brand gesetzet, auch viel oder wenig Schaden angerichtet haben. Mand. v. 1741. §. 2. *S. C. A.* I. p. 326.

8. Eben diese Strafe wiederfährt auch allen denjenigen, die andere zum Feueranlegen überredet haben. Ist jedoch das Hauß nicht abgebrannt, so wird ein dergleichen Brenner nur mit dem Schwerdte hingerichtet. Mand. v. 1741. §. 4. Diejenigen aber, welche von einem vorsetzlichen Feueranlegen Wissenschaft gehabt, und solches nicht angezeiget haben, oder aber dergl. Verbrecher einzuzuziehen, keine hülfreiche Hand leisten wollen, werden nach Beschaffenheit der Umstände mit einer harten Leibes- oder Zuchthaußstrafe beleget. Ebendas. §. 5.

9. Obgleich nach gemeinen Rechten bey Minderjährigen die Strafe des Feuers gemeiniglich in die Strafe des Schwerdtes verwandelt zu werden pflegt, so findet doch in Sachsen nach nur eben angezogenem Mandat v. 1741. dieses nicht statt, auch hilft dem Verbrecher nach vollbrachter That das freywillige und außergerichtliche Bekenntniß zu Verminderung der Strafe nichts, und es haben sich

Advoca-

Advocaten bey Abfassung der Schutzschriften für dergleichen Verbrecher gar sehr in Acht zu nehmen, keine unnützen und auf Verschleifung des Processes gerichtete Vertheidigungsmittel zu erwählen, weil eben gedachtes Mandat selbige nach §. 7. mit Suspension von der Praxi bedrohet.

10. Ueberhaupt fallen die meisten und gewöhnlichen Milderungsgründe, als Zorn und Reue, außergerichtliches Bekenntniß, u. dergl. m. nach gedachtem Mandate hinweg. Selbst sogar, wenn dieses Mandat von der Kanzel abzulesen vergessen worden, *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 2. Th. 13. not. 5. bleibt die Strafe die nämliche, und es kann selbst eine zwanzigjährige Verjährung dem Feueranleger nichts helfen. Mand. v. 1741. §. 2. *S. C. A.* I. p. 326.

11. Der durch Nachläßigkeit veranlaßte Brand wird nach dem Grade der Nachläßigkeit außerordentlich bestrafet, indessen kann dießfalls nicht allezeit zur peinlichen Untersuchung geschritten werden, wann nicht etwa ein Vorsatz dabey mit hervorleuchtet. Davon zum Beyspiel das hartnäckige Verschließen der Thüre, das Abwehren der zum Löschen herbeyeilenden Personen, und dergl. mit angesehen werden kann. *Berger* P. II. Suppl. obs. 130.

12. Derjenige, der einen Brand durch seine Schuld veranlasset hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände mit einer harten Leibesstrafe, z. B. Staupenschlag, Landesverweisung, Gefängniß, Geldbuße, beleget werden, und ist zugleich zu Wiedererstattung des Schadens verbunden. Indessen fällt nach dem *Heigius* P. II. quaest. 23. n. 30. die Ersetzung des Schadens in Sachsen weg, und findet blos die Leibesstrafe statt.

13. Nach den gemeinen Rechten wird derjenige, der den Schaden nicht ersetzen kann, mit härterer Strafe beleget. In Sachsen verordnet das Mand. v. 1751. *S. C. A.* I. p. 361. daß jedermann vorsichtig mit Feuer und Licht umgehen solle, und diejenigen, die dawider han-

deln, werden, wenn gleich kein Schade erfolgt ist, das erstemal mit 2 alten Schocken, und im Fall der Wiederholung mithärterer, nach Befinden Zuchthausstrafe beleget. Wenn aber dadurch Schaden verursachet worden, peinlich gegen sie verfahren.

14. So oft Zweifel vorfällt, ob der Brand durch Zufall, oder durch Nachläßigkeit entstanden sey, wird es allemal dem Zufall beygemessen. *Decis. Elect.* 80. ibiq. *Philippi. Wernh.* P. I. obs. 200. und P. IV. obs. 214. n. 140. sequ.

15. Uebrigens kann man es dem Haußherrn nicht zurechnen, wenn durch Nachläßigkeit seiner Dienstbothen Feuer im Hauße entstanden, wann er nicht etwan zuvor dießfalls verwarnet worden, und darauf keine Obsicht geführet hat. *Leyser* Spec. 47. medit. 9. *Mencke* ff. lib. 9. Tit. 2. §. 11. in fine.

16. Was die Lösch- und Policey-Anstalten beym Feuerbrande anbetrifft. S. Feueranlegen.

Brand-Assecuration.

1. Die Brand-Assecuration ist von der Beschaffenheit, daß sämmtliche, in solcher begriffene Gebäude, nach einer bestimmten Taxe, verzeichnet oder catastriret, und wenn eines, oder mehrere derselben durch Brand verunglückten, sodann deren eingeschriebene Taxe baar vergütet, die Gelder aber, welche hierzu erforderlich sind, von sämmtlichen Intressenten der Societät nach dem genauen Verhältniß des eingeschriebenen Werthes ihrer Gebäude zusammengeschossen werden. S. Brand-Assecurations-Mand. v. 10. Nov. 1784.

2. Wenn ein Hauß gegenwärtig abbrennet, so hat ein hypothekarischer Gläubiger um so weniger zu befahren, da innerhalb Jahresfrist solches nach dem Assecurations-Mandate aufgebauet werden muß, und der Brandbeschädigte gerade so viel erhält, als er eingebüßet hat.

3. Nach

3. Nach eingeführter Brandassecuration fallen die ehemals gewöhnlichen Brandbegnadigungen weg, doch sind die Wiederaufbauer mit Entrichtung einiger Steuern verschonet.

4. Die meiste Dunkelheit für Gerichtsobrigkeiten ist die Würderung des Brandschadens; es verordnet nämlich das angezogene Brandassecurations-Mandat, §. 22. daß, wenn ein Gebäude nicht ganz, sondern nur zum Theil abbrennet, oder bey Feuersgefahr niedergerissen werden muß, die Obrigkeiten mit Zuziehung der Baugewerken, die Größe des erlittenen Schadens bestimmen sollen; nun sagt zwar gedachtes Assecurations-Mandat, daß der Brandschade, ob er ein Viertel, die Hälfte oder Dreyviertel des Haußes betrage, bestimmet werden solle, allein dadurch hat man nicht sowohl die Taxation der Brandschäden blos vertheilen, sondern hierdurch vielmehr angeben wollen, daß jedweder Bruch statt finde; es kann dahero $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$tel Schade am Hauße erfolget seyn, so muß dahin auch die Würderung geschehen, und wird in dieser Maaße vergütet.

5. In die Nachträge von dem Brandassecurations-Catastro, welche alle Jahre eingesendet werden müssen, gehören nicht nur alle ganz neu aufgebauete Häußer, nach deren Werth, ferner die Verbesserung eines jedweden Gebäudes, sondern auch die Verringerung oder eingetretene Caducität einer Baustätte, überhaupt jede Veränderung, welche auf den Werth des Haußes, oder dessen Besitzer einen Bezug hat.

6. Wenn ein oder mehrere Häußer in einem Dorfe, nicht einzeln den Werth von 25 Thlr. haben, so werden mehrere zusammengenommen, bis dieser zu erhalten stehet. Uebrigens darf kein Hauß anders, als in eine Summe, die mit 25 dividiret werden kann, und darinne aufgehet, gewürdert werden, mithin kann einer sein Hauß nicht 130 oder 214 Thlr. angeben, sondern muß es entweder auf 125 oder 150, ingl. auf 200 oder 225 schätzen, dieses

verstehet sich auch von den Verringerungen und Verbesserungen der Gebäude.

7. Einem jeden Besitzer, dessen Hauß sich verbessert oder verringert hat, ist dahero anzurathen, daß er die Anzeige davon, sobald als möglich, durch seine Gerichtsobrigkeit, an die darzu niedergesetzte Commißion befördern lasse, weil er so lange, als die Verringerung des Gebäudes unbekannt ist, nach dem erstern Werthe die Beyträge zu leisten hat, und so lange er nicht wenigstens einen Termin nach dem erhöheten Werthe des verbesserten Haußes abentrichtet hat, so darf er sich nicht einer andern Vergütung getrösten, als die die erste Taxe des Haußes nach sich ziehet.

8. Von Commun-Gebäuden, insbesondere von Kirchen- Schulen- und geistlichen Häußern, wird der Brandassecurations-Beytrag aus dem Aerario, und wenn solches nicht zureichet, durch Anlagen von den Gemeindegüthern, Eingepfarrten, u. s. w. eingebracht.

9. Wenn mehrere Häußer einem Besitzer zusammen gehören, und ein Ganzes ausmachen, wie bey Fabriken, Ritterguths- Land- und Stadthäußern sehr oft der Fall ist, so ist nicht genung, daß sämmtliche Gebäude in eine Haupttaxe gebracht werden, sondern es muß jedes einzelne Gebäude, das für sich allein bestehet, oder unter einem eignen Dache sich befindet, besonders gewürdert und angesetzet werden; darum erhält es aber keine besondere Nummer, sondern es ist genung, wenn jedes Gehöfte seine Nummer hat, mit welcher es in dem Brandassecurations-Catastro aufgeführet, und darunter in folle und nach seinen Theilen angesetzet wird.

10. In Fabriken, wo Maschinenwerk, oder andere bewegliche Dinge, die gleichsam ein Ganzes mit dem Hauße ausmachen, befindlich sind, werden solche unter dem Werthe des Haußes mit einbegriffen, versteuert und vergütet, doch hat die Obrigkeit solches allezeit mit anzuzeigen, sowohl bey

Entwer-

Entwerfung des Brandassecurations-Catastri, als in denen, wegen erlittener Brandschäden einzusendenden Berichten.

11. Die Angabe und Würderung der Gebäude ist den Eigenthümern überlassen, und nur in denjenigen Fällen, wo sie den Werth entweder zu hoch, oder zu niedrig angegeben haben, muß von den Obrigkeiten, nach Tit. 1. §. 2. des Mand. v. 1784. Bericht zur dirigirenden Commission, oder denen Stiftsregierungen erstattet werden, welche die Taxation des Gebäudes durch verpflichtete Baugewerken angeordnet. Dieser Grundsatz war nicht nur bey der ersten Einrichtung der Brandassecurations-Societät, zur Grundlage angenommen, sondern er bleibt gegenwärtig bey allen neu angelegten Gebäuden, Verbesserungen der alten, kurz in allen denjenigen Fällen, wo der Eigenthümer den Werth seines Hauses, von neuem angeben soll, zum Fundament.

12. Unter die Taxe, eines zu der Brand-Assecurations-Societät gehörigen Hauses wird jedoch, weder der Grund und Boden, worauf dasselbe stehet, noch auch, die darauf haftenden Rechte und Gerechtigkeiten, z. B. Schankrecht, Gastrecht, Ausspannung, das Recht eine Apotheke zu halten, u. s. w. mit begriffen. Assecurat. Mand. v. 1784. Tit. 1. §. 3.

13. Ob sich zwar gleich kein Besitzer eines Hauses, oder Wirthschafts- oder Fabriken-Gebäudes, von der Theilnahme an der Brand-Assecurations-Societät, in Rücksicht derselben ausschließen kann, so stehet es ihm frey, alle Lustgebäude u. dergl. zum Vergnügen angelegte Gebäude, aus der Taxe zu lassen, er erhält aber auch dafür keine Entschädigung. Angez. Assecurat. Mand. Tit. 1. §. 4.

14. Die §. 6. vorgeschriebene individuelle Angabe, derer, auf dem Lande, wie in den Städten zusammengesetzten Gebäude, ingleichen bey Fabriken, Hammerwerken, Mühlen, Brauhäusern, u. s. w. hat den Entzweck, daß, wenn bey einem Brande nur ein Haupt- Seiten- oder Wirthschaftsgebäude, wenn nur die Oehl- Schneide- oder

Mahl-

Mahlmühle, das Färbe- Druck- Preß- Bleich- oder Spinn-Gebäude, wie nicht weniger die Vorraths- Blech- und Zinnhäuser, der Staab- und Zaynhammer, der Hoch-Ofen, ganz oder zum Theil abbrennen, man nicht nur den verursachten Schaden leichter übersehen, und nach demjenigen Theile angeben könne, welchen er würklich beträgt, sondern daß auch dessen Vergüthung, weder zu übermäßigem Vortheil oder Nachtheil des Beschädigten, noch zu einiger Beschwerde, derer Contribuenten, ausfalle.

15. Einem jeden Besitzer stehet zwar frey, sein Gebäude auch ohne wichtige Veränderungen höher, als Anfangs geschehen, zu würdern, allein er darf es nicht ohne wichtige Ursachen herabsetzen. Assecurat. Mand. v. 1784. Tit. 1. §. 18.

16. Wenn Partial-Schäden bey einem Ritterguthe oder Gerichtsgebäude geschehen, so muß der Schade in Beyseyn zweyer Vasallen, von verpflichteten Baugewerken gewürdert, von ihnen die darüber aufgenommenen Protocolle eigenhändig mit unterschrieben, die Berichte selbst aber von den Gerichten abgefasset werden. Erfolget Brandschade bey den Cämmereygüthern einer schriftsäßigen Stadt, so muß jedesmal der Creyshauptmann, worinnen die Stadt gelegen, im Fürstenthum Querfurth der Creysdirector, und in den Stiftern derjenige Vasall oder Beamte, dem die Stiftsregierungen diesfalls Auftrag geben, zugezogen werden. Sind die Städte aber blos Amtssäßig, so verrichtet die Würderung der Brandschäden, der Beamte, mit Zuziehung des Rathes, läßt von denen anwesenden Rathsmitgliedern solche unterschreiben, und erstattet hierauf Bericht. Bey geistlichen Gebäuden, wird die Angabe der Partial-Brandschäden von dem Kirchpatron, und dem Superintendenten, mit Zuziehung der Gewerken, taxiret, und einberichtet. Brand-Assecurat. Mand. l. c. §. 23.

17. Ist der durch den Braud an einem Gebäude angerichtete Schaden, von solcher Beschaffenheit, daß es nicht wieder repariret, sondern abgetragen, und von Grund

aus

aus neu aufgeführet werden muß, so wird der Schade für total angesehen, und die etwa noch brauchbaren Baumaterialien, und stehen gebliebenen Keller für Aufräumung des Schuttes gerechnet. Ebendas §. 24.

18. Obrigkeiten sind verbunden, ohne allen Verzug, und zwar spätestens ult. März und Septembr. jeden Jahres, die Brandschäden einzuberichten, sind sie darinne saumselig gewesen, so können sie nicht nur von den Abgebrannten, ad id, quod interest belanget werden, sondern sie haben auch, noch überdieses Verantwortung und Strafe zu gewarten. Ebendas. §. 27.

19. Die Beyträge sind spätestens in 4 Wochen, vom Präsentato der Intimation, wegen der Repartition von eines jeden Orts Obrigkeit einzusenden, und welche darinnen sich säumig erweiset, ist mit 20 Rthlr. und bey fernerm Ungehorsam doppelt zu bestrafen. Ebendas. §. 32.

20. Die Einbringung der Beyträge ist möglichst zu beschleunigen, und dabey Execution und Auspfändung gegen die Säumigen, den Obrigkeiten nachgelassen: Uebrigens alle processualische Weitläuftigkeit gänzlich abgeschnitten, und wenn sich Contribuenten einer Appellation dagegen bedienten, darauf von den Gerichten keine Rücksicht zu nehmen, sondern ex post, Bericht an die Landes- und resp. Stiftsregierungen, zu erstatten, welche wegen Bestrafung der Appellanten und Concipienten das Nöthige verfügen werden. Ebendas. §. 39.

21. Wenn Einnehmer von Brandassecurationscassen-Geldern, solche unterschlagen, so werden sie als Diebe bestrafet, nichtsdestoweniger aber, die Gerichtsobrigkeiten, welche selbige bestellet, und auf ihr Betragen nicht genau Obacht gehabt haben, zu deren Ersatz angehalten. Ebend. §. 40.

22. Die Brandbeschädigten sind so lange mit dem Beytrage zu der Brandassecurations-Societät verschonet, bis sie das Vergüthungsquantum erhalten, an welchem ihnen diese Beyträge nach der ersten Taxe gekürzet, und statt baarer Bezahlung angerechnet werden. §. 35.

23. Ein

23. Ein jeder Abgebrannter ist binnen Jahresfrist, sein Haus wieder herzustellen, und aufzubauen verbunden, und zwar läuft ihm diese, von der Zeit an, da die Obrigkeit ihm den Eingang der Brandvergüthungsgelder bekannt gemacht hat; fängt derselbe binnen dieser Zeit denselben nicht an, und veräußert sein Grundstück nicht etwa, so ist solches von den Gerichten, mit Bemerkung des Brandvergüthungsbeytrages anzuschlagen, und zu versteigern. Sollte sich jedoch hierzu kein Licitant finden, so wird die Stelle in Caducität geschrieben, und die Brandassecurations-Vergüthung gehet der Casse so lange, bis ein neuer Aufbauer sich findet, zu Guthe. Ebendas. §. 40. u. 41.

24. Ist ein Brandbeschädigter nicht genugsam angesessen, oder sind sonst Fälle, wo ihm die Obrigkeit, ohngeachtet seiner Angesessenheit, den Brandassecurationsbeytrag nicht ganz verabfolgen lassen kann; so wird ihm von Zeit zu Zeit, so viel als er zur Förderung des Baues nöthig hat, verabfolget. §. 39.

25. Uebrigens sind diese Gelder, Lehn oder Erbe, je nachdem die Beschaffenheit des abgebrannten Gebäudes gewesen, und muß dahero, bey Sonderung des Lehns vom Erbe, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Allodial- oder Lehnserben ausgezahlet, oder, unter beyde vertheilet, oder endlich von dem Lehnsfolger, der das Allodium an sich handelt, dem Landerben vergüthet werden. Ebendas. §. 42.

26. Wenn ein Brandbeschädigter geringer bauet, als das erste abgebrannte Gebäude gewesen, und dieser Bau denen Landesgesetzen nicht gerade entgegen ist, so hat er nur in so weit, als das Vergüthungsquantum zum Wiederaufbaue verwendet worden, sich dessen zu erfreuen; der Ueberschuß aber ist an die Brandassecurationscasse einzusenden. Ebendas. §. 43.

27. In allen denjenigen Fällen, wo die Brandvergüthungsgelder entweder nicht ganz aufgehen, oder aber nicht auf einmal verabfolget werden, haben die Obrigkeiten das

das Recht, sich die Baurechnungen, abgeschlossenen Contracte, u. dergl. von dem Wiederaufbauer vorlegen zu lassen, auch im Fall ihm nicht zu trauen seyn sollte, andere Verfügungen zu treffen, und zum Beyspiel, die Lieferanten der Baumaterialien, und die Gewerken selbst zu bezahlen. S. §. 40. nach welchem die Obsicht über den Bau, den Obrigkeiten streng anbefohlen worden, mithin auch jede Mittel und Vorkehrungen, welche sie, zu Erreichung dieses Entzweckes anwendet, ihr erlaubt seyn müssen.

28. In dem Fall, wenn auf dem Lande mehrere Wirthschaftsgebäude, zu gleicher Zeit abbrennen, und der Besitzer dieses Grundstückes wollte nicht sämmtliche Gebäude wieder aufführen, so stehet ihm dieses nur in so weit frey, als es nicht zum Schaden und Nachtheil der Wirthschaft, oder Deterioration des Grundstückes gereichet, als worüber eines jeden Orts Obrigkeit nicht nur genaue Obsicht zu führen, sondern auch die nöthigen Verfügungen, und bey eintretenden Zweifeln, erforderliche Berichtserstattung, zu beschließen hat. Ist nun ein solcher Bau ohne Nachtheil, so wird das Brandvergüthungsquantum, nur in so weit, als es würklich verbauet worden, von den Gerichtsobrigkeiten verabfolgt, der Ueberschuß aber, nebst umständlicher Anzeige an die Brandversicherungscasse eingesendet. Ebendas. §. 43.

29. Wenn jemand binnen Jahresfrist nicht aufbauet, oder aufbauen kann, so muß solches von den Obrigkeiten, zur Brandassecurationscommission berichtet, so wie sämmtliche, bey dem Bau, etwa vorfallende Zweifel, Bedenklichkeiten und Hinderniße derselben angezeiget werden; maaßen Obrigkeiten solche für sich abzumachen, Nachsichten wegen Fortstellung und Beendigung des Baues zu ertheilen, u. s. w. nicht befugt sind. Ebendas. §. 44. u. 45.

30. Uebrigens haben alle Gerichtsobrigkeiten, wie weit es von Jahr zu Jahr mit dem Wiederaufbaue einer Brandstelle gekommen, und in welcher Maaße dieses geschehen, umständlich anzuzeigen. Ebendas.

31. Wenn

31. Wenn Obrigkeiten die Brandvergüthungsgelder denen Percipienten vorenthalten, und selche nicht zu rechter Zeit auszahlen, auch damit wohl gar unerlaubten Gewinn treiben, so werden sie im ersten Falle auf eingegangene Beschwerde mit executivischen Zwangsmitteln darzu angehalten, im zweyten Fall aber, um das Quadruplum der unerlaubten Vortheile, die sie sich durch diese Gelder verschaffet, bestrafet, von welchen die Hälfte der Brandbeschädigte, ein Viertel der Denunciant, und ein Viertel die Brandversicherungscasse erhält. Ebendas. §. 47.

32. Wenn durch Jemandes Fahrläßigkeit ein Haus abbrennet, so wird derselbe zwar nach den Landesgesetzen bestrafet, erhält aber nichtsdestoweniger zum Wiederaufbau desselben den angegebenen Werth; hierbey bleibt aber der Brandassecurations-Societät der Anspruch, wegen Ersetzung des Schadens an den Urheber des Brandes vorbehalten, dieser wird nun, nicht von diesen Brandvergüthungsgeldern, sondern entweder aus seinem übrigen Vermögen, oder wenn nichts weiter vorhanden, aus den Kaufgeldern der Brandstelle, oder des wieder aufgebauten Hauses erstattet, und an die Brandassecurationscasse eingesendet. Ebendas. §. 50.

33. Diese nämlichen Grundsätze finden auch sodann statt, wenn jemand vorsetzlich sein Haus angestecket hat, er wird nach dem Mandate, wegen des Feueranlegens zwar bestrafet, seine Erben aber, oder der Ersteher des Hauses, erhält jedoch die Brandvergüthung, nach dem catastrirten Werthe, und die Regreßnehmung bleibt auf diesem Falle der Societät vorbehalten. Ebendas. §. 51.

34. Die Brandversicherungsgelder sind Arrest und Kummer nicht unterworfen, und es kann dahero kein Gläubiger sich daran halten, auch kein Brandbeschädigter seinen Gläubiger darauf anweisen; ihre Bestimmung ist allein der Wiederaufbauung gewidmet, und wer diese zu unternehmen keine Lust hat, kann darauf auch keinen Anspruch machen,

chen, sondern muß den Grund und Boden mit dieser Brandvergüthung erkaufen. Ebend. §. 52.

35. Die rückständigen Brandversicherungsbeyträge haben bey Concursen das nemliche Recht, welches andere Grundsteuern haben, und werden nach der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 40. §. 8. Vorzugsweise leciret. Ang. Mand. §. 33.

36. Es erstrecket sich jedoch diese Brandassecurations-Societät nicht allein auf unbewegliche, sondern auch auf bewegliche Güther und Sachen, worinnen zum Grundsatz angenommen worden, daß derjenige, der terminlich Einen Groschen beyträgt, damit ein Quantum von 100. Thlrn. an Mobilien angegeben, und versteuert het, worauf er, bey entstehendem Brandschaden 25. Rthlr. Vergüthung zu gewarten hat, er muß aber, wie viel ihm davon verbrennet, entweder eydlich angeben, oder aber auf andere Art glaubwürdig beybringen. S. Brandassecurat. Mand. v. 10. Nov. 1784. Tit. 2. u. Mand. v. 4. Nov. 1786. §. 6. u. 7.

Brandbriefe.

Diejenigen, welche sich falsche Brandbriefe machen, um darauf betteln zu gehen, werden peinlich gestrafet, und nach Gelegenheit mit Zuchthausstrafe beleget *Wernh.* P. VIII. obs. 281. S. Bettler.

Brandmarkung.

1. Die auf den Festungsbau in die erste Classe gebrachten Verbrecher, sollen vor oder nach der Einschmiedung an der einen Hand, unten, wo die wenigsten Flechsen liegen, damit keine Lähmung erfolge, mit dem Zeichen des Schwerdts, Rades oder Galgens gebrandmarkt werden. Bef. v. 1739. *S. C. A.* I. p. 313.

2. Ue-

2. Ueberhaupt ist die Brandmarkung, Schärfung der Leibesstrafe, es wird entweder vor dem Kopf, oder auf den Rücken, oder auf der Backe, oder an der Hand, zum Zeichen der Ehrlosigkeit eingebrannt; indessen ist heut zu Tage ein Brandmal auf der Stirne, außer Gebrauch, und die übrigen Gebrandtmarkte, werden meistentheils zum Lebenswierigen Arbeiten verdammt. **Quistorp** peinl. Recht §. 77.

Brandschatzung.

Wenn der Feind die Brandschatzung selbst ausschreibet, und einen jeden Gerichtsunterthanen, vorzüglich aber Klöster und Stiftungen besonders anschläget, sie jedoch aber zur Contribution nicht mit Zwangsmitteln anhält: dahingegen die übrigen Einwohner der Aemter, Herrschaften und Dörfer, nach ihrem Vermögen ansetzet, so tragen die Gerichtsunterthanen, Klöster und Stiftungen derjenigen Gemeinheit, unter der sich ihre Güther befinden, zu der bezahlten Brandschatzung nichts bey. **Cramers Wetzlar.** Nebenst. II. Th. p. 78.

Brandzeichen.

Das Stecken der Brandzeichen wird mit dem Schwerdte betrafet. *Const.* 14. P. IV. Auch wenn nichts weiter darauf erfolget.

Brandewein.

1. Der Brandewein gehöret zum Mußtheil. *Homm.* **Pertin.** Reg. W. Brandewein.

2. Das übermäßige Brandeweinbrennen ist nicht nur überhaupt verboten, sondern auch bey gewissen Gelegenheiten, vorzüglich bey Theurung, ist alles Brandeweinbrennen von Getreyde untersaget. S. *Resol. grav.* v. 1612.

1612. §. 15. 1714. *C. A.* I. p. 1833. Bef. v. 1752. und 1753. *S. C. A.* II. p. 928. u. 929. *Gen.* v. 1771. *S. C. A.* II. 1184. f. *Gen.* v. 1790. verbiethet gleichfalls alles Brandeweinbrennen, von allen Arten des Getreydes.

3. Unter dem ausländischen Brandewein ist besonders der Böhmische, Mährische, Oesterreichische, Brandenburgische und Schlesische, einzuführen verboten. Gen. v. 1765. *S. C. A.* I. 896.

4. Der von Hettstädt in das Stift Merseburg eingeführte wird als inländischer veraccißiret. Resc. v. 1743. *S. C. A.* II. p. 91.

5. Wenn der Mannsfeldische Brandewein als inländisch bey der Acciseinnahme passiren soll, so muß außer dem Passirzettel, der Spond und Zapfen, von dem dortigen Einnehmer mit dem Accissiegel versiegelt worden seyn. Bef. v. 1740. Ebendas. 883.

6. Querfurtischer, Heldrungischer, Jüterbockischer, und Damischer, hat die Rechte des inländischen erlanget. Rescr. v. 1747. ibid. 2. p. 259.

7. Das Brandeweinbrennen und verkaufen ist zwar einem jeden erlaubet, indessen geschieht es zuweilen, daß die letztern, in Rücksicht auf die zu brennende Quantität, gewisse Maaße halten müssen. *Homm.* Rhapf. obf. 97.

8. Wenn die Brandeweinblase eingemauert ist, so gehöret sie zum Guthe, die sonst darzu gehörigen Geräthschaften aber können nach der allgemeinen Regel: accessorium sequitur suum principale nicht mitgefordert werden. *Carpz.* P. III. Const. 31. Def. 5. Ist solche aber nicht eingemauert, so gehöret sie weder zum Lehn, noch zum Inventario, sondern zum Haußrath.

9. So wahr dieses alles ist, wenn man von Absonderung des Lehns vom Erbe und Erbtheilungen überhaupt redet, so gewiß ist es dagegen, daß wenn jemand eine Brandweinbrennerey verkaufet, er nicht allein dem Käufer die Brandeweinblase, sondern auch das sonst darzu erfor-

derliche

derliche Geräthe auszuantworten schuldig sey. *Homm.* Erbsond. Reg. W. Brandeweinblase.

10. Kein Ritterguthsbesitzer hat das Recht, von seinen Unterthanen einen gewissen Brandeweinblasenzinnß zu fordern, wenn er es nicht durch ein Privilegium oder Verjährung erlanget hat. *Homm.* Rhapf. obf. 97.

11. Wenn bey Absonderung des Lehns vom Erbe, der Brandeweinzinnß getheilet werden soll, behauptet Estor in d. deutsch. Rechtsgelahrh. §. 3291, daß er nach Verhältniß der Zeit, zwischen dem Erb- und Lehnsfolger getheilet werden müsse.

12. Bey entstandenem Concurs wird der Brandeweinblasenzinnß unter die onera realia lociret. *Homm.* Rhapf. obf. 97.

13. Was wegen Vergebung der Landaccise vom Brandtewein sowohl denen Brandteweinbrennern, als denen Ritterguthsbesitzern und solchen, die ihn fürs Haus brennen, ingleichen auch den Müllern vorgeschrieben worden f. Land Accis-Ordn. v. 1. Novbr. 1788. 1. Abschn. §. 10.

Braugerechtigkeit, Brauhauß, Brennofen, Brau-Register.

1. Derjenige, welchem die Braugerechtigkeit, auf einem brauberechtigten Hauße zustehet, kann solche, auf ein unbrauberechtigtes Hauß, nicht verkaufen. Gen. Verordn. v. 1717. *C. A.* I. p. 1875.

2. Ein Beamter darf kein neues Brauhauß, ohne ausdrückliche Concession anlegen lassen. Mand. v. 1576. *Ibid.* 2. p. 5.

3. Brauer und diejenigen, die hierzu gebraucht werden: als Mälzer und Müller, werden zu Verhüthung des Unterschleifs, auf das Steuer-Ausschreiben vereydet. Erl. Tr. Str. Ausch. c. 4. u. 14. *S. C. A.* II. 247. 248. id. 255.

4. Brau-

4. Brauöfen und Malzdarren sollen nicht allein Feuerfeste gebauet, sondern bey deren Erbauung, auf die Ersparung des Holzes, Rücksicht genommen werden. Gen. Verordn. v 1719. *C. A.* I. p. 1885. O. L. Forst u. Holz-Pat. v. 1767. c. 4. §. 14. *S. C. A.* III. p. 180.

S. übrigens Bier.

Braut, Bräutigam, Brautkranz.

1. Wenn die Braut oder der Bräutigam, vor der Hochzeit, oder nach der Hochzeit selbst, oder nach der ehelichen Einsegnung versterben sollte, so kann der hinterbliebene selbst in dem Falle, wenn eine Ehestiftuug errichtet, und in derselben, auf den Todesfall ihm etwas vermachet wäre, weder in diesem Falle, noch auch nach Statuten, Recht und Gewohnheiten, eher Erbe werden, bis das Ehebette beschritten worden. *Const.* 19. P. III. S. Beschreit. des Ehebettes.

2. Kinder, welche, da die Aeltern, in dem Brautstande annoch sich befinden, erzeuget worden, folgen, so wie diejenigen, die vor der Verlobung empfangen worden, dem Vater. Berger: ist der Meynung, daß eine Braut, wenn deren Bräutigam die Trauung boshaft hinausschiebet, und darüber verstirbet, gleichsam, als dessen angetrauete Frau, angesehen werden, und die statutarische Portion erhalten müsse. In *Oec. jur.* lib. 2. Tit. 4. Th. 43. not. 2.

3. Wenn der Bräutigam verstirbet, und zwar bereits nach der Trauung, so kann die Braut, wenn er ihr nicht beygewohnet, bey der zweyten Verehelichung, mit dem Kränzgen erscheinen. *Carpz.* III. *Const.* 19. Def. 11.

4. Braut und Bräutigam, sind sowohl gegen einander als gegen ihre zusammengebrachten Aeltern unzuläßige Zeugen. *Homm.* Rhapf. obf. 211.

5. Eine Braut kann über ihre beweglichen Güther, vor annoch erfolgter Trauung, durch Schenkung, Verpfändung

dung und auf andere Art zum Nachtheil ihres Bräutigams disponiren: Allein wenn eine Braut, ein Testament errichten, und darinne zum Nachtheil ihres Bräutigams ihre beweglichen Güther, einem Dritten vermachen wollte, so wird ein Testament dieser Art, nach erfolgter Trauung ungültig werden. *Carpz.* lib. 6. R. 62. not. 5. 15. seq.

6. Wenn der Bräutigam der Braut vor der Trauung beywohnet, und selbige schwängert; so muß sie nicht allein bey der Trauung ohne Brautkranz erscheinen, sondern beyde werden noch überdieses willkührlich bestrafet. S. übrigens *Homm.* Rhapf. obf. 72. 139. 227. n. 13. ingl. d. W. Ehebruch.

Brautschatz, f. Einbringen.

Briefe, Briefporto, Briefträger.

1. Briefe sind besser als Zeugen. *Homm.* Rhapf. obf. 20. u. 381.

2. Mehrere Briefe unter einem Couvert, sollen nicht eingeschlossen werden. Post-Ordn. v. 1713. §. 46.

3. Briefe, welche auf der Post unter Weges, entweder nicht wohl verwahret, oder aufgegangen sind, sollen von dem Postmeister anderweit versiegelt; schlechtverwahrte aber, sogleich zurückgegeben werden. O. P. A. V. v. 1730. *S. C. A.* I. p. 1758.

4. Auf Geldbriefe muß der Betrag des darinnen befindlichen Geldes genau aufgeschrieben, auch dieselben gewogen seyn. Uebrigens kann der Absender eines Briefes, eine Vertretung von Seiten des Postamtes nicht anders erhalten, als wenn er a) einen Schein darüber von dem Postmeister, bey welchem er den Brief abgegeben, aufzuweisen hat, und diese Gelder b) innerhalb Sachsen verloren gegangen. Ordn. v. 1717. *C. A.* II. p. 1103.

5. Den Verlust eines Briefes hat der Regel nach derjenige Postmeister zu vertreten, auf dessen Station er erfol-

erfolget ist, und diesen Umstand zu eruiren, ist daherv nicht nur nöthig, ein Attestat von derjenigen Post, auf welcher der Brief abgegeben worden, beyzubringen, sondern auch, von der, wo er zuletzt abgeschicket worden, welches durch Laufzettel, oder auch auf andere Art erlanget werden kann. In subsidium hat es aber der Landesherr zu vertreten, und wird diese Sache in Sachsen, nachdem es vor dem Ober-Postamte anhängig gemacht, und betrieben worden, an das Geheime Finanz-Collegium gebracht.

5. Wenn ein Geldbrief, der auf einer Sächsischen Post abgegeben worden, außerhalb Landes verlohren gehet, so stehet für dessen Verlust nicht mehr das Sächsische Postamt, sondern man hat sich, diesfalls an diejenige Obrigkeit zu verwenden, unter welcher der Postmeister, auf dessen Station er von abhanden gekommen, stehet.

6. Wenn der Brief aber, auf einer Post richtig angekommen, und von dem Briefträger verloren worden, so haftet dieser für dessen Verlust. **Post-Ordn. v. 1677.** §. 38.

7. Wenn jemand einen Brief nicht ablösen will, so können ihm die andern, mit der Post an ihm eingegangene, so lange vorenthalten werden, bis er den erstern einlöset.

8. Was das Brief-Porto anbetrift, so ist darüber in der **Post-Ordnung** v. ao. 1713. §. 70. eine genaue Taxe entworfen, nach welcher die Postmeister und Postverwalter sich bey 5 Rthlr. Strafe auf den ersten Uebertretungsfall, und Suspension, auch Entsetzung des Dienstes, beym zweytenmale genau zu richten haben. **O. P. A. V. v. 1761. n. 1. u. 2.** *S. C. A.* I. p. 1809.

Brod, Brodhandel.

1. Das Brod, dessen Gewicht und Preiß, stehet unter der Aufsicht derjenigen Obrigkeit, welche die Policey an einem Orte zu dirigiren hat. Sie richtet nach den Preißen des Getreydes die Brodtaxe, und dessen Gewicht ein, und

muß soches von Zeit zu Zeit, mittelst Anschlags den Einwohnern bekannt machen; auch durch Aufseher darauf Achtung geben lassen, daß die zum Verkauf ausgelegten Brode, sowohl in Rücksicht des Gewichts, als der Güte, der Vorschrift gemäß eingerichtet seyn. Mand. v. 1719. *C. A.* III. 509. Erl. Bef. v. 23. Jul. 1720. *S. C. A.* II. p. 830.

2. Das Dezend-Brod derer Pfarrer und Küster, so statt des Zinnßes gegeben wird, muß die Größe haben, daß 12 davon einen Dreßdner, und 16 hausbackene Brode, einen Leipziger Scheffel ausmachen. Gen. Art. 40. Syn. Dec. §. 66.

3. Wenn Fröhnern Brode, vor ihre Frohnarbeit gegeben werden, so haben sie entweder ein bestimmtes Gewicht, oder Größe in dem Erb-Register erhalten, oder wenn dieses nicht ist, so werden hausbackene Brode, so wie sie gewöhnlich gebacken werden, darunter gemeiniglich verstanden, übrigens kommen darinnen verschiedene Benennungen der Brodvertheilung vor, worunter z. B. ein Haynichen Brod, so viel als ein Stücke Brod bedeutet, u. s. w.

4. Alles Brod, was zum Handel in die Stadt gebracht wird, muß die Bank-Accise, jedoch in den Städten des Erzgebürges, nach der Berg-Moderation entrichten. Bef. v. 1720. *S. C. A.* II. p. 823. f. Berg-Resol. v. 1709. §. 49.

Brödlinge, s. Zeuge.

Bruchsilber.

Ob zwar den Juwelirern, Goldschmieden, und andern Professionisten, das Bruchsilber so gut als anderes Silber zu kaufen erlaubt ist, so darf doch solches außerhalb Landes, weder im Einzeln, noch im Ganzen, bey Strafe der Confiscation, oder wenn es schon versendet worden, bey

Erse-

Ersetzung des doppelten Werthes, verführet werden. Münz-Mand. v. 1732. n. II. *S. C. A.* II. p. 1702. Erl. v. 1733. n. II. III. *Ibid.* I. p. 1709. f.

Brücke, Brückenzoll.

1. Derjenige, der an einem öffentlichen Fluß, zu beyden Seiten des Ufers Gebäude besitzet, kann eine Brücke über den Fluß für seinen eigenen Nutzen, und so, daß er andern das Recht darüber zu Gehen, zu Reiten und zu Fahren, verwehren kann, oder daß er solches ihnen anders, als gegen Erlegung eines Brückenzolls, nicht verstatten wolle, nicht schlagen. *Lex fin.* de flum. l. 2. §. 33. ne quid in loc. publ. *Mencke* lib. 43. Tit. 50.

2. Wer einmal eine Brücke zu halten berechtiget ist, und etwa dafür einen gewissen Brückenzoll, durch Vertrag, Gewohnheit oder Verjährung, zu verlangen das Recht hat, ist zu gleicher Zeit auch verbunden, selbige in baulichem Wesen zu erhalten. *Resol. grav.* v. 1661. §. 32. u. 16. Extr. d. Resol. auf die Präliminar-Schrift v. 1742. ad 4. *S. C. A.* I. p. 67.

3. Mit dem Brückengelde sind Posten, und Postbediente, ingleichen die Fourage für die Dienstpferde, übrigens alle diejenigen Personen, welche davon entweder durch Gewohnheit, Recht, oder ein Privilegium befreyet sind, gänzlich zu verschonen. Post Ordn. §. 4. u. 12. Gen. Bef. v. 1748. *S. C. A.* II. p. 21. f. Brück. Ordn. v. 1725. *Ibid.* I. p. 1276.

4. Indessen ist Fürstenguth, besonders von fremden Herren, von Entrichtung des Brückenzolls, nicht befreyet. Gen. wcg. m. Pr. getr. Conv. v. 1728. n. 1. *S. C. A.* II. p. 4.

5. Das Brückengeld gehöret bis zum Dreyßigsten dem Allodialerben; ist der Brückenzoll aber verpachtet, so wird das Pachtgeld, nach Verhältniß der Zeit, zwischen den Land- und Lehnerben getheilet; weil der Brückenzoll unter die fructus ciuiles gehöret.

Bruder.

1. Brüder und Bruderskinder, welche als Mitbelehnte zusammen präsentiret worden, folgen sogar in Sachsen jure repraesentationis. *Homm.* Rhapf. obf. 128.

2. Die Trauung mit des Mannes Bruder, ist nicht nur bey den Protestanten, sondern auch bey den Katholiken erlaubet, es muß jedoch hierzu Dispensation gesuchet werden. *Homm.* Rhapf. obf 93.

3. Brüder können wohl zum Zeugniß zugelassen, jedoch nicht hierzu gezwungen werden, sie sind aber nicht vollgültige Zeugen, ausgenommen, wenn sie das Einbringen einer Wittwe angeben sollen. *Homm.* Rhapf. obf. 211. f. v. *frater.*

4. Wenn leiblichen Brüdern eine, übrigens ehrliche und rechtschaffene Person in einem Testamente vorgezogen wird, so können dieselben querelam inofficioii nicht anstellen. *Homm.* Rhapf. obf. 497.

5. Bey Erbtheilungen, hat unter zwey Brüdern der jüngste, und wenn Bruder und Schwester theilen, der Bruder die Wahl, der älteste aber, oder die Schwester mit ihrem Vormunde, müssen die Theilung machen. *Conft. Elect.* 15. P. III.

6. Wenn ein Bruder sich der Erbschaft angemaßet hat, oder solche verwaltet, so ist er den übrigen Geschwistern, zur Ausantwortung eines Inventarii, oder eydlichen Specification verbunden. *Decif.* 56.

7. In Gerichten, kann ein Bruder vor den andern, ohne Vollmacht erscheinen. Proc. Ordn. Tit. 7. §. 2.

Brunnen.

1. Brunnendeckel, darzu gehörige Ketten, u. f. w. sind darum als Zubehör des Hauses anzusehen, und dem Käufer oder Erben, zu verabfolgen, weil sie lediglich nur zu diesem Brunnen angeschaffet, und auf einen andern

nicht

nicht leicht passen würden. Ein gleiches ist von dem Seile und dem Wassereymer zu sagen, L. 14. ff. de actione emt. Sollte jedoch, dieses Brunnenzubehör nur angeschaffet, aber noch nicht festgemachet, und gebraucht seyn, so gehört es nicht zum Hause. L. 17. §. 10. u. l. 18. de act. emt.

2. Die Grabung und Anlegung neuer Brunnen, besonders, wo keine fließenden Bäche sind, ist nicht allein in Sachsen gesetzlich anbefohlen, sondern auch die Erhaltung der Brunnengebäude der Obrigkeit, welche über die Policey eines Orts zu wachen hat, zu besorgen überlassen. Gen. Verord. v. 1719. *C. A.* I. 1885.

3. Wenn jemand sein Brunnenwasser von einem Nachbar abzuleiten das Recht hat, und ihm auf diese Art der Nachbar in Rücksicht desselben dienstbar ist, so bestehet diese Servitut nur so lange, als der Nachbar selbst hinlänglich Wasser hat. L. 6. 6. de servit. c. 81. de reg. jur. in 6. S. übrigens Röhrwasser.

4. Auf die Vergiftung des Brunnenwassers stehet nach Sächsischem Recht das Feuer. *Const. Elect.* 18. P. IV. *Carpz.* 9. 21. n. 29. Außerhalb Sachsen findet aber die Strafe des Rades ihre Anwendung. *De Boehmer* ad *Carpz.* 9. 21. obs. 4.

5. Winterszeit sind wegen Feuersgefahr die Brunnen mit Mist und Stroh zu überlegen, das daran sich legende Eis öfters aufzuhacken und die Röhren wohl zu verwahren. Mand. die auf den Dörfern zu beobachr. Feuer-Ord. v. 18ten Febr. 1775. Cap. 1. §. 42.

6. Bey jedem Wasserbrunnen oder Cisterne sollen zwey bis drey Wasserbutten auf Schleifen mit Wasser gefüllet jederzeit parat stehen. Ebendas. Cap. 1. §. 44.

Buch.

1. Bücher sind entweder geschriebene oder gedruckte Bücher, zu den geschriebenen gehören die Amts- Berg- Consens- Erb- Gaben- Gegen- Gerichts- Handels- Kirchen-

chen- und andere Bücher. Sie sind meistens als Schriften, die öffentliche Treue und Glauben verdienen, anzusehen, und beweisen völlig, wenn man die Handels- und Conto-Bücher davon ausnimmt, welche nicht anders als durch den Eyd eine Beweißkraft erlangen.

2. Was nun die gedruckten Bücher anbetrift, so kann keines, es sey so klein und so unschuldig, als es wolle, ohne Censur in Sächsischen Landen gedruckt werden. Mand. v. 1717. C. *A.* I. p. 417.

3. Bücher, welche verauctioniret werden, sind gänzlich accisfrey. Bef. v. 1755. *S.* C. *A.* II. p. 1031.

4. Wenn jemanden Bücher vermacht werden, so erhält sie derselbe, sowohl gebunden, als roh, ingl. Manuscripte, nach l. 52. de Leg.

5. Gerichtsbücher gehören zum Lehn, s. ob. Bibliothek.

6. Bücher, welche ein Frauenzimmer zu ihrem Gebrauch sich angeschaffet hat, sie mögen Gebet- oder geistliche Bücher seyn, gehören zur Gerade.

7. Die Bücher der Gelehrten, und besonders der Studierenden, sind von der Execution frey. Hat jedoch ein Student außer den Büchern gar keine weitern Effecten, so werden die Bücher auf Akademien sogar mit Arrest beleget. *Mev.* P. VIII. Decis. 182. n 9. *Carpz.* proc. Tit. 21. Art. 2. n. 28.

8. Die symbolischen Bücher sind bey den Protestanten der Grund des Glaubens, und in den meisten protestantischen Ländern ist ein jeder öffentliche Diener, oder Beamte, vorzüglich aber die Geistlichkeit, vor Antretung des Amtes, die symbolischen Bücher aus dem Grunde zu beschwören verbunden, weil sich auf dieselben nicht nur die, in Deutschland denen Protestanten zugestandenen Rechte, sondern insbesondere auch, daß diese Religion, nach dem ganzen Inhalte derer symbolischen Bücher, eine herrschende Religion seyn und bleiben solle, begründet worden. *Homm.* Rhapf. obf. 478.

Buchdrucker, Buchhändler, Buchhandel.

1. Wenn Buchhändler, ein Buch ohne Censur drucken, so werden sie nach den Reichsgesetzen bestrafet. *Horn.* cl. 1. Sent. 14. ingl. d. W. Buch.

2. Den Buchführern und Verlegern, welche dem Autor ein Buch abgekaufet haben, stehet auch, ohne Privilegium, das Verbiethungsrecht gegen einen dritten Buchführer, der solches nachdrucken will, zu. *Wernh.* P. X. obs. 448. *Berg.* E. D. F. Tit. 39. obs. 5. not. 2. p. 1096. seq. Nach dem Mandat, den Buchhandel betreff. v. 18. Decbr. 1773. sollen, allen inn- und ausländischen Buchhändlern, auf Bescheinigung des, von dem Schriftsteller, rechtmäßig an sich gebrachten Verlagsrechts, und bey Ausländern des Reciproci, gegen die Sächsischen Unterthanen, gegen die Nachdrucker, auf Imploration des Ortes Obrigkeit, schleunige Justitz administriret, und der Nachdrucker, zu Ersetzung des Schadens angehalten werden.

3. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es, wenn ein Buch ganz umgeschmolzen wird, dergestalt, daß verschiedenes darinnen weggelassen, eingeschaltet, umgeändert und versetzet wird, in diesem Falle kann der erste Verleger vom Schriftsteller nicht verlangen, daß er ihm das Buch schlechterdings verkaufen müsse, noch weniger aber, einem andern Verleger wehren, daß er solches drucke. *Berg.* P. 1. Supplem. ad E. D. F. Tit. 39. §. 1. p. 362. Wenn aber nur ein Schriftsteller hin und wieder kleine Zusätze zu einem Buche machet, das wieder aufgeleget werden soll, so kann er solches dem ersten Verleger nicht vorenthalten, wenn er sie nicht etwa absonderlich drucken lässet. *Lincker* Decis. 1304.

4. Nachdrucker, welche dem rechtmäßigen Verfasser, oder Verleger, Bücher, oder andere Schriften nachdrucken, sind nicht nur zu dem Ersatz alles dadurch verursachten Schadens gehalten, sondern können noch überdem, nach

Beschaffenheit der Umstände, mit Confiscation der gedruckten Exemplare, Verlust derer etwa habenden Privilegien, oder doch, nach den Grundsätzen, die von Verfälschungen überhaupt gelten, bestrafet werden. Quistorp Entw. z. Gesetzbuch §. 220. Pütters Abhandl. d. Büch. Nachd. nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüfet. Göttingen 1774. Rechtl. u. Vernunftmäs. Bedenk. eines unpartheisch. Rechtsgelehrten, über den schändlichen Nachdruck, andern gehöriger Bücher.

5. Damit ein Bücherverleger das Eigenthum eines Buches um so leichter beweisen könne, so hat er entweder ein gewöhnliches Privilegium über das zu druckende Buch auszubringen, oder doch solches, bey der hierzu niedergesetzten Büchercommission zu Leipzig in einem diesfalls zu haltendem Protocolle, eintragen zu lassen. Mand. d. Buchhand. betreff. v. 1773.

6. Das bloße Einzeichnen der Bücher in das Protocoll der Büchercommission zu Leipzig, giebt zwar dem Buchhändler ein begründetes Verbiethungsrecht gegen den Nachdrucker, dauert aber nicht länger als 10 Jahr. Nach deren Abfluß dieses Verbiethungsrecht aufhöret, daferne der Verleger nicht von neuem sich in das Bücherprotocoll hat einschreiben lassen. Bücher-Mand. v. 1773.

7. In Sachsen bestehet die Strafe des Büchernachdrucks, in Confiscation der Exemplare, oder Erlegung deren Werths, und 50. Rthlr. Buse, welche halb dem Fisco, halb dem Verleger zufallen.

8. Uebrigens erstattet die Büchercommission, in zweifelhaften Fällen an den Oberkirchen-Rath ihren Bericht und sendet demselben aller 3 Monate, das Verzeichniß der eingezeichneten Bücher ein.

9. Wenn Buchhändler Schmähschriften verlegen, oder drucken, und solche nach Möglichkeit wohl gar verbreiten, so sind sie den Pasquillanten und Injurianten gleich zu achten, und nach den nämlichen Grundsätzen, die

wegen

wegen dieses Verbrechens gelten, zu bestrafen, S. Reichs Absch. v. 1530 1541. 1548. Titt. v. Schmähschriften u. Gemälden. Reichs Absch. v. 1577. Titt. v. Buchdrucker u. Schmähschriften.

Büchßen.

1. Kugelbüchßen. S. unten Gewehr.

2. Apothekerbüchsen gehören demjenigen, der entweder eine Apotheke kaufet, oder erbet.

Büchsenpfennige.

1. Dasjenige Geld, welches die anfahrenden Bergarbeiter, von ihrem Lohne zur Knappschaftscasse abgeben, nennet man darum Büchsenpfennige, weil, nachdem dieses Lohn entweder ein volles, oder Lehrhäuer oder Knechte, oder Jungenlohn ist, vom Thaler 2. 3. und mehrere Pfennige abgegeben werden müssen. Köhlers Rechte u. Verfaß. d. Sächs. Bergbaues, Abschn. 2. 5ten Cap. §. 26. S. 195.

Buden, Budenzinnß, Budenführer.

1. Ob zwar eine Bude, ein für sich beständiges Gebäude ist, so fragt es sich, ob, wenn dieselbe an einem Hause befestiget worden, sie sodann der Käufer des Hauses, als Zubehör verlangen könne? Nicht nur die Analogie der Rechte, giebt Käufern das Recht, die am Hause befestigte Bude als Zubehör zu betrachten, da alles, was Wand- Band- Nied- Mauer- und Nagelfeste ist, für das Zubehör desselben, angesehen wird, sondern auch l. 91. §. final. de leg. bestätiget dieses Recht. *Mev* P. VII. obs. 373.

2. Der Budenzinnß gehöret gewöhnlich der Obrigkeit des Orts. *Homm.* Rhapf. obs. 301. Jedoch ist dieses

mehr

mehr von dem Stand- und Marktgeld, und dem Platze, wo die Bude eigentlich stehet, zu verstehen.

3. Die Bude darf nicht allzunahe an ein Hauß gesetzet werden, wenigstens muß so viel Platz übrig bleiben, daß Licht in die Stuben durch die Fenster fallen, und die etwa vor den Fenstern befindlichen Läden auf- und zugemacht werden können.

4. Was Dresden anbetrifft, so hat der Stadtrath daselbst eine besondere Budenführer-Ordnung unterm 12ten Jun. 1782. bekannt gemacht, der in allen Punkten daselbst nachgegangen wird.

Bündniß mit dem Teufel, s. Zauberey.

Bündnißrecht.

Dem Churfürsten von Sachsen gehöret vermöge der Landeshoheit das Recht, Bündnisse mit Auswärtigen sowohl, als mit Reichsständen zu schließen, jedoch dürfen diese Bündnisse nicht gegen den Kayser, als Kayser, oder das deutsche Reich geschlossen werden, jedoch in dem Falle, abgenöthigter Selbsthülfe, oder zur Erhaltung des Reiches, und dessen Verfassung, zu Beschützung seines Landes gegen die drohenden Absichten anderer, kann jeder Reichsstand, der die Landeshoheit hat, auch Bündnisse gültig abschliessen. *Mascov.* de jure feudor. in *S. R. I. v. Dohm* über den deutschen Fürstenbund. *D. Rössig* über deutsches Staatsinteresse und das Schutzbündniß deutscher Fürsten, v. 1786.

Bürge, Bürgschaft.

1. Ob jemand zur Bürgschaft geschickt sey, ist des Gläubigers Sorge.

2. Eine sehr nützliche Vorsichtigkeitsregel ist es, wenn der Gläubiger sogleich denjenigen, der ihm Bürgschaft leistet, wenn er mit dem Hauptschuldner nicht einerley

Gerichts-

Gerichtsstand hat, sich von dem, ihm eigentlich zukommenden Gerichtsstande, lossagen läßt. *Mevius* P. VIII. Decis. 82. n. 7.

3. Wenn jemand einen überredet, daß er einem Dritten Geld borgen solle, und hierbey, daß er sich für ihn sogar verbürgen wolle, anziehet, so ist dieses, daferne die Verbürgung nicht wirklich erfolget ist, keine eigentliche Bürgschaft. S. L. 12. §. 2. *Mandat. Carpz.* P. II. *Const.* 18. Defin. 1. Hat jedoch jemand die Gefahr einer Schuld über sich genommen, und die Verschreibung mit zu unterschreiben versprochen, oder sich sonst auf andere Weise verbindlich gemachet, so muß er für die Schuld allerdings haften. *Decis. Elect.* 47.

4. Wenn jemand außer einem Wechsel ein Schuldocument unterschreibet, so gilt, daferne in der Verschreibung selbst nicht ausdrücklich, daß der mit Unterschriebene der Bürge davon sey, enthalten ist, oder er, bey der Unterschrift selbst, für die Bezahlung des Capitals zu stehen, sich verbindlich gemacht hat, dieses für keine Bürgschaft, sondern eine solche Unterschrift wird dergestalt, als ob er sie qua Zeuge verrichtet, angesehen und betrachtet, und er zur Zahlung des Capitals nicht angehalten. *Hommel* Rhapf. obf. 595. und 626.

5. Die Bürgschaft kann auf zweyerley Art geschehen, einmal, daß der Hauptschuldner dadurch gänzlich seiner Verbindlichkeit entlediget wird, und dieses heißt Ausbürgung; sodann aber kann auch die Bürgschaft in der Art erfolgen, daß der Bürge sich nur auf den Fall verbindlich macht, das Capital zu bezahlen, wenn der Hauptschuldner solches nicht bezahlet hat.

6. Was die Verbindlichkeiten betrifft, wegen welcher Bürgschaft geleistet wird, so können in der Regel alle Arten derselben statt finden. Es ist dahero kein Unterschied zu machen, ob die Verbindlichkeit blos natürlich, oder bürgerlich; eine schon vorhandene, oder erst zukünftige; eine bestimmte, oder unbestimmte sey.

7. Bürgen, welche zum Voraus für einen andern, wegen noch nicht existirender Verbindlichkeiten gut sagen, nennet man Mandatoren, und es treten bey denselben alle die Rechtsprincipien ein, welche von Bürgen überhaupt gelten, nur daß zum Besten beyder erforderlich ist, die Beschaffenheit und Gränzen, der erst künftig erwachsenden Verbindlichkeiten um so genauer zu bestimmen. S. Anweis. z. Abfass. rechtl. Aufs. Th. 2. p. 531.

8. Eine Bürgschaft kann auch unter gewissen Zeiteinschränkungen geleistet werden, und es ist solchen Falls nur genau zu bestimmen, wie es zu halten, wenn der Hauptschuldner Nachsicht erhält. *Wernh.* P. VII. obs. 34. *Const. Elect.* 17. P. II.

9. Wenn der Hauptschuldner nur eine bloße Obligation ausgestellet hat, so kann der Bürge sich dennoch nach Wechselrecht zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers verschreiben.

10. Zuweilen geschiehet es auch, daß der Bürge zur Sicherheit des Gläubigers ein Unterpfandsrecht in seinen Güthern constituiret, und dann wird dem Bürgschaftsschein einverleibet, was für ein Guth der Bürge verpfändet, und die Confirmation des judicis rei sitae, wie bey einem Consense ausgebracht. Anweis. zu Abfass. rechtl. Aufs. 2. Th. p. 531.

11. Es gilt eine Bürgschaft für eine Schuld, die in Quanto noch nicht bestimmt ist. *Menke* lib. 46. Tit. 1. §. 6.

12. Wer von dem Hauptschuldner dergestalt hintergangen wird, daß er sich für ihn verbürget, kann die Ausflucht des Betrugs gegen den Gläubiger nicht machen, weil nicht dieser, sondern der Hauptschuldner ihn betrogen hat.

13. Derjenige, welcher eine Bürgschaft läugnet, davon aber bey Fortgang der Sache überführet wird, kann auf die Rechtswohlthaten, die einem Bürgen eigentlich zukommen,

kommen, keinen Anspruch machen. L. 10. §. 1. de fidejuss.

14. Wenn ein Bürge generelle Verzicht auf alle Rechtswohlthaten leistet, so verlieret er in Sachsen die einem Bürgen zukommenden Vorrechte, als das beneficium excussionis, divisionis, cedendarum actionum ꝛc. nicht. *Const.* 17. P. II. Hat er aber einer oder der andern dieser Rechtswohlthaten insbesondere entsaget, und dieser die Verzicht auf alle Rechtswohlthaten angehänget, so kann er sich, aller derer, einem Bürgen zustehender Vorrechte, nicht weiter bedienen. Außerhalb Sachsen macht jedoch eine generelle Verzicht die Bürgen aller Rechtswohlthaten verlustig. *Berlich* P. II. Concl. 22. n. 2. sequ.

15. Eine beschworne Bürgschaft ohne besondere Verzicht macht den Bürgen, der sonst habenden Bürgschaftsvorrechte, darum verlustig, weil der Eyd eben so viel Würkung hervorbringt, als die specielle Verzicht. *Gail.* libr. 2. obs. 27. not. 22. Indessen ist *Zanger* de except. P. II. c. 16. not. 14. der gegenseitigen Meynung.

16. Ein Bürge, welcher sich vor einen Beklagten schlechtweg verbürget hat, ist zu gleicher Zeit gehalten, auch die Zinnsen des Hauptstammes zu bezahlen, wann er nicht ausdrücklich dieses ausgenommen hat. L. 10. C. de fidejuss. Indessen kann er auf diesen Fall nicht wegen sämmtlicher rückständigen Zinnsen, sondern nur wegen derer, die seit Erhebung der Klage gefällig worden, verbindlich angehalten werden. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 3. Th. 11. not. un.

17. Wenn ein Bürge sich dem Gläubiger nicht dergestalt verbindlich gemacht hat, daß er ihm für allen, durch den Hauptschuldner zufließenden Schaden, an Capital, Zinnsen und Unkosten stehen wolle, so können weder die Zinnsen noch Unkosten rechtlich bey ihm ausgeklaget werden. L. 56. §. 2. de fidejuss.

18. Ein

18. Ein Bürge kann wohl kräftiger und stärker sich verbinden, als der Hauptschuldner, aber unter keinen härtern Bedingungen. §. 5. I. de fidejuss.

19. Wenn sich ein Bürge in einer Sache, die getheilet werden kann, z. B. bey Verschreibungen auf eine höhere Summe verbürget hat, so kann er nur quoad summam concurrentem zur Bezahlung angehalten werden. Ist dieses aber nicht, und der Bürge hat sich unter härtern Bedingungen verbindlich machen müssen, so hat die ganze Bürgschaft keine Gültigkeit. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 3. Th. 10. not. un.

20. Wenn man ausdrücklich darüber übereingekommen, daß anstatt desjenigen Bürgens, der mit Tode abgehen sollte, der Schuldner einen andern Bürgen schaffen müsse, so verbindet diese Bürgschaft dessen Erben auch sodann nicht allemal, wenn er bereits hätte bezahlen sollen, und kann nicht eher von Verbindlichkeit für des Bürgens Erben werden, bis er gänzlich ausgeklaget, und die Hülfe in seine Güther geschehen. *Const.* 20. P. II. *Carpz.* ad h. Const. Def. 5. u. 6.

21. Ein Gläubiger kann von dem Schuldner mehrere Bürgen zu gleicher Zeit verlangen, die sich entweder zusammen pro rata, oder ein jeder von ihnen in solidum für die Sicherheit des Darlehns verbürgen.

22. Ein jeder, der sich für einen Dritten verbürgen will, muß fähig seyn, sich rechtlich verbinden zu können.

23. Die Gesetze verbiethen insonderheit Bürgschaften der Soldaten, der Pächter von Landgüthern, der Geistlichen, der Weibspersonen, und für öffentliche Schulden. L. 31. C. locat. Nov. 123. c. 6. §. 1. X. de fidejuss. In wie weit jedoch diese Gesetze annoch gültig seyn, kommt ganz auf die Gewohnheit an. S. übrigens *Leyser* Spec. 523. medit. 3. u. 4.

24. Wenn jedoch die Bürgschaft einer Frau für ihren Mann mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten geschiehet, so hat

solche allezeit ihre Würkung. Hierzu ist aber erforderlich, daß in der Endesnotel des Scti Vellejani, oder der authenticae, si qua mulier gedacht werde. Und daß die Weiber sich aller der Bürgschaft halber, ihnen in den Rechten nachgelassenen Wohlthaten, und die Eheweiber, die sich für ihre Ehemänner verbürgen, insonderheit dererjenigen, die ihnen als Eheweiber zustehen, und zwar sodann, wann das Geld in ihren Nutzen nicht verwendet wird, nach vorhergehender deutlichen Erklärung, sich begeben, und endlich dieses alles vor dem ordentlichen Richter geschiehet. 24ste N. Decis. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 356.

25. In Sachsen kann dahero eine Ehefreu weder durch bloße Unterschrift eines Verbürgungsdocumentes, zur Abzahlung desjenigen Capitals, so ihr Ehemann erborget, sich verbinden, noch gilt solches, wenn blos ein Notarius mit Zeugen, über ihre Verbürgung, ein Protocoll aufgenommen, oder diese Verhandlung nicht vor dem ordentlichen Richter, vor dem die Ehefrau entweder ihren persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand hat, geschehen.

26. Ein Bürge kann das beneficium cedendarum actionum nicht genießen, wenn er sich entweder für einen Unmündigen, Blödsinnigen, Verschwender, u. s. w. der unter einem Vormunde stehet, ohne dessen Einwilligung verbürget hat. L. 25. de fidejuss.

27. Wenn ein Bürge sich für einen Sohn, der noch in väterlicher Gewalt stehet, und auf das Sctum Macedonianum Anspruch machen kann, verbindlich gemacht hat, so kann er des beneficii cedendarum actionum sich gleichfalls nicht bedienen. L. 3. §. 3. ad Sct. Maced. Ein gleiches findet auch statt, bey einer Verbürgung für eine Frau, die sich nicht gültig verbindlich machen konnte. *Brunnem.* ad leg. 6. §. ult. de fidejuss. n. 7. *Rivin.* Spec. except. dilat. c. 39. not. 7.

28. Wenn sich ein Bürge für einen Schuldner, der nach der Verschreibung, binnen einer gewissen Zeit, das

Darlehn

Darlehn zurückzahlen soll, verbindlich gemacht hat, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß, wenn diese Zeit um ist, und der Hauptschuldner von dem Gläubiger entweder zum Zahlen Nachsicht erhalten, oder aber der Wechsel prolongiret worden, der Bürge dadurch seiner Verbindlichkeit entlediget wäre. L. 7. C. de locat. l. 10. C. Mandat. Hat hingegen ein Bürge ausdrücklich die Zeit bestimmet, auf wie lange er für die Sicherheit der Schuld haften wolle, und dieser Termin ist, ohne daß der Gläubiger seine Bezahlung von dem Schuldner, oder ihm gesuchet, abgeflossen, so höret auch damit des Bürgens Verbindlichkeit für die Sicherheit des Capitals zu stehen auf. *Wernh.* P. III. obs. 107. l. 44. §. 1. de obligat. et action. *Const. Elect.* 19. P. II. erfordert noch, daß der Bürge schlechterdings hinzusetze, daß er nach Abfluß dieser bestimmten Zeit weiter für die Sicherheit des Capitals zu stehen, nicht gehalten seyn wolle. Indessen, sobald der Bürge von dem Gläubiger im Verfallstermine zur Bezahlung der Schuld, für die er sich verbürget hat, aufgefordert worden, so muß er, wenn gleich der Termin längst vorbey ist, schlechterdings für die Sicherheit derselben haften. In Sachsen sind hierzu 3 Monate nach der angezogenen Constitution festgesetzet, welche von dem Verfalltage an, gerechnet werden.

29. Es kann jedoch der Bürge, welcher auf eine bestimmte Zeit, für die Sicherheit des Capitals zu stehen, sich verbindlich gemacht hat, fernerweit dadurch für den Hauptschuldner sich verbürgen, wenn er in die Prolongation der Zahlung, die der Hauptschuldner, in dem hierzu angesetzten Termine hätte bewürken sollen, ausdrücklich einwilliget. *Const.* 19. P. II. ibiq. *Carpz.* Definit. 7.

30. Ein Bürge, der sich zum Beyspiel auf ein Jahr, für die Sicherheit einer Schuld zu stehen, anerkläret hat, muß troß dieser Bedingung, auch nach Abfluß dieses Termins bezahlen, wenn der Gläubiger darthun kann, daß

der

der Hauptschuldner noch vor Abfluß des Jahres, in Abfall der Nahrung gekommen, oder dessen Vermögen zu Befriedigung seines Darlehns, nicht zugereichet hätte. *Wernh.* P. III. obs. 107.

31. Wenn ein Bürge vor einen Contract, der auf eine bestimmte Zeit gerichtet ist, gut saget, so ist er nach Abfluß der Zeit, seiner Bürgschaft ledig, und es kann dahero der Vermiether eines Haußes, welcher mit dem Miethmann den Miethcontract, für den ein Dritter sich verbürget hat, prolongiret, sich von Zeit der Prolongation an, an den Bürgen weiter nicht halten. *Const.* 19. P. II. ibiq. *Carpz.* Definit. 3. l. 13. §. 11. ff. locat. conduct. *Anton Faber* in Cod. lib. 8. Tit. 27. Definit. 25. not. 7. u. 10. *Berlich* P. II. concl. 25. not. 24.

32. Wenn ein Gläubiger den Hauptschuldner auszuklagen unterläßt, und ihm so lange nachsiehet, bis er insolvent, so kann er sich an den Bürgen, zumal, wenn dieser ihn gewarnet, weiter nicht halten. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 3. Th. 17. not. 3.

33. Wenn ein Gläubiger den Hauptschuldner aus klaget, für den sich andere verbürget haben, und den Proceß gegen ihn verlieret, so kann er an die Bürgen sich weiter nicht halten. *Carpz.* ad Const. 19. Definit. 10.

34. Wenn ein Schuldner in Concurs verfället, für den sich jemand verbürget hat, und der Gläubiger unterläßt, sich mit seiner Forderung bey dem Concurse des Hauptschuldners zu melden, so kann er sich an den Bürgen weiter nicht halten, daferne er nicht etwa beweisen kann, daß er aus dem Concurse nichts hätte erhalten können. *Mevius* P. IX. Decis. 144. *Leyser* Spec. 523. medit. 16. u. 17.

35. Es können Bürgen von demjenigen Gläubiger, der vom Hauptschuldner zur Anstellung der Klage provociret, und dem ein ewiges Stillschweigen rechtskräftig auferleget worden, weder belanget, noch zur Zahlung ange-

halten werden. L. 179. §. 1. de reg. jur. l. 21. C. de fidejuss. *Leyser* Spec. 523. medit. 15.

36. Ein Bürge kann sich gegen den Gläubiger aller dererjenigen Ausflüchte bedienen, die dem Hauptschuldner zustehen, jedoch sind hiervon die persönlichen ausgenommen. Es kann dahero ein Bürge gegen den Gläubiger die Ausflucht des Anstandbriefes oder moratorii, den der Hauptschuldner erlanget hat, nicht anziehen, weil diese blos persönlich ist. Dahingegen kann ein Bürge dem Gläubiger solche Ausflüchte entgegen stellen, die der Hauptschuldner weder hatte, noch machen konnte, und sie sowohl aus dem Bürgschaftsvertrage, als von dem Hauptcontracte, und endlich von seiner Person selbst, entlehnet. Es kann ferner ein Bürge sich auf das beneficium competentiae, cessionis bonorum, privilegium fori, u. s. w. berufen; obgleich alle diese Ausflüchte dem Hauptschuldner nicht zustehen. *Mevius* P. III. Decis. 150. u. 261. *Wernh.* ad Part. VII. Supplem. obs. 85. not. 104. sequ. *Horn* cl. 14. R. 8. p. 1011. a.

37. Ein Bürge kann gegen den Hauptschuldner, bevor er nicht bezahlet hat, aus dem Grunde, daß er von der Bezahlung befreyet werde, keine Klage anstellen. Jedoch findet diese Regel ihre Ausnahme, wenn der Bürge entweder lange Zeit in der Bürgschaft gestanden, und länger Bürge nicht seyn will, oder er ist zur Zahlung bereits verurtheilet, oder der Hauptschuldner verschleudert sein Vermögen; in diesen Fällen sagt *Gailus* libr. 2. obs. 29. *Brunnem.* ad leg. 10. C. Mandat. daß der Bürge, um sich von der Zahlung zu befreyen, den Hauptschuldner ausklagen könne. Da indessen, ob jemand lange Zeit genug Bürge gewesen, von dem Ermessen des Richters abhängt; der Beweiß, daß jemand seine Güther vorsetzlich verschleudert, und sich hierdurch, eine Schuld zu bezahlen, unfähig mache, äußerst schwer ist, und nur dadurch vollführet werden kann, wenn jemand für einen Verschwender erkläret worden, so sind diese Klagen in foro äußerst selten.

38. Wenn

38. Wenn mehrere Personen sich für einen Schuldner verbürget haben, und gegen einen von ihnen, von dem Gläubiger geklaget wird, so können sich die andern, auf eine Verjährung, so wenig, als der Hauptschuldner selbst berufen, weil durch diese, gegen einen Mitbürgen angestellte Klage, der Lauf derselben unterbrochen worden. L. fin. C. de duob. reis. *Mevius* P. IV. Decis. 189. *Berger* Decis. 236.

39. Wenn ein Bürge der Rechtswohlthat der Ordnung entsaget hat, und die Verjährungszeit verfließt, ohne daß der Gläubiger denselben ausklaget, so ist er von der Bürgschaft nicht allein befreyet, sondern er kann auch, zur Bezahlung der Schuldforderung keinesweges weiter angehalten werden, wenn auch gleich, noch vor Ablauf der Verjährung, der Hauptschuldner von dem Gläubiger ausgeklaget worden. *Carpz.* Decis. 34. *Berger* Decis. 83. u. 84. Indessen bestreitet *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 3. Th. 17. not. 1. diese Behauptung, zwar aus dem Grunde, weil die Verbindlichkeit von Seiten des Hauptschuldners, und des Bürgens eine, und die nämliche bleibet, und die Entsagung der Rechtswohlthat der Ordnung, nur eine Nebenbedingung ist, die in dem Wesen der Bürgschaft keine Abänderung machet. S. auch *Schilter* Exercit. 45. Th. 61. *Müller* ad *Struv.* Exercit. 47. Th. 47.

40. Ordentlicher Weise kann der Bürge nicht eher belanget werden, als bis der Hauptschuldner ausgeklaget worden; allein es ist kein Bedenken, daß es erlaubet sey, daß der Bürge sich dieser Ausflucht, sowohl überhaupt, als auf gewisse eintretende Fälle begeben könne. **Anweis. z. Abfass. rechtl. Aufs. 2. Th. p. 535.**

41. Wenn sich jemand der Rechtswohlthat der Ordnung begiebet, so muß dieses deutlich, und nicht durch zweydeutige Worte geschehen, da man nicht einmal den Ausdruck, als **Selbstschuldner** dafür gelten lassen will, daß sich jemand dieser Wohlthat begeben habe. *Const. Elect.* 17. u. 18. P. II.

42. Bey dem beneficio cedendarum actionum hat der Bürge keinen weitern Vortheil, als daß er die Zahlung einige Zeit, und so lange, bis die Cession der Klage förmlich erfolget, aufhalten könne. *Stryck* in caut. contr. sect. 2. c. 6. §. 27.

43. Die mehrern Bürgen zu Statten kommende Theilung kann dem Gläubiger zuweilen sehr beschwerlich werden, dahero deren Entsagung zuweilen ausdrücklich gefordert wird; sie muß jedoch deutlich geschehen, indem man nicht einmal die Bestimmung einer Correal-Obligation dafür annimmt.

44. Wenn einer von den Mitbürgen belanget wird, so sind die übrigen nicht eher ihrer Bürgschaft, und deren Würkung ledig, bis der Beklagte die ganze Schuld bezahlet hat. L. 28. C. de fidejuss. *Carpz.* P. II. Const. 17. Definit. 21.

45. Wenn einer von mehrern Mitbürgen insolvent wird; so haben diesen Nachtheil die übrigen pro rata zu tragen. *Carpz.* l. c. Definit. 20.

46, Wenn der Gläubiger den Hauptschuldner belanget, und mit ihm über die Zurückzahlung der Schuld sich vergleichet; so sind die Bürgen nicht eher von ihrer Bürgschaft frey, bis der Hauptschuldner den Vergleich erfüllet hat. L. 28. C. de fidejuss. *Carpz.* P. II. Const. 19. Definit. 11.

47. Wenn ein Bürge den Gläubiger bezahlet, und sich die Klage gegen den Hauptschuldner cediren lassen, so kann er, wenn er denselben ausgeklaget, oder sich mit ihm wegen der Auszahlung verglichen hat, dennoch die andern Mitbürgen belangen, sobald der Hauptschuldner den Vergleich nicht erfüllen können, oder wollen. *Carpz.* P. II. Const. 19. Definit, 11. not. 6.

48. Wenn ein Bürge bezahlet hat; so kann er von dem Hauptschuldner nicht allein das Capital, sondern auch die Zinnßen und Unkosten zurückfordern. C. 2. et 3. X. de fidejuss.

49. Wenn ein Bürge dadurch, daß er nicht die gehörigen Ausflüchte dem Gläubiger entgegen gestellet, oder sonst durch ein Versehen, den Proceß verlohren, und bezahlen müssen, so kann er, wenn ihm gleich von dem Gläubiger die Klage gegen den Hauptschuldner cediret worden, die Wiederbezahlung nicht fordern. L. 10. §. 12. u. l. 29. pr. et §. 2. ff. mandat. l. 4. C. mandat. *Mevius* P. III. Decis. 341. not. 9.

50. Wenn ein Bürge unnütze Weiterungen machet, und durch unstatthaftes Leutern und Appelliren, Kosten häufet, so kann er diese von dem Hauptschuldner gleichfalls nicht zurücke fordern. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 3. Th. 16.

51. Ueberhaupt darf ein Bürge, der da weiß, daß der Hauptschuldner gegen den Gläubiger Ausflüchte hat, solche keinesweges unterlassen, sondern zu deren Ausführung denselben auffordern, außerdem kann er die Wiedererstattung bald der ganzen Summe, bald eines Theils derselben, nicht fordern. *Mevius* P. III. Decis. 341. not. 4. 8. 10. u. 13.

52. Da es eine Generalregel ist, daß der Bürge für den Hauptschuldner, ohne dessen Vorbewußt, bezahlen kann; so ist es auch sicher, daß, wenn der Bürge nicht gewußt hat, daß der Hauptschuldner gegen den Gläubiger Ausflüchte hat, er die, an des Schuldners Statt geleistete Bezahlung von demselben, troß der Ausflüchte, darum zurückfordern kann, weil es dem Schuldner obgelegen, dem Bürgen seine habenden Ausflüchte mitzutheilen. L. 29. pr. mandat. *Mevius* P. III. Decis. 339. not. 2. 3. 5.

53. Hat ein Bürge Ausflüchte, die ihm für seine Person zustanden, dem Gläubiger entgegen zu stellen unterlassen, und sich sofort zur Bezahlung verstanden, so kann ihm der Hauptschuldner darum die schuldige Wiedererstattung nicht vorenthalten. *Mevius* P. II. Decis. 289. not. 1. 2. u. 3.

54. Wenn

54. Wenn ein Bürge in die Bezahlung verurtheilet, und solche entrichtet hat, so kann er den Bürgen nicht aus dem gegen ihn ergangenen Urtel belangen, sondern muß actione mandati klagen; daher kommt es denn, daß er nicht allezeit das, was er bezahlet hat, zurückfordern darf, weil durch diese Klage er nichts weiter zurückfordern kann, als was er schlechterdings hätte bezahlen müssen. *Mevius* P. III. Decis. 340. Ingl. P. II. Decis. 290. u. 291.

55. Wenn ein Bürge für den Schuldner bezahlet hat, diesen aber von der geschehenen Bezahlung nicht benachrichtiget, und derselbe gleichfalls seine Schuld befriediget, so kann zwar der Bürge von dem Hauptschuldner die Wiedererstattung der bürgschaftlichen Zahlung nicht zurückfordern, dahingegen ist der Hauptschuldner verbunden, dem Bürgen die actionem debiti zu cediren. L. 29. §. 3. ff. mandat.

56. Wenn sich ein Bürge mit dem Gläubiger wegen der Bezahlung verglichen, und sodann von ihm sich die Klage gegen den Hauptschuldner cediren lassen, so kann er, wenn er gleich nur ein Gewisses dem Gläubiger für seine Forderung bezahlet hat, von dem Hauptschuldner das Ganze verlangen. *Wernh.* P. I. obs. 297. *Horn* cl. 11. R. 7. p. 605. sequ.

57. Ein Bürge kann, wenn er den Gläubiger bezahlet hat, und sich von ihm die Klage gegen den Hauptschuldner nicht hat cediren lassen, nichts desto weniger seinen Regreß an den Schuldner nehmen.

58. Wenn mehrere Bürgen für eine Schuldforderung gut sagen, der eine derselben belanget wird, und die Forderung berichtiget, so kann er die Mitbürgen wegen Erlegung desjenigen Antheils, der auf jeden derselben kommet, belangen. *Mevius* P. III. Decis. 234. P. IV. Decis. 325.

59. Ein Bürge kann aus der Bürgschaftsurkunde und der Quittung des Gläubigers über die geleistete Zahlung

lung gegen den Hauptschuldner executive klagen. *Wernh.* P. II. obs. 498.

60. Bey Entwerfung eines Bürgschaftsvertrags, muß 1) die Hauptschuld und der Hauptschuldner, 2) die bürgschaftliche Verbindlichkeit, nach allen Umständen der Zeit, Zinnsen, Kosten u. s. w. 3) die erforderliche Verzichtsleistung, in Ansehung der, den Bürgen, oder den Weibspersonen zustehenden Rechtswohlthaten, 4) die verabredeten Vergewisserungen, der Erfüllung, der übernommenen Verbindlichkeit, durch Hypothekbestellung, Verbindung nach Wechselrecht u. s. w. endlich 5) Zeit und Ort mit gewöhnlicher Unterschrift genau angegeben werden. **Anweis. z. Abfaß. rechtl. Aufs.** 2. Th. p. 536.

Vergleiche die W. **Gläubiger, Verzicht, Rechtswohlthat.**

Bürger, Bürgereyd, Bürgerrecht, Bürgerschaft, Bürgerstand, Bürgerwache.

1. Der Bürgerstand macht eine zweyte Hauptabtheilung bey uns Deutschen aus, und hat so, wie der Adel- und Bauernstand, seine ihm ganz eigenthümlichen Vorrechte.

2. In Sachßen wird die Bürgerschaft in eigentliche Bürger und Schutzverwandte eingetheilet; außerhalb Sachßen findet man Beysaßen, Einwohner, Mitbewohner u. dergl. *Dietz* de discrimine civium et incolarum praesertim in S. R. I. libera republ. Francofurti ad Moenum. Göttingen 1757. *Wiesand* de juribus suburbiorum. *Hannesen* de statu civitatis.

3. Da in Sachsen die Lutherische Religion die herrschende ist, so kann niemand, der nicht der Augspurgischen Confession zugethan ist, das Bürgerrecht erlangen. **Extr. d. Landtagsact. v. 1680.** *C. A.* I. p. 360.

4. Zur

4. Zur Erlangung des Bürgerrechts wird kein Jude zugelassen. Rescr. v. 1713. *C. A.* I. p. 388. Resol. v. 1716. *ibid.* p. 380. und Resol. v. 1718. *ibid.* p. 399.

5. Wer das Bürgerrecht nicht zuvor erlanget hat, kann kein Hauß, welches unter der Stadtobrigkeit stehet, unter seinem Namen besitzen, oder aber bürgerliche Handthierung treiben. Erled. d. Landesgebrech. v. 1661. Tit. v. Justiz-Sachen, §. 107. 108. *C. A.* I. p. 248.

6. Das Bürgerrecht können zuweilen Adeliche und solche Personen, die des Stadtraths Gerichtsbarkeit eigentlich nicht unterworfen sind, gar wohl erlangen; wenn sie jedoch solches blos zu dem Ende, um ein Bürgerhauß zu erkaufen, zu erhalten suchen, so müssen sie eben so, wie die Frauenzimmer, einen Lehnträger haben, an den der Stadtrath bei vorkommenden Fällen verfügen kann.

7. Adeliche, Geistliche, und in Churfürstl. Diensten stehende Personen schwören den Bürgereyd nicht, sondern geben, bey Erlangung des Bürgerrechts blos den Handschlag. Erled. d. Landesgebrech. v. 1661. §. 107. *C. A.* I. p. 248. Alle übrigen, die das Bürgerrecht erlangen wollen, müssen nicht nur ein gewisses Bürgergeld für ihre Aufnahme erlegen, sondern auch den Bürgereyd leisten.

8. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Stadt- und dem Bürgerrecht zu machen, jenes gehöret zu den Vorrechten einer ganzen Bürgerschaft, dieses hingegen kann ein jedweder Bürger sich zueignen.

9. Wenn sich jemand innerhalb des Gerichtsbezirkes, oder Weichbildes einer Stadt ein Haus aufbauet, oder aber Stadtgüther kaufet, so kann er angehalten werden, das Bürgerrecht zu suchen. *Homm.* Rhapf. obf. 454. *Leyf.* spec. 72. medit. 7. u. 8.

10. Neue Bürger sind zur Bezahlung der Stadtschulden verbunden. *Hommel* Rhapf. obf. 337.

11. Ein

11. Ein Bürger, welcher wider die Stadtstatuten, etwas unternimmt, ist meineydig. *Mev.* P. II. Decis. 217. not. 2.

12. Wenn die Bürgerschaft mit dem Stadtrathe in Proceß verwickelt ist, so müssen die Gerichtskosten aus der Kämmerey darzu hergegeben werden. *Mev.* P. V. Decis. 341. *Homm.* Rhapf. obs. 286.

13. Derjenige kann für einen Stadtbürger nicht angesehen werden, der sich auf immer aus derselben begeben hat. *Mev.* P. 7. Decis. 188. *Homm.* Rhapf. obs. 337. not. 2.

14. Wenn ein Bürger in Rücksicht seines Hauses oder Grundstückes völlig Abgaben frey ist, so kann ihn die Bürgerschaft oder der Stadtrath nicht einmal bey ganz ausserordentlichen uud dringenden Fällen zur Mitleidenheit ziehen. *Wernh.* P. I. obs. 255.

15. Ein befreyeter Bürger genießet alle Vortheile des Bürgerrechts, ohne daß er zu den Bürgerabgaben angehalten werden kann. *Mev.* P. III. Decis. 156. u. P. V. Decis. 269.

16. Die vornehmsten Rechte, welche ein Bürger sich als Bürger zueignen kann, bestehen in der Kaufmannschaft, der Handwerken, und der Braunahrung. Durch die über jedes Vorrecht ergangenen Churfürstl. Gesetze, sind die Grenzen dieser bürgerlichen Privilegien genau bestimmet, und unter den W. Handlung, Handwerk, Bier, Braugerechtigkeit nachzusehen. S. auch Schaumburgs sächß. Rechte, 1ster B. Exercit. 9.

17. Den Bürgern ist der Ankauf von Bauergüthern nicht anders verstattet, als wenn keine Bauern, sich als Käufer hierzu melden. Mand. v. 1683. v. 1714. u. 1715. *C. A.* II. p. 27. u. 67.

18. Angesessene Bürger und Handwerker in den Städten sind gänzlich mit der Werbung zu verschonen. Erneuerte Ordon. v. 1728. n. 10. u. v. 1752. c. 8. §. 77. ingl. Mand. v. 1729. S. *C. A.* I. p. 1063. 1180. 1074.

Selbst

Selbst unangesessene Bürger, die ein gewisses Handwerk, und bürgerliche Nahrung treiben, und das ihrige contribuiren, sind von der Werbung gleichfalls frey. Ebend. p. 1180.

19. Von bürgerlichen Beschwerden an Einquartierung, Wachen und Geschoß, sind diejenigen frey, so Brand- und wüste Stellen anbauen, und zwar auf 3 Jahr. Diejenigen, die sich aus andern Ländern hier niederlassen, auf 2 Jahr, und die erst das Bürgerrecht erlangen, auf ein halbes Jahr. G. C. A. O. v. 1707. A. R. 9. n. 10. 11. 12.

20. Wenn bey entstandenen Tumulten, oder Aussuchung der Schenkhäuser die Bürgerwache, mit dem Militär zusammenkommt, nimmt diejenige Wache, die zuerst jemanden arretiret hat, er sey vom Civil- oder Militärstande, mit sich hinweg, hat ihn aber nachhero seiner ordentlichen Obrigkeit auszuliefern. Erneuerte Ordon. v. 1750. c. 9. §. 99. *S. C. A.* I. p. 1190.

21. Nach Sächsischen Rechten wird der Rest für gewonnenes Bürgergeld in die 4te Classe lociret. *Mencke* in ff. lib. 42. Tit. 5. §. 13.

22. Bürgerliche Güther sind, welche in dem Stadt-Catastro sich befinden, und von denen die Stadt etwas einnehmen kann. Strub. rechtl. Bedenk. B. 1. Bed. 18.

23. In Sachsen dürfen die Soldaten keine bürgerliche Nahrung, auch kein erlerntes Handwerk als Meister treiben, vielweniger Gesellen halten; dahingegen bleibt ihnen frey, bey Stadtmeistern zu arbeiten, und sich bey denselben zu verdingen. Derjenige, der dagegen handelt, wird mit Spitzruthen und Festungsbaustrafe beleget. Schmieder Sächsisch. Kriegsrecht, Th. 1. p. 370.

Bürgermeister.

1. Wenn ein Stadtrath vorgeladen wird, so kann die Vorladung dem regierenden Bürgermeister, Syndico, oder

oder Stadtschreiber behändiget werden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 4. §. 2.

2. Die Häuser der regierenden Bürgermeister sind von der Einquartierung frey. Ern. Ordn. v. 1752. c. 5. §. 53. *S. C. A.* I. p. 1175.

3. Wenn ein Bürgermeister vor dem Stadtrathe belanget wird, so kann er nicht als Iudex in propria causa ausgegeben werden. *Carpz.* lib. 2. R. 11. n. 19. seq.

4. Der Rathschluß wird durch den regierenden Bürgermeister in Ausübung gebracht. *Berger* in Resp. P. I. resp. 233. arg. 2.

5. Die Bürgermeister, wenn sie Amtswegen Proceß führen, nehmen die Kosten dazu, aus der Kämmerey.

6. Ein Bürgermeister kann ohne Vorwissen und Zustimmung des Raths-Collegii, dessen Haupt er ist, nichts thun, dahero auch nicht einmal bey Patronatspfarren, die erledigten Stellen für sich besetzen. *Horn* in Sent. et respons. Cl. 1. resp. 8. p. 17.

Bürgerliche Sachen.

1. Die bürgerlichen Sachen werden den peinlichen entgegen gesetzet.

2. Wenn in bürgerlichen Sachen eine Quaestio falsi vorkommt, ist dieserwegen peinlich zu verfahren, und mit dem bürgerlichen Rechtsstreit in Ruhe zu stehen. *Decis.* 88. ibiq. *Philipp.* obs. 1. n. 19. seq. *Wernh.* P. IV. obs. 1. n. 139. Indessen ist solches blos von dem Falle zu verstehen, wenn die Entscheidung der Sache von der Untersuchung des falsi abhänget, und kein anderes Mittel den angefangenen Rechtsstreit auszuführen übrig ist. Es wird daher nur selten der bürgerliche Rechtsstreit ausgesetzet, und die Untersuchung anbefohlen.

3. Ob zwar eine Weibsperson wegen Schulden nicht ins Gefängniß zu bringen, so ist doch, wenn sie von diesem

Vorrechte benachrichtiget worden, und sich dennoch darzu verschrieben, selbige auf den Schuldthurm zu setzen. *Const.* 21. P. II.

Burgfesten.

Burgfesten sind Dienste, welche zur Erhaltung der Festungswerke eines Territorii erforderlich sind. *Capitul. Iosephi* II. art. 15. Strub. Nebenst. p. 458. seq. *I. I. Mosers* Geschichte des Ephi 180. des R. Absch. v. 1654. P. V. d. Nebenst. p. 725. f.

Burgfriede.

Der Burgfriede ist nichts anders, als ein Vertrag, mit mehreren Adelichen, auch wohl Hofbedienten, sich ruhig und friedlich in der Burg zu verhalten. S. hierüber Mosers Hofrecht, Th. 2. p. 795. f. Indessen sind diese Verträge größtentheils nach dem Landfrieden außer Gewohnheit gekommen.

Burggraf.

Der Churfürst von Sachsen führet den Titel eines Burggrafen zu Magdeburg, weil dessen Vorfahren dieses Burggrafthum ehedessen würklich besessen, und erst Churfürst August ao. 1579. mit Joachim Friedrichen, des Stiftes damaligen Administrator zu Eisleben sich darüber verglichen. S. hierüber Glaffeys Kern der Sächß. Geschichte.

Burglehn.

Das Burglehn ist ein Lehn, so jemanden vor Burgdienste verliehen wird. S. Zepernicks Samml. z. Lehnrecht, 3. Th. p. 189.

Burg-

Burgmannschaft.

Burgmannschaften haben mit den Ganerbinaten einerley Entzweck, nemlich, den Schutz einer Burg, in allen möglichen Vorfällen zu erhalten. S. *Boehmer* de jur. ex statu milit. German. pendent. c. 3. §. 6. seq. p. 77. seq.

Bürsten, Bürstenbinder.

1. Die Bürsten werden sonderbarer Weise aus dem Grunde zur weiblichen Gerade gerechnet, weil alles, was zur Reinlichkeit und Putz gehöret, unter diesem viel umfassenden Worte begriffen zu werden pfleget. *Homm.* Pert. Reg. W. Bürste.

2. Fremde und ausländische Bürstenbinder veraccisiren ihre Waare mit einem Groschen vom Thaler. Bef. v. 1731. *S. C. A.* II. p. 872.

Buttenträger.

Ausländische Buttenträger und Tabulett-Crämer dürfen zwar erlaubte Waaren in Buden und Ständen öffentlich feil haben, allein nicht länger als in den acht ersten Tagen der Messen damit hausiren gehen. Bef. v. 1765. *S. C. A.* II. p. 1057. u. Bef. v. 1765. *S. C. A.* I. p. 904.

Büttel.

Die Büttel müssen an der Stelle derjenigen, die außerhalb Landes sich befinden, und zur Abbitte und Widerruf verurtheilet worden, hierzu aber von ihrer ordentlichen Obrigkeit nicht angehalten werden, den Wiederruf in des Beleidigers Namen thun, sich aufs Maul schlagen, u. s. w. Duell-Mand. §. 28.

Butter.

1. Butter von kranken Vieh, soll niemand weder selbst essen, noch andern davon geben, oder verkaufen. Gen. v. 1753. n. 1. 4. *S. C. A.* I. p. 795. f.

2. Die Hälfte der Butter gehöret nach des Mannes Tode, der adelichen Wittwe ins Nußtheil.

3. Das Butterfaß gehöret zum Inventario, die Butterbüchße aber ins Erbe.

4. Wenn Butterhändler sich nicht verpflichten lassen, so müssen sie an dem Orte des Buttereinkaufs, die Butter zum Handel vergeben. S. Gen. v. 13. März, u. Bef. v. 20. Jan. 1753. *S. C. A.* II. 1118.

Bylbrief, s. Bodmerey.

Cabinet, Geheimdes.

1. Das Churſächßiſche Geheimde Cabinet iſt 1706 errichtet, und ſtehet unmittelbar unter der Perſon des Churfürſten. Es iſt in drey Departements vertheilet, nemlich, in das Einheimiſche, Kriegs- und auswärtige Departement, deren jedem ein beſonderer Cabinets-Miniſter und Staats-Secretär vorgeſetzet iſt; der älteſte Cabinets-Miniſter führet das Directorium und hat auch die Siegel in Verwahrung. S. Rößigs Sächß. Staats-Kunde.

2. Was die einheimiſchen Gegenſtände betrift, ſo gehören alle diejenigen für das Geheimde Cabinet, welche zur Wiſſenſchaft und Entſchließung Ihro. Churfürſtl. Durchl. ſowohl mittelbarer als unmittelbarer Weiſe von den übrigen Landescollegien gebracht werden müſſen. Mithin alle Gnadenſachen und Diſpenſationen, Lehns-Pardone und dergl. worinnen Landes-Collegia, Entſchlüſſe zu faſſen, nicht bevollmächtiget ſind. Alle Standeserhöhungen überhaupt, und während den Vicariats Zeiten die Reichsſtandeserhöhungen. Vorzüglich iſt die oberſte Direction des Finanzweſens in großem, dem Cabinette zuſtändig, und ſämmtliche Finanzoperationen müſſen demſelben zum Vortrag an Ihro Churfürſtl. Durchl. eingegeben werden.

3. Das Kriegs-Departement des Geheimden Cabinets beſchäftiget ſich ſowohl mit der militäriſchen Oeconomie, als auch mit deſſen Verfaſſung im Großen, und das Geheimde Kriegsrathscollegium nebſt den General-Kriegs-Gerichten müſſen an daſſelbe Bericht erſtatten, und die erlaſſenen Specialbefehle vollſtrecken.

4. Ferner gehören für das ausländiſche Departement alle auswärtigen Staatsangelegenheiten, Negociationen, Bündniſſe, Friedensſchlüſſe. Die Churſächſiſchen Geſand-

ten an auswärtigen Höfen, werden nicht nur von selbigen in Pflicht genommen, und erhalten hier ihre Instruction mit Ausschluß der Reichstagsgesandten, sondern sie müssen auch an dasselbe ihre Berichte, oder Depeschen einsenden. Auswärtige Gesandten am Churſächsischen Hofe aber, übergeben gleichfalls ihre erhaltenen Depeschen an dasselbe, und bekommen aus demselben, darauf Antwort.

Cadaver, s. Leiche.

Cadet, Cadettencorps.

1. Zu Cadets sollen bloße Landeskinder aufgenommen werden. Resol. v. 1715. *C. A.* I. p. 373. u. 377. Resol. a. d. Prälim. Schrift, v. 1765. n. 9. *S. C. A.* I. p. 79.

2. Das Cadettencorps stehet unmittelbar unter Ihro Churfürstl. Durchl. selbst, und dem Geheimden Cabinet.

3. Alle Berichte und Vorträge das Cadettencorps betreffend werden an Ihro Churfürstl. Durchl. gestellet, und kein Inspecteur hat darüber etwas zu sagen.

4. Das Cadettencorps hat seine eigene Gerichte.

Caduc, Caducität.

1. Wenn Häuser caduc sind, sollen die Steuern von den natürlichen Früchten der nutzbaren Pertinenzien, abgetragen werden. S. Mand. v. 1661. *C. A.* II. p. 1479. Erl. v. 1690. Verordn. v. 1702. §. 4. L. u. Tr. Str. Ausschr. v. 1671. Instruct. v. 1716. n. 10. *ibid.* p. 1531. 1561. 1507. 1509. 1643.

2. Wenn jedoch dergleichen caduce Grundstücke wieder bebauet werden, so sollen die decrementirten Steuer-Schocke wieder gangbar gemacht werden. Mand. v. 1702 u. 1704. *C. A.* II. p. 1559. u. 1585.

3. Sämtliche Caducitäten haben nach dem siebenjährigen Kriege consigniret, und denen Creisſteuer-Einnahmen

men

men angezeiget werden müssen. St. Ausschr. v. 1764. n. 8. u. Gen. v. 1766. n. 4. *S. C. A.* II. p. 322. und 351. f.

4. Die jährlich etwa eintretenden Caducitäten sollen die Obrigkeiten und resp. Beamten, vor Abfluß eines jeden Jahres, an das Ober-Steuer-Collegium berichten; vornemlich aber die Beamten bey Amtsprästationen, so viel möglich, solche zu verhüten sich bemühen. Mand. v. 1715. *C. A.* II. p. 69.

5. Caduc gewordene Grundstücke können nicht anders als durch Subhastation veräußert werden. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. XXXIX. en. 31.

6. Das Geld, so aus caducen Grundstücken gelöset worden, muß nach erfolgten Designations-Urthel unter die Gläubiger vertheilet werden. *Rivin.* l. c. Tit. XLI. en. 21. S. Wüstungen.

7. Bey allen dismembrirten Grundstücken soll die Clausel hinzugefüget werden, daß auf den Fall der Caducität die Contrahenten die darauf haftenden Abgaben wechselseitig vertreten wollten. Gen. a. d. Steuer-Einnehm. v. 4. May 1784.

Caffe. Caffehauß.

1. Die Hälfte des Caffe's gehöret zum Mußtheil.

2. Das hohe Karten- und Würfelspiel ist denen Wirthen auf Caffehäusern bey 20 und den Gästen bey 10 Thlr. Strafe untersaget. Rescr. v. 1711. *C. A.* I. p. 1777.

3. Den Leipziger Caffehäusern insbesondere ist bey 10 und 20 Thlr. Strafe, auch Verlust der Nahrung, 1) die Bedienung der Gäste durch Weibspersonen, 2) das Würfel- Karten- und Glücksspiel außer dem Billiard verboten. Ferner dürfen sie 3) Niemanden über 9 bis 10 Uhr dulden, 4) keine Kauf- und Handelspurschen zum Billiard lassen, auch 5) nicht zugeben, daß solches zu

hoch gespielet werde, und 6) Sonntags unter währendem Gottesdienst keine Gäste setzen. Rescr. v. 1716. *C. A.* I. p. 1857.

Caffegeschirr.

1. Alles Caffegeschirr an Kannen, Tassen, Löffel, Bret, Mühle, Sieb, Trichter, Kessel, Maschine, Zuckerschaale u. dergl. gehöret zum Haußrathe, mit einziger Ausnahme, der Caffeserviette, welche zur Gerade gerechnet wird.

2. Auch sind diese Geschirre, wann jemand ein Caffehaus kaufet, oder erbet, nicht als Zubehör desselben zu betrachten, sondern gehören zum Hausrath. Hommels Pert. Reg. f. v. Wirthshaus.

Calamität, s. Beschädigung, Beschädigte.

Calender.

1. Der verbesserte Calender, welcher gegenwärtig in ganz Deutschland gilt, ist ao. 1700 eingeführet. S. Mand. v. 1700 *C. A.* I. p. 341.

2. Es können gegenwärtig sowohl ausländische als inländische Calender in Sachßen frey verkaufet werden, wenn sie nur zuvor gestempelt worden. Bef. v. 1735. *S. C. A.* I. p. 1291.

3. Die Käufer und Verkäufer ungestempelter Calender werden mit 4 Thlr. gestrafet. Mand. v. 1740. *S. C. A.* I. p. 1299. f.

4. In Rücksicht aller derjenigen Rechte und Obliegenheiten, welche jährlich an gewissen bestimmten Tagen ausgeübet, oder geleistet werden müssen, befiehlt das Mand. v. 6. März 1700. *C. A.* T. I. p. 341. folgendes: Eilftens, damit auch wegen der Triften und Huthungen, so einer auf des andern Felder und Wiesen hergebracht, wenn

damit

damit anzufangen und aufzuhören, eine beständige Gewißheit seyn möge, so ist Unser Wille und Meynung, daß, wenn und wo zur Oefnung, auch Wiederhegung der Wiesen und Felder ꝛc. gewisse Tage bisher üblich gewesen, nicht allein dieses Jahr, sondern auch künftig jedes Jahr, 10 Tage später, als anhero üblich gewesen, damit angefangen und verfahren werden solle.

5. Sowohl der Käufer als Verkäufer eines ungestempelten Calenders wird mit Einem Thaler bestraft. **Mand. w. Verkauf u. Stempelung der Calender** v. 30. Oct. 1773. §. 3.

6. Besonders werden die Calenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen bey gleichmäßiger Strafe verwarnet denen inländischen Käufern nicht frey zu stellen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender kaufen wollen. Ebendas. §. 4.

7. Ehe die Calender mit dem Impost-Stempel roth bezeichnet, sollen solche bey denen General-Acciseinnahmen zur Vermeidung Mißbrauchs nicht schwarz gestempelt werden. Ebendas. §. 5.

8. Den Hausirern ist der Calenderhandel bey Confiscation und fünf Thaler Strafe verbothen. Ebendas. §. 6.

9. Beamte, Gerichtsobrigkeiten, Einnehmer und Revisoren haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

10. Fremde Calenderhändler können auf den Leipziger und Naumburger Messen auch Jahrmärkten mit auswärtigen Calendern handeln, sie müssen aber solche stempeln lassen.

Calumniant, s. Schmähen, Schmähschrift.

Calumniae juramentum, s. Eyd für Gefährde.

Cammer.

1. Das Churſächsische Cammer-Collegium, welches Churfürst August der Erste errichtet hat, ist 1782 mit der

Generalhauptcasse und dem Berggemache vereiniget, und das Geheimde Finanz-Collegium genennet worden. S. Hungers Geschichte der Abgaben in Sachsen. Schröbers neue Sammlungen, 2. Th. p. 238. f.

2. Die Stiftischen Cammern besorgen das Finanzwesen in den Stiftern, und bestehen aus einem Director und mehrern Räthen, dergl. Cammern sind in Zeitz und Merseburg. Das Cammeralwesen in Wurzen wird durch einen Stiftshauptmann besorget. S. übrigens Finanzcollegium, Finanzwesen.

Cammercreditcasse, Cammerscheine.

1. Die Cammercreditcasse ist 1763. errichtet worden; sie wird durch eine besondere Cammercreditcassen-Commission, die aus mehrern Commissarien der Buchhalterey und Cassenexpedition bestehet, dirigiret.

2. Die Cammercreditcasse beschäftiget sich mit Auszahlung der Obligationen, welche von 1000 Rthlr. 500 Rthlr. 100 Rthlr. und 50 Rthlr. sind, und zu deren Verloosung jährlich 300000 Rthlr. von den Cammer-Einkünften angewiesen werden.

3. Die Cammerscheine werden theils mit 3, theils mit 2 p. C. verzinnset, und 14 Tage vor der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe gezogen.

4. Die Auszahlung der Cammercreditcassenscheine, sowohl an Capital als Interessen geschieht an denjenigen, welcher den Schein oder die Coupons in Originali vorlegen kann.

5. Wer die Zinnsen nicht abholet, die gefällig gewesen, verliert solche binnen 3 Jahren ganz.

6. Die Verjährungszeit bey den Capitalien hingegen ist auf 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, von der fälligen Zahlungszeit angerechnet, festgesetzet; was dahero binnen dieser Frist nicht abgeholet wird, fällt der Casse anheim. Vergleiche Steuerschein.

Cammergüther.

1. Die Cammergüther in Sachsen sind nicht allein sehr beträchtlich, sondern auch höchst verschieden, sie bestehen theils in Dorfschaften, die in Aemter einbezirket sind, theils sind sie als einzelne Cammervorwerke von jenen abgesondert, theils gehöret auch Wald, Forst und andere nutzbare Stücken zu denselben.

2. Eine besondere Art der Cammergüther in Sachsen, sind die sogenannten Amts-Capitalien, welche Churfürst August an die Unterthanen als ablöslichen oder unablöslichen Stamm ausgeliehen, und deren Verwaltung und Erhebung denen Aemtern untergeben hat.

3. Die Cammergüther können noch gegenwärtig durch anheim gefallene Lehne vermehret werden. S. **Erbverwandlung.**

4. Die Nutzungen dieser Cammergüther bestehen theils in Gerechtsamen und Producten, theils in trocknen Zinnsen von verschiedener Art, theils in Natural-Lieferungen, Hand- und Spanndiensten.

5. Die Cammergüther werden so wie die Sachen des Fisci in 40 Jahren verjähret. L. 4. C. de praescript. 30. vel 40. annor. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 2. Th. 23. *Horn* cl. 2. R. 9. p. 106. a.

6. Diejenigen Cammergüther, welche auch Domainen, und in den Bischofthümern Tafelgüther genennet werden, können der Regel nach von dem Landesherrn weder verpfändet noch veräußert werden. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 5. Th. 10. *Grotius* de I. B. et P. lib. 2. c. 6. §. 11. Was jedoch deren Verpfändung anbetrifft, so sind sowohl die Rechtslehrer, als die Rechtscollegia selbst, nicht einerley Meynung. Die Wittenbergische Facultät giebt die Verpfändung derselben nicht allein zu, sondern giebt auch dem Pfandbesitzer derselben das Recht, sie so lange, bis er wegen Capital und Unkosten völlig befriediget worden, an sich zu behalten. S. *Berger* P. II. Supplem. ad

E. D.

E. D. F. cent. 2. conf. 23. Die Entscheidung der Meynung möchte blos darauf ankommen, ob ein Landesherr in Rücksicht auf die Veräußerung und Verpfändung der Cammergüther durch die Landstände, oder sonstige Hauß- und andere Verträge behindert wird, oder nicht, ist dieses; so kann er die ihm einmal zuständigen Cammergüther weder verpfänden, noch veräußern. Ist dieses aber nicht; so stehet die Verpfändung und Veräußerung sowohl nach den natürlichen, als dem Staatsrechte ihm offenbar frey, und weder er, noch seine Nachfolger können solche von dem Besitzer revociren. Da indessen in Deutschland bald Verträge mit den Ständen, bald das Lehnrecht einen Landesherrn bindet, so ist die Revocation von dergleichen verschenkten, verkauften und verpfändeten Cammergüthern, oder in Erbe verwandelten Lehnen nicht selten. Der Grund davon lieget aber immer darinne, daß der Besitzer von dergl. Domainen sich nicht besser vorgesehen hat. *Wernh.* P. X. obs. 379. *Brunnem.* Conf. 1. n. 348. sequ. *Horn* cl. 2. R. 3. et 9. p. 90. b. und 105. *Leyser* Spec. 50. medit. 7. u. 9.

7. Die Verwalter und Pächter der Cammergüther genießen für sich und die Ihrigen freyen Tischtrunk, dürfen aber davon weder um Geld, noch umsonst etwas verzapfen, oder verschroten. Gen. v. 1754. *S. C. A.* II. p. 285.

8. Die auf Cammergüthern befindliche Personen, sind so wie die andern auf dem Lande wohnenden, den Mahlgroschen zu entrichten verbunden. Bef. v. 1767. *S. C. A.* II. p. 733.

Cammerpaß.

1. Cammerpässe werden denen von Adel zu ihrem Bedürfniß an Baumaterialien ertheilet, jedoch verstehet sich dieses blos auf die Befreyung von der Landaccise, ingl. auf

Zoll

Zoll und Geleite, und müssen auch bey Privatzöllen respectiret werden.

2. Die von den Stiftischen Cammer-Collegiis ertheilten Cammerpässe sind von allen Einnahmen ebenfalls zu respectiren. Bef. v. 1739. *S. C. A.* II. p. 15.

3. Wenn die Rittergutsbesitzer auf der Elbe, und andern Strömen die Geleitsfreyheit genießen wollen, müssen sie sich um einen Cammerpaß bewerben. Bef. v. 1747, *S. C. A.* II. p. 19. u. 20.

Cammersachen, s. Finanzsachen.

Cammer-Bauern.

Cammerbauern sind in einigen Territorien Deutschlands diejenigen, welche die dem Landesherrn eigenthümlich zustehenden Felder bestellen. *Selchow* Elem. jur. Germ. §. 343.

Cammer-Städte.

Cammer-Städte sind nichts anders, als Cammergüther.

Cämmerey, Cämmereygüther.

1. Die Cämmereygüther werden von der Cämmerey einer jeden Stadt verwaltet, und die Einkünfte aus denselben zum Besten der Stadt verwendet.

2. Die Stadt-Cämmerey, welche ihre Einkünfte von Bürgerschoß, Anlagen, Schutzgeld, Ueberschuß von landesherrlichen Steuern und Abgaben, so wie von den Nutzungen der Stadt und Cämmereygüther enthält, muß in Sachsen ihre Rechnung jährlich bey dem Finanzcollegio ablegen, jedoch sind von dieser Rechnungs-Ablegung ein paar Städte befreyet.

3. In Sachsen genießt die Cämmerey derjenigen Städte, welche die Obergerichte haben, den Anfall erb-

loßer | Güther. Schaumburg sächs. Recht, P. II. p. 568. f.

Cämmerer.

Cämmerer können, wenn sie vor Erlangung dieser Stelle Vormundschaften gehabt haben, zu deren Niederlegung angehalten werden, wann sie nicht selbst um deren Abnahme ansuchen. **Vormundschafts-Ordn. v. 1782.** Cap. 9. §. 1. n. 3.

Camin.

Die bey einem Camin befindlichen Feuerböcke, so wie das darauf stehende Porcellain, ingleichen der Schirm, gehören zum Hausrath. **Hommels Pert. Reg. f. v. Camin.**

Candidat.

Candidaten der Gottesgelahrheit werden, wenn sie gleich schon zuvor examiniret worden, vor Gelangung zum Predigtamte, nochmaln bey denen Consistoriis examiniret. **Bef. v. 1732.** *S. C. A.* I. p. 225.

Canon, s. Erbzinnß.

Canonicus, Canonicat.

1. Zu einem Canonicate kann niemand gelangen, der nicht entweder von Adel, oder Licentiat und Doctor ist. Ueberhaupt muß ein jeder, ehe er Canonicus wird, nicht nur die ehrliche Geburt beweisen, sondern auch die Ahnenzahl beybringen; die bey einigen Capiteln Acht, auch Sechszehen Ahnen enthalten muß. S. darüber **Telgmann v. d. Ahnenzahl**, C. 4. §. 27. sequ. *Cramer* de jur. nobil. avit. C. 3. §. 3. sequ. Bey einigen Capiteln muß sogar der Candidat ein Zeugniß, daß er 3 Jahr auf der Universität studieret, oder eine Reise

über

über die Alpen gemacht hat, zuförderst beybringen. Bey andern muß er sich examiniren lassen, und das Probejahr, oder den Probemonat aushalten.

2. Es ist ein Unterschied zwischen einem Capitular- oder Domherrn, der schon wirklich ein Amt begleitet, und zwischen einem, der blos inscribiret ist. Letzterer hat nur die Hofnung in das Domcapitel, wenn eine Stelle vacant worden, einzurücken. Ersterer genießet aber die Einkünfte seiner Präbende. Bey der bloßen Inscription hat er nur die ehrliche Geburt, und die Ahnenzahl zu erweisen, indessen müssen sämmtliche Ahnen ebenfalls von ehrlicher Geburt seyn.

3. Obgleich die Capitularen eigentlich da residieren müssen, wo das Capitel seinen Sitz hat, so haben die Leipziger Professores, welche durch Pabst Iohann XXIII. das Recht erlanget haben, in den größern Capiteln zu Meißen und Naumburg Domherren zu werden, zugleich mit das Vorrecht, daß sie weder in Meißen, noch in Naumburg schlechterdings wohnen müssen, wenn sie auch gleich zur Prälatur oder Präbende selbst gelangen. *Steger* progr. de causa et fundamento immunitatis Canonicorum, qui sunt Professores, a residentiae onere.

4. Sämmtliche Domherren theilen sich in Prälaten, und gemeine Domherren. Unter die Prälaten gehöret der Cantor, Custos, Scholasticus, Thesaurarius, diese stehen unter dem Domprobste und Domdechant. Die übrigen sind Archipresbyteri, Archidiaconi, Presbyteri, Diaconi. S. *Hommel* Rhapf. obf. 532.

5. Das Capitel kann keinem von denen Canonicis, die Einkünfte schmälern. *Hommel* Rhapf. obf. 187. n. 6.

6. Ein Canonicus, welcher zu den Geistlichen gerechnet wird, erbet die Gerade von der Mutter, wenn er nicht zuvor das Heergeräthe von dem Vater an sich genommen hat. *Hommel* Rhapf. obf. 311. n. 7.

7. Ein

7. Ein Domherr, der in der Sache des Capitels zum Zeugen ernennet wird, ist eigentlich nicht zulässig. S. jedoch *Hommel* Rhapf. obf. 211. f. v. *Universitas.* wo einige Ausnahmen angegeben sind.

8. Die Canonici werden von dem Capitel gewählet, da jedoch die Lutherischen Domcapitel ihren Ursprung aus den Catholischen Zeiten haben, und in denselben die Monate, Ianuar, Mart., May, Iulius, Septbr., Novbr., als solche angesehen worden, wo der Pabst die Wahl und Präsentation der verstorbenen Domherrn hatte, so haben sich verschiedene Evangelische Stände dieses Recht nach erfolgter Reformation mit vollem Grunde angemaaßet. *Hommel* Rhapf. obf. 532. n. 3.

Canonisches Recht.

Die Gültigkeit desselben ist um so weniger bey uns in Sachsen zu bezweifeln, da nicht nur die Grundsätze des Processes hauptsächlich aus demselben entlehnet sind, sondern es auch auf Universitäten öffentlich gelehret werden muß. Univerf. Ordn. Tit. v. d. Jur. Fac. Rescr. v. 1714. *C. A.* I. p. 388. Ueber den Werth des Canonischen Rechtes handelt *Hommel* Rhapf. obf. 649.

Cantor.

Cantores werden einigermaaßen zu den Geistlichen gerechnet, dahero die Cantorey-Gesellschaften jeden Orts die Trankfteuerfreyheit genießen. Gen. v. 1740. *S. C. A.* II. p. 199. *Berger* in Resp. P. 11. R. 31.

Canzel.

1. Der Collator einer Pfarre kann nicht jeden, ohne Unterschied, eine Gast- oder Probepredigt halten lassen, sondern muß denjenigen, der noch nicht zum geistlichen

Amte

Amte befördert, auch wohl nicht einmal examiniret worden, nach Anordnung der Gesetze, zum Superintendenten schicken, damit er dessen Fähigkeit zuförderst prüfe. *Resol. Grav.* v. 1612. Consistorial-Sachen, §. 5.

2. Ein Prediger, der auf der Canzel jemanden vorsetzlich beleidiget, kann sich mit der Freyheit der Canzel nicht entschuldigen.

3. Eben so wenig dürfen Streitigkeiten in der Lehre öffentlich auf der Canzel verfochten werden. Mand. v. 1566. *C. A.* I. p. 473.

Canzley, Canzley-Gebühren, Canzley-Ordnung.

1. Das Wort Canzley, drücket bey uns in Sachsen die Expeditionen, bey denen Collegiis aus.

2. Was die Gebühren der Canzley betrifft, so sind die Churfürstl. Sächs. Canzley-Gebühren durch die Taxe, v. 1661. festgesetzet. *C. A.* I. p. 237. u. 1389. Die Oberlaußnitzischen Canzleygebühren, durch die revidirte Canzley-Taxe v. 1674. *S. C. A.* III. p. 271. Was aber durch beyde nicht bestimmet ist, wird in Churſachsen nach der Landesordnung v. 1543. Tit. Welchergestalt die Taxa ꝛc. und in der Oberlausitz nach der Canzley- und Gerichts-Taxe v. 1562. *C. A.* III. p. 107. bezahlet. S. a. O. A. Pat. v. 1768. n. 1. *S. C. A.* III. p. 207.

3. Uebrigens hat das Geheimde Consilium seine eigne Geheimde Canzley, welche aus den Geheimde Referendarien, Registratoren und Canzellisten, dem Geheimden Raths-Fourier, und einigen niedern Subalternen bestehet.

4. So hat auch das Geheimde Finanz-Collegium seine besondere Canzley, welche aus den Geheimde Finanz-Secretairen, aus Finanz-Secretairen, sowohl ordentlichen, als Supernumerairen, aus Finanz-Registratoren, aus

Canzelliſten und Copiſten der Buchhalterey, vier Finanz-Rechnungs-Expeditionen, beſtehet; auch gehöret hierzu das Archiv des General-Kriegs-Zahl-Amts, die Rentkammer, und die General-Accis-Caſſa. Ein gleiches läßt ſich auch von der Canzley der Landesregierung und des Appellations-Gerichtes, ingl. des Geheimden Cabinets hier anmerken.

Canzler, ſ. Landesregierung.

Capitain.

1. Bey Erb- oder Verlaſſenſchaften fällt in Sachſen den Inhabern der Compagnie, in Fällen, wenn Unterofficiers und Gemeine mit Tode abgehen, und keine nahe Anverwandten haben, deren Verlaſſenſchaft loco Fiſci anheim. Decr. Ordn. v. 16. Novbr. 1728. Schmieder Sächſ. Kriegsrecht, p. 173.

2. Ein Capitain, welcher einen Recruten, ohne ihn bey dem Stabe verpflichten und protocolliren zu laſſen, mit einem Paſſe verſiehet, ſoll mit Caſſation beſtrafet werden. Reglement d. eigne Recrut. d. Regiment. in ihr. Diſtr. v. 30. Novbr. 1780. §. 12.

Capital.

1. Wer das Capital annimmt, ohne wegen des Intereſſe morae ſich ausdrücklich dabey zu bedingen, der verlieret es, und kann nichts weiter, als die verſprochene Verzinnſung verlangen. *Hommel* Rhapſ. obſ. 221. n. 7.

2. Bey dem Concurs werden die Zinnſen von denjenigen Capitalien, die auf Wechſel oder Handſchriften geliehen worden, oder die ſonſten kein vorzügliches Recht haben, erſt nach Befriedigung ſämmtlicher Capitale bezahlet. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 50. u. Proc. Ordn. Tit. 50. §. 2.

3. Der-

3. Derjenige, der wucherlich gehandelt, verlieret das ganze Capital. Mand. v. 1724. §. 6. *C. A.* II. p. 2085.

4. Müßig liegende Capitalien der Communen, milden Stiftungen, Unmündiger, u. s. w. können zur Ankaufung landschaftlicher Obligationen verwendet werden, und passiret den Administratoren, wenn sie, wie hoch ihr Cours zur Zeit des Einkaufs gestanden, durch Zeugnisse verpflichteter Leipziger Sensale, oder sonst erwiesen, der Betrag in Rechnung; auch wird es, als sicher untergebracht, angesehen. Gen. v. 1769. *S. C. A.* II. p. 359.

5. Wenn jemand lange Zinnsen gegeben, so wird hieraus die Wahrheit des schuldigen Capitals gefolgert. *Hommel* Rhapf. obf. 221.

6. Auch von denenjenigen Capitalien, welche außerhalb Landes untergebracht sind, muß von Erbschaften und Vermögen, die in die Preußischen Lande gehen, das Abzugsgeld, oder der Abschuß entrichtet werden. Bef. v. 1749. *S. C. A.* I. p. 734.

7. Wie diejenigen Capitalia, die ehemals in andern Münzsorten bezahlet worden, gegenwärtig bezahlet werden müssen. S. Münze, Münzcours, Münzfuß.

Capitel, s. Domcapitel.

Capitulation.

1. Unter die wichtigsten Grundgesetze des Sächsischen Staatsrechts gehöret die Wittenberger Capitulation v. 1547. welche beym Lünig R. A. Part. Sp. II. contin. IV. Abth. IV. Absch. p. 289. zu lesen ist.

2. Was die Capitulation der Soldaten betrifft, so wird solche auf 6 oder 9 Jahr, nach Beschaffenheit der Umstände abgeschlossen. Ern. Ordon. v. 1752. c. 8. §. 79. *S. C. A.* I. p. 1182. Itzt wird sie auf unbestimmte Zeit, oder bis zur Ansäßigkeit ertheilet.

3. Wenn

3. Wenn ein Ausländer seine Capitulation ausgedienet hat, und sich sodann im Lande niederlassen will, so genießet er aller der Vorzüge, die ein Eingebohrner zu gewarten hat. Reglement d. eigne Recrut. d. Armee in ihr. Werbe-Distr. v. 30. Novbr. 1780. §. 17.

Captur-Befehl, s. Wechsel.

Carcer, s. Gefängniß.

Cartell, s. Zweykampf, Deserteur.

Casse.

1. Die Cassen der Kaufleute sollen, wenn sich einiger Verdacht, wegen verrufener oder devalvirter Münzen äußert, von den Stadträthen visitiret werden. Resc. v. 1732. *S. C. A.* I. p. 603.

2. Obrigkeiten müssen für die Mängel ihrer Cassenbeamten stehen, und sie können sich von dem Ersatze der gezogenen Defecte nicht anders frey machen, als wenn sie erwiesen haben, daß sie von Zeit zu Zeit durch angestellte Cassen-Revision, und auf andere Art zur Vermeidung des Unterschleifs und der Cassenmängel gebührende Sorgfalt angewendet haben.

3. Alle, ohne des Landesherrn Vorbewußt, Männer- Weiber- Wittwen- Jungfern- Junggesellen- und Grabecassen sind sämmtlich verbothen. Vergl. Mand. v. 1720. *C. A.* I. p. 1935.

Cassation, s. Consens.

Cassenbillet.

1. Ob zwar gleich die Cassenbillets in allen und jeden Cassen zur Hälfte, an baaren Geldesstatt angenommen werden müssen, so sind Privatpersonen, die Billets in Zahlungen unter sich anzunehmen, nicht verbunden. Edict v. 1772. n. 11.

2. Ver-

2. Verloren gegangene, oder gestohlne Billets können von einem Dritten nicht vindiciret werden. Indessen stehet gegen den Dieb condictio furtiva, gegen den Theilnehmer aber actio ex dolo oder in factum dem Beraubten frey. Ebendas. n. 3.

3. Abgenutzte und beschädigte Cassenbillets werden, wenn nur das Quantum, die Classe, und Nummer noch kenntlich, und daß das abgerissene Stück, nicht nochmals zur besondern Verwechselung kommen kann, bey der Commission gegen neue ausgewechselt. Ebendas. n. 12.

4. Diejenigen, welche Cassenbillets nachmachen, oder solche verfälschen, oder auch darum Wissenschaft haben, oder auch falsche Billets wissentlich ausgeben, werden ohne Unterschied der Fälle, als falsche Münzer bestrafet. Ebendas. n. 16.

5. Bey allen Canzeleyen, Expeditionen, Dicasterien, Aemtern und Untergerichten, ingleichen den Superintenduren müssen sämmtliche Canzeley- und Gerichtssporteln auch Ephoral und andre Gebühren, ingleichen die Urtelsgelder, mit alleiniger Ausnahme des baar zu entrichten gewesenen Verlags, wie auch derer denen Vasallen und andern Gerichtsobrigkeiten, vermöge derer Erbregister, vorhandenen Recesse, Verträge, rechtskräftigen Urtel, verjährter Possess vel quasi und sonst gegründeter Observanz zukommenden Commodorum jurisdictionis oder anderer nicht zu denen Gerichtssporteln zu rechnenden Abgaben zur Hälfte in Cassenbillets annehmen. Mand. w. derer in C. B. zur Hälfte anzunehmenden Canz. u. Ger. Sporteln v. 4ten Febr. 1773.

6. Alle Churfürstlichen Gefälle und Abgaben müssen zur Hälfte in Cassenbillets entrichtet werden. Erl. Edict w. d. Cassenbillets v. 30. Decbr. 1778. §. 2.

7. Die Steuer- und Cammer-Creditcassen-Zahlungen, so wie alle diejenigen, wo auf baares Geld contrahiret ist, werden nicht in Cassenbillets bezahlt. Ebendas. §. 3.

Cata-

Catalog, s. Verzeichniß.

Cataster.

1. Die Quatember-Steuer-Cataster, sind in den Städten und auf dem Lande dergestalt eingerichtet, daß a) die Hausgenossen besonders angezeiget, b) was von ihnen eingesammlet worden, den Angesessenen zu gute gehe, c) wenn deren gleich wenig, d) die Vermögenden, sind besonders zu specificiren, e) auch ist die angesessene Mannschaft und Grundstücken anzusetzen, f) in Städten keine Befreyung der Commungüter, und sonst zu gestatten, g) auf dem Laude, bey den Rittergüthern, die steuerbaren Pertinenzien in Anlage zu ziehen, h) Erb- und Lehn-Richter sind der erblich aufhabenden Einnahme halber, nicht frey, i) die auf einem Grundstücke erlangte Freyheit ist umständlich anzuzeigen. Mand. v. 1716. *C. A.* II. p. 1835.

2. Wenn bey Errichtung eines Catasters alle Erfordernisse genau beobachtet worden, so beweiset es völlig, indessen haben auch diejenigen, welche nicht mit gehöriger Sorgfalt abgefasset worden, wenn noch andere Beweißmittel sich darzu gesellen, die Kraft eines vollführten Beweises, besonders wenn sie etwa gegen eine Stadt, in deren Archive sie sich gefunden haben, produciret werden. *Leyf.* spec. 683. medit. 5. seq.

3. Wenn die Stadt, welche unvollständige Catastra hat, solche produciret, und selbst Proceß führt, so haben dergleichen Urkunden, weniger Glauben, und müssen zuweilen durch den Reinigungs- oder Erfüllungseyd unterstützet werden.

4. Wenn ein Cataster für richtig gehalten werden soll, so muß es 1) öffentlich, 2) in Gegenwart der Guthsbesitzer und der übrigen Interessenten verfertiget werden, ferner ist hierbey 3) erforderlich, daß der Verfasser eines solchen Catasters hierzu besonders beauftraget sey. 4) daß er die

Güther

Güther benenne, 5) diese Güther nach ihrer Nutzung schätze, 6) die Anlagen vertheile, und 7) wie viel ein jeder beyzutragen hat, in dem Catastr anmerke.

5. Derjenige, welcher mit seinen Güthern in das Catastr gebracht, und mit einer Abgabe angesehen wird, verlieret seine Steuerbefreyung, wann er nicht diesen widerspricht, und dagegen appelliret. *ICti Tub.* Vol. 3. Conf. 271. n. 29.

6. Durch ein bloßes Steuer-Catastr kann weder der Besitz, noch das Eigenthum, noch auch die Theilung der Güther, erwiesen werden. *Cramer* in obs. jur. univ. T. 4. obs. 1175. *L.* 7. C. de don. l. 25. C. de R. V. *ICti Erford.* apud *Schorch* n. 294. 19.

7. Der Glaubwürdigkeit der Catastr schadet die Verschiedenheit der Schrift, Marginalnoten u. s. w. nichts, da solche durch die Veränderung der Besitzer und ihres Vermögens immer einer Abänderung bedürfen. *ICti Tub.* Vol. 3. Conf. 225. n. 87. *Leyss.* spec. 101. med. 1.

8. Die Erneuerung eines Catastrs erfordert, daß alle Grundbesitzer vorgeladen werden, immaßen alle diejenigen, welche hierzu nicht vorgeladen worden, an die, etwa darinne gemachten Veränderungen oder Erhöhungen nicht gebunden sind.

9. Der Beweiß gegen ein Catastr ist immer zuläßig. *Leyss.* spec. 100. med. 4.

10. Die Catastr beweisen gemeiniglich die Pertinenzstücke der Bauern. *Leyser* l. c. med. 3.

11. Catastr sind nichts weiter als Verzeichnisse und Bestimmungen der Abgaben. *Engelbrecht* in observ. obs. 94. n. 4.

12. So wie aus den Catastern die Freyheit von Abgaben erwiesen werden kann, so wird auch durch dieselbe, die Obliegenheit der Abgaben, welche nicht auf der Person, sondern auf dem Grundstücke haften, bestimmt.

Catechet.

1. Ehemals hießen alle Kinderlehrer Catecheten, ohne daß solche ordiniret waren. Seit 1725. aber darf dieser Name den Kinderlehrern nicht mehr beygeleget werden, sondern ist das Eigenthum solcher Personen, die bey einer Kirche das Predigtamt verrichten. Mand. v. 1725. *S. C. A.* I. p. 214.

2. Der ordinirte Catechet ist würklicher Geistliche, und administriret die Sacra.

Catechismus.

In den Sächsischen Kirchen soll kein anderer Catechismus, als der lutherische vorgetragen werden. Gen. Art. 4. n. 5. Insbesondere soll der Dreßdner Catechismus, überall zum Grunde geleget, und bey Predigten und Examen zur Richtschnur dienen. *Decisiv*-Bef. v. 1713. *C. A.* I. p. 385. u. 897. O. L. Schul-Ordn. v. 1770. c. 6. §. 3. *S. C. A.* III. p. 30.

Catholisch.

Geistlichkeit, Religion.

1. Einem catholischen Geistlichen darf der Zutritt zu einem catholischen Delinquenten nicht versaget werden. Gen. v. 1735. *S. C. A.* I. p. 301.

2. Der catholischen Geistlichkeit soll in Parochialibus und andern, keine Eingriffe gestattet werden. L. T. A. v. 1718. *C. A.* I. p. 403.

3. Bey den catholischen Gemeinden tritt ihre eigne Kirchenverfassung ein; jedoch allezeit unter der Oberaufsicht des Staates, und nach den Grundsätzen des Normaljahrs so wohl, als der speciellen Sächsischen Staatsverfassung.

Caviller, ſ. Abdecker.
Cauſa, ſ. Sache, Proceß.
Caution, ſ. Vorſtand.

Cautel.

1. Cautelen oder Clauſeln ſind Mittel, entweder einer ſchädlichen Würkung vorzubeugen, oder eine vortheilhafte Würkung, dem Geſchäfte beyzulegen. **Nettelblad Anleit. z. pract. Rechtsgelahrh. §. 863.**

2. Unter dieſe Cautelen gehöret die Begebung der Ausflucht des Betrugs, ſie iſt aber darum ohne Nutzen, weil niemand durch Bedingniß ſich das Recht erwerben kann, betrüglich zu handeln, wohl aber iſt es unverboten, in der Folge (nicht aber in dem Contract, aus welchem der Betrug herrühret, ſelbſt:) dem Recht, Betrugs halber, auf die Aufhebung des Contracts, oder diesfallſige Entſchädigung zu dringen, zu entſagen. *Struv.* Syntagm. jur. civil. ad Tit. de dolo malo, Th. 28.

3. Nützlicher iſt die Cautel, wenn ſich jemand bedinget, daß, wenn auch ein Betrug an Tag käme, Gegentheil demohngeachtet nicht auf die Aufhebung des ganzen Vertrags, die ihm ſonſt, wenn es ein Betrug im Weſentlichen iſt, freyſtünde, klagen dürfe, ſondern nur auf eine verhältnißmäßige Entſchädigung *Stryck* in Caut. contract. ſect. 1. c. 4. §. 10.

4. Von eben ſo wenig Nutzen iſt die Entſagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges, denn beydes wird überhaupt nicht präſumiret, und iſt es erweißlich, daß bey einer ſolchen Handlung ein unerlaubter Zwang vorgekommen, und auf der andern Seite eine gegründete Furcht vorhanden geweſen, ſo iſt es natürlich, daß derjenige, der zu dem Geſchäfte gezwungen worden, auch dieſer Ausflucht nicht freywillig entſaget habe, dahero denn ein Vertrag dieſer Art trotz der Entſagung und Begebung der Ausflucht

dennoch null und nichtig ist. L. 2. et 4. C. de his quae vi, c. l. X. quod metus causa.

5. Eben so wenig Nutzen gewähret die Begebung der Einrede, des Irrthums, weil sie sich in der Unwissenheit gründet, und man in der Regel dem, was man nicht weiß, nicht entsagen kann. *Gail.* lib. I. obs. 98. n. 14. Indessen nutzet die Entsagung der Einrede des Irrthums, nicht nur beym zufälligen Irrthume, sondern dienet auch überhaupt zu Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. *Claproth* de jurisprudent. heurem at. sect. I. c. 1. §. 6.

6. Selten bringet die Entsagung der Ausflucht, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wahren Nutzen, denn, wenn die Verletzung von Betrug, Irrthum oder Zwang herrühret, so kommt alles darauf an, was oben davon gesaget worden. Ist aber hierbey eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beschädigte in der Folge eine Restitution ex clausula Praetoris Generali suchet, so ist sie auch ungültig, wenn sie nicht an Eydesstatt geschehen. *Wernh.* Tom. III. P. I. obs. 26.

7. Was die Cautel der eydlichen Angelobung, oder Verzichtleistung anbetrift, so geben ihr verschiedene Rechtslehrer eine außerordentliche Kraft. Indessen ist darauf gegenwärtig gar nicht mehr zu bauen, und es scheinet, daß außer dem sonst ungültigen Vertrage der Minderjährigen und Bürgschaften der Weibspersonen kein Vertrag dadurch mehrere Gültigkeit erlange. S. *Malblanck* de doctrina de jurejurando §. 120. *Eyrer* de abusu juramentor. *Ludovici* de genuino intellectu procardici: omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest.

8. Zu den Cautelen rechnet man ferner die Entsagung der Verjährung, denn ob zwar einige, deren rechtliche Würkung bezweifeln wollen, so ist gewiß, daß doch selbige besonders in denjenigen Fällen, wo die Verjährung sehr schnell eintritt, wie bey Wechseln u. dergl. von großem Nutzen ist, und daß überhaupt die Angelobung, daß auch

nach

nach Abfluß der Verjährung der Wechsel seine Verbindlichkeit haben solle, gültig sey. S. *Rave* princ. univ. doctrin. de praescript. §. 167. p. 384. Siegel in dem fürsichtigen Wechselgläubiger c. 3. §. 7.

9. Zuweilen wird bey einem Vertrage zum voraus Abrede genommen, wie es, wenn Streitigkeiten vorfallen, dabey gehalten werden solle, und es ist kein Bedenken, daß, wenn dabey kein Betrug zum Grunde lieget, und den vier wesentlichen Stücken eines Processes der Klage, Antwort, Beweiß und Entscheidung nicht ausdrücklich entsaget worden, eine dergleichen Uebereinkunft gültig sey. S. *Stryck* in caut. contract. sect. I. c. 5, §. 22. *Claproth* in jurisprudent. hevrem. §. 43.

10. Vorzüglich nützlich aber ist, z. B. die auf den Fall der Streitigkeiten bedungene Proceßart, die Prorogation der Gerichtsbarkeit, die Begebung der ersten Instanz.

11. Indessen gelten alle diejenigen Cautelen nichts, welche Gegenstände betreffen, über welche Verträge einzugehen, oder Vergleiche abzuschließen, den Rechten nach unerlaubt ist. *Homm.* Rhapf. obf. 273. n. 1. 2. 3.

12. Sodann ist in Rücksicht auf zukünftige Dinge, die Entsagung derselben nur alsdenn von Würkung, wenn man ihre Möglichkeit zur Zeit der Entsagung gedacht hat.

13. Cautelen sind insgesammt der strengsten Auslegung unterworfen, weil sie Renunciationen der Rechte sind. L. 26. C. ad Sctum Vell. l. 35. C. de inoff. testam.

14. Es ist übrigens sehr nützlich, daß der Gegentheil die beschehene Renunciation förmlich acceptire.

Censur.

1. Die Censur der Bücher hat die Absicht, daß 1) wider Gott, sein Wort, und das in Churfachsen seit der Reformation eingeführte Glaubensbekenntniß, 2) wider die Churfürstlichen Rechte und Gerechtsame, und dessen

In-

Intereſſe, 3) wider die Sittlichkeit nichts propaliret werde. Mand. v. 1717. *C. A.* I. p. 417.

2. Es dürfen dahero keine Bücher, Schriften, Gedichte, ſie mögen in eine Wiſſenſchaft einſchlagen, in welche ſie wollen, ohne vorhergehende Cenſur, und darauf erfolgte Erlaubniß, bey uns in Sachſen gedrucket werden.

3. Die Cenſur hat die Univerſität Wittenberg, und die Univerſität Leipzig, eine jede in ihrem Diſtricte zu beſorgen. Mand. v. 1571. u. 1717. *C. A.* I. p. 407. u. 417.

4. Finden Cenſoren der Bücher einiges Bedenken ein Werk dem Drucke ſofort zu übergeben, ſo müſſen ſie ſolches mittelſt Berichts zum Oberconſiſtorio einſenden. Mand. v. 1683. *C. A.* I. p. 413.

5. Das neueſte Regulativ, wie es mit der Cenſur der in Sachſen zu druckenden neuen Bücher gehalten werden ſoll, iſt vom 30. Sept. 1779. und iſt in Benningſens Ausgabe des Sächſ. Rechts v. Schaumburg in den Zuſätzen p. 1408. befindlich, ſie ſchärfet denen Cenſoren mehrern Fleiß und Aufmerkſamkeit auf die zu druckenden Bücher ein, und läſſet den Bücherverlegern frey, ob ſie ein Buch von jedes Orts Obrigkeit und Superintendenten, oder aber von einer Univerſität wollen durchgehen laſſen.

6. Wie ſich Cenſoren bey Durchgehung aufrühreriſcher Schriften zu verhalten und wie ſie wegen ihrer Nachläßigkeit beſtrafet werden ſollen, ſ. Mand. v. Tumult und Aufruhr v. 18. Jan. 1791. §. 2.

Centner, ſ. Gewicht.

Ceremonien, ſ. Gebräuche, Kirchengebräuche.

Ceſſion, ſ. Abtretung.

Chabraque.

Die Chabraque ist Heergeräth, sobald ein Pferd da ist, und der Heergeräthserbe kann sich die beste und kostbarste wählen; ist aber eine bloße Chabraque, ohne Pferd vorhanden, so kann sie der Heergeräthserbe aus dem Grunde nicht verlangen, weil sie nur, als ein Anhang des Pferdes unter die Heergeräthsstücke gezählet wird. **Hommels Pert. Reg. W. Chabraque.**

Chargen, s. Hof-Staat.

Charten, s. Spiel.

Churfürst.

1. Dem Churfürsten von Sachsen stehen als Churfürsten des Reichs königliche Ehren zu. Er führet in dieser Absicht den Titel: **Durchlauchtigst**, und gehet den Republiken und Cardinälen bey Feyerlichkeiten vor. **Müllers Annal. Seit.** 334.

2. Er besitzet ferner das Recht, Gesandte vom ersten Range zu senden, sowohl an den Kayserlichen Hof, als auf den Reichstag, und andere auswärtige Höfe. *Capit.* v. 1636. Art. 3. §. 20. v. 1653. Art. 3. §. 21. u. *Capit.* v. 1711. *Recess. Elect.* v. 24. Aug. 1671 in Schmaussens Corp. jur. publ. p. 1080. ingl. **Vergleich d. Churfürstl. Gesandt. auf d. Wahltagen** 1711. wegen des Cerimoniel. **Ebendas.** p. 1143.

3. Er bekleidet ferner als dritter weltlicher Churfürst, das Erzmarschallamt bey dem Reiche, vermöge dessen Ihm sowohl bey der Wahl und Krönung des Römischen Königs, als auch in Betracht der Reichs- Staats- und Kriegsverfassung sehr wichtige Gerechtsame zustehen, als die Vor-

tragung

tragung des Reichsschwerdts bey der Krönung. *Aur. Bull.* c. 22. u. 26. *Koehl.* diss. de Ducis et P. E. Saxon. Archimarschalli eximiis et singularibus functionibus. Das Directorium auf dem Reichstag bey Erledigung des Stuhls zu Maynz, oder sonst entstandener Hinderniß. *Feistel* de direct. in Comitiis quod Electori Sax. Archimarschallo Imp. competit sede Moguntina vacante aliove simili casu. *Fabri* Staatskanzley Th. 55. u. 56. Die Ansage, nachdem vorher von Churmaynz die Session festgesetzet worden. *Puetter* instit. jur. publ. p. m. 143. Lünig Reichsarchiv p. sp. sect. 3. p. 395. u. 396. Ferner, das Recht der Umfrage auf den Reichstagen. Müllers Staatscabinet Th. 8. Vergl. Erzmarschall.

4. Ein sehr wichtiges Recht des Churfürsten von Sachsen, ist das Directorium Evangelicorum, welches durch das Hochpreißl. Geheimde Consilium mittelst den Churfächsischen Directorial-Gesandten geführet wird. *Posselt* Historia Corp. Evangel. 1784. Vermöge dieses Directorii Evangelicorum stehet Churfachsen die Dictatur, die Ansage zu den Conferenzen, der Vortrag der Sachen, die Umfrage, die Abfassung der Conclusen, und die fernerweitige Ausfertigung derselben zu. Auch stehet unter Ihm das Archiv der evangelischen mit dem corpore Evangelicorum verbundenen Stände.

Citatio symbolica.

1. Wenn die Sache nicht ganze Gewerkschaften, sondern nur einen einzigen Bergmann betrift, und noch zu keinem Proceß eingeleitet ist, so hat die Citatio symbolica durch Kerbhölzer statt. Bergproc. Mand. v. 1713. §. 20.

Cita-

Citation, s. Ladung.

Civilsachen, s. bürgerliche Sachen.

Civil-Proceß, s. Proceß.

Classen der Gläubiger, s. Concurs, Gläubiger.

Classifications-Urtel, s. Locations-Erkenntniß.

Clauseln, s. Cautelen.

Clavier.

Ein Clavier, worauf die Verstorbene gespielet hat, gehöret nicht zur Gerade, sondern zum Erbe. Hommels Pert. Reg. s. v. Clavier.

Client.

Ein Client darf seinem Advocaten die dictirte Geldbuße, bey Strafe des doppelten Ersatzes, nicht wieder erstatten. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 3. §. 2. Verordn. v. 1716. C. *A.* I. p. 1277.

Codicill.

1. Derjenige, der einen letzten Willen errichten will, macht dießfalls kein Codicill. Wenn dahero ein Testament die Vorrechte eines Codicills erlangen soll, so muß von dem Testirer, daß er den errichteten letzten Willen, als ein Codicill angesehen wissen wolle, schlechterdings erkläret worden seyn. L. 1. C. de jur. Codicillor. l. ult. C. eod. *Hommel* Rhapf. obf. 436.

2. Bey dem Codicill kommt nichts darauf an, ob die Zeugen ausdrücklich darzu ersuchet worden, oder nicht. L. ult. §. ult. C. de Codicill. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 4. Th. 36. *Stryck* de Cautel. Testam. c. 23. §. 11.

§. 11. Ingleichen, ob diese Zeugen Manns- oder Weibspersonen sind. *Brunnem.* ad l. fin. §. fin. C. de Codicill. Dahero behaupten einige, daß ein Codicill, welches in Gegenwart fünf weiblicher Zeugen errichtet worden, bestehe. *Berger* Resol. *Lauterb.* Tit. de testib. verbal. foeminae in certis causis. Das Gegentheil behauptet *Zeper.* de Codicill. c. 7. n. 28.

3. Ob zwar einige der Meynung sind, daß bey Errichtung eines Codicills sogar Legatare Zeugen seyn können, so bestreiten andere diese Meynung aus dem Grunde, weil in dem Codicille vorzüglich für die Legatarien geforget zu werden pfleget, und sie dahero als Zeugen in eigner Sache anzusehen seyn dürften, welche die Rechte durchgängig für unzuläßig erklären. S. *Hommel* Rhapf. obf. 211. f. v. *Legatarius. Walchii* controversiae jur. civ. p. m. 342.

4. Ein Codicill muß uno actu errichtet, und wann es schriftlich aufgesetzet wird, von den Zeugen mit unterschrieben werden. *Wernh.* P. IV. obf. 230. *Horn* cl. 7. R. 14. p. m. 375. b.

5. Wenn jemand ein Testament zu errichten Willens ist, an der Vollendung desselben aber verhindert wird; so gelten die Legate, welche er in Gegenwart von 5 Zeugen vermachet hat, als eine codicillarische Disposition. *Berger* P. I. Supplem. ad E. D. F. Tit. 45. §. 7. p. 543.

6. In einem Codicill kann die Erbschaft weder directe gegeben, noch genommen werden, sondern es muß der Testirer diese Absicht durch ein Fideicommiß zu erreichen suchen. *Richter* P. I. Decif. 64. *Moller* lib. 3. sentent. 43. *Stryck* in Cautel. Testam. c. 23. §. 20. 23. 24.

7. Wenn die äußerlichen Feyerlichkeiten bey einem Testamente beobachtet, die Einsetzung des Erbens aber weggelassen worden, ohne Beyfügung der codicillarischen Clausel, so fällt das ganze Testament ein, wenn gleich in dem Codicille gewisse Vermächtnisse ausgesetzet worden, und die gewöhnlichen Erben nehmen die Erbschaft als

Intestat-Erben hinweg. *Stryck* l. c. §. 38. Denn da überhaupt ein Codicill sich mit keiner Erbeinsetzung oder Enterbung befasset, sondern auf den Todesfall gewisse Verordnungen festsetzet, so ist in Rücksicht der Erbfolge entweder die vorher errichtete testamentarische Institution, oder in deren Ermangelung die gesetzliche Intestat-Erbfolge zum Grunde zu legen.

8. Uebrigens ist ein Unterschied unter denjenigen Codicillen, welche sich auf ein vorhergehendes Testament beziehen, und in welchem der Testirer sich die weitere Bestimmung oder Abänderung dieses seines letzten Willens vorbehalten hat, und denen, bey welchen der Fall solches nicht ist. Jene bedürfen gar keine Solemnien, sondern es ist genung, wenn nur, daß es die Schrift oder Unterschrift des Testirers sey, kein Zweifel obwaltet. Dahero kann ein solcher Testirer sogar mündlich ein Codicill errichten, wenn er nur 2 Zeugen, nicht der Feyerlichkeit, sondern des Beweißes halber dazuziehet. Dahingegen ist im zweyten Falle, es mag ein Codicill gerichtlich oder außergerichtlich errichtet werden, die Beobachtung aller derjenigen Feyerlichkeiten, schlechterdings nicht zu vernachläßigen, welche bey Testamenten sonst erforderlich sind, und bey dem Codicille dem Testirer nicht insbesondere erlassen worden. Notariats-Ordn. v. 1512. Tit. v. Testament. §. 42.

9. Ein Codicill, welches durch ein Testament bestätiget worden, wird als ein Theil des Testamentes allezeit angesehen, dahero in demselben, der Testirer seinen Erben, auf den Todesfall einen Nacherben ernennen kann. L. 6. ff. u. l. 2. C. de jur. Codicill.

10. Eine der vorzüglichsten Würkungen der codicillarischen Clausel ist diese, daß, wenn in Rücksicht der Form, oder in Ansehung der Erbeinsetzung, in einem damit versehenen Testament, etwas vernachläßiget worden, dennoch die übrigen Puncte des Testaments bestehen, auch die Ein-

setzung dergestalt salviret wird, daß nunmehr der Intestat-Erbe zwar die Erbschaft annimmt, selbige aber dem Testaments-Erben, als fideicommissarischen Erbfolger nach Abzug der trebellianischen Quarte zu restituiren verbunden ist. L. 3. de Testam. milit. l. 41. §. 3. de vulg. et pupill. substit. *Mencke* in ff. lib. 29. Tit. 7. §. 8. *Gail.* lib. 2. obs. 114. *Hellfeld* de effectu clausulae Codicill. Testam. quod rumpitur adjectae c. 1. in opusc. n. 18. *Walchii* introd. in controv. jur. civil. Ed. m. p. 235. f.

11. Diese codicillarische Clausel hat dahero diese Würkung sogar in dem Falle, wenn Aeltern oder Kinder wissentlich darinnen übergangen worden sind, oder wenn der Vater aus Unwissenheit den Posthumum nicht zum Erben eingesetzet hat. *Struv.* Exercit. 34. Th. 65. *Mencke* in ff. lib. 29. Tit. 7. §. 9. *Hommel* Rhapsod. 643. u. 700. Ja die Würkung einer codicillarischen Clausel gehet so weit, daß, wenn Vater oder Sohn, ohne allen Grund, in einem Testamente enterbet worden sind, solches durch diese beygesetzte Clausel dennoch beständig wird. Strub. rechtl. Bedenk. p. 203. *Wernh.* P. II. obs. 414.

12. Eben diese Würkung erlanget der letzte Wille eines Erblassers durch diese Clausel in demjenigen Falle, wenn er einen Erben entweder bey Eintritt einer gewissen, von ihm bestimmten Zeitfrist, eingesetzet, oder ihm die Erbschaft bis zu einer gewissen Zeit vermacht hat, ohne auf diesen Fall einen Nacherben zu ernennen. *Stryck* in Cautel. Testam. c. 23. §. 41.

13. Wenn aber diese codicillarische Clausel die erwähnten Würkungen durchgängig haben soll; so ist nicht nur erforderlich, daß alle diejenigen Feyerlichkeiten, die bey einem Codicill gesetzlich vorgeschrieben sind, beobachtet worden, sondern daß auch der Erblasser die Macht gehabt hat, ein Testament zu errichten, und dieses auch in Willens gewesen ist, weil der Mangel der Fähigkeit und des

Vor-

Vorsatzes, in der Person des Testirers, durch die codicillarische Clausel nicht ersetzet wird. *Carpz.* P. III. Const. 4. Definit. 29. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 4. Th. 36. not. 2. *Stryck* in Cautel. testam. c. 23. §. 42.

14. Durch die codicillarische Clausel wird auch ein solches Testament nicht zu Recht beständig, worinne dem Bruder eine turpis persona vorgezogen worden. *Struv.* Exercit. 34. Th. 65. Ingleichen, wenn der Vater einen Fremden zum Erben einsetzet, den Sohn aber enterbet, und diesem enterbten Sohne die Vermächtnisse auszuzahlen befiehlet. *Hommel* Rhapf. obf. 700.

15. Es kommt übrigens nichts darauf an, ob die codicillarische Clausel der Verfasser eines Testaments aus Gewohnheit beygefüget, oder ob sie der Erblasser selbst beyzufügen befohlen hat; weil allezeit die Vermuthung da ist, daß der Testirer seinen letzten Willen erfüllet zu sehen wünschet, und hierzu alle Mittel erwählen würde, die ihn beständig machen können. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 4. Th. 36. not. 4.

16. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Testament an und für sich richtig ist, oder ob es durch die codicillarische Clausel eine Verbindlichkeit erlanget, denn in dem ersten Falle erhält der eingesetzte Erbe die ganze Erbschaft ohne Abzug, in dem zweyten Falle aber zieht der Intestat-Erbe ihm die trebellianische Quarte ab. *Berger* l. c. not. 3.

17. Ein Codicill, welches mit einem Testamente zugleich errichtet ist, wird durch ein nachfolgendes Testament würkungslos und ungültig. *Carpz.* lib. 6. R. 6. n. 6.

18. Die zuerst errichteten Codicille werden bey obwaltendem Zweifel durch ein späteres Testament oder Codicill nicht für aufgehoben geachtet, es ist dahero rathsam, daß ein Erblasser sich dieserhalb in dem spätern Aufsatze so viel möglich erkläret. *Stryck* de Cautel. testam. c. 23. §. 25. u. 26.

19. Der-

19. Derjenige, der vorhero aus dem Testament eine Klage angestellet, und den Proceß verloren hat, kann sodann aus dem Codicill nicht klagen. Indessen kann er, ehe sich der Beklagte auf die erste Klage eingelassen hat, die erste Klage zurücknehmen, und hereditatis petitionem fideicommissariam dagegen anstellen. *Berger* Resol. *Lauterb.* Tit. de jur. Codicill. verb. in vim fidei commissi.

Cognition, s. Richter, Untersuchung.

Collatoren.

1. Bey uns in Sachsen sind alle Collatores verbunden, denjenigen, den sie zum Pfarrer berufen, zuförderst dem Consistorio zu benennen und vorzustellen, welches ihn examiniret, und durch den Superintendenten ins Amt einführen lässet.

2. Collatoren müssen innerhalb 6 Monaten, nach Erledigung der Pfarre dem Consistorio ein Subject hierzu vorstellen, denn sind diese abgeflossen, so setzet das Consistorium einen neuen Pfarrer an die Stelle. Cap. 2. 5. de Concessione praebendae. *Boehmer* Princip. jur. Canon. §. 518.

3. Collatores dürfen in das Kirchenvermögen keine Eingriffe thun, und ohne Vorwissen des Superintendenten nichts davon an sich nehmen, oder entlehnen. Bef. v. 1722. *S. C. A.* I. p. 199. f. Will dahero ein Kirchenpatron aus dem Kirchenvermögen Geld borgen, so muß er hierzu des Consistorii Einwilligung erhalten. Gen. Verordn. v. 1729. *S. C. A.* I. p. 220.

4. Ja, ein Collator oder Kirchenpatron kann nicht einmal das milden Stiftungen zustehende Vermögen ohne Mitwürkung des Superintendentens, unter dessen Inspection die Kirche stehet, ausleihen, wann er nicht in proprio dafür einstens haften will. Ebendas. p. 220. u. 222.

5. Ein

5. Ein Collator kann weder für sich, noch durch seinen Gerichtshalter, ohne Zuziehung des Superintendenten Kirchrechnung abnehmen. Oder für die Beywohnung bey der Kirchrechnungs-Abnahme etwas verlangen, sondern wann sich derselbe der Zuziehung des Superintendenten zur Rechnungsabnahme verweigern sollte, so wird er von den Beamten, die hierzu beständige Commission erhalten, durch Strafauflage angehalten. Ebendas. p. 223. u. 224.

6. Uebrigens ist denen Collatoren der Pfarreyen in Sachsen auf die Pfarrhölzer Achtung zu geben, aufgetragen worden. Mand. v. 1726. §. 14. *S. C. A.* I. p. 529. Mand. v. 1753. §. 14. *S. C. A.* III. p. 376.

7. Unter den Collatoren oder Kirchenpatronen stehen in der Oberlausitz sämmtliche Schulanstalten. O. L. Schul-Ordn. v. 1770. c. 1. *S. C. A.* III. p. 13. S. übrigens Kirchenpatron.

Collecte.

1. Die Geistlichen sollen die Collecten längstens binnen 14 Tagen, bey Vermeidung doppelten Ersatzes, an die Superintendenten und Inspectores, nebst einer richtigen Specification der Münz-Sorten einsenden, und bey Ueberzählung des eingesammleten Geldes die Kirchenväter zuziehen. Gen. v. 1728. *S. C. A.* I. p. 217.

2. Die Collecten einer jeden Diöces sammlet der Superintendent, und muß selbige binnen 6 Wochen mit der Specification der Ortschaften, von welchen sie eingekommen, und Bemerkung dererjenigen, von welchen sie außen geblieben, einsenden. Ebendas p. 217.

3. Obrigkeiten sollen zu Versorgung der einheimischen Armen jährlich, monatlich, oder wöchentlich eine Collecte sammlen. S. Arme.

Collegium.

1. Das Wort: Collegium, wird bald in einer engern, bald in einer weitern Bedeutung angenommen. Im ausgedehntesten Sinne werden nach den römischen Gesetzen alle Gesellschaften, welche sich zu einem gewissen Endzweck mit einander verbunden haben, darunter verstanden, und da sind denn sowohl die von dem Landesherrn niedergesetzten Gerichtshöfe, Policey- und Finanzkammern und dergl. als auch Innungen, Grabe- Heyraths- Gelehrte- und andere Gesellschaften, Collegia. In der engern Bedeutung hingegen, und nach dem Sprachgebrauche ist das Wort: Collegium, ein Titel, welchen der Landesherr nur denjenigen Gesellschaften beyleget, welche von ihm zur Ausübung eines Regals niedergesetzet worden. Alle andere Gesellschaften führen hingegen entweder den Namen Innung, Zunft, Gesellschaft, Orden, oder einen andern, von ihren Verrichtungen, oder dem beabsichtigten Endzweck entlehnten Namen.

2. Indessen hat eine jedwede Gesellschaft so viel mit einem Collegio gemein, daß sie a) unter der Oberaufsicht des Regenten stehet, und er dahero das Recht hat, sie zu dulden, oder zu verbiethen; b) daß er außer denen bereits bestehenden Collegiis und Gesellschaften neue errichten, und ihnen gewisse Vorschriften und Instructionen, wie sie des Landes Bestes fordert, geben kann; c) daß er das Recht besitzet, darauf Achtung zu haben, daß nichts gegen des Staates Wohlfahrt von denselben unternommen werde; d) und daß er endlich denselben gewisse Gränzen anweisen kann, innerhalb welcher sie sich verhalten müssen.

3. Da ein Collegium eine Gesellschaft mehrerer Personen ausmachet, so behaupten die Rechtslehrer, daß es wenigstens aus drey Personen bestehen müsse, damit die Mehrheit der Stimmen, worauf bey allen Collegiis die Entscheidung der Sache beruhet, hierdurch bewürket werden möge.

4. Ein

4. Ein jedes Collegium stellet für sich eine moralische Person vor, und hat alle die Rechte, die einer solchen Person zustehen. Es können dahero einem Collegio Vermächtnisse zufallen, es kann die Lehn, das Eigenthum der Grundstücke erhalten, und Verträge eingehen, die eine jedwede andere Privatperson mit einer andern abschließet, mit dem einzigen Unterschiede, daß seine Dauer immerwährend, und so lange beständig ist, als es von dem Landesherrn geduldet und erhalten wird, und daß an der Gültigkeit eines Vertrages, dadurch nicht das geringste abgeändert wird, wenn sämmtliche Mitglieder eines Collegii, welche mit einem Dritten einen Contract abgeschlossen haben, nach und nach absterben, und durch ganz fremde Personen ersetzet werden.

5. Was in Sachsen zur Administrirung der Churfächsischen Hoheitsrechte und Regalien für Collegia niedergesetzet worden, ist unter dem Worte: Instanz weitläuftig angegeben, und deren Verfassung unter den einzelnen Benennungen genauer auseinander gesetzet worden. S. Geheimdes Cabinet, Geheimdes Consilium, Geheimdes Finanz-Collegium, Geheimdes Kriegsraths-Collegium, Obersteuer-Collegium, Landesregierung, Appellationsgericht, Oberhofgericht, Hofgericht, Stiftscammer, Stiftsregierung, Oberaufseher-Amt, Rechtscollegium, Oberamtsregierung, Rathscollegium, u. s. w.

6. Ein jedwedes Landescollegium, welches ein Landesherr zu einem gewissen Endzweck niedergesetzet, und dem er die Direction gewisser Staats- und Landesgeschäfte anvertrauet hat, als z. B. der Policey- und Gerechtigkeitspflege, der Einkünfte, der Regalien, und dergl. ist nicht nur seiner oder eines andern Collegii Oberaufsicht unterworfen, sondern hat auch gewisse Instructionen, denen es nachleben muß, und in denen ihm zugleich die Gränzen bestimmet worden, wie weit es in einer, oder der andern Sache gehen, oder entscheiden kann.

7. Wenn ein Collegium einmal eingegangen ist, so kann es ohne des Landesherrn Erlaubniß nicht wieder errichtet werden. Ein Collegium gehet aber ein, wenn entweder dessen sämmtliche Mitglieder ausgestorben sind, oder wenn dieselben freywillig auseinander gehen, oder wenn sie endlich von dem Landesherrn aufgehoben werden. *Mevius* P. IV. Decis. 378.

8. Alle Rechte, Gerechtsame, und Privilegien eines Collegii können nicht weiter ausgedehnet werden, als in so weit sie dem Staate nicht nachtheilig sind. *Mevius* P. IX. Decis. 100. *Hommel* Rhapf. obf. 499.

9. Wenn einige Mitglieder eines Collegii mit dem Collegio selbst Proceß führen, so können sie die hierzu erforderlichen Kosten nicht aus den collegialischen Einkünften nehmen, vielmehr sind die streitenden Mitglieder verbunden, ihren Beytrag, als Beysitzer des Collegii, dem Collegio, so mit ihnen Proceß führet, zu leisten. *Hommel* Rhapf. obf. 285. n. 8. et obf. 286.

10. Es wird einer nicht sogleich von einem Collegio ausgeschlossen, der eines Verbrechens beschuldiget worden, sondern man erwartet erst, bis er des angeschuldigten Verbrechens überführet worden. *Mevius* P. V. Decis. 257. *Hommel* Rhapf. obf. 330. 359. u. 615.

11. Die Collegia genießen die Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand. *Hommel* Rhapf obf. 317.

12. Damit eine bessere Gleichheit und Ordnung in denen Geschäften erhalten werde, so müssen die Collegia über Dinge, die der Sorgfalt eines andern Collegii übergeben sind, vor Fassung einer Resolution mit einander communiciren, und wenn sie darüber nicht einig werden können, ihren Bericht an dasjenige Collegium einsenden, dem sie untergeben sind.

13. Ob zwar zwey Brüder oder Schwestern in einem weltlichen oder geistlichen Orden zu gleicher Zeit, als Mitglieder sich befinden können; so wird doch in den Landes-

und öffentlichen Collegien schwerlich Vater und Sohn, Bruder und Bruder, zu gleicher Zeit als Mitglied Sitz und Stimme haben. *Horn* cl. 2. R. 15.

14. Alle hohe und niedere Collegia in Churſachſen ſollen bey Durchleſung und Relation der Acten, ob von Seiten der Richter und Advocaten der Erl. Proc. Ordn. ein Gnüge geſchehen, genau erwägen; und im widrigen Fall, wenn auch keine Beſchwerde darüber geführet wird, auf die geſetzte Strafe erkennen. Mand. v. 1735. S. C. *A.* III. p. 303. f.

15. Die Collegia des Landes ſollen vorzüglich mit Landeskindern beſetzet werden. Reſcr. v. 1715. u. 1716. C. *A.* I. p. 374. 377. u. 381. Und dieſe müſſen insgeſammt keiner andern, als der Augſpurgiſchen und ungeänderten Confeßion zugethan ſeyn. *Reſol.* an d. Präl. Schr. v. 1722. S. C. *A.* I. p. 21. und v. 1728. *ibid.* p. 46.

16. Alle Mitglieder von Collegiis ſollen verpflichtet werden, daß ſie bey dem erhaltenen Sitz und Stimme in demſelben, weder mittelbar noch unmittelbar practiciren, Proceſſe dirigiren, noch in denen, vor dem Collegio anhängigen Sachen, außerhalb der Güte, wiſſentlich rathen, oder ſchreiben ſollen. *Reſol.* an d. Präl. Schr. v. 1728. S. C. *A.* I. p. 46.

17. Ein Collegium erſcheinet nicht in Perſon, ſondern durch einen Syndicum. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 1. Dahero haben alle Stadträthe, Syndicos, die höhern Collegia aber Procuratores, die in ihren Namen bald die Perſon des Klägers, bald die des Beklagten übernehmen. Auch werden die Ladungen, welche an einen Stadtrath ergehen, blos dem Bürgermeiſter, Syndico, oder Stadtſchreiber inſinuiret. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 4. §. 2.

18. Und da die Stadträthe und andere Collegia an und für ſich für angeſeſſen gehalten werden, ſo ſind ſie von

Bestellung des Vorstandes frey. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 13.

19. Wenn einem Raths- oder andern Collegio in dem Gange des Processes der Eyd deferiret wird; so muß solcher durch 3 oder 4 Mitglieder desselben, denen die beste Wissenschaft von der Sache beywohnet, geleistet werden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 18. §. 5.

20. Der Landesherr kann die bereits bestätigten Collegia zwingen, daß sie bey ihren Zusammenkünften einen hierzu abgeordneten Beysitzer annehmen müssen, und sie können sich gegen diesen Befehl weder durch Verjährung, noch durch die Ausflucht gegentheiliger Gewohnheit schützen. *Leyser* Spec. 559. med. 8. 9.

21. Was ein Collegium und dessen Mitglieder vor erfolgter Bestätigung gethan, oder erlanget haben, hilft und schadet dem Collegio nichts. *Leyser* l. c. med. 7.

22. Der Vorzug eines Collegii wird nach den bloßen Privilegien und Rechten, welche dasselbe von dem Landesherrn erhalten, beurtheilet und geschätzet. *ICti Tub.* Vol. 5. Conf. 56 n. 46.

23. Collegia werden, wenn sie sich an einer Frist versäumet, sogleich wieder in vorigen Stand versetzet. *Wernh.* in Suppl. ad P. V. obs. 82. S. übrigens Rechtscollegium, Sanitätscollegium.

Collision.

1. Es giebt eine Collision der Handlungen, der Gesetze, der Personen, des Gerichtsstandes, und der Privilegien, und sie ist ein solcher Zustand, wo zwischen zwey Dingen das eine gewählet werden muß.

2. Auf eine solche Collision gründet sich die Nothwehr, und das Moderamen inculpatae tutelae.

3. Wenn der Unterschied der Gesetze sich in Rücksicht des Standes und der Person äußert, so muß auf die Rechte

des

des Wohnorts Rücksicht genommen werden, und so wird ein Sachse, der in seinem Vaterlande mit dem 21sten Jahre volljährig wird, auch außerhalb desselben dafür angesehen werden müssen. *Homm.* Rhapf. obf. 409. not. 3.

4. Wenn mehrere Gesetze wegen der Fahrniß eine Collision verursachen, so werden die Rechte des Wohnorts allen übrigen, aus dem Grunde vorzuziehen seyn, weil die Rechte voraussetzen, daß die Fahrniß einer Person, derselben dergestalt anhänge, daß sie selbige allezeit bey sich zu haben scheinet. *Homm.* l. c. not. 4. l. 19. et fin. ff. de jud. l. 2. ff. de pec. leg.

5. In Rücksicht liegender Grundstücken, werden, so oft sich eine Collision unter den Gesetzen äußert, die Gesetze desjenigen Orts, billig vorgezogen, unter den sie gehören. *Decis. Elect.* 54. *Mencke* lib. 38 Tit. 1. §. 38. u. 39.

6. Bey Verträgen, Testamenten, und andern Verabhandlungen ist der Ort, wo sie abgeschlossen worden sind, und die in demselben bestehenden Gesetze, bey einer sich veroffenbarenden Collision der Rechte zum Grunde der Entscheidung zu legen. L. 6. et 48. ff. de evict. l. 1. C. de emancip. l. 34. de reg. jur. *Huber.* Praelect. ad pandect. lib. I. Tit. 3. p. 538. *Homm.* obf. citat. §. 5.

7. In Proceßsachen wird nicht auf den Ort, wo jemand wohnet, oder wo sich die Sache befindet, und die daselbst bestehenden Gewohnheiten und Rechte, Rücksicht genommen; sondern es gelten diejenigen, wo der Proceß geführet wird. *Homm.* l. c. §. 10.

8. Wenn in Rücksicht eines begangenen Verbrechens mehrere Gesetze zusammentreffen, so erhalten diejenigen den Vorzug, welche die gelindesten sind. Indessen ist nur dieses der Fall bey denjenigen Gesetzen, die an dem Orte, wo jemand das Verbrechen begangen hat, gelten, und denjenigen, die in seinem Wohnorte über das Verbrechen entscheiden.

9. Wenn zwey Privilegia mit einander zusammentreffen, so hebet eines das andere nicht eher auf, als bis es dem-

demselben ganz entgegen ist, dahero wird ein Minderjähriger, der mit einem Minderjährigen Proceß führet, und sich an einem Fatali versäumet, nichts destoweniger in vorigen Stand gesetzet, obgleich die Rechtsregel: Privilegiatus contra aeque privilegiatum jure suo non utitur bestehet und gültig ist. S. Unmündiger. *Homm.* Rhapf. obs. 624. not. 2. S. auch Privilegium.

Commando, Commandirte.

1. Commandirte Unterofficiers und Gemeine, dürfen weder an Quartier, noch an Gelde etwas fodern. S. erneuerte Ordon. v. 1752. c. 4. §. 20. *S. C. A.* I, p. 1171.

Commercien, s. Handel.

Commercien-Deputation.

1. Schon 1729 wurde in Sachsen eine Commercien-Deputation errichtet, die jedoch 1735 ihre nähere Bestimmung erhielt. Sie hat jährlich in den beyden Hauptmessen zu Leipzig ihre öffentlichen Sitzungen, wo jeder Handelsmann seine Wünsche, Beschwerden und Gutachten anbringen darf, und wo sie die nöthigen Erkundigungen zur Aufnahme und Beförderung des Handels einzuziehen hat. Mand. v. 1735. *S. C. A.* I. p. 621. f.

2. Sie ist nachhero dadurch von größerm Umfang geworden, daß ihr die Landes-Oeconomie, nebst dem Ackerbaue untergeben worden, von welcher Zeit an sie den Titel: Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation erhalten hat. *Mand.* v. 1764. *S. C. A.* I. p. 875.

3. An dieselbe müssen alle diejenigen Sachen, welche Handel, Fabrikwesen und Manufactur betreffen, von eines jeden Orts Obrigkeit einberichtet werden.

4. Sie

4. Sie rescribiret im Namen des Churfürsten, und fordert bald mittelbar, bald unmittelbar, Berichte nebst Gutachten ein.

5. Schriften die bey derselben wegen Erreichung eines, ihrer Entschließung oder Anempfehlung bedürfenden Entzweckes eingereichet werden, werden, wie bey allen andern hohen Collegiis an den Churfürsten gerichtet.

6. In allen Handels- Fabriken- und Manufactur-Sachen, wird es von Vortheil seyn, wenn sich die Interessenten, ehe die Sache selber rechtlich betrieben wird, an dieselbe verwenden; da sie gemeiniglich von streitigen Prozeßsachen Wissenschaft nimmt, und bey derselben mancherley Gründe geltend gemacht werden können, die außerdem keine rechtliche Aufmerksamkeit erwecken.

7. Alle Erleichterungen, welche der Handel im Ganzen, oder zum Theil erhalten könnte, sind dahero diesem Collegio vor allen Dingen vorzutragen, so wie die Erfindungen, dessen Beurtheilung und Approbation unterworfen sind, und nach Befinden von demselben belohnet werden.

Commission, Commissarius.

1. Die Ertheilung der Commission und Avocation der Sache von dem ordentlichen Richter wird nicht leicht, auch nicht ohne genugsame Ursache verstattet. Indessen ist immer ein Unterschied zwischen einer besonders niedergesetzten Commission, und einem, dem ordentlichen Richter beygesetzten Commissario. Im erstern Falle dirigiret die Commission, ohne Concurrenz des ordentlichen Richters die Sache ganz allein. Im letztern Falle hingegen ist das Directorium der Acten bey dem ordentlichen Richter. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. I. §. 9. Proc. Ordn. Tit. I. *Resol. Grav.* v. 1661. Tit. v. Justizsachen §. 16. u. 42.

2. In Sachsen müssen die, von dem Landesherrn niedergesetzten Commissarien, so wie diejenigen, welche von den Oberhofgerichten verordnet worden, dem ordentlichen

Richter

Richter mit Beyfügung des Commissionsrescriptes, von ihrem erhaltenen Auftrag Nachricht ertheilen. Mand. v. 22. April 1729. u. Mand. v. 1741. *S. C. A.* I, p. 282. u. 478.

3. Wenn von einem Richter auf das Anhalten einer Parthey, außergerichtlich, und ohne daß die andere Parthey dabey gehöret worden, ein Commissarius ernennet wird, so kann Gegentheil gegen diese Commission, bey dem Commissario protestiren, und dieser ist verbunden, die gegen ihn, oder die verhangene Commission, eingelegte Protestation dem Richter, der ihn delegiret hat, zu berichten, und dessen Entschließung zu erwarten; ist der Commissarius aber von dem Richter gerichtlich gegeben worden, und ist hierbey Gegentheil genungsam gehöret worden, so findet diese Verweigerung und Protestation nicht statt. *Mev.* P. IX. Decis. 121.

4. Wenn ein Commissarius zum Zeugen angegeben wird; so muß er selbst währender Commission, den Zeugen-Eyd schwören. *Hamm.* Rhapf. obs. 211.

5. Ein Commissarius kann vom Richter zugegeben werden, in Sachen, die ein großes Präjudiz verursachen könnten, ingleichen bey peinlichen Untersuchungen, und so oft sich der Richter verdächtig machet. *Carpz.* Decis. 221. n. 20. seq. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 1. En. 5. *Leyf.* spec. 27. medit. 5. u. 6.

6. Wenn auch gleich dem Gesuche um Commission gewillfahret wird, so ist es eben nicht nothwendig, daß derjenige Richter, Beamte u. s. w. welchem die Commission zu übertragen gebeten wird, zum Commissario der Sache erwählet werden müsse, sondern dieses hängt von dem Oberrichter ab, wem er die Commission geben will. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 20. e. 29.

7. Wenn der Superintendent nebst dem Beamten gemeinschaftlichen Auftrag und Commission in einer Sache haben, so sind die Sitzungen und Expeditionen bald in dem Amtshause, bald auf der Superintendur zu halten, und zu verrich-

ten,

ten, und die Partheyen oder Interessenten bald an diesem, bald an jenem Orte zu erscheinen verbunden, je nachdem es entweder eine Consistorialsache, oder eine Amtssache ist. *Berg.* E. D. F. Tit. 1. obs. 7. not. 3. p. 22. Am sichersten wird man, jeden Nachtheil durch unrechte Verwendung, bey dergleichen zusammengesetzten Commissionen dadurch vermeiden, wenn man darauf Rücksicht nimmt, welcher von denen beyden Commissariis das Directorium Actorum hat, denn bey demjenigen, der dieses besitzet, müssen nicht nur die Partheyen sich stellen, sondern auch die Urkunden in Originali produciren, Dilationes u. s. w. suchen, und überhaupt ihre Rechtsnothdurft zu den Acten bringen.

8. Wer einmal bey dem Landesherrn um Commission angehalten, und solche erlanget hat, kann diese Commission, sobald ihn die Commissarien citiret haben, aus dem Grunde nicht verbitten, weil er bey dem Unterrichter den Proceß fortstellen will. Ganz was anders ist es, wenn er bey dem Oberrichter Klage erhebet, und sodann die Commission verbittet, als in welchem Falle selbige hinwiederum aufgehoben wird, wie *Carpz.* in proceff. Tit. 9. Art. 3. n. 78. seq. *Berg.* Decis. 249. und *Berlich.* P. 1. Decis. 128. behaupten.

9. Durch die Anordnung einer Commission wird die Litispendenz nicht unterbrochen, dahero, wenn in dem Fortgange eines Rechtsstreites Commission zur Pflegung der Güte gegeben wird, so kann, wenn diese fruchtlos abläufet, diese den Partheyen bey dem Fortgange des Rechtsstreites nichts weiter helfen, ja nicht einmal verhindern, daß, wenn sich der eine Theil während der Zeit an einem Fatali versäumet hat, daß er vom Gegentheil nicht Ungehorsams beschuldiget werde, oder wohl gar den Proceß verlieret. *Carpz.* lib. 2. R. 51. *Berg.* oec. jur. lib. 4. Tit. 3. Th. 1. n. 15.

10. Dahingegen kann, wenn die Commission nicht zu einem besondern Passu des Processes, sondern überhaupt zur Untersuchung und Entscheidung einer Sache ertheilet

worden, der Proceß nicht vor dem Unterrichter betrieben und fortgestellet werden, weil durch selbige seine Gerichtsbarkeit ein Ende genommen hat. *Carpz.* P. 1. Const. 1. Defin. 12.

11. Wenn denen Commissarien nicht nur die Macht, die Sache zu untersuchen, sondern selbige auch zu entscheiden gegeben worden, so genießen sie nicht nur alle Rechte, die aus der Gerichtsbarkeit herfließen, sondern sie können sogar bis zur Execution und Hülfe schreiten. S. *Stryck* in usu mod. Tit. de offic. ej. cui mand. §. 2. u. 4. *Barbos.* ad c. 7. X. de offic. jud. deleg. n. 2. *Carpz.* P. 1. Const. 1. Definit. 17. not. 5. *Böckelm.* ad Tit. de offic. ej. cui mand.

12. Wenn von einem Commissario nicht an denjenigen, der ihn ernennet hat, sondern an den höhern Richter appelliret wird; so hat eine dergleichen Appellation, zwar ihre volle Suspensiv-Kraft, es wird aber darüber der Bericht an den Committenten erstattet. *Homm.* Rhapf. obf. 239.

13. Commissarien können Ritterguthsunterthanen nicht zur Ablegung des Zeugnisses citiren, sondern sie müssen vor ihren Gerichten abgehöret werden. *Homm.* Rhapf. obf. 52.

14. Ein Commissarius kann nicht weiter gehen, als ihm sein Auftrag erlaubet, dahero kann er nicht über Sachen und Umstände entscheiden, die im Commissoriali nicht ausdrücklich bestimmt sind. *Gail.* libr. 1. obf. 35. n. 2. *Barth.* hodeg. for. c. 1. §. 4. litt. k. p. 37. *Leyf.* spec. 28. medit. 6. seq. Wenn dahero ein Commissarius die Grenzen seines Auftrags überschreitet, die durchaus strictissimae interpretationis sind; so kann man dagegen appellirer. *Gail.* l. c. n. 5.

15. Indessen kann ein Commissarius gar füglich über alle diejenigen Dinge, die mit seinem Auftrage in genauer Verbindung stehen, erkennen, und das Behufige darinnen verfügen. C. 5. X. de offic. jud. deleg. Er kann dahero

in

in Verfolg dieses seines Auftrages nicht allein über die Hauptsache, sondern auch über die Nutzungen, Früchte, Capitals und Verzugszinnßen erkennen, ohnerachtet sein Auftrag dieses nicht wörtlich besaget. *Carpz.* P. 1. Const. 1. Definit. 17. n. 4.

16. Es kann vor dem Commissario die Wiederklage gar wohl angestellet werden, wenn er auf Wiederbeklagtens Ansuchen den Auftrag erhalten. Ist er hingegen von dem Oberrichter unverlanget zum Commissario der Hauptklage bestellet worden, so muß er zu der Wiederklage neuen Auftrag erhalten. C. 1. X. de mut. petit. *Gail.* libr. 1. obs. 35. n. 12. *Berg.* E. D. F.. Tit. 6. obs. 1. not. 4. p. 196.

17. Wenn gleich einem Commissarius der Auftrag gegeben worden, daß er dem Meistbiethenden ein Lehnguth adjudiciren solle, so kann er nicht sofort die Unterthanen, ehe der vorige Besitzer die Lehn am Guthe aufgelassen, zwingen, daß sie dem neuen Herrn huldigen sollen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 40. en. 14.

18. Wenn gleich währenden Processes der Commissarius einen Bau untersaget, so hat er hierdurch die Grenzen seines Auftrages nicht überschritten, wann ihm durch denselben die Untersuchung hierüber gegeben worden.

19. Diejenigen Commissionen, welche an den Superintendent und Amtmann zugleich ergehen, werden, wenn es eine Consistorialsache ist, in der Superintendur, ist es aber eine Amtssache, in dem Amthause expediret.

20. Zuweilen werden Commissiones nicht blos zu einer einzigen Sache, sondern zu allen, von einer Art auf immer niedergesetzet: So ist z. B. die Policey-Commission zu Dresden, ferner, die Commission, welche der Stadtrath, nebst dem General-Accis-Inspector über die Personal-Sachen der untern General-Accis-Bedienten zu entscheiden, hat, ferner hat zu Leipzig der Rath und Beamte immerwährenden Auftrag in Wechselsachen gegen Schriftsäßige, Messenszeit zu verfahren, auch kann man hierher diejenige Commission rechnen, welche Churfürstl.

Beam-

Beamte und Stadträthe, in Sachen der dimittirten Officiers zu erkennen, erhalten haben. S. Accis-Ordn. v. 31. Aug. 1707. Mand. v. 6. Sept. 1718. Mand. v. 22. Decbr. 1718.

21. Beamte haben, wenn Schriftsassen versterben, die unmündige Kinder hinterlassen, von der Landes- und übrigen Regierungen, sowohl in Ansehung der Versiegelung des Nachlasses, als wegen der etwa zu treffenden unvermeidlichen und unaufschieblichen Verfügungen beständigen Auftrag. Vorm. Ordn. v. 1782. Cap. 11. §. 2.

22. Die Accis-Commissarien haben mit Concurrenz der Accis-Inspectoren alle Accis-Unterschleife die über fünf Thaler, ferner die Verbalinjurien, die Mahlgroschen-Unterschleife zur Vermeidung der Berichtserstattung an das Geheime Finanzcollegium zu entscheiden und darüber Bescheide zu geben. Gen. d. Entscheid. d. Differenzien in Gen. Accis-Jurisdict. Sachen v. 12. März 1783. §. 7. u. 8.

Commissionswaaren, s. Waaren.

Comitiv, s. Pfalzgraf.

Commun, s. Gemeinde.

Cummun-Bergbau.

1. Der Commun Bergbau ist, wenn eine Commun ein Berggebäude für die Begnadigung der halben Trank- und halben Landsteuer bauet.

2. Die Einrichtung bey diesem Commun-Bergbau, welcher für die halbe Land- oder Trankssteuer Begnadigung getrieben wird, bestehet darinne, daß

1) die Kuxe, durch welche ein Ort die Trankssteuer-Begnadigung verbauet, unter die Besitzer der brauberechtigten Grundstücke, nach Verhältniß des Braurechts vertheilet, und diesen Brauberechtigten das Eigenthumsrecht an solchen Kuxen durch individuelle Zuge-

Zugewährung im Gegenbuche, und Aushändigung des Gewährscheins zugesichert wird,

2) bleibet das Eigenthum dieser Kuxe, bis zum Verlage oder Ausbeute, als unveräußerlich auf dem Fundo, und transferiret sich auf jeden Besitzer derselben.

3) ohne Zubußanschlag wird von jedem Ort die Tranksteuer vor dem Unterzünden zwar vor voll erhoben, allein, die eine Hälfte zur Verbauung an das Bergamt, unter welches die Commun gehöret, abgegeben,

4) vom Besoldungs-Bier, wird gleichfalls die Hälfte zum Bergbau verwendet.

5) von dem Tranksteuer-Nachschusse der verschrotenen Biere, an unbergbauende Orte, ist kein Erlaß zum Bergbau zu verwenden, und

6) wird jeder mit Freybier begnadigte Calamitosus, oder neue Anbauer eines Bergorts, mit Abentrichtung der halben Tranksteuer von diesen Bieren zum Bergbau verschonet. Köhlers Rechte u. Verfaß. des sächß. Bergb. 1. Abschn. 8. Cap. §. 13. S. 136.

3. In der Regel muß die Communzeche auf den Fluren der begnadigten Commun liegen. Ist aber auf diesen der Zweck des Steuerverbauens nicht zu erreichen, oder aber der Betrag einer begnadigten Commun nicht hinreichend, so können entweder mehrere Bergbegnadigte Orte, nach Maasgabe des Befehls von 1752. eine Communzeche, die jedoch auf einer, dieser Orte Grund und Boden liegen muß, in Communione bauen, oder aber fremde freywillige Gewerken eingenommen werden. Ebend.

4. Die Kuxanzahl für die Commun, ist nach dem Quanto ihres halben Tranksteuerertrages zu bestimmen, und wann sich noch ein Ueberschuß findet, an andere Gewerken unterzubringen.

5. Wo eine Commun mit fremden Gewerken zugleich ein Berggebäude von dem Trank- oder Landsteuererlasse bauet, oder aber mehrere Communen solches, auf einem

Berggebäude zusammen verbauen, so muß für jede Commun, so wie für die fremden Gewerken ein besonderer Receß geführet werden. Köhler a. angef. Ort.

Communication.

1. Wenn die Communication derer ex officio, oder auf der Partheyen Ansuchen erforderten Berichte bewilliget wird, ist deren Resolution nicht über vier Wochen auszusetzen, und wer von den Partheyen nach Verfluß dieser Zeit einkommt, ist dabey weiter nicht zu hören. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 8.

2. Wenn jemand mehrere Abgaben unterschlagen hat, und deren Ansatz derjenigen Einnahme, welche wegen der Prävention die Untersuchung führet, nicht bekannt ist, so soll darüber mit den übrigen Einnahmen behörig communiciret werden. Instruct. d. Gen. Acc. Rügen Wes. betr. v. 12. Merz 1783. Tit. II. §. 3.

3. Wenn sonst bey Unterschleifen der Abgaben Communicate nöthig und was dabey zu beobachten, s. Ebendas. Tit. 10.

Communion, s. Abendmahl.

Comödie, Comödianten, s. Schauspiel.

Compactaten.

Compensation, s. Abrechnung.

Competenz.

1. Das Wort: Competenz, wird bald von den Gerichten gebrauchet, bald aber auch darunter diejenige Rechtswohlthat verstanden, wodurch Schuldner und andere Personen Anspruch auf den nothdürftigsten Unterhalt, an die Gläubiger, Verwandten u. s. w. machen.

2. Diese

2. Diese Rechtswohlthat der Competenz stehet den Aeltern gegen die Kinder, und Kindern gegen die Aeltern zu. L. 16. 17. u. 30. de rejudic. *Berg* oec. jur. lib. 4. Tit. 29. Th. 5. not. 1. Ingl. Brüdern gegen Schwestern, und Schwestern gegen Brüder, ingl. Ehegatten gegen einander zu, wann sie nicht actione rerum amotarum belanget werden. L. 63. pro soc. l. 17. §. 1. l. 2c. eod. l. 21. §. ult. de act. rer. amot. *Berg.* oec. iur. lib. 3. Tit. 9. Th. 6. not. 8.

3. Nicht weniger kommt die Rechtswohlthat der Competenz demjenigen zu, der eine Schenkung gemacht hat, und wegen dieser Schenkung belanget wird. *Wernh.* in supplem. nov. ad Part. 7. obs. 85. n. 47. Ausnahmen von dieser Regel sind bey eben demselben n. 183 enthalten.

4. Ferner haben auf diese Rechtswohlthat Handlungsgesellschafter, und überhaupt alle diejenigen, die einen Gesellschafts-Vertrag, es sey ein Entzweck, welcher er wolle, errichtet haben, gegründete Ansprüche, so bald einer von ihnen wegen einer Schuld, die die ganze Gesellschaft gemacht hat, belanget wird.

5. Competenzgelder erhalten ferner Soldaten, die würklich in Diensten sich befinden. L. 6. §. 18. de re iudic. Edelleute. *Struv.* Exercit. 44. Th. 20. Doctoren, Licentiaten, Magisters, Professores, Advocaten, Schullehrer, Organisten und alle arme Personen. S. *Hommel* Rhapf. obs. 618. u. 136. *Carpz.* P. I. Const. 32. Definit. 15. u. 18. *Wernh.* P. IX. obs. 218. *Mencke* libr. 42. Tit. 1. §. 39.

6. Ein jeder Schuldner, der durch Krieg, Feuer, oder andere Unglücksfälle verarmet ist, hat auf Competenzgelder gerechte Ansprüche, *Carpz.* Process. Tit. 25. Art. 6. n. 36.

7. Städte, Gemeinheiten, und Corpora genießen gleichfalls diese Rechtswohlthat. *Berg.* P. 1. supplem. ad E. D. F. p. 376. seq.

8. In-

8. Ingleichen erlangen Schuldner, welche nach getroffenen und erfüllten Accord zu bessern Vermögensumständen gelanget sind, wann sie ihren Gläubigern, das remittirte Quantum nachzahlen müssen, gleichfalls das beneficium competentiae. Geschärft. Banquerot-Mand. v. 1766. §. 17. *S. C. A.* I. p. 935. §. fin. I. de act. *Coler.* de proceſſ. exec. P. II. c. 3. n. 112.

9. Indessen findet die Rechtswohlthat der Competenz nicht statt, wenn der Gläubiger eben so arm, als der Schuldner selbst ist, ingleichen findet sie nicht statt, wenn der Schuldner durch List und Betrug es dahin gebracht, daß er nicht bezahlen kann. *Wernh.* in supplem. ad P. 7. obs. 85. n. 117. Geschärft. Banquerot-Mand. v. 1766. §. 10. *S. C. A.* I. p. 930. Schuldner, welche flüchtig geworden, und auf die Edictalvorladung nicht erscheinen, so wie die vorsetzliche Betrüger, gehören mit in diese Classe.

10. Wenn ein Schuldner bonis cediret hat, diese aber zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht hinlänglich gewesen, sodann neuere Schulden machet, und nunmehro zu bessern Vermögensumständen kömmt, so würde er zwar in Rücksicht derjenigen Gläubiger, denen er sein Vermögen cediret, auf das beneficium competentiae, Anspruch machen dürfen, allein er kann dessen, wegen der, nach der Cession gemachten Schulden, nicht theilhaftig werden. L. 3. C. de bon. aut. jud. possid. *Hopp.* ad §. 40. I. de act. verb. in id, quod facere potest.

11. Eben so wenig können diejenigen Schuldner Competenzgelder erlangen, die nach ausgebrochenem Concurs sich mit ihren Gläubigern verglichen, und ihnen bald einen Antheil, bald das Ganze zu bezahlen versprochen haben.

12. Die Wohlthat der Competenz fällt auch weg, wenn eine Stadt wegen eines Spoliums zur Restitution verurtheilet worden. *Mencke* in ff. libr. 42. Tit. 1. §. 40.

13. Das

13. Das Vorrecht der Competenz ist blos ein persönliches Privilegium, und gehet dahero nicht auf die Erben und Bürgen über. L. 24 u. 25. de re jud.

14. Bey Bestimmung der Competenzgelder ist mit auf den Stand des Schuldners, ingl. ob er Kinder habe, u. dergl. Rücksicht zu nehmen. Jedoch ihm nicht mehr, als höchstens wöchentlich 1 bis 2 Thaler zuzubilligen, und zu diesem Ende entweder gewisse Nutzungen, oder wann diese nicht vorhanden, ein Capital aus der Masse zu nehmen, und die Zinnßen davon zu dessen Alimentation zu verwenden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 51. §. 2.

Complicen.

1. Ein Complice ist der Regel nach kein fähiger Zeuge. *Homm.* Rhapf. obf. 211. v. Complex. Indessen kann zuweilen die Aussage eines Mitschuldigen den andern Theil zum Reinigungseyde, ja wohl gar bis zur Tortur bringen, wenn mehrere Anzeigen mit dieser Aussage übereinstimmen. *Hommel* Rhapf. obf. 463. n. 3. et 4. Obf. 583. *Leyf.* spec. 663. medit. 6. sequ.

2. Soll einer Aussage eines Mitschuldigen, oder der Anzeige des Hauptverbrechers in Rücksicht auf seine Gehülfen Glauben beygemessen werden, so erfordert man, daß 1) die Benennung der Complicen ohne alle Suggestion oder Beredung geschehe, und daß der Verbrecher dieselben auf die im Allgemeinen an ihn ergangenen Fragen anzeige. *De Boehmer* ad art. 31. C. C. §. 2. 2) daß der angebliche Complice schon anderweit berüchtiget, oder daß sonst ein gegründeter Verdacht des Verbrechens wider ihn vorhanden sey. *Harpr.* Consil. 46. n. 197. und 198. 3) daß die Bezüchtigung sich nicht in einem erwiesenen Haß oder Feindschaft gründe. *De Boehmer* l. c. §. 4. 4) daß der Angeschuldigte alle Umstände, die nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, angebe. *Struck* de iure sens. in Prooem. n. 52. 5) daß er seine Bezüch-

tigung nicht wiederrufe. Quistorp peinl. Recht §. 615. Sind diese Umstände vorhanden, so kann ein angegebener Complice durch Marter zum Geständniß der Wahrheit gebracht werden.

3. So oft mehrere Complicen in einem Gefängniß zusammen gebracht werden, so müssen sie darinne doch so abgesondert werden, daß einer mit dem andern sich über das begangene Verbrechen nicht bereden kann. Peinl. Ger. Ordn. Art. 11.

4. Wenn die Abolition auf die Zernichtung des Andenkens einer Sache gerichtet ist, so kommt sie allen Mitschuldigen zu statten, wenn sie gleich nur einem, oder dem andern besonders ertheilet seyn sollte. *Engav.* Diss. de Abolitione §. 18. Quistorp l. c. §. 850.

5. Wenn ein Mitschuldiger reich, der andere aber arm ist, so verlanget der Richter, die, wegen des Armen aufgewachsenen, Kosten von dem Reichen. *Homm.* Rhapf. obs. 451.

6. In Sachsen ist den Predigern auferleget, die Räuber und Diebe, die sie zum Tode vorbereiten sollen, ernstlich wegen ihren Mitschuldigen zu befragen. Rescr. v. 18. März 1754. *S. C. A.* I. p. 239.

Compliment.

Wegen eines unterlassenen Compliments kann Niemand eine Injurienklage anstellen. L. 13. §. 4. de injur.

Complot.

Ein Complot ist eine vorhergehende Verbindung und Verabredung, das hernach würklich verübte Verbrechen mit gemeinschaftlichen Kräften zu Stande bringen zu wollen. Quistorp peinl. Recht. §. 54.

Compossess, s. Besitz.

Compromiß.

1. Ein Compromiß kann durch den Willen eines einzigen, weder ganz noch zum Theil, aufgehoben werden. *Carpz.* P. 1. Const. 1. Definit. 16.

2. Ein Compromiß, Kraft dessen die Partheyen allen verzögerlichen Schutzreden entsaget haben, hilft dem Erben nicht, daß er von dem Vorstande, und der Wiederklage frey sey, weil das Compromiß nicht auf die Erben überzehet. L. 27. §. 1. l. 32. in fine, l. 49. §. 2. de Except. Ist es aber causa diuidua, so erlischet ein Compromiß zwar von Seiten des Verstorbenen, allein es bleibet in Rücksicht auf die Lebenden, dennoch bey Kräften. *Carpz.* P. 1. Const. 1. Definit. 16. n. 1. et. 2.

3. Die Rechte erfordern eigentlich zu einem Compromiß, ein specielles Mandat. L. 60. de Procuratorib. C. 4. de Procurator. in 6to. In Sachsen aber ist dieses nicht nothwendig. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 7. §. 2.

4 Ein Compromiß wird auf die Entsagung der Rechtswohlthaten nicht ausgedehnet; *Berger* supplem. ad E. D. F. Tit. 35. §. 7. p. 605. und in einem Compromisse werden zerstöhrliche Ausflüchte gar wohl entgegen gestellet, wann ihnen nicht ausdrücklich entsaget worden. *Carpz.* P. 1. Const. 3. Definit. 19. 20.

5. Ein Compromiß ist strengen Rechtens, es wird dahero blos darauf gezogen, was in demselben deutlich ausgedrücket ist. *Carpz.* Processu Tit. 17. Art. 4. n. 54.

6. Bey einem Compromiß, wo blos die Appellation nachgelassen ist, findet die Leuterung nicht statt, wann nicht durch die Appellation des einen Theils, der Rechtsspruch etwa abgeändert worden. *Carpz.* l. c. n. 52. 53. 56.

7. Der Eyd kann nicht abgelehnet werden, den eine Parthey deferiret hat, wenn aus einem gerichtlichen Compromiß geklaget worden. *Carpz.* P. 1. Const. 12. Definit. 37.

Compulsorialien.

1. Wenn der Beweißführer die nöthigen Documente von einem Dritten suchet, muß er bey den Artikeln um Compulsorialien bitten. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 26. §. 3. Proc. Ordn. Tit. 24. §. 1.

2. Litisdenunciant kann in allen Fällen von Litisdenunciaten die Herausgabe der Documente durch Compulsorialien suchen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 14. §. 1.

3. In Bergsachen werden Compulsorialien nicht eher ertheilet, bis der Part und deren Advocat den Eyd für Gefährde geleistet. Mand. w. in Bergs. §. 12.

Concept, Concipient.

s. Abschrift.

1. Der Concipient hat sich bey einer jeden gerichtlichen Schrift mit seinem Vor- und Zunahmen zu unterschreiben.

2. Derjenige, der die Schrift einreichet oder fertigen lässet, kann angehalten werden, den Concipienten anzugeben.

Concubine, s. Beyschläferin.

Concurs.

1. Im eigentlichen und allgemeinen Verstande heißt der Concurs nichts anders, als ein Zusammenfluß der Dinge; es giebt dahero einen Concurs von Klagen, Verbrechen, Personen, Dingen, Rechten, Gläubigern, u. s. w. Was den letztern betrifft, so entstehet derselbe sodann, wenn sich mehrere Gläubiger gegen einen Schuldner, der sie nicht alle bezahlen kann, gerichtlich melden, und auf ihre Befriedigung vor andern Mitgläubigern dringen. *Wernh.* P. 4. obs. 146. n. 2. Strub. rechtl. Bedenk. Th. 4. Bed. 37. S. 82.

2. Zu Eröfnung eines Concurses ist es genung, wenn zwey Gläubiger zusammentreffen, die befriediget seyn wollen, und zu deren Befriedigung des Schuldners Vermögen nicht zulanget. *Mencke* Synopt. Tract. Proceſſ. Tit. 41. §. 2.

3. Der Concurs ist bald ein allgemeiner, bald ein besonderer, bald ein materieller, bald ein förmlicher Concurs.

4. Der allgemeine Concurs wird in dem foro domicilii nach geschehener Edictalvorladung sämmtlicher Gläubiger eröfnet.

5. Die Existenz des besondern Concurses, läugnen sehr viele. *Hommel* Rhapſ. obſ. 617. Indessen diejenigen, welche davon handeln, wollen ihn als einen solchen beschreiben, welchen der Iudex rei sitae über ein verschuldetes Grundstück verhängt, und nach dessen öffentlicher Versteigerung, sowohl die aufgelaufenen Abgaben, als auch die hypothekarischen Gläubiger davon befriediget. So viel ist gewiß, daß, wenn einige Gläubiger ihre Schuldforderung einklagen, und des Schuldners Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinlänglich, dieses ein wahrer Concurs ist, und wenn es dahero nicht alle, sondern nur einige Gläubiger sind, wenn sie nicht auf das ganze Vermögen, sondern nur einen Theil der Güther klagen, so ist es ein besonderer Concurs, der hauptsächlich sodann seine Anwendung findet, wenn entweder der Schuldner ohne Abtretung der Güther in verschiedenen Gerichten von seinen Gläubigern belanget wird, oder wenn die Güther in verschiedenen Ländern liegen, oder auch die Gläubiger in Betracht gewisser Kaufmannswaaren, Geld vorgeschossen, oder sonst geborget haben, und sie sich nur an diese Waaren insbesondere halten, oder wenn sonst eine Absonderung der Güther und Gläubiger erfolget. **Gmelin v. materiell. Concurs, §. 8.** *Schöpff* **de Concurſu creditor. particul. §. 4.**

6. Wenn

6. Wenn ein Iudex rei sitae ein verschuldetes Grundstück versteigert, und davon die hypothekarischen Forderungen, nebst rückständigen Steuern und Abgaben befriediget, so kann er doch dieses eines Theils nicht anders, als vor Ausbruch des allgemeinen Concurses der Gläubiger, in dem foro domicilii thun, weil, wenn derselbe bereits eröfnet, er weiter nichts, als die Veräußerung des Grundstücks auf Requisition verhängen kann, und die Liquidanten und Gläubiger dahin zu Liquidirung und Bescheinigung ihrer Forderung verweisen muß, andern Theils kann er keine Edictalvorladung an alle bekannte und unbekannte Gläubiger, unter der Verwarnung, daß sie außerdem für präcludiret zu achten, ergehen lassen, weil solche nicht allein ein strafbarer Eingriff in die Gerichtsbarkeit des competenten Richters seyn, sondern auch keine Würkung auf die ausgeschlossenen Gläubiger haben würde.

7. Einem judici rei sitae, wenn er nicht zugleich judex domicilii ist, wird der Aufwand, den er auf die Edictalvorladung sämmtlicher Gläubiger gemacht hat, nicht passiret, er muß auch die nach Befriedigung der Gläubiger überbliebenen Gelder, sofort zum foro domicilii einsenden, und kann solche unter die Gläubiger, die sich bey ihm gemeldet haben, nicht vertheilen. *Hommel* Rhapf. obf. 617.

8. Wenn der allgemeine Concurs ausgebrochen ist, so wird der besondere sogleich gehemmet, wenigstens darf der Iudex rei sitae keine Execution in das verschuldete Grundstück zulassen; ja nicht einmal, das aus dem veräußerten Grundstück gelösete Kaufgeld, unter die hypothekarischen Gläubiger vertheilen, da denenselben vielleicht die Ehefrau, wegen ihres Einbringens vorausgehet.

9. Die wesentlichen Eigenschaften, die zu dem Concurse überhaupt gehören, sind 1) daß mehrere Gläubiger zusammen kommen, zu deren Befriedigung des Gemeinschuldners Vermögen nicht zureichet; 2) daß diese dahero über den Vorzug ihrer Forderungen streiten, und daß hiernächst

nächst 3) unter ihnen eine gewisse Gemeinschaft errichtet wird.

10. Der materielle Concurs der Gläubiger fängt sich von dem Augenblicke an, da mehrere Gläubiger gegen den Schuldner, der nicht bezahlen kann, sich gerichtlich melden. Gmelin v. materiell. Concurs, §. 3. u. 5. Der allgemeine und förmliche Concurs aber fängt sich mit Recht von der Edictalvorladung sämmtlicher bekannten und unbekannten Gläubiger an. *Leyser* Spec. 478. medit. 5. et 6. *Ludovici* in Processu. lib. 2. c. 9. §. 1.

11. Der Concurs erzeuget eine Gemeinschaft der Gläubiger, weil weder der Richter nach förmlich eröfneten, oder entstandenen besondern Concurs, noch auch der Gemeinschuldner, bevor der Streit über den Vorzug einer jeden Forderung nicht völlig und rechtskräftig entschieden ist, keinem von ihnen zum Nachtheil des andern einigen Vortheil verstatten, oder ihnen allen zum Schaden etwas unternehmen darf.

12. So lange, als in dem Concurse der Gläubiger, der Streit über die Priorität ihrer Forderungen nicht entschieden ist, so haben sie Geld und Güther, Recht und Hofnung mit einander gemein, und sie würken dahero ohne wahre Eigenthümer zu seyn, für deren Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung gemeinschaftlich mit. P. R. Instit. de successione sublata, quae fiebat per bonorum venditiones. L. 3. ff. de cessione bonorum. *Hellfeld* Progr. de bonis debitor. post eorum cessionem distrahendis.

13. Bey ausgebrochenem Concurse der Gläubiger, kann ohne deren Einwilligung nichts veräußert, verpfändet, verändert, verbessert und bezahlet werden.

14. Wenn jemand nach ausgebrochenem Concurse zum Besten der Masse Geld vorschießet; so ist es aus dieser Gemeinschaft der Gläubiger zu erklären, daß nicht der Gemeinschuldner, sondern sie die Schuldner des Darleihers werden. Aus eben diesem Grunde ist auch zu erklären,

klären, warum die Gläubiger, nach ausgebrochenem Concurs, wenn der Schuldner wegen einer Sache belanget wird, interveniren dürfen, ingleichen, woher es kommt, daß sie diejenigen Veräußerungen, die der Gemeinschuldner zu ihrem Nachtheile unternommen hat, wiederrufen können. L. 6. §. 7. ff. quae in fraudem creditorum ꝛc.

15. Wie zu verfahren ist, wenn sich mehrere Gläubiger mit ihren Forderungen melden, und des Schuldners Vermögen, zu deren sämmtlichen Befriedigung nicht zureichend ist, besaget in Sachsen die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 41. §. 1. das Banqueroutier-Mand. vom 7ten Jan. 1724. und das geschärfte Banqueroutir-Mand. von 1766. S. Accord.

16. Wenn ein Landesfürst des Römischen Reichs, seine Güther abtritt, und dießfalls eine Kayserliche Debit-Commißion niedergesetzet wird, so behält er zwar die Regierung und Landeshoheit, allein die Cameral-Einkünfte werden verwaltet. *Hommel* Rhapf. obf. 629.

17. So lange als die Gläubiger nicht auf die Bezahlung ihrer Forderungen dringen; so stehet es nicht bey dem Richter, wenn er gleich des Schuldners Abfall der Nahrung gar wohl weiß, einen Concurs-Proceß anzufangen, und die Gläubiger zu liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen vorzuladen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 41. enunc. 1.

18. Sobald als der Concurs der Gläubiger ausgebrochen ist, so hören alle wider den Gemeinschuldner von den Gläubigern besonders angestellten Klagen und Processe, sie mögen auch bey andern und fremden Gerichten erhoben seyn, sofort auf, und werden alle an das forum concursus verwiesen. Dieses erstrecket sich so weit, daß, wenn der Schuldner bereits von andern Gerichten condemniret worden, und die Sache bis zur Hülfe gediehen wäre, diese Hülfsvollstreckung nicht geschehen kann. *Rivin.* l. c. enunc. 15. *Mevius* P. VI. Decif. 105. Ludovici Einleit.

leit. 3. Conc. Proc. c. 1. §. 5. Indessen kann die Ausflucht des ausgebrochenen Concurses den Fortgang einer Klage, und deren Entscheidung um so weniger abwenden, da kein Gläubiger bey dem Concurse zu liquidiren, gezwungen werden, wohl aber derselbe sich sein Recht, bis auf Verbesserung der Vermögensumstände, vorbehalten kann. S. hierüber *Hommel* Rhapf. obf. 295.

19. Sobald als der Gemeinschuldner seine Güther abgetreten, und die Gläubiger selbige angenommen haben, so treten sie nicht nur in des Gemeinschuldners sämmtliche Rechte, sondern sie sind auch auf diesen Fall, dessen Verbindlichkeiten zu vertreten, gehalten, dahero sie die vom Gemeinschuldner unternommene Verpachtung halten müssen, wenigstens so lange, bis das Grundstück nicht versteigert wird. *Hommel* Rhapf. obf. 193. giebt hierüber mehreres Licht.

20. Wenn einer von den Gläubigern vor ausgebrochenem Concurs in ein dem Schuldner zugehöriges Grundstück eingewiesen worden, so behält er auch selbiges nach Eröfnung desselben, und ist nicht gehalten, dem Güthervertreter solches zur Verwaltung abzutreten, oder es zum Nutzen der Gläubiger zu sequestriren; *Brunnem.* de Proceff. concurf. credit. c. 2. §. 6. weil der nachher ausgebrochene Concurs die zuvor erlangten Rechte und Gerechtsame nicht aufhebet. *Anton Faber* in Codic. lib. 6. Tit. 11. Definit. 2. Indessen, wenn auch die Adjudication vor dem Concurse bereits beschlossen, aber noch nicht in Erfüllung gesetzet wäre, so kann sie nachhero nicht geschehen.

21. Wenn eine Hypothek vor Ausbruch des Concurses bestellet, aber erst nach Eröfnung desselben gerichtlich bestätiget worden, so hat sie in Sachsen keinen Werth. **Ludovici** Einl. z. Concurs-Proc. c. 1. §. 8.

22. Diejenigen Gläubiger, welche in dem foro rei sitae Arrest auf des Schuldners Güther ausgebracht, und gleich-

gleichsam einen besondern Concurs angestellet haben, sind nach Eröfnung des allgemeinen und förmlichen, sich an das forum domicilii zu wenden, gehalten, und müssen daselbst ihre schon vorhero angezeigten und bewiesenen Forderungen, nochmals liquidiren und bescheinigen, auch deren Priorität vor andern erweisen. *Hommel* Rhapf. obf. 617.

23. Diejenigen Grundstücke, welche ein Gemeinschuldner, ehe er in Concurs verfallen, ohne seine übrigen Gläubiger betrügen zu wollen, veräußert hat, können nachhero von ihnen nicht revociret werden; wenn auch gleich der Schuldner die Lehn daran, noch nicht gerichtlich eröffnet. *Hommel* Rhapf. obf. 96. n. 4. et obf. 347. *Wernh.* P. IV. obf. 48.

24. Wenn ein Concurs eröfnet worden, so gilt die Uebergabe gewisser Geldsorten an den Gläubiger als Unterpfand nichts, sondern er muß solche, wenn sie noch vorhanden seyn, denen übrigen Gläubigern, die sie zurückfordern, herausgeben. Sind sie aber nicht mehr vorhanden, so muß er deren Werth, nebst Verzugzinnsen, bezahlen. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. Tit. 31. Th. 1. not. 3.

25. Ein Gemeinschuldner, der davon gegangen, oder sich doch verborgen hält, kann öffentlich vorgeladen werden. *Berger* l. c. not. 5. Ja er kann, nach Gelegenheit der Umstände, sogar mit Steckbriefen verfolget werden. Mand. v. 1724. 1766. §. 6. f. *S. C. A.* I. p. 929. Die Würkungen davon sind, daß, wenn er nicht erscheinet, er nach vorgängigem Urtel, vor geständig und überführet geachtet, die Urkunden für anerkannt, und die Schulden für liquid gehalten, und daß endlich von seinem Vermögen, die sich gemeldeten Gläubiger, befriediget werden. *Berger* l. c. not. 7.

26. Wenn der Gemeinschuldner oder dessen Kinder mit den Gläubiger nicht selbst verfahren wollen, so wird ein Concursvertreter (Curator litis) von dem Richter bestellet,

und

und nach der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 41. §. 4. besonders hierzu vereydet. *Barth* Hodeg. for. c. 3. §. 21. p. m. 579.

27. Wenn aber der Gemeinschuldner oder dessen Kinder einen besondern Anwald, der mit den Gläubigern verfähret, bestellen wollen, so wird auch dieser besonders hierzu verpflichtet, und erhält aus der Masse seine Bezahlung prioritätisch, wird auch, wenn gleich schon ein Concursvertreter bestellet seyn sollte, diesem vorgezogen. *Wernh.* P. VIII. obs. 435. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 42. En. 6.

28. Dahingegen kann des Gemeinschuldners Ehefrau ihres Ehemannes, oder des Concursvertreters Stelle, nicht vertreten, noch weniger mit den Gläubigern verfahren, und dieses hauptsächlich wohl darum, weil sie ohne Vormund nichts vornehmen kann. *Barth* Hodeg. for. c. 3. §. 21. litt. A. p. m. 596. Dahingegen kann dieselbe, besonders wenn sie viel Einbringen hat, mit den Gläubigern, statt ihres Mannes, sehr wohl accordiren. Vergl. Accord.

29. Da die Gläubiger an die Stelle des Gemeinschuldners treten, so giebt ihnen dieses das Recht, sich gegenseitig aller der Ausflüchte gegen einander zu bedienen, die der Gemeinschuldner gegen einen jeden von ihnen insbesondere hat. *Anton Faber* in Codic. lib. 5. Tit. 10. Defin. 1. not. 1.

30. Obwohl sonst diejenigen Ausflüchte, die nicht sofort liquid waren, gegen eine sichere Handschrift, selbst bey dem Concurse nicht in Erwägung gezogen, sondern in die Reconvention verwiesen wurden, so hat doch dieses die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 4. dahin abgeändert, daß deren Beweiß nur in besondere Acten gebracht werde.

31. Das Leihhauß zu Dreßden hat den Vorzug, daß es weder bey einem Concurse zu liquidiren, noch die Pfänder an denselben auszuantworten brauchet; kommt jedoch aus dem verstandenen Pfande ein Mehreres heraus, als es darauf geliehen, so wird der Ueberschuß an die Concurs-

masse

masse bezahlet. Leihhaußordn. v. 1768. §. 25. S. C. A. I. p. 965.

32. Bey dem Concurse hat nicht allein die Abrechnung, sondern auch die Zurückbehaltung statt. Es kann dahero ein Pfandgläubiger dasjenige Pfand, welches er nach erhaltener Bezahlung des darauf geschehenen Darlehns, zur Concursmasse zurückgeben sollte, wegen einer andern Handschrift, an sich behalten. Allein er hat nach dem Rescr. v. 1. Septbr. 1764. S. C. A. I. p. 411. kein Vorzugsrecht daran. *Hommel* Rhapf. obf. 378.

33. Was die Präclusion der Gläubiger im Concurse betrifft, vergleiche Präclusion.

34. Die Gläubiger des Gemeinschuldners müssen, sobald er den Abfall seiner Nahrung dem Richter angezeiget, oder mehrere Gläubiger zu gleicher Zeit auf ihre Befriedigung dringen, die sie von des Schuldners Vermögen nicht erhalten können, sämmtlich zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderung öffentlich vorgeladen werden. Vergl. Edictal-Vorlad. wo die Eigenschaften derselben, und was sonst dabey zu beobachten, bemerket worden.

35. Ueber die Priorität einer Forderung vor der andern, können nur die Gläubiger unter einander, keinesweges aber der Güthervertreter mit denselben verfahren, weil es dem Gemeinschuldner einerley seyn kann, welcher von seinen Gläubigern zuerst befriediget werde. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. Tit. 31. Th. 1. not. 9. Die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 41. §. 1. will sogar den Concursvertreter, der unnütze Weiterungen über die Priorität einer Post anstellen will, bestrafet wissen.

36. Die Wittwe, und des Gemeinschuldners Kinder müssen ein Inventarium, oder ein Verzeichniß seiner Verlassenschaft, wie sie es eydlich bestärken können, herausgeben, wie nicht weniger über die Verwaltung des Nachlasses Rechnung ablegen, und können hierzu durch Geldstrafen sowohl, als durch Verwarnung, daß sie wegen ihrer

Forde-

Forderung präcludiret geachtet werden sollen, angehalten werden. Indessen kann der Richter darinnen für sich nicht weiter gehen, als ihm die Gesetze, in Rücksicht auf dergleichen Strafauflagen, erlauben, dahero er auch für sich der Wittwe, unter der Verwarnung, daß sie außerdem ihres Einbringens für verlustig erkläret werden solle, die Herausgabe einer Verlassenschafts-Specification nicht auferlegen darf, er handelt dahero in diesem Falle immer am sichersten, daß er wegen der Verweigerung, abseiten der Kinder, oder der Wittwe, das Verlassenschafts-Inventarium zu ediren, rechtliches Erkenntniß einholen läßt. *Hommel* Rhapf. obf. 585.

37. Wenn ein Gläubiger auf ein besonderes Stück Feld, das zu einem Grundstücke mit gehöret, dem Gemeinschuldner Geld geborget hat, so muß, wenn dieses Grundstück versteigert wird, nicht nur, daß besonders darauf gebothen werden müsse, von dem Richter angezeiget, sondern es müssen auch die darauf von den Licitanten gethanenen Gebothe besonders registriret werden, damit der, von diesem Werthe zu befriedigende Gläubiger, nach dem Ausfalle desselben, bezahlet werden könne.

38. Wenn des Gemeinschuldners Ehefrau ihr Einbringen, nebst dem Gegenvermächtnisse zugesprochen wird, so können die Gläubiger die Nutzungen dieses Vermögens, nach Abzug der derselben zu reichenden Alimente, statt des Mannes, beziehen, und ihr solche an der Forderung abbrechen, dieses verstehet sich aber nur in dem Fall, wenn der Mann noch lebet, oder nicht durch Flucht für civiliter todt gehalten wird. *Barth* Hodeg. for. c. 3. §. 21. p. 603. und in Appendice ad c. 3. §. 23. litt. D. p. 851.

39. Bey einem Concurse der Gläubiger, kann der Regel nach, keinem, ohne Einwilligung der andern, von dem Richter eher etwas bezahlet werden, bis der Streit über die Prioritäten beendiget ist. *Wernh.* P. VIII. obf. 271.

40. Der

40. Der Distributions-Bescheid in einem Concurse wird, in so weit er dem Locationsurtel nicht entgegen läuft, oder ein error calculi sich eingeschlichen hat, wie jedes andere Urtel rechtskräftig. *Hommel* Rhapf. obf. 228.

41. Wenn der Richter vor Vertheilung der Masse einem von den Gläubigern etwas bezahlet, und es finden sich sodann Gläubiger, die eine Priorität haben, so muß er ihnen den Schaden ersetzen. *Barth* l. c. p. m. 656.

42. Gegen einen Distributions-Bescheid ist eine Leuterung nicht zulässig. Rescr. v. 25. Febr. 1731. *Hommel* Rhapf. obf. 228. n. 3. Uebrigens muß der Richter, wenn die herrschaftlichen Steuern aus dem Concurse nichts erhalten können, denen Rentbeamten den Distributions-Bescheid ohnentgeldlich in beglaubter Form zufertigen. Gen. v. 1741. Str. Ausschr. v. 1764. *S. C. A.* I. p. 1303. und II. p. 203. und 318.

43. Wenn einem oder dem andern Gläubiger etwas abschläglich bezahlet wird, so wird diese Zahlung nicht aufs Capital, sondern auf die Zinnsen zuförderst abgerechnet. *Hommel* Rhapf. obf. 639.

44. Was die Location der Gläubiger anbetrifft, so wird bey derselben allezeit auf die Rechte des Orts, wo der Concurs anhängig ist, Rücksicht genommen. Dahingegen bey der Gültigkeit eines Contracts auf die Feyerlichkeiten desjenigen Ortes gesehen wird, wo derselbe abgeschlossen worden. *Leyser* Spec. 478. Medit. 10.

45. Die Gläubiger sind nicht gehalten, des Gemeinschuldners Kinder zu ernähren, jedoch müssen sie diejenigen Alimentgelder, welche zuvor verfallen gewesen, oder bereits zugesprochen worden, aus der Concursmasse schlechterdings entrichten. *Hommel* Rhapf. obf. 225.

46. Wenn der Gemeinschuldner von einem Gläubiger, seiner Forderung wegen, besonders bey dem Richter in Ansprache genommen wird, so haben die übrigen Gläubiger das Recht, in diese Sache sich zu mischen, und zu

verhindern, daß dem Kläger nicht etwas eingeräumet werde, das mit der Zeit für sie schädliche Folgen haben, und sie zurücksetzen könnte. Gmelin v. materiel-Conc. §. 23.

47. Wenn dahero ein Gläubiger seine Forderung nicht hinlänglich dargethan, oder sich zu spät damit gemeldet, so können die übrigen Gläubiger dabey einkommen, und darauf, daß er gänzlich vom Concurse ausgeschlossen werde, dringen.

48. Kraft dieser Intervention, sind die Concursgläubiger berechtiget, wenn gleich der Gemeinschuldner, oder dessen Erben, oder auch der Gütervertreter, einem Gläubiger ohne einige Einwendung, seine Forderung eingeräumet hat, entweder dem Schuldner oder Concursvertreter Beystand zu leisten, oder solche Ausflüchte dem liquidirenden Gläubiger selbst entgegen zu setzen, durch welche seine Ansprüche gänzlich über den Haufen fallen. Ludovici Einl. z. Conc. Proceß C. 5. §. 6. p. 43.

49. Da der Concurs sämtliche Gläubiger, einander dergestalt gleich machet, daß der Richter weder einem etwas zuzuerkennen, noch ein, in die Rechtskraft eingetretenes Urtel, zu vollstrecken, oder einem Gläubiger früher als den andern zur Bezahlung zu verhelfen vermag, so giebt auch der executivische Proceß nichts, sondern der Gläubiger muß, wenn er anders zu seiner Bezahlung kommen, und an der Concursmasse Antheil nehmen will, sich beym Concursgerichte, wie andere Gläubiger einlassen, gehörig liquidiren, und das Ende des Concurses abwarten. Gmelin l. c. §. 24.

50. So lange der Schuldner sein Vermögen noch in Händen hat, und darüber frey disponiren darf, so kann er auch seine Gläubiger bezahlen, und es ist natürlich, daß er in der Abtragung seiner Schulden nicht eben die Ordnung beobachten muß, die der Richter bey der Location der Gläubiger zu befolgen hat.

51. In-

51. Indessen muß ein Gläubiger, dasjenige, was er unter Begünstigung des Schuldners bezahlet erhalten hat, den Mitgläubigern wiederum zurückgeben, und diese haben das Recht, dergleichen Begünstigungen mit der Paulianischen Klage zurück zu fordern. **Gmelin** l. c. §. 19. **Oelze** Dissert. de creditore sibi vigilante.

52. Sobald der Schuldner seines Vermögens bey ausgebrochenem Concurse, und der Verwaltung desselben von dem Richter entsetzet ist; so kann er mit Bestand Rechtens, weder einem Gläubiger etwas bezahlen, noch zu dessen Sicherheit etwas verpfänden, und geschiehet es demohnerachtet, so können die Gläubiger, oder in ihrem Namen der Güthervertreter, solche heimgezahlte Gelder, oder übergebene Faustpfänder, wenn sie noch bey dem Gläubiger würklich anzutreffen sind, von ihm vindiciren; wenn sie aber nicht mehr in seiner Gewalt sich befinden, utilem rei vindicationem anstellen.

53. Zu den Rechten, die dem Gemeinschuldner auf alle Gläubiger zustehen, gehöret insbesondere das beneficium competentiae, und cessionis bonorum.

54. Richter haben bey Concursen nicht nur allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, sondern sie müssen auch mit den Administratoren, Pachtern und Sequestern, halbjährige Abrechnung halten, keine Reste verstatten, auch die justificirten Rechnungen zu den Acten bringen, bey Strafe des Selbstersatzes. **Gen. v. 1748. n. 6.** *S. C. A.* I. p. 371. **Geschärft. B. Mand. v. 1766. §. 23.** *Ibid.* p. 939.

55. Was die Location der Gläubiger bey dem Concurse betrift, und nach was für Regeln diese zu geschehen pfleget, s. **Gläubiger.**

56. Wenn mehrere Bergschulden auf Bergtheile oder ganze Grubengebäude zusammen kommen, auf die geklaget wird, so werden die Bergtheile des Schuldners, oder wenn

es

es eine ganze Zeche ist, mit Mobilien und Immobilien subhastiret, und hiervon die Schuldner befriediget, und zwar in folgender Ordnung.

a) die Arbeitslohne, Schmelz- und Hüttenkosten,

b) die Zehenden und andere herrschaftliche Gebühren.

c) dasjenige, was zur Erhebung des Bergs erweißlich, aus Zehenden- und Hüttencassen, oder auch von andern mit Vorwissen des Bergamts an Verlag hergegeben worden ist,

d) diejenigen, denen Gebäude oder Bergtheile unterpfändlich von dem Bergamte verschrieben sind,

e) andere Schulden, in gleicher Classe, so zur Erbauung und Erhaltung der Bergwerke vorgeschossen worden sind, und

f) andere Civilschulden, die aus des Schuldners übrigen Vermögen nicht befriediget werden können. Berg-proc. Mand. v. 1713. §. 29.

57. Wenn ein Vormund wegen vieler Schulden, die seines Pflegbefohlnen Vater oder Erblasser nach sich gelassen, einen Concurs der Gläubiger befürchtet; so muß er dieses dem Richter bey Zeiten anzeigen, damit dieser erwägen könne, ob der Concurs annoch abzuwenden und die Güther zu erhalten, oder ob es dem Unmündigen zuträglicher sey, sich von der Erbschaft los zu sagen. Vorm. Ordn. v. 1782. Cap. 15. §. 17.

58. Wenn zu eines Postofficianten Vermögen ein Concurs der Gläubiger eröffnet werden soll, so muß, bevor mit der Edictal-Citation verfahren werden kann, solches zuvor dessen Vorgesetzten von der Obrigkeit angezeiget werden, damit dieser wegen der Dienstverrichtungen u. s. w. das nöthige besorgen kann. Mand. d. Regulativ w. d. Gerichtsbark. d. Postoffic. v. 10. July 1783. §. 7.

Concurskosten.

1. Die Concurskosten sind vor Abfassung eines Distributionsabschiedes sämtlich ad acta zu liquidiren, gehörig zu separiren, und denen Creditoribus auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Banq. Mand. v. 1766. §. 23. S. C. A. I. p. 939. f.

2. Die Concurskosten sind bald allgemeine, bald besondere. Die allgemeinen sind diejenigen, welche aus der Concursmasse genommen, und zum Besten sämtlicher Gläubiger verwendet worden; die besondern sind, die ein jedweder Gläubiger für seine Person verursachet hat.

3. Unter die allgemeinen Concurskosten gehören dahero, die von einem Grundstücke, während der Sequestration bezahlten Abgaben und herrschaftliche Steuern, die zu Erhaltung sothanen Grundstückes, zu Fortsetzung einer Fabrick, eines Hammerwerks, des Bergbaues u. s. w. aus der Masse bestrittenen und verlegten Ausgaben oder auch sonst aufgenommene Capitalien, unbezahlte Naturalien und dergl. Alles, was zum Aufbau beschädigter Häuser, Mühlen, Dämme u. dergl. hat schlechterdings verwendet werden müssen. Der auf Verwaltung der Gerichtsbarkeit, bey Inquisitionsfällen und dergl. verursachte Aufwand, ferner, das aus Courszetteln oder Acten bescheinigte Agio, Depositengebühren u. dergl. Banq. Mand. §. 23. *Ibid.* p. 938. f.

4. Sämtliche Litis-Curatel-Gebühren, und wenn den streitenden Theilen, der Ersatz der Unkosten nicht besonders zuerkannt worden, die Hälfte der Gerichtsgebühren, werden gleichfalls aus der Concursmasse genommen, und gehören dahero unter die allgemeinen Kosten.

5. Diese allgemeinen Concurskosten haben das Vorrecht, daß, wenn die Masse nicht zureichet, selbige von den Percipienten pro rata eingebracht werden, weil diese säm-

sämtlichen Kosten, zum allgemeinen Besten der Gläubiger verwendet worden sind. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 42. §. 2.

6. Dahingegen haben die Gläubiger die besondern Kosten, welche sie in, und nach dem Liquidationstermine durch Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen, Appellationen, Contradictionen, Berichtserstattungen, und Privatrechtfertigungen verursachet haben, besonders zu tragen, und es werden zu deren Erstattung auch diejenigen Gläubiger angehalten, welche bey dem Concurs nicht zur Perception gelangen können. Bang. Mand. §. 23. S. C. A. I. p. 938.

Concursmasse.

1. Was eigentlich zur Concursmasse gehöret, und dazu zu bringen seyn dürfte, ist der Sorgfalt des Güthervertreters überlassen. Im Allgemeinen gehöret zu derselbigen nicht nur des Schuldners gegenwärtiges Vermögen, sondern auch alles das, was er, um seine Gläubiger zu betrügen, veräußert oder verpfändet hat.

2. In wie weit die Gerade zur Concursmasse zu ziehen sey. S. Gerade.

3. Was bey Lehngüthern, wenn der Lehnmann in Concurs gerathen, zu separiren, s. Lehnsonderung.

4. Wie es mit Separation derer, vom Gemeinschuldner im Namen der Frau erkauften, oder ihr abgekauften Grundstücke zu halten, s. unbeweglich Guth.

Concurs-Proceß, s. Abfall der Nahrung, Accord, Präclusion, Gläubiger.

Concursvertreter.

1. Der Concursvertreter kann nicht nur einem Liquidanten den Eyd deferiren, sondern auch den referirten und

ihm zugeschobenen Eyd schwören. *Wernh.* P. X. obs. 446. *Berg.* oec. jur. lib. 4. Tit. 25. Th. 5. not. 11. Indessen kann nicht ohne Unterschied dem Curator litis von den Gläubigern der Eyd angesonnen werden, vielmehr wird nach der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 41. §. 4. die, von den Gläubigern gebrauchte Eydesdelation über solche Umstände, die der Güthervertreter nicht wissen kann, für unzuläßig geachtet. Wenn er aber selbst den Eyd dem Gläubiger deferiret, so kann ihm sehr wohl der Eyd zurückgegeben werden, so wie denn die Eydesdelation sodann statt findet, wenn er, oder der Güthervertreter Kläger wird.

2. Da dem Curator litis, nichts daran gelegen seyn kann, wer von den Gläubigern seine Befriedigung erhalte, so stehet ihm auch als solchem keine Klage gegen denjenigen Mitgläubiger zu, welcher zum Nachtheil seiner übrigen Mitgläubiger, sich zu befriedigen unternommen hat. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 41. En. 18.

3. Der Concursvertreter erhält seine sämtlichen Gebühren, in so weit nicht ein Liquidant in dieselbe vertheilet worden, aus der Concursmasse. Gesch. B. M. v. 1766. §. 23. *S. C. A.* I. p. 938.

4. Wenn der Concursvertreter vorsetzlich den Concurs verschleifet, und die Kosten zur Ungebühr häufet, so soll er nicht nur von den empfangenen Gebühren das Simplum zur Masse ersetzen, sondern auch von dem Betrag, den er auch gleich noch nicht erhoben hat, dreyfach so viel, als das geforderte Quantum beträget, zur Armenhaus-Casse erlegen. Gen. v. 1748. n. 8. *S. C. A.* I. p. 372.

5. Der Concursvertreter hat sich um die Priorität der Gläubiger keinesweges zu bekümmern, da selbige eigentlich die Gläubiger unter einander selbst angehet. *Wernh.* P. IX. obs. 15. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 41. §. 1.

Concussion, s. Anwald.
Condition, s. Bedingung, Stand.
Confession, s. Augspurgische.
Confirmation, s. Bestätigung.
Confiscation, s. Einziehung der Güther.
Confrontation.

1. Die Confrontation oder Gegenstellung bestehet darinnen, daß zwey Personen, die in ihren Aussagen verschieden sind, einander dasjenige, was sie vorhero gerichtlich deponiret haben, unter die Augen sagen müssen, um daraus die Wahrheit zu erforschen.

2. Die Confrontation geschiehet entweder blos unter Zeugen oder Inquisiten, oder unter Zeugen und Inquisiten.

3. Wenn Zeugen unter einander confrontiret werden, so schadet dieses so wenig ihrer Ehre, als es hierzu einer wiederholten Vereydung bedarf, sie hat zum Entzweck Widersprüche, welche der Entscheidung der Sache im Wege stehen dürften, zu heben. **Quistorp peinl. Recht** §. 714.

4. Wenn die Confrontation unter Inquisiten, oder auch Inquisiten und Zeugen geschehen soll; so muß der Richter in beyden Fällen vorsichtig zu Werke gehen, weil durch die vorgenommene Gegenstellung dem guten Namen des Angeschuldigten sehr geschadet wird, da in dem erstern Falle derjenige, der ein Verbrechen begangen und eingestanden, einen Theil desselben auf einen andern bringen soll, in dem andern Falle aber es das Ansehen hat, daß der Beschuldigte nicht allein des Verbrechens verdächtig, sondern auch überwiesen sey. **Quistorp peinl. Recht** §. 715.

5. Die Confrontation pfleget dahero nur unter folgenden Einschränkungen zuerkannt zu werden, daß nemlich

1) das

1) das Verhör über die Beweiß- oder Inquisitionalartikel angestellet worden. 2) Daß ein halber Beweiß gegen einen Inquisiten vorhanden, und er denselben abzulehnen nicht im Stande sey. 3) Daß die Confrontation nach aller Wahrscheinlichkeit das schicklichste Mittel seyn dürfte, die Wahrheit zu erforschen. 4) Daß sie nur in peinlichen Fällen, und zwar vor angestellter Tortur statt finde. **Quistorp peinl. Recht** §. 715. Indessen wird die Confrontation, sobald sich Wiedersprüche, zwischen dem Angeschuldigten und den Theilnehmern eines Verbrechens, oder zwischen denselben und den Zeugen darthun, ehe noch auf speciale Inquisition erkannt worden, vorgenommen, und hauptsächlich dabey von dem Richter auf die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeschuldigte der würkliche Verbrecher gewesen seyn möchte, so wie auf die Anzeigen, die sich gegen ihn hervorthun, Rücksicht genommen. Uebrigens scheinet nicht sowohl die Confrontation, als vielmehr das peinliche Verhör, den guten Namen des Angeschuldigten verdächtig zu machen, und da bey uns in Sachsen die Special-Inquisition triftiger Gründe halber, so viel möglich vermieden wird, so schreitet der Richter nach summarischer Abhörung des Angeschuldigten und vollendeter Zeugen-Aussage, wann sich noch einige Widersprüche finden sollten, sofort zur Confrontation; da der Richter doch einmal, bevor nicht alle Umstände zur möglichen Gewißheit gebracht worden, nicht definitive erkennen kann, und ein interlocutorisches Erkenntniß die Untersuchung blos verziehet, und die Unkosten häufet.

6. Die Confrontation ist dahero eine der nützlichsten Maasregeln, deren sich der Richter bey den Verfahren in peinlichen Fällen bedienen kann, hinter die Wahrheit der Angabe zu kommen. *Koch* Inst. jur. crimin. §. 848.

7. Uebrigens hat der Richter die Confrontation nur auf den Fall vorzunehmen, wann sich Widersprüche über Umstände, die zur Entscheidung der Sache nothwendig gehören, hervorthun.

8. Die

8. Die Confrontation wird also vorgenommen, daß man denjenigen Personen, die confrontiret werden, ihre beyderseitigen Antworten und Aussagen besonders vorlieset, und wann sie dabey verbleiben, so muß der Bejahende dasjenige, was er bereits zum Protocoll ausgesaget hat, dem Verneinenden unter die Augen wiederholen. Bey verharrender Verneinung wiederholet der andere seine Aussage, führet auch wohl, zu Begründung derselben, noch besondere Umstände an, worauf sodann der Inquisit antwortet.

9. Wann die Confrontation bey Verbrechern vorzunehmen, und was dabey sonst zu beobachten, s. Gen. d. Verfahr. in Unters. Sach. betr. v. 30. Apr. 1783. §. 6.

Connexitas causarum.

Causä connexä, sind diejenigen, die mit einander in einer solchen Verbindung stehen, daß eine aus der andern herfließet; dahero in solchen Sachen die Reconvention statt findet, und der Gerichtsstand, ohnerachtet die Person des Klägers und des Beklagten seinen eignen hat, einer und der nemliche, in der Fortsetzung dieser Sachen bleibet.

Consens.

Vergleiche Einwilligung.

1. Der Consens der Obrigkeit ist zur Erlangung eines Pfandrechts außer der gerichtlichen Confirmation schlechterdings erforderlich, wenn gleich die letztere auf alle Punkte und Clauseln ausgedehnet seyn sollte. *Const.* 23. P. II. Proc. Ordn. Tit. 26. §. 2. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 44. §. 1. et 2. und ad Tit. 46. §. 3.

2. Insbesondere ist die Ertheilung des obrigkeitlichen Consenses schlechterdings erforderlich. 1) Wenn rückständige Kauf- An- und Erbe-Gelder, ingleichen Tagezeiten, ein Vorzugsrecht haben sollen. 2) Zinnsen, von wiederkäufli-

käuflichen Stämmen ein dingliches Recht erlangen sollen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 42. n. 7. und 8. 3) Zu Familienvermächtnissen, damit solche gegen die Gläubiger und dritten oder fremden Besitzer gültig seyn mögen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit- 45. §. 7. 4) Zur Cession einer Hypothek. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 46. §. 2.

3. Wenn emphyteutische, oder Zinnsgüther verpfändet werden sollen, ist beyder des Lehns- und Gerichtsherrn Einwilligung und Consens nothwendig. *Const.* 23. P. II.

4. Amtsäßige Ritter- und Lehngüther, womit die Besitzer vor den Aemtern beliehen werden, müssen bey Verpfändung, den Consens hierzu, bey der Lehns-Curie suchen. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 46. §. 3.

5. Erbgüther kann ein Gerichtsherr, vor seinen eigenen Güthern verpfänden, ohne daß er hierzu den Consens seiner hohen Obrigkeit bedarf. *Decis.* 38. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 2. §. 3.

6. Der Consens von Lehnsherren bey Güthern, hat den Nutzen, daß der Consens-Innhaber nicht blos in die Nutzungen des Guthes, sondern auch in die Substanz desselben, die Hülfe erhält. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 40. §. 1.

7. Ein auf gewisse Zeit ertheilter Consens, höret nach Ablauf derselben hinwiederum auf. *Decis.* 31.

8. Bey der Consensertheilung muß daher der Gläubiger sorgfältig unterscheiden, ob in Ansehung des ihm verpfändeten Grundstückes die Lehnsherrschaft und die Gerichtsbarkeit, in einer Person vereiniget sey, oder nicht; am besten thut man jedoch in diesem Falle, wenn man um die Lehns- und Landesherrliche Bestätigung und Consens bittet, da, ohngeachtet verschiedene Rechtslehrer behaupten, daß wenn die Bestätigung eines dergleichen Unterpfandrechts erfolge, die Landesherrliche und gerichtliche allezeit auch die lehnsherrliche mit unter sich begreife; dieses nicht allezeit der Fall ist, besonders wo eigene Lehnscurien, zu Lehnsherrlichen Bestätigungen authorisiret sind.

9. Con-

9. Consense werden von der Lehnscurie nicht anders ertheilet, als bis die Pfandverschreibungen in Rücksicht auf die Unterschrift gerichtlich von den Interessenten anerkannt, und über dieses Anerkenntniß eine mit dem Gerichtssiegel bekräftigte Registratur abgefasset worden. **Mand. d. Recogn. d. b. d. Lehnscurie zur Confirm. einger. Urkund. betr. v. 13. Novbr. 1776. §. 1.**

Consens-Buch.

1. Aus einem Consensbuche kann man nicht executivisch klagen, da dieses nicht vor ein Instrumentum guarentigiatum gehalten wird, und weil sehr ofte, durch Fahrläßigkeit der Actuarien, und die Unwissenheit der Gläubiger, Consense, welche bereits bezahlet worden, nicht gelöschet werden. *Mev.* P. VII. Decis. 141. not. 4. *Berg.* Decis. 369.

2. Die Consensbücher haben dahero mehr für die Gerichte selbst, als für die Partheyen, so sie eigentlich betreffen, wesentlichen Nutzen, und ihre Absicht gehet blos dahin, daß der Richter wisse, ob noch auf ein Grundstück ein Consens ertheilet werden könne, da wie bekannt auf Lehngüther nur die Hälfte, auf Erbgüther aber zwey Drittheile der Regel nach zum Unterpfande verschrieben werden können. Jedoch findet bey Subhastationen und rückständigen Kaufgeldern hierinne eine Ausnahme statt.

3. Uebrigens werden in dergleichen Consensbücher, nicht allein die ausdrücklichen Hypotheken, sondern auch die stillschweigenden, der Ordnung und Zeit nach, eingetragen, dahero wenn sich der Verkäufer das Eigenthum, oder die Hypothek, wegen rückständiger Kaufgelder vorbehalten hat, oder der Besitzer derselben, Vormund eines unmündigen, blödsinnigen, abwesenden u. s. w. ist, und die Administration dessen Vermögens zu besorgen hat; so pfleget in denselben, wie hoch er diesfalls Caution mit liegenden Gründen zu machen habe, angemerket zu werden.

Consignation.

1. Die Consignation beweglicher und unbeweglicher Güther, Rechte, Gerechtigkeiten und Beschwerden, kann verschiedene Veranlassungsursachen haben, und bald gerichtlich, bald außergerichtlich geschehen. Denn wie dieselbe bey Erbschaften, wo mehrere mündige Erben concurriren, von besonderm Nutzen ist, so ist sie in allen denjenigen Fällen, wo unmündige, blödsinnige, oder abwesende, als Miterben zu betrachten sind, größtentheils nothwendig.

2. Bey verschuldeten Güthern, die subhastiret oder versteigert werden sollen, ist sie sogar gesetzmäsig.

3. Bey Verpachtungen, Absonderungen des Lehns vom Erbe, und verschiedenen andern Veranlassungen, ist diese Consignation bald nützlich, bald unvermeidlich.

4. Sehr oft erhält die Consignation der Sachen, Grundstücke und so weiter, den Namen der Inventur, wenn sie nemlich entweder gerichtlich, oder durch einen Notar vorgenommen wird, und sodann wird über dieselbe ein Instrument errichtet, welches ein Inventarium benennet wird. Sehr oft geschiehet sie aber auch blos privatim, und heißt sodann Verzeichniß, oder Specification.

5. In gewissen Fällen, besonders aber in Verlassenschaftssachen vertritt die Specification, die Stelle eines solennen Inventariums, wenn sie eydlich bestärket worden. S. Specification.

6. Des Vormundes Obliegenheit ist es, sobald als möglich, die Consignation des Nachlasses, vornehmen zu lassen. Uebrigens kann solche durch die Obrigkeit, oder einen Notarium verrichtet werden. Beydes ist einerley.

7. Bey der Consignation sind nicht allein die unbeweglichen Güther, samt allen Pertinenzen, Rechten und Gerechtigkeiten, genau zu verzeichnen, sondern auch deren Beschaffenheit und Zustand, so bald als Unmündige dabey concurriren, genau zu bemerken.

8. In Rücksicht auf Documente ist nicht genung, wenn die bloßen Passiv- und Activ-Schulden, und die diesfalls sich vorfindenden Urkunden verzeichnet werden, sondern es müssen auch alle übrigen Urkunden, die entweder Belege über Rechte oder Verbindlichkeiten enthalten, Acten, Privilegia, Quittungen, Rechnungen, Wirthschafts-Bücher, und dergleichen genau durchsehen, und in dem Protocolle aufgeführet werden.

9. Bey Baarschaften ist nicht der bloße Betrag, sondern die Münzsorten, in welchen sie vorgefunden worden, anzugeben.

10. Bey den Activis hat man theils, in was für Münzsorten selbige zahlbar, theils auf die Verfallzeit, wenn selbige zahlbar werden, theils auf die rückständigen Zinnsen Rücksicht zu nehmen.

11. Bey Verzeichnung der Pfänder und Pfandstücken, hat der Richter oder Notar nicht allein den Eigenthümer desselben, sondern auch, wie viel darauf dargeliehen, und zu welcher Zeit es einzulösen versprochen worden, zum Protocolle zu bringen.

12. Dasjenige Verzeichniß, welches über Güther, welche verkaufet werden sollen, entworfen wird, heißt gemeiniglich ein Anschlag, dieser enthält den Werth sämtlicher, bey einem Guthe befindlicher Grundstücke, Gerechtsamen und Pertinenzien, ingleichen das Verzeichniß der darauf haftenden Steuern und Abgaben, Dienstbarkeiten, und andern Prästationen, damit der Käufer, theils, was er erhalten solle, übersehen, theils den daselbst angegebenen Werth näher untersuchen könne.

13. Die Verzeichnisse über Güther, die öffentlich versteigert werden sollen, enthalten selten ein mehreres als die bloße Benennung der Gebäude, Pertinenzien, Rechte und Abgaben in gewöhnlicher Art.

14. Was die Verzeichnisse betrifft, welche die Verpachtere denen Pachtern zu übergeben pflegen, so befindet sich auf denenselben, nicht allein das sämtliche Inventarium,

so

so zum Guthe gehörig, nach einem bestimmten Werthe, sondern auch die Bestellung eines jedweden Stück Feldes, wie es Pachter überkommen, und nach vollendetem Pachte es wiederum zu übergeben hat. Endlich die Beschaffenheit des Wohn- und Wirthschaftsgebäudes, und derer darinnen befindlichen Oefen, Thüren, Schlössern, und was dem sonst anhängig.

Consilium.

Geheimdes, Academisches.

I.

1. Das Geheimde Consilium ist das zweyte höchste, dem Geheimden Cabinet nicht unterworfene Landescollegium, welches unter der Regierung Churfürst August des Ersten, bereits 1574 errichtet worden.

2. Es bestehet gegenwärtig dieses Collegium, aus 5 würklichen Geheimderäthen und Conferenz-Ministern, welche die Geschäfte, in gemeinschaftlichen Conferenzen, unter der Direction des ältesten Ministers, nach der Mehrheit der Stimmen behandeln, und in sehr vielen Sachen unmittelbaren Vortrag bey dem Churfürsten haben.

3. Was die vornehmsten Gegenstände anbetrift, womit sich dieses hohe Collegium befasset, so gehören für dasselbe, theils alle Reichs- und Creisangelegenheiten, sowohl in Ansehung der evangelischen Churstimme, auf dem Reichstage, als auch in Ansehung des Directorii Evangelicorum, und der Gesandte bey dem Reichstage, hat seine Depeschen zugleich mit an dieses Collegium einzusenden, so wie er überhaupt seine Instruction von demselben erhält, und an dieses in allen gewiesen ist, theils besorget es die Landschaftsgeschäfte, so wie die Ausschuß-Tage.

4. Ferner hat es die Oberaufsicht in geistlichen und Kirchensachen im Ganzen, dahero der hohe Kirchenrath

mit

mit demselben in der genauesten Verbindung stehet, und in vielen Sachen Bericht an dasselbe erstattet.

5. Nicht weniger gehöret vor dieses Collegium das Steuerwesen in den alten Erblanden, dahero die Verbindung des Obersteuer-Collegiums mit demselben herfließet. Die Oberaufsicht des Justiz- Policey- Commerzien- und zum Theil des Kriegswesens, dahero sämtliche sich damit beschäftigende Collegien, bald mehr, bald weniger demselben untergeordnet sind, und entweder durch Communicate oder Berichte wichtige Sachen zu dessen Kenntniß und Entschließung bringen müssen.

6. Es hat auch die Besetzung, in den hohen Landes- und Justizcollegien, und dem Consistorio, mit dem Unterschiede, daß bey einigen die Collegien mehr, und gemeiniglich dreye zu denominiren pflegen, woraus das Geheimde Consilium einen wählet. Bey einigen fordert es auf beschehene Supplication der Candidaten, Bericht von dem Collegio. In dem ersten Falle befindet sich die Landesregierung, das Appellationsgerichte, der Kirchenrath, und die Stiftsregierungen zu Meißen, Merseburg und Zeitz.

7. Die Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg stehen, vermöge verschiedener Verträge, sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten, welche die Staatsverfassung betreffen, unter der Direction dieses hohen Collegii, wie nicht weniger in Kirchen- und Justizsachen, das Oberaufseheramt zu Schleusingen, und theils wegen Treffurth, theils wegen der sequestrirten Landeshoheit, über die Herrschaften Blankenhayn, Niederkranichfeld und Gleichen, das Creisamt Tennstädt.

8. Endlich gehören für dieses hohe Collegium alle, zwischen dem Churhause, und denen herzoglich Sächsischen Ernestinischen Häusern, vorfallende Angelegenheiten.

9. Uebrigens ist dieses hohe Collegium seit 1716 in 6 Departements vertheilet. 1) Das Domestiquen-Departe-

partement, 2) das Reichs- und Etranger-Departement, 3) das Finanz- Commerzien- Münz- und Grenz-Departement, 4) das Justiz- und Policey-Departement, 5) das Militär- Steuer- und Landtags-Departement, 6) das Ober- und Nieder-Laußnitzische Departement. S. Rößig Churſächß. Staats-Kunde p. 230. f.

II.

1. Das Academische Consilium perpetuum bestehet aus den 4 Nationen dergestalt, daß aus jeder Nation 3 Personen erwählet, und selbigen der Rector, Canzler, Ordinarius der Juristen-Facultät zugeordnet werden. Dieses Gerichte dirigiret sämtliche, die Universität betreffende Angelegenheiten und Sachen, worüber es ein richtiges Protocoll zu führen hat. Universit. Ordn. Tit. v. des Rector. Assessor.

2. Der Prozeß in Sachen der Studierenden ist meist summarisch, und in Disciplinarsachen, findet keine Appellation statt. Heut zu Tage bestehet das Leipziger, aus dem Rectore Magnifico, und 4 Assessoren, unter denen der Universitäts-Syndicus, Actuarius, Registrator und die Copisten und Pedelle stehen.

3. Dieses Leipziger Gerichte hat hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und entscheidet dahero alle Criminalfälle. Das Wittenbergische Consilium Academicum bestehet aus dem Rector, denen 4 Decanen, und einem Protonotarius, hat aber nur bloß in Civil- und Disciplinarsachen zu sprechen. Peinliche Fälle gehören vor das Creisamt.

Consistorium.

1. Die Leitung und Gerichtsbarkeit in geistlichen-Religions- und dahin gehörigen Angelegenheiten, stehet unter denen Consistoriis, welche zu Dresden, Leipzig und Wittenberg, Wurzen, Merseburg und Zeitz ihren Sitz haben,

haben, und zum Theil unter dem Oberkirchenrathe, zum Theil unter dem Geheimden Consilio unmittelbar stehen. Außerdem sind noch einige Unter-Consistoria, nemlich das Schwarzburgische zu Ebbeleben, das Schönburgische zu Glaucha, und das Stollbergische zu Stollberg.

2. Wenn man das Ober-Consistorium zu Dresden von dem Kirchenrathe abgesondert betrachtet, so hat es seinen besondern Sprengel, unter welchen der Meißnische Creis, mit Ausnahme von Torgau, und aus dem Erzgebürgischen, Freyberg, Leißnig, Bischoffswerda, Pirna, Oschatz, Meißen, Annaberg, Hayn, Waldheim, Chemnitz, Coldiz, Dobriluck, zusammen 13 Diöcesen gehören.

3. Es bestellet die Schulbedienten auf den Churfürstl. Lehnstücken, besorget die Confirmation der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener seines Sprengels; die Translocation und Remotion derselben; es erkennet über die Beerdigung der Verächter des Abendmahls, der Selbstmörder u. s. w. entscheidet die Ehe- und Schwängerungsstreitigkeiten, und dirigiret alle Angelegenheiten, welche Kirchen- Schulen- Hospital- und Kirchenkasten; Kirchengüther, Einkommen, Nutzung, Gebäudebesserung u. dergl. betreffen.

4. Das Leipziger Consistorium bestehet aus 2 geistlichen und 2 weltlichen Assessoren, und einigen Supernumerar-Beysitzern; der älteste weltliche Assessor hat den Vorsitz, und vertritt die Stelle eines Präsidenten.

5. Unter dasselbe gehören 23 Superintenduren, das Mannsfeldische nicht mit gerechnet, es erstrecket sich daher über den ganzen Leipziger Creis, mit Ausnahme von Leißnig, Coldiz und Waldheim; über den ganzen Thüringischen Creis, mit Inbegriff der Aemter Querfurt und Heldrungen, ingleichen den Mannsfeldischen, ferner über den ganzen Neustädtischen und Voigtländischen, aus dem Erzgebürgischen über die Superintendur Zwickau.

6. Die

6. Die Namen der darunter gehörigen Inspectionen sind in Rößigs Churſächs. Staatskunde, p. 381. zu finden.

7. Das Wittenbergische Consistorium bestehet aus einem Director, welches allezeit der Ordinarius der Juristen-Facultät ist, zwey geistlichen Assessoren, nämlich dem General-Superintendenten und dem Probste der Stiftskirche, s. Heiligen, und aus einem weltlichen Beysitzer, welches der älteste Professor juris ist.

8. Der Sprengel begreifet 16. Superintenduren, und hat unter sich, den Churcreiß, die Grafschaft Barby, die Aemter Jüterbock, Dahme, Elbenau und Gommern, und die Superintendur Torgau.

9. Das Stifts-Consistorium zu Wurzen bestehet aus den Mitgliedern der Stiftsregierung, und hat die bloße Besetzung der Stifts-Pfarrer, sammt denen dabey vorfallenden Kirchen-Angelegenheiten.

10. Das Merseburgische Consistorium bestehet aus einem Consistorial-Präsidenten, einigen Räthen der Stiftsregierung, und zwey geistlichen Beysitzern. Es hat 88 Prediger unter sich.

11. Das Stift Naumburg-Zeitzische Consistorium bestehet aus einem Präsidenten, den Stiftsregierungsräthen, und den Stiftssuperintendenten, es erstrecket sich über den Stiftsbezirk, und hat 76 Pfarrer unter sich.

12. Die beyden Consistorien zu Zeitz und Merseburg stehen nicht unter dem Kirchenrathe, sondern unmittelbar unter dem Geheimden Consilio.

13. Diese Consistorien haben in Rücksicht des Kirchenregimentes, und der Kirchenpolicey die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Verwaltung der Kirchengüther, und aller milden Stiftungen, ferner über die Geistlichkeit, ihre Prüfung, und Bestrafung, sie mögen Kirchen- oder Schuldiener seyn, endlich über die Vocation bey Churfürstl. Pfarrern ihres Sprengels.

14. Es

14. Es erstrecket sich dahero ihre Gerichtsbarkeit nicht allein auf die Schul- und Kirchendiener, sondern auch deren Weiber, Wittwen und Kinder, so lange die letztern noch in väterlicher Gewalt sind, keinesweges aber über deren Dienstbothen.

15. Alle Streitigkeiten, die etwa über geistliche Besoldungen und zufällige Einkünfte sich entspinnen könnten, gehören für dieselben, als erste Instanz.

16. Es gehöret ihnen die Versiegelung bey Geistlichen und die Bevormundung geistlicher Personen zu, sie können übrigens Contracte bestätigen, Testamente annehmen, und mehrere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ausüben. Vorm. Ordn. v. 1782. Cap. 1. §. 2.

17. Alle Gegenstände, welche die den Kirchen oder milden Stiftungen zugehörigen Güther betreffen, als die Aufbauung und Reparatur der Kirchen- und Pfarrwohnungen, der Schulgebäude und Kirchhöfe gehöret ebenfalls für dasselbe.

18. Mit Criminalsachen haben die Consistoria nach der canonischen Regel: Ecclesia non sitit sanguinem, nichts zu thun, sondern führen deren Untersuchung nur so lange, bis auf Inquisition erkannt wird, welche sie dem weltlichen Richter überlassen.

19. Von welcher Art das Verfahren beym Consistorio ist, s. Consistorial-Proceß.

20. Wenn die Kirchenpatrone und Gerichtsherren mit den Superintendenten wegen des Beytrags von dem Kirchenvermögen zur Armenverpflegung sich nicht vereinigen können, ist an die Consistoria zu berichten. Mand. v. 1733. §. 1. S. C. A. I. p. 607.

21. Alle Vacanzen und Veränderungen, welche bey Kirchen- und Schuldienern vorfallen, müssen an die Obersteuer-Einnahme berichtet werden. Rescr. v. 8. März, und Gen. v 29. März 1719. S. C. A. II. p. 158. und ibid. I. 155.

22. Uebrigens dürfen die Consistoria dem Kirchenpatron und Collator keine Eingriffe in sein Patronatrecht thun. *Resol. grav.* v. 1661. Tit. Consistorial-Sach. §. 9.

Consistorial-Proceß.

1. Die meisten Sachen, welche vor den Consistorien gerichtlich verhandelt werden, sollen kurz, und ohne Umstände entschieden werden, dahero der summarische Proceß darinnen am meisten vorkommt. *Mevius* P. III. Decis. 217. n. 5. Dieses ist auch bey uns in Sachsen gewöhnlich, es wäre denn, daß der Sache Beschaffenheit, und andere Umstände eine ordentliche Ausführung erforderten, als in welchem Fall die Ober- und Consistorien sich nach dem, in der Erl. Proc. Ordn. vorgeschriebenen modo procedendi zu richten haben. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 6. und im Anh. §. 2.

2. Es hat jedoch die summarische Proceßart größtentheils in geistlichen Sachen ihre Anwendung. Wenn dahero wider eine geistliche Person in einer weltlichen Sache geklaget wird, so muß das Klageschreiben auf eben die Art, wie bey andern, und weltlichen Gerichten angebracht werden, und der Fortgang des Processes kommt ebenfalls mit dem ordentlichen Processe völlig überein. Ludovici Einl. z. Consist. Proc. c. 8. §. 5. und c. 9. §. 2.

3. Die Ladungen sind in geistlichen und summarischen Sachen an den sonst gewöhnlichen Termin, von 4 oder 6 Wochen nicht gebunden. *Berger* E. P. M. §. 9. 10. 12.

4. Die Consistorien müssen bey Ladungen der Unterthanen, die von Adel und Stadträthen, jedoch ohne Meldung des Worts: in subsidium, wegen der Insinuation ersuchen. Amtsunterthanen hingegen citiren sie unmittelbar. Rescr. v. 9ten Febr. 1703. Knorr Einl. z. Proceß, Buch 3. Hauptst. 8. §. 5. p. m. 579 *Horn* jur. publ. c. 59. §. 8.

5. Es

5. Es kann von Consistorial-Urteln, welche in Ehesachen gleich nach gehaltener Gütepflegung eröfnet werden in wichtigern hingegen, wenn hierzu Termin angesetzet wird, sowohl Leuterungen als Appellationen eingewendet werden, und findet dieses auch in Sachen, die vor den Kirchenrath gehören, statt. Rescr. v. 1701. und 1702. C. A. I. p. 1007. Decisiv-Befehl v. 1702. p. 871.

6. Was die Vollstreckung der Urtel anbetrifft, so haben zwar die Consistoria die Macht, Mandata actiora, mit Festsetzung einer Strafe, z. B. Geldbuße, Gefängniß, u. s. w. zu erlassen. Widersetzen sich jedoch die Partheyen denselben, so muß die Vollstreckung der Urtheile und die Hülfe durch den weltlichen Arm verrichtet werden, und darf sich kein Richter bey Strafe von 100 Gülden, der Vollstreckung derselben nicht weigern. Consistor. Ordn. c. 11. Land-Ordn. v. 1555. Tit. Consistoria.

Consistorial-Sachen, s. Consistorium.

Consolidation.

In Thüringen, wo die Güther walzend sind, ist deren Dismembration unter gewissen Einschränkungen zwar erlaubet; dahingegen bey Hufen und starken Güthern eine Viertel Hufe des besten Landes, bey Halbhufengüthern eine Achtels Hufe dergleichen Landes, und bey schwachen Güthern ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes, als consolidiret, und von dem Hauße unzertrennlich beyzubehalten. Gen. v. 1766. u. 1768. S. C. A. II. p. 346. u. 354.

Constitution.

Constitutiones findet man beym *Putianus* in Enunciat. T. III. S. hierüber *Hommel* Rhapf. obf. 455.

Consumtibilien.

1. Die Consumtibilien sollen an dem Ort der Consumtion vergeben, und bey Taxirung derselben, die Accisbedienten nicht ausgeschlossen werden. Reser. v. 1749. *S. C. A.* III. p. 447. Bef. v. 1767. ibid. II. p. 1073.

2. Die Einbringung der Consumtibilien in die Städte, aus Orten, wo die Viehseuche grassiret, ist verbothen, und es werden solche sofort confisciret. Mand. d. Viehseuche betr. v. 13. May 1780. Cap. 3. §. 27.

Contraband.

S. hierüber G. C. A. O. v. 1707. *S. C. A.* II. p. 1909. 1948. Instruction das General-Accis-Rügen-Wesen betreff. v. 12. März 1783. Land-Accis-Ordn. f. inländische Waaren v. 1. Novbr. 1788.

Contract, s. Vertrag.

Contribution, s. Kriegssteuer.

Contumaz, s. Ungehorsams-Beschuldigung.

Convention.

Wenn sie so viel, als Vertrag bedeutet, s. Vertrag.

Als Klage ist die Convention diejenige, zu deren Entkräftung Reconvention angestellet wird, und ob zwar sonst letztere nicht eher angestellet werden konnte, als bis die Convention völlig erörtert war; so ist doch dieses gegenwärtig dahin abgeändert, daß sie nicht nur zu gleicher Zeit fortgestellet, sondern auch sogar anticipiret werden kann. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 6. §. 1.

Con-

Conventions-Fuß, s. Münze.

Convoyer, s. Post.

Copie, s. Abschrift.

Cörperlicher Eyd, s. Eyd.

Copulation, s. Trauung.

Corpus delicti.

1. Das Corpus delicti ist die moralische Gewißheit, daß dasjenige Verbrechen verübet worden, wovon die Rede ist, und zwar in der Art, wie die Gesetze es zum Verbrechen machen. *De Boehmer* ad Art. 6. C. C. §. 10.

2. Was die Untersuchung des Corporis delicti betrifft, so kommt es darauf an, ob dessen Daseyn sinnlich begriffen werden könne, oder nicht. In dem erstern Falle hat der Richter mit Zuziehung derer hierbey nöthigen Personen, die That an und vor sich, und die selbige begleitenden Umstände mit größtem Fleiß zu untersuchen. Im andern Fall aber gründet sich die Gewißheit desselben blos auf die Aussage gültiger Zeugen, und das Bekenntniß des Angeschuldigten.

3. Je größer der Nachtheil ist, der dem Verbrecher nach dem erwiesenen Corpore delicti zuwächset, desto wichtiger ist die Pflicht des Richters bey der Untersuchung und Prüfung desselben alle nur mögliche Vorsicht zu beweisen. *Harprecht* Consil. 46. n. 63.

4. Da die Inhaftirung, Tortur und Verurtheilung allezeit die Wahrheit des Verbrechens zum Voraus setzen, so kann sich der Richter selbst da, wann ein Gesetz noch so allgemein abgefasset ist, und seinem Ermessen überall keine Gränzen setzte, dieser Prüfung nicht entbrechen. Ja es findet nicht einmal sodann eine Ausnahme statt, wenn gleich der Verbrecher selbst nach allen Umständen freywillig bekennen sollte, jedoch ist hierzu nicht eben eine mathematische Gewißheit erforderlich, sondern die Wahrscheinlichkeit, daß

das

das Verbrechen gestandener maaßen sich wirklich zugetragen habe, wird für zureichend gehalten. Eisenharts Rechtshändel, Th. 3. n. 16. Quistorp peinl. Recht, §. 598.

5. Wenn das Corpus delicti entweder überall nicht, oder nicht auf die gehörige Art und Weise untersuchet worden, der Angeschuldigte aber die Missethat eingestehet, so kann sogar auf die Todesstrafe erkannt werden; läugnet er hingegen dieselbe, und kann die Gewißheit des Corporis delicti ungewiß machen, so kann die Verurtheilung zur Todesstrafe nicht statt finden.

6. Wenn das Corpus delicti untersuchet worden, die Untersuchung aber nicht genungsam, und auf eine rechtmäßige Art und Weise geschehen, so sind entweder wegen der Existenz des Verbrechens, solche Beweiße und Vermuthungen vorhanden, die der Angeschuldigte nicht ablehnen, und zweifelhaft machen kann, oder er setzet in der unrechtmäßigen Weise der Untersuchung mit einiger Wahrscheinlichkeit seine Vertheidigung. Im erstern Falle ist das Corpus delicti für erwiesen zu halten, und auf die Todesstrafe zu sprechen. Im andern Fall kann das Corpus delicti nicht für bewiesen gehalten werden. Quistorp peinl. Recht, §. 601.

Correspondenz.

Die Correspondenz der Handwerker unter einander ist ohne Vorwissen der Obrigkeit unerlaubt. Mand. d. Gen. Innungs-Art. für Künstl. Prof. und Handw. v. 8. Jan. 1780. Cap. III. §. 27. und Cap. II. §. 17.

Cossäten, s. Anspänner.

Courier, s. Extrapost.

Courszettel.

Die Courszettel sollen auf den Conventionsfuß berechnet werden. Münzedict v. 1763. n. 2. *S. C. A.* I. p. 1607. S. Wechselcours

Cramer,

Cramer, Crämerey, Cramladen.

1. Derjenige, der einen Cramladen besitzet, wird pro possessionato gehalten, und mit dem Vorstande der Unkosten halber verschonet, obgleich in jedem andern Falle die Cramerwaaren vor bewegliches Guth angesehen werden. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 13. Rescr. v. 1617. *S. C. A.* I. p. 1065.

2. Wann Streit über die Miethen der Cramläden vorfället, so gehöret es zur Entscheidung für das Handelsgericht. Handelsgerichtsordn. Tit. 2.

3. Sonst wurden die Cramer, welche mit unveracciſirten Waaren auf die Jahrmärkte kamen, nach dem Bef. v. 2. Aug. 1753. verendet, dieses fällt aber gegenwärtig weg, dahingegen müssen ausländische Cramer ihre abgesetzten Waaren ohne Abzug, nach der Waarenloosung vergeben. Inländische aber nach dem Werthe des Einkaufs. Bef. v. 20. Octobr. 1753. *S. C. A.* II. p. 951. und 954.

4. Um die Dorfcrämerey einzuschränken, hat man nicht nur denen Cramern, die sich auf dem Dorfe befinden, Jungen zu lehren, und Diener zu halten, untersaget; sondern sie dürfen auch, bey Strafe der Confiscation, oder starken Geldbußen mit keinen andern Waaren, als Baum- Rübsen- und Leinöhle, Unschlitt und Unschlittlichtern, Schwefel, Feuerschwamm, geringen Rauchtaback, und andern ausdrücklich benannten Waaren handeln. Mand. v. Einschränk. des Dorfhand. N. I. 1. *S. C. A.* I. p. 942.

Creis.

1. Die alten Erblande sind in 7 Creis-Bezirke, zu denen noch von denen, mit diesen alten Erblanden genau verbundenen Districten verschiedene, in Ansehung der Regierung derselben, gerechnet werden. Im strengsten Verstande gehöret dahero das Fürstenthum Querfurt, die Grafschaft

schaft Mannsfeld, das Churfürstliche Henneberg, die Stifter, das Treffurtische, die Hanauischen Aemter eigentlich nicht zum Creis, weil es neu acquirirte Länder sind.

2. Die Creise folgen in Ansehung ihrer Ordnung, welche sich theils auf die Würde des Landes, theils auf die allmählige Errichtung der Creise gründen, also auf einander: 1) Churcreis, 2) Thüringischer, 3) Meißnischer, 4) Ertzgebürgischer, 5) Leipziger, 6) Voigtländischer, 7) der Neustädtische Creis.

3. Diese Creise sind unter Churfürst August vollzählig geworden, welcher den Neustädtischen und Voigtländischen Creis errichtet hat, denn vor der Zeit des Churfürsten Moritz waren nur 4 Creise, der Thüringische, Meißner, Leipziger und Ertzgebürgische. Nachdem dieser aber die Churwürde von der Ernestinischen Linie auf das jetzt regierende Albertinische Hauß brachte, und Churfürst Friedrich der Weise ihm nach der Wittenbergischen Capitulation von 1547. die Churlande abtreten mußte, so errichtete er aus selbigen den Churcreis, als den Fünften.

4. Diese Eintheilung der Erblande in Creise, ist theils des Steuerwesens, theils aber auch der Landesversammlungen halber, errichtet worden.

Creisanlagen.

Die rückständigen Creisanlagen sind als Oneralia anzusehen, und bey Concursen prioritätisch zu lociren. Rescr. v. 1768. *S. C. A.* I. p. 418.

Creis-Commissar.

1. Die Creis-Commissarien stehen unter dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio, und befassen sich dahero mit allen denjenigen Gegenständen, welche das Militärwesen in Bezug auf einen ganzen Creis erfordert. Es werden hierzu allezeit angesessene Personen gewählet, die aber nicht

nicht von den Ständen präsentiret werden, sondern von dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio vorgeschlagen und bestellet werden. *Resol. grav.* v. 1763. n. 9. *S. C. A.* I. p. 123. u. 125.

2. Bey Verlegung der Cavallerie müssen dieselben die Special-Repartition des auf ihren Creis kommenden Quanti verfertigen, und an die Beamten und Obrigkeiten zur Subrepartition einschicken. Ern. Ordon. v. 1752. §. 9. *S. C. A.* I. p. 1155. Sie haben ferner darauf zu sehen, daß kein Ort mit Mannschaft zu sehr überleget werde. Ibid. p. 1156.

3. Wenn Compagnien zusammengezogen werden, und die Regimenter marschieren, so haben sie die Orte zum Unterkommen zu assigniren, auch die Vorspann zu besorgen, wenn solche von dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio verordnet worden. Ibid. c. 1. §. 8. p. 1154. §. 16. p. 1158. Rescr. v. 1731. ibid. p. 1019.

4. Ihr Amt leget ihnen vorzüglich auf, über die Aufrechthaltung der Ordonanz zu wachen, und solche aufrecht zu erhalten. Ibid. §. 109. *S. C. A.* I. p. 1194.

5. Es müssen denenselben auch die neuangeschaften Dienstpferde zuförderst vorgezeiget werden, ehe die Lieferung der Fourage angeordnet wird. Ordon. v. 1714. §. 14. *C. A.* I. p. 2155.

6. Die Creis-Commissarien haben an die Quartierstände die Bezahlung der Rationen, auf die von dem Commendanten ausgestellten Quittungen, und der Gerichte Gegenbescheinigung zu leisten. Ern. Ordon. v. 1752. c. 1. §. 8. *S. C. A.* I. p. 1154.

Creis-Einnahme.

1. In Sachsen sind 7 Creis-Steuer-Einnahmen, und zwar zu Wittenberg, Dreßden, Leipzig, Freyberg, Langensalza, Plauen und Neustadt an der Orla.

2. Eine

2. Eine jede derselben bestehet aus einem adelichen Creis-Steuer-Einnehmer, aus einigen Rathsdeputirten der Creisstädte eines jeden Creises, und aus 2 bis 3 Einnehmern, welche die einzeln Arten der Steuern zu berechnen haben.

3. Die Creis-Steuer-Einnahme nimmt die Lieferungen von den Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, so wie von den Besitzern schriftsäßiger Rittergüther an. Die Local-Steuer-Einnahme vertritt die Obrigkeit jedes Orts, die Amts-Steuer-Einnehmer hingegen stellen dem Ober-Steuer-Collegio Caution.

4. Ueber die Creis-Steuer-Einnahmen haben die adelichen Creis-Steuer-Einnehmer, nebst denen Rathsdeputirten die Aufsicht.

5. Sie müssen die Specification der Caducitäten von der Ritterschaft, Aemtern und Städten, bey Vermeidung der Execution einfordern, selbige zu Untersuchung und Ocular-Inspection denen Trank-Steuer-Revisoren einhändigen, und die daraus gefertigte General-Tabelle an das Ober-Steuer-Collegium einsenden. Gen. v. 1748. S. C. A. II. p. 261. f.

6. Sie haben auch die Fertigung neuer Schock-Catastrorum von Ritterschaft und Städten zu betreiben, die erhaltenen Projecte zu examiniren, und die Mängel abzuthun, und selbige sodann zur Approbation oder weiteren Verfügung an das Ober-Steuer-Collegium einzusenden. Gen. v. 1741. ibid. p. 205. S. Schockanschlag.

7. Für die Creis- und Amt-Steuer-Einnehmer ist, vermöge Mand. v. 15. März 1773. eine Sportel-Taxe bekannt gemacht worden, unter der Aufschrift: Taxordnung, wegen der Sporteln und Gebühren, welche bey den Creis-Einnahmen, Steuer-Revisoren, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnahmen, in Steuer-Untersuchungs- und andern, in das Steuerwesen einschlagenden Fällen, zu fordern und zu bezahlen sind.

Creis-Haupt-Leute.

1. Die Creis-Haupt-Leute stehen unter dem Finanz-Collegio, in Rücksicht der habenden Aufsicht im Finanzwesen, in Rücksicht der Policey aber, stehen sie unter der Landes-Regierung.

2. Ihr Amt bestehet in fleißiger Visitation des Creises, in der Vorsorge, daß die Güther und liegenden Gründe in gutem Stande erhalten, die wüste liegenden angebauet werden, sie haben die Aufsicht auf die Policey, Gewerke, auf die Straßen und ihre Besserung, auch die richtige Führung der Amts- und Handelsbücher, und auf die Policeymäßige Bewirthschaftung der Forste.

Creutz.

Creutze, die Frauenzimmer am Halse tragen, sind Gerade. Dahingegen Crucifixe in den Kirchen- und Betstübgen zum Lehn gehören. Hommels Pert. Reg. s. v. Creutz.

Crimen falsi.

1. Unter die Verfälschungen bey dem Bergbau werden gerechnet: 1) das Verstürzen der Stollen, Strecken und Oerter, 2) die Auslohnung mit leichtem Gelde und Victualien, 3) die Kurpartirerey, und 4) die falsche Lohnsverschreibung und Erhöhung.

2. Wenn jemand auf einem Grubengebäude ohne Vorwissen des Bergamts tiefe Stollen, Strecken und Oerter betrüglicher Weise verbauet und verstürzet, ingl. die Erztanbrüche verschmieret und verblendet, wird an Leib und Guth bestrafet. Bergordn. v. 1589. art. 33.

3. Wenn Revierbeschworne denen Bergämtern hiervon keine Nachricht geben, so werden sie gleichfalls als Verfälscher angesehen, und hart bestrafet. Ebendas. S. auch

Köhlers Rechte und Verfass. d. Sächs. Bergbaues, 3. Abschn. 4. Cap. §. 2. p. 240.

4. Jede Geldverwechselung, die sich Zehendner erlauben, oder wenn sie mit andern, als aus der Churfürstl. Münze erhaltenen Geldern, die Auslohnung oder Ausbeute bezahlen, wird für eine Verfälschung angesehen, und mit Leibesstrafe geahndet. Bergord. v. 1589. art. 10.

5. Wenn Schichtmeister die Arbeiter und Lieferanten nicht mit Mandatmäßigen Münzsorten bezahlen, sondern das Lohn der erstern mit Victualien und Waaren, oder wohl gar Bierzeddeln abentrichten wollen, so werden sie das erstemal um 20 Gülden bestrafet, und wann sie zum drittenmal sich dieses Vergehen schuldig machen, des Dienstes entsetzet, und mit Gefängniß beleget. Bergresolut. v. 1709. §. 10. S. übrigens Köhler a. angef. O. §. 3. S. 241.

6. Außer denen Gewerken, und denen verpflichteten Kuxkränzlern soll niemand bey Strafe mit Kuxen mäkeln, oder Handel treiben. Bergord. v. 1589. art. 64. §. 1. Bergresolut. v. 1709. §. 20.

7. Diejenigen, so jemanden mit dem Kuxhandel hintergangen haben, werden, außer der Restitution des Kaufgeldes mit 4 und 8 wöchentlichem Gefängniß bestrafet, wann aber die Restitution nicht erfolgen kann, so wird der Verbrecher, nachdem er 4 Wochen im Gefängniß gesessen, auf einige Jahre des Landes verwiesen, wenn aber der Betrug groß gewesen, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung. Ebendas. §. 2. 3. u. 4. Indessen wird die Landesverweisung, nachdem solche bey andern Verbrechen nicht statt findet, in diesen Fällen wohl abgeschaffet worden seyn. S. Gen. wegen Verwandl. der Land. Verweis. in Geldbus. u. s. w. v. 30. April 1783.

8. Wenn der Schichtmeister bey Ausstellung der gestempelten Zubußzeddel einen Unterschlag begehet, so wird er des Dienstes entsetzet, und mit der Strafe, die auf der

Ver-

Verfälschung haftet, beleget. Ein gleiches wiederfähret auch dem Bergschreiber, der bey der Stempelung nachgesehen, und doppelte Zubuß-Zeddel bestempelt hat. Rescr. v. 15. Jul. 1716.

9. Ein Gegenschreiber, der ohne Vorwissen des Bergamts einen Gewährschein, worinnen das Kaufpretium nicht ausgedrücket worden, ausstellet, wird wegen der daraus entstandenen Verfälschung mit Verlust seines Dienstes bestrafet. Berg-Resolut. v. 1709. §. 20.

10. Wenn der Schichtmeister, der die Zubußen von den Gewerken erhalten hat, deren Kure in retardate bis zum folgenden Verleihtage stehen läßt, so wird er um 5. Güld. bestrafet. Läßt er sie aber ein ganzes Quartal in retardate stehen, so wird er des Dienstes entsetzt, und wegen der Verfälschung besonders bestrafet. Bergordn. v. 1589. Art. 63. S. übrigens Verfälschung.

Crimen repetundarum.

1. Dieses Verbrechen wird begangen, wenn zum Nachtheil der Gerechtigkeit und des Dienstes, Geschenke gegeben und genommen werden. Denen beym Bergbau angestellten Personen, ist dieses ausdrücklich untersaget. Köhlers Rechte u. Verfaß. d. Sächs. Bergbaues, 3. Abschn. 2. Cap. §. 5. S. 229. f.

2. Hierher gehöret, wenn Geschworne und Steiger von den neu ernannten Häuern, ein sogenanntes Häuer- oder Anfahrgeld nehmen. Ingleichen, wenn Beamte und Schichtmeister, daß bey ihnen Steiger und Arbeiter wider ihren Willen, gegen Erlegung eines gewissen Oertegeldes, Bierörte trinken müssen, solche nöthigen. Bergresolut. v. 1709. §. 10. u. 41.

Crimen termini moti.

1. Die Verrückung der Grenzen bey dem Bergbau, kann theils an öffentlichen, theils an Privatgrenzen erfolgen. Geschiehet solche an öffentlichen Grenzsteinen der Bergamtsreviere, die bisweilen die Territorialgrenzen in sich begreifen, und ist sie wohl gar mit Aufruhr verbunden, so ziehet sie die Todesstrafe nach sich. Joachimsthal. Bergordn. P. II. Art. 28. §. 5. Bergrechtsspiegel P. II. c. 27. §. 7. Ist solche aber nicht mit Aufruhr verknüpfet, so findet nach der Größe des Schadens gemeiniglich nur eine empfindliche Leibesstrafe statt.

2. Die Verrückung der Privatgrenzen kann durch Aushauuug der Fund- Marktscheide- und Gedingstufen geschehen, oder auch an den Lochsteinen, das ist, Grenzsteinen einzelner Berggebäude verübet werden. Köhlers Rechte u. Verfaß. d. Sächs. Bergbaues, 3. Abschn. 2. Cap. §. 7.

3. Das bloße Eingreifen in die Meßschnur ist bey 20. Mk. Silbers verboten. Schönbergs Berg-Inform. S. 29. §. 38. Bergordn. v. 1589. Art. 29. §. 3.

Criminal-Sachen, s. peinliche Sachen.

Culpa, s. Fahrläßigkeit.

Cumulation, s. Klage.

Cura absentium, s. Abwesender.

Curator, Curatorium, s. Vormund.

Curator Litis, s. Concurs-Vertreter.

Curator bonorum, s. Güther-Vertreter.

Curator hereditatis jacentis, s. Erbschafts-Vertreter.

Cura ventris.

1. Wenn eine Ehefrau, bey dem Absterben ihres Mannes schwanger ist, und um die Bestätigung eines Vormundes für die Leibesfrucht, den Richter angehet, so kann derselbe bey einigem Verdacht gegen sie, den Eid für Gefährde ihr zuerkennen. **Vormundsch. Ordn.** v. 1782. c. 25. §. 11.

2. Ein der Leibesfrucht zugeordneter Vormund hat für die Wittwe und deren Unterhalt, ingleichen dafür Sorge zu tragen, daß von des Verstorbenen Nachlasse immittelst nichts entwendet oder verpartiret werde. Ebendas.

3. Das Amt eines solchen Vormundes höret sodann auf, wann die Leibesfrucht zur Welt gekommen, oder sich gezeiget hat, daß die Schwangerschaft der Mutter nicht gegründet gewesen. Im ersten Falle wird den Unmündigen ein neuer Vormund bestätiget. Der letztere Fall aber kann theils sodann eintreten, wenn die Leibesfrucht zu zeitig und todt zur Welt kommt, oder aber der begangene Betrug der Mutter, oder auch ihr Irrthum sich an den Tag leget. Ebendas.

Cur.

1. Was wegen der Curen an dem menschlichen Cörper den Aerzten, Chirurgen u. s. w. vorgeschrieben worden, s. Arzt, Bader. Erstere haben die Erlaubniß, sowohl innere als äußere Curen zu besorgen, letztere hingegen sollen blos mit Wunden, und der Heilung äußerlicher Schäden u. s. w. sich begnügen. S. hierüber Gen. v. 12. July 1750. *S. C. A.* T. I. p. 764. Mand. v. 13. Sept. 1768. ibid. p. 957. f. *Homm.* Rhapf. obf. 504.

2. Die Cur und Behandlung, der durch Wasser oder auf andere Art verunglückten Personen, schreibet das Mandat weg. Rettung d. im Wass. oder sonst verunglückt. und für todt gehalt. Pers. v. 26. Sept. 1773. vor.

3. Was die Abwartung und Cur des Rindviehes anbetrift, welches an Seuchen erkranket, s. Vieh, Seuche. Mand. d. Viehseuche betreff. v. 13. May 1780.

Dach.

1. Die Geistlichen sollen ihre Gebäude in Dach und Fach erhalten, worunter alle diejenigen kleinen Reparaturen begriffen sind, die ein fleißiger Hauswirth zu thun schuldig ist. Land. Ordn v. 1543. Tit. v. d. Pfarrh. und Kirch. Dien. Behauf. Gen. Artik. 32. *Resol. gr.* v. 1661. Consist. Sach. §. 28.

2. Die Erbauung neuer Schindeldächer in Städten ist schlechterdings verbothen, wann nicht besondere Gründe als die zu weite Entfernung von Ziegelscheunen, oder die Beschaffenheit der Witterung es ganz unmöglich machen. Gen. die Deckung der Gebäude mit Ziegeln betr. v. 29. März 1790.

3. Diejenigen, welche bey stehenden Gebäuden die Schindel- und Strohdächer in Ziegel- und nach Gelegenheit Schieferdächer verwandeln, sollen eine außerordentliche Gratification von zehen und zwölf Procent aus dem Accisbau Begnadigungsfond erhalten. Ebendas. §. 3.

4. Dieses soll auch denen Abgebrannten zu Theile werden, wenn sie statt der ehemaligen Stroh- und Schindeldächer, Ziegel- und Schieferdächer erbauen. Ebendas. §. 4.

Damm, Dammbau, Dammordnung.

1. Es ist den Müllern verboten, die Mühlgraben zu erhöhen, und die Dämme höher zu machen, ingleichen Schutzteiche bey 4. Neue Schock Strafe anzulegen. Fischord. v. 1686. *C. A.* II. p. 683. Fischord. v. 1711. Art. 33. ibid. p. 687.

2. Bey Anlegung und Erbauung derer Elbdämme sind auch die Priester wegen ihrer anliegenden Pfarrhufen

nicht befreyet. Dammordn. v. 1558. C. A. II. p. 659. Mand. v. 1712. ibid. p. 697. Wenn jedoch die übrigen Interessenten selbige damit verschonen wollen, so ist ihnen eine Befreyung verstattet.

3. Nach der Dammordnung von 1558. sind,

1) die Dämme, zu Kabbeln- und Ruthentheilen geschlagen, damit jedes Dorf seinen gebührenden Theil baue.
2) müssen alle, die in dieser Gegend Güther haben, zu diesem Baue Frohnen verrichten, und macht hierbey weder der adeliche noch geistliche Stand, eine Ausnahme;
3) muß jeder von einer Hufe ein Schock oder halb Schock Gebund-Reis, nach Auflegung der Teichgräber auf die Tenne bringen und legen helfen,
4) Holz, Rasen und Erde, auf Wagen zuführen,
5) diejenigen Dörfer, die kein eignes Holz haben, und besitzen, erhalten es in den Churfürstl. Waldungen angewiesen,
6) sind gewisse Teichmeister angesetzet, die für ihre Mühe nichts weiter, als die Freyheit von den Frohnen, zu den Dämmen haben.

Darlehn, s. Anlehn, Bezahlung.

Datio in solutum.

1. Ob zwar die Anweisung keine Zahlung ist, so wird doch die Schuld für getilget gehalten, wenn die Anweisung in vim dationis in solutum geschehen, indessen muß doch dieses in Schriften verfasset, und der Anweiser eine Quittung von dem haben, an welchen er assigniret. Mand. v. 1699. §. 3. C. A. II. p. 2067.

2. Wenn eine Sache an Bezahlungsstatt gegeben worden ist, welche der Eigenthümer vindiciret, so kann der Gläubiger gegen seinen Schuldner, der ihm diese Sache

an

an Bezahlungsstatt gegeben hat, nicht die ehemalige Klage anstellen, sondern muß die Evictions-Klage versuchen. *L.* 74. de pignor. act. *Stryck* de caut. contr. sect. 14. c. 1. §. 6.

3. In Sachsen werden dem Schuldner 6 Monate zu Wiedereinlösung derjenigen Mobilien und Sachen zugestanden, welche ihm gerichtlich zur Bezahlung seines Gläubigers weggenommen worden sind. Erl Proc. Ordn. ad Tit. 39. §. 19. Mand. weg. d. Modi subhastat. v. 1747. §. 9. *S. C. A.* III. p. 340.

4. Es kann auch sogar der Nießbrauch eines Lehnguthes von dem Vasallen dem Gläubiger an Bezahlungsstatt überlassen werden. *Kohl* de servit. feudal. P. I. n. 70. et 77. Allein mit dessen Tode höret dieser Nießbrauch auf; wann er keine Kinder hinterlassen hat, die an diesen Vertrag gebunden sind. *Gail.* l. II. obs. 117. n. 2. *Stryck* de caut. contr. sect. 2. c. 4. §. 14.

5. Uebrigens ist die datio in solutum eine Rechtswohlthat, die allen Schuldnern zustehet, und den Gläubiger wider seinen Willen verbindet, daß er dasjenige, was ihm an Bezahlungsstatt angewiesen worden, annehmen muß. Es ist dahero kein Schuldner, ja sogar derjenige nicht, der durch eidliches Angelöbniß sich verbindlich gemacht hat, oder durch einen Rechtsspruch dafür erkannt worden, von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen. *Leyser* spec. 531. medit. 1.

6. Derjenige Gläubiger, welcher eine Sache an Zahlungsstatt erhalten, ist einem Käufer gleich zu achten, und muß dahero alle diejenigen Hypotheken und Pfandverschreibungen, die auf der Sache haften, zugleich mit übernehmen. Selbst die außergerichtlichen und stillschweigenden Unterpfandsgerechtigkeiten verbinden ihn. *L.* 4. C. de Evict. *Leyss.* spec. 531. medit. 8.

7. Ueberhaupt ist die datio in solutum einem Kaufe fast in allen Stücken ähnlich, außer darinnen nicht, daß der Kauf durch die bloße Uebereinkunft der Contrahenten

für völlig geschlossen angesehen wird, dahingegen diese nicht anders, als durch die bloße Uebergabe bewerkstelliget werden kann. Uebrigens ist die Bestimmung des Preises, so wie bey dem Kaufe, auch hier nothwendig. *L.* 4. ff. de Evict. *Puffendorf* obs. jur. univ. T. I. obs. 174. §. 1. *L.* 24. pr. ff. de pignor. act.

8. Es ist aber keine datio in solutum, wenn jemanden eine Sache dergestalt übergeben wird, daß er sie verkaufe, und sich davon bezahlt mache, sondern alsdann ist es nur ein Mandat oder Auftrag.

9. Die datio in solutum, kommt mit dem Kaufe auch darinnen überein, daß nicht nur das Eigenthum der Sache, auf denjenigen, der sie an Bezahlungsstatt angenommen, übergehet, sondern auch die Gefahr des Verlustes ihn trift, übrigens muß derjenige, der die Sache an Bezahlungsstatt übergeben hat, die Gewähr leisten, und wann sie würklich verkaufet wird, für den Preiß haften, für den er sie, an Bezahlungsstatt gegeben, dahero wenn sie höher verkaufet wird, er den Ueberschuß heraus bekommt, wenn sie aber unter dem Werth weggehet, seinem Gläubiger das ermangelnde nachbezahlen muß. S. *Leyf.* spec. 531. medit. 5. 6. Cramers wetzlarische Nebenst. Th. 59. p. 49.

10. Wenn der Gläubiger eine, an Bezahlungsstatt von dem Schuldner erhaltene Sache, die einem Dritten zuvor verpfändet worden, ehe noch von diesem die Klage angestellet wird, verkaufet hat, so ist er vor allem Anspruch sicher, verkaufet er sie aber nach angestellter Klage, so muß er wegen des darunter diesfalls begangenen Betruges haften. *L.* 16. §. 3. de pignor.

11. Die datio in solutum findet nur in dem Falle statt, wenn der Schuldner so viel Güther besitzet, die gerade zur Tilgung der Schulden hinlänglich, jedoch nicht so beschaffen sind, daß man zu aller Zeit sie gut verkaufen kann. *Cramer* in obs. jur. univ. T. 1. obs. 291.

12. Bey

12. Bey der datione in solutum ist folgendes zu beobachten,

1) der Schuldner kann nicht dem Gläubiger, was er will anbiethen, sondern er ist verbunden, seine besten Güther oder Effecten anzubieten, und dem Gläubiger darinne die Wahl zu überlassen,

2) ist eine genaue und richtige Schätzung vorzunehmen, dergestalt, daß nicht auf den, von dem Schuldner oder dem Gläubiger bestimmten Preiß gesehen wird,

3) muß der Schuldner Vorstand, wegen der Gewähr, entweder dem Gläubiger selbst, welcher die Sachen an Bezahlungsstatt erhalten, oder dem Käufer dieser Sachen leisten. *Stryck* in ff. de dat. in solut. benef. c. 1.

Decendium, s. Frist.

Dechant, s. Dom-Capitel, Canonicat, Facultät.

Decisum, s. Bescheid, Abschied.

Decrement, s. Schockanschlag.

Decret.

1. Ein Decret, das von einem Richter zu Hause, und nicht an gewöhnlicher Gerichtsstätte gegeben wird, kann nicht rechtskräftig werden, so wenig als dasjenige, welches ohne gehörige Vorladung publiciret worden. *Wernh.* P. I. obs. 329. n. 10. *Homm.* Rhapf. obs. 69. *L.* 1. ff. de off. proc. *L.* 5. C. quom. et quand. judex.

2. Es giebt überhaupt verschiedene Fälle, wo ein, von dem Richter gegebenes Decret entweder ganz ohne alle Gültigkeit ist, oder doch nicht rechtskräftig wird. Dahin gehören

a) Dekrete, die nur auf Ansuchen des einen Parts ertheilet worden. *Engau* in decis. P. II. decis. 142.

b) Die-

b) Diejenigen, welche offenbar gegen die Gesetze, bestehenden Gewohnheiten und Observanzen anstoßen, L. 11. C. quand. provoc. non est necess.

c) Decrete, die wider die, bereits in einer Sache ergangenen Rechtssprüche laufen. L. 1. pr. quae sent. sine appell.

d) Die aus einer falschen Vorspiegelung, oder die, ohne die andere Parthey dabey zu hören u. s. w. ertheilet worden sind. s. *Mevius* P. 1. Decis. 153. n. 3. *Ict. Erford.* apud *Schorch* n. III. 46. u. 50. n. CC. 27. n. CCCXXIII. 63.

3. Zur Veräußerung unbeweglicher Grundstücke, die minderjährigen, wahnsinnigen, und solchen Personen, die unter Vormundschaft sich befinden, und über ihr Vermögen keine Disposition haben, ist ein Decret schlechterdings nothwendig. *Wernh.* P. III. obs. 93. *Decis. Elect.* 23. T. A. Tit. weg. d. Agn. C. *A* I. n. 152. 14te Decis. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 153. Vormundschaftsordn. v. 10. Oct. 1782. c. 12. §. 7.

4. Das Decret zu Veräußerung kann eben sowohl der Iudex domicilii, als der Iudex rei sitae gültig ertheilen. L. 16. C. de praed. et aliis rebus. *Homm.* Rhapf. obs. 568. Wenn es einen Unmündigen betrift, so muß die Ertheilung eines Decrets, zu Veräußerung eines Grundstückes, bey demjenigen Richter gesuchet werden, welcher den Vormund bestätiget hat. Vormundsch. Ordn. v. 1782. c. 16. §. 8.

5. Es kann dahero das Decret, zur Veräußerung bey dem Richter, bey welchem blos ein Rechtsstreit anhängig, und der nicht zugleich ein Iudex domicilii ist, nicht gesuchet werden. *Homm.* Rhapf. obs. 368.

6. Die bloße Bestätigung eines Vertrages schließet die Ertheilung eines Decretes nicht in sich. *Homm.* Rhapf. obs. 543. n. 5.

7. Es

7. Es ist auch die Ertheilung eines Decrets sodann nothwendig, wenn die Gerade eines unmündigen Mädchens verkaufet werden soll. *L.* 22. C. de administ. tutor.

8. Zuweilen wird auch ein interimistisches Decret, und zwar hauptsächlich sodann ertheilet, wenn derjenige, der einer Schwängerung halber verklaget worden, entweder die Ausflucht, daß die Geschwängerte mit mehrern zu thun gehabt hat, oder daß die Zeit nicht herauskomme, entgegen stellet, und er zur einstweiligen Ernährung nnd Verpflegung des Kindes angehalten wird. *Leyss.* spec. 322. medit. 1. Und gegen dieses Decret findet kein Rechtsmittel statt. L. 7. ff. de appell. recip. vel non. *Stryck* de decreto interim. c. 5. n. 2. seq. *Wernh.* P. I. obs. 111.

Decretum D. Marci

gilt nicht mehr in Sachsen. *Püttmann* Elem. Iur. Crim. §. 190.

Deduction.

Defect.

1. Die zugezogenen Defecte in Rechnungssachen, müssen vom Rechnungsführer beantwortet werden, und es werden sogar Schichtmeister, die einen gezogenen Defect nicht eigenhändig beantworten, um Einen Groschen bestrafet. O. B. A. Anweis. v. 1764. n. 124. *S. C. A.* I. p. 1464.

2. Wichtige Defecte in Bergrechnungen, welche die Suspension des Schichtmeisters nach sich ziehen können, sollen sogleich an das Ober-Bergamt, von dem Receßschreiber einberichtet werden, welches denn weitere Verfügungen zu treffen hat. Ebendas. n. 125. ibid.

3. Dem Defect-Protocoll in Bergwerksrechnungen müssen die mit übergebenen Auszüge, ingleichen das Verzeichniß der dictirten Strafen beygeleget, und zum Ober-

Berg-

Bergamte, längstens in nr. 6te Woche des neuen Quartal eingesendet werden. Ebendas. n. 126.

4. Für jeden gründlich gezogenen Defect, erhält der Receßschreiber 6 pf und wenn das Gebrechen nachgetragen werden muß, das doppelte. Ebendas. 122. 123. ibid. p. 1464.

Defension, s. Schutzschrift.

Definitiv-Urtel, s Endurtel.

Degen.

1. Wem in Sachsen das Degentragen verstattet worden, entscheidet das Mandat v. 29. Aug. 1719. *C. A.* I. p. 1903. u. Anschl. v. 1743. *S. C. A.* I. p. 659. f.

2. Vorzüglich aber ist das Degentragen denen Handwerksgesellen, bey dessen Verlust, auch andern scharfen Ahndungen in Städten verboten. Mand. weg. Abstell. d. Handw Misbr. v. 1731. n. IX. *S. C. A.* I. p. 555.

3. Das Degenziehen an befriedeten Orten soll mit Abhauung der rechten Hand bestrafet werden. Duellmand. §. 6. u. 9.

4. Derjenige, der einen andern mit dem Degen überfällt, wird als ein Duellant angesehen und betrachtet. Ebendas. §. 52.

Delatio Iuramenti, s. Eidesdelation.

Delegatio, s. Ueberweisung.

Deliberandi beneficium, spatium.

1. Denen Erben bleibet das spatium deliberandi 5 Wochen lang offen, sie müssen aber, wenn sie die Erbschaft antreten wollen, in Ermangelung eines ordentlichen Inventarii, eine Specification des Nachlasses ediren, und zu deren eidlichen Bestärkung, auf Verlangen der Gläubiger, sich anbieten. *Decis.* 57.

2. Die

2. Die Erben desjenigen, der im insolventen Zustande verstirbet, müssen sich binnen 3 Wochen erklären, ob sie die Erbschaft unbedingt, oder nach Kräften der Verlassenschaft, und cum beneficio inventarii antreten wollen. Geschärft. Banquerot-Mand. v. 1766. §. 16. u. 22. *S. C. A.* I p. 933. u. 937.

3. Bevor dieses Jahr nicht abgeflossen ist, so können die Erben weder verklaget, noch auch die, gegen sie bereits angestellte Klage fortgestellet werden. *Wernh.* P. VII. obs. 2.

4. Gemeiniglich pflegen die Erben, wann sie nach Ablauf eines Jahres von den Gläubigern des Verstorbenen angegriffen werden, mit der Ausflucht, daß sie die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten hätten, hervorzutreten. Allein diese Ausflucht ist ganz ohne alle rechtliche Folgen, denn sobald das ſpatium deliberandi abgeflossen, so muß der Erbe einem jeden Gläubiger Rede und Antwort geben, so wie ihn auch, insoweit die Erbschaft zulänglich ist, bezahlen. *Homm.* Rhapſ. obs. 376. *L.* fin. §. 14. C. de jur. delib.

5. Dieses ſpatium deliberandi, so nach Sächsischen Rechten in 52 Wochen bestehet, fängt von der Zeit dem Erben zu laufen an, da er von der Erbschaft Nachricht erhalten hat. Verstirbet er innerhalb dieser Zeit, ohne sich noch erkläret zu haben, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht, so haben sich dessen Erben binnen der, ihrem Erblasser zu gute kommenden Frist, dessen zu erklären, da für sie diese Frist nicht von neuem zu laufen anfängt.

6. Wenn ein substituirter Erbe den Intestat-Erben veranlasset, sich zu erklären, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht, so muß letzterer binnen Jahresfrist, diese Erklärung bewerkstelligen, oder, wenn er solche vorbey gehen lässet, erwarten, daß dem substituirten Erben die Erbschaft verabfolget werde. Sind es aber Schuldner, die diese Erklärung von den Erben verlangen, so ist, wann der Gemeinschuldner bey seinem Leben die Rechtswohlthat

der

der Gütherabtretung erlanget hat, das, was oben §. 2. darüber geſaget worden, Rechtens.

7. Ein Erbe, der die Wohlthat zu überlegen, ob er die Erbſchaft antreten wolle, oder nicht, genießet, hat das Recht, das Vermögen des Verſtorbenen auf das genaueſte zu unterſuchen, und dahero ſich die Effecten, Documente und andere Urkunden des Erblaſſers von demjenigen vorzeigen zu laſſen, bey dem ſie aufbehalten werden. Hat er ſie aber alsdann einmal angetreten, ſo hat er ſich auch allen Gläubigern, die an dieſe Erbſchaft Anſpruch machen in ſolidum verbindlich gemacht. *L.* 28. u. 29. ff. de adquir. vel omit. her. *L.* fin. §. 14. C. de jur. delib.

Delogirung.

1. Die Delogirung der Armee in Sachſen iſt verſchiedentlich abgeändert worden, da ehemals blos die Infanterie in den Städten gelegen, und die Cavallerie auf dem Lande vertheilet geweſen. Gegenwärtig iſt die Einrichtung ſo getroffen, daß Infanterie und Cavallerie ſich in den Städten befindet, und die erſtere die größern, letztere aber die kleinern Städte zu ihren Quartierſtänden angewieſen erhalten hat. S. darüb. d. neueſt. Delogirungsliſte, in d. letzt. Landtagsacten v. 1786.

Denegatio juſtitiae, ſ. Gerechtigkeit.

Denomination, ſ. Geiſtlicher.

Denuntiation, ſ. Anzeige, Rüge.

Depoſiten-Gelder, Depoſiten-Schein.

Depoſition.

1. Wenn jemand die Verwahrung einer Sache auf eine gewiſſe Zeit, oder bis der Deponent ſelbige zurück verlanget, ohne eine Vergeltung über ſich nimmt, ſo iſt

dieſes

dieſes ein Depoſitum oder Hinterlegungscontract. Anweiſ. z. rechtl. Aufſ. (v. Trützſchler.) Th. 2. 4tes Hauptſt. §. 1. p. 105.

2. Es kann ein jeder, ſogar ein Unmündiger, gültig deponiren, und wann er ohne Vorwiſſen des Vormundes ein Depoſitum annimmt, ſo muß er wenigſtens für den Betrug dabey haften. L. I. §. 15. ff. depoſ. vel contra.

3. Es kann auch eine jede Sache, die verwahrlich aufbehalten werden kann, deponiret werden.

4. Es iſt aber ein groſſer Unterſchied zwiſchen der Depoſition und der Bezahlung. *Mev.* P. III. Deciſ. 88 n. 2.

5. Die Verbindlichkeiten des Deponenten beſtehen hauptſächlich darinne, daß er den Depoſitar entſchädige. Die des Depoſitars hingegen, daß er die Sache wohl verwahre, ſie ohne Erlaubniß nicht gebrauche, und ſie ohne Entgeld auf Verlangen zurück gebe. L. 1. §. 8. 10. 47. ff. depoſ. vel contra. Cap. 2. X. depoſ.

6. Es wird aber derjenige zur Depoſition nicht angehalten, der das Retentionsrecht hat. *Mev.* P. II. Deciſ. 88. n. 3.

7. Die bloße Depoſition macht kein Depoſitum, wann nicht auch der andere die Aufbewahrung verſpricht. Wenn daher jemand von einem Dritten eine Stube miethet, damit er ſeine Sachen dort deponiren könne, ohne etwas weiteres mit ihm dieſerhalb verabredet zu haben, ſo iſt dieſes kein Hinterlegungs- ſondern ein bloßer Miethcontract, und wenn die Sachen verdorben, vertauſchet, oder auf andere Art beſchädiget worden, ſo kann er dieſerhalb als Depoſitar keinesweges in Anſpruch genommen werden. *Mev.* P. II. Deciſ. 54.

8. Zu einer gerichtlichen Depoſition iſt erforderlich, daß

a) dem Gläubiger, welcher ſeiner Bezahlung halber klaget, das Geld in Natur dargeboten werde. *Homm.* Rhapſ. obſ. 140.

b) wol-

b) wollen einige, daß ihm das Geld in Gegenwart einiger Zeugen angeboten werde. *Mev.* P. II. Decis. 200. *Carpz.* in R. lib. 5. R. 99. n. 20. et 21.

c) daß das ganze Geld, was einer schuldig ist, auch deponiret werde. *Hertius* in Resp. R. 105. n. 14. L. 9. C. desolut. *Mev.* P. II. Decis. 200. Es müßte denn ein Theil dieses Geldes noch nicht liquid und in Streit befangen seyn. *Hert.* l. c. *Zanger* de Except. P. III. c. 2. n. 26.

d) daß es in denjenigen Geldsorten geschehe, in welchen es versprochen worden. *Mev.* l. c. u. l. 9. C. desolut.

e) daß die Deposition zu rechter Zeit und an dem rechten Orte erfolge. *Berger* oec. jur. lib. 3. Tit. 15. Th. 5. not. 5.

f) daß der Gläubiger die angebotene baare Bezahlung ausschlage, L. 19. C. de usur.

g) daß der Gläubiger ad videndum deponi vorgeladen werde. *Mev.* P. II. Decis. 201. n. 5.

h) daß das Geld ausgezählet, und sodann in Gegenwart des Richters eingesiegelt werde. *Berg.* oec. jur. lib. 3. Tit. 15. Th. 5. L. 19. C. de usur.

i) daß die Deposition an einem öffentlichen Orte, und gemeiniglich in den Gerichten geschehe. *Berg.* l. c. *Mev.* P. II. Decis. 201. Indessen ist von sämtlichen Erfordernissen nach dem Gerichtsbrauche nur die Beobachtung des ersten, vierten, fünften, sechsten, und in Sachsen des siebenden Erfordernisses schlechterdings erforderlich, wann die Deposition der Bezahlung einer Schuld gleich geachtet werden, und den Lauf der Zinnsen aufhalten soll.

9. Die gerichtliche Hinterlegung, wenn sie gehörig geschehen, ist nicht allein der Bezahlung völlig gleich, sondern sie hebt auch den Lauf der Zinnsen und die Verbind-

lichkeit

lichkeit der Bürgen, ſo wie das Unterpfand ſelbſt auf. *Carpz.* lib. 5. R. 100. n. 5.

10. Da durch die gerichtliche Hinterlegung das Eigenthum des Geldes auf den Gläubiger übergehet, ſo hört der Schuldner dafür zu haften, und deſſen Gefahr zu vertreten, auf. L. 19. C. de uſur. l. 27. ff. de ſolut, *Berg.* oec. jur. lib. 3. Tit. 15. Th. 5. not. 2.

11. Da die gerichtliche Hinterlegung die Stelle der Bezahlung einnimmt, ſo iſt ſie an demjenigen Orte zu bewerkſtelligen, wo die Bezahlung zu leiſten iſt, dahero ſie entweder bey dem Richter, wo die Verbindlichkeit einer Bezahlung entſtanden, oder aber in des Gläubigers foro domicilii geſchehen muß. Doch behaupten einige, daß, darum, weil der Kläger dem Gerichtsſtand des Beklagten folgen müſſe, die Hinterlegung auch an dem Orte geſchehen könne, wo die Klage erhoben worden. *Hahn* ad *Weſenb.* lib. 46. Tit. 3. n. 9. *Tidem.* in Diſſ. de depoſ. debit. judic. Goetting. 1776.

12. Wenn die Depoſition bey dem Gerichtsherrn, und nicht vor ſeinen Gerichten geſchehen iſt, ſo wird ſie für nicht geſchehen angeſehen. *Berg.* oec. jur. lib. 3. Tit. 15. Th 5. Eben dieſes iſt auch Rechtens, wenn einer das Geld bey dem Commiſſario cauſae, welcher nicht das Directorium actorum hat, hinterleget hat.

13. Wegen Wiedererſtattung eines Spoliums, gilt die gerichtliche Hinterlegung nicht, und es wird derjenige, der einen andern ſpoliret, dadurch auf keine Weiſe liberiret. *Carpz.* lib. 1. R. 3.

14. Wenn der Schuldner, welcher Geld deponiret und verſiegelt hat, ſolches, ehe der Gläubiger es empfangen, zurück nimmt, ſo wird die Hinterlegung für ungeſchehen angeſehen. *Hert.* in Reſp. R. 165. n. 17.

15. In Sachſen waren ſonſt keine Depoſitengebühren anders zu bezahlen gewöhnlich, als wenn ſolche in einem Judicio hergebracht waren, jezt erhält aber der Richter von

jedem

jedem Hundert 6 Gr. Taxordn. n. 28. L. O. v. 1612. und 1642. *Berger* E. D. F. Tit. 36. p. 891

16. Die Unkoſten der Depoſition trägt derjenige, auf deſſen Veranlaſſung ſelbige geſchehen. *Brokes* in obſ. for. obſ. 62.

17. Wenn jemand Geld, ohne es zu verſiegeln oder zu verſchließen, einem Dritten zuzählet, und ſolches bey ihm deponiret, ſo ſcheinet er ihm auch ſtillſchweigend den Nießbrauch deſſelben verſtattet zu haben, doch möchte dieſes auf altes Geld, welches auf dieſe Weiſe bey einem Dritten hinterleget worden, nicht anzuwenden ſeyn. *Brunnem.* ad leg. 3. C. depoſ. vel contra.

18. Wer ohne beſondere Erlaubniß eine deponirte Sache gebrauchet, iſt zu Wiedererſtattung der Zinnſen und Nutzungen anzuhalten, *Brunnem.* ad leg. 2 C. depoſ. und man kann gegen ihn in dieſem Falle actionem furti anſtellen. *Hommel* Rhapſ. obſ. 268.

19. Eine Frauensperſon wird in Sachſen, durch den Hinterlegungsvertrag, auch ohne Beyſtimmung ihres Geſchlechtvormundes, wenn ſie nur ledig iſt, verbindlich gemachet; iſt ſie aber verheyrathet, ſo iſt wegen der authentica ſi qua mulier, nicht nur ihres Ehemannes, ſondern auch ihres Geſchlechtsvormundes Beytritt, ſchlechterdings dazu nöthig. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 2. Th. 11. *Wernh.* hingegen P. IX. obſ. 175. und *Carpz.* D. 141. behaupten hiervon das Gegentheil.

20. Der Depoſitar hat nur den Betrug, und diejenige Nachläßigkeit zu vertreten, die man culpam latam nennet. §. 3. inſtit. quib. mod. re contrah. obſ. L. 23. de regulis jur. Wann er ſich aber ſelbſt zum Depoſitar angetragen, oder aber dafür ein Honorarium erhält, ſo muß er culpam leviſſimam vertreten. L. 1. §. 35. depoſ. *Stryck* de cautel. contract. ſect. 2. c. 3. §. 8. *Carpz.* libr. 5. R. 13. n. 16.

21. Wenn

21. Wenn eine Sache, die bey jemanden hinterleget iſt, ohne deſſen Schuld verloren oder untergehet, ſo hat er ſolche nicht zu vertreten. L. 1. §. ult. ff. depoſ. Indeſſen muß der Depoſitar den Vorfall, wodurch eine deponirte Sache verloren oder untergegangen iſt, beweiſen, und da dieſer Beweiß ſchwer iſt, ſo kann er ſich durch einen ſolchen von der Wiedererſtattung befreyen, der durch einen Erfüllungseyd ergänzet werden muß. *Leyſer* Spec. 176. medit. 5. u. 6.

22. Die bloße Erbietung zum Eyde, daß die Sache durch dieſen oder jenen Unfall verloren oder untergangen, befreyet ihn von deren Erſtattung nicht. *Wernh.* P. IV. obſ. 224. n. 32.

23. Es kann ſich ein Depoſitar zu einer mehr als gewöhnlichen Aufmerkſamkeit, auf eine bey ihm hinterlegte Sache, verbindlich machen, und in dieſem Falle hat er ſodann culpam leviſſimam zu vertreten. Iſt er aber gar nachläßig, in Zurückgabe der deponirten Sache, und ſie gehet während dieſes Zwiſchenraums verloren oder unter, ſo muß der Depoſitar auch ſogar vor den Zufall gut ſeyn. *Hering* in Diſſ. de caſu fortuito, a depoſ. praeſtand. *Carpz.* lib. 5. R. 13. n. 16.

24. Der Regel nach iſt der Depoſitar nicht verbunden, daß er bey der Gefahr ſeine eignen Sachen denen deponirten nachſetze, und letztere zuerſt rette, wobey ſogar nicht einmal auf den Werth dieſer Sachen etwas ankommt. *Stryck* de caut. contract. ſect. 2. c. 3. §. 2.

25. Wenn bey jemanden zu Aufbewahrung verſiegelte oder eingeſchloſſene Effecten, ohne daß ſie ihm einzeln vorgezeiget worden, deponiret worden, ſo hat er, wenn etwas von dieſen Sachen wegkommt, dafür auf keine Weiſe zu haften, wann nur das Behältniß oder der Umſchlag, in welchem ſie ihm bey der Uebergabe anvertrauet worden, ohnverletzt iſt. *Mevius* P. IX. Deciſ. 55. n. 11. L. 1. §. 41. depoſ. *Stryck* de cautel. contract. ſect. 2. c. 3. §. 7.

26. Iſt

26. Ist ein Behältniß, worinne jemanden Sachen und Effecten als Depositum anvertrauet worden, erbrochen oder aufgesprenget worden, so muß er für die verloren gegangenen stehen, der Deponent aber, wann er es auf keine andere Art beweisen kann, durch das juramentum in litem, die verlornen Sachen außer Zweifel setzen. *Wernh.* P. X. obs. 321. n. 5. *Mascard.* de probat. concl. 508. n. 1. L. 1. §. 41. ff. depos. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 2. Th. 13. not. 1.

27. Wenn jemand eine bey sich hinterlegte Sache aus einem zureichenden Grunde bey einem andern deponiret, und hierbey weder einen Betrug, noch eine ihm sonst beyzumessende Vernachläßigung, sich zu Schulden kommen läßt, so ist er von aller Vertretung frey, sobald er die, gegen seinen anderweiten Depositar habenden Klagen und Rechtsansprüche, dem Deponenten cediret. L. 16. ff. depos. Ist aber der erstere Depositar verstorben, so, daß er die Klage nicht weiter cediren kann, so hat doch der Deponent utilem depositi actionem gegen den zweyten Depositar. *Struv.* in Exerc. ad ff. ex edit. *Müller* Tit. depos. Th. 37. in f.

28. Ueber das Depositum kann summarisch verfahren, und aus einem Depositenschein sogleich die Hülfsvollstreckung angeordnet werden. *Mevius* P. I. D. 200. n. 2. u. P. II. D. 37. *Stryck* de caut. contract. sect. 2. c. 3. §. 17. Ist aber in dem Depositenscheine keine Summe Geldes bestimmt, so kann auch daraus nicht executive geklaget werden. *Wernh.* P. X. obs. 320. *Hommel* Rhapf. obl. 4. n. 8.

29. Bey dem Hinterlegungsvertrage findet die Abrechnung nicht statt. *Stryck* de caut. contract. sect. 2. c. 3. §. 10. Selbst da nicht, wenn auf den Werth der verloren gegangenen Sache geklaget wird. L. ult. §. 1. C. de compens. Indessen kann der Depositar seine Absicht dadurch erreichen, wenn er das, was er abrechnen will, durch die Wiederklage zu erlangen suchet. *Berger*

Oec.

Oec. Iur. lib. 3. Tit. 2. Th. 13. not. 4. in f. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 6. §. 2.

30. Eben so wenig findet auch gegen einen Depositenschein die Ausflucht der nicht übergebenen Sache, oder des nicht erhaltenen Depositums statt. *Stryck* de caut. contract. sect. 2. c. 3. §. 16.

31. Es kann auch an einem Deposito das Zurückhaltungsrecht (jus retentionis) nicht ausgeübet werden. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 2. Th. 13. not. 4. Wann nicht etwa der Deponent es ausdrücklich verstattet hat, *Mevius* P. II. D. 55. oder auf der deponirten Sache ein ausdrückliches oder stillschweigendes Unterpfand haftet. *Leyser* Spec. 176. medit. 2. u. 3.

32. Es kann auch wegen einer deponirten Sache keine Wiederklage angestellet werden. *Berger* Oec. Iur. l. c. Ja es fallen auch, sobald über eine deponirte Sache geklaget wird, alle übrigen Ausflüchte von selbsten weg, weil dieser Vertrag nach den römischen Rechten zu den contractibus sanctis gezählet wird. *Schöpf.* in Synopf. jur. priv. Tit. depos. n. 16.

33. Bey dem Concurse der Gläubiger hat der Deponent vor allen Mit-Gläubigern, die ein persönliches Vorrecht genießen, den ersten Platz.

34. Die Obrigkeit kann dasjenige, was ihr der Deponent aus einem andern Grunde schuldig ist, von dem Deposito nicht abziehen, da sogar die onera realia nicht von einer deponirten Sache abgezogen werden können. *Leyser* Spec. 176. medit. 1. Jedoch findet dieses wegen der Gerichtsgebühren beym Concurse eine Ausnahme. Geschärft Banquerout. Mand. v. 1766. §. 23. S. C. *A.* I. p. 938.

35. In Sachsen sollen von den gerichtlich deponirten Geldern Steuerscheine erkaufet werden. Mand. v. 1726. S. C. *A.* II. p. 368. Was übrigens die Beamten, in Rücksicht der Depositengelder, ihrer Aufbewahrung, Berechnung, u. s. w. zu beobachten haben, ist in dem Gen.

v. 1743. 1753. u. 1767. *S. C. A.* I. p. 1308. 1323. 1340. mit mehrerm vorgeschrieben.

36. Wegen der veruntraueten gerichtlichen Depositengelder hält sich der Deponent weder an den Beamten, noch an den Gerichtshalter, sondern an den Landes- und Gerichtsherrn, die solche zu vertreten haben. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 41. En. 18. *Mevius* P. III. D. 15. u. P. V. D. 244.

37. Depositen zur bloßen Verwahrung ist der Richter anzunehmen, eigentlich nicht schuldig, es sey denn, daß solche zur Zeit eines allgemeinen Nothstandes deponiret würden. *Claproth* in jurisprud. extrajud. §. 131.

38. Wenn Vormünder die eingegangenen Mündelgelder auf Zinnsen auszuleihen keine Gelegenheit haben, so müssen sie, um sich wegen des Zinnsenlaufes sicher zu stellen, solche deponiren. Neue Churſächs. Vormundsch. Ordn. v. 1782. c. 15. §. 7.

39. Obgleich die Edictalvorladung bey alten Depositengeldern von wenig Nutzen ist, so soll doch in Sachsen alsdann, wenn entweder diejenigen, die deren Deposition veranlasset, ihren Anspruch aber nicht fortgesetzet, verstorben, und deren Erben unbekannt sind, oder aber der Anspruch entschieden, und diejenigen, denen das Depositum gehöret, entweder gar nicht, oder nicht völlig bekannt sind, endlich, wenn der Richter nicht weiß, ob das Depositum als ein bonum vacans, nicht gar dem Fisco anheimfalle, mit Erlassung der Edictalien verfahren werden. Mand. d. Edictal-Citat. in Civil-Sach. außerh. d. Conc. v. 13. Nov. 1779. §. 1. no. 6.

40. Wenn ein gerichtliches Depositum von dem Gerichtsherrn in seinen Nutzen verwendet wird, und dessen Erbe die Güther dem Gläubiger abtritt, so wird es in die Classe der chirographarischen Gläubiger lociret. *Hommel* Rhapſ. obſ. 353.

41. Ge-

41. Gegen Gerichtshalter, Actuarien und Beamten, welche deponirte Gelder untergeschlagen haben, wird mit Untersuchung verfahren. *Hommel* Rhapf. obf. 268. Geschärft. Constit. v. anvertraut. Guth. von 1705. Mand. v. 1767. *S. C. A.* I. p. 415.

Deprecation, f. Abbitte.

Deprehension, f. Gerichtsstand.

Deputat.

1. In Sachsen sind verschiedene Deputate zu bemerken, welche theils zum Dienst geschlagen, theils aus andern Gründen gegeben werden. Unter diese Deputate gehören die Holzdeputate welche entweder ganz frey, oder um einen leidlichen Preiß verabfolget zu werden pflegen. Wildpretsdeputate, welche die Rittergüther wegen der Jagd vom Fisco zuweilen erhalten.

2. Die rückständigen Deputate der Gerichtshalter, Förster, Winzer und anderer Personen, muß der Lehnsfolger entrichten, wenn er sie in seinen Diensten beybehält. Entläßt er sie aber aus seinen Diensten, so haben des Verstorbenen Landerben solche zu berichtigen. Hommels Pertin. Reg. W. Deputat.

3. Wenn in den Pfarrhölzern viel Windbrüche vorgefallen, so sollen selbige zuförderst zur Reparatur der geistlichen Gebäude angewendet, das übrige aber denen geistlichen Personen, auf ihr jährliches Deputatholz 2 bis 3 Jahr voraus, gegen Caution, daß, wenn sie vor der Zeit verstürben, dem Nachfolger solches verbleiben solle, gegeben werden. Rescr. v. 24. Jul. 1715. *C. A.* I. p. 904.

Deputation.

Bey Land- und Ausschußtagen.

1. Zu diesen Deputationen deputiret der Erbmarschall oder dessen Verweser, mit Einverständniß des engern Aus-

schusses aus jedem Creise eine Person, wozu die Abgeordneten der Creisstädte, oder wenn davon kein gnugsamer Numerus vorhanden, andere, von dem Directorio der Städte zu benennende, kommen. Das Directorium bey diesen Deputationen führet der Vorsitzende von der Ritterschaft, das Protocoll der Deputirte von Leipzig, welcher auch die Schriften fertiget. Alle genommenen Entschliessungen aber, werden an den engern Ausschuß referiret. L. u. A. T. Ordn. v. 1728. n. XXI. *S. C. A.* I. pag. 38. u. 39.

Deputirte.

Deputirte zum Landtage aus den Städten erhalten in so ferne nur ihre Auslösung, als sie auf dem Landtage gegenwärtig sind. *Berger* in Cons. C. 710.

Desertion, s. bösliche Verlassung.

Deserteur, s. Soldat.

Designation, s. Consignation.

Designationsurtel, s. Urtel.

Deterioration, s. Lehn.

Devalvation, s. Münze.

Dicasteria, s. Collegia.

Diaconus, s. Priester.

Dieb, Diebstahl.

1. Zum heutigen Begriffe des Diebstahls gehöret schlechterdings eine boshafte Entwendung einer beweglichen Sache, wider Wissen und Willen des Eigenthümers, und in der Absicht, daraus Vortheile zu ziehen. Quistorp peinl. Recht, 1. Th. 7. Abschn. §. 341.

2. Wann

2. Wann die übrigen Eigenschaften, die den Begriff des Diebstahls festsetzen, vorhanden sind, so ist eine jede Entwendung, selbst die, wenn der Dieb eine gestohlne Sache aus der Gewahrsam desjenigen, dem sie zugehöret, gebracht hat, zur Vollständigkeit der That hinlänglich, und es kommt nichts darauf an, ob sie der Dieb in seine Behausung gebracht habe, oder nicht. Quistorp ebend. §. 342.

3. Der Diebstahl ist dahero nicht als vollendet anzusehen, wenn der Beweiß der Entwendung ermangelt. P. G. O. Art. 157. 158. 160. u. 162.

4. Es kommt auch nichts bey dem Begriffe des Diebstahls darauf an, ob der Dieb über der That ertappet worden, oder nicht. *Kreß* ad Const. Crim. Art. 157.

5. Indessen siehet man den Diebstahl nicht eher für vollbracht an, bis der Dieb die gestohlne Sache in seine Gewahrsam, mithin an einen solchen Ort gebracht hat, wo er sich außerhalb der Gefahr, ergriffen zu werden, glaubte. Strub. rechtl. Bedenk. Th. 4. Bed. 87. *Hommel* Rhapf. obf. 32.

6. Ein Diebstahl kann an keiner andern, als an einer beweglichen Sache begangen werden, an unbeweglichen kann nur Gewalt, oder Verfälschung verübet werden. L. 25. ff. de furto.

7. Wenn jemand zum Schaden und Nachtheil der Rechte und Privilegien eines Dritten handelt, der begehet eigentlich keinen Diebstahl, sondern nur ein Falsum. *Wernh.* P. VIII. obf. 472.

8. An Sachen, die niemanden gehören, oder deren Besitzer sich ihrer darauf haftenden Rechte begeben haben, findet kein Diebstahl statt. Derjenige aber, der sich eine verlorne Sache zueignet, und solche dem bekannt gewordenen Eigenthümer nicht zustellet, begehet allerdings einen Diebstahl. P. G. O. Art. 218.

9. Die Remißion des Bestohlnen, und die, von demselben geschehene Begebung der Genungthuung ist zwar

ein

ein gegründeter Milderungsgrund, allein sie ist mit der Einwilligung zum Diebstahl nicht zu verwechseln, als welche blos während der Begehung der That erfolgen muß, wenn sie anders den Begriff des Diebstahls vernichten, und den Thäter von aller Strafwürdigkeit befreyen soll. *Hommel* de mitiganda furti poena, ob restitut. rei ablatae. L. 46. §. 8. ff. de furto.

10. Ob der Dieb bey einem Diebstahl seine gewinnsüchtigen Absichten mittelbar oder unmittelbar zu erreichen suchet, ob er sie wirklich erhalte, oder nicht, darauf kommt nichts an. L. 54. ff. de furto. *Leyser* Spec. 537. medit. 3. u. 28. Meister in rechtl. Erkenntn. peinl. Fälle, 1ster Th. Decis. 10.

11. Wann jemand eine Sache entwendet hat, um dadurch dem Bestohlnen Schaden zu thun, selbigen zu beschimpfen, oder sie zu irgend einem guten Endzwecke anzuwenden, und um anderer dergleichen Ursachen, so ist dieses eigentlich kein Diebstahl, sondern eine unerlaubte, nach andern Grundsätzen zu bestrafende Handlung. *Kress* ad art. 169. C. C. §. 3.

12. In Rücksicht auf die Strafen des Diebstahls ist ein großer Unterschied, zwischen dem qualificirten und nicht qualificirten, dem gefährlichen, dem großen oder kleinen, dem wiederholten, oder zum erstenmal begangenen, zu machen. Quistorp peinl. Recht, Th. 1. 7. Abschn. §. 347. u. 348.

13. Wenn jemand an verschiedenen Orten einen Diebstahl begehet, so wird er nach den Gesetzen desjenigen bestrafet, welche die gelindesten sind. *Hommel* Rhapf. obf. 280.

14. Ein großer Diebstahl ist derjenige, der den Werth von 5 ungarischen Ducaten mit ihrem agio beträget. Mand. v. 3. Octobr. 1763. *S. C. A.* I. p. 409.

15. Derjenige, der in Sachsen 5 Ducaten gestohlen hat, wird nicht gehangen, so wie derjenige, der den halben

Werth

Werth derselben entwendet, nicht den Staupbesen erhält. *Carpz.* pract. crim. quaest. 78. n. 108. u. 111.

16. Ueberhaupt ist die Todesstrafe, nach den Rechtssprüchen der Rechtscollegien zu urtheilen, in Sachsen bey dem bloßen Diebstahle, und wann er nicht mit Mord oder Brand vergesellschaftet ist, außer Gewohnheit gekommen, und derselben die Zuchthausstrafe substituiret worden.

17. Ein nicht gefährlicher Diebstahl, welcher zum erstenmal begangen worden, wird nach Willkühr des Richters außerordentlich gestrafet, P. G. O. Art. 60. und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, wohin theils die Größe des Diebstahls, theils auch, ob der Dieb über der That angetroffen worden, oder aber die Sache schon in seine Gewahrsam gebracht hat, ferner der Stand, das Alter und Vermögen des Diebes, u. s. w. gehören. *Berger* jurisprud. crim. p. 36. sequ.

18. Wenn mehrere Diebe zusammen einen großen Diebstahl begangen haben, so ist darauf zu sehen, ob eines jeden Antheil einen großen Diebstahl ausmache oder nicht, und darnach die Strafe einzurichten, wobey jedoch nicht auf das, was jeder empfangen, sondern, wie viel er eigentlich hätte bekommen sollen, zu sehen ist. *Hommel* Rhapf. obf. 296. Vergl. Mand. v. 1753. und *Hommel* Rhapf obf. 101.

19. Ein gefährlicher Diebstahl ist nach dem Gerichtsbrauch blos derjenige, der durch friedbrecherisches Einsteigen und gewaltsames Erbrechen geschiehet, und bey welchem der Dieb Gewehr und Waffen führet. P. G. O. Art. 159.

20. Wenn jemand, um etwas zu stehlen, das Behältniß blos mit den Händen erbrochen hat, oder aber eine Hausthüre ausgehoben, aufgerennet, oder ein Fenster eingeschlagen, so ist er nicht als ein gefährlicher Dieb zu bestrafen. Quistorp peinl. Recht, Th. 1. §. 349.

21. Wenn ein Dieb keine gefährlichen Werkzeuge bey der Begehung eines Diebstahls führet, sondern die

nach

nach bereits vollbrachtem Verbrechen, an dem Ort des begangenen Diebstahls gefundenen an sich nimmt, ohne davon einen Gebrauch zu machen, so ist es gleichfalls kein gefährlicher Diebstahl. *Leyser* Spec. 336. medit. 13. P. G. O. Art. 159. *De Boehmer* ad art. 159. C. C. §. 3. u. 4. Strub. rechtl. Bedenk. Th. 4. Bed. 80. §. 4.

22. Wenn Diebe mit gefährlichen Waffen einen völlig unbewohnten Ort gewaltsam erbrechen, so ist auch dieses nach dem Gerichtsbrauche nicht für einen gefährlichen Diebstahl zu halten, wann nicht die Möglichkeit vorhanden war, daß die Bewohner des Haußes zur Zeit des Diebstahls zurückkommen konnten. Quistorp l. c. u. Strub. l. c.

23. Wenn ein Dieb mittelst Einsteigens einen Diebstahl begangen hat, so ist derselbe nur sodann eigentlich für einen gefährlichen Diebstahl anzusehen, wenn alle Umstände eine große Gefahr zu erkennen geben. Quistorp ebendas. §. 350. *Schierschmid* de furto qualificato.

24. Zu den gefährlichen Diebstählen, die mittelst Einsteigens geschehen, wird die Führung tödtlicher Waffen nicht erfordert, weil sie an und für sich eine große Verwegenheit des Diebes anzeiget. *De Boehmer* ad art. 159. C. C. §. 5.

25. Der Verlust, den ein Dritter dadurch, daß die Sache von dem Eigenthümer vindiciret wird, erleidet, kommt bey der Beurtheilung, ob der Diebstahl groß oder klein gewesen ist, in keine Betrachtung. L. 42. de poenis. C. 49. de reg. jur. in 6to. Carrach in rechtlichen Urth. u. Gutacht. peinl. Sachen, n. 18.

26. Einige wollen behaupten, daß der eigentliche Werth bey Diebstählen, nicht sowohl nach der Zeit, da solche begangen, als nach der Zeit, da die Urthel gefället werden, zu bestimmen sey; allein da man denselben allezeit nach dem innern Gehalte, und nach der Form der Sache beurtheilet, und denjenigen, den er für gewisse Liebhaber

haben

haben könnte, niemals zum Grunde leget, so dürfte auch der durch die Zeit abgeänderte Werth, eben so wenig den großen, als den kleinen Diebstahl bestimmen können. *Rivin.* Diss. de jur. vitae et nec. in fur. §. 7. *De Boehmer* ad art. 160. C. C. §. 5.

27. Wenn einer Kaufmannswaaren stiehlet, so wird nicht auf den Preis gesehen, wofür dergleichen Waaren aus dem Laden gewöhnlich verkaufet werden, sondern auf denjenigen, wofür sie der Kaufmann eingekaufet hat. *Homm.* Rhapf. obf. 86.

28. Um den wahren Werth gestohlner Sachen, genau zu bestimmen, so bedienet man sich, wo möglich der Schätzung durch Kunst- und Sachverständige Personen. *De Boehmer* ad art. 160. C. C. §. 6. Oefterer kommt aber die eidliche Schätzung, oder Angabe des Bestohlnen vor, gegen die jedoch der Verfertiger der Schutzschrift gegründete Zweifel aufstellen kann. *Berg.* oec. jur. lib. 3. Tit. 9. Th. 7. not. 3. *Kreſs* ad art. 160. C. C. §. 2. n. 1. *Salig.* de poena furti incert. aestimat. c. 3. §. 9.

29. Zuweilen wird auch derjenige, zur eidlichen Angabe des Werths der entwendeten Sachen aufgefordert, welcher die Aufsicht von den bestohlnen darüber gehabt hat. *Homm.* in Diss. de furto qualificat. §. 8.

30. Wenn es moralisch gewiß ist, daß der geringste Werth der gestohlnen Sachen schon das gesetzliche Quantum eines großen Diebstahls ausmache, so bedarf es nicht einmal einer eidlichen Schätzung. **Quistorp** peinl. Recht, Th. 1. 7. Abschn. §. 354. p. 670. u. *de Boehmer* ad art. 160. C. C. §. 6.

31. Die Angabe des Werths gestohlner Sachen, muß da, wo sie nöthig ist, allezeit vor Versendung der Acten, nach rechtlichem Erkänntniß vorgenommen werden. **Meister** in rechtl. Erkänntn. in peinl. Fällen, Th. 1. Decis. 40. n. 14.

32. Sobald, als die Taxatoren in Bestimmung des Werths einer gestohlnen Sache, unter einander selbst uneinig

einig sind, und der eine, sie über 5 ungarische Ducaten, der andere aber darunter schätzet, so wird der Diebstahl für einen kleinen, keinesweges aber für einen großen gehalten. *Manzel.* in Diss. de consil. artif.

33. Wenn der Bestohlne den Werth, der ihm entwendeten Sachen beschwören soll, sich aber dessen verweigert, so wird der Diebstahl gleichfalls nur für einen kleinen gehalten, und als ein solcher bestrafet. *Harprecht* Decis. 81. n. 4.

34. Ein Bestohlner kann zu der eidlichen Angabe des Werthes der entwendeten Sachen, durch keine Zwangsmittel angehalten werden, es müßte denn des Angeschuldigten Vertheidigung darauf beruhen. P. G. O. art. 214. *Homm.* Rhapf. obf. 279.

35. Wenn der Bestohlne vor der eidlichen Angabe des Werths der entwendeten Sachen, verstirbet, und sich der letztere nicht auf eine andere Art bestimmen lässet, so wird es für einen kleinen Diebstahl angesehen. Quistorp peinl. Recht, Th. 1. Abschn. 7. §. 354. in f.

36. Verschiedene Entwendungen werden gemeiniglich für keinen Diebstahl angesehen, die doch der Regel nach es sind, und dahin gehöret, wenn jemand eine Schuldforderung eintreibet, die ihm von dem Gläubiger, ohne Bestand Rechtens cediret worden. L. 38. §. 1. de solut. Ferner, wenn der Advocat einen Theil der ausgeklagten und erhobenen Gelder, in seinen Nutzen verwendet. L. 7. C. de furtis. Ingleichen wenn jemand eine Sache, Bezahlung u. s. w. von einem Dritten annimmt, die ihm derselbe in der Meinung, daß er sie ihm schuldig sey, bezahlet oder giebet. L. 18. ff. de Condict. furtiva. Ingleichen, wenn jemand eine Sache, die ihm gegeben worden, daß er sie einem andern in des Gebers Namen schenken solle, auf seinem Namen giebt. *Leyf.* spec. 537. medit. 4. Es werden jedoch alle diese Fälle nach dem Gerichtsbrauch blos außerordentlich, und nicht als Diebstähle bestrafet.

37. Ent-

37. Entwendungen in Speisen, Victualien, und andern, wenn sie nicht von besonderer Wichtigkeit, werden als bloße Mausereyen angesehen, und mit Gefängniß bestrafet.

38. Wann einer zum zweitenmal einen Diebstahl begangen hat, so wird nach dem Gerichtsbrauch darauf gesehen, ob der erste und zweite Diebstahl zusammen den Werth eines großen ausmachet oder nicht, und darauf der Grad der Strafe begründet. Quistorp peinl. Recht 1ster Th. 7ter Abschn. §. 361. p. 688.

39. Bey einem zum drittenmal begangenen kleinen Diebstahl, wird, wenn die Strenge der darauf geordneten Strafe anwendbar werden soll, nicht allein, daß derselbe mit den beyden vorhergehenden, den Werth eines großen Diebstahls ausmache, sondern auch, daß der Dieb, wegen der beiden vorhergehenden, oder doch wenigstens einmal bestrafet worden, erfordert. *Leyf.* spec. 535. m. 12. *Wernh.* P. V. obs. 197. Schmidt in d. öffentl. Rechtssprüch. S. 741. *Kress.* ad art. 162. C. C. §. 1. n. 2.

40. Derjenige, welcher eine bey sich hinterlegte Sache, aus einer schändlichen Ursache hinterschläget, kann von dem Deponenten nicht als Dieb belanget werden, wiewohl er nicht ohne Strafe los kommt. *Leyf.* med. 537. Cor. 1.

41. In Sachsen ist der Werth der ungarischen Gülden auf 2 Rthlr. 12 Gr. festgesetzet. Mand. v. 1719. *C. A.* I. p. 1902.

42. Die auf kleine Diebstähle willkührlich gesetzten Strafen sind:

a) wenn einer einen Groschen stiehlet, 3. Tage Gefängniß,
b) stiehlet er über 2 Gr. 6 Tage,
c) sind es 4 Gr. 12 Tage,
d) wer 12 Gr. entwendet, wird mit 3 wöchentlichen Gefängniß beleget,
e) wer mehr als einen Thaler stiehlet, hat 4 Wochen,

f) und

f) und wer 2 Thlr. gestohlen hat, 8 Wochen Gefängniß zu verbüßen,
g) wer mehr als 3 Rthlr. genommen hat, wird zur einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilet,
h) wer über 4 Rthlr. mit zweyjähriger,
i) wer über 5 Rthlr. mit 3 jähriger,
k) und derjenige, der 6 Rthlr. 6 Gr. entwendet hat, mit 4 jähriger Zuchthausstrafe beleget. *Püttmann* jus crim. §. 434.

43. Die Größe des Diebstahls wird, wenn einer baares Geld entwendet, nicht nach dem Werth, den solches bey der Kaufmännischen Verwechselung hat, sondern nach dessen innerm Gehalte, in Sachsen bestimmt. Münzmand. v. 14. May 1763.

44. Der Ersatz des Gestohlnen, hilft dem Diebe nur alsdann, wenn er das Verbrechen vor der Untersuchung bekannt hat. Rescr. v. 18. May 1721. Mand. v. 6. Sept. 1741. u. v. 27sten Octobr. 1770. §. 4. *Homm.* Diss. de mitig. furti poena ob restit. rei ablat. Doch muß ihn der Richter zuförderst: vor der summarischen Vernehmung hiervon ausdrücklich benachrichtigen, *Püttm.* jus crim. §. 439. und zwar, ihm beweglich zureden,

wie ihm, daferne er bey dem Leugnen verharren, und vor Versendung der Acten nach rechtlichem Erkänntnisse die begangenen Deuden und Partirereyen nicht gestehen würde, nachgehendes der, außer dem, zu merklicher Verminderung der Strafe gereichende Ersatz des entwendeten, oder verpartirten, bey sothanem Erkänntnisse nicht zu statten kommen werde. Gen. weg. d. Verfahr. in Untersuch. Sach. v. 30. April 1783. §. 5.

45. Diejenigen Sachen, deren Werth sich von Zeit zu Zeit abändert, werden, wenn sie gestohlen sind, nach demjenigen Marktpreise geschätzet, den sie zur Zeit des Diebstahls hatten, Sachen, die aber gar keinen bestimmten

ten Werth haben, und blos nach der Liebhaberey bald theurer, bald geringer bezahlet werden, sind in Sachsen durch vereydete Kunstverständige zu schätzen. *Püttm.* jus crim. §. 426.

46. Wenn Gesinde oder ein anderer Hausdieb auf 12½ Rthlr. Werth gestohlen hat, und das Verbrechen vor der Special-Inquisition nicht gestanden, so, daß ihm der Ersatz oder Erlaß, zur Milderung der Strafe nicht gereichen kann, soll gehenket werden. Gesinde-Ordn. v. 1769. Tit. 6. §. 1. *S. C. A.* I. p. 980.

47. Bey den Kobolh- und Blaufarbenpartirereyen soll keine Gnade statt finden, sondern nach der ganzen Strenge des Rechts verfahren werden. Mand. v. 1724. *C. A.* II. p. 486. Rescr. v. 1733. *S. C. A.* I. p. 1363.

48. Wann der Dieb einen großen Diebstahl begangen, selbigen auch eingestanden hat, der Eigenthümer der gestohlnen Sachen nicht ausfindig zu machen ist, oder aber deren Werth nicht beschwören will, so kann der Dieb nicht am Leben bestrafet werden. *Constit.* 33. P. IV.

49. Wenn ein Bothe, dem Geld anvertrauet worden, solches stiehlet, so soll derselbe, wenn die Summe 20 Gülden Münze beträget, am Leben, und wann es darunter, mit Gefängniß, oder zeitlicher Landesverweisung bestrafet werden. *Constit.* 41. P. IV.

50. Wer aus einen Thiergarten Wild entwendet, wird als ein anderer Dieb bestrafet, wann er aber solches im Walde stiehlet, so wird er nach denen dieshalb ergangenen geschärften Verordnungen behandelt. Mand v. 1738. *S. C. A.* I. p. 1493. Mand. v. 1584. ibid. II. p. 527. *Constit.* 7. P. IV. *C. A.* I. p. 133.

51. Der Diebstahl an Bienen wird wie ein anderer Diebstahl bestrafet. *Const. Elect.* P. IV. — *Schott* I. I. S. p. 187. *Berger* E. I. C. Supplem. P. I. obs. 14. *Biener* Diss. de apib. Lips. 1773. §. 46.

52. Die-

52. Diejenigen, die fruchtbare Bäume beschädigen, abschälen und abhauen, sollen, wann der Schade nicht beträchtlich, dem Eigenthümer 40 Gr. für jeden beschädigten Baum bezahlen, wann er aber wichtig, so soll der Verbrecher mit einigen Monaten Stockroden, oder Landesverweisung, oder nach Befinden ein- und zweyjähriger Zuchthausstrafe beleget werden. Mand. v. 11ten May 1726. §. 19. u. Gen. 1755. n. 13. *S. C. A.* I. p. 530. u. 1525.

53. Diejenigen, welche Floßholz stehlen, werden ohne vorhergegangene Defension nach Befinden an Leib und Guth bestrafet. Mand. v. 1743. u. 1752. *S. C. A.* I. p. 1515. f. u. 1521.

54. Wegen der Diebshehler ist in Sachsen verordnet, daß 1) diejenigen, die Diebe und gestohlne Sachen aufheben und verbergen, nicht für Theilnehmer der Diebe gehalten werden sollen, weniger dasjenige, was die letztern erhalten, oder wenn sie mit gerechnet werden, erhalten könnten, den Dieben mit zu statten kommen solle, 2) ist zur Strafe des Stranges bey den Hehlern nöthig, daß sie wenigstens 12 Rthlr. 12 Gr. auf ihren Antheil, entweder auf einmal oder nach und nach von dem Diebstahle erhalten haben, 3) daß dem Hehler weder die nahe Verwandtschaft mit dem Diebe, noch die von dem Diebe erfolgte Restitution, oder die ihm gethane Remißion zu statten komme. *Krause* in Diss. eo quod justum est circa poenam furti, §. 34. Rescr. v. 17. Febr. 1721.

55. Diejenigen, welche bey einem begangenen Diebstahl Wache gehalten, werden, wann es kein gefährlicher Diebstahl gewesen, und sie nichts von den gestohlnen Sachen erhalten haben, nicht als wirkliche Diebe bestrafet, sondern blos mit Zuchthausstrafe beleget. *Püttm.* jus crim. §. 457.

56. Diejenigen, welche einen aufs Rad geflochtenen Delinquenten gestohlen haben, werden mit Zuchthaus, und

wenn

wenn sie aus Aberglauben ihm ein Glied abgeschnitten haben, willkührlich bestrafet. *Const. Elect.* 34. P. IV.

57. Diejenigen, die aus Teichen und Fischhaltern Fische stehlen, werden mit Zuchthaus bestrafet. *Püttm.* Ius Crim. §. 452. Wann sie aber in einen Fluß angeln gehen, oder solche mit Netzen fangen, mit einer blos willkührlichen Strafe gezüchtiget. *Const. Elect.* 8 P. IV.

58. Die wahren Theilhaber an einem Diebstahle werden den Dieben in allem gleich geachtet, und mit ihnen auf gleiche Weise bestrafet. *Const. Elect.* 34. P. IV.

59. Die Strafe eines gefährlichen und qualificirten Diebstahls ist ohne Unterschied des Geschlechts der Strang. *Const. Elect.* 32. P. IV. Mand. v. 1719. *S. C. A.* I. p. 1901. *Püttm.* l. c. §. 471.

Diener, Dienstbothen.

1. Die Dienstbothen haben den Gerichtsstand ihres Herrn. L. 10. C. ubi cauf. fisc.

2. Ein Dienstbothe, welcher vor beendigtem Dienst verstirbet, hinterläßt seinen Erben nicht mehr, als was er bis zu seinem Absterben an Lohn verdienet hat. Landrecht lib. 1. art. 22.

3. Der Vertrag, nach welchem sich jemand auf immer verbindet, für einen jährlichen Lohn Dienste zu leisten, ist zu Recht beständig. *Leyser* Spec. 16. medit. 3.

4. Der Herr kann seine Dienstbothen nicht anderweit vermiethen. L. 12. §. 5. de uf. et habit. l. 7. ff. u. l. 6. C. locati. *Titius* in jur. privat. lib. 6. c. 14. §. 10.

5. Söhne, welche dienen, bleiben der väterlichen Gewalt nichts desto weniger unterworfen. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. Tit. 3. Th. 16. *Hommel* Rhapf. obf. 162.

6. Wenn ein Dienstbothe aus einer gegründeten Ursache vor Abfluß seiner Dienstzeit den Herrschaftlichen Dienst verlassen muß, so erhält er das Lohn nur in so weit, als er solches verdienet hat. *Carpz.* P. II. Const. 51. defin. 13. n. 1.

n. 1. s. auch *Berger* Oec. Iur. lib. 3. Tit. 10. Th. 6. not. 3. Wenn aber derselbe ohne zureichenden Grund die Herrschaftlichen Dienste vor Abfluß seiner Dienstzeit verlassen will, so hat der Herr das Recht, ihm sein verdientes Lohn ganz vorzuenthalten. *Carpz.* und *Berger* l. c.

7. Sobald sich ein Dienstbothe verheyrathet, ist der Dienst sogleich zu Ende. *Hommel* Rhapf. obf. 64. Oberlausitzische Gesinde-Ordn. v. 1767. Tit. 2. §. 17. *S. C. A.* III. p. 196.

8. Da der Lohn blos für die Dienste bezahlet wird, so kann nach dem strengen Rechte ein erkrankter Dienstbothe keinen fordern, doch kann ihn auch die Herrschaft nicht gleich aus dem Hause treiben, sondern muß für dessen Unterkommen und Cur besorget seyn. L. 4. §. 5. de stat. liberor. *Wernh.* P. IX. obf. 107. s. jedoch darüber *Hommel* Rhapf. obf. 332. n. 2. u. 3. und die das. angeführt. Gesetz-Stell.

9. Wenn für den Dienst kein bestimmtes Lohn ausgemacht worden, so kann es auch nach strengem Recht nicht verlanget werden. *Hertius* in Decif. D. 251.

10. Der Dienst braucht nicht aufgekündiget zu werden, wenn er auf eine bestimmte Zeit festgesetzet worden, sondern es kann sich der Dienstbothe und die Herrschaft, ohne etwas weiter zu sagen, anderweit versorgen. Bey uns in Sachsen ist aber kein Dienstbothe eher anzunehmen, bis man, daß ihn seine Herrschaft wirklich entlassen, und ihm ein Zeugniß seines Wohlverhaltens ausgestellet, gewiß ist. *Mevius* P. II. Decif. 381.

11. Dienstbothen müssen den, ihren Herrschaften, durch Nachläßigkeit zugefügten Schaden, ersetzen. Strub. rechtl. Bedenken, B. 4. Bedenk. 99.

12. Ein Hausvater vertritt nicht eher die Handlungen seiner Dienstbothen, als wenn er 1) in der Wahl derselben sehr nachläßig gewesen, und ganz unwissende oder böse Menschen, die bereits dafür bekannt gewesen sind, einem Dienste vorgesetzet hat, 2) daß dieser Diener in dem

ihn

ihm übertragenen Geschäften gefehlet, und andere hierdurch wirklich beschädiget hat. L. 27. §. 19. et 11. ad leg. aquil. *Mevius* ad jus Lub. lib. 3. Tit. 8. art. 29.

13. Diener, die in des Herrn Lohn und Brod stehen, sind nicht vollgültige Zeugen, dahingegen sind es Tagelöhner. *Hommel* Rhapf. obf. 211. f. v. *Famulus*.

14. Wenn ein Dienstbothe länger im Dienste bleibet, als er gemiethet worden, so muß er nichts desto weniger seinen Lohn erhalten. *Mevius* P. IV. Decis. 385. n. 2.

15. Was die Pflichten der Diener anbetrifft, so bestehen sie hauptsächlich, daß sie sich

1) gehorsam, treu und fleißig gegen ihre Herrschaft bezeugen,
2) alle Zänkerey, Hartnäckigkeit und Unmäßigkeit in Essen und Trinken, ingleichen in übertriebenem Staat in Kleidungen, besonders bey Kindtaufen und Hochzeiten, vermeiden. Allgemeine Gesinde-Ordn. v. 1769. Tit. 3. §. 1. 3. u. 4. *S. C. A.* I. p. 976.

16. Was die Gewalt der Herrschaften über die Dienstbothen anbetrifft, so bestehet solche in einer mäßigen Züchtigung, das heißt, einer solchen, wodurch dem Gesinde kein Schaden an seinen Gliedmaaßen zugefüget wird. S Gesinde-Ordn. Tit. 4. §. 3. 4. u. 5. Ebendas. p. 978. Indessen können die Obrigkeiten, wenn Dienstbothen ihre Herrschaften verklagen, nicht sogleich zu deren Vernehmung schreiten, sondern haben, wenn das Vergehen groß ist, dießfalls an die Landes- und resp. Stiftsregierungen zu berichten. Ist es aber nicht von großer Wichtigkeit, so haben sie sogleich darinne zu entscheiden, oder die Acten nach Verspruch Rechtens zu versenden. Abbitte und Ehrenerklärung ist den Herrschaften in keine Weise anzusinnen. Ebendas.

17. Advocaten, welche dem Gesinde bedient sind, sollen, wann ihnen eine Verhetzung und dergl. beygemessen werden kann, um 5 auch 10 Rthlr. bestrafet, ingleichen

mit 14. tägigem oder 3 wöchentlichem Gefängniß beleget werden.

18. Alle Gesinde-Sachen werden summarisch abgethan.

Dienste, s. Frohnen.

Dienstbarkeit.

1. Dasjenige dingliche Recht, nach welchem man von einem andern, daß er entweder sich müsse Dinge gefallen lassen, wozu er außerdem nicht verbunden ist, oder für seine Person, oder in Ansehung seiner Besitzungen, gewisse Dienste und Abeutrichtungen leiste, oder aber gewisse, sonst ihm freystehende Handlungen unterlasse, oder selbige einschränke, fordern kann, nennet man eine Dienstbarkeit. (Von Trützschler) in der Anweis. z. rechtl. Aufsätzen, 1. Th. 6. Hauptst. 1. Abschn. p. 637.

2. Die römischen und deutschen Rechte sind in Rücksicht der Dienstbarkeiten sehr verschieden.

3. Jede Dienstbarkeit setzet eine fremde Sache zum voraus. L. 15. ff. de servit. *Wernh.* P. III. obs. 203. n. 2.

4. Die Dienstbarkeit bestehet auch heut zu Tage nicht immer in Thun. *Hommel* Rhaps. obs. 189.

5. Eine jede Dienstbarkeit fasset noch eine zweyte in sich, nämlich, daß derjenige, dem sie oblieget, die zu deren Ausübung erforderlichen Anstalten zu treffen, verstatte. *Hommel* Rhaps. obs. l. c.

6. Nach dem bürgerlichen Recht kann niemand eine Servitut auf eine Sache bringen, als derjenige, der das vollständige Eigenthum auf dieselbe hat. *Wernh.* P. I. obs. 223.

7. Der Eigenthümer kann nicht einmal mit Einstimmung desjenigen, der den Nießbrauch einer Sache hat, solche mit einer Dienstbarkeit beschweren. L. 15. ff. in f. de servit. *Wernh.* l. c. n. 6.

8. Wenn

8. Wenn zwey in Gesellschaft eine Sache besitzen, so kann keine Dienstbarkeit auf dieselbe eher gebracht werden, bis beyde ihre Einwilligung hierzu gegeben haben, es müßte denn ein jeder seinen eigenen und bestimmten Theil daran besitzen. *Müller* ad *Struv.* Th. 30. Litt. y. Tit. de servit.

9. Wenn ein Vasall einem andern, ohne den Consens des Lehnsherrn eine Dienstbarkeit zugestehet, so verbindet sie wohl ihn und die Seinigen für die Person, aber sie haftet nicht auf dem Lehn. *Wernh.* obs. 223. P. I. *Stryck* in us. modern. Tit. de servit. §. ult. *Berger* E. D. F. Tit. 39. obs. 10. not. 3. p. 1200. Dahero wenn das Lehn an die Mitbelehnten oder den Lehnherrn selber fällt, die Dienstbarkeit wieder aufhöret. Eben dieses ist auch von dem Superficiario und dem Emphitevta zu bemerken. *Wernh.* P. I. obs. 223. n. 13.

10. Alle Dienstbarkeiten, welche auf einem Guthe haften, können nicht anders bey uns in Sachsen, als durch eine Verjährung von 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, erlanget werden, wobey jedoch, ob sie continuae, oder discontinuae seyn, ob sie auf dem Lande, oder in der Stadt vorfallen, jährlich einmal, oder nur aller 3 Jahre ausgeübet werden können, kein Unterschied zu machen ist. 3. neuest. Decision v. 1746. *S. C. A.* I. p. 350. *Berger* P. II. Supplem. ad E. D. F. Tit. 11. §. 16. p. 341. seq. Andere wollen jedoch zu denen Dienstbarkeiten, die man discontinuas nennet, eine undenkliche Zeit zur Verjährung verlangen. *Gail.* lib. 2. obs. 66. *Mevius* P. IX. Decis. 164.

11. Sobald eine Dienstbarkeit verjähret ist, so wird hierzu bona fides nicht erfordert, weil die Verjährung an und für sich den Titel darzu giebet. *Hommel* Rhapf. obs. 208. *Constit.* 3. P. II. 3te u. 5te neuest. Decision v. 1746. *S. C. A.* I. p. 350.

12. Diejenigen Dienstbarkeiten, welche unter die negativas gezählet werden, werden der Regel nach eigentlich nie verjähret, wann nicht ein Verbot vorhergegangen

ist, und der andere sich dabey beruhiget hat. *Hommel* Rhapf. obf. 33. *Wernh.* P. III. obf. 81.

13. Eine gehörig erlangte Dienstbarkeit dauert beständig, wenn gleich der andere nur auf eine Zeitlang das Eigenthum der Sache besitzet. L. 11. ff. in f. quom. servit. amitt.

14. Wer ein Guth auf Wiederkauf erhandelt hat, kann demselben mit Recht eine Dienstbarkeit auferlegen. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 3. Th. 1. not. 1.

15. Der Richter kann so oft eine Dienstbarkeit auflegen, als es die Nothdurft der Sache erfordert. *Boehmer* in ff. lib. 8. Tit. 1. §. 5. Diese tritt aber nur alsdann ein, wenn entweder dem Eigenthümer das Grundstück ohne erlangte Dienstbarkeit ganz ohne Nutzen ist, L. 44. §. ult. ff. de legatis. *Leyser* Spec. 109. medit. 9. **Gmelin** v. ein. nothwend. Dienstbark. in d. gemein. jur. Beobacht. Th. 2. n. 3. p. 24. *Hellfeld* in jurisprud. forenf. lib. 7. Tit. 1. §. 628. oder aber bey einer untheilbaren Sache, welche mehrere Besitzer zugleich hat, die nicht mehr in der Communion bleiben wollen, und sich über deren Veräußerung auch nicht vereinigen können, als in welchem Fall der Richter, wem der Nießbrauch dieser Sache zustehen, und wie er von einem auf den andern übergehen solle, bestimmen kann. *Hellfeld* l. c. L. 6. §. 1. de usufruct. et quemadm. serv. amitt. L. 22. §. 3. familiae erciscundae.

16. Die tiefer liegenden Felder haben in Rücksicht der höher liegenden die Dienstbarkeit, daß sie das von ihnen abfließende Wasser aufnehmen müssen. *Horn* in sentent. et respons. cl. 6. sent. 4. p. 319.

17. Daraus, daß jemand auf seinem Eigenthume eine lange Zeit hindurch etwas gethan oder unterlassen hat, kann der andere keine Dienstbarkeit herleiten. *Wernh.* P. VI. obf. 321.

18. Wenn jemand eine Dienstbarkeit einzuräumen versprochen hat, und darüber verstirbet, so sind dessen sämtliche

sämtliche Erben verbunden, dieses Versprechen zu erfüllen, jedoch dergestalt, daß derjenige Miterbe, der die Dienstbarkeit eingeräumet hat, den Anspruch an seine übrigen Miterben dießfalls behält, und diese ihn schlechterdings entschädigen müssen. *Wernh.* in Supplem. ad P. I. obs. 305. n. 110. u. 113. seq.

19. Wenn bey einer Dienstbarkeit, die ein Guth dem andern leistet, solche nicht an einander gränzen, so können die dazwischen liegenden angehalten werden, die Dienstbarkeit mit zu übernehmen, dieser Fall kommt vorzüglich bey der Wasserleitung vor, wo die inneliegenden Grundbesitzer sich gefallen lassen müssen, daß durch ihren Grund und Boden die Röhren geführet werden. L. 7. §. 1. ff. de servit.

20. Der Herr eines dienstbaren Grundstücks kann denjenigen, der das Recht der Dienstbarkeit erlanget hat, auf keine Weise an dessen Ausübung behindern. *Wernh.* P. VIII. obs. 499. s. auch *Hommel* Rhapf. obs. 34. und 189.

21. Wann hingegen nicht derjenige, der die Dienstbarkeit auf sich hat, sondern ein Dritter, der Ausübung des Rechts der Dienstbarkeit Hinderniß in den Weg leget, so ist nicht ersterer, sondern letzterer dießfalls zu belangen. *Wernh.* P. IX. obs. 123.

22. Wenn die Dienstbarkeit einmal festgesetzet worden ist, so muß derjenige, auf dessen Grund und Boden u. s. w. solche haftet, sich alles dasjenige gefallen lassen, ohne welches dieselbe nicht bestehen könnte, dahero kann der Reparatur, dem Baue, der Reinigung, u. s. w. sich der Herr des dienstbaren Grundstücks nicht widersetzen. L. 10. de servit. l. 20. de serv. praed. urban. l. 15. de serv. praed. rust. l. 1. §. 6. u. 7. de via.

23. Derjenige, welcher eine Dienstbarkeit in Rücksicht auf sein Grundstück besitzet, kann derselben nicht anders, als in so weit sie zum Nutzen desselben gereichet, sich bedienen. L. 29. de servit. rust. praed.

24. Eine

24. Eine Dienstbarkeit, welche ein Grundstück auf dem andern besitzet, kann nur so lange bestehen, als solche zwey Herren haben, kommen sie an einen, der sie sodann wiederum verkaufet, so lebt die Dienstbarkeit nicht wieder auf. *Wernh.* P. VIII. obs. 468. L. 30. ff. de serv. praed. urb. *Leyser* Spec. 110. Corol. 3.

25. In den Subhastationspatenten sind die Dienstbarkeiten alle namentlich anzugeben. Mand. d. Subhastat. betreff. v. 1747. §. 1. *S. C. A.* III. p. 336. Indessen verlöschen die Dienstbarkeiten durch die Subhastation nicht. *Hommel* Rhapf. obs. 339.

26. Wer in dem Besitz einer Dienstbarkeit ist, der muß auch darinne während des darüber entstandenen Rechtsstreites geschützet werden. *Schilter* in Exercit. ad ff. lib. 18. 38. u. 39. Strub. rechtl. Bedenken, Th. 1. Bed. 28.

27. Obgleich die Dienstbarkeiten in Rücksicht auf ihre Ausübung untheilbar sind, und dahero nicht absonderlich veräußert oder verkaufet werden können; so sind sie doch in so ferne in die Theilung zu bringen, daß ihr Werth denen übrigen Theilhabern vergütet werden muß. *Leyser* Spec. 118. Corol. 3.

28. Die Dienstbarkeiten können nicht anders, als an demjenigen Orte verlanget werden, auf welchem sie haften.

29. Derjenige, welcher sich einer Dienstbarkeit hergebrachter maaßen, oder aber, dem darüber bestehenden Vertrage gemäß, bedienet, hat für keinen Schaden zu stehen. Pütter in d. Rechtsfällen, B. 1. Decis. 90. n. 8.

30. Wer die Wasserleitungsgerechtigkeit besitzet, muß die Röhren so legen, daß er dadurch dem Hausgrunde keinen Schaden zufüge. *Wernh.* P. IX. obs. 209.

31. Wer dem andern das Wasserleitungsrecht zugestanden hat, muß den Ort, aus welchem jener das Wasser

ser ableitet, in baulichem Wesen erhalten. *Wernk.* P. X. obs. 407.

32. Derjenige, welcher das Wasserleitungsrecht besitzet, kann solches durch Erweiterung, Veränderung, u. s. w. zu des andern Schaden nicht mißbrauchen. L. 24. u. 29. de servit. praed. rust.

33. Wer das Recht, Wasser zu schöpfen, besitzet, muß den Bach auf seine eigne Kosten reinigen. *Hommel* Rhapf. obs. 189.

34. Mit dem Wasserschöpfungsrechte ist auch zugleich die Dienstbarkeit verbunden, den Weg zum Brunnen, Teich oder Quelle zu halten. *Berger* P. I. Supplem. ad E. D. F. Tit. 20. §. 6. p. 258.

35. Derjenige, der das Recht des Abfalles besitzet, kann den Eigenthümer des Wassertroges, aus welchem er seinen Abfall zu führen, das Recht hat, anhalten, daß er ihn in baulichem Wesen erhalte. Dahingegen die Ableitung selbst derjenige zu bauen hat, welcher davon Nutzen ziehet. *Titius* in ff. de servit. faciendi, §. 35.

36. Wer das Recht hat, sein Vieh zu des andern Tränke zu treiben, dem stehet zugleich auch, sich hierzu einen Treibeweg zu machen, frey. L. 4. de servit. praed. rust. *Madihn* in princ. jur. roman. §. 353.

37. Das Recht, einen Weg zu begehen, zu befahren oder zu betreiben, schließet nicht die Befreyung von Zoll und Geleite in sich, welches diejenigen, die sich dessen bedienen, zu bezahlen haben. *Wernh.* P. VI. obs. 394.

38. Das Fußsteigrecht begreifet nichts weiter in sich, als daß derjenige, der es besitzet, sich dessen zu seiner Nothdurft bediene, keinesweges aber des Spazierens halber, oder zu einer andern Unbequemlichkeit desjenigen Eigenthümers, der ihm solches zu halten verbunden ist, mißbrauche. *Pr.* ff. de servit.

39. Wenn jemand das bloße Fußsteigrecht hat, so kann er den Weg weder bereuten, noch befahren. Ebendas.

40. Da-

40. Dahingegen enthält die Feldwegsgerechtigkeit, und die des Durchganges, nicht blos das Fußsteigsrecht, sondern auch den Durchtrieb. *Madihn* in princ. jur. roman. §. 352.

41. Wenn jemand ein Grundstück besitzet, das von allen Seiten von andern Grundstücken eingeschlossen ist, so kann der Besitzer desselbigen die andern nöthigen, daß sie ihm gegen eine Entschädigung eine Durchfahrt verstatten. *Wernh.* P. V. obs. 57.

42. Wer ein Durchfahrtsrecht besitzet, kann daselbst weder ab- noch aufladen, oder sich sonst eines andern Rechts bedienen. *Horn* in sentent. et respons. cl. 6. sent. 11.

43. Der Herr des Grundstücks, der einem andern die Durchfahrt verstatten muß, kann selbige auf eine gewisse Maaße einschränken, und ihm den Weg, den er nehmen soll, anzeigen. *Wernh.* P. I. obs. 203. u. *Mevius* P. II. Decis. 37. Jedoch muß derjenige, der sich dieses Weges bedienet, hierdurch keinen Schaden leiden.

44. Derjenige, dem das Recht eines Durchweges zustehet, kann gegen den andern, der ihm selbigen verbauen, oder sonst auf eine andere Art verlegen will, der novi operis nunciatione sich bedienen. *Walch* in Introduct. ad controv. jur. civil. sect. 4. c. 1. §. 10.

45. Wer für sich und sein Gesinde in dem Besitz eines Weges ist, kann nicht für Tagelöhner denselben fordern. *Wernh.* P. I. obs. 236.

46. Wer das Huthungsrecht in einem Walde hat, darf daselbst keine Ziegen weiden. *Stryck* in us. modern. ad ff. Tit. de servit. praed. rust. Th. 13. S. übrigens Huthung, Trift.

47. Wer das Traufrecht gegen einen andern ausübet, muß es in der Maaße thun, daß er einem andern dadurch nicht schadet, oder das Wasser in dessen Keller fließet. *Müller* ad *Struv.* Tit. de servit. praed. urb. Th. 15. litt. γ. not. 7. Indessen kann er die Traufe höher bauen. L. 20. §. 5. ff. de servit. praed. urb.

48. Der

48. Der Herr, auf dessen Grund und Boden die Traufe fällt, kann darauf bauen, nur darf er durch diesen Bau der Traufe selbst keinen Nachtheil bringen.

49. Derjenige, der das Recht, auf des Nachbars Grund und Boden einen Gossenstein anzulegen, hat, hat auch das Recht, in des Nachbars Haus zu gehen, um solchen zu reinigen, oder auszubessern. *Madihn* in princ. jur. rom. §. 361.

50. Die Servitut, ein Gebäude höher zu führen, oder solches nicht höher führen zu dürfen, ist in Rücksicht auf die Erklärung bey den Rechtsgelehrten sehr streitig. Die erstere bestehet darinne, daß ich meinen Nachbar anhalten kann, daß er sein Haus höher aufführe, oder wie andere glauben, daß ich durch die servitutem altius tollendi das Recht erhalte, auf des Nachbars Haus noch ein Stockwerk zu setzen. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 3. Th. 13. *Madihn* in princ. jur. rom. §. 360. *Sammit.* in opuscul. p. 62. *Pagenstecher* program. de servit. altius tollendi. Estors Anmerk. v. d. Höhe d. Gebäude z. Rom, z. Erläut. d. servit. altius tollendi etc. In dessen kl. Schrift. Th. 3. p. 423.

51. Die Servitus altius non tollendi bestehet aber darinne, daß einer sein Haus nicht höher aufführen kann. *Hommel* Rhapf. obf. 333. n. 8.

52. Die Dienstbarkeit, welche die Römer ne luminibus officiatur nennen, bestehet theils darinne, daß, wenn jemand in seiner eignen Mauer ein Fenster auf des Nachbars Hof u. f. w. besitzet, der Nachbar solches nicht verfinstern darf, theils aber in dem Rechte, das der Nachbar leiden muß, daß ich in dessen Wand ein Fenster eröfne. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. Tit. 3. Th. 17. not. 2. *Strauss* de servit. ne luminibus officiatur, Wittenberg. 1699.

53. Derjenige, welcher in seiner eignen Wand Fenster, die auf des Nachbars Grund und Boden gehen, seit langer Zeit besessen hat, hat dabey das Recht, daß sein

Nach-

Nachbar ihm dieselben nicht verbauen dürfe, nicht anders erlanget, als wenn er sich dessen Baue widersetzet, und derselbe sich hierbey beruhiget hat. *Leyser* Spec. 107. medit. 3. *Hommel* Rhapf. obf. 33. n. 8. *Wernh.* P. X. obf. 282.

54. Wer einmal dieses Recht besitzet, kann seinen Nachbar behindern, daß er ihm das Licht nicht verbaue, und hat es auch in Rücksicht derjenigen Fenster erlanget, die er in der Folge der Zeit einschlagen läßt. *Leyser* Spec. 107. medit. 2.

55. Diese Servitut erstrecket sich nicht blos auf die Gebäude, sondern auch auf andere Dinge, wodurch das Licht jemanden genommen werden kann, dahero, wenn jemand Bäume anpflanzet, die dem andern, der ein gegründetes Verbietungsrecht besitzet, das Licht nehmen, so kann er angehalten werden, selbige entweder im Schnitte zu halten, oder selbige wohl gar wegschlagen zu lassen. *Müller* ad *Struv.* Tit. de servit. praed. urb. Th. 13. litt. d.

56. Wer einen Balken auf des Nachbars Wand aufleget, muß hierzu ein besonderes Recht haben, weil außerdem derselbe solchen ohne dießfalls verklaget werden zu können, wegschneiden lassen darf. L. 29. §. 1. ff. ad leg. aquil.

57. Es ist ein großer Unterschied, ob jemand das Recht besitzet, einen Balken in des Nachbars Wand einzulassen, oder ob der Nachbar verbunden ist, mit seiner Wand des Nachbars Gebäude zu tragen; denn im erstern Falle muß derjenige, der den Balken in des andern Mauer geschoben, die Wand selber ausbessern und erhalten, im andern Falle aber liegt dieses einzig und allein dem Eigenthümer der Wand ob. L. 15. ff. de servit. l. 33. de servit. praed. urb.

58. In Rücksicht der Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten finden verschiedene Klagen statt. In dem Falle, wenn man das Recht auf des andern Sachen zu haben,

behauptet,

behauptet, findet die actio confessoria statt, dahingegen, wenn man dem andern das Recht, so derselbe auf unsere Sache zu haben vermeinet, nicht zugestehen will, die actio negatoria gebrauchet wird, beyde können directe oder utiliter bey dinglichen Dienstbarkeiten angewendet werden.

59. In Rücksicht der persönlichen Dienstbarkeiten findet bald die rei vindicatio, bald actio hypothecaria, bald actio ex stipulatu, ingleichen actio fideijussoria, oder auch condictio sine causa statt. S. Schmidt v. gerichtl. Klag. u. Einreden, §. 481.

60. Wenn aber über den Besitz einer Dienstbarkeit possessorisch geklaget wird, so werden folgende Interdicte, und zwar a) das interdictum de itinere, quo venditor usus est, b) interdict. de tabulis exhibendis, c) remedium utile ex l. fin. C. de edict. D. Hadr. toll. d) de itinere actuque privato, e) de non impedienda refectione, f) de aqua quotidiana, g) de aqua aestiva, h) de aqua ex castello, i) de rivis reficiendis, k) de aquae haustu, l) de pecoris ad aquam adpulsu, m) de non impedienda refectione et purgatione fontis, lacus, putei et piscinae, n) quod vi aut clam, o) de novi operis nunciatione, p) interdictum unde vi, und q) Spolienklage, gebrauchet, nachdem entweder über den zu erlangenden oder zu behaltenden, oder aber wieder zu bekommenden Besitz einer Dienstbarkeit und Gerechtsame, geklaget werden soll.

Dienstgeld.

1. Wenn einem Herrn über Menschen Gedenken jährlich ein gewisses Dienstgeld, statt der Dienste bezahlet worden, hierüber aber noch gewisse Uebertage geleistet worden sind, so kann sich doch keiner darauf berufen, daß er die Freyheit von den Diensten durch Verjährung erlanget hätte. *Puffendorf* in obs. jur. univers. Th. 1. obs. 224.

2. Wenn

2. Wenn die Dienste der Unterthanen seit rechtsverjährter Zeit in schlechtem Gelde bezahlet worden sind, so können sie nicht in altem und gutem Gelde verlanget werden. *Hommel* Rhapf. obf. 248.

3. Dienstgeld kann an statt der Dienste nicht nach Gutdünken verlanget werden. *Idem* obf. 33. n. 5.

Dienstherrschaft.

1. Dienstherrschaften sollen kein Gesinde ohne Attestat ihrer vorigen Herrschaft, oder der Obrigkeit, bey 10 Gülden Strafe in ihre Dienste annehmen. Ern. Ges. Ordn. v. 1769. Tit. 1. §. 7. *S. C. A.* I. p. 970.

2. Hiernächst ist denen Herrschaften durch eben diese Gesinde-Ordnung

a) gemiethetes Gesinde wissentlich zu miethen,
b) den Abschied zu versagen,
c) selbigen ein höheres Miethgeld zu geben,
d) oder auch einen größern Lohn zu versprechen, ingl.
e) den verdienten Lohn vorzuenthalten und zu verringern, und selbiges
f) allzuhart zu behandeln, verboten. Erl. Ges. Ordn. v. 1769. Tit. 1. 2. u. 3.

S. Attestat, Diener, Dienstbothe.

Dienstzwang.

1. Der Dienstzwang begreifet entweder das Recht, daß ein jedweder Unterthan der Gerichtsherrschaft einige Zeit dienen müsse, oder aber nur das Vorzugsrecht vor andern Herrschaften, wenn die Kinder der Unterthanen in Dienste gehen wollen, in sich.

2. Der Dienstzwang, vermöge welchem ein jeder Bauerssohn, welcher ein Handwerk erlernen will, der Herrschaft zuvor zwey Jahre gedienet haben muß, gründet sich auf das Mandat, die Gen. Innungsartik. f. Künstl.

Profess. u. Handw. v. 8ten Januar 1780. c. 1. §. 1. Mand. v. 6. Novbr. 1766. Gen. v. 31. März 1767. Ingl. Gesinde-Ordn. v. 1769. Tit. 7. n. 3. *S. C. A.* I. p. 882. Indessen können sie diese zwey Jahre auch bezahlen, und zwar jeden Monat mit 1 Gülden.

3. Bey dem Dienstzwange ist nicht auf den Ort der Geburt, sondern auf denjenigen, wo die Aeltern wohnen, zu sehen, und dieser als ihr Gerichtsstand anzunehmen, dahero, wann die Kinder auch an einem andern Orte dienen, oder aber ein Guth pachten, derselbe in Rücksicht auf den Dienstzwang nicht abgeändert wird. Uebrigens sind sie nicht demjenigen Herrn, der die Obergerichte, sondern demjenigen, der die Erbgerichte besitzet, ihre Dienste schuldig. Gesinde-Ordn. v. 1769. Tit. 7. n. 8.

4. Von dem Dienstzwange sind befreyet, diejenigen, welche der Vater oder die Aeltern in ihrer Wirthschaft unumgänglich selbst brauchen, ferner diejenigen, die schwach und unvermögend zur Arbeit sind, ingl. Kinder, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, solche, die sich verheyrathen, Hausgenossen und Auszügler, und diejenigen, die bereits 2 Jahre gedienet haben.

5. Die Allodial-Erben haben auf die Dienste der Unterthanen kein Recht. *Hommel* Rhapf. obf. 438.

6. Von diesem Recht kann man auf die Dienste der Unterthanen keinesweges einen Schluß machen. *Wernh.* P. III. obf. 39.

7. Dieses Recht wird durch den unterlassenen Gebrauch nicht verjähret. *Wernh.* P. I. obf. 175.

8. Diejenigen, welche freywillig sich anwerben lassen, werden zwar verpflichtet, müssen aber zuvor ihre Zeit ausdienen, und bleiben dahero bis dahin der Civilobrigkeit unterworfen. Ern. Ordon. v. 1752. Tit. 8. §. 77. *S. C. A.* I. p. 1181.

9. Herrschaften dürfen aus ihren Unterthanen nicht mehr Gesinde aufbieten, als sie wirklich zu Betreibung der

Wirth-

Wirthschaft nöthig haben. Eben so wenig dürfen sie auch von dem übrigen Zwangsgesinde statt ihrer Dienste, einen Zuschuß zum Lohne fordern. Gesinde-Ordn. v. 1735. Tit. 7.

Diffamation.

1. Die Provocation ex L. diffamari ist nicht anders zulässig, als wenn die Diffamation einigermaaßen bescheiniget ist, in Sachsen ist dieses in der E. P. O. ad tit. 5. §. 5. ausdrücklich vorgeschrieben, und dabey verordnet, daß diese Bescheinigung entweder durch einen geschwornen Zeugen, oder durch Documente, oder durch beglaubte Abschriften, bewürket werden müsse.

2. Da der Proceß ex L. diffam. summarisch ist, so hat der Richter denselben so viel möglich einzuschränken, dahero wenn der Provocat der Diffamation geständig, dabey aber die Ausflucht der Wahrheit entgegen stellet, so muß der Richter ohne Zulassung einiger Weiterungen, dem Provocanten den zu leistenden Eyd auferlegen. *Wernh.* P. I. obs. 334.

3. Die Provocation ex L. diffam. kann angestellet werden, wenn gleich die Diffamation keine Injurien enthält. *Leyser* Spec. 81. medit. 1.

4. Ueberhaupt sind zur Anstellung der Diffamation, freundschaftliche von Provocaten an Provocanten geschriebene Briefe hinreichend. *Idem* l. c. med. 2.

5. Wenn aber auch gleich kein vollständiger Beweis, zur Ausfertigung auf die Diffamation nothwendig ist, so wird doch Gegentheil keinesweges vorgeladen, wenn Diffamant ihm darüber nur den Eyd zugeschoben hätte. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 1. enunc. 20.

6. Wenn sich der Provocat zum Beweise erboten, so braucht er solchen nicht schlechterdings in Artikeln abzufassen. *Wernh.* P. IV. obs. 166.

7. Wenn

7. Wenn Provocat die Diffamation läugnet, so hat Provocant vollständigen Beweis zu führen. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 1. enunc. 20.

8. Wenn Provocat der Diffamation geständig, und bereit ist Klage anzustellen, oder die Diffamation zu erweisen, so wurde ihm sonst eine doppelte, jetzt aber nach der E. P. O. ad tit. 5. §. 5. eine einfache Sächsische Frist, zu deren Einreichung, bey Strafe ewigen Stillschweigens, vergönnet. *Rivin.* l. c. tit. 20. enunc. 20.

9. Wenn Diffamat sich an der zum Beweis seiner Diffamation ihm verstatteten Frist verabsäumet, so wird ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget, wenn ihm auch gleich der Beweis nicht bey Strafe ewigen Stillschweigens zuerkannt worden. *Wernh.* P. I. obs. 6.

10. Wenn ein Provocat, nachdem er gehörig citiret worden, zwar im Termin erscheinet, allein statt sein Recht zu erweisen, blos seine dilatorische Ausflucht entgegen stellet, so wird er Ungehorsams beschuldiget, und ihm ewiges Stillschweigen auferleget. *Leyser* Spec. 81. med. 5.

11. Die Provocatio ex L. diffam. findet nicht statt bey Verbrechen, wenn man nämlich dadurch die Inquisition abwenden will, oder wenn die Diffamation das Recht eines Dritten betrifft, oder endlich, wenn einer dem andern zum Wiedervergeltungs-Rechte ein Verbrechen vorgeworfen hat. *M. G. Wernh.* in lect. comm. ad ff. lib. 5. tit. 1. §. 41. Carrachs rechtl. Anmerk. v. Gebr. und Mißbr. d. Diffamat. ex L. diffam. § 14. in den Hall. Anzeig. v. 1758. n. XLII. XLIII. u. XLIV.

12. Ein Besitzer kann ex L. diffam. nicht provociret werden, vielmehr wird eine dergleichen Provocation für einen actum turbativum gehalten. *Wernh.* P. I. obs. 227. *Carpz.* p. 2. const. 7. def. 13. n. 8. u. 9. Jedoch ist eine Ausnahme bey dem Besitzer einer Handschrift, durch welche die Hoffnung zu einer künftigen Bezahlung begründet

gründet wird. *Decis. novis.* 23. d. a. 1746. *S. C. A.* I. p. 356.

13. Daß ein Besitzer nicht provociret werden könne, liegt darinne, weil der Provocant durch diese Provocation nichts weiter beabsichtiget, als daß er den Beweis, welcher ihm als Kläger im ordentlichen Processe zukäme, auf den Provocaten bringt. *M. G. Wernh.* in lect. comm. ad ff. lib. 5. tit. 1. §. 41.

14. Ueberhaupt findet der Proceß ex L. diffam. in allen bürgerlichen, peinlichen, persönlichen, dinglichen, und den Besitz betreffenden Sachen statt. *Heig.* p. 2. qu. 8. n. 2.

15. In Ehesachen kann die Provocation ex L. diffam. eben so wenig vor dem weltlichen Richter angestellet werden; als solche in Lehnsachen vor den Allodialrichter gebracht werden kann. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 1. enunc. 29.

16. Der Provocat braucht keinen Vorstand zu leisten, weil in diesem Processe der Provocant Klägers, der Provocat aber Beklagtens Stelle einnimmt. *Mencke* in proceſſ. Diſſ. 2. §. 25.

17. Die Provocation ex L. diffam. bewürket weder die litis Pendenz, noch auch die Prävention, dahero sie auch dem Provocaten oder Kläger nicht das Recht nimmt, sich den Gerichtsstand auszuwählen. **Pütters** auserles. Rechtsfälle, B. 1. dec. 164. n. 5. *Mevius* P. 6. dec. 9. n. 6.

18. Nach den Sächsischen Rechten ist die Provocation ex L. diffam. in Injurien-Sachen verboten, nach den gemeinen Rechten aber erlaubt, *Hommel* Rhapſ. obſ. 635. und zwar dergestalt, daß sie mit der Injurien-Klage sogar cumuliret werden kann. *Wernh.* P. V. obſ. 12.

19. Ueberhaupt begreift die Diffamations-Klage auch zukünftige Fälle, die einer befürchtet, und dahero bey Zeiten entschieden haben will. *Berger* in *Conſ.* conſ 925.

Diffes-

Diffession.

Urkunden können sowohl ihrem Inhalte, als der Unterschrift und Inhalts nach abgeschworen werden. Dieses ist jedoch in Sachsen dahin eingeschränkt, daß derjenige, der eine Urkunde eidlich diffitiren will, solches nicht allein in Rücksicht des Inhaltes, sondern auch der Unterschrift zugleich thun muß. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 25. §. 5. *Berger* E. D. F. Tit. 25. obs. 4. not. 1. p. 767. *Leyser* Spec. 278. medit. 1. Er müßte denn, daß die Extension wider sein Wissen geschehen sey, eidlich erhärten können, wozu er gelassen wird. S. übrigens Urkunde.

Dignität, s. Würde.

Dilation, s. Frist.

Dimission, s. Soldat.

Director.

Die Chefs verschiedener Collegien in Sachsen, werden Directores genennet. Sie haben alle die Rechte, die dem Präsidenten anderer Collegien sonst zukommen.

Directorium actorum, s. Acten.

Directorium Evangelicorum.

1. Ein sehr wichtiges Vorrecht, welches Churſachsen auf den Reichstägen ausübet, ist das Directorium Evangelicorum. Es gründet sich dasselbe auf die von Churfürst Friedrich dem Weisen, im Jahr 1522. im Namen seiner Mitstände, geführte Vertheidigung der Evangelischen Religion, und die im folgenden Jahre gegen die päbstlichen Eingriffe eingelegte Protestation. Ferner auf das Directorium, welches Johann der Beständige bey Abfassung der Augspurgischen Confeßion führte, und welches von ihm und seinen Nachfolgern in allen Religions-

angelegenheiten, wenn gleich nicht ununterbrochen und ausschließend, doch größtentheils verwaltet worden. Die Geschichte dieses Directoriums liefert von Römer in d. Churſächſ. St. Recht, 1. Th. 3te Abth. 7ter Abſchn. §. 1. bis 12. ſehr umſtändlich.

2. Die Directorial-Gerechtſame des Hauſes Sachſen in Religionsangelegenheiten gründet ſich auf einen ſtillſchweigenden Vertrag der Mitſtände, und da in demſelben die Zeit, wie lange dieſes Directorium dauern ſolle, nicht beſtimmt iſt, ſo hängt es eines Theils von dem Churfürſten ab, wann er ſolches niederzulegen gemeinet iſt, ſo wie andern Theils es auch den übrigen Mitſtänden frey bleibet, wann ſie einen andern aus ihren Mitteln hierzu wählen wollen. S. Fabers Staats-Canzl. 33. Th. c. 5. §. 1. u. 2. S. 433. ff.

3. Seitdem das Churhaus Sachſen ſich zur katholiſchen Kirche bekennet, ſo hat es die Beſorgung ſämtlicher Religionsangelegenheiten, ſo wie die bey dem proteſtantiſchen Religionskörper vorkommenden Geſchäfte, dem Geheimden Conſilio dergeſtalt übertragen, daß dieſes Collegium nicht allein die diesfallſigen Inſtructionen an den, bey dem Reichstage zu Regenſpurg jedesmal angeſtellten Churſächſiſchen Geſandten, ohne Zuthun ſeines ſonſtigen Landesherrn ausfertiget, ſondern, daß dieſer auch von aller Unterthanen Pflicht gegen den Churfürſten, in allen dieſe Angelegenheit betreffenden Sachen entbunden iſt.

4. Worinne die Directorial-Geſchäfte beſtehen, ſ. v. Römer am angef. O. §. 21. S. 469.

Disciplin.

1. Die Kirchenzucht ſoll gegen Kirchen- und Schuldiener ſtreng ausgeübet werden. Gen. Artik. 16.

2. Bey Soldaten ſoll ſcharfe Mannszucht gehalten werden. Ordon. v. 1697. §. 7. C. A. I. p. 2071.

3. In

3. In Schulen soll über gute Zucht gehalten werden, Schulordn. v. 1773. c. 9.

Disconto, s. Rabbat.

Discretion.

Derjenige, welcher für jemanden Geld verschaffet, kann mit Recht sich eine Discretion oder Douceur bedingen, ohne diesfalls des Wuchers schuldig geachtet zu werden. Wann hingegen der Gläubiger, außer den Zinnsen, sich noch ein besonderes Douceur oder Discretion bedinget oder verschreiben läßt, so wird er nicht allein als Wucherer angesehen, sondern auch darnach bestrafet. Mand. v. 1702. C. *A.* II. p. 2069. *Engau* in Decis. P. III. Decis. 85. S. Trinkgeld.

Dismembration.

1. Bey Dismembrationen hängt die Vertheilung derer, auf einem Grundstücke liegenden Steuern und übrigen Gefälle von der Obrigkeit ab, und die Interessenten können hierbey für sich nichts eigenmächtig bestimmen. Gen. an d. Creisst. Einnehm. v. 4. May 1784.

2. Ehe eine Dismembration vorgenommen werden kann, so hat bey unmittelbaren Amtsdorfschaften der Beamte mit Zuziehung des Amtssteuer-Einnehmers und derer Dorfgerichtspersonen, 1) sämtliche, zu dem Ganzen, welches dismembriret werden soll, gehörige Grundstücken, sie mögen Namen haben wie sie wollen, 2) den abzusondernden fundum, 3) die Beschaffenheit und Güte der Grundstücke, und 4) alle auf dem Ganzen haftenden Onera und Gefälle in loco zu consigniren. Ebendas.

3. Bey den Dismembrationen sind die Clauseln des Vorkaufs und der Vertretung in Casum caducitatis von Käufern und Verkäufern anzugeloben. Ebendas.

4. Wo die Dismembrationen zum Vortheil und Nutzen, oder auch bessern Betriebs eines Grundstücks gereichen, so sollen sie von den Obrigkeiten in keine Weise erschweret werden. Dahingegen sollen diejenigen, die zum wesentlichen Nachtheile der Wirthschaft von den Contrahenten unternommen werden wollen, von der Obrigkeit durch Rath und Vorschläge abzuwenden gesucht werden. Ebendas.

5. Keine Dismembration ist gültig, die nicht vom Ober-Steuer-Collegio genehmiget worden. Ebendas.

6. Wenn Miterben oder andere Interessenten ein in Gemeinschaft besitzendes Grundstück zertheilen wollen, so haben sie sich diesfalls an die Obrigkeit zu verwenden, die dem Generali vom 15. Aug. 1766. *S. C. A.* II. p. 345. nachzugehen hat. Ebendas.

7. Zu den Dismembrationen sollen die hypothecarischen Gläubiger, ingleichen die Auszugsleute, und nach Befinden die Nachbarn zugezogen werden. Ebendas.

8. So wie bey Dismembrationen die Steuern und Abgaben proportionirlich eingetheilet werden, so können auch die Naturalprästanda, wenn es die Größe des abzutretenden Grundstücks, gegen das Ganze erlaubet, wesentlich subrepartiret, wo aber dieses bey abzusondernden kleinen Stücken unmöglich fällt, zu Gelde angeschlagen, und den separirten Grundstücken mittelst eines in das Hauptguth jährlich zu bezahlenden Fixi zugetheilet werden. Ebendas.

9. Die Dismembration soll in den Catastris angemerket werden. Rescr. v. 1740. *S. C. A.* II. p. 202. f.

Dispensation.

1. Dispensation, die jemand in einem Territorio erlanget hat, gilt in dem andern nichts. *Horn* in sent. et respons. cl. 3. R. 25. p. 219. *Hommel* Rhapf. obf. 409. n. 3.

n. 3. u. 4. ist aber der gegentheiligen Meinung, und zeiget aus der Analogie der Rechte, daß in Rücksicht auf den Zustand einer Person, und der beweglichen Güther allemal auf die Gesetze gesehen werden muß, wo jemand seinen wesentlichen Aufenthalt hat.

2. Alle Dispensationen in den verbotenen Graden der Ehe sind bey dem Geheimden Consilio zu suchen, wo sie mit weniger Schwierigkeit, als bey dem Ober-Consistorio erhalten werden können.

3. Dispensation kann ein jedes bürgerliche Hinderniß aufheben.

4. Die Dispensation kann durch niemanden gegeben werden, als durch den Landesherrn, dem die Gesetzgebung zustehet, in dessen Macht es ist, dem Gesetze bey vorfallenden Umständen seine gewöhnliche Kraft und Gültigkeit zu benehmen.

5. Wer das Recht hat Statuten zu machen, hat auch das Recht, davon zu dispensiren. *Ickt Tub.* Vol. 8. Conf. 35. n. 117. seq.

6. Denen Consistorien stehet auch die Dispensation wegen der Zeit und dem Orte zu, wenn und wo Trauungen nicht gehalten werden sollen. Dahero, wenn jemand die Unterlassung des Aufgebotes, die Trauung in der Advent- und Fastenzeit, ingleichen vor beendigter Trauerzeit, oder die Privattrauung im Hause suchet, so hat er sich diesfalls an die Consistoria zu verwenden. Rescr. v. 1623. *C. A.* I. p. 1015.

7. Im ersten Grade gleicher, und andern Grade ungleicher Linie von ganzer oder halber Geburt, soll nach Blutfreundschaft oder Schwägerschaft gar keine Dispensation statt finden. Rescr. v. 1704. *C. A.* I. p. 1037.

Disposition, s. Testament, Ehefrau, Unmündige, Wahnsinnige, Verschwender, u. s. w.

Disputationsgesätze, s. Satz.

Dissensus, s. Einwilligung.

Distributions-Abschied, s. Vertheilung, Vertheilungs-Plan.

Division, s. Theilung.

Doctor.

1. Diejenigen Doctores, welche sich nur eine Zeitlang in einer Stadt aufhalten, behalten nicht nur ihren privilegirten Gerichtsstand, sondern sind auch vom Bürgerrechte frey. *Leyser* Spec. 72. medit. 8.

2. Die Doctores haben den Rang vor Schulrectoren, Diaconen, Stadtsindicis, Bürgermeistern gemeiner Städte, den Amtleuten, Accis-Inspectoren, Post-Commissairen, und dergl. *Hommel* Rhapf. obf. 99. Indessen hänget der Rang blos von dem Landesherrn ab, den er ihnen bestimmen will. Strub. rechtl. Bedenken, 3. Th. 129. Bed.

3. Die Doctoren, die zugleich Professoren sind, gehen über diejenigen, die es nicht sind, wenn sie gleich eher als jene promoviret haben.

4. Ein Doctor der Rechte kann sich mit der Ausflucht der Minderjährigkeit nicht schützen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 7. Enunc. 70.

5. Die Doctores genießen das beneficium competentiae. *Hommel* Rhapf. obf. 618.

6. Doctores können nicht mündlich citiret werden, sondern die Vorladungen müssen an sie schriftlich ergehen, so wie sie auch in allen hohen und niedern Judiciis und

Gerichts-

Gerichtshöfen nicht stehen, sondern sitzen dürfen. *Hommel* Rhapf. obf. 605.

7. Die Dreßdner Doctores juris sind schriftsäßig, und es wird an selbige im Namen des Churfürsten rescribiret.

8. Die Tochter eines Doctores gehet bey solennen Gelegenheiten einer Bürger- und Handwerksfrau vor. *Hommel* Rhapf. obf. 74.

9. Die Doctores der Medicin, welche auf auswärtigen Facultäten die Würde erlanget haben, dürfen in Sachsen nicht eher curiren, als bis sie von dem Sanitätscollegio examiniret worden sind. Mand. wegen Erricht. d. Sanitäts-Colleg. v. 1768. *S. C. A.* I. p. 956.

10. Ein Doctor, der ein Verbrechen begangen hat, kann zwar in Arrest gebracht werden, jedoch muß er ein anständiges Gefängniß erhalten. *Mencke* in ff. lib. 48. Tit. 3. §. 6. Das Gegentheil behauptet *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 52. Enunc. 12.

11. Die Doctorwürde hebt die väterliche Gewalt nicht auf. *Mencke* in ff. lib. 1. Tit. 7. §. 13.

12. Die Doctorwürde gehet verloren durch ein entehrendes Verbrechen, jedoch nicht anders, als durch Urtel und Recht, so rechtskräftig geworden seyn muß. Titius deutsch. geistl. Recht, lib. 4. c. 7. §. 51.

13. Der Doctor muß in Gegenwart eines Geistlichen, den körperlichen Eid ablegen, jedoch nur in Criminalfällen. *Hommel* Rhapf. obf. 644.

14. Er muß auch den Bürgereid leisten, wenn er keinen privilegirten Gerichtsstand hat. *Horn* in sent. et respons. cl. 1. R. 9. p. 19.

Document, s. Urkunde.

Dollmetscher.

1. Wenn ein der deutschen Sprache Unkundiger zu vernehmen ist, so soll eine der Sprache mächtige Person, wann

wann sie vorhero hierzu nicht bereits verpflichtet worden, zuförderst vereidet werden, sodann aber den Inculpaten, sowohl bey den summarischen als articulirten Verhören, über die entworfenen und übersetzten Artikel vernehmen, dessen Antworten in der Sprache, die der Inculpat redet, in ein Protocoll bringen, die Uebersetzung aber den Actuar registriren lassen, sodann ihm das Protocoll wieder vorlesen, solches selbst unterschreiben, ingl. den Inculpaten unterschreiben lassen, und es alsdann ad acta geben. Gen. weg. d. Verfahr. in Untersuch. Sach. v. 30. April 1783. §. 11.

2. Wenn an dem Orte der Vernehmung kein Dollmetscher zu erhalten ist, so muß solches an die Landes- und übrigen Regierungen berichtet werden, damit die Untersuchung einem andern Gerichte, wo ein dergl. Dollmetscher zu erhalten ist, übertragen werden kann. Ebendas.

3. Bey Zeugen, die eine fremde Sprache reden, ist eben das, was oben wegen der Vernehmung gesaget worden, zu beobachten. Ebendas.

4. Bey Verhören solcher Personen, die eine ausländische Sprache führen, müssen noch zwey Beysitzer, die der Sprache gleichfalls mächtig sind, zugezogen und verpflichtet werden, welche sowohl die Registratur des Dollmetschers, als auch die des Actuars mit zu unterschreiben haben. Ebendas.

Dolus, s. Betrug.

Domestiquen, s. Dienstbothen.

Domicilium, s. Wohnort.

Donativ-Gelder.

Die rückständigen Donativ-Gelder müssen von dem Landerben bezahlet werden. *Decis. Elect.* 32. Hommels Pert. Reg. in der Einleit. §. 29.

Dorf.

1. Auf den Dörfern soll keine bürgerliche Handthierung getrieben werden, wann nicht ein anderes hergebracht ist. *Resol. grav.* v. 1661. Tit. Justit. Sach. §. 99. *C. A.* I. p. 244.

2. Da keine bürgerliche Handthierung auf den Dörfern getrieben werden kann, so können auch daselbst keine Handwerker, die eine eigne Zunft halten, bestehen, dahero die Dorfschneider, Dorfflicker, Dorfschmiede, Rademacher, u. s. w. zwar diejenigen Dinge, die der Bauersmann bedarf, verfertigen dürfen, allein sie sind in Rücksicht auf die Zunft an die Städte gewiesen.

3. Auf den Dörfern dürfen auch keine Jahrmärkte gehalten werden, wann sie nicht entweder privilegiret, oder auch hergebracht sind. *Resol. grav.* v. 1661. Tit. Justit. Sach. §. 100. *C. A.* I. p. 245. Extr. d. Landtagsact. v. 1681. ibid. I. p. 361.

4. Die Dörfer sind von der Hausconsumtions-Accise, oder was die Einwohner an Früchten, Vieh, Victualien, Holz, u. s. w. von ihrem Zuwachse entweder unter sich selbst, oder an andere verkaufen, oder für sich und ihr Haus einhandeln, frey. Schaumburg Sächs. Recht, 2. Th. Exerc. 12. §. 30. p. 698. d. Auflage v. 1781. S. übrigens Richter in ff. l. v. Dorf.

Dorf-Accis-Einnehmer.

1. Zu den Dorf-Accis-Einnehmern sind keine, die Handlung treiben, anzunehmen. Bef. v. 1755. *S. C. A.* II. p. 1121.

2. Uebrigens sind die verpflichteten Dorf-Einnehmer von der ordinairen Recrutirung frey. Gen. v. 1768. n. 8. *S. C. A.* I. p. 1243.

Dorfbäcker.

Die Dorfbäcker bey den Gemeindebackhäusern sind von der Recrutengestellung frey. Ausschr. v. 1767. n. 14. *S. C. A.* I. p. 1240.

Dorfgerichte.

1. Die Dorfgerichten können keine Attestate wegen ansäßig gewordener, oder nicht zu entbehrender Soldaten ausstellen. Ern. Ordon. v. 1752. c. 8. §. 80. *S. C. A.* I. p. 1183.

2. Ihre vorzüglichsten Verrichtungen bestehen darinne, daß sie auf dem Lande unternommene Baue besichtigen, dürfen aber bey 100 Gülden Strafe, kein falsches Attestat darüber ausstellen. L. u. Tr. Steuer-Ausschr. v. 1766. n. 5. *S. C. A.* II. p. 344. Ingleichen haben sie die Rechnung der Dorf-Accis-Einnehmer mit den Accisbüchern zu collationiren, und nach deren Richtigkeit solches zu attestiren. Bef. v. 1752. *S. C. A.* II. p. 1115. Ferner sollen sie die Gemeinde zu Beobachtung des Mandats, wegen Pflanzung der Bäume, ermuntern. Mand. v. 1726. §. 21. *S. C. A.* I. p. 531. Auch sollen sie Acht haben, daß ihre Nachbarn nicht außer den Zwangsmühlen mahlen. Cold. Mühl-Ordn. v. 1766. §. 74. *S. C. A.* I. p. 1580. Was sie bey Feuersgefahr zu beobachten haben, besaget die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordn. v. 18. Febr. 1775. C. 1. §. 12. s. Feuer.

Dorfrichter.

1. Die Dorfrichter haben einige Gerichtsbarkeit, besonders wenn der Gerichtsherr, oder dessen Gerichtshalter abwesend sind. *Hommel* Rhapf. obf. 167. n. 9.

2. Sie müssen sich wegen der Gemeinde-Einkünfte mit den einzelnen Gemeinde-Gliedern berechnen. *Hommel* Rhapf. obf. 95.

3. Die

3. Die vor ihnen gemachten Testamente bestehen, besonders wenn periculum in mora gewesen. *Hommel* Rhapf. obf. 167.

4. Die Erbrichterlehne werden nach Lehnrechten beurtheilet und vergeben. *Hommel* Rhapf. obf. 485. n. 4.

5. Sie können keine Schenkwirthe seyn, wann sie nicht erblich dieses Amt besitzen. Räub. Mand. v. 1753. §. 1. *S. C. A.* I. p. 778.

6. Sie sind denen Schöppen in gewissem Betracht vorgesetzet, mit welchen sie die kleinern Verbrechen der Einwohner bestrafen, und insbesondere nebst ihnen auf die Dorfpolicey und die Beobachtungen der Dorfordnungen Achtung geben. Vergl. Dorfschöppe.

Dorfschöppe.

1. Die Dorfschöppen werden zu Auspfändungen, Taxationen und Subhastationen gebraucht. *Berlich* Concl. 8. n. 17. seq.

2. Sie bestrafen unter Vorsitz des Dorfrichters die kleinen Vergehungen, wohnen der Aufhebung der todt gefundenen Körper und denen Sectionen bey. Wenn Verbrecher eingezogen werden, so haben sie solche zuerst anzugreifen.

3. Bey öffentlichem Gerichte vertreten sie die Stelle der Zeugen, und müssen dahero die vom Gerichtshalter gefertigten Registraturen mit unterschreiben. Schaumburg Sächsisches Recht, Th. 4. Exerc. 1. §. 42. p. 1242. f.

4. Was ihre Verrichtung bey Feuersgefahr betrifft, so enthält die Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775. c. 2. §. 12. ihre Pflichten.

5. Ihre übrigen Verrichtungen sind Policeyaufsicht und Beobachtung der Dorfordnungen.

Dorfwachten.

1. Die Dorfwachten sind wider die Bettler und anderes liederliches Gesindel, bey Viehseuchen, feindlichen Ueberfällen und dergl. angeordnet.

2. Von diesen Dorfwachten sind die Dienste der Unterthanen auf Rittersitzen, und bey Verbrechern zu unterscheiden. Schaumburg Sächs. Recht, Th. 1. Exerc. 10. §. 8. p. 212.

Dotales, s. Pfarrbauern.

Drescher.

Die Erbdrescher können gemeiniglich wegen den an Getraide begangenen Diebstahl nicht mit dem Galgen bestrafet werden. *Wernh.* P. V. obs. 103. *Hommel* Rhapsod. obs. 29.

Drohung.

1. Diejenigen, welche einzelnen Personen Unglück und Verderben drohen, sind nach den Grundsätzen von versuchten Verbrechen und Injurien zu bestrafen. Quistorp peinl. Recht, §. 177. Th. 1. p. 329.

2. Bloße Drohungen gnügen nicht zur Nothwehr. Ebendas. §. 241. p. 454.

3. Drohungen vertreten die Stelle der Gewaltthätigkeiten, insbesondere bey den Diebstählen in dem Falle, wenn der Angefallene, wegen einer gegenwärtigen Gefahr, die seinem Leibe, Leben oder Güther drohet, die verlangten Sachen hingiebt. *De Boehmer* ad art. 126. C. C. §. 4. Ist hingegen die Gefahr entweder blos zukünftig, oder der Angefallene kann keinen unersetzlichen Schaden an Leib, Leben oder Güther nehmen, so ist die bloße Bedrohung

für

für keine Gewaltthätigkeit zu erkennen. Quistorp peinl. Recht, Th. 1. §. 399. p. 765.

4. Eine Weibsperson kann sich über Nothzucht nicht beklagen, wenn sie sich durch bloße Drohungen schrecken läßt, insbesondere aber gnügen Drohungen künftiger Uebel, oder der Mißbrauch des Ansehens zu keiner Nothzucht. *Kress* ad art. 119. C. C. §. 6. Quistorp a. angez. O. §. 488.

5. Ein Richter darf bey Vernehmungen sich gegen den Inculpaten keine Drohungen erlauben, um ihn dadurch zum Geständniß der Wahrheit zu bringen. *Strecker* de induct. jud. ad confitend. delict. inculpat. Erford. 1733. und Quistorp peinl. Recht, Th. 2. §. 672. p. 1266.

Ducaten, s. Geld, Münze.

Duell.

1. Das Duell ist von den Rencontres verschieden. Was diesfalls bey uns in Sachsen Rechtens ist, enthält das Duellmand. v. 1712. *C. A.* I. p. 1786. ingl. die Rescr. v. 28. Febr. 1721. u. 1. Jul. 1737. *S. C. A.* I. p. 518. u. 643.

2. Wie bey Duellen in Sachsen gegen Soldaten verfahren wird, s. Schmieders Sächs. Kriegsrecht.

Dünger.

1. Alle Materialien, welche zum Düngen der Felder angewendet und angeführet werden, sind Geleits-frey. Gen. Bef. v. 1765. *S. C. A.* II. p. 39.

2. Wie es mit Wegschaffung des Düngers von gefallenem und an der Seuche krepirtem Vieh zu halten sey, s. Mand. d. Viehseuche betreff. v. 13. May 1780. c. 3. §. 33. sub b.

Duplik,

Duplik, s. Satz.
Duplum, s. Strafe.
Durchmarsch.

1. In wie ferne ein Landesherr verbunden ist, fremden Völkern durch seine Lande den Durchzug zu verstatten, ist zwar unter den Publicisten streitig; allein die richtige Meinung ist diese, daß ein Landesherr in allen Fällen, wann der Durchziehende eine rechtmäßige Ursache dazu habe, den Durchzug zu gestatten verbunden sey. *Grotius* de jur. bell. et pac. lib. 2. c. 3. §. 13.

2. Nach den Reichsgesetzen ist der Landesherr den Durchzug der Truppen nicht anders, als wenn zuförderst wegen des Schadens Caution gemacht worden, und das Kriegsvolk in getheilten Haufen marschiret, auch dasjenige, was es verzehret, sogleich baar bezahlet, zu erlauben verbunden. Reichsabsch. v. 1570. §. und was vor etlichen ꝛc. Instrum. pac. art. 17. §. 9.

3. In Sachsen darf keine Obrigkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn fremden Truppen den Durchmarsch verstatten, und die Wirthe und andere Einwohner sollen den durchgehenden Truppen nicht anders Speise, Trank und Futter zu geben verbunden seyn, als gegen sogleich baare Bezahlung. Mand. v. 27. Sept. 1665. *C. A.* I. p. 2225. Hierher gehöret auch das Mand. v. 29. Jan. 1633. *ibid.* I. p. 2709.

Edelmann, s. Adel.

Edelmanns-Städtchen.

Diese Städte sind weder Schriftsäßig noch Amtsäßig, noch kann sich der Edelmann die Appellations-Instanz darinnen zueignen. *Hommel* Rhapf. obf. 600.

Edelgestein.

1. Die Edelgesteine gehören zum hohen Bergregal, und man rechnet in denen Churfächsischen Landen alle Diamanten, Granaten, Achate, Chalcedone, Topasen, Carniole, Jaspisse, Amethisten, Opale, Crystallen, und andre mehr diesen gleich oder nahekommende Arten der Gesteine hieher. v. Römer Churfächs. Staatsrecht, Th. 2. Hauptabth. 2. Abschn. 11. §. 18. p. 689.

2. Diese, ingleichen Magnete und Perlen, dürfen zwar aufgesuchet werden, doch ist dazu von dem Bergamte des Bezirks ein Freyschürfzettel, in dem zugleich eine gewisse Zeit der Erlaubniß zu bestimmen, und hernach bey fündig gemachten Bruche, wegen des Belegens, beym Berggemach besondre Concession zu suchen. Mand. die Ausführ. der Edelgest. betr. v. 2. May 1732. *S. C. A.* I. p. 1359. vergl. Erläut. v. 17. März 1733. ibid. p. 1363.

3. Wenn Edelgesteine, Perlen, ꝛc. in Schürfen, Brüchen, Seifen, Gruben-Gebäuden, Stollen, Röschen, Brunnen, Bächen, oder auch über Tage auf denen Gebürgen, Waldrevieren und Feldern angetroffen werden, so müssen sie auf vorhergegangene Taxation zuförderst an das Geheimde Finanz-Collegium zum Ersehen eingesendet, und ehe solches geschehen, weder in, noch außer Landes etwas davon verführet, verhandelt, oder verschleppet werden. Edelgest. Mand. v. 1732. ibid. p. c.

4. Ueber-

4. Ueberhaupt ist die Verschleppung und Ausführung der Edelgesteine, wenn sie ohne Concession des Geheimden Finanz-Collegii geschiehet, ein Verbrechen, das mit 100 Gülden, und dem Verlust der aufgefundenen Steine bestrafet, ja sogar nach Befinden, und wenn es wiederholet worden, mit höherer Geld- auch wohl gar Leibesstrafe beleget wird. S. **Köhlers Recht und Verfass. des Sächs. Bergb.** Abschn. 3. Cap. 3. §. 6. p. 233. und ang. **Mand.** v. 2. May 1732.

5. Wenn Edelgestein-Arbeiter und Siegelstecher gegen diese Vorschrift handeln, oder Stücke von einiger Schönheit, so nicht an die höchste Behörde eingesendet, und von da wieder zurückgegeben worden, in Arbeit nehmen, so werden sie nach dem **Mand.** v. 2. May 1732. bestrafet. **Erläut.** v. 17. März 1733. ibid. p. c.

6. Uebrigens stehet dem Churfürsten, in Rücksicht der Edelgesteine, nicht nur der bedungene Vorkauf zu, sondern er erhält auch auf jeden Fall den Zehenden davon. **Mand.** v. 2. May 1732.

7. Edelgesteinbrüche werden nicht nach Districten, sondern auf Gänge oder geviertes Feld verliehen. **Rescr.** v. 13. Jul. 1746. *S. C. A.* I. p. 1388.

8. Wenn die Edelgesteine angereihet, angeheftet, geschnüret oder gewürket sind, so gehören sie zur Grade, es müßte denn der Mann selbige in seinem Beschluß gehabt haben. **Hommels Pert. Regist.** f. v. **Edelgestein,** sind sie aber ungefaßt, so rechnet man sie billig ins Erbe, l. 17. §. 10. et l. 18. §. 1. ff. de act. emti, sind sie in einen Ring gefaßt, so sind nicht die Edelgesteine, sondern das Gold die Hauptsache, obgleich dieses viel weniger als jene am Werthe betrüge, und gehören dahero zur Grade. **Hommel ebend.** f. v. **Ring.**

9. Wenn ein Edelgesteinschneider durch die Fassung eines Ringes an dem Stein einen Schaden macht, so muß er den Schaden ersetzen. *Wernh.* p. 2. obs. 427.

Edictalien.

1. Die Edictal-Citation kann nur sodann ihre Anwendung finden, wenn derjenige, dem sie insinuiret werden soll, entweder in Rücksicht seines Aufenthalts gänzlich unbekannt, oder überhaupt seiner Existenz nach nicht bekannt ist. Dahero werden a) Gläubiger bey ausgebrochenem Concurs edictaliter vorgeladen. E. P. O. ad tit. 41. §. 2. p. 231. b) Ferner Ehegatten, die einander böslich verlassen, Rescr. von der Zeit, wo d. Desert. Proc. statt hat, v. 21. April, ingl. v. 26. May 1608. *C. A.* I. p. 1014. Eheordn. C. 3. vergl. auch O. A. P. d. Affixion d. Edcit. Citat. betr. v. 15. Febr. 1740. *S. C. A.* III. p. 123. und wegen der Nieder-Lausitz das Rescr. v. 1740. ibid. p. 314. f. c) Insbesondre wird auch solche wegen flüchtiger Duellanten und Provocanten verstattet. Duell-Mand. v. 2. Jul. 1712. §. 38. Mand. z. Erläut. d. Duell-Mand. v. 1. Jul. 1737. n. 4. *S. C. A.* I. p. 645. d) Wegen ungelöschter Schulden, so auf denen Rittergüthern haften. Gen. die z. Befrey. d. Güther v. alt. ungelöscht. Schuld. z. erlassend. Edict. d. 11. März 1755. *S. C. A.* I. p. 393. u. 395. e) Bey Lehnsverbrechen abwesender Vasallen, nach vorgehender Bescheinigung des Lehnsfiscals, und darüber abgefaßten Urthel. Rescr. d. an einig. Abwes. Lehnsbrüch. Vasall. ergeh. Citat. betr. v. 26. Jun. 1737. *S. C. A.* I. p. 457. f) Wenn die Obrigkeit auf beschehene Requisition, die gebetene Insinuation der Vorladung nicht verstatten will, Strub. rechtl. Bedenken, Th. 4. Bed. 189. vergl. *Barth* in hodog. for. c. 1. §. 14. jedoch dürfte wohl zuvorhero der Oberrichter um Insinuation der Vorladung requiriret werden, ehe die Edictal-Vorladung in diesem Falle statt finden dürfte. Duell-Mand. v. 1712. §. 27. 28. 29. *Engau* in Dec. p. 1. dec. 510. g) Ferner, wenn ein Erbe cum beneficio inventarii die Verlassenschaft antritt, und zu deren Eruirung, die bekannten so-

wohl, als unbekannten Gläubiger edictaliter vorzuladen bittet. Mand. d. Edict. Citat. in Civil-Sachen außerh. d. Concurs. Creditor. v. 13. Novbr. 1779. §. 1. n. 3. a. h) Wenn sich mehrere Erben zu eines Verstorbenen Nachlaß melden, und der Richter nicht weiß, ob solches die nächsten sind, ang. Mand. §. 1. n. 3. b. i) Es findet auch selbige bey einem Fideicommisso universali vel particulari statt, wenn der substituirte Erbe, oder dessen Descendenten, mit Tode abgegangen, und man nicht weiß, ob deren einige noch übrig sind. Ebendas. k) Ferner bey Lehnsportionen, oder quantis, so nicht zur Lehn aufgetragen, sondern blos durch Vergleich, unter Agnaten festgesetzet worden, wenn ein weiterer Theilhaber daran nicht bekannt, und der letzte Percipient deren Absterben nicht beybringen kann. Ebendas. l) Hiernächst bey gerichtlichen depositis, daferne entweder derjenige, der die Deposition veranlasset, seinen Anspruch aber nicht fortgesetzet, nicht anzutreffen oder verstorben ist, und dessen Erben unbekannt seyn, oder der Anspruch entschieden, und diejenigen, denen solches depositum gehöret, entweder gar nicht, oder nicht völlig bekannt sind, oder auch Zweifel entstehet, ob das depositum nicht als ein bonum vacans dem Fisco anheim fallen solle. Ebendas. m) Wenn zur Beylegung eines Credit-Wesens, mit denen bekannten Gläubigern ein Abkommen getroffen, und zu deren Sicherheit, die Vorladung der unbekannten Gläubiger nöthig ist. Ebendas. Endlich n) Wenn es demjenigen, der vorgeladen werden soll, daran liegt, daß die Sache zu seiner Wissenschaft gebracht werde. *M. G. Wernh.* in lect. comm. ad ff. l. 2. tit. 4. §. 11.

2. Die Edictal-Citation hat aber keinesweges statt, wenn unter jemandes Unterschrift und Siegel ein Wechsel ausgestellet, hierauf einem andern cediret, und es unbekannt ist, wer ihn gegenwärtig besitzt. *Wernh.* p. 3. obs. 177.

3. Die

3. Die Edictall-Citation muß in dreyer Herren Lande ausgehangen werden, *Carpz.* proc. tit. 7. art. 4. n. 40. *Gail.* lib. 1. obs. 57. *Wernh.* p. 3. obs. 192. n. 4. wofür jedoch in Ansehung der Lausitz weder die Churſächsischen Lande, noch die Stifter, und die Herzoglich Sächsischen Landes-Antheile, oder auch das Reussische anzusehen ist. O. A. P. v. 1740. und Reser. v. 1740. *S. C. A.* III. p. 123. u. 314.

4. Eine auf diese Art erlassene Edictal-Citation hat die Würkung, daß niemand, er sey auch wer er wolle, und wenn er es auch sogar eydlich erhärten könnte, sich mit deren Unwissenheit entschuldigen darf. Pütters auserl. Rechtsfälle, B. 1. Ded. 29. n. 24. 28. 31. 32.

5. In Sachsen haben die Edictal-Citationen im Concurse der Gläubiger nicht anders eine Würkung, als wenn dieselben drey Sächsische Fristen ausgehangen haben, *Wernh.* p. 2. obs. 312. Suppl. welches jedoch nur von denen Concursen der Kaufleute und der Rittergüther zu verstehen ist, denn bey andern ist eine doppelte Sächsische Frist schon zureichend. E. P. O. ad tit. 41. §. 2. p. 235. und Gesch. B. Mand. §. 17. u. 22. *S. C. A.* I. p. 934. u. 937. Dahingegen ist es auch genung, wann dieselbe ein einziges mal erlassen wird. *Resol. grav.* v. 1661. tit. von Justiz-Sach. §. 10. Ludovici Einleit. z. Conc. Proc. Cap. 3. §. 9.

6. Außer dem Foro concursus soll die Edictal-Citation, wenn sie Kaufleute betrifft, in drey der ansehnlichsten Handelsplätzen, wo besonders die stärksten Gläubiger sind, ist der Concurs über Rittergüther anhängig, in drey Städten des engern und weitern Ausschusses, und bey andern in drey Orten unterschiedener Jurisdiction angeschlagen werden. Gesch. B. Mand. v. 1766. §. 22. *S. C. A.* I. p. 937.

7. In der Niederlausitz dürfen die Edictal-Vorladungen, so bey denen über Rittergüther entstandenen Concursen

zu erlassen sind, nicht mehr in dreyer Herren Lande, sondern nur bey der Ober-Amts-Regierung und in zweyen Niederlausitzischen Creys-Städten angeschlagen werden. Rescr. d. Affixion der Edict. Citat. b. d. Niederlaus. Ritterg. in Conc. v. 18. März 1767. *S. C. A.* III. p. 397.

8. Wenn die Edictal-Citation, zur Bewürkung der Cassation, alter Schuld- und Pfandverschreibungen, oder Ehestiftungs-Gebührnisse, ertheilter Consense, so auf Rittergüthern und andern Grundstücken haften, gesucht wird, und der Besitzer eines solchen Grundstücks es weder durch erfolgte Tilgung der Schuld, noch durch Vorlegung richtiger Quittungen, Rücklieferung der Originalverschreibung und Consense oder sonst auf eine Art darthun kann, noch auch die Innhaber gedachter Urkunden, oder deren Erben ausfündig zu machen vermag, aus deren Alter jedoch zu vermuthen ist, daß solche entweder durch Zahlung getilget, oder durch eingetretene Verjährung verloschen sind. Mand. d. Edict. Citat. in civ. Sach. &c. v. 13. Novbr. 1779. §. 1. verg. Verjährung, so sind die Edictalien nach Vorschrift des Gen. v. 11. März 1755. in drey Städten des engern und weitern Ausschusses mit Einräumung dreyer Sächsischen Fristen anzuschlagen. *S. C. A.* I. p. 393. und angez. Mand. v. 13. Novbr. 1779. §. 3.

9. Eben so ist es auch zu halten, wenn bey Veräußerung eines unbeweglichen Guthes besorget wird, daß solches mit stillschweigenden Hypotheken oder andern durch Subhastation erlöschenden Real-Ansprüchen, worunter also Grundsteuern und Dienstbarkeiten nicht zu verstehen sind, behaftet seyn, diejenigen aber, welche dergleichen Ansprüche leicht machen könnten, unbekannt sind, und der Eigenthümer dem Käufer darüber Gewähr zu leisten Bedenken trägt, angez. Mand. v. 13. Novbr. 1779. §. 2.

10. Tritt ein Erbe cum beneficio inventarii die Erbschaft an, oder sind die Erben gänzlich unbekannt, und

der

der Richter ist ungewiß, ob nicht der Nachlaß als ein bonum vacans dem Fisco gehöre, ingleichen bey Fideicommissen muß die Edictal-Citation, außer denen vorerwähnten drey Städten des engern und weitern Ausschusses, annoch in zwey auswärtigen, besonders solchen Landen ausgehangen werden, wo zu vermuthen ist, daß der Erblasser Geschäfte getrieben, oder die unbekannten Interessenten sich aufhalten können, angez. Mand. v. 13. Novbr. 1779. §. 3. conf. *Wernh.* p. 3. obs. 192. n. 4. *Carpz.* in proc. tit. 7. art. 4. n. 40. seq.

11. In Erbschaftsfällen findet jedoch die Erlassung der Edictalien nicht statt, wenn die Existenz der Anverwandten bekannt, und nur der Ort ihres Aufenthaltes zur Zeit des Anfalles unbekannt ist, da solche durch curatores absentiae vertreten werden können; es ergehen dahero die Edictalien in diesem Falle nicht anders, als wenn der Miterbe nach aller angewandten Mühe, deren Aufenthalt nicht hat erforschen können, und solches der Obrigkeit bescheiniget.

12. Die Edictal-Citation, die in Sachsen gegen Deserteurs, sie mögen Officiers oder Gemeine seyn, ergehet, wird mit Vorwissen und auf Befehl des commandirenden General-Feldmarschals, gegenwärtig durch diejenigen, die dessen Stelle vertreten, erlassen, und der Deserteur darinne zu drey verschiedenen malen von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, in Person zu erscheinen, citiret, und die Vorladung an drey verschiedenen Orten, nämlich vor des Obersten Quartier, und an den Hauptstraßen des Staabsquartiers, von einem Commando, einem Subaltern-Officier, zwey Unterofficiers, einen Tambour, und vier und zwanzig Gemeinen durch den Fourier laut abgelesen. In Ansehung der Officiers ist jedoch der Unterschied, daß vor erfolgter Edictal-Citation, den Anverwandten des Vorzuladenden, durch den Auditeur Nachricht ertheilet wird. Schmieders Sächs. Kriegsrecht, p. 273. Ordonanz vom 15ten Jan. 1739. 30sten März 1740.

und

und 11ten März 1743. Cavallerie-Dienst-Regl. und Infanterie-Dienst-Regl.

13. In Duell-Sachen wird der flüchtige Soldat ebenfalls auf diese Art citiret, und bey ungehorsamlichen Außenbleiben, sein Nahme so lange, bis er sich freywillig stellet, an Galgen geschlagen. Schmieder am angef. O. p. 275. und Duell-Mand. §. 27.

14. In peinlichen Fällen, wann weder durch Requisitorial-Schreiben, noch durch Steckbriefe der flüchtige Missethäter zurückgebracht werden kann, wird gleichfalls die Edictal-Vorladung erlassen. *Koch* instit. Iur. crim. §. 950.

15. Es wird jedoch dieselbe, nie wegen geringer Begünstigungen, noch auch sodann erlassen, wenn der Ort des Aufenthalts annoch ausgekundschaftet werden kann. *Schorch* in responsis, resp. 100. n. 15. et resp. 220. n. 29.—34. *Wernh.* p. 8. obs. 366.

16. Uebrigens wird die Edictal-Citation in peinlichen Fällen, mit Beobachtung aller derjenigen Formalien erlassen, wie solche in bürgerlichen Fällen zu ergehen pflegt. *Gail.* lib. 1. obs. 57. n. 10.

17. Mit denselbigen ist allezeit das sichere Geleit an den Gerichtstagen verbunden. Ludovici Einl. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 8. 9.

18. Die der Edictal-Vorladung in peinlichen Fällen angefügte peremtorische Clausel, hat keinesweges den Effect, daß der Verbrecher nach seiner Rückkehr, oder wenn derselbe annoch zur Haft gebracht wird, sich nicht weiter vertheidigen dürfte. Quistorp peinl. Recht, §. 831. p. 1579.

19. Außerhalb Sachsen hängt die Bestimmung der zur Edictal-Citation anzusetzenden Zeit, von des Richters Willkühr ab, und wird nach Entfernung der Orte und Beschaffenheit der Umstände hierzu eine Frist von vier, auch wohl sechs Monathen anberaumet. *Gail.* lib. 1. obs. 57. n. 11. Ludovici Einleit. z. Conc. Proc. Cap.

Cap. 3. §. 10. So wie auch selbige bald zwey- bald drey-mal wiederholet zu werden pfleget. *Mevius* in discuss. levam. debit. c. 3. n. 156. *Anton a Mara* de conc. credit. lib. 4. tit. 1. n. 1. 2.

20. Die Obrigkeit des Ortes, wo die Edictalien ausgehangen werden, muß den Tag, wann solche angeschlagen und hinwiederum abgenommen worden, mittelst Registratur auf dieselben bemerken, auch kann in der Sache nicht eher etwas legal vorgenommen werden, bis diese Anschläge zu denen Acten gebracht, und daß solche richtig ausgehangen haben, genungsame Nachricht vorhanden ist. *Carpz.* in Iurispr. Consist. lib. 3. def. 63.

21. Der abwesende Beklagte, der bey Strafe, daß er für geständig und überführt zu achten, edictaliter vorgeladen wird, kann in die Strafe des Ungehorsams nicht verfallen, wann er beschwöret, daß ihm die Ladung nicht bekannt worden. *Wernh.* p. 8. obs. 470.

Edition.

1. Von der Edition der Documente kann sich niemand frey machen, wenn er gleich alle seine Briefschaften vorlegen wollte, sondern er muß entweder die Urkunde selbst produciren, oder aber schwören. E. P. O. ad tit. 26. §. 1.

2. Indessen braucht Beklagter Klägern keine Instrumente zu ediren, l. 1. et 4. C. de edend. wann es nicht entweder a) in actione negatoria ist. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. tit. 24. th. 14. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 26. enunc. 16. b) Oder aber der Kläger deren zum Beweis der Replik bedarf, *Mevius* p. 7. dec. 91. *Leyser* Spec. 38. coroll. 4. wenn auch gleich die Replik schon ein Theil der Klage geworden, E. P. O. ad tit. 26. §. 1. *Berger* E. D. F. p. 779. seq. oder auch c) die Documente Klägern eigenthümlich zugehören, oder doch commun sind, wofür nicht allein die, welche dem andern in Rücksicht des

Eigen-

Eigenthums und Nutzens mitgehören, sondern auch die, daran derselbe eines gewissen Interesse halber einen Anspruch hat, zu achten. E. P. O. ad tit. 26. §. 1. Hieher gehören alle öffentliche Acten, zum Beyspiel: Erbzinsregister, Steuer-Catastr und dergl. l. 2. C. de edend. *Wernh.* p. 6. obs. 401. *idem* Tom. 3. p. 2. obs. 444. ingleichen d) wenn die Wahrheit auf eine andre Art nicht erhalten werden kann. *Carpz.* p. 1. const. 17. def. 27. und *Berger* in dec. 414. e) Wenn Beklagter die Ausflucht der Abrechnung oder Compensation entgegen stellet, *Stryck* in usu mod. ad ff. tit. de edend. §. 18. l. 1. ff. de except. *Leyser* Spec. 173. med. 12. coll. Spec. 38. coroll. 7. auch ist derselbe f) die Edition dem Fisco nicht allein in Geldsachen arg. l. 2. §. 1. 2. ff. de Iur. Fisc. zu leisten schuldig, sondern auch in allen Criminal-Fällen und übrigen Verbrechen. *Godofred.* ad l. 2. de Iur. Fisc. litt. e.

3. Der Kläger, wann er sogar ein Procurator des Fisci ist, hat Beklagten alle Urkunden und Schriften, welche derselbe zum Beweise seiner Gründe bedarf, ohne Unterschied zu ediren. l. 5. et 6. C. de edend. *Leyser* Spec. 38. med. 6. *Engau* in decis. p. 2. dec. 38. n. 2.

4. Nach dem Reichsabschied von 1654. §. 35. ist es Beklagten frey gestellet, ob er die von Klägern gesuchte Edition der Documente bey der Klage selbst bewürken, oder aber dieselben im ersten Termin, oder nach der Einlassung produciren will.

5. Nach der Einlassung muß aber Kläger alle und jede Urkunden, auch diejenigen, deren sich Beklagter nicht bedienen kann, ediren. *Hertius* in decis. dec. 818. n. 6. Indessen kann Kläger sodann hierzu nicht angehalten werden, wann Beklagtens aufgestellte Ausflucht ihn entweder eines Verbrechens beschuldiget, oder aber eine neue Klage und Reconvention veranlasset. *M. G. Wernh.* in lect. comm. ad P. lib. 2. tit. 13.

6. Amt-

6. Amtleute müssen auf Verordnung der Hofgerichte die Acten ediren, wann aber dieselben, oder auch die Urkunden die Gerechtsame des Fisci betreffen; so muß hierzu von dem Geheimden Finanz-Collegio, oder aber dem Landesherren Special-Befehl ertheilet werden. Gen. vom 3. Jul. 1754. *S. C. A.* I. p. 479. f.

7. Der Lehnsherr kann von seinem Vasallen die Edition der Urkunden verlangen, und wenn auch dieselben nicht gemeinschaftlich sind. Ja es muß sogar der Vasall sie sodann ediren, wann in denselben eine unerlaubte Veräußerung des Lehns enthalten wäre, woraus auf den Verlust des Lehns geklaget werden könnte. *Martini* ad O. P. S. tit. 26. §. 1. n. 49. *Berger* in Oec. Iur. lib. 4. tit. 24. th. 14.

8. Die Edition der Urkunden kann auch von einem Dritten, der mit dem Proceß eigentlich in keiner Verbindung stehet, gesucht werden, wann nur solche a) demjenigen, der darum ansucht; eigenthümlich zugehören, l. 7. C. de edend. oder auch b) er selbige in Gemeinschaft mit dem Dritten, bey dem er sie sucht, besitzet, c) oder diese Documente öffentliche Acten sind. l. 2. et 6. C. de edend. *M. S. Wernh.* in lect. comm. ad P. lib. 2. tit. 13. §. 16. Daher müssen die Obrigkeiten Statuten, in so weit sie sich auf den streitigen Punct beziehen, die Secretarien der Collegien, und Notarien ihre Protocolle, der Fiscus und die Verwalter der öffentlichen Einkünfte die Rechnungen ediren. *Berger* in Oec. Iur. lib. 4. tit. 24. th. 14. Reichs-Absch. v. 1512. tit. 1. §. 23. *Gail.* lib. 1. obs. 106. n. 2.

9. Es muß dahero auch die Obrigkeit, wenn über den Abzug ein Streit entstehet, die hierüber vorhandenen Schriften, wenn darauf etwas ankommt, ediren. *Mevius* p. 3. dec. 392.

10. Kaufleute sind verbunden, ihre Handelsbücher, selbst wenn Kläger hierauf den Grund seiner Klage stellen

will,

will, zu ediren. *Stryck* in usu modern. tit. de edend. §. 20.

11. Die Edition der Documente kann dem Erben auferleget werden, wenn sie gleich der Erblasser verbothen hat, weil selbiger zum Nachtheil des Dritten dieses zu thun nicht berechtiget war. *Wernh.* p. 4. obs. 221.

12. Die Lehnsfolger sind denen Allodial-Erben diejenigen Urkunden, welche zu Sonderung des Lehns und Erbe erforderlich sind, herauszugeben gehalten. *ICti Erfurt.* ap. *Schorch* n. CCXXXII.

13. Beklagter kann sich der Edition, der von Klägern geforderten Urkunden nicht entbrechen, wann es zum Besten der Unmündigen, Armen und solcher Personen, welche mit diesen gleiches Recht haben, gefordert wird. *Berlich* p. 1. concl. 45. n. 44.

14. Wenn jemand seine jährlichen Einkünfte verkauft hat, und der Käufer diese anderweit veräußert; so kann der erste Verkäufer auf die Herausgabe des anderweit darüber abgeschlossenen Kaufes nicht dringen. *Cannegieser* in decis. Tom. 1. dec. 41. n. 27.

15. Verkäufer ist schuldig dem Käufer alle zur verkauften Sache gehörigen Documente und Nachrichten zu überantworten. l. 48. et 52. ff. de act. emti.

16. Wenn ein Priester jemand in der Predigt angriffen, und derselbe ihn verklagen will, und den Grund der Klage auf die Predigt stellet, zugleich aber deren Edition von ihm fordert, so ist jener nicht verbunden die Predigt zu ediren. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 26 enunc. 13.

17. Derjenige, welcher ein Document zu ediren bittet, muß wenigstens bescheinigen, daß der andre solches besitzet, und daß es sein Nutzen erfordere, solches zu haben, *Engau* in decis. p. 2. dec. 38. n. 2. weil niemanden die Edition eines Instrumentes auferleget werden kann, von dem man nicht überzeuget ist, daß es wirklich vorhanden sey, und wenigstens einige Wahrscheinlichkeit angegeben

werden

werden mag, daß er auch solches besitze. *Carpz.* in proces. tit. 14. art. 4. n. 7. P. O. tit. 26. §. 2. p. 153. ibique *Rivin.*

18. Ehemals konnte die Edition der Documente annoch im Productions-Termine gefordert werden, ja sie hing sogar gewissermaßen von des Richters Willkühr ab, der sie den Partheyen auferlegen konnte. *Wernh.* p. 3. obs. 88. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 26. enunc. 2. *Leyser* Spec. 38. med. 1. 2. Allein nach der Erläuterten Proceß-Ordnung, muß die Edition der Documente sogleich bey den Artikeln gefordert werden, wann man derselben nicht gänzlich verlustig werden will. E. P. O. ad tit. 26. §. 1, Jedoch ist es nicht nöthig, daß deren Abschriften denen Artikeln beygefügt werden. *Berg.* p. 1. Suppl. ad E. D. F. p. 284. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 26. enunc. 3.

19. In dem Productions-Termine ist die Edition der Urkunden einzeln zu fordern, und es ist nicht genung, wenn man sich auf die Beweisartikel beziehet. *Horn* classe 12. Sent. 48. p. 850. b. S. Dieses widerlegt jedoch *Berger* Oec. Iur. lib. 4. tit. 24. th. 14.

20. Die Edition eines Documentes kann bey Geldstrafe, Gefängniß, ingleichen sub poena editi et recogniti, oder auch confessi et convicti auferleget werden. *Rivin.* l. c. tit. 26. enunc. 27. 28. 29. *Griebner* in proces. judic. lib. 1. c. 3. Sect. 4. §. 2. litt. c.

21. Wer die Edition, die bey Strafe auferleget worden, nichts destoweniger verweig[illegible], kann durch höhere Strafauflagen hierzu gebracht werden. *Barth* in hodog. for. c. 1. §. 37. n. 14.

22. Bey uns in Sachsen muß die Edition der Urkunden im Productions-Termine selbst geschehen, oder aber der Editions-Eid geschworen werden, geschiehet keines von beyden, oder erscheinet der Product nicht, so werden die Documente, davon Abschriften bey denen Acten seyn, für ediret und anerkannt geachtet, sind aber solche nicht vorhanden,

handen, die Artikel für eingeräumet gehalten. E. P. O. ad tit. 26. §. 2. p. 155. *Berger* in Oec. Iur. lib. 4. tit. 24. th. 14. räumt jedoch zur Edition der Urkunden im Productions-Termine eine siebentägige Frist ein.

23. Wer den Editions-Eid leisten soll, kann sein Gewissen mit Beweis nicht vertreten. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 26. enunc. 35. E. P. O. ad tit. 26. §. 2. Uebrigens hat derselbe den auferlegten Editions-Eid dahin zu schwören: daß er die geforderte Urkunde nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, auch nicht wisse, wo selbige sonst anzutreffen. E. P. O. l. c. p. 155.

24. Wenn einer den Editions-Eid geschworen hat, so wird er zwar von Herausgabe der Urkunde befreyet, keinesweges aber von dem Anerkenntnisse derselben, wann der Producent die Original-Urkunden anderswo gefunden und erhalten hat.

25. Wenn eine ganze Universität oder Gemeine den Editions-Eid ablegen soll, so kann derjenige, welcher die Edition gefordert hat, auch diejenigen Personen benennen, die den Eid schwören sollen, denn ob zwar gleich dieser Universität oder Gemeine verstattet worden ist, die Schwörenden zu benennen, und diese hierauf auch den Eid wirklich abgeschworen haben, so kann doch Producent die Edition von andern Mitgliedern der Universität fordern, und diejenigen, die er zuvor benennet hat, als solche, welche die Documente wahrscheinlich besitzen, belangen. *Hommel* Rhapf. obf. 30.

26. Es kann aber einer die Edition der Documente vermeiden, welcher die Abschrift für die Urschrift anerkennet, oder aber die Urkunde für ediret und anerkannt zu erklären bittet. *Rivin.* l. c. tit. 26. enunc. 32. 33. Jedoch muß der Anwald hierzu besondere Vollmacht haben. E. P. O. ad tit. 7. §. 2. p. 63. Wie nun dieses demjenigen, welcher die Urkunden ediren soll, zu ganz vorzüglichem Vortheile sodann gereichet, wann entweder die

Edition

Edition des Originals mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, oder aber auch in dem Originale mehr stehet, als in der Abschrift zu finden ist, so ist es auf der andern Seite von demjenigen, der die Edition derselben fordert, eine weise Vorsicht, daß er den Artikel die Abschrift der Urkunde, nie ohne vorhergegangene genaue Untersuchung und Prüfung beyfüge. *Griebner* in proceſſ. lib. 1. c. 3. Sect. 4. §. 2. litt. b. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. tit. 24. th. 24.

27. Wenn einer sofort diejenigen Artikel einräumet, bey denen die Edition der Urkunde gefordert worden, so kann ihm dieselbe nicht auferleget werden, es versteht sich jedoch, daß der Advocat hierzu absonderliche Vollmacht haben müsse. *Rivin.* l. c. enunc. 31.

28. Wenn ein Dritter die Urkunden besitzet, so werden auf Ansuchen des Beweisführers entweder compulsoriales oder requisitoriales erlassen, nachdem entweder derjenige, der solche in Händen hat, ein Gerichtsunterthan des Richters ist, oder aber einen fremden Gerichtsstand hat. *Berger* Oec. Iur. l. c. p. 814. W.

29. Erben, denen die Edition derjenigen Urkunden auferleget worden ist, welche in dem Nachlaß des Verstorbenen befindlich gewesen seyn sollen, können sich von dem Editions-Eid dadurch befreyen, wann sie das Verlassenschafts-Inventarium vorlegen. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 26. enunc. 25. Die Erläuterte Proceß-Ordnung hat jedoch dieses, so wie die nach der alten Proceß-Ordnung nachgelassene Vorlegung aller vorhandenen Briefe zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten gänzlich aufgehoben.

30. Die Edition der Documente geschiehet auf Unkosten desjenigen, der darum ansuchet, dahero auch der Erbe, welcher das Verlassenschafts-Inventarium ediret, die darauf verwendeten Kosten zurückfordert. *Brunnem.* ad L. 4. §. ult. ff. de edendo. *Wernh.* p. 4. obs. 192. und *Hommel* Rhapſ. obs. 242.

31. Wenn

31. Wenn der Eid über diejenigen Urkunden, welche ediret werden sollten, abgeleget ist, so kann der Beweisführer über diejenigen Artikel, die dieses Document zu erweisen hatte, keinen neuen Beweis antreten, allein er kann sogleich vom Anfange zum Beweis eines solchen Artikels außer dem Documente auch noch Zeugen denominiren, oder auch eventualiter den Eid deferiren, *Berger* decis. 344. wiewohl solches *Griebner* in process. lib. 1. c. 3. Sect. 4. §. 3. litt. d. läugnet.

32. Nach dem gemeinen Rechte muß derjenige, welcher die Edition der Documente fordert, den Eid für Gefährde schwören, l. 6. §. 2. et l. 9. §. 3. C. de edend. welches nach der Proceß-Ordnung tit. 26. §. 1. in Sachsen ehemals gar nicht statt fand, die Erläuterte Proceß-Ordnung d. t. §. 1. hat jedoch dem Richter frey gestellet, daß, wenn bey geforderter Edition einige Gefährde zu bemerken wäre, selbiger nach Befinden der Parthey, oder auch deren Advocaten, den Eid für Gefährde zuerkennen könnte. cfr. *Philippi* ad O. P. S. h. t. cons. 3. und *Griebner* in process. l. c. §. 13.

33. Bey Documenten findet das Ansuchen um Edition nicht anders statt, als wenn solche gemeinschaftlich sind. Auf compulsoriales und requisitoriales gegen einen Dritten wird nicht anders erkannt, als wenn erstlich aus denen Artikeln zu ersehen ist, daß die Documente nothwendig sind, zweytens der Producent beybringt, daß er schon vorhero sich wegen deren Erlangung alle mögliche Mühe gegeben, allein deren ohngeachtet selbige nicht bekommen können, und drittens, wenn der Principal und Advocat schwöret, daß sie nicht zum Verschleif der Sache, sondern aus wahrer Nothwendigkeit, und wegen des daraus zu gewartenden Nutzens, die Edition bedürfen. **Mandat wie in streit. Bergsachen zu verfahr. v. 1713. §. 12.**

Eyde.

Egde.

1. Wenn sie binnen den Dreyßigsten die Saat bestrichen, so gehören die Früchte den Landerben, dahero die Const. 32. p. 3. festsetzet, daß, wenn ein Lehnsmann nach der Saatzeit verstorben, die Feld- und Gartenfrüchte nicht den Lehn-, sondern den Landerben gehören. Ferner, wenn die Lehngüther der Frau zum Leibgedinge vermacht worden, solche bey ihrem Absterben nicht den Lehns-, sondern ihren Erben zufallen. Endlich, wenn eine Frau liegende Gründe besitzet, selbige nach ihrem Tode der Mann erhält.

2. Die Egde selbst gehöret, wie das ganze übrige Ackergeräthe, den Landerben. Hommels Pert. Regist. s. v. Egde.

3. Wann jemand aber ein Guth erkaufet, so wird nicht darauf gesehen, ob die Saat von der Egde bestrichen sey oder nicht, sondern dieser maßt sich nur diejenigen Früchte an, so noch stehen und hangen. Hommel am angez. Ort; es müßte denn der Verkäufer sich die künftige Erndte ausdrücklich bedungen haben. l. 80. ff. de contr. emt. l. 39. ff. de pact. Hieraus folgt, daß mit dem Verkäufer weit schärfer, als mit denen Erben verfahren wird, und daß die Auslegung in zweifelhaften Fällen allezeit wider denselben gemacht werden muß. (Vergl. übrigens **Kauf, Käufer, Früchte, Pachtgeld.**)

Ehe.

1. Ueber den Endzweck der Ehe, ist Natur, Theologie und Jurisprudenz in heftigem Streite; erstere leitet uns durch Empfindungen, die Gottesgelehrten verweisen uns auf 1. Corinth. 7. V. 2. und die meisten Rechtsgelehrten, die der Bevölkerung günstig seyn, wollen die Erzeugung der Kinder als den einzigen Hauptendzweck des ehelichen Contracts angesehen haben. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so ist doch so viel gewiß, daß man keine

Kinder-

Kinderlose Ehe trennet, und daß man dahero gegen die Natur wenigstens eben die Achtung beweiset, die man den angenommenen Grundsätzen außerdem widmet, man lese hierüber *Hommel* Rhapf. obf. 391. nach.

2. Nach den römischen Rechten ist die Ehe kein Contract, wie *Hommel* Rhapf. obf. 160. erwiesen, nach den teutschen Rechten aber, welche hierinne dem Naturrechte folgen, ist es allerdings ein Vertrag, und es treten bey demselben alle diejenigen Grundsätze ein, die sonst von Verträgen gelten. Die katholische Religion zählet die Ehe unter die Sacramente, dahero auch die canonischen Rechte verschiedenes, was sonst der Natur der Verträge widerspricht, damit vergesellschaftet haben.

3. Aus dem bloßen Umgange einer Mannsperson mit einem Frauenzimmer, kann nicht auf die Ehe geschlossen werden. *Leyser* Spec. 297. med. 1. 2. Dahero bey uns Protestanten, nach dem Kirchengebrauche die priesterliche Einsegnung schlechterdings erfordert wird, nach den canonischen Rechten aber, und besonders den Beschlüssen des Tridentinischen Concilii, ist schon die bloße Einwilligung in die Ehe, die in Gegenwart des Priesters vor zwey oder drey Zeugen geschehen ist, hinreichend. *Boehmer* Ius canon. §. 370. und Acta concil. Trident. Sess. 24. de reform. matrim. c. 1.

4. Zur Vollziehung der Ehe, ist nach den Ausdrücken der Gesetze, *I. P. S.* lib. 3. art. 45. die Beschreitung des Ehebettes hinlänglich, wenn auch gleich der Beyschlaf selbst nicht hinzugekommen. *Berger* Oec. Iur. lib. 2. tit. 4. th. 43. n. 2. *Hommel* Rhapf. obf. 472. Indessen ist auch diese nicht schlechterdings erforderlich, wenn letztere nach der priesterlichen Einsegnung geschehen. *Hommel* Rhapf. obf. 472.

5. Die priesterliche Einsegnung gehöret jedoch mehr zu den Feyerlichkeiten, als zu den nothwendigen Erfordernissen der Ehe, da durch solche diejenige Ehe, die an und

vor

vor sich nicht bestehen kann, keinesweges gültig gemacht wird. *ICti Tubing.* Vol. 3. cons. 239. n. 143.

6. Eine Verehelichung, welche mit denjenigen Feyerlichkeiten, die an dem Wohnorte der Braut gewöhnlich sind, vollzogen worden, wird an allen Orten für gültig und rechtmäßig angesehen. *Hommel* Rhapf. obf. 409. n. 5.

7. Die Ehe mit einem Ungläubigen ist verbothen, l. 6. C. de judice — — ist die Ehe aber vollzogen, so wird sie darum doch nicht getrennt. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 5. Dahero gehöret eine solche Ehe unter diejenigen, worüber man Dispensation erhalten kann. *Stryck* ad *Brunnem.* Ius eccl. lib. 2. c. 17. §. 8. *Hommel* Rhapf. obf. 426. Ist es aber noch nicht so weit gekommen, daß die Ehe für geschlossen anzusehen, so soll selbige anders nicht verstattet werden, als wenn genungsame Hoffnung vorhanden, daß der Ungläubige oder Ketzer sich bekehren werde. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 6. n. 21.

8. Eine zwischen evangelischen und katholischen Personen geschlossene Ehe ist nach dem Westphälischen Frieden gültig, sobald sie nur wegen Erziehung der Kinder in der herrschenden Religion übereingekommen sind, und diesfalls Caution bestellet haben. *Stryck* ad *Brunnem.* Ius eccl. lib. 2. c. 17. §. 8. tadelt jedoch den Vertrag, daß die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter der Religion der Mutter folgen sollen. *Carpz.* in Iurispr. eccl. lib. 2. def. 6. ibique *Beyerus.* Ueberhaupt, wenn gleich evangelische Unterthanen der katholischen Gerichtsbarkeit anno 1624. unterworfen gewesen; so erstrecket sich doch selbige, vermöge des Westphälischen Friedensschlusses nicht auf Ehesachen, in welchen sie nach den Lehren der evangelischen Kirche verfahren können. *Zech* de Iure reform. Sect. 2. c. 3. §. 39. Struv. rechtl. Bedenken, B. 4. Bed. 160.

9. Wenn ein Mensch aus niedrigem Stande sich für einen Edelmann ausgiebt, und eine Adliche heyrathet, so

ist die Ehe null, weil der Betrug den Grund zur Vollziehung der Ehe gegeben. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 6. *Hommel* Rhapf. obf. 400. n. 14. Wenn indeffen einer die uneheliche Geburt verfchweiget, fo giebt dieſes keinen Grund, daß darum die Ehe getrennet werden könnte. *Wernh.* p. 5. obf. 43.

10. Eine Frauensperſon, welche aus niederm Stande iſt, wird, wenn ſie einen Edelmann heyrathet, adelich, und die Kinder, welche aus dieſer Ehe erzeuget werden, ſind gleichfalls adelich, indeſſen ſind doch dieſelben in allen denjenigen Fällen, in denen die Ahnenprobe erforderlich iſt, wie ſolches bey Hofchargen, Domcapiteln und Landtags-Zuſammenkünften nöthig und erforderlich iſt, nicht Ritter- und Stiftsmäßig geboren. *Capitul. Leopold.* art. 40. *Stryck* in uſu modern. tit. de Senat. §. 7.

11. Die Ehe mit einem Unvermögenden, obgleich der andre Theil mit dieſen Umſtänden bekannt, ſeine Einwilligung dazu gegeben, ſoll nichts deſto weniger unerlaubt ſeyn. *Wernh.* p. 3. obf. 39. Hofrath Hommel iſt indeſſen in Rückſicht dieſes Grundſatzes ganz andrer Meynung, und behauptet, daß nicht nur eine dergleichen Ehe, nach dem Willen dererjenigen, die ſie ſchließen, beſtehen müſſe, arg. cap. 4. X. de frigid. et malefic. ſondern daß auch die Ehe eines Verſchnittenen, wann die Braut zuvor davon benachrichtiget worden, nicht getrennet werden dürfe. Rhapf. obf. 338. *Leyſer* Spec. 297. med. 6. Indeſſen iſt wohl nach dem Gerichtsbrauch, und denen von den Proteſtanten und Katholiken angenommenen Grundſätzen gewiß, daß eine ſolche Ehe, wenn ſie auch mit Vorwiſſen und Einwilligung des Frauenzimmers abgeſchloſſen worden, dennoch null und nichtig bleibet. *Reinhardt* ad Chriſt. Vol. 1. obf. 80. Selbſt wenn ſich das Unvermögen eines Mannes in der Folge völlig zu Tage leget, ſo iſt die einige Zeit beſtandene Ehe für null zu erklären, wann nicht die Eheleute bey einander bleiben, und ſich das mutuum adjutorium

rium beweisen wollen. *Brunnem.* ad Ius eccl. lib. 2. c. 17. §. 2. ibique *Stryck* verbo Scienter.

12. Auch wird die Ehe für null erkläret, wenn ein Mann erfährt, daß seine Frau, als er sie heyrathete, keine Jungfrau mehr war. l. 1. §. 1. de aedil. edict. *Leyser* Spec. 315. med. 5. Uebrigens ist nicht gerade nothwendig, daß sie ein Kind gehabt haben muß, allein der Kläger hat hierbey einen schweren Beweis, indem er die Defloration schlechterdings zu erweisen hat. l. 2. et 21. ff. de prob.

13. Eine gezwungene Ehe kann weder durch die Beynoch Zusammenwohnung, noch auch durch Erzeugung der Kinder, gültig werden, *Hommel* Rhapf. obf. 504. siehe jedoch *Carpz.* in Iur. consist. lib. 2. def. 135. ibique *Beyerum*, welcher behauptet, daß, wenn auch bey Schliessung der Ehe einige Gewalt angewendet worden, diese Ehe dennoch durch die erfolgte Trauung, Rechtsbeständig werde. Luthers Tract. v. Ehesachen, art. 5. p. 386. T. 5. Altenb. Betrachtet man es blos nach den Römischen Rechten, so fehlet bey dem Zwange, er mag durch den Bräutigam, oder aber durch einen Dritten bewürket worden seyn, die freye Einwilligung, und dahero eines der wesentlichsten Stücke des ehelichen Vertrags, *Ictti Tubing.* Vol. 3. conf. 239. n. 101. 112. 148. *Boehmer* in Iur. eccl. lib. 4. tit. 1. §. 121. c. 14. 15. 28. X. de Sponsal. c. 11. X. de desponf. imp. ja eine solche Ehe gilt nicht einmal sodann, wenn der Eid hinzugekommen ist. cap. 2. X. de eo qui dux. in matrim.

14. Eben so wenig wird auch diejenige Ehe beständig, die durch Betrug, List oder Irrthum ist geschlossen worden. c. 26. X. de Sponsal. c. 4. X. de conjug. Serv. *Deyling.* Institit. prud. pastor. p. 3. c. 6. §. 59. p. 568. *Leyser* Spec. 296. med. 3. 7. 9. c. 28. X. de jurejur.

15. Auch sind unheilbare Krankheiten, wohin Raserey, fallende Sucht, und dergleichen zu zählen sind, eine

gegründete Veranlassung, daß die verabredete Ehe nicht zur Vollziehung gebracht werde, ingleichen Diebstahl und Ehrlosigkeit, von welcher der andre Theil nichts gewußt hat. cfr. *Leyser* Spec. 52. med. 4. womit das Rescr. v. 15. May 1709. *C. A.* I. p. 1039. zu vergleichen ist, vergl. *Beyer.* in addit. ad *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. tit. 10. def. 178. p. 126.

16. Endlich findet die Vollziehung der Ehe nicht statt, unter Personen, die das mannbare Alter noch nicht erreichet haben. c. 8. 10. 11. X. de desponſ. imp. C. unic. §. 1. eod. in VI^to.

17. Das Eheverbündniß eines alten Mannes mit einem jungen Mädchen, und das eines alten Weibes mit einem Jüngling, ist zwar beständig, ob es gleich vom Priester abgerathen werden soll. *Hommel* Rhapſ. obſ. 391. n. 16. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 16.

18. Wenn sich einer anderweit verheyrathet, ohne daß die erste Ehe durch den Tod aufgehöret, oder aber durch Scheidung getrennet worden, so ist die letztere Ehe, sobald der erstere Ehegatte zurückkommt, an und für sich null und nichtig. c. 19. X. de Sponſal. c. 2. X. de Secund. nupt. *Nicolai* de repud. et divort. p. 2. c. 1. n. 52. *Stryck* de diſſenſu Sponſal. Sect. 2. §. 31. 33.

19. Wenn der Tod des abwesenden Ehegatten auf keine Art erwiesen werden kann, so kann die zweyte Verehlichung des Zurückgebliebenen nicht eher statt finden, als bis der Desertions-Proceß angestellet, und die erste Ehe durch Urthel und Recht getrennet worden. *Carpz.* in Iurispr. eccl. lib. 2. def. 170.

20. Ist die Ehe durch den Tod eines Gatten geendet, so kann die Wittwe nach dem Trauerjahre, ein Wittwer aber nach 6 Monathen, zur andern Ehe schreiten, jedoch können sie diesfalls von dem Landesherrn Dispensation erhalten. *Beyer.* ad *Carpz.* l. c. *Deyling* l. c. p. 3. c. 7. §. 6. p. 582. Uebrigens, wenn gleich Eheleute auf dem Sterbe-

bette einander eidlich angelobet haben, daß sie im Wittwenstande verbleiben wollen, so gilt weder dieser Eid, noch dieses Versprechen. *Deyling.* l. c.

21. Die Ehe eines Ehebrechers mit der Ehebrecherin, ist nach den bürgerlichen Rechten zwar gänzlich verbothen, dahingegen nach den canonischen Rechten unter gewissen Einschränkungen verstattet. Bey uns wird eine dergleichen Ehe unter gewissen Bedingungen, besonders wenn die Ehebrecher ihren Wohnort verändern, und zwar ohne alle Feyerlichkeiten nachgelassen. *Wernh.* p. 2. obs. 48. *Beyer.* ad *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 15. *Deyling.* l. c. p. 3. cap. 7. §. 11. p. 588.

22. Die Schande, welche Personen, die mit einander gelebet und Kinder gezeuget haben, durch diesen Gesezwidrigen Umgang zu Theil wird, wird nicht nur in Ansehung der Eltern, sondern auch der Kinder, durch die darauf folgende Ehe aufgehoben und vernichtet. *Leyser* Spec. 19. med. 1. *Carpz.* lib. 6. resp. 98. n. 8. **Mand. wegen Abstell. der Handwerks-Mißbr. v. 1731. §. 11.** *S. C. A.* I. p. 587.

23. Wenn einer während des Beyschlafs dem andern die Ehe verspricht, so gilt dieses Versprechen nichts. *Hommel* Rhapf. obs. 244. n. 3. vergl. **Beyschlaf.**

24. Die Polizey-Ordnung Churfürst Johann George des Zweyten tit. 16. 17. giebt dem Sächsischen Adel das Recht, die Trauung in ihren Privat-Häusern zu halten.

25. Die Wittwen der Universitäts-Verwandten müssen, ehe sie zur zweyten Ehe schreiten, sich mit den Kindern erster Ehe wegen der Erbschaft vergleichen. **Visitations-Decret d. Univers. Leipzig v. 11. Jul. 1616.** *C. A.* I. p. 917.

26. In Sachsen ist in Rücksicht der wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft verbothenen Ehe folgendes zu bemerken: daß wir a) so viel Grade zählen, als sich

gene-

generationes auf der einen, und zwar längern Seite finden. Eheordn. v. 1624. *C. A.* I. p. 128. b) daß bey der Blutsfreundschaft die Ehe in infinitum verbothen, wenn gleich Stiefeltern dabey concurriren, c) daß in der Seitenlinie die Ehe bis auf den dritten Grad ungleicher Linie unerlaubt ist, jedoch wird bey dem dritten Grad der ungleichen Linie Dispensation gegeben, d) bey der Schwägerschaft ist die Ehe in gerader Linie in infinitum, und in der Collateral-Linie bis auf den dritten Grad der ungleichen Linie verbothen.

27. Die Blutsfreundschaft in der Collateral- und ungleichen Linie hindert nach göttlichen Rechten die Ehe bis in den zweyten Grad canonischer Rechnung, nach den Römischen Rechten gleichfalls bis in dem zweyten Grade römischer Rechnung, nach den canonischen Rechten bis in dem vierten, und nach den Sächsischen, wie schon erwähnt ist, bis mit dem dritten. Auch kommt nichts bey dieser Materie darauf an, ob die Blutsfreundschaft nur auf der einen Seite, oder auf beyden Seiten zugleich vorhanden ist, ferner, ob solche durch eine Gesetzmäßige Ehe entstanden, oder aber aus einer blos natürlichen und geheimen Verbindung entsprungen. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 5. n. 1. c. 8. X. de consang. et affin.

28. Tritt aber bey der Blutsfreundschaft respectus parentelae ein, so ist die Ehe in infinitum nach allen Rechten verbothen, dahero bey uns in Sachsen die Eheverbindung mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter verbothen ist. Rescr. v. 1704. *C. A.* I. p. 1037. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 76. n. 4. et def. 92. n. 8. *Berger* in resol. Lauterbach. tit. de ritu nupt. part. 1. obs. 278.

29. Alle diejenigen, welche die göttlichen Gesetze, die von der Blutschande handeln, blos als politische Gesetze der Juden betrachten, und ihnen dahero auf diese Art die Macht und das Ansehn, welches die geoffenbarten göttlichen

lichen Moral-Gesetze, nach denen von den Gottesgelehrten festgesetzten Gründen haben sollen, streitig machen, geben auch dem Landesherrn die Gewalt, in denselben Dispensation zu ertheilen; allein es ist auch ein zweyter wesentlicher und politischer Grund vorhanden, warum alle diejenigen Ehen, die nach den göttlichen und canonischen Rechten verbothen, nach dem natürlichen Rechte aber erlaubt sind, in keinem Staate zu dulden seyn dürften, und dieser bestehet darinne, damit Güther, Geld und Vermögen einen stärkeren Umtrieb erhalten, und sodann zweytens das Ansehn und die Macht einer Familie dem Staate nicht gefährlich werden möge, s. *Hommel* Rhapf. obf. 93.

30. Alle diejenigen Grade, welche nach den göttlichen Gesetzen 3. B. Mos. 18. entweder ausdrücklich oder stillschweigend verbothen sind, werden in protestantischen Ländern auf keine Weise dispensiret. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 5. n. 2. *Carpz.* l. c. lib. 2. def. 109.

31. Wann nun diese nach göttlichen Gesetzen verbothenen Ehen an und für sich selbst ungültig sind, so können sie auch in dem Falle, wo sie aus Unwissenheit unter priesterlicher Einsegnung geschlossen worden sind, hinwiederum getrennet werden. *Berger* l. c. *Stryck* ad *Brunnem.* Ius eccl. lib. 2. c. 16. §. 27. *Hommel* Rhapf. obf. 415. aber widerlegt diese Meynung, und zieht hierbey Luthern an, welcher die Ehe, die einer mit seiner eigenen Tochter abgeschlossen hatte, zu trennen abrathet.

32. Die Ehe wegen der Schwägerschaft in der rechten Linie, lassen sowohl die göttlichen als römischen, canonischen und Sächsischen Rechte keinesweges zu, dahingegen solche in der Collateral-Linie nach göttlichen Gesetzen bis mit dem zweyten Grade in ungleicher Linie nach canonischer Rechnung, nach den römischen Gesetzen gleichfalls bis mit dem zweyten Grade römischer Rechnung, nach canonischen Rechten bis mit dem vierten Grade canonischer Rechnung, und nach den sächsischen Gesetzen bis mit dem

dritten

dritten Grade canonischer Rechnung, ungleicher Linie, verbothen ist. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 5. n. 1.

33. Zu der Eheverbindung mit der Braut Schwester, wird in Sachsen nicht anders Dispensation gegeben, als bis der Bräutigam schwöret, daß er sich mit seiner ersten Braut nie fleischlich vermischt habe. *Carpz.* in jure consist. lib. 2. def. 122. n. 20. 21.

34. Ein gleiches findet auch statt, wenn jemand wegen getriebenen Ehebruchs oder Unzucht mit seiner Braut Mutter verdächtig gewesen, wo gleichfalls die Ehe nicht anders als nach geleistetem Reinigungseide verstattet wird. *Wernh.* p. 1. obs. 45. führt diesen und andre Fälle an. *Berger* Suppl. ad elect. proc. matrim. p. 113.

35. Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, ist bey uns in Sachsen verbothen, jedoch dergestalt, daß, wenn dergleichen Personen einmal getraut worden sind, ihnen der Aufenthalt in unsern Landen verstattet wird; übrigens können sie von dem Landesherrn Dispensation erhalten, wobey jedoch in dem diesfalls an dem Superintendenten ergehenden Befehle, ausdrücklich verordnet wird, daß denen benannten Personen die Vollziehung der Ehe, es möge selbige in oder außerhalb Landes mittelst priesterlicher Copulation geschehen, keine Hinderniß in den Weg gelegt, vielmehr selbige des Genusses der Dispensations-Begnadigung wirklich theilhaftig gemacht werden mögen, s. *Deyling* in prudent. pastor. p. 3. c. 6. §. 51. p. 558. jedoch ist kein Pfarrer gezwungen, wann er sich ein Gewissen daraus macht, dergleichen Personen zu trauen.

36. So ist auch die Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau verbothen, weil diese Person in dem ersten Grad der Collateral- und gleichen Linie sich befindet. 3. B. Mos. 18. V. 16. und 20. V. 21.

37. Wenn jemand die Schwängerung einer Person eingestanden hat, so kann er deren Schwester nicht heyrathen. *Wernh.* p. 5. obs. 31.

38. Die

38. Die Meynungen der Rechtsgelehrten sind über die Zulässigkeit der Ehe, mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter, oder Enkelin um so mehr getheilet, da diese Ehe in der heiligen Schrift nicht mit ausdrücklichen Worten verbothen ist. *Stryck* de dissen. Sponsal. *Berger* in Suppl. proc. matrim. p. 44. S. Börner Theol. Bedenk. p. 3. Sect. 2. resp. 5. 6. 7. 8. 15. 16. 17. Rescr. v. 9. Jun. 1704. *C. A.* I. p. 1037. Dahingegen ist die Ehe, mit der verstorbenen Frauen Bruders Wittwe verstattet. *Berger* l. c. p. 107.

Eheberedung, s. Ehestiftung.

Ehebette.

1. Nach dem Land-Recht B. 1. Art. 38. hat die Niftel, mithin auch die Tochter dem Wittwer, nicht aber dessen Söhnen, von den Geradestücken sein Bette zu bereiten, als es stande da sein Eheweib noch lebte, nebst einem Ueberzuge, nächst den besten, sammt denen Vorhängen, und auch zu bedecken seinen Tisch mit einem Tischtuche, nächst dem besten, und seine Bank mit einem Pfühle, seinen Stuhl mit einem Küssen zu bedecken, und eine Handquele, jedoch nur in so weit sämmtliche Stücken unter der angefallenen Gerade sich wirklich befinden. *Barth* de Gerada c. 1. §. 5. Hommels Pertin. und Erbsond. Reg. s. v. Ehebette.

2. Haben die Eheleute mehr als an einem Ort eine eingerichtete Haushaltung, so ist die Niftel dem Wittwer, an einem jeden Ort, ein Bette zu bereiten, gehalten. Hommel am angef. Ort.

Ehebruch.

1. Der Begriff des Ehebruchs ist nach den verschiedenen Gesetzen, die wir darüber haben, sehr verschieden anzunehmen; die Mosaischen Rechte, welchen das Römische

in

in allen folgt, nehmen nur alsdann den Ehebruch für vollbracht an, wenn eine Mannsperson mit einer verheyrathetten Frau sich einläßt, eine verheyrathete Mannsperson beging mit einem ledigen Frauenzimmer nur Unzucht; nur erst die Kirchenväter setzten den Begriff des Ehebruchs in der heut zu Tage durchgängig beobachteten Maaße fest, und Kaiser Carl der Fünfte bestätigte in der peinlichen Gerichtsordnung ihre Meynung, nach welcher sowohl eine verheyrathete Mannsperson mit einem unverheyratheten Frauenzimmer, als auch eine verheyrathete Frauensperson mit einem unverheyratheten Mann wirklichen Ehebruch begehet, s. **Quistorp** peinl. Recht, §. 453. p. 852. **P. G. O.** art. 120. **Michaelis** im Mosaischen Recht, Th. 5. §. 29. *Boehmer* in jure eccl. Protestant. Tom. 5. lib. 5. tit. 16. §. 20.

2. Der Ehebruch kann entweder ein gedoppelter Ehebruch seyn, wann nämlich zwey verheyrathete Personen denselben begehen, oder aber nur ein einfacher Ehebruch, wann eine verheyrathete Person mit einer ledigen sich fleischlich vermischt; auf dem ersten stehet nach Sächsischen Rechten die Strafe des Schwerdts, Const. 19. p. 4. und zwar wurde der Mann auch sodann, wenn die Frau einen liederlichen Lebenswandel führte, damit belegt. Dec. 82. ibique *Philippi* obs. 2. Bey dem einfachen Ehebruche ist gleichfalls diese Strafe ehemals angewendet worden. *Carpz.* in pract. crim. qu. 54. n. 27. cfr. **Landrecht**, lib. 2. art. 13.

3. Die Vollbringung des Ehebruchs beruhet auf der wirklichen Einlassung des Saamens. **Strub.** rechtl. Bedenken, Th. 3. Bed. 24. *Leyser* Spec. 576. med. 14. **P. G. O.** art. 120.

4. In der Oberlausitz wird der doppelte Ehebruch mit ewiger Landesverweisung, wenn aber des unschuldigen Ehegattens Erlassung vorhanden, etwa mit sechsjähriger Landesverweisung oder Geldbuße, ja wohl nur mit Gefängniß, hingegen schlechter Ehebruch mit Verweisung

blos

blos aus den Gerichten, oder mit ein Jahr Landesverweisung, oder sechswöchentlichem Gefängniß, oder einer Geldbuße von sechs neuen Schocken bestrafet, und allemal alternative gesprochen, *Hommel* Rhapf. obf. 165. indessen kommt es selten bey dem gedoppelten Ehebruche zu der in der Oberlausitz festgesetzten ewigen Landesverweisung, weil auch der gemeinste Milderungsgrund solche in eine zeitliche verwandelt, ja oft findet nur achtwöchentliches Gefängniß, so in Geldbuße verwandelt zu werden pflegt, seine Anwendung, da der vierte Theil der von Churfürst August gegebenen Constitution, in den Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz, nicht angenommen worden, sondern sie sich in allen peinlichen Fällen, nach der Vorschrift des gemeinen Sachsen-Rechts richten, s. Carpzovs Ehrentempel, Cap. 8. p. 143. f. *Hommel* Rhapf. obf. 198.

5. Nach der Hennebergischen Landesordnung Buch 8. Tit. 2. §. 1. sollen Manns- oder Weibspersonen, die ohne erhebliche redliche Ursachen in stehender Ehe aus Muthwillen und Vorsatz mit andern Personen unehliche fleischliche Werke treiben, das Brüchige acht Tage lang mit Wasser und Brod im Gefängnisse erhalten werden; und so es zum andern male, vier Wochen mit Wasser und Brod im Gefängniß erhalten, und folgends an das Hals-Eisen geschlagen auf den Pranger gestellet, und aller seiner Ehren entsetzet werden.

6. Nach den Jüterbockschen Statuten wird der Ehebruch blos mit einer Geldstrafe belegt. *Wernh.* p. 1. obf. 18.

7. In der Grafschaft Sorau findet die Remission des andern Gatten auch sodann statt, wenn ein doppelter Ehebruch begangen worden. *Hommel* Rhapf. obf. 293.

8. Die Vermuthung, daß eine Person Ehebruch getrieben, entstehet sodann, wenn 1) Personen an einem verdächtigen Orte zur Nachtzeit einige Stunden mit einander zubringen. *ICti Tubing.* Vol. 4. resp. 77. n. 43.

2) Wann

2) Wann eine Frau in Abwesenheit ihres Mannes mit einem jungen Menschen zur Nachtzeit bey verschlossenen Thüren in einer Kammer angetroffen wird. 3) Wann die Frau in Abwesenheit des Mannes einen andern heimlich in ihr Haus läßt, besonders wenn dieses zur Nachtzeit geschiehet, und kein andrer zureichender Grund dazu angegeben werden kann. Ebendas. n. 36. 4) Wann eine Frau in Abwesenheit des Mannes, bey Tag und bey Nacht, sich von jungen Herren besuchen läßt. Ebendas. n. 32. 5) Wann die Frau Gelegenheit sucht, und sie alsdenn in einem Winkel in verdächtiger Stellung, oder unter unanständigem Scherze angetroffen werden. Ebendas. n. 28. Auch geben 6) eine große Vermuthung des Verdachtes der entfernte Ort, wo zwey Personen unter wechselseitigen Küssen und Umarmungen, und unanständigen Entblößungen angetroffen werden. Ebend. cons. 51. n. 43. 7) Das beständige Herumschweifen und Herumreisen eines Weibes giebt eine zureichende Anzeige der Unzucht und des Ehebruchs. Ebendas. cons. 13. n. 34. 8) Wenn ein Mann bey eines andern Weibe im Bette angetroffen wird. Ebendas. n. 4. 9) Ist der allzuvertraute Umgang, das Herzen, Küssen, Scherzen, so für den andern Ehegatten verheimlicht wird, eine Anzeige des Ehebruchs. 10) Wann bey einer Ehefrau Liebesbriefe gefunden werden, woraus man ihren verdächtigen Umgang mit einer Mannsperson schließen kann. *Berger* in respons. p. 1. resp. 60. Ingleichen wann 11) ein Zeuge eidlich aussagt, daß er die Frau oder den Mann mit einem andern im Bette liegen gesehen, und der andre Ehegatte die Wahrheit dieses Vorgebens mit dem Erfüllungseide erhält. *Berger* l. c. Alle diese Fälle gnügen jedoch nur zur Ehescheidung, und wann sie die Frau betreffen, zum Verlust des Eingebrachten, betreffen sie hingegen den Mann, so muß er der Frau ihre Mitgift herausgeben, und wann er ihr ein Gegenvermächtniß gemacht, solches gleichfalls auszahlen, keinesweges aber zur Verurtheilung in die auf

den

den Ehebruch gesetzte Strafe, am wenigsten sodann aber, wann solche, wie in Sachsen, eine Capital-Strafe ist. Jedoch läugnet *Hommel* Rhapf. obf. 487. n. 5. daß der auf bloßen Verdacht sich gründende Ehebruch bey der Frau, den Verlust des Eingebrachten, und bey dem Manne, die Zurückgabe der Mitgift, und Auszahlung des Gegenvermächtnisses bewürken könne, unter Anziehung des Böhmers in consultat. Tom. 1. resp. 171. qu. 3. und *Berger* in elect. proc. matrim. p. 304. et Suppl. proc. matrim. p. 153. und zwar aus dem Grunde, weil auf bloßen Schein und Muthmaßung, nicht einmal die geringste bürgerliche Ahndung, gegründet werden kann, und ein jedes Strafgesetz im engsten Verstande anzunehmen ist, daherο, wenn das Eingeständniß des beschuldigten Theils nicht erfolget, auch diese Strafe nicht zuerkannt werden kann, vergl. jedoch **Pütters auserlesene Rechtsf.** B 1. Dec. 113. und *Reinhardt* ad Christ. Vol. 2. obf. 8. welche beyde behaupten, daß in dem Fall, wenn alle Umstände wegen des begangenen Ehebruchs judicia proxima ausmachen, nicht allein auf Trennung der Ehe, sondern auch auf den Verlust des Eingebrachten, oder Auszahlung der Mitgift gesprochen werden müsse. **Quistorps** Beytr. Th. 4. n. 9. S. 156. 157. 158.

9. Fast kein Verbrechen zählt so viele und so verschiedene Milderungsgründe als der Ehebruch, aber auch kein Verbrechen hat so viel Reize, als eben dieses, daherο schon die jungen Jahre des schuldigen Theils, die sich unvermuthet dargebothene Gelegenheit, die lange oder schwere Krankheit, der Mangel der Enthaltsamkeit, Gründe sind, die die Strafe dieses Verbrechens mildern. *De Boehmer* ad art. 120. Const. crim. §. 15. *Brockes* obf. 615.

10. Eine lange Abwesenheit des beleidigten Ehegatten ist, ohne daß man auf die Ursache derselben sieht, unter allen Umständen, als eine Milderungsursache in Betrachtung zu ziehn. *Reinhardt* ad Christ. Vol. 5. obf. 30.

Meisters rechtl. Gutachten in peinlichen Fällen, dec. 27. *Leyser* Spec. 580. med. 6. *Boehmer* ad art. 120. C. C. C. §. 15. Wann aber der ehebrecherische Theil durch eigenes Verschulden, von dem Beleidigten abgesondert gelebet hat, so ist dieses keine Entschuldigung. *Püttmann* in adverſ. Iur. univerſ. lib. 2. p. 30.

11. Die Unfähigkeit des beleidigten Theils zur Leistung der ehelichen Pflicht, ingleichen die Versagung derselben, zumal wenn sie der ehebrecherische Theil durch seine Aufführung nicht veranlasset hat, ist gleichfalls unter die Milderungsgründe bey begangenen Ehebruch zu rechnen. *Troppaneier* de mitig. adult. poena ob deneg. debit. conjug. Lipſ. 1715. Strubens rechtl. Bedenk. Th. 4. n. 143. *Leyser* Spec. 580. med. 11. Indessen machen hierbey die Rechtsgelehrten zwischen der Enthaltsamkeit und der Versagung ehelicher Pflichten einen Unterschied, und wollen erstere, wann die Frau darüber klagt, für eine gegründete Milderungsursache ansehen. *Cramer* Tom. 3. obſ. 978. *Beyer.* ad Conſt. crim. art. 120. §. 43.

12. Der Zwang einer Person zu einer Heyrath mit dem beleidigten Theil, wozu dieselbe keine Neigung gehabt hat, oder auf das Zureden zu derselben, sind ebenfalls Gründe, welche die Milderung der Strafe bewürken. Quiſtorp peinl. Recht, §. 464. p. 873.

13. Wenn jemand in ledigem Stande mit derjenigen Person, mit welcher er nachher in verehlichtem Stande Ehebruch begehet, Unzucht getrieben, so wird auf diesen Umstand, als auf eine Milderungsursache der Strafe Rücksicht genommen. *Hommel* Rhapſ. obſ. 249. n. 7. *Wernh.* p. 6. obſ. 8.

14. Eine lange Gefangenschaft des andern Gatten, wozu der ehebrecherische Theil keine Gelegenheit gegeben, gehört gleichfalls unter die Entschuldigungsgründe des Ehebruchs. *Leyser* Spec. 580. med. 51. 52.

15. Fer-

15. Ferner, wenn die Ehe mit dem beleidigten Theil durch den geschehenen Beyschlaf nicht vollbracht worden, ob auch gleich der schuldige Theil dieses verursacht. Quistorp peinl. Recht, §. 464. in fin. p. 874.

16. Viel Einfluß auf die Zuerkennung der Strafe und deren Härte, hat der Mangel des Beweises an Vollbringung des Ehebruchs. *Carpz.* qu. 60. 61. 62. *Boehmer* in element. Iur. crim. §. 280.

17. Der Vorfall der Mutter oder eine andre ansteckende Krankheit der Gatten gehören gleichfalls unter die bey dem Ehebruche zuweilen vorkommenden Milderungsgründe. Meisters rechtl. Gutachten in peinl. Fällen, dec. 25. *Titius* in jure privato, lib. 6. c. 8. §. 13.

18. Die bösliche Verlassung gehört gleichfalls unter die Entschuldigungsgründe, jedoch nur alsdann, wenn der verlassene Ehegatte nicht durch List oder seine eigene Schuld die Entweichung veranlaßt hat. *Leyser* Spec. 580. med. 16. 17.

19. Eine vorzügliche Milderung der verwürkten Strafe, wegen des begangenen Ehebruchs, entstehet daher, wenn der beleidigte Theil dem ehebrecherischen Ehegatten verzeihet. *De Boehmer* ad art. 120. C. C. C. §. 10. Indessen behaupten einige, daß die Vorbitte und der Nachlaß des beleidigten Theils zwar dessen Privatgenugthuung aufhebe, in Bestimmung der Strafe selbst aber gar keinen Einfluß habe, *Wernh.* de crim. adult. non transigib. Lipſ. 1716. es ist jedoch dieses der auth. sed hodie C. ad L. Iul. de adult. und der Novel. 34. c. 10. nicht allein völlig entgegen, sondern auch der Gerichtsbrauch widerspricht dieser Behauptung. Uebrigens macht man bey dieser Remission keinen Unterschied, ob selbige Bedingungsweise, oder aber ganz unbedingt erfolgt ist, vielmehr werden die derselben beygefügten Bedingungen, daß die Ehe getrennet, oder aber das Einbringen zurückbezahlet

werden

werden solle, für ungeschehen angesehen, und die Strafe nichts desto weniger gemildert, s. *Leyser* Spec. 313. med. 9. et Spec. 580. n. 24. *De Boehmer* ad art. 120. C. C. §. 10. 13.

20. Auch hat die Remission bey dem Ehebruch dieses eigene, daß, wann sie einmal erfolgt ist, sie nie wieder zurückgenommen werden kann, *Ludovici* de interces. innocent. §. 30. *De Boehmer* ad art. 120. C. C. C. §. 10. ja sogar die Vermuthung, daß der beleidigte Ehegatte dem ehebrecherischen verziehen habe, dient schon zur Milderung der Strafe, und Aufhebung der Würkung, welche zu der Privatgenugthuung gerechnet werden, s. Remission.

21. Dahingegen die Würde, die Vermögensumstände, der Unterschied der Religion, die Dienstpflicht, die liederliche Aufführung der Ehebrecherin, die Schönheit derjenigen Person, mit welcher Ehebruch getrieben worden, das Alter des beleidigten Gatten, womit aber keine Unfähigkeit zur Leistung ehelicher Pflichten verbunden seyn darf, ferner der Umstand, daß die Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, schwanger gewesen, und daß man allererst in den Ehebruch eingewilliget habe, nachdem diejenige Person, mit welcher jener wirklich verübet worden, bereits Anstalt gemacht, sich das Leben zu rauben, sind keinesweges im Stande die Strafe des Ehebruchs im geringsten zu vermindern. Quistorp l. c. p. 874.

22. Alle diese hier angezogenen Milderungsgründe, kommen jedoch nur sodann in Betracht, wenn lediglich von einem begangenen Ehebruche die Rede ist, und nicht zugleich andre Verbrechen zusammen kommen.

23. Es stehet im übrigen dem Richter frey, wegen eines begangenen Ehebruchs Amts halber zu verfahren, wenn gleich der beleidigte Theil sich über das ihm zugefügte Unrecht nicht beschweret. *De Boehmer* ad art. 120. C. C. C. §. 11. 18.

24. Alle

24. Alle diejenigen Milderungsgründe, welche den ehebrecherischen Personen zu statten kommen, sind auch denenjenigen nützlich, die hierbey geholfen und Beystand geleistet haben. *Kress* ad art. 120. C. C. C. §. 4. n. 1.

25. Nach den gemeinen Rechten wird der Ehebruch in fünf Jahren verjährt, die von der Zeit der zuletzt gehaltenen Untersuchung gerechnet werden, dergestalt, daß sogar ein Priester nach deren Ablauf nicht des Dienstes entsetzet werden kann. *Wernh.* p. 1. Suppl. obs. 64. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. tit. 15. th. 1. n. 1.

26. In Sachsen wird der doppelte Ehebruch, wann er wirklich verübet und nicht erst versucht worden, erst in zwanzig Jahren verjähret, bey dem einfachen hingegen, bleibt es bey der in den gemeinen Rechten bestimmten Verjährungs-Zeit. Const. 19. p. 4. Dec. El. 84.

27. Nach den römischen Rechten galt über den Ehebruch kein Vergleich, l. 18. C. de transact. et l. 10. ff. ad L. Iul. de adult. heut zu Tage ist aber derselbe verstattet. *Carpz.* qu. 71. n. 31. 34.

28. Die im Ehebruch erzeugten Kinder, werden durch die darauf erfolgte Verehlichung legitimiret. *Brockes* in obs. for. Select. obs. 77.

29. Das Vermächtniß, welches ein Ehebrecher der Ehebrecherin zurückläßt, wird ihr als einer unwürdigen Person genommen. *Mencke* in ff. lib. 34. tit. 9. §. 3. l. 13. D. de his quae ut indig. aufer.

30. Derjenige, der Ehebruchs halber mit einer Frau verdächtig ist, kann deren Tochter nicht anders als nach geleistetem Reinigungs-Eide zur Ehe nehmen. *Wernh.* p. 1. obs. 45.

31. Wenn der Vasall mit seines Lehnherrns Frau, Tochter, Schwester, Enkelin, oder auch seiner Schwieger-Tochter Ehebruch getrieben, so verliert er das Lehnguth. Ius feud. 5.

32. Was die Berichtigung des corporis delicti im Ehebruche anlanget, so wird solche durch das Eingeständniß beyder Theile bewürket, wann aber auch diese ermangelt, so kann durch Muthmaßungen, und auf andre Art dasselbe dergestalt bewiesen werden, daß es zur Ehescheidung und allenfalls einer willkührlichen Strafe zureicht. *ICti Tubing.* Vol. 4. conf. 77. n. 51.

33. Was nun den Unterhalt derer im Ehebruch erzeugten Kinder anbetrifft, so treten hierbey alle diejenigen Grundsätze ein, welche bey der Schwängerung gewöhnlich sind. Wann nun aber der ehebrecherische Theil mit seinem rechtmäßigen Ehegatten ebenfalls Kinder gezeuget hat; so fragt es sich, ob derselbe nach geschehener Trennung und erfolgter Ehescheidung, solche gleichfalls zu verpflegen gehalten sey. Die Rechtslehrer legen demselben diese Verbindlichkeit unbedingt auf, nach der auth. si pater C. divort. fact. ap. quem liberi. Uebrigens wird deren Auferziehung entweder dem unschuldigen Theile überlassen, oder wenn dieses die Umstände widerrathen, deren Verpflegung einem Dritten anvertraut. *Hellfeld* Iurispr. for. §. 272.

34. Wenn nun die Ehe wegen des begangenen Ehebruchs aufgehoben wird, so wird zwar dem schuldigen Theile gemeiniglich die anderweite Verehlichung verbothen. *Ludovici* de coelib. poen. nom. impos. Halae 1703. Indessen giebt der Landesherr, wann nur einige Milderungsgründe hierbey eintreten, gewöhnlich Dispensation, und erlaubt sogar unter denen im canonischen Rechte bestimmten Einschränkungen, die Heyrath des Ehebrechers mit der Ehebrecherin. *Hackermann* de sec. nupt. part. nocenti solut. ob. adult. matrim. semp. conced. Frf. 1742. c. 6. X. de eo qui dux. in uxor. quam adult. poll. Eine dergleichen Heyrath wird jedoch in der Stille und ohne Pracht vollzogen. *Ludovici* l. c. §. 33. 35.

Ehegatten.

Eheleute.

1. Ehegatten können unter einander alle und jede Verträge gültig abschließen, die Schenkung allein ausgenommen, jedoch würde ein Kauf sodann nicht bestehen, wann er bey Ausbruch des Concurses zum Nachtheil der Gläubiger geschlossen worden. G. B. M. v. 1766. §. 15. *S. C. A.* I. p. 932. f.

2. Wenn Ehegatten unter einander den Vertrag abgeschlossen haben, daß der den andern überlebende das ganze Vermögen, was bey dem Absterben des andern übrig seyn würde, erhalten solle, so kann der eine Ehegatte dem andern den Verkauf seiner Güther bey Lebzeiten nicht wehren, außer in dem Fall, wenn derselbe seine Güter vorsäßlich verschleuderte. *Horn* concl. 8. resp. 34. p. 5131. In einem dergleichen Fall kann füglich um Inhibition gebeten werden, welche auch der Richter, bey befundener Wahrheit, nicht leicht abschlägt. Ebendas. Auch kann der überlebende Ehegatte nach Absterben des andern, die verkauften Güther zurückfordern, wenn deren Verkauf zu seinem Nachtheil geschehen ist. Ebendas.

3. Ehegatten, die einander vor der Trauung ehelich beywohnen, werden mit Gefängniß bestrafet. Kirchenordn. Ehesachen, tit. v. Strafe d. Unzucht. Eheordn. c. 4.

4. Ehegatten können nach vollzogener Trauung, sich auf keine Weise eigenmächtig von einander trennen, sondern es muß die Sonderung von Tisch und Bette durch die Obrigkeit geschehn. Eheordn. v. 1624. *C. A.* I. p. 1022.

5. Nach der Absonderung von Tisch und Bette bleiben die Eheleute unter einander unzuläßige Zeugen, ja sie können nicht einmal in peinlichen Fällen gegen einander zeugen. *Hommel* Rhapf. obf. 76. n. 2. et Rhapf. obf. 211. f. v. *conjuges.*

6. Wann aber zur Vertheidigung das Zeugniß eines Ehegatten erfordert wird, so erweckt ihr Zeugniß vollen Glauben. *Carpz.* lib. 2. resp. 87. n. 28. 29. *Mevius* conf. 83. n. 57. *Hommel* Rhapf. obf. 122.

7. Ehegatten können wegen des Verbrechens des einen nicht anders zur Verantwortung gezogen werden, als wenn sie einer wirklichen Theilnehmung und Concurrenz zu überführen wären, oder aber Widerstand hätten leisten können, und solchen geflissentlich nicht bewiesen. Tit. C. ne uxor pro marito. l. 44. ff. de R. I. §. 2. Inst. de oblig. quae ex delict.

8. Der Todtschlag unter Mann und Frau, wird nach dem Unterschiede, ob von einem Morde, oder blos vorsätzlichen Todtschlage die Rede ist, bald mit der Strafe des Rades, bald mit der des Schwerdtes, wiewohl mit einiger Schärfung, belegt. Const. 3. p. 4. verg. **Quistorp peinl. Recht**, §. 287. p. 544.

9. Diejenigen Entwendungen, welche Ehegatten an einander begehen, werden nicht nach den gemeinen Grundsätzen von Diebstählen beurtheilet, dahero auch nicht mit Leib- und Lebensstrafe, sondern blos mit einer willkührlichen belegt. Const. Sing. 6. und **Quistorps peinl. Recht**, §. 377. p. 719.

10. Der Ehegatte, welcher nach Absterben des andern sich verheyrathet, kann nach den gemeinen Rechten, dem neuen Ehegatten ein mehreres nicht verlassen, als er einem jeden Kinde erster Ehe vermacht. l. 6. C. de sec. nupt. et auth. ad eos C. de sec. nupt. Nov. 22. c. 27. In Sachsen findet jedoch dieses nicht statt, sondern es stehet dem Ehegatten, welcher sich anderweit verheyrathet hat, frey, seinem Ehemanne, so wie den Kindern erster Ehe, so viel zu vermachen, als er will. *Wernh.* p. 3. obf. 55. n. 3. 4. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 8. n. 2. vergl. **Ehemann, Ehefrau, Ehescheidung, Ehe, Gemeinschaft der Güter, Erbschaft.**

Ehegeld.

1. Wenn die Ehefrau ihrem Manne eine gewisse Summe zuzubringen versprochen, und solches nicht gehalten, so muß sie, wann sie nach des Mannes Tode ein Leibgedinge haben will, solche nebst den Zinsen, und zwar von dem Tode des Ehemanns an zu rechnen, annoch einbringen. Barth v. d. Grade, Cap. 16. §. 18. Hommel Pert. Reg. f. v. Ehegelder.

2. Die Ehegelder nebst den davon gefälligen Zinsen gehören dem Lehnsfolger, dieser Satz ist sowohl unter denen Lehnrechtslehrern, als auch in foro streitig; die fünf und funfzigste Decision sagt aber ausdrücklich, daß gegen wirkliche Auszahlung der versprochenen Mitgift, nebst dem Interesse morae, das Leibgedinge von dem Lehnsfolger bezahlet werden müsse; wann nun in Gemäßheit der Rechte die Zinsen ein accessorium des Capitals sind, und dieses Capital alle Eigenschaften des wahren Lehns besitzt, da ferner das bloße Einbringen der Frau, wann sie nicht dessen Verwendung ins Lehn beweisen kann, nach dem gemeinen Lehnrechte nie die Natur eines dotalitii annimmt, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Interesse morae, welches die Wittwe, nebst dem Einbringen nach ihres Mannes Tode, dem Lehnsfolger bezahlet, den Lehnserben, keinesweges aber den Allodial-Erben gehöre.

Ehegelöbniß.

1. Dieses ist von den Heyraths-Tractaten darinnen unterschieden, daß man von letztern abgehen, das erstere aber, wenn die Anwerbung von Seiten des Bräutigams geschehen, und die Versprechung oder das Ja-Wort von Seiten der Braut erfolgt ist, schlechterdings halten muß. *Deyling* in prud. past. p. 3. c. 6. §. 4. 5.

2. Die canonischen Rechte unterscheiden das Ehegelöbniß, in das de praesenti und de futuro, ersteres

ist

ist dasjenige, wo die Ehe entweder sogleich zugesagt wird, oder wo das Versprechen der Ehe mit dem Beyschlaf verbunden ist, dieses haben die Protestanten nicht angenommen, vielmehr dergleichen Winkelverlöbnisse für ganz ungültig erkläret. c. 30. 31. X. de Sponf. *Brückner* decif. Iur. matrim. c. 1. n. 3. et 29. Letzteres hat zwar **Thomasius** gleichfalls für unverbindlich erklären wollen, indessen ist kein Zweifel, daß dasselbe als ein Vertrag zu Recht beständig sey. *Thomasius* in diss. de pact. futur. Sponsal. Hal. 1710. *Wernh.* diss. de oblig. ex pact. futur. Sponf. Viteb. 1724. *Ejusd.* vindic. diss. de oblig. ex pact. Sponsal. Viteb. 1726. **Luther** *in* seinem **Tractat von Ehesachen** in oper. Tom. 5. edit. Altenb. p. 375. sagt mit Recht, daß diese Eintheilung des Ehegelöbnisses de praesenti et de futuro ein Narrenspiel sey.

3. Wenn dem Eheverlöbniß eine unmögliche, oder aber schändliche, oder aber der Natur, dem Rechte, und der Ehe entgegenlaufende Bedingung beygesellet worden, so gilt es nichts. *Wernh.* princ. Iur. eccl. p. 243. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 4. n. 3. *Walch* in introd. in controv. Iur. civ. Sect. 1. c. 2. memb. 1. §. 2.

4. Das Bedingungsweise geschlossene Eheverlöbniß ist, so lange die Bedingung nicht erfüllt ist, keinesweges von der Würkung, daß daraus auf die Vollziehung der Ehe geklaget werden könnte, indessen kann so lange als die Bedingung noch erfüllt werden könnte, kein Theil sich anderweit versprechen. *Carpz.* in Iur. eccl. lib. 2. def. 20. 21.

5. Derjenige, der dem Verlöbnisse eine Bedingung hinzugefügt hat, kann auch derselben hinwiederum entsagen, wenn auch gleich der andre Theil dieses nicht genehmiget. *Carpz.* l. c. def. 24.

6. Wenn das Eheverlöbniß unter gewissen festgesetzten Bedingungen abgeschlossen worden, so wird auf diese

Be-

Bedingungen keine Rücksicht genommen, sobald sich zwey Verlobte fleischlich mit einander vermischt haben. *Carpz.* in Iurispr. eccl. lib. 2. def. 25. *Harprecht* ad rubr. Inst. de nupt. n. 32.

7. Dasjenige Eheverlöbniß, welches aus Furcht oder mit Gewalt abgeschlossen worden, hat seine Rechtsbeständigkeit, wenn es entweder nachhero von den Contrahenten für genehm gehalten worden, oder aber die Furcht nicht von der Beschaffenheit gewesen, daß sie einen Vertrag ungültig machen könne. *Carpz.* Iurispr. eccl. l. 2. def. 29. Hofr. Hommel behauptet jedoch in der 544sten Rhapsodie, daß ein Ehegelöbniß, welches aus Furcht abgeschlossen worden, schlechterdings nicht bestehen könne.

8. Die Versprechung, die von einem Sohn oder Tochter unter der Bedingung, wenn die Eltern darein willigen würden, gehalten worden, hat keine Gültigkeit, so lange die Einwilligung der Eltern nicht wirklich hinzugekommen, und die Kinder bey dieser Gesinnung sodann verbleiben. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 6. n. 4.

9. Wenn ein völlig Besoffener sich mit einem Mädchen verspricht, so gilt ein solches Verlöbniß zwar nicht; allein der Trunkenbold wird seines Leichtsinnes halber willkührlich bestrafet, wenigstens wegen der Trunkenheit mit einer Geldbuße belegt. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 31. *Hommel* Rhapf. obf. 401. n. 45.

10. Nach Sächsischen Gewohnheiten sind bey einem Ehegelöbnisse, welches die Würkung eines öffentlichen haben soll, wenigstens zwey Zeugen nothwendig, indessen ist hierbey keinesweges erforderlich, daß diese Zeugen wie bey Errichtung eines Testaments besonders hierzu eingeladen werden müssen. *Brunnem.* in Iur. eccl. lib. 2. c. 16. §. 12. *Carpz.* in Iurispr. eccl. lib. 2. def. 34. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 4. *Wernh.* p. 8. obf. 345. Die Römischen und Canonischen Rechte wissen jedoch von dieser Feyerlichkeit nichts. l. 4. *πρ.* l. 7. pr. de Sponf. c. 1.

X. de

X. de desponſ. cland. So viel iſt ausgemacht, daß, wenn Waiſen ein Ehegelöbniß ohne Zeugen abſchlieſſen, dieſes an und für ſich ungültig iſt. *Hommel* Rhapſ. obſ. 71.

11. Da jedoch dieſe zwey Zeugen, welche die Eheordnung p. 1. §. Wo auch ꝛc. und die Kirchenordn. tit. von Ehegelöbniſſen, §. Wo auch ꝛc. erfordert, nicht zur Form des Ehegelöbniſſes, ſondern zu deſſen Beweis gehören, und außerdem eine Abweichung von Römiſchen und Canoniſchen Rechten ſind; ſo kann deren Gegenwart nur blos alsdann zur Gültigkeit des Ehegelöbniſſes erfordert werden, wann die Verlobten keine Eltern haben, die durch ihren Conſens gleichſam die Stelle dieſer Zeugen vertreten. Man ſehe hierüber *Berger* in reſol. Lauterb. tit. de Sponſ. verb. deinde etiam parent. *Idem* in Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 4. *Wernh.* p. 3. obſ. 11. n. 2.

12. Auf den Fall, wenn eines von den Verlobten annoch Eltern hat, das andre hingegen verwaiſet iſt, iſt die Meynung der Rechtsgelehrten über die Frage, ob Zeugen, und wie viel bey dem Ehegelöbniſſe zugegen ſeyn müſſen, ſehr getheilt. Das Leipziger Conſiſtorium erfordert dahero zu der Gültigkeit eines dergleichen Ehegelöbniſſes außer der Einwilligung der Eltern, annoch zwey Zeugen, ſ. *Deyling* in Iuriſpr. paſtor. p. 3. c. 6. §. 15. gleiche Meynung hat auch das Appellations-Gericht, idem.

13. Ein Ehegelöbniß, das ohne Wiſſen und Willen der Eltern geſchiehet, iſt, wenn es gleich vor Zeugen erfolgt wäre, für ganz ungültig anzuſehen. Kirchenordn. tit. von Ehegelöbn. §. Wo auch zwo Perſonen ꝛc. Eheordn. p. 1. § Wo auch ꝛc. Selbſt ſodann, wenn die Verlobten ſich zu gegenſeitiger Treue durch einen Eid verbindlich gemacht haben, bleibt das ohne der Eltern Willen abgeſchloſſene Eheverlöbniß nur ein Winkelverſprechen, und hat keinen Effect, wenn gleich der Beyſchlaf hinzugekommen, oder aber die prieſterliche Trauung geſchehen.

schehen. Nach der 31sten neuen Decis. v. 1746. jedoch ist hiervon der Fall ausgenommen, wenn die Eltern den Umgang ihrer Kinder, mit einem sonst ehrbaren Frauenzimmer gewußt, solchen aber nicht verhindert haben. Mand. v. 16. Novbr. 1648.

14. Auch kann das erfolgte Eheverlöbniß nicht allein durch Zeugen, sondern auch durch Briefe und andre Urkunden erwiesen werden, und die 32ste neue Decis. v. 1746. befiehlt sogar, daß, wenn Sponsalia publica celebriret worden, und zu einem völligen Beweis andrergestalt nicht füglich zu gelangen, die Eides-Delation darüber in Zukunft vor unzuläßig nicht geachtet werden solle.

15. Die Gegenwart der Verlobten ist zu einem öffentlichen Verlöbnisse nicht schlechterdings nothwendig, weil sie ihre Einwilligung auch schriftlich erklären können, *Wernh.* p. 3. obs. 11. welches jedoch verschiedene bezweifeln. *Deyling* in prud. past. p. 3. c. 6. §. 14. n. n.

16. Die Gegenwart der Eltern bey dem Verlöbnisse ist in keine Weise erforderlich, da blos deren Einwilligung nöthig ist. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 4.

17. Zu der Gültigkeit des zwischen Abwesenden durch Briefe abgeschlossenen Ehegelöbnisses ist nach *Wernh.* p. 3. obs. 11. Meynung, in Sachsen erforderlich, daß ein dergleichen Brief von zwey Zeugen mit unterschrieben werde. *Berger* Suppl. ad elect. proc. matrim. p. 137.

18. Die Einwilligung der Eltern ist eben sowohl bey dem zweyten und dritten Verlöbnisse der Kinder erforderlich, als sie es bey dem ersten gewesen. *Sande* lib. 2. tit. 1. def. 3.

19. Nicht blos auf der Einwilligung des Vaters, sondern auch auf diejenige der Mutter beruhet die Gültigkeit eines Ehegelöbnisses, es macht jedoch der Mangel mütterlicher Einwilligung nur sodann das von Kindern abgeschlossene Ehegelöbniß unkräftig, wann sie keinen Vater mehr haben. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 44.

20. Wenn der Vater die Einwilligung zur Ehe nicht geben will, und die Mutter hierzu schweigt, so fragt sichs: ob dieses Stillschweigen für Einwilligung angesehen werden kann, und die Kinder nach des Vaters Tode einander, ohne die Einwilligung der Mutter weiter zu suchen, heyrathen können? Da es indessen ausgemacht ist, daß bey Lebzeiten des Vaters der Mutter Bewilligung nicht erfordert wird, so ist es auch gewiß, daß nach dessen Tode sie zuförderst das Recht erhält, eine ihr unanständige Ehe aus rechtmäßigen Ursachen durch ihre verweigerte Einwilligung zu hindern, und daß dahero das Stillschweigen bey Lebzeiten des Vaters für Einwilligung nicht angenommen werden kann. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 6. n. 3.

21. Hat hingegen der Vater zur Verlobung der Kinder einmal seine Einwilligung gegeben, die Mutter aber hierbey geschwiegen, so kann sie nach dem Tode des Vaters, sodann ihren Consens in die Vollziehung der Ehe auf keine Art verweigern. *Berger* lib. 1. tit. 3. th. 6. n. 3.

22. Das Ehegelöbniß, welches ohne zu vorhero erlangte Einwilligung der Eltern abgeschlossen worden ist, erlangt sodann noch seine Gültigkeit, wann die Eltern selbiges genehmigen, da nichts darauf ankommt, ob diese Einwilligung vor oder nach dem Verlöbnisse erfolget. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 41. *Leyser* Spec. 291. med. 4. seqq. *Huber* in prael. ad Inst. tit. de nupt. §. 10. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 6. n. 5.

23. Die stillschweigende Einwilligung der Eltern, wann nämlich mit ihrem Vorbewußt das Verlöbniß abgeschlossen wird, und sie nichts dagegen einwenden, ist zu dessen Gültigkeit hinlänglich. l. 5. C. de nupt.

24. Es kann aber eine stillschweigende Einwilligung der Eltern daraus, daß sie ihrem Sohn oder Tochter den Umgang mit einem Manne, oder Mädchen nachgesehen haben, nicht erwiesen werden; indessen kann es doch Gelegenheit

genheit geben, daß ihnen der Eid darüber, daß sie in das Ehegelöbniß ihres Sohnes niemals gewilliget, zuerkannt werden. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 43. In Sachsen ist hierüber folgendes verordnet: daß, wenn eine Mannsperson, so nicht mehr in des Vaters Brod, und aus dessen Gewalt, oder sonsten zu seinen verständigen Jahren gekommen ist, eine sonst unberüchtigte Jungfrau und Wittwe, welche sich zuvor wohl verhalten, ohne seines Vaters und Mutters Vorwissen, mit Versprechung der Ehe beschläft, und zu Falle bringt, solche seine Eltern auch das Weibsbild oder dero Eltern und Anverwandten vorhero nicht verwarnet, daß sie an beyderseits Kundschaft keinen Gefallen trügen, noch zwischen ihnen eine Verehlichung gestatten, oder bey begebendem Unheil, darein willigen wollen, ausdrücklich sich vernehmen lassen, darneben auch keine andre genungsam erhebliche Ursache ihres Dissensus halber vorzuwenden, und glaubwürdig beyzubringen vermöchten, in diesem Fall auf die Vollziehung der Ehe billig erkannt, und solche durch derer Eltern bloßes Widersprechen nicht gehindert, sondern dieselbe die Ehe mit Verletzung des Gewissens nicht zu hinterziehen, alles Fleißes anermahnet, und Inhalts der Ehe- und Kirchenordnung, ihnen die Bestrafung ihrer ungehorsamen Kinder, in andre zugelassene Wege vorbehalten wird. Zabelt. Mandat vom 16ten Novbr. 1648. die neuste 31ste Decis. v. 1746. bestätiget diese Verordnung, und setzt hinzu, daß, wenn die Eltern, aus erheblichen Ursachen, in ihrer Kinder Verlöbnisse zu willigen, sich verweigern, dergleichen heimliche Sponsalia weder durch den Beyschlaf, noch durch die zur Ungebühr erhaltene priesterliche Copulation einige Kraft erlangen, sondern vielmehr, wenn die Eltern hierbey dasjenige, was in obangezogenen Zabeltitzer Mandat deßfalls versehen, beobachtet, und nicht nachgehends darein consentiret, vor ungültig, untüchtig und nichtig erkläret, und da die Trauung schon geschehen, wieder dissolviret, auch die Kinder deswegen bestrafet werden sollten.

25. Das Ehegelöbniß, welches in Ermangelung väterlicher Einwilligung hierzu, ungültig war, bekommt sodann, wenn das Mädchen davon ganz abgegangen ist, durch die ertheilte väterliche Einwilligung seine Beständigkeit nicht. *Wernh.* p. 6. obs. 461.

26. Wenn die Eltern eine rechtmäßige Ursache zur Verweigerung ihrer Einwilligung in der Kinder Verlobung haben, so können sie zu deren Ertheilung in keine Weise angehalten werden. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 52. und 62. Ueberhaupt wird hierbey mehr auf das Ansehn der Eltern, als auf das Gewicht der Gründe Rücksicht genommen.

27. Wenn die Kinder, ehe sie noch der Eltern Einwilligung erhalten haben, ein Verlöbniß abschließen, so ist schon diese Hintansetzung eine gegründete Ursache, daß die Eltern ihre Einwilligung den Kindern versagen können. Eheordn. Art. 1. §. Dargegen aber wollen ꝛc. Indessen wird die Vernachläßigung der väterlichen Einwilligung dadurch gut zu machen gesucht, daß die Kinder darüber Reue bezeugen, und der Eltern Einwilligung zu dem abzuschließenden neuen Ehegelöbnisse nachsuchen, in dessen Entstehung aber an das Consistorium sich verwenden. *Deyling* in prudent. past. p. 3. c. 6. §. 18. n. X. p. 538. *Berger* in resp. lib. 2. resp. 82. n. 3.

28. Die Armuth des Bräutigams oder der Braut, giebt den Eltern keinen Grund, den Kindern ihre Einwilligung abzuschlagen. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 55.

29. Adliche Eltern können ihrem Sohne aus dem Grunde, daß er eine Bürgerliche heyrathet, ihre Einwilligung nicht versagen. *Carpz.* l. c. def. 56.

30. Die Einwilligung der Stiefeltern ist zum Ehegelöbnisse der Stiefkinder zwar nicht schlechterdings nöthig, allein der Anstand verlangt es, daß solche um ihr Gutachten befragt werden, *Berg.* in consil. conf. 193. arg. 4. wann aber der Stiefvater eines seiner Stiefkinder, wider

den

den Willen ihrer leiblichen Mutter verlobt, so ist dieses Verlöbniß null und nichtig. *Leyser* Spec. 291. med. 8.

31. Zur Gültigkeit des Ehegelöbnisses ist die Einwilligung des Pflegevaters nicht erforderlich. *ICti Tubing.* Vol. 3. conf. 243. n. 39.

32. Eine Verlobte wird durch ein Winkelversprechen, wobey der Beyschlaf erfolgt ist, keinesweges zur Vollziehung der Ehe verbindlich gemacht, sondern sie kann hiervon abgehen, und ihr Bräutigam ist sodann sowohl zur Erhaltung des Kindes, als zu ihrer Ausstattung verbunden. *Leyser* Spec. 294. med. 3. 4.

33. Das heimliche Verlöbniß ist zwar an und vor sich ungültig; allein, wenn der Beyschlaf dabey erfolgt ist, so erlangt es nach dem Gerichtsbrauch wenigstens von Seiten des Mannes die rechtliche Verbindlichkeit, die Geschwächte zu heyrathen. *Wernh.* p. 2. obs. 421. et p. 3. obs. 40. n. 84.

34. Das Verlöbniß, welches eine Frau, deren Mann Ehebruch getrieben, mit einem Manne gehalten hat, bestehet noch vor dem Scheidungsurthel, ist aber der Beyschlaf hinzugekommen, so wird derselbe nachdrücklicher, als ein gemeines fleischliches Verbrechen bestrafet. *Wernh.* p. 8. obs. 451.

35. Wann die Verlobung und die unter Versprechung der Ehe erfolgte Schwängerung vor Ergreifung des Soldatenstandes geschehen, und die Klage vor dem Civilrichter bereits anhängig ist, so erwächst hierdurch der Geschwächten ein Recht, welches ihr durch die nachhero erfolgte Veränderung des Standes nicht zu entziehen ist. **Schmieders Kriegsrecht**, B. 4. Abth. 1. §. 10. p. 230.

36. Dahingegen soll keine Verlobung vom Wachtmeister und Sergenten an, bis auf den Gemeinen, ohne von dem Obersten oder Commendanten des Regiments erhaltene ausdrückliche Erlaubniß statt haben und gültig seyn, geschiehet aber dieses von den Unterofficiers und Gemeinen dennoch,

und

und induciren sie hierdurch sogar die Weibspersonen zum Beyschlaf, so ist die Verlobung von selbst ungültig, und der Verlobte wird durch die Spießruthen gejagt, die Geschwächte aber zur wohlverdienten Strafe gezogen. Rescr. v. 18. März und 5. April 1709. in Hofmanns Codice milit. p. 952. Vertuch von Ehe- und Schwängerung der Soldaten, c. 7. §. 27. seq. et §. 35.

37. Ob zwar nach der Kirchenordnung tit. von Ehesach. §. Wenn sich jemand mehr denn eines ꝛc. *C. A.* I. p. 538. derjenige, welcher mehr als ein Verlöbniß auf einmal abschließt, ehrlos wurde, so kömmt doch diese Strafe nach dem Gerichtsbrauch heut zu Tage *nicht* in Anwendung. *Hommel* Rhapf. obf. 210. reg. 7. et obf. 211. f. v. *meretrix.*

38. Wenn jemand zu mehrern malen öffentlich Verlobung gehalten, so hat blos das erstere Verlöbniß seine Rechtsbeständigkeit, weil es in keines Theils Willkühr beruhet, mit einer andern Person sich anderweit zu verloben. *ICti Tubing.* Vol. 1. conf. 64. n. 4. Dahero, wenn auch zu der letztern Verlobung entweder der Beyschlaf hinzugekommen, cap. 31. X. de Sponf. *Hommel* Rhapf. obf. 244. oder aber sogar die Trauung erfolgt ist, so behält doch das zuvor abgeschlossene Verlöbniß seine Gültigkeit, wann im erstern Fall die Braut oder Bräutigam dem andern Theil vergiebt, *Beyer* in add. ad *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 63. in letzterm Fall aber bey der ersten Verlobung der Beyschlaf erfolgt ist. *Leyser* Spec. 298. med. 8. 9. *Stryck* ad *Brunnem.* Ius eccl. lib. 2. c. 16. §. 8. Indessen muß der schuldige Theil dem unschuldigen nicht allein die Unkosten bezahlen, sondern er verliert auch den Mahlschatz. *Carpz.* l. c. def. 64.

39. Wenn einer das erste Verlöbniß durch Privatvergleich aufhebt, und sich sodann anderweit verlobet, so hat er das Kirchenverbrechen des zweymal abgeschlossenen Verlöbnisses begangen, wird aber, wenn er eine hinläng-

liche

liche und gerechte Ursache, von dem ersten Verlöbnisse abzugehen, hatte, nur geringe bestrafet. *Leyser* Spec. 587. med. 25. 26.

40. Derjenige, der das erstemal öffentliche Verlobung gehalten, und seiner Braut fleischlich beygewohnet hat, wird, wenn er alsdenn mit einer andern Person öffentlich getrauet wird, weder in noch außerhalb Sachsens mit der Todesstrafe belegt. *Leyser* l. c. med. 15.

41. Wenn das erste Verlöbniß Bedingungsweise abgeschlossen worden, das letzte aber ohne alle Bedingung erfolgt ist; so wird das letztere dem erstern vorgezogen. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 70. Indessen ist *Stryck* de dissensu Sponf. Sect. 1. §. 35. et Sect. 4. §. 2. ingleichen *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 4. andrer Meynung. Hofrath *Hommel* Rhapf. obf. 244. führt hierüber ein praejudicium an.

42. So wie der Gerichtsbrauch die von der Kirchenordnung, auf das zwiefach abgeschlossene Verlöbniß festgesetzte Strafe der Ehrlosigkeit aufgehoben hat, so ist auch die von ebenderselben damit verbundene Strafe des Staupenschlages und ewiger Landesverweisung, durch das *Generale* wegen Verwandlung der Landesverweisung in Geldbuße v. 30. April 1783. abgeschafft.

43. Diejenigen, die das Versprechen der Ehe nicht erfüllen wollen, werden hierzu durch Gefängniß und Geldstrafen angehalten. Rescr. v. 9. Jan. 1628. *C. A.* I. p. 1031. *Mevius* p. 6. dec. 61. et 358. Indessen kann dieses nicht anders geschehen, als wenn Braut oder Bräutigam keinen zureichenden Grund von dem Ehegelöbnisse abzugehen haben. *Stryck* de dissensu Sponf. Sect. 2. §. 49. Gemeiniglich wird jedoch, wann ein Theil die Ehe nicht vollziehen will, solches bey dem Consistorio anhängig gemacht, welches dieserhalb einen Termin ansetzet, wo die Verlobten nach dem an das Leipziger Consistorium unterm 8. März 1717. ergangenen Rescript, schlechterdings in

Person

Person erscheinen müssen. Es werden auch nicht eher Bevollmächtigte hinzugelassen, als bis die Güte fruchtlos abgelaufen. *Wernh.* p. 5: obs. 182. Ja es kann sogar dahin kommen, daß wider den Willen des einen Theils, dennoch die Trauung anbefohlen, und die Vollziehung derselben dem Superintendenten und Kirchenpatron übertragen wird. Rescr. v. 10. April 1607. C. *A.* I. p. 1011. *Deyling* in prud. past. p. 3. c. 6. §. 62. p. 577.

44. Das Ehegelöbniß pflegt zuweilen wegen unversöhnlicher Feindschaft selbst sodann aufgehoben zu werden, wenn der Beyschlaf hinzugekommen, und auf Vollziehung der Ehe bereits Rechtskräftig erkannt worden wäre. *Wernh.* p. 3. obs. 10. 41.

45. Ueberhaupt pflegen die Rechtscollegia die Aufhebung des Ehegelöbnisses und die Trennung der Verlobten nicht allzusehr zu erschweren, wie aus einem von *Leyser* Spec. 295. med. 5. angezogenen Rechtsspruche mit mehrern zu ersehen ist. Nach diesem wurde das Verlöbniß blos aus dem Grunde aufgehoben, weil der Bräutigam die Braut beschuldigte, daß sie zanksüchtig sey, und andre unausstehliche Gewohnheiten an sich habe.

46. Unter die Ursachen, welche zur Trennung eines Ehegelöbnisses Anlaß gegeben haben, gehöret vornehmlich auch, wenn der Bräutigam Banquerot gemacht; indessen muß hier die Schuld blos an ihm liegen, denn wenn derselbe durch Brand, Krieg, oder andre Unglücksfälle um sein Vermögen gekommen, so findet die Trennung nicht statt. *Hommel* Rhapf. obs. 400. n. 1.

47. Wenn ein Bräutigam die Vollziehung der Ehe durch Trauung, zwey Jahre nach der Verlobung verzieht, und dabey gegenwärtig und nicht abwesend ist, so ist auch dieses ein Grund zur Aufhebung des Ehegelöbnisses, hält er sich aber verborgen, so kann der Desertions-Proceß sofort angestellet werden. *Boehmer* Ius eccl. protest. T. 3. p. 235. *Hommel* l. c.

48. Fer-

48. Ferner gehört unter die Ursachen, um deren willen ein Ehegelöbniß aufgehoben wird, wenn a) der Bräutigam das Wasser im Bette nicht halten kann, l. 14. §. 4. ff. de aedilit. edict. wegen b) einer chronischen Krankheit. c) Wenn der Bräutigam mit einem andern Frauenzimmer oder Mädchen zu thun gehabt hat. *Mencke* in P. lib. 23. tit. 1. §. 29. d) Wenn die Braut den weißen Fluß hat. e) Wenn die Braut beweißt, daß sie der Bräutigam zum Beyschlaf gereizt. f) Wenn einer von den Verlobten in Erfahrung gebracht hat, daß der andre zuweilen melancholisch oder wahnsinnig sey, und diesen Fehler zuvor nicht gewußt hat. g) Wenn die Verlobten erfahren, daß sie mit einander so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß die Ehe nicht statt finden könne, oder wenn h) eines der Verlobten taub, blind oder lahm wird. *Carpz.* lib. 2. resp. 181. i) Wegen fallender Sucht, oder wenn eines von beyden häßlich wird. k) Wegen harter Injurien. l) Wegen einer Ohrfeige, ingleichen m) wegen eines Verbrechens, und wenn der Diebstahl nur in 4 Gr. bestünde. n) Wegen eines Bruches am Unterleibe, wenn o) die Braut von einem andern geschändet oder geraubet worden. p) Wenn eines der Verlobten eine unanständige Lebensart erwählet. q) Wegen Ermangelung der Einwilligung der Eltern, des Herrn, oder Hauptmanns. r) Wegen venerischer Krankheiten. s) Wenn sich einer für reich ausgegeben, und es nicht ist. t) Wenn eines von den Verlobten das andre für adelich gehalten, und solches nicht ist. u) Wenn sich der Bräutigam berühmt, daß sich die Braut ihm willfährig bewiesen, und damit ihre Schamhaftigkeit verletzet. v) Wenn sich ein Frauenzimmer mit einem Soldaten verlobet, und dieser ins feindliche Lager übergehet. S. *Hommel* Rhapf. obf. 400.

49. Dahingegen wird das Ehegelöbniß nicht aufgehoben, wenn a) der Bräutigam zum Soldaten gestellt, oder freywillig den Soldatenstand erwählet. b) Wenn er

des Dienstes nicht eines Verbrechens halber, sondern unschuldig entsetzet wird, wenn er nur die Frau alsdenn erhalten kann. c) Wegen der Beschuldigung, daß die Braut eine Hexe sey, oder aber den Kobold habe, der Drache bey ihr einziehe, sie mit dem Teufel ein Bündniß abgeschlossen habe, und dergleichen, wenn d) eines der Verlobten das andre beschuldiget, daß es sich zwar als einen ächten Lutheraner stelle, im Herzen aber katholisch, reformiret, oder aber Freygeisterisch gesinnt sey, und dahero fürchte, Schaden an seiner Seele zu nehmen. e) Wenn eins sagt, es habe an seinen Geburts-Theilen neulich eine Veränderung gemerkt, so trennt dieses die Ehe nicht, wenn es nur den Beyschlaf nicht hindert. f) Die allzugroße Jugend, die Uebereilung bey Abschließung des Verlöbnisses, das bloße Gerücht wegen einer ehemals begangenen Unzucht oder getriebenen Ehebruchs. g) Wenn das Gesicht durch Blattern zwar entstellt wird, übrigens aber nicht eine solche Häßlichkeit veranlaßt, welche Ekel und Abscheu erweckt. h) Wenn der Bräutigam nur einen Testikel hat, und die Braut, nachdem sie solches erfahren, von dem Verlöbnisse nicht abgehet. i) Ein Betrug, welcher nicht die Ursache zur Verlobung gegeben. k) Ein bloßer Rausch. Ist aber die Trunkenheit so groß gewesen, daß einer von seinen Sinnen gar nichts gewußt, so trennt letztere das Ehegelöbniß. l) Wenn ein andrer Bräutigam einen Einspruch thut, die Braut aber beweisen kann, daß dieses nur ein bloßer Schur sey; so kann der gegenwärtige Bräutigam davon nicht abgehen, muß sie mit dem andern aber sich dieserhalb vergleichen; so wird die mit dem andern Bräutigam gehaltene Verlobung auf dessen Ansuchen getrennt. *Hommel* Rhapf. obf. 400.

50. Wenn beyde Theile die Ehe nicht vollziehen wollen, so trennt dieses ohne alle weitere Ursache das Verlöbniß, indessen können sie nicht eigenmächtig hiervon abgehen, sondern müssen durch das Consistorium getrennet werden. *Stryck* in usu moder. ad D. tit. de Sponf.

Boehmer

Boehmer in Iur. eccl. protest. lib. 4. tit. 1. §. 161. seq. *Leyser* Spec. 295. med. 1.

51. Wenn zwey Personen sich einander zu verloben versprochen haben, so können sie aus dem Vertrage, wenn sonst demselben nichts entgegen stehet, wider einander auf die Vollziehung des Versprechens klagen, *Stryck* de diss. Sponsal. Sect. 1. §. 25. 33. sind aber die Verlöbnisse bereits abgeschlossen, so dringen entweder die Verlobten auf deren Vollziehung, und stellen dieserhalb actionem ex Sponsu an, oder sie verlangen, daß solche getrennet werden, und dann wird querela nullitatis Sponsaliorum oder actio repudii gebraucht. **Schmidt von Klag- und Einred. §. 291. ff.**

Ehehaften.

1. Unter die Ehehaften wird hauptsächlich Gefängniß, Krankheit, Reise und eine andre öffentliche Verrichtung gezählet. **Landrecht**, lib. 2. art. 7. in pr. Wenn indessen eine ansteckende Seuche an einem Orte wüthet, oder aber der Ort und die Straße unsicher ist, so gehöret auch dieses zur Entschuldigung. *Gailus* lib. 1. obs. 52. n. 11. *Menoch* de arbitr. judic. quaest. lib. 2. cent. 2. cas. 153. not. 10.

2. Kriegsunruhen, Austreten der Flüsse und Ueberschwemmungen, und andre dergleichen Vorfälle kann gleichfalls der Richter, als eine hinlängliche Ursache des Außenbleibens ansehen. *Zanger* de except. part. 2. c. 9. n. 13. *Carpz.* p. 1. const. 9. def. 7. et lib. 3. resp. 26. n. 2. seq.

3. Ueberhaupt ist hierinne sehr vieles dem Ermessen des Richters anheim gestellt, dahero derselbe, wenn des Beklagtens Frau gerade zu dieser Zeit in Kindesnöthen gelegen, oder aber unversehens krank geworden, ja wohl gar gestorben, oder aber der Mann ihr Leichenbegängniß zu besorgen gehabt hat, dieses als eine hinlängliche Ent-

schuldigungs-Ursache annehmen und erkennen kann. *Zanger* et *Carpz.* l. c. et *Mynsinger* cent. 4. obs. 57. n. 6.

4. Dahingegen wird der Mangel eines Advocaten oder dessen Krankheit, zumal im ersten Termine oder der Gütepflegung selbst, das Außenbleiben der Partheyen nicht entschuldigen, L. T. Absch. v. 1663. §. 2. der Rechtsstreit müßte denn äußerst verwickelt und verworren seyn, dergestalt, daß selbiger von einem dritten fremden Anwalde nicht sofort übersehen und erörtert werden könnte, auch überhaupt eine präjudicirliche Handlung seyn.

Ehemann.

1. Nach dem sächsischen Rechte lib. 1. art. 45. heißt es: daß, ob wohl ein Mann seinem Weibe eben nicht bürtig wäre, so sey er doch ihr Vormund, und sie sey seine Genossin, und trete in sein Recht, wenn sie in sein Bette trete; denn da bekanntlich nach dem alten teutschen Rechte die Weibspersonen in steter Vormundschaft lebten, und zu Vermeidung alles Betruges keine bürgerliche Handlung ohne Vormund vornehmen konnten, ja nach der alten Sächsischen Verfassung nicht Erbschaftsfähig waren, so hielten diese unsre Vorväter für das Beste, den Mann zu dem Beystande der Frau zu bestellen. Schaumburgs Sächsisches Recht, Th. 1. exerc. 3. §. 8. p. 35. der Edition v. 1781. Dahero kommt es denn, daß die Handlungen eines Mannes, welche er im Namen seiner Frau verrichtet, wenigstens in Rücksicht der beweglichen Dinge so angesehen werden, als wenn sie die Frau selbst unternommen hätte, mithin kann auch dieselbe, wenn der Mann bey Verwaltung ihrer beweglichen Güther unvorsichtig gehandelt, solches nicht wiederrufen. *Hommel* Rhapf. obs. 278.

2. Wenn eine Frau mit einem Manne zugleich eine Handschrift ausstellet und unterschreibet; so ist blos der

Mann

Mann durch dieselbe dem Gläubiger verbindlich geworden. *Hommel* Rhapf. obf. 554.

3. Ob zwar die Geradestücken der Frau eigenthümlich zustehen, und der Mann nicht deren Erbe ist; so kann er doch selbige, wenn die Frau sie ohne seine Einwilligung verkaufet oder verpfändet hat, mit Recht vindiciren. *Hommel* Rhapf. obf. 403.

4. Die Ehefrau muß als Tochter und Miterbin das Einbringen, welches ihr Ehemann verthan hat, bey der väterlichen Erbschaft nichts desto weniger conferiren. *Hommel* Rhapf. obf. 79.

5. Der Mann kann von der Frau, vornehmlich in Sachsen, als Zeuge nicht produciret werden, *Wernh.* p. 6. obf. 469. ja Mann und Frau sind sogar dann unter einander unzuläßige Zeugen, wenn sie von Tisch und Bette geschieden sind. *Hommel* Rhapf. obf. 76.

6. Wenn eine Ehefrau zu Wiedererstattung des verursachten Schadens oder zu einer Geldbuße, ingleichen in die Gerichtskosten verurtheilet worden ist; so muß zwar der Ehemann von dem weiblichen Vermögen, dessen Niesbrauch ihm zustehet, keinesweges aber von den Nutzungen und Zinsen den Schaden ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag entrichten, die übrigen Unkosten aber hat er nicht zu bezahlen, außer was auf des Weibes Vertheidigung und Verpflegung aufgegangen, 36ste neue Decis. v. 1746. und Erläut. Rescr. v. 1750. *S. C. A.* I. p. 360. und 377. Hat die Frau nichts im Vermögen; so ist der Ehemann sogar die Verpflegungs- und Vertheidigungs-Kosten aus seinen Mitteln zu entrichten schuldig.

7. Ein Mann kann der seiner Frau angefallenen Erbschaft nicht entsagen. *Hommel* Rhapf. obf. 278. n. 5.

8. Wenn der Ehemann das Einbringen der Frau durch die Ehestiftung erhält, so braucht er ihre Erbschafts-Gläubiger nicht zu bezahlen, da er hier nicht als Erbe,

sondern

sondern als ein Gläubiger betrachtet wird. *Wernh.* p. 4. obs. 189.

9. So bezahlet auch der Mann nicht die von der Frau gemachten Schulden, wenn er nicht dieserhalb seine Einwilligung gegeben, oder sich verbindlich gemacht hat. l. 3. C. ne uxor. pro marit. Dieses erstrecket sich aber nicht so weit, daß, wenn eine Frau zur Erhaltung des Hauswesens Victualien aufs Buch genommen, der Mann sich deren Befriedigung entziehen könnte. *Berger* in dec. Sum. prov. Sen. dec. 44.

10. Ein Mann, welcher die unbeweglichen Grundstücken einer Frau mit ihrer Einwilligung verkaufet, muß nach deren Absterben dieses Kaufgeld ihren Erben wieder erstatten; wenn er aber dafür in seinem Namen ein Grundstück gekaufet, dessen Werth erstatten. *Carpz.* p. 3. const. 23. def. 30. l. 12. C. de Iur. dot.

11. Wann hingegen ein Ehemann von dem Einbringen seiner Frau ein Guth erkaufet, so fällt ihm solches nach deren Tode in jedem Falle zu.

12. Auch erhält ein Ehemann das Kaufgeld von denjenigen unbeweglichen Güthern seiner Frau, die sie mit Einwilligung, eines besonders hierzu bestätigten Vormundes, veräußert hat, und es können hieran, nach ihrem Tode ihre Erben, wenn auch gleich der Richter kein Decret hierzu gegeben, keinen weitern Anspruch machen. *Hommel* Rhapf. obs. 365.

13. Wenn eine Frau aus dem verkauften väterlichen Guthe Erbegelder zu fordern hat, und verstirbt; so kann der Wittwer nur die betagten Erbegelder fordern, die unbetagten aber erhalten die Erben der Frau. *Constit. El.* 21. p. 3.

14. Ein Ehemann erbt das noch rückständige Kaufgeld eines von seiner Frau eingebrachten Grundstückes. *Hommel* Rhapf. obs. 365.

15. Der Ehemann erbt nach des Weibes Tode die ihr zugehörigen Kure als unbewegliche Güther keinesweges.

Const.

Const. El. 25. p. 3. Dahingegen gehöret ihm die von des Weibes Kuren erhobene Ausbeute erst nach ihrem Tode Anders verhält sichs mit den Blaufarben-Werken, welche der Mann, wenn die Frau zuerst verstirbet, ganz erbet. Hommels Pertin. Reg. s. v. Bergtheil, Blaufarben-Werk. *Wernh.* p. 1. obs. 28.

16. Wenn eine Frau bey Lebzeiten ihres Mannes ihr Vermögen selbst verwaltet, und hierdurch dem Ehemanne den Niesbrauch dieses Vermögens entziehet; so ist sie nach seinem Tode verbunden, seinen Erben davon Rechnung abzulegen, und ihnen die Nutzungen zu erstatten. *Carpz.* p. 3. const. 26. def. 6. n. 7. Es können jedoch des Mannes Erben die Frau hierzu nicht anhalten, wann ihr der verstorbene Mann entweder den ihm zukommenden Niesbrauch geschenkt oder erlassen, oder aber in dem Ehevertrage ausdrücklich dem Niesbrauche ihres Vermögens entsaget. *Carpz.* lib. 5. resp. 64. et p. 3. const. 25. def. 13.

17. Nach dem Sächsischen Rechte kommt überhaupt einem Ehemanne der Niesbrauch des ganzen von der Frau ihm zugebrachten Vermögens, es bestehe solches in Mitgift oder Paraphernalien auf Lebenszeit zu. Landrecht, lib. 1. art. 31. 45. Dahingegen das Römische Recht ihm blos nur die Verwaltung der Paraphernal-Güther der Ehefrau, keinesweges aber deren Nutzung zuläßt. l. 9. §. 3. ff. de Iur. dot. l. 8. et ult. C. de pact. convent. *Berger* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 10.

18. Was eine Ehefrau während der Ehe durch ihrer Hände Arbeit gewinnet, gehöret der Regel nach dem Manne. *Carpz.* p. 3. const. 25. def. 9. *Wernh.* p. 5. obs. 23. *Heigius* p. 1. qu. 30. n. 11. Einige machen jedoch hierbey noch einen Unterschied, und behaupten, daß derjenige Vortheil, den eine Frau durch ihre künstlichen Arbeiten sich erwürbe, wie zum Beyspiel durch Nätherey, Kaufmannschaft und Geburtshülfe, der Frau lediglich und allein

zugehöre,

zugehöre, daferne sie hierdurch ihre häuslichen Verrichtungen nicht versäumet, oder aber der Ehemann sich in dem Ehevertrage auch diesen Gewinn ausdrücklich vorbehalten hat. *Berger* p. 2. Suppl. ad E. D. F. tit. 5. §. 33. p. 206. und in Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 8. *Wernh.* p. 9. obs. 236. Indessen wird nach dem Gerichtsbrauch hierauf keine Rücksicht genommen, sondern alles, was die Frau während der Ehe durch ihrer Hände Arbeit erwirbt, ohne Rücksicht, ob es durch Kunst oder auf andre Art geschehen, dem Manne zugesprochen.

19. Indessen können die Erben eines Mannes von der Wittwe die Berechnung und Auszahlung, des während der Ehe Erworbenen, nicht fordern, wenn ihr der Ehemann bey seinen Lebzeiten dasselbe gänzlich überlassen hat, und zwar aus dem Grunde, weil der Ehemann, so wie ein jeder usufructuarius durch den bloßen Gebrauch den Nutzen bezieht, und sobald er ihn unterläßt, keine weitern Rechte auf die Früchte und Nutzungen selbst hat. *Carpz.* p. 3. const. 25. def. 12.

20. Ein Mann, welcher mit seiner Frau, und zwar durch deren List einen Vertrag eingegangen, und denen ihm sonst zukommenden Rechten entsaget hat, kann nichts desto weniger den Niesbrauch von demjenigen Vermögen fordern, welches die Frau bey abgeschlossener Ehe verheimlichet hat. *Horn* in Sentent. et resp. class. 14. Sent. 10. p. 1015. b.

21. Ein Ehemann verliert den Niesbrauch des weiblichen Vermögens durch ihre Entweichung nicht, besonders wenn er hierzu keine Veranlassung gegeben. *Brockes* obs. for. obs. 378.

22. Ein Ehemann kann auf den Niesbrauch des weiblichen Vermögens auch indirecte Verzicht thun. *Horn* in Sent. et resp. class. 16. p. 1259.

23. Diejenigen Geschenke, welche eine Frau, in Rücksicht der Bemühung und Dienste, die ihr Mann für einen Dritten gehabt hat, erhält, gehören nicht dem

Manne,

Manne, sondern müssen ihr nach dessen Ableben, von seinen Erben gelassen werden. *Carpz.* p. 3. const. 25. def. 14.

24. Ohne Einwilligung des Mannes können die der Frau zugehörigen Grundstücke, wegen des ihm zustehenden Niesbrauchs, nicht gültig veräußert werden, daher kann er gegen die Veräußerung derselben sogar richterliches Geboth ausbringen. *Brunnem.* ad l. 26. ff. de contr. emt. l. 9. ff. de manumiss. *Berger* in cons. cons. 1164.

25. Da man gemeiniglich dafür hält, daß die unbeweglichen Güther, welche eine Frau während der Ehe erkaufet, mit des Mannes Gelde bezahlet worden; so kann derselbe nach ihrem Tode deren Werth fordern, wenn auch gleich die Grundstücke selbst, den Erben der Frau zufallen, es müßte denn bewiesen werden können, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes ihr eigenes Geld, auf den Ankauf derselben verwendet habe. *Carpz.* p. 3. const. 25. def. 11.

26. Alles, was in dem Hause eines vor der Frau verstorbenen Mannes gefunden wird, wird auch als sein Eigenthum angesehen, und nichts, außer was die Frau wirklich eingebracht hat, als ihr eigen betrachtet. *Mevius* P. 5. dec. 359. n. 13. l. 51. ff. de donat. int. vir. et uxor.

27. Ein Mann kann den Aufwand zurückverlangen, den er auf das der Frau zuständige Haus bey ihren Lebzeiten gemacht hat, wenn er gleich ihre Mobilien erhält. l. 78. §. penult. ff. de Iur. dot. *Hartmann Pistor.* obs. 57. Dahingegen kann er den Aufwand, den er bey Erhebung der Nutzungen gehabt hat, oder welche zur Vertheidigung einer eingebrachten Sache erforderlich gewesen sind, nicht anrechnen. *Mevius* p. 8. dec. 254.

28. Ein Mann, den die Frau ehliches Unvermögens, oder aber auch übertriebener Härte beschuldiget,

kann

kann die Zinsen des Einbringens nicht zurückfordern. *Berger* in cons. cons. 166.

29. Eine Frau kann das einem Manne zuständige Guth verkaufen, wenn selbiger abwesend ist, und ihr keine Alimente giebt. *Hommel* Rhapf. obf. 234.

30. So kann auch eine Frau, die von ihrem Manne von Tisch und Bette geschieden ist, und der ihr die Alimente versaget, ohne dessen Einwilligung, die unbeweglichen Güther verkaufen. *Berger* in decif. Sum. prov. Senat. dec. 60.

31. Ein Ehemann kann in Sachsen, selbst mit seiner Frau zugleich, keine Handlung, die eine specielle Vollmacht erfordert, verrichten, sondern sie muß hierzu einen absonderlichen Geschlechts-Vormund haben, oder aber der Ehemann wird ihr hierzu bestätiget. *Rivinus* ad O. P. S. tit. 8. enunc. 10. *Berger* E. D. F. tit. 8. obf. 5. n. 1. p. 298. *Wernh.* p. 1. obf. 323. E. P. O. ad tit. 8. §. 1. p. 68. Indessen kann derselben ohne Einwilligung des Ehemanns kein Geschlechts-Vormund bestätiget werden, außer in dem Falle, wenn sie mit demselben im Proceß begriffen, und mit ihm eine gerichtliche Handlung abschließen will, oder aber der Ehemann sie verlassen hat. *Hommel* Rhapf. obf. 266.

32. Sonst konnte kein Ehemann, wenn ihm auch gleich die Verwaltung der Paraphernal-Güther zustand, im Namen der Frau, eine präjudicirliche Handlung vornehmen, welches aber durch die Erläut. P. O. ad tit. 8. §. 1. ihm nachgelassen ist, dahero er nicht allein die Gelder, welche die Schuldner der Frau auszuzahlen haben, nebst ihr erheben, sondern auch darüber zugleich mit ihr ohne Concurrenz eines besondern Geschlechts-Vormunds, Quittungen ausstellen kann.

33. Ein Ehemann kann wegen der ihm zustehenden Verwaltung des weiblichen Vermögens, über ihre beweglichen Güther einen Vergleich eingehen, indessen wenn die

Frau

Frau dadurch gekürzet worden; so steht ihr nach des Mannes Tode, der Regreß gegen seine Erben zu. Dec. 24. *Hommel* Rhapſ. obſ. 378. l. 42. ff. de Iure dot. In Sachsen kann indessen der Ehemann ohne besondere Vollmacht über das weibliche Vermögen keinen Vergleich eingehen. E. P. O. ad tit. 7. §. 2. 3.

34. So kann auch ein Ehemann weder den Rechten seines Eheweibes entsagen, noch auch durch Vergleich etwas daran nachlassen, wenn er auch gleich durch Vergleich ihr solche erworben hat. *Leyſer* Spec. 301. med. 5. 6.

35. Ein Mann kann im Namen der Frau und der übrigen Consorten nicht schwören. *Puffendorf* in obſ. Iur. univ. Tom. 2. obſ. 123. §. 2.

36. Wenn Eheleute von Tisch und Bette geschieden sind; so behält der Ehemann nichts desto weniger den Niesbrauch des weiblichen Vermögens. *Carpz.* p. 3. conſt. 26. def. 18.

37. Der Mann kann den Ehebrecher ungestraft umbringen, wenn er ihn über der Handlung selbst antrifft, l. 28. pr. ad L. Iul. de adult. juncta, l. 23. pr. u. l. 29. pr. eod. oder der Ehebrecher niedrer Herkunft ist, l. 2. pr. eod. und endlich die Ermordung auf der Stelle und sogleich geschieht. l. 23. §. 4. eod. Nach der 117. Novel. c. 15. ist indessen festgesetzt, daß, wenn der Ehemann vermuthet, daß ein andrer der Keuschheit seiner Ehefrau nachstrebet, und er ihn diesfalls dreymal schriftlich verwarnet, und darüber ein Zeugniß glaubwürdiger Männer aufweisen kann, er ihn sodann an jedem Orte, wo er ihn mit seiner Ehefrau in zu vertrautem Umgange antrifft, ungestraft umbringen könne. *Hommel* Rhapſ. obſ. 494. *Leyſer* Spec. 578. med. 1, 5. u. 6. Fehlt jedoch eins von denen durch die Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen; so wird der Ehemann willkührlich bestrafet. Da indessen nach dem heutigen Gerichtsbrauch der bloße unzureichende Verdacht wegen begangenen Ehebruchs den Ehemann bey begange-

nem

nem Todschlage des Ehebrechers nicht rechtfertiget, und überhaupt die Privatrache nicht ganz in der Gewalt desselben stehet, so kann ihn nur die überaus heftige Leidenschaft, und die Wahrscheinlichkeit des wirklich vollbrachten Ehebruchs von der Strafe befreyen. **Quistorp peinl. Recht**, §. 460.

38. Wenn eine Ehefrau wegen des Ehebruchs bestrafet worden; so kann der Mann nicht anders als nach vorhergehenden Scheidungs-Proceß sich anderweit verehlichen. *Wernh.* p. 3. obs. 12. s. auch *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 3. def. 69. welcher der gegentheiligen Meynung ist.

39. Wenn der Mann die Frau wegen begangenen Ehebruchs in Verdacht hat, so kann sie dieserhalb die Injurien-Klage gegen ihn nicht anstellen. *Wernh.* p. 2. obs. 376.

40. Die bloße Beschuldigung einer ledigen Weibsperson, daß sie vom Ehemanne geschwängert sey, ist zu der gegen ihn anzustellenden Untersuchung nicht hinreichend, eben so wenig kann dieserhalb der Reinigungseid zuerkannt werden. *Wernh.* p. 5. obs. 117. und in Suppl. ad eand. observ.

41. So lange die Eheklage dauert, muß der Ehemann die Frau ernähren, selbst nach der Scheidung von Tisch und Bette, muß er ihr Unterhalt schaffen. *Wernh.* p. 5. obs. 81. *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 213. Im letztern Falle jedoch nur sodann, wenn er ihr das Einbringen nicht zurücke giebt, oder aber dieses zu der Frau ihrem Unterhalte nicht zureicht, *Carpz.* l. c. def. 214. oder aber die Ehefrau die Veranlassung hierzu gegeben, *Wernh.* p. 1. obs. 47. n. 7. oder endlich dieselbe durch ihre eigene Schuld abwesend ist.

42. Der Mann ist verbunden, der Frau Kleider zu schaffen, da solche mit zu den Alimenten gerechnet werden. l. 6. ff. de alim. vel cibar. leg. *Stryck* in ff. de Iure vest. c. 1. n. 59.

43. Wenn

43. Wenn der Mann arm wird, so müssen nach diesen seinen Vermögens-Umständen, die der Frau zu reichenden Alimente herabgesetzt werden. l. 5. §. 7. 10. et 19. ff. de agnosc. et alend. lib.

44. Wenn der Ehemann arm wird, oder wohl gar ins Gefängniß gebracht wird; so muß ihn die Frau, wenn sie so viel im Vermögen hat, erhalten. *Berger* in cons. cons. 1030.

45. Ein Ehemann ist sogar verbunden, einer verschwenderischen Frau, die ihr ganzes Vermögen durchgebracht hat, Alimente zu reichen. *Leyser* Spec. 301. med. 1. seq.

46. So ist auch der Ehemann verbunden, die in der Ehe gebohrnen Kinder so lange zu erhalten, bis er bewiesen hat, daß sie im Ehebruch erzeuget worden. *Wernh.* p. 6. obs. 361.

47. Wenn der Ehemann die Gerade einmal erkauset hat, so verliert er das daran erlangte Recht dadurch nicht, daß eine Tochter zur Welt kommt. *Wernh.* p. 3. obs. 139.

48. Der Mann, der von seiner Frau die Gerade gekauft hat, kann nach ihrem Absterben von den Erben nicht verlangen, daß sie diejenigen Geradestücken, welche zur Zeit des Verkaufes versetzt gewesen, einlösen sollen. *Berger* in cons. cons. 353.

49. Ein Ehemann, der von seinem Schwiegervater eine gewisse Summe zur Bestreitung des Hochzeitaufwandes erhalten hat, kann dasjenige, was er mehr ausgegeben, von ihm nicht zurück verlangen. *Berger* in cons. cons. 390.

50. Ein Ehemann kann mit Einwilligung der Frau, wenn diese auch gleich keinen Geschlechts-Vormund hat, zum Nachtheil der statutarischen Portion ein Testament machen. *Berger* p. 1. resp. 248. arg. 4.

51. Ein

51. Ein Ehemann kann ohne Einwilligung der Frau, für seine Person von der Ehestiftung nicht abgehen. *Berger* in consil. cons. 985.

52. Nach dem Sächsischen Rechte erbet der Ehemann bey Absterben der Frau, das ganze Fahrnis. *Const.* 22. p. 3. Ferner das betagte Erbegeld, und außenstehende Schulden, so kein Erbegeld sind. *Const.* 21. p. 3. Das ausgeliehene Geld, es sey betagt oder unbetagt. *Const.* 23. p. 3. Die unbetagten Zinsen von wiederkäuflichen Haupt-Stämmen. *Const.* 24. p. 3. Die erhobene Ausbeute von Bergtheilen. *Const.* 25. p. 3. Endlich die Früchte der liegenden Gründe, wenn die Frau nach der Saat-Zeit verstirbt. *Const.* 32. p. 3.

Eheordnung.

Die Eheordnung soll alle Jahre zweymal von der Canzel verlesen werden, und ist dasjenige Haupt-Grund-Gesetz, nach welchem in Ehesachen gesprochen wird, sie ist vom Jahr 1624. und stehet in *C. A.* Tom. 1. p. 1019.

Ehesachen.

1. Alle Ehesachen gehören ohne Unterschied vor die Consistoria. *Resol. grav.* v. 1661. §. 7. Dahero solche weder durch die weltliche Obrigkeit, noch auch durch die Pfarrer entschieden werden können. **Gen. Artikel 13. Ehe-Ordn.** c. 5.

2. In Ansehung derer bey dem General-Kriegs-Gerichte vorfallenden geistlichen und Ehesachen, können sich selbige, wann die Armee im Lande stehet, kein Erkenntniß hierinnen anmaßen, sondern es gehören solche zur Erörterung und Entscheidung vor das Ober-Consistorium zu Dresden, und die beyden Consistoria zu Leipzig und Wittenberg. Ordre v. 26. Febr. 1746. Hofmanns Codex milit. p. 963. Im Felde, wenn die Armee allzuweit

von

von Churſächſiſchen Landen entfernt iſt, wird ein beſonderes Kriegs-Conſiſtorium errichtet. S. Reglement v. 18. März 1758. Schmieders Kriegs-Recht, Th. 1. p. 221. ff.

3. In Eheſachen iſt kein Vorſtand für die Unkoſten erforderlich. *Hommel* Rhapſ. obſ. 14. Auch darf ſich niemand in Eheſachen für ſich und privatim vergleichen. *Synodal*-Decret, §. 36.

4. In Eheſachen kann auch eine Weibsperſon zur Pflegung der Güte ohne Geſchlechts-Vormund erſcheinen. E. P. O. ad tit. 8. §. 3. p. 69.

Ehescheidung.

1. Die vornehmſten Urſachen der Eheſcheidung ſind Ehebruch, böslicher Verlaſſung, Verſagung der ehelichen Pflichten, und wann ein Ehegatte dem andern nach dem Leben ſtrebt. l. 8. C. de repud. *Novel.* 117. c. 8. §. 2. l. 6. ff. de divort. *Wernh.* p. 2. obſ. 266. Schmidts Lehrbuch von gerichtl. Klag. §. 326. *Leyſer* Spec. 316. med. 2. Indeſſen ſind verſchiedene der Meynung, daß der letztere Grund, die Ehe zu trennen, nicht hinlänglich ſey. *Carpz.* in Iurispr. conſiſt. lib. 2. def. 217. n. 2. *Wernh.* p. 4. obſ. 6. In Sachſen wird jedoch, wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben ſtrebt, von den Rechts-Collegiis auf Trennung der Ehe erkannt.

2. Unter die andern Urſachen, welche die Ehe trennen, gehöret unverlöſchlicher Haß, und die unerträgliche Härte der Ehegatten gegen einander. *Leyſer* Spec. 316. med. 1. und 2. Ferner, wenn der eine Ehegatte raſend geworden, und keine Hoffnung da iſt, daß er ſeinen geſunden Verſtand wieder bekomme, *Leyſer* Spec. 315. med. 2. oder aber, wenn er von einer anſteckenden, nicht zu curirenden Krankheit befallen wird, *Leyſer* l. c. med. 10. oder wenn auch der eine Ehegatte wegen eines Verbrechens beſtrafet wird. *Leyſer* l. c. med. 8. Nicht weniger,

ger, wenn eines von den Ehegatten sich boshafter Weise zum Beyschlaf untüchtig macht. *Leyser* l. c. med. 2.

3. Die Ehescheidung findet wegen des Ehebruchs schon sodann statt, wenn solcher blos versuchet worden, oder auch nur vermuthet werden kann, und es ist dahero ein völliger Beweis desselben, zur Anstellung einer Scheidungs-Klage nicht erforderlich. c. 12. X. de praesumt. Dec. 34. de 1746. *Beyer* in addit. ad *Carpz.* Iurispr. eccl. lib. 2. def. 189. *Stryck* in diss. de nullitate matrimonii. *Hommel* Rhapf. obf. 487. Wenn jedoch der Ehebruch nicht vollbracht ist, sondern blos vermuthet wird, so verlieret der schuldige Theil das Einbringen nicht.

4. Wegen des Ehebruchs erfolgt auch die Scheidung, wenn der Mann die Ehebrecherin verlassen, oder selbige aus dem Hause gethan hat, und hierdurch zu dessen Begehung Anlaß gegeben. c. 4. X. de divort. *Brunnem.* in Iur. eccl. lib. 2. c. 17. §. 18. Es müßte denn der Ehemann seine Frau aus dem Grunde verlassen haben, damit sie sich andern Preis geben sollte, *Zoesius* ad tit. de divort. n. 16. oder er selbst ebenfalls Ehebruch begangen haben, c. 4. X. de divort. denn sobald als der Ehemann entweder selbst einen Ehebruch begangen, oder aber der Frau Anlaß und Gelegenheit zu Begehung des Ehebruchs gegeben hat, so kann er auf die Ehescheidung nicht klagen. l. 39. und 47. ff. Solut. matrim. *Boehmer* de action. Sect. 2. c. 1. §. 42.

5. Wenn sich ein Gatte mit einer andern Person fleischlich vermischt hat, so ist dieses zur Trennung der Ehe zureichend, wenn gleich der Ehebruch durch Einlassung des Saamens nicht vollbracht worden ist. *Wernh.* p. 1. obf. 47. *Leyser* Spec. 313. med. 1. u. 2. Eben dieses findet auch bey der Sodomie statt. Spec. Rescr. v. 1761. *S. C. A.* I. p. 401. *Hommel* Rhapf. obf. 229.

6. Die Scheidung findet wegen der vom Manne vor der Trauung getriebenen Hurerey nicht statt. *Carpz.* p. 4.

const.

const. 20. def. 13. Wann aber derselbe nach dem Verlöbnisse mit einer Weibsperson sich fleischlich vermischt hat, so findet selbige allerdings statt. *Hommel* Rhapf. obf. 72. Es ist auch der nämliche Fall, wenn die Braut nach dem Verlöbnisse geschwängert worden, oder sich auch mit einem andern eingelassen hat. *Hommel* am ang. O. *Leyser* Spec. 315. med. 11. 12.

7. So kann auch ein Ehemann nicht auf die Scheidung klagen, wenn derselbe gewußt hat, daß seine Frau vor der Verheyrathung mit einem andern gelebt, und von ihm geschwängert worden, auch wohl gar mit einem Kinde niedergekommen ist, wenn er nämlich ihr fleischlich beygewohnet, und hierdurch gleichsam die Schuld erlassen hat. *Carpz.* in Iurispr. eccl. lib. 2. def. 197.

8. Wenn ein Gatte von dem Criminal-Richter, wegen verjährten Ehebruches selbst nicht bestrafet werden kann, so findet doch die Scheidungs-Klage gegen ihn statt. *Engau* p. 3. dec. 11. n. 3.

9. Wenn der Mann wegen Ehebruches auf Scheidung klaget, so hat er nicht anders die Kosten des Processes zu tragen, als wenn die Unschuld seiner Ehegenossin sehr wahrscheinlich ist. Ebenders. p. 3. dec. 19. n. 3.

10. Wegen der Bigamie findet die Ehescheidung, auch ohne vorhergehenden Proceß, statt. *Wernh.* p. 3. obf. 7.

11. Wenn eine Frau Liebesbriefe an andre schreibt, und solche bey ihr gefunden werden, sich auch daraus ersehen läßt, daß sie Ehebruch getrieben haben könne; so machen doch solche keinen völligen Beweis aus, sondern graviren sie nur zum Reinigungs-Eide; ist hingegen in denselben ein deutliches Bekenntniß des vollbrachten Ehebruchs anzutreffen, so beweisen sie völlig. *Berger* in respons. p. 1. resp. 61.

12. Endlich findet auch die Ehescheidung wegen Ehebruchs sodann statt, wenn der Landesherr dem ehebrecheri-

schen Theile Gnade und Abolition hat wiederfahren lassen. c. penult. X. de adult. *Brunnem.* in Iur. eccl. lib. 2. c. 17. §. 23.

13. Eine Frau kann bey Gelegenheit der Scheidungs-Klage wegen begangenen Ehebruchs um Alimente und den Vorschuß der Proceß-Kosten ansuchen. Hommels teutsch. Flav. s. v. Unkosten, n. 9. und *Boehmer* de act. Sec. 2. c. 1. §. 42. litt. o. Leyser will jedoch dieses nur in dem Falle zugeben, wann es wahrscheinlich ist, daß die Frau unschuldig sey. S. Spec. 313. med. 7.

14. Wenn der Mann die Ehescheidungs-Klage wegen begangenen Ehebruchs gegen die Frau anstellt, und sie zugleich aus dem Hause entfernt hat, so kann sie zuförderst die Ausflucht des Spoliums dem Manne entgegen stellen, und wieder in vorigen Stand versetzt zu werden verlangen. *Gonzalez Telez* ad c. 3. X. de divort. n. 6. in fin. Sie muß auch zuförderst in vorigen Stand gesetzt werden, wann nicht erwiesen werden kann, daß, nachdem sie aus dem Hause gethan worden, sie den Ehebruch fortgesetzt habe. c. 4. X. de divort. *Boehmer* de action l. c.

15. Auf die Ehescheidung wird auch wegen böslicher Verlassung erkannt. *Carpz.* in Iurispr. eccl. lib. 2. def. 192. Allein es kann nur derjenige Mann sich der böslichen Verlassung schuldig machen, welcher entweder herumschweift, und als ein Vagabonde lebt, *Stryck* diss. de desert. malit. §. 11. oder aber der sich in Militair-Dienste begiebt, und in denselben einige Jahre verbleibt. *Besoldus* P. 5. cons. 248. Er muß aber blos aus dem Grunde den Soldatenstand erwählet haben, damit er seine Frau verlassen kann, *Stryck* l. c. §. 13. oder auch derjenige, welcher eines Hauptverbrechens halber hat flüchtig werden müssen, *idem* l. c. §. 15. ferner derjenige, der eines Verbrechens wegen mit Landesverweisung bestrafet, oder auch in des Feindes Gefangenschaft gerathen ist. *Stryck* l. c. §. 17. u. 19.

16. Wenn

16. Wenn jedoch es ganz erwiesen ist, daß ein Gatte den andern vorsetzlich und böslicher Weise habe verlassen wollen, oder aber wenn das Verbrechen, das derselbe begangen hat, eine Lebensstrafe nach sich ziehet, und bey derselben keine Entschuldigung oder Begnadigung statt findet, so wird allerdings auf Ehescheidung erkannt. *Stryck* in diss. cit. §. 16. S. bösliche Verlassung.

17. Wegen ehelichen Unvermögens wird in vielen Landen gleichfalls auf die Trennung der Ehe erkannt, wenn auch gleich solches während der Ehe erfolgt ist, indessen wollen dieses *Carpz.* in Iurispr. eccl. lib. 2. def. 202. und *Leyser* Spec. 315. med. 3. nicht zugeben. Ist es jedoch wahr, daß erstlich das eheliche Unvermögen von der Art ist, daß es nicht wieder hergestellet werden kann, und daß der andre Ehegatte nicht eingezogen zu leben vermag, und dann zweytens, daß derjenige Gatte, welcher zur Ehe untüchtig geworden, hinlängliche Verpflegung erhält, so kann die Ehescheidung allerdings statt finden. **Titius v. d. teutsch. geistl. Rechte**, lib. 4. c. 4. §. 21. und *Stryck* in diss. de nullit. matrim. §. 12. Im übrigen sind die Kennzeichen desselben sehr zweydeutig, und alles kommt hierbey auf die Besichtigung und das Urtheil der Aerzte an; die jedoch hierüber in den neuern Zeiten ganz andere Meynungen angenommen haben. Fälle dieser Art führt *Hommel* Rhapf. obf. 555. mit mehrern an. *Engau* in dec. p. 3. dec. 42.

18. Die Scheidungs-Klage gegen einen flüchtigen Ehemann, kann an jedem Orte angestellt werden, indessen ist dasjenige Consistorium, unter dem der Mann sich befindet, nicht aber jenes, wohin die Frau sich gewendet hat, hierbey der competente Richter. *Hommel* Rhapf. obf. 612.

19. Durch die Scheidung wird die Einkindschaftung aufgehoben. *Hommel* Rhapf. obf. 471.

20. Nach geschehener Scheidung ist das Vermögen der Gatten zu separiren, auch das Einbringen, und was

etwa während des Ehestandes von abhanden gekommen, zurückzugeben. *Engau* in dec. p. 3. dec. 3. n. 3.

21. Wenn eine Ehefrau aus dem Hause ihres Mannes sich wegwendet, und zu ihren Eltern zieht, so kann sie zwar der Ehemann durch den weltlichen Richter zur Rückkehr anhalten lassen, indessen ist es besser, wenn er sie vor dem Consistorio belanget. *Hommel* Rhapf. obf. 612.

Ehestand, f. Ehe.

Ehestiftung.

1. Diejenigen Verträge, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegenossen gegen einander bestimmt werden, werden Eheberedungen, Ehepacten, Ehestiftungen, oder Ehezärter genennt.

2. Die Ehestiftung muß mit allen denjenigen Feyerlichkeiten gefertiget und vollzogen werden, welche an dem Orte, wo sie abgefaßt wird, gebräuchlich sind. *Horn* in Sent. et respons. classf. 7. resp. 9. p. 362.

3. Da durch die Ehestiftung die gesetzlichen Verordnungen, welche die Erbfolge betreffen, aufgehoben werden, und solche im voraus sowohl in Gestalt eines unwiederruflichen Vertrages, als eines wiederruflichen letzten Willens festsetzen können, so entstehet daraus die Eintheilung der Ehepacten in einfache und vermischte, welche letztern daher ihren Namen erhalten haben, weil sie in gewissen Punkten Verträge, in andern hingegen letzte Willens-Verordnungen sind. *Boehmer* in exerc. ad ff. p. 2. tit. de Succes. conjug. vergl. *Hommel* Rhapf. obf. 203. (v. Trützschler) Anweis. z. Abfass. rechtl. Aufsätze, Th. 1. Hauptabtheil. 2. Hauptst. 3. §. 32. p. 286.

4. Zur Beständigkeit der Ehestiftung ist nicht schlechterdings nothwendig, daß sie schriftlich abgefaßt werde, sondern eine jede mündliche Vereinigung, wenn sie nur

sonst

sonst erwiesen werden kann, ist eben so kräftig und gültig. v. Trützschler am ang. O. §. 50. p. 297.

5. Bey einfachen Eheverträgen ist die Zuziehung der Zeugen, wenn nicht die Landesgesetze selbige ausdrücklich erfordern, nicht nothwendig, dahingegen ist solche bey den gemischten Ehestiftungen, weil solche in den Rechten als letzte Willen angesehen werden, nicht zu unterlassen, und es sind hierbey fünf Zeugen nothwendig. *Klapproth* in Iurispr. heurem. §. 160. *Stryck* de Succes. ab intest. diss. 8. c. 5. §. 8. Hofrath *Hommel* Rhapf. obs. 203. behauptet indessen, daß die Ehestiftung als teutsche Erbfolgverträge, welche unter den Lebendigen abgeschlossen worden sind, jederzeit erhalten werden müssen, wenn auch gleich fünf Zeugen nicht dabey gewesen sind, und zwar aus dem Grunde, weil die bloßen Worte: erben und dergleichen, sie keinesweges zu Testamenten machen, überhaupt auch selten eine Ehestiftung vorkommen würde, wo nicht der Erbschaft einige Erwähnung geschehen. Wann jedoch die Eheverträge wirklich dergestalt abgefasset worden sind, daß sie einen reciprocirlichen letzten Willen enthalten; so bestehen sie in keinem Falle, wenn nicht fünf Zeugen bey deren Vollziehung zugegen gewesen, selbst sodann nicht, wenn der nächste Intestat-Erbe solche unterschrieben hat, ist derselbe aber zugegen gewesen, und die Braut oder der Bräutigam haben die Aufrechthaltung, und Erfüllung dieses ihres letzten Willens, seiner Redlichkeit und Sorgfalt überlassen; so bestehn dergleichen Verträge als Fideicommisse. l. fin. C. de fideicomm. §. fin. Instit. de fideic. hered. *Leyser* Spec. 308. med. 11.

6. Ehestiftungen in Form eines letzten Willens bestehen, wenn sie auch gleich außergerichtlich abgefaßt worden, sie mögen im übrigen die Erbfolge in einzelne Güther, oder in das ganze Vermögen bestimmen. Denn, wenn auch gleich das Römische Recht, dergleichen Ehestiftungen, die die Erbfolge in das ganze Vermögen versichern, nicht

einmal

einmahl als eine Schenkung auf den Todesfall für gültig anerkennen, so sind doch solche nach teutschen Gewohnheiten, und in Sachsen nach der 43. Const. p. 2. wenn sie nur mit den gehörigen Feyerlichkeiten abgeschlossen worden sind, allerdings verbindlich. *Gail.* lib. 2. obs. 126. n. 3. seq. *Carpz.* p. 2. const. 43. def. 2.

7. Wann die Ehestiftungen zwar als Verträge nicht bestehen können, jedoch in Beyseyn beyder Theile gerichtlich insinuiret und unterschrieben worden, so bestehen sie auch ohne Zeugen. *Const.* 43. p. 2.

8. Durch eine Ehestiftung, welche in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen außergerichtlich verfaßt worden, kann den hinterbliebenen Gatten Vertragsweise selbst das ganze Vermögen überlassen werden, wenn nur nicht in demselben von der Erbschaft oder einem lezten Willen die Rede ist, oder aber Ausdrücke gebraucht worden, welche nur in testamentarischen Dispositionen ihren Platz finden. *Carpz.* p. 2. const. 43. def. 6. u. def. 5. u. def. 1. n. 11. *Berlich* p. 2. conc. 51. n. 17.

9. Wenn in der Ehestiftung die Worte: **mit den Kindern in gleiche Theile geben**, vorkommen, so wird selbige nicht nach den Grundsätzen eines Contractes sondern nach denen eines lezten Willens beurtheilet. *Wernh.* P. I. obs. 282.

10. Eine Ehestiftung bleibt bey Kräften, wenn sie gleich von der Braut nicht mit unterschrieben worden ist. *Leyss.* Sp. 307. med. 3. Ja es ist genung wenn von dem Vater allein im Nahmen der Tochter die vielleicht abwesend ist, der Ehevertrag angenommen wird, wenn sie nur nachhero diese Acceptation billiget. *Wernh.* P. 8. obs. 346

11. Ueberhaupt ist zur Rechtsbeständigkeit der Eheverträge die bloße Einwilligung hinlänglich, wann nicht in denselben ausdrücklich ausgemacht worden, daß sie schriftlich abgefaßt werden sollen, ist lezteres als Bedingung einem Ehevertrage bey der mündlichen Verabredung hinzugefügt,

gefügt, aber nicht in Erfüllung gebracht worden, so bleibt er so lange unbeständig bis die Urkunde, von den Contrahenten unterschrieben worden, l. 17. C. de fid. instrum. *Wernh.* P. 10. obs. 346.

12. Ehestiftungen können auch in Abwesenheit der Kinder, von den Eltern dergestalt abgeschlossen werden, daß sie die Kinder verbinden. Sind aber die Kinder minderjährig, und werden durch einen dergleichen Vertrag verlezt, so werden sie hierdurch, selbst sodann nicht, verbindlich gemacht, wenn dieselben mit ihren Vormündern sie sogar unterschrieben hätten. *Barth.* in hodog. for. c. 3. §. 21. l. c. pag. 599. und *ibid.* §. 21. litt. c. pag. 600. seq.

13. Die Kraft und Würkung der Ehestiftung hört der Regel nach auf, wenn die Ehe nicht erfolgt ist, *Wernh.* p. 7. obs. 173. *Horn* concl. 3. resp. 16.

14. Ein Vater, welcher bey der Verheyrathung seines Sohnes, in die abgeschlossene Ehestiftung seine Einwilligung gegeben, ohngeachtet er nichts besonders und ausdrücklich versprochen hat, wird nichts destoweniger zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten wozu sich der Sohn anheischig gemacht hat, und die derselbe aus Armuth nicht erfüllen kann, verbunden, jedoch bestreitet dieses Hofrath *Hommel* Rhapf. obs. 595. und behauptet, daß dessen Unterschrift keinesweges das Versprechen, die vom Sohne abgeschlossene Ehestiftung zu erfüllen, in sich enthalte, vergl. *Hommel* Rhapf. obs. 320. Dahingegen diejenigen, welche das erstere behaupten, also schließen: daß da der Vater zur Ausstattung einer Tochter verbunden ist, so sey er auch in Rücksicht seines Sohnes, zur Anweisung eines Gegenvermächtnisses gehalten. *Carpz.* p. 2. const. 43. def. 12. not. 2. seq.

15. Die Zeugen, die eine Ehestiftung unterschrieben und besiegelt haben, bewürken durch ihre unbeschworene Aussage vollen Glauben, weil die Interessenten ihnen den

Eid

Eid erlassen zu haben scheinen. *Carpz.* p. 2. const. 43. def. 7.

16. Ehestiftungen welche in Form eines Vertrages abgeschlossen worden sind, können wider den Willen des andern Theils nicht aufgehoben werden, *Anton Faber* in Cod. lib. 5. tit. 9. def. 7. n. 2. *Carpz.* l. c. def. 11. Dahingegen diejenigen, welche die Kraft und Würkung eines lezten Willens haben, auch ohne Einwilligung des andern Ehegatten widerrufen werden können, selbst sodann wann sie den Vortheil eines Dritten betreffen. *Heigius* p. 2. qu. 23. n. 36. *Berlich* p. 3. conc. 51. n. 27.

17. Ehestiftungen sie mögen in Form eines Vertrages, oder aber eines lezten Willens abgeschlossen seyn, können nach Absterben des einen Ehegatten von dem überlebenden in keine Weise widerrufen werden. *Berg.* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 11. n. 1. u. lib. 1. resp. 248. n. 3.

18. Eheverträge können ohne Einwilligung derjenigen, die ein Recht dadurch erlangt haben, durch ein Testament nicht abgeändert werden. *Berg.* Oec. Iur. lib. 1. tit. 3. th. 11. *Wernh.* p. 4. obs. 38. *Leyf.* Sp. 307. med. 9. sobald aber als der überlebende Ehegatte solche anerkannt hat, so kann er davon weiter nicht abgehen. *Leyf.* Sp. 2. med. 10.

19. Bey Ehestiftungen, die vor der Verlobung und Trauung abgeschlossen worden, findet die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht statt. *Berg.* in consil. cons. 350.

20. Ehestiftungen werden dadurch, daß einer zum Theil sein Vermögen durch Testament verfället, zum Theil aber ohne solches zurückläßt, nicht unkräftig. *Stryck* de Succes. ab intest. diss. 8. c. 5. n. 28. seq.

21. Ehestiftungen können auch nach der Hochzeit, sowohl über das Einbringen als über die wechselseitige Erbfolge der Gatten unter einander, nach heutiger Gewohnheit abgeschlossen werden, *Brunnem.* ad L. 1. D. de pact. dotal. u. ad l. 5. C. de pact. conu. tam. sup. dot. *Gail.* lib. 2. obs. 117. n. 6. u. obs. 136. n. 3.

22.

22. Ehestiftungen bleiben kräftig, wenn sie auch gleich die Freyheit ein Testament abzuschließen einschränken, oder ganz aufheben. *Wernh.* p. 1. in Sup. ad obs. 160.

23. Wenn Ehestiftungen auch bereits höchsten Orts bestätiget worden; so kann denenselben noch etwas beygefügt werden, sobald sie nur das Allodial-Vermögen betreffen, und dieses ist sogar in dem Fall gültig, wenn die Ehefrau keinen Geschlechts-Vormund dazu gezogen, sobald es nur nicht zu ihrem Schaden gereicht. *Horn* in Sent. et resp. cl. 16. resp. 16.

24. Durch Ehestiftungen können Gesetze und sogar des Ortes Statuten in Rücksicht auf die Contrahenten abgeändert, ja sogar unkräftig gemacht werden, weil sie als ein Ius inter partes angesehen zu werden pflegen. *Gail.* lib. 2. obs. 8. n. 15. *Richter* de Success. ab intest. in proem. n. 1.

25. Ein Vater welcher mit der zweyten Frau eine Ehestiftung errichtet, kann ohne Einwilligung der Kinder erster Ehe dieselbe widerrufen, wann diese auch gleich einen gewissen Erbschaftsantheil nach derselben zu fordern berechtiget sind; *Hommel* rhapf. obs. 320. sollten aber die Kinder als Mitcontrahenten anzusehen seyn, und nicht allein die Ehestiftung unterschrieben, sondern auch den ihnen angewiesenen Erbschaftsantheil acceptiret haben; so kann eine solche Ehestiftung, ohne ihre Zustimmung nicht widerrufen werden. *Barth.* in hodog. for. c. 3. §. 21. pag. 609.

26. Die Beamten im Hennebergischen dürfen die zwischen Personen in verbothenem Grade errichteten Ehestiftungen nicht eher confirmiren, bis die Dispensation zur Ehe erfolgt ist. Rescr. v. 15. Sept. 1744. *S. C. A.* 1. pag. 266.

27. Was den Innhalt der Ehestiftungen anbetrift, so enthalten selbige theils Verabredungen wegen Vollziehung der Ehe, theils Bedingungen während und nach aufgehobener Ehe v. **Trützschler** am ang. Ort. §. 5. pag. 266.

28. Zu den Bedingungen, welche die Vollziehung der Ehe zum Gegenstande haben, gehöret die Festsetzung der Zeit, binnen welcher die Trauung erfolgen solle, Bestimmung wegen der Mahlschätze, Verordnungen wie es gehalten werden solle, wenn ein Theil vor der Vollziehung der Ehe versterben sollte, Conventional-Strafen, wenn ein Theil oder der andre die Ehe zu vollziehen sich verweigerte, der Ort wo die Trauung erfolgen soll, und andre dergleichen Verabredungen.

29. Wann sich Personen zweyerley Religion mit einander verbinden, so wird gemeiniglich in dem Eheverträge, wegen der Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, Vorsehung getroffen; denn da es durch ein allgemeines Reichsgesetz nicht festgesetzt worden, ob in dem Fall, wenn in den Ehepacten nichts ausgemacht worden, die Söhne in der Religion des Vaters, dahingegen die Töchter in der Religion der Mutter bis zum anno discretionis erzogen werden sollen, cfr. **Mayer** in actis execut. Tom. 2. pag. 570. hiervon auch das corpus euangelicorum nach dem **Schauroth** in concl. corp. euangel. pag. 681. abgegangen, und festgesetzet, daß wenn in den Eheverträgen wegen der Religionserziehung der Kinder nichts bestimmet worden, sie in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, so ist es um so nothwendiger, damit allen künftigen Irrungen vorgebeuget werde, dieserhalb in den Eheverträgen sich genau zu erklären. *Landorp* in act. publ. Tom. 17. pag. 457. **Struben rechtl. Bedenk.** Th. 1. Bed. 144. Seit. 334. *Ludolph* de Iur. Foem. illustr. in app. p. 3. pag. 87. *Kraus.* de eo, quod iustum est, circa matrimon.

30. Indessen bleibt der Hauptgegenstand der Eheverträge, die Bestimmung der Rechte über die Güter, welche die künftigen Ehegatten einander entweder zubringen, oder während der Ehe erwerben, und man hat dabey, sowohl die gegenseitigen Rechte während, als nach

aufge-

aufgehobener Ehe, nicht aus den Augen zu verlieren, v. Trützschler am angef. Ort. §. 8. pag. 268.

31. Da in Sachsen die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nicht eingeführet ist; so ist in der Ehestiftung unter denen Gütern, auf welche ein jeder Theil gewisse Rechte erlanget hat, Rücksicht zu nehmen, hierbey kommt denn von Seiten der Frau der Brautschatz, die Paraphernal- und Spillgelder, ingleichen die Ausstattung; von Seiten des Mannes hingegen, die Wiederlage, Morgengabe, und andere fräuliche Gerechtigkeiten, Leibzucht und Witthum, endlich von beyden Seiten die eheliche Errungenschaft in Betrachtung. Es muß dahero jede Abweichung von dem allgemeinen Rechte, nach dem Sinne der Contrahenten in der Kürze berühret und deutlich vorgetragen werden, vergl. Regners Vorstell. der in Churs. üblich. Rechte. v. 1780 pag. 35. ff.

32. Da der Frau während der Ehe, wegen ihres Einbringens ein stillschweigendes Pfandrecht, auf des Mannes Vermögen zukommt; so ist die Wiederlage, oder ein besonderes Vermächtniß höchst nothwendig; wenn dahero ein solches statt finden soll, so ist es ein Gegenstand der Ehepacten in denen auch die übrigen dabey gemachten Bedingungen behandelt werden müssen, Regner am ang. Ort. pag. 36. v. Trützschler am ang. Ort §. 21. pag. 275.

33. Und ob zwar der Regel nach das Gegenvermächtniß nur sodann statt findet, wenn die Einzahlung des Heyrathsguthes geschehen; so kann in den Eheverträgen hiervon ganz abgegangen, und ein Gegenvermächtniß auch sodann bestellet werden, wenn kein Heyrathsguth von der Frau eingebracht worden, s. *Stryck* in us. mod. ad ff lib. 23. tit. 3. §. 14.

34. Vorzüglich nützlich und gut ist die Bestimmung der Morgengabe in den Ehestiftungen, wo keine gesezlichen Vorschriften, welche Stücke hierzu gerechnet werden sollen, vorhanden sind, und dahero leicht darüber Pro-

zesse

zesse und Irrungen entstehen können. Hommel Pert. u. Erbsond. Reg. pag. 77. Barth v. d. Ger. u. Heerger. c. 6. memb. 3.

35. Wenn dahero ein Mann ein größeres Befugniß in der Disposition über die Dotal-Stücke erhalten will, oder die Frau die Rechte desselben in Ansehung der Eintreibung der Capitalien mehr einschränken soll als die Rechte erlauben, oder endlich dieselbe sich gegen andre Bedingungen und Vortheile der Zurückfoderung des Heyrathsguths nach geendigter Ehe begeben will, so kann und muß solches in dem Ehevertrage ausdrücklich geschehen. Trützschler am ang. Ort §. 34. pag. 287.

36. Nur sodann ist wegen der Paraphernal- und Spillgelder in den Ehepacten eine besondre Vorsehung nöthig, wenn die Frau sich die Nutzung und Verwaltung derselben, ganz oder zum Theil vorbehalten will.

37. Ein gleiches findet statt, wenn die Berechnung der Spillgelder mit Aufhebung der Ehe erlöschen sollte, und die Frau weder unter dem Vorgeben, daß sie desfalls Rückstände zu fordern habe, etwas begehret, noch die Erben, daß sie etwas zum voraus erhalten habe, selbige in Anspruch nehmen dürfen. v. Trützschler am ang. Ort §. 35. pag. 289.

38. Wegen des Witthums muß schlechterdings in den Eheverträgen Vorsehung getroffen werden, wenn die Frau ein Recht daran nach Ableben des Mannes erlangen will, wobey denn insbesondere festzusetzen ist, von welchen Gütern solches dereinsten verabreichet werden solle, weil außerdem die Frau sich erst an das Allodium, und sodann in Subsidium an das Lehn halten kann. *Hellfeld* in elem. Iur. Feud. §. 395.

39. Auch gehöret zu denjenigen Verträgen, die den Gegenstand der Ehestiftung ausmachen, die der Frau übertragene Vormundschaft der Kinder, bald mit bald ohne Rechnung. s. Churs. Vormundsch. Ordn. c. 4.

40.

40. Die Bestätigung der Ehepacten ist sodann nothwendig, wenn entweder solche in den Landesgesetzen vorgeschrieben, oder wenn darinne über unbewegliche Güter disponiret, oder endlich in Ansehung des Lehns etwas verordnet wird, wozu die Contrahenten eigenmächtig nicht berechtiget sind. Sie muß bey dem competenten Richter gesucht, und von ihm dergestalt ertheilet werden, daß er bey den einfachen Ehestiftungen seine Einwilligung bloß anhängt, bey den gemischten hingegen, selbige in Form eines Recognitions-Scheins anhängt, v. Trützschler am ang. Ort. §. 51.

41. Eheverträge werden wenn die Scheidung wegen Ehebruch und böslicher Verlassung völlig erfolgt ist, für erloschen angesehen, *Stryck* de Succ. ab intest. diss. 8. c. 5. §. 44. u. 45. l. 43. ff. de Solut. u. l. 178. de R. I.

42. So werden auch diejenigen für ungültig angesehn, die mittelbarer oder unmittelbarer Weise, dem l. 6. de Sec. nupt. zuwider abgefasset worden, s. Jurist. Beobacht. u. Rechtsfälle B. 1. n. 20.

43. Ferner werden die Ehestiftungen ungültig, wenn noch Kinder gebohren werden, *Eisenhardt* de pact. dotal. ob Superuen. liber. tot.

44. Wenn die Ehe Unvermögens halber getrennet wird, so verbindet keines von den Eheleuten, die errichtete Ehestiftung. *Berg.* in consil. conf. 147. arg. 2.

Eheweib.

1. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes zu dessen Nachtheil keine Schulden machen, oder auch sich auspfänden lassen. *Wernh.* p. 7. obs. 175. Indessen muß doch derselbe jene Schulden bezahlen, welche die Frau zum Behufe der Wirthschaft, ohne seine und ihres Geschlechtsvormundes Einwilligung gemacht hat. *Berg.* dec. 44.

2. Da der Ehemann der Mobiliar-Erbe seiner Frau ist; so kann solche durch einen Vertrag unter den Lebendigen, ihre Mobilien zum Nachtheil des Mannes nicht vergeben. *Carpz.* p. 3. const. 7. def. 5. Ja sie kann nicht einmahl ohne Einwilligung ihres Ehemannes die Gerade verpfänden, obgleich derselbe nicht deren Erbe ist. Hommel rhapf. obf. 403.

3. Und weil eben dieser Grundsatz, daß der Ehemann der Mobiliarerbe seiner Frau sey, auch sodann eintritt, wenn die Frau Erbin eines Mobiliar-Nachlasses wird; so kann sie ohne dessen Einwilligung und zu seinem Nachtheile auf den Pflichttheil und die Trebellianische Quarte keine Verzicht thun. *Wernh.* p. 1. obf. 95. n. 3.

4. Eben so wenig kann sie das baare Geld, ohne besondre Einwilligung des Mannes, auf den Ankauf unbeweglicher Güter verwenden, da hierdurch der Mann als Mobiliarerbe gleichfalls verlieret, *Hommel* rhapf. obf. 403.

5. Ein verschuldeter Ehemann kann zu Gunsten seiner Kinder die Einwilligung geben, daß die Ehefrau ihn durch ein Testament, von der Mobiliarerbschaft ausschließt, selbst sodann, wann die Gläubiger bereits General-Arrest auf seine Güter ausgebracht haben. *Wernh.* p. 3. obf. 71. In Sachsen verordnet jedoch die neueste 25ste *Dec.* v. 1746. daß ein Schuldner, der im Coucurs wirklich befangen, oder auch die Edictal-Vorladung seiner Gläubiger, von dem Richter resolviret, einer Erbschaft, so er aus einem pacto, Testament oder ab intestato zu hoffen hat, wenn solche gleich noch nicht angefallen, oder aber ungewiß ist, und also um so viel weniger, wenn sie ihm nicht entzogen werden kann, sich nicht begeben könne, auch soll die Enterbung eines dergleichen Schuldners, die blos bona mente geschehen, und ohne genugsame in den Rechten gegründete Ursache erfolget, quoad legitimam schlechterdings ungültig seyn. vergl. *Hommel* rhapf. obf. 256.

6. Die

6. Die Ehefrau nimmt Ehre, Würde und Privilegien des Mannes an, dahero sie sogleich nach vollzogener Trauung dem Mann in die Wohnung, und dem Gerichtsstande folget, l. 13. C. de dignit. l. 65. ff. de judic. l. 22. §. 1. u. l. ult. §. 3. ff. ad municip. auch in diejenige Parochie mit gehöret, wohin der Ehemann eingepfarrt ist. *Hommel* Rhapf. obs. 612.

7. Ja es behält auch die Ehefrau diesen durch den Mann erlangten Gerichtsstand selbst nach seinem Tode, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet, und dadurch ein neues forum erlangt; wann sie aber von dem Ehemanne geschieden wird, so verliert sie auch seinen Gerichtsstand, weil sie aller Rechte und Privilegien der Ehe verlustig wird. l. 22. §. 1. ff. ad municip. l. ult. C. de incol. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. tit. 4. th. 1. n. 7. *Wernh.* p. 10. obs. 260. n. 3. u. 4.

8. Die Ehefrau muß die Gerade, die sie mit Vorbehalt des Niesbrauchs auf Lebenszeit an den Mann verkaufet hat, nach seinem und ihrem Tode den Erben ihres Mannes zurücklassen. *Wernh.* p. 5. obs. 183.

9. Ob aber gleich die Ehefrau die Gerade an jede fremde Person verschenken kann, so kann sie doch solche dem Ehemann nicht anders als käuflich überlassen. *Wernh.* p. 1. obs. 10. n. 29.

10. Wenn eine Frau eine Magd gemiethet, oder auch andre Verträge, die ihrer Besorgung überlassen zu werden pflegen, abgeschlossen hat; so wird angenommen, daß der Mann seine Einwilligung hierzu ertheilet habe. *Hommel* Rhapf. obs. 269.

11. Eine unmündige Ehefrau wird durch die Heyrath der Vormundschaft nicht entnommen. *Hommel* Rhapf. obs. 171. Wann aber eine unmündige Ehefrau, unter Beytritt und Einwilligung ihres Ehemannes, einen Vergleich abgeschlossen hat; so kann sie wegen ihrer Minderjährigkeit, auf die Wiedereinsetzung in vorigen Stand,

keinen

keinen Anspruch machen. *Engau* in decis. p. 1. dec. 438. n. 1.

12. Nach Sächsischen Rechten werden die Schulden, welche eine Ehefrau in Rücksicht ihrer unbeweglichen Güther gemacht hat, von den Erben derselben bezahlet, und von dem Ehemanne blos diejenigen befriediget, die sie in Rücksicht der Fahrnis contrahiret hat. *Carpz.* p. 3. const. 25. def. 15. *Heigius* p. 2. qu. 15. n. 13. Ist es aber ungewiß, worauf die Ehefrau die Schulden gemacht, und ob sie solche wegen der Mobilien oder Immobilien contrahiret habe; so müssen solche sowohl von den Mobiliar- als Immobiliar-Erben, pro rata bezahlet werden. *Berlich* p. 3. conc. 29. n. 106. Nach dem römischen Rechte, werden aber die Schulden der Frau, zuförderst von der Fahrnis, und wann diese nicht zureicht, von den unbeweglichen Güthern berichtiget. l. 15. §. 2. ff. de re judic.

13. Diejenige Veräußerung oder Verzicht, welche der Mann in Abwesenheit der Ehefrau, ohne Vollmacht gerichtlich vorgenommen hat, ist nicht zu Recht beständig. *Engau* in decis. et resp. p. 2. resp. 7. n. 1.

14. Obgleich die Ehefrau, wenn sie mit dem Mann einen Contract abschließt, nicht als eine fremde Person angesehen und betrachtet wird; so gilt sie doch für eine solche in dem letzten Willen. *Hommel* Rhapf. obf. 745.

15. Eine Ehefrau kann die von ihrem Manne ohne ihre Einwilligung unternommene Verpachtung, ihrer Paraphernal-Güther nicht anfechten, *Wernh.* p. 9. obf. 206. zumal da der Ehemann in Verwaltung des Vermögens, die Stelle der Frau überall vertritt, und sie dahero keine Handlung wiederrufen kann, wodurch er ihr in Rücksicht der Fahrnis geschadet hat. *Hommel* Rhapf. obf. 278.

16. Den Gewinn, welchen eine Frau durch ihre künstlichen Arbeiten beziehet, gehöret in und außer Sachsen ihr, und nicht dem Manne. *Wernh.* p. 9. obf. 236.

Alles

Alles andre aber, was die Frau während der Ehe erwirbt, gehöret der Regel nach dem Manne. *Barth* in hodoget. for. c. 3. §. 22. n. h.

17. Wenn eine Frau für ihr Geld, und auf ihre Rechnung Handel treibt, so kann der Mann den daraus kommenden Gewinn nicht verlangen. **Strub. rechtl. Bedenken, B. 4. Bed. 25.**

18. Wenn sich die Frau vor den Mann gültig verbürget hat; so nehmen die Gläubiger für die es geschehen, ihren Platz ein, und sie kann nicht eher zur Perception wegen ihres Einbringens gelangen, bis die Gläubiger befriediget worden. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 46. enunc. 11.

19. Wenn eine Ehefrau die Bezahlung derjenigen Kosten, die auf Vertheidigung des Ehemanns verwendet worden, übernimmt; so kann sie sich durch Berufung auf das SCtum Vellejanum von deren Bezahlung nicht befreyen. *Wernh.* p. 5. obs. 223.

20. Eine Frau, die sich zum zweytenmale verehlichet, verlieret den von ihrem ersten Manne, bey Verkauf eines Landguthes, jährlich ausgesetzten Auszug nicht. *Berger* in resp. p. 2. resp. 49. p. 74.

21. Die Frau hat wegen ihres Einbringens das Recht der Intervention, und sie kann so lange, als sie dieserhalb nicht sicher gestellt ist, die Immission und Hülfsvollstreckung andrer Gläubiger in ihres Ehemannes Vermögen verhindern. Soll aber diese Intervention von rechtlichen Folgen seyn, so muß die Ehefrau, daß sie durch diese Hülfsvollstreckung, an wirklicher Erlangung ihres Vermögens gefährdet werde, beygebracht haben. *Mevius* p. 4. dec. 59. u. p. 5. dec. 57. Es können dahero die Weiber der Gemeinschuldner, die Immission der Gläubiger in des Mannes Güther durch ihre Intervention nicht verhindern, wann ihnen hieraus kein wesentlicher Nachtheil erwächst. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 39. enunc. 26.

22. Den Aufwand, welchen ein Mann auf das Leichenbegängniß der Frau gemacht hat, muß derselbe, wenn er das Einbringen der Frau ererbet, zugleich mit den übrigen Erben seiner verstorbenen Gattin pro rata tragen. *Berger* in resp. p. 2. resp. 108. p. 179. und resp. 143. p. 242.

23. Da der Aufwand für Medicamente und Cur der Frau zu den Alimenten gerechnet wird, und diese der Ehemann der Frau zu geben schuldig ist; so ist es natürlich, daß er sie den übrigen Erben nicht zurechnen kann. *Berger* p. 2. resp. 108. u. *Berlich* p. 2. dec. 229.

24. Die Ehefrau kann wegen des Mannes Ausschweifung vor der Trauung, eben so wenig auf die Ehescheidung klagen, als sie solches wegen des während der Ehe begangenen Ehebruchs zu thun vermag, sobald sie ihm die eheliche Pflicht versagt hat. *Brunnem.* in Iur. eccl. lib. 2. c. 17. §. 25. ibiq. *Stryck.* *Titius* in Iur. prin. lib. 6. c. 5. §. 13. *Carpz.* p. 4. const. 20. def. 13.

25. Eine Ehefrau kann ihrem Manne Sävitien halber den Eid deferiren. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 18. enunc. 2.

26. Wenn eine Ehefrau von Tisch und Bette geschieden wird; so muß ihr der Mann in dem Fall, wenn er daran schuld ist, entweder Alimente geben, oder aber den Niesbrauch der Mitgift lassen, ist aber durch der Frau ihre Schuld die Trennung erfolget; so erhält sie keines von beyden. *Berger* in resp. p. 1. resp. 60. p. 105.

27. Dahingegen muß aber auch eine Ehefrau ihren verarmten Mann, wenn er in Arrest geräth, ernähren. *Wernh.* p. 9. obs. 185.

28. Einer Ehefrau kann ohne Einwilligung des Ehemannes der Regel nach, kein Geschlechts-Vormund bestellet werden, *Carpz.* p. 2. const. 15. def. 19. n 4. außer in dem Falle, wann sie mit ihrem Manne in Proceß begriffen. *Engau* in dec. p. 3. Sect. 2. dec. 32. n. 2.

29. Die

29. Die Frau kann nicht nur zum Nutzen des Mannes vor Gericht erscheinen, und sich gültig vergleichen, sondern sie kann auch alsdann das Amt eines Procuratoris für den Mann vertreten, wann derselbe sich im Gefängnisse befindet. *Wernh.* p. 4. obs. 126. u. p. 1. obs. 178.

30. So wie eine Ehefrau zur Vertheidigung ihres Ehemannes in Untersuchungssachen zur Ablegung eines Zeugnisses hinzugelassen werden muß; so kann auch selbige in dem Fall, wenn die Wahrheit auf eine andre Art nicht herausgebracht werden kann, gegen ihren Ehemann zum Zeugniß aufgerufen werden. *Wernh.* p. 4. obs. 153. *Berger* in resp. p. 2. resp. 14. p. 28. *Brunnem.* ad L. 24. ff. de testib. n. 4.

31. Die Gemahlin eines Landesherrn ist sowohl den Gesetzen als der Gerichtsbarkeit ihres Ehegemahls unterworfen. *Leyser* Spec. 7. med. 9.

32. Wenn eine Frau nach des Mannes Tode aus dem rechtmäßigen Besitz durch dessen Erben mit Gewalt verdrängt worden; so ist sie vor allen Dingen ex Spolio zu restituiren. *Carpz.* lib. 4. tit. 3. resp. 19.

33. Eine ehebrecherische Frau, wenn auch gleich schon das Verbrechen bekannt ist, kann vor Eingang des Urthels von ihrem Mann auf keine Weise verstoßen werden, noch weniger aber kann der Mann vor erfolgter Ehescheidung eine andre Frau ehlichen. *Wernh.* p. 5. obs. 124.

34. Eine Frau, der in der Ehestiftung ein Gegenvermächtniß ausgesetzt worden, fodert solches nebst ihrem Einbringen nach des Ehemannes Tode mit vollem Rechte zurück, wann nicht in der Ehestiftung ein anderes ausgemacht worden. *Berger* in resp. p. 1. resp. 151. p. 265.

Ehrenerklärung.

1. Die Ehrenerklärung nimmt die Stelle einer andern Genugthuung ein, wenn entweder Personen geringern Standes von vornehmern beleidiget sind, oder auch Leute gleichen Standes sich einander Injurien zugefügt haben. **Quistorp** peinl. Recht, §. 328. p. 619.

2. Diese Ehrenerklärung findet gewöhnlicher maßen sodann statt, wenn die Absicht zu beleidigen zwar nicht genugsam bewiesen werden kann, inzwischen doch solche Worte und Ausdrücke gebraucht worden, die von dem andern leicht unrichtig erkläret, und als wirkliche Injurien angesehen werden können. *Schoepffer* de declar. honor. Rostok. 1705. *Mevius* p. 6. dec. 88.

3. Es findet auch die Ehrenerklärung ferner statt, wenn einer im heftigen Affect sich eines beleidigenden Ausdrucks bedienet hat. l. 48. de *R. I. Lauterb.* in coll. theor. pract. ad ff. tit. de injur. §. 54. n. 2.

4. Dahingegen findet selbige nicht statt, wenn derjenige, der sie verlangt hat, keine rechtmäßigen und wahrscheinlichen Gründe dieserhalb anzuführen im Stande ist. *Mevius* p. 6. dec. 88.

5. Wenn der Angeschuldigte wegen gebrauchter zweydeutigen Worte, oder wegen eines in heftigen Affect ausgestoßenen beleidigenden Ausdrucks, sich vor der Kriegsbefestigung annoch dahin erkläret, daß er nicht die Absicht gehabt habe, durch die als Injurien angesehenen Ausdrücke und Handlungen den andern zu beleidigen; so kann der Beleidigte eine weitere Genugthuung nicht fordern. **Quistorp** am ang. Ort. Ist aber die Kriegsbefestigung vorüber, so kann der Beleidigte vor eingegangenem Urthel nicht angehalten werden, mit einer bloßen Ehrenerklärung zufrieden zu seyn. S. *Struv.* in exerc. ad ff. exerc. 48. th. 64.

6. Wenn die Ehrenerklärung von Seiten des Angeschuldigten auf vorbeschriebene Art geschehen ist; so kann

der

der Beleidigte, der sich damit nicht begnügen will, solche keinesweges als ein Bekenntniß, oder als eine Art des Beweises ansehen, sondern es liegt ihm ob auf diesen Fall, den animum injuriandi zu beweisen. *Mevius* conf. 13. n. 43.

7. Da der Angeschuldigte bey der Erklärung, daß er die gebrauchten zweydeutigen, oder beleidigenden Ausdrücke, nicht animo injuriandi ausgestoßen habe, keinesweges zu einem Reinigungseide angehalten werden kann, besonders wenn die Vermuthung, daß sein Vorgeben wahr sey, sich aus den Umständen zu Tage leget; so ist es auch natürlich, daß der Beleidigte auf keine anderweite Genugthuung Ansprüche machen darf. S. *Schoepffer* l. c. th. 23. u. 25.

8. Indessen, wenn der Beleidigte mit der außergerichtlichen Ehrenerklärung sich nicht zufrieden stellen will, so ist der Injuriant verbunden, solche gerichtlich zu wiederholen, ja es wird bey dessen Verweigerung, ihm solches durch Urthel auferleget. *Wernh.* p. 10. obs. 350.

9. Im übrigen befreyet eine solche Ehrenerklärung den Injurianten nicht von den Kosten, die der Beleidigte dieserhalb hat aufwenden müssen, so wenig als sie den Richter bindet, die Sache weiter zu untersuchen, ja wohl gar zu bestrafen. *Leyser* Spec. 543. med. 8. **Struben rechtl. Bedenken, Th. 4. Bed. 55.**

10. Der Regel nach muß die Ehrenerklärung eben so gut, als die Abbitte und der Wiederruf, von dem Injurianten in Person geschehen, und findet hierbey weder der Unterschied des Standes, noch der Geburt statt. *Wernh.* p. 1. obs. 109.

11. Statt einer Ehrenerklärung müssen die Herrschaften ihren Dienstbothen, die sie eines Verbrechens beschuldiget haben, ein schriftliches Bekenntniß ihrer Unschuld ertheilen. **Neue Gesind. Ordn. v. 1769. tit. 4. §. 4.** *S. C. A.* I. p. 978. **O. L. Gesind. Ordn. tit. 5. §. 4.** ibid. III. p. 201.

12. In

12. In Sachsen ist es schlechterdings verbothen, die Ehrenerklärung durch Bevollmächtigte zu leisten. Rescr. v. 1719.

13. Und obwohl ehemals in Sachsen über die Ehrenerklärung ein besonderer Receß abgefaßt, und dieser dem beleidigten Theile ausgehändiget wurde, Duell-Mand. v. 1712. §. 23. so ist doch solches abgeschafft, und der beleidigte Theil muß sich mit einer bloßen Abschrift, der darüber gehaltenen Registratur beruhigen. Erl. Mand. v. 1737. *S. C. A.* I. p. 645.

Ehrenhaftmachung, Ehrlichmachung.

1. Diese ist in Sachsen der Landesverfassung und dem Herkommen nach, allein bey dem Landesherrn zu suchen. Mandat wegen Abstell. einig. Handwerks-Mißbr. v. 18. Septemb. 1772. a. E.

2. Die Ehrlichmachung kann ohne der Generalität Vorwissen und diesfalls geschehene Anfrage nicht erfolgen. Cavall. Dienst-Reglem. p. 548. Infant. Dienst-Reglem. p. 686. Es wird solche bey der Militz durch Schwenkung der Fahne oder Estandarte über denjenigen, der durch ein Verbrechen, oder unehrliche Handthierung seine Ehre verloren, bewürkt. Schmieders Kriegs-Recht, Th. 1. Buch 6. Abth. 4. §. 3. p. 489.

3. Es bedürfen jedoch derselben Deserteurs, die des Generalpardons fähig sind, nicht. General-Ordon. v. 10. May 1736. *Hoffmanns* Cod. milit. p. 1065.

4. Auch ist die Ehrlichmachung nicht nöthig, daferne einer vom Regimentsknecht öffentlich weggejaget worden, wenn er nur nicht, weder für seine Person, noch auch sein Name, unter Scharfrichters Händen gewesen. Ordon. v. 1743.

Ehrlos, Ehrlosigkeit.

1. Die Ehrlosigkeit kann entweder aus lasterhaften Handlungen, und einer unanständigen Lebensart, oder aber aus einem solchen Verbrechen entspringen, das nach den gemeinen und Landesgesetzen zu den ehrlosen gerechnet wird. *Einert* exerc. qua praet. un. mediat. infam. juris null. exist. infam. Speciem offen. Lipf. 1777.

2. Da die Würkungen der Ehrlosigkeit nach den Römischen und Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten sehr nachtheilig sind; so wird die Ehrlosigkeit als eine peinliche Strafe angesehen. **Meisters peinl. Proceß, S. 32. P. G. O.** art. 104. u. 110.

3. Die Ehrlosigkeit ist eine um so größere Strafe, wenn sie öffentlich auf dem Schafot mit vielen schimpflichen Umständen verbunden, zur Vollziehung gebracht wird, und wohl gar mit einer Erlöschung des Andenkens verbunden ist. *Wolle* diss. duae de damnata memor, Lipf. 1776.

4. Die Ehrlosigkeit nach Sächsischen Rechten findet sodann statt, wenn 1stens einer unehrliche Handthierung treibt. **Land. Ordn. v. 1550. tit. daß zwischen Ehrlichen** 2c. womit jedoch das **Mand. wegen Abstell. der Handw. Mißbr. v. 18. Septemb. 1772.** zu vergleichen ist, worinnen die Ehrlosigkeit aus unehrlicher Handthierung sehr eingeschränkt worden. 2tens, wenn einer seinen Brief und Siegel nicht hält. *Resol. grav.* v. 1661. §. 7. 3tens, wenn einer öffentlich wuchert. **Mandat** v. 1625. *C. A.* I. p. 1123. ingleichen 4tens, wenn einer ohne Ursache andre schmähet und beschimpfet. **Land. Ordn. v. 1543. tit. von Handwerksleuten.** *Resol. grav.* v. 1661. §. 80. indessen müssen die Injurien groß seyn, **Duell-Mand.** §. 2. welche Strafe jedoch nach dem **Mandat** v. 1737. n. 1. *S. C. A.* I. p. 643. nicht leichte vollzogen, sondern in eine Gefängnißstrafe verwandelt wird. 5tens, flüchtige Schuldner, die sich auf die

Edictal-

Edictal-Citation nicht gestellet haben, und alle betrügliche Banqueroutiere. Banq. Mand. §. 10. u. geschärft. Banq. Mand. v. 1766. §. 10. u. 11. *S. C. A.* I. pag. 930. u. 931. Es ist jedoch diese Ehrlosigkeit, ihren Eheweibern, Kindern und Erben, an ihrer Ehre unschädlich. Ebend. Endlich 6tens ist derjenige ehrlos, der sich mehr als einmahl verlobet, so wie auch die Person die sich wissentlich mit ihm verlobet hat. *Const.* 20. p. 4. Kirchenordn. Ehesach. tit. v. Ehegelöbnissen. Eheord. c. l.

5. Die Ehrlosigkeit hat die Folge, daß einer der für infam gehalten, zu keinen Ehrenstellen, Aemtern, oder auch Handwerkern hinzugelassen, und sein Zeugniß für ungültig angesehen wird, l. 7. C. de profess. et mal. l. un C. de infam. Reichs-Absch. v. 1512. tit. von Notarien §. 2. *Carpz.* p. 1. dec. 17. u. lib. 6. resp. 100. l. 3. in prot. de test. cap. 54. X. de testib. *Hommel* de habilit. test. in caus. civil. *Walch* in introduct. in controv. Iur. ciu. Sect. 4. c. 2. §. 9.

6. Jeder auch der kleinste Diebstahl hat die Ehrlosigkeit zur Folge, l. 8. C. ex quib. caus. inf. *Leyss.* Sp. 52. med. 4. u. Sp. 537. med. 7.

7. In denjenigen Verträgen, welche die Römer contractus sanctos nennen, zieht der Betrug die Ehrlosigkeit nach sich l. 1. ff. de his qui not. inf. indessen findet diese, wie *Schilter* in exerc. ad ff. exerc. 10. §. 35. u. 36. sehr richtig anmerket, nach teutschen Grundsätzen keine Anwendung, da selbst in peinlichen Fällen, einer nicht anders für einen Schelm gehalten wird, als wenn er durch Urthel und Recht dafür erkläret worden, dahero wird zwar ein Vormund wegen offenbarer und nicht zu entschuldigender Nachläßigkeit, der Vormundschaft entsetzet, aber dieserhalb keinesweges ehrlos, *Walch* in controu. jur. ciuil. Sect. 1. c. 2. memb. 3. §. 25.

8. Ehe-

8. Ehemahls und nach Römischen Rechten, wurde eine Wittwe, die während des Trauer-Jahres sich anderweit verheyrathete, für ehrlos gehalten, gegenwärtig findet jedoch dieserhalb nur eine willkührliche, und gemeiniglich eine bloße Geldstrafe statt. *Carpz.* in Iurispr. consist. lib. 2. def. 165. n. 4. *M. G. Wernh.* in lect. com. ad ff. lib. 2. tit. 3. §. 4.

9. Derjenige welcher die Tortur überstanden, ist weder für ehrlos noch für einen Schelm zu achten. *Wernh.* p. 8. obs. 311.

10. Die Ehrlosigkeit wird aufgehoben, wann der Landesherr aus Gnaden entweder ausdrücklich oder stillschweigend jemanden seinen guten Ruf wiedergiebt, jedoch hat diese Restitution des guten Rufes, nur innerhalb des Landesbezirks ihre Wirkung, dahingegen die vom Kayser, oder aber Pfalzgrafen ertheilte, durchs ganze teutsche Reich ihre Kraft äußert. *Berg.* Oec. Iur. lib. 1. tit. 2. th. 13.

11. Wenn jemand nach einem Urthel, welches ihm die Ehrlosigkeit zuerkennet, seine Unschuld ausführen kann; so kann er für ehrlos nicht gehalten werden. *Mollenbecius* ad tit. de his qui not. infam. n. 43.

12. So wenig als Leineweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Bader, Amtsfrohne, Stadt- und Landknechte, Richter und Gerichtspersonen die das Beystecken verrichten, und deren Kinder nach der Pol. Ordn. v. 1661. tit. 21. §. 4. in Sachsen für ehrlos gehalten werden, eben so wenig sind die Scharfrichter mit ihren Kindern Mand. weg. d. Handw. Misbr. v. 1731. §. 4. *Homm.* rhapf. obs. 151. *Wernh.* p. 4. obs. 107. die Schweinschneider, *Berg.* Oec. Iur. lib. 1. tit. 2. th. 13. n. 8. ferner Comödianten, *Hommel* rhapf. obs. 211. f. v. Scenici u. *Wernh.* p. 7. obs. 184 ingleichen Geschwächte und deren Männer, Mand. wegen d. Handw. Misbr. v. 1731. §. 11. *S. C. A.* I. pag. 587. oder auch diejenigen, welche nach der Inquisition

und Tortur losgesprochen worden, ang. Mand. §. 13. n. 4. u. *Schott* instit. jur. Sax. pag. 104. endlich Wittwen die innerhalb der Trauerzeit heyrathen, Schaumburgs Einl. z. Sächs. Recht p. 1. exerc. 11. §. 3. und der Vormund der vor abgelegter Vormundschaftsrechnung seine Pflegbefohlene heyrathet, Vormund. Ordn. v. 1782. c. 13. §. 12. für ehrlos anzusehn.

Eigenlehner Zeche.

1. Die Entstehung der Eigenlehner-Zechen, gehöret in jene Zeiten, wo der Bergbau von dem Landesfürsten für frey erkläret wurde, und sich Bergarbeiter fanden, welche Gebäude mutheten, und dieselben selbst bearbeiteten. Jezt nennet man eine Eigenlehner Zeche, diejenige, welche von einer kleinen Gesellschaft von 1 bis 8. Personen bearbeitet wird, der Grund daß sie noch jezt üblich ist, liegt in der Nothwendigkeit zu Erhaltung und Emporbringung des Bergbaues, neben den gangbaren und fündigen Zechen, die nach und nach ausgebauet worden, auch neue wiederum rege zu machen, Köhlers Recht u. Verfaß. d. Bergb. Abschn. 1. Cap. 8. §. 20. Seite 143.

2. Die Vorrechte dieser Eigenlehner bestehen darinne, daß sie keine besondern Schichtmeister und Steiger zu halten verbunden sind, sondern einer unter ihnen, die Administration des Gebäudes als Lehnträger führen kann, ferner daß dieser Lehnträger mit Bestellung einer Caution verschonet bleibt, ingleichen daß das von ihm zu haltende Register, blos geschrieben, und weniger umständlich dictiret werden darf, nur muß von Eigenlehnern die selbst arbeiten quartaliter wenigstens einmahl, von denen welche Bergleute angelegt haben zweymahl, und von denen, deren Grube sich frey verbauet jährlich 3 mahl, Kostenanschnitt gehalten werden; endlich gehöret zu diesen Vorrechten welche die Eigenlehner zum voraus haben, noch dieses, daß sie die Rechnungsdefecte, nur mit der Hälfte

der in der Registerweisung den Schichtmeistern bestimmten Strafe, verbüßen müssen. Joachimsthaler Berg-Ordn. p. 2. art. 7. Rescr. v. 17. May 1747. u. v. 21. Aug. 1754. v. Römer Churs. Staats-Recht Th. 2. Abschn. II. §. 113. Seit. 762.

3. Wenn eine Eigenlehner-Zeche in der Folge vergewerkschaftet wird, so muß der Lehnträger, wenn sonst wider seine Geschicklichkeit und Person nichts einzuwenden ist, in dem Vergewerkschaftungs-Patent, als Schichtmeister mit in Vorschlag gebracht werden. Köhler am ang. Ort. Seit. 144.

4. Im übrigen müssen sich aber die Eigenlehner mit Register-Einlagen, Muthen, bestätigen, und verrecessiren durchgängig wie die übrigen Gewerken verhalten, auch der Beamten Rath und Angebung nützlicher Baue befolgen. Köhler am ang. Ort. Seit. 145 u. Rescr. v. 16. Decbr. 1769.

Eigenthum.

1. Das Eigenthum ist entweder Land- oder privat Eigenthum, ein directes oder nutzbares.

2. Das Landeseigenthum ist doppelter Art, es zieht nemlich entweder das Land selbst Nutzen davon, oder es sind die Einkünfte desselben dem Landesfürsten, und zwar entweder zur Bestreitung der Staats-Ausgaben, oder zu seinem eigenen Unterhalte angewiesen, die lezteren werden Finanz- oder Domainen-Güter genennet, und hierzu in Sachsen, alle öffentliche Heer- und Landstraßen, alle landesherrliche Forste und Gehölze, alle öffentliche Flüsse, alle in der Mulde und dem Elbstrom befindlichen Inseln, sämmtliche Bergreviere in so weit sie nicht an Privat-Personen überlassen sind, alle Churfürstliche Schlösser und Gebäude, alle bey den Churfürstlichen Aemtern befindlichen Grundstücke, Vorwerke, Schäfereyen, Stutereyen und dergleichen, und endlich alle unbewegliche Besitzungen,

worauf Privatpersonen ein Recht des nuzbaren Eigenthums erlanget haben, so wie diejenigen, die ganz Herrenlos sind, gerechnet. v. Römer Churſächſ. Staats-Recht Th. 2. Hauptab. 2. Abſch. 4. §. 20. pag. 293.

3. Was das Privat-Eigenthum in Rückſicht unbeweglicher Güter anbetrift; ſo gehören ſolche entweder Communen, und zwar dergeſtalt, daß Nutzen und Eigenthum allen Gliedern zukömmt, oder aber auch dergeſtalt, daß ſie dem Eigenthum nach, der ganzen Commun, in Rückſicht des Nutzens aber nur einem, oder mehrern Gliedern derſelben eigen ſind. Zur erſtern Gattung gehören: Kirchen, Gemeindeplätze, öffentliche Brunnen und dergleichen; zur letztern gehören die Kirchen- Pfarr- Schul- und andere Commungüter, oder ſie ſind in dem Privateigenthum einzelner Perſonen, die ſich dann wieder in Erb- und Lehngüter, ingleichen in adeliche, bürgerliche und Bauer-Güter, in landſäßige und Reichsunmittelbare, Steuerfreye und beſchockte, in Schrift- und Amtſäßige u. ſ. w. abtheilen laſſen. S. v. Römer a. ang. O.

Das Eigenthum einer Sache, ſie ſey körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gehet nicht anders auf einen andern über, als wenn von Seiten deſſen, der bisher der Eigenthümer war, die Uebergabe an denjenigen, der ſolche durch einen Vertrag, welcher den Titel dazu enthält, erworben, würklich, es ſey nun ficte, ſymbolice, oder vere, erfolget ſey. L. 31. p. 1. ff. de adquir. domin. L. 20. Cod. de Pact. L. 13. ff. de diſtrah. pign. *Walch* in Introd. in Controv. jur. civ. ſect. 2. c. 2. §. 16. 91. v. Trützſchler rechtl. Aufſ. über Handl. d. willkührl. Gerichtsbark. Th. 1. 3. Hauptabtheil. 1. Hauptſtück §. 3. S. 402.

4) Dieſe allgemeine Regel leidet jedoch in den Geſetzen verſchiedene Ausnahmen, und es werden 1) Vermächtniſſe, L. ult. de ſerv. legat. L. 80. de legat. 2) durch Rechtsſpruch zuerkannte Sachen, §. ult. Inſtit.

de

de off. judic. 3) Sachen, so dem gemeinen Schatz anheim fallen, L. 4. ff. de public. 4) Negative Servituten, L. 1. de servit. praed. rust. ohne weitere besondere Uebergabe ipso facto adquiriret.

5. Indessen gehet das Eigenthum einer Sache nach den gemeinen Churſächß. Rechten durch die bloße Uebergabe nicht über, sondern es muß auch der Käufer die Lehn gerichtlich auflassen. **Landrecht** libr. 2. art. 30. *Decis. Elect.* 61. Ibiq. Philipp. *Leyss.* spec. 446. med. 3. Es ist jedoch *Berg.* in oec. jur. lib. 2. Th. 18. not. 5. ingl. *Wernh.* P. V. obs. 39. anderer Meynung, und *Homm.* Rhapſ. obs. 44. beweiset, daß ohne gerichtliche Auflassung der Lehn das Eigenthum einer Sache auf einen andern transferiret werden könne, wie solches bey der Adjudication und der außergerichtlichen Uebergabe sehr oft zu geschehen pflege. Vergl. Rhapſ. obs. 96, u. 347. u. 1te *N. Decis.* v. 1746. *S. C. A.* I. p. 349. Ja es ist vielmehr gewiß, daß die bloße gerichtliche Auflassung der Lehn zur Translation des Eigenthums unbeweglicher Dinge nicht hinreichet, sondern daß in Sachsen die außergerichtliche Uebergabe erfordert werde. *Wernh.* P. IV. obs. 51.

6. Derjenige, welcher sich ohne Widerspruch gefallen läßt, daß eine ihm eigenthümlich gehörige Sache von einem andern verkaufet, und einem Dritten übergeben werde, verlieret deren Eigenthum nicht. *Berg.* in Resp. P. II. Resp. 169. argum. 2.

7. Das Eigenthum einer verkauften und übergebenen Sache gehet nicht eher auf den Käufer über, als wenn dieser den Kaufschilling bezahlet hat, oder aber auf eine andere Art den Verkäufer vergnüget, oder doch zum wenigsten ihn wegen des Kaufschillings sicher gestellet hat. *Homm.* Rhapſ. obs. 170. *Wernh.* P. IV. obs. 226. u. §. 41. instit. de R. D.

8. Nach Kaufmännischen Grundsätzen gehet das Eigenthum einer verkauften Sache auf den Abekäufer nicht

über, wenn der Verkäufer zum Creditgeben überlistet worden. *Wernh.* P. III. obs. 64.

9. Um den Beweiß, daß die unbezahlten Kaufgelder creditiret worden, führen zu können, ist die bloße Uebergabe einer verkauften Sache nicht hinreichend. *Gail.* libr. 2. obs. 15. n. 6. Dahero hierzu andere Mittel gewählet werden müssen, wohin zum Beyspiel die später hinausgesetzte Zahlungsfrist, die wegen der unbezahlten Kaufgelder bestellten Bürgen, oder aber die, von Verkäufern sich vorbehaltene Hypothek, und dergleichen zu rechnen sind. *Busius* ad leg. 19. n. 6. de contrah. emt. u. *Hoppius* in dissert. de fide habita.

10. Eine Kirche erlanget das Eigenthum einer Sache ohne Uebergabe, *Leyss.* spec. 22. Corol. 1. L. 23. §. 1. C. de S. S. Eccles.

11. Das Eigenthum einer Sache wird aus deren Besitz, dem Genuß der davon einkommenden Nutzungen und der freyen Disposition des Besitzers vermuthet. *Mevius* P. I. Decis. 186. n. 4. *Cannegiesser* in Decis. sum. prov. Senat. *Hass.* Cassel. Tom. 2. Dec. 232. n. 23.

12. Stellt der Eigenthümer die Reivindication an, so ist es nicht hinlänglich, daß er das Eigenthum einer Sache wegen der verflossenen Zeit darthue, sondern er muß auch beweisen, daß er bis zum gegenwärtigen Augenblick Eigenthümer derselben sey. *Carpz.* P. I. Const. 16. Defin. 24.

13. Eben so wenig kann das Eigenthum einer Sache aus Kaufbriefen, Erbtheilungen, Lehnscheinen und dergl. gegen einen Dritten bewiesen werden. *Icti Tubing.* Vol. 8. Conf. 33. n. 7.

14. Zeugen, die nur generell ihre Aussage erstatten, beweisen das Eigenthum nicht. *Leyss.* sp. 99. medit. 1. L. 4. C. de Testib.

15. Je schwerer dahero die reivindication ist, desto häufiger wird actio publiciana und negatoria gebrauchet, bey welcher zum Beweis des Eigenthums ein rechtmäßiger

Besitz

Besitz und richtiger Titel schon hinlänglich ist, und welcher, wenn er 31. Jahr 6 Wochen, 3 Tage fortgedauert hat, das Eigenthum einer Sache auf den Besitzer ohnfehlbar bringt. 1. N. *Decis.* v. 1746. *S. C. A.* I. p. 349.

16. Aus mehrern Muthmaßungen kann gleichfalls das Eigenthum bewiesen werden. *Leyf.* spec. 257. medit. 2. Dahin gehören in Rücksicht eines Grundstückes die Abentrichtung der Abgaben, die freye Benutzung des Feldes, die Verhinderung anderer, darauf etwas vorzunehmen; die Benennung einer Gegend nach des Besitzers Namen und dergleichen.

17. Ja es kann sogar über das Eigenthum in Ermangelung anderer Beweißmittel der Eid deferiret werden. *Berg. E. D. F.* in Suppl. P. II. T. 18. obs. 9.

18. Wenn nicht über das Eigenthum einer Sache hauptsächlich gestritten wird, so wird der Besitzer einer Sache so lange für den Eigenthümer gehalten, bis das Gegentheil davon erwiesen ist. *ICti Erford.* apud *Schorch* n. 318. art. gen. 1.

19. Sobald bey einer Subhastation die Adjudication geschehen ist, so wird die Lehn für aufgelassen gehalten, und das Eigenthum der Sache gehet auf den Ersteher über. Vergl. *Berg.* in E. D. F. T. 40. obs. 6.

20. Dasjenige Eigenthum, welches ein Käufer sich bey einer verkauften Sache vorbehalten hat, ist kein gewöhnliches, sondern blos zur Sicherheit des Gläubigers gleichsam Pfandweise zugestandenes Eigenthum. Dahero kann auch ein solcher Eigenthümer die Sache nicht schlechtweg zurück fordern, sondern darf nur bitten, daß ihm die Sache wiederum zugestellet werde, bis er wegen des Kaufschillings völlig befriediget worden. *Leyf.* spec. 479. medit. 5. Ja es kann der Verkäufer, dieses durch Vertrag sich vorbehaltene Eigenthum einem andern cediren, wenn auch gleich ein bestimmter Zahlungstag festgesetzet worden. *Leyf.* spec. cit. medit. 6. u. 7.

21. Da-

21. Dahingegen kann derjenige, welcher sich das Eigenthum eines Grundstücks wegen unbezahlter Kaufgelder vorbehalten hat, die Subhastation desselben nicht rückgängig machen; allein er kann bitten, daß das daraus gelöfete Geld deponiret, und er vor den übrigen Gläubigern davon befriediget werde. *Berg.* in E. D. F. T. 42. obs. 4. not. 1. p. 1382.

22. So eingeschränkt dieses Eigenthum wegen unbezahlter Kaufgelder auf der einen Seite ist; so hat es doch auf der andern Seite den Vortheil, daß wenn ein dergleichen Gut abbrennet, verwüstet, oder sonst auf irgend eine Art beschädiget wird, oder aber gänzlich untergehet, dieses den Käufer, nicht aber den Verkäufer trift, wiewohl *Carpz.* libr. 1. Resp. 108. und mit ihm andere Rechtsgelehrte das Gegentheil behaupten. S. *Berg.* in E. D. F. T. 42. obs. 4. not. 4. p. 1386. seq. et id. in Decis. Dec. 506. not. 2.

23. Wenn mitten durch das Eigenthum eines Privatmannes die Grenze zwischen zwey Reichslanden gezogen wird; so schadet ihm dieses an seinem Eigenthum nichts, ob er zwar gleich hierdurch der Unterthan von zweyer Herren Lande wird. *Brockes* in Sel. obs. For. obs. 184.

Einbringen.

1. Das Einbringen einer Frau wird, so oft Zweifel über dessen Qualität entstehet, für Paraphernal-Vermögen angesehen, da sowohl die Mitgift, als auch die Spillgelder, res facti sind, die zuförderst erwiesen werden müssen. *Berg.* oec. jur. libr. 1. T. 3. Th. 10. *Carpz.* P. II. Const. 16. defin. 11.

2. Ein bloßes Bekenntniß von Seiten des Mannes beweiset nicht allezeit das Einbringen einer Frau, zumalen wenn solchem verschiedene triftige Gründe entgegen stehen, dahero es oft dahin kommen kann, daß die Frau

solches

solches durch einen Erfüllungseid außer Zweifel setzen muß. *ICti Erford.* apud *Schorch*, sent. 189. argum. gen. 9.

3. Wenn eine Frau bey der Hochzeit dem Manne verschiedene eßbare Dinge einbringt, z. B. Ochsen, Gänse, Getraide u. s. w. so fragt sichs, ob sie solche bey ausgebrochenem Concurs zu des Mannes Vermögen zurückfordern könne: Sind sie noch in Natur vorhanden, so ist es gar kein Zweifel, daß sie solche vindiciren kann; sind sie dieses aber nicht; so ist die Meinung der Rechtsgelehrten darüber getheilet; die richtigste scheint indessen diejenige zu seyn, daß die Frau solche allerdings in Ansatz bringen könne, und zwar aus dem Grunde, weil dem Manne blos der Nießbrauch ihres Vermögens zustehet, er aber keinesweges die Macht hat, dieselben zu verzehren. *Homm.* Rhapf. obf. 110. §. 2. Inftit. de ufufruct.

4. Wenn ein Concurs zu des Mannes Vermögen entstanden, und eine Frau hat Hausrath eingebracht, welcher aber durch den Gebrauch abgenutzet und untauglich geworden; so hängt es von ihr ab, ob sie denselben in Natur zurück verlangen, oder aber nach §. 2. Inftit. de ufufruct. dessen Werth dafür in Ansatz bringen will. Sind aber einige Sachen davon gänzlich eingegangen, so muß ihr deren Werth prioritätisch aus der Concursmasse bezahlet werden.

5. Ein Fremder hat sich in Acht zu nehmen, daß er nicht blos mit dem Ehemanne über das Einbringen der Frau einen Streit anfange, weil das gegen den Mann gesprochene Urtel derselben nicht nachtheilig ist. *Berg.* oec. jur. libr. 1. T. 3. Th. 10. S. jedoch *Homm.* Rhapf. obf. 288. welcher das Gegentheil behauptet.

6. Wenn eine Wittwe in Sachsen die statutarische Portion verlanget, so muß sie nach der 20. Churfächß. *Conft.* P. III. ihr Einbringen conferiren. *Homm.* Rhapf. obf. 84. n. 1. Verlanget sie aber die statutarische Portion nach dem Statute des Ortes, so braucht sie ihr Einbringen nicht einzuwerfen. *Homm.* l. c. n. 2.

7. Ehemals hatte das Einbringen der Weiber das Vorrecht, daß es denen Erbegeldern, wovon Zinns genommen wurde, vorgieng. *Decis.* 5. u. 7. Nach der **Erl. Proc. O.** ad T. 43. u. ad Tit. 45. wurde ihnen aber, insoferne sie nicht Consens erlanget hatten, das dingliche und Vorzugsrecht abgesprochen, jedoch durch das **Mand. v. 1734.** *S. C. A.* I. p. 297. u. 300. fernerweit wieder vergönnet.

8. Wenn sich eine Ehefrau an der Beweisfrist wegen des Einbringens versäumet hat, so wird ihr, so wie den Minderjährigen die Wiedereinsetzung im vorigen Stand gleich zu Theil. *Decis.* 4.

9. Sie verlieret aber ihr Einbringen, wenn sie entweder Ehebruch treibet, *Const.* 21. P. IV. oder aber durch ihre Verschwendung des Mannes Concurs veranlasset. **Banq. M.** §. 15.

10. Wenn der Mann in Abnahme seines Vermögens geräth, so kann die Frau noch bey desselben Lebzeiten ihr Einbringen zurückfordern. **Proc. Ord.** T. 43. §. 4. **S. Mitgift, Paraphernalien, Aussteuer.**

Einbruch.

1. Der Einbruch macht den Diebstahl nicht allezeit zu einem gefährlichen Diebstahle, weil die **Peinl. Gerichts Ordnung** art. 159. durch die beygefügten Worte: geflissentlich und gefährlich, eine mit Gewaltthätigkeiten verbundene That, voraussetzet. **Quistorp peinl. Recht** Th. 1. §. 149. p. 656.

2. Nach Sächsischen Rechten wird der mit Einbruch vergesellschaftete Diebstahl, ohne Unterschied, ob die Summe viel oder wenig betragen habe, mit dem Strange bestrafet. *Const.* 32. P. IV. Vergl. **Mand. v. 1719.** *C. A.* I. p. 1899. **S. Dieb.**

Einfall.

1. Der bey feindlichen Einfällen gethane Vorschuß, wird nach Sächsischen Rechten bey entstandenem Concurs in der ersten Classe gleich nach den Unkosten bezahlet. **E. P. O.** ad Tit. 42. §. 2.

Einfalt, Einfältiger.

1. Die Einfalt ist gemeiniglich zweyerley Art. Zu der erstern gehören die sogenannten kindischen Personen, welche sich von den Kindern nur durch den Gebrauch der Sprache und geringe Kleinigkeiten unterscheiden, im übrigen aber eine schwache Beurtheilungskraft haben, so daß sie selten ihre Handlungen auf die gehörige Art und Weise verrichten; zu der andern Art gehören die eigentlich sogenannten einfältigen, unschuldigen oder dummen Leute. Die kindischen Personen sind mit den sinnlosen in eine Classe zu setzen, und sie können dahero eigentlich keine Verbrechen begehen, im Fall sie nicht zuweilen den Gebrauch ihres Verstandes haben, und in diesem Augenblicke eine That begehen. Die eigentlich einfältigen Personen hingegen, sind nicht allein eines Verbrechens fähig, sondern sie können sogar an Leib und Leben bestrafet werden. **Quistorp** peinl. Recht Th. 1. §. 39. S. 55.

2. Im übrigen ist die Einfalt unter allen Umständen, und bey einem jeden Verbrechen ein wichtiger Milderungsgrund. **Strub.** rechtl. Bedenk. Th. 4. Bed. 174. *Homm.* de temperand. poen. ob imbecillitat. intellect. §. 4. u. 5.

Eingepfarrte.

1. Die Eingepfarrten sind verbunden, die Kirchengebäude in baulichem Wesen zu erhalten; *Carpz.* in jur. Eccles. lib. 2. Defin. 348. und sind hierunter nicht allein

die Kirche selbst, sondern auch die Pfarr- und Schulgebäude zu verstehen. *Synod.* Decr. §. 73. Gen. Art. 32. und Rescr. v. 1636. *C. A.* I. p. 857. *Puffendorf* in obs. jur. univers. Tom. 4. obs. 242.

2. Wann Eingepfarrte zu Erbauung einer Kirche Beyträge zu leisten haben, so werden solche nicht sowohl nach der Zahl der Eingepfarrten, sondern vielmehr nach den Vermögensumständen eines jedweden eingetheilet; es müßte denn Observanz an einem Orte seyn, daß nach der Anzahl der Eingepfarrten die Beyträge eingesandt werden. *ICti Erford.* apud *Schorch* in sent. et resp. sent. 102. n. 10. 11. u. 12.

3. Haben jedoch die Eingepfarrten ein eignes Schulgebäude, so brauchen sie zum Baue der Hauptschule im Kirchspiele nichts beyzutragen, nach der Meynung eben dieser Erfurthischen Rechtsgelehrten, apud *Schorch* sent. 194. P. D.

4. Ein Gerichtsherr, der nicht Kirchenpatron, sondern nur ein Eingepfarrter ist, kann ohne des Collatoris Einwilligung und Vorbewußt niemanden in die Kirche begraben lassen. Rescr. v. 1637. *C. A.* I. p. 859. Es wird auch für denselben und dessen Familie nur im allgemeinen gebeten. Mand. v. 1710. ib. 1. p. 885. Ihm auch nur, wo es üblich, 8 Tage geläutet, Kanzel und Altar aber nicht, sondern nur Stühle und Emporkirchen mit Trauertüchern behänget. Gen. Verordn. v. 1713. ib. 1. p. 893. Vergl. übrig. Pfarrkinder.

Eingeschneidel.

1. Das Eingeschneidel ist mit dem Mußtheile nicht zu vermengen. Es bestehet ersteres in einer gewissen Anzahl von Victualien, welche die Erben des Mannes außer dem Gegenvermächtnisse jährlich der Wittwe zu entrichten haben. Dahin gehören: Heu, Stroh, Holz, und andere

der-

dergleichen Dinge. S. *Hommel* Rhapf. obf. 479. f. v. Eingeschneidel.

2. Es kann aber eine Wittwe das Eingeschneidel nicht anders fordern, als wenn es ihr von ihrem Ehemanne ausdrücklich versprochen worden. *Hommel* l. c.

3. Das Eingeschneidel haftet nicht auf dem Lehn, sondern muß von den Allodialerben des Mannes bezahlet werden. *Barth* in hodog. for. p. 659.

4. Sobald als die Wittwe zur zweyten Ehe schreitet, so fällt das Eingeschneidel weg, weil solches blos auf den Wittwenstand ertheilt zu seyn scheinet. *Barth* l. c. 662.

5. Wenn bey dem Eingeschneidel ein gewisses Maas, Zahl und Gewicht nicht bestimmt ist, so kann es der Richter nach Billigkeit festsetzen. *Hommel* Rhapf. obf. 479. *Schott* in Instit. p. 310. edit. v. 1778. *Wildvogel* in Diss. de supervita, Ienae 1713. *Stryck* in cautel. contract. sect. 3. c. 8. §. 4. u. 39.

Eingriff.

Kein Richter soll dem andern in seine Gerichtsbarkeit Eingriffe thun, und wenn Beamte sich gegen Patrimonialgerichte dessen ermächtigen, so soll auf Ansuchen Inhibition ertheilet werden. *Ref. grav.* v. 1718. n. 2. S. C. *A.* I. p. 23.

Einlassen, Einlassung.

1. Das Wort: Einlassen, kann in jeder Proceßart von dem Kläger gebraucht werden, und macht dahero eine Executiv-Klage, worinne außer Recognition eines Documentes auch Einlassung gefordert worden, dieserhalb nicht verwerflich, wann aber mit dem Worte: Einlassung, zugleich auch Antwort gefordert worden, so findet der Executiv-Proceß nicht statt. *Wernh.* P. VI. obf. 388. *Engau* in Decis. P. 1. Decis. 512.

2. Die

2. Die Einlassung wird in die allgemeine und besondere eingetheilet, die erstere geschiehet entweder durch ein ausdrückliches Einräumen oder Ableugnen, oder durch eine solche Erklärung, woraus man schließen kann, daß Beklagter den Klagegrund eingestehe oder ableugne. In Sachsen ist selbige, weil sie nur zu allerhand Weiterungen Anlaß giebt, gänzlich aufgehoben. *Const.* 10. P. 1. P. O. T. 17.

3. Was die besondere Einlassung anbetrifft, so muß solche auf alle Umstände, die bey der Klage zum Grunde geleget worden, in einzelne Sätze zergliedert werden, ohne daß dadurch im mindesten der Sinn des Klageschreibens abgeändert wird. Ferner muß ein jeder Satz nur Einen Umstand in sich enthalten, so wie die Rechtssätze in besondere Sätze gebracht werden. Im übrigen müssen die eignen Worte des Klägers, so viel, ohne undeutlich zu werden, möglich ist, beybehalten, ingleichen vor einem jedweden Satze eine cathegorische Beantwortung, ob man selbigen bejahe, oder leugne, oder auch solchen nicht wisse, vorausgesetzet werden. Einem jeden dieser Punkte giebt man zu besserer Uebersicht eine Zahl, und pfleget, wenn ein oder der andere Umstand dunkel ist, durch eine besondere Auseinandersetzung, die entweder der Einlassung selbst, oder dem Einlassungspunkte anzuhängen ist, zu erläutern. Oelse Einl. z. gerichtl. Prax. 2. Hauptst. 2. Abschn. 4. Tit. §. 118. S. 154.

4. Hiernächst ist die Einlassung entweder eine bedingte oder unbedingte. Die bedingte Einlassung setzt voraus, daß man vor derselben verzögerliche oder Proceßhindernde Einreden vorgeschützt habe. Die unbedingte ist, wo keine dergleichen Einreden vorausgeschickt worden. Oelse am ang. O. S. 156. f.

5. Ferner kann die Einlassung bejahend, verneinend oder vermischt seyn, nachdem entweder Beklagter alle Punkte, welche der Gegenstand der Einlassung sind,

in

in Abrede stellet, oder selbige insgesammt einräumet, oder sie nur zum Theil einräumet, zum Theil ableugnet. Oelse am ang. O. S. 158.

6. Der Regel nach hat die Einlassung in dem letzten Satze nicht statt, es kann jedoch Beklagter die ihm vorgeworfenen Mängel, noch im letzten Satze abändern. **E. P. O.** ad T. 16. §. 1. *Rivin.* ad O. P. S. T. 16. Enunc. 15. *Carpz.* P. 1. Const. 10. Defin. 15.

7. Eine fehlerhafte Einlassung ziehet vor dem Handelsgerichte zu Leipzig die Strafe nach sich, daß einer für geständig und überführet geachtet wird. *Barth* hodog. for. c. 1. §. 65. not. a.

8. Eine feyerliche Kriegsbefestigung ist bey dem summarischen Processe nicht erforderlich, sondern schon genung, wenn auf die Klagepunkte geantwortet wird. *Carpz.* Decis. 40. Defin. 8. So bedarf es auch im Executivprocesse keiner Einlassung, sondern es ist auch hier hinlänglich, wenn das producirte Document entweder anerkannt, oder aber eidlich abgeleugnet wird. Hat jedoch Kläger über einige Nebenumstände Einlassung gefordert, so ist es nöthig, daß Beklagter solche bewerkstellige. *Carpz.* P. 1. Const. 10. Defin. 10. u. 11.

9. Bey geringfügigen Sachen und in possessorio summariissimo ist gleichfalls eine feyerliche Einlassung nicht unumgänglich nöthig. *Hommel* Rhapf. obf. 26. Dahero derjenige, welcher erschienen, und die Klage überhaupt und im allgemeinen geleugnet hat, nicht für geständig und überführet geachtet werden kann.

10. Die eidliche Ableugnung eines Instruments, vertritt die Stelle einer verneinenden Einlassung. *Cramer* in obf. jur. univerf. Tom. 1. obf. 185.

11. Derjenige, welcher wegen unterlassener Antwort auf eine Klage in die Erstattung der Unkosten vertheilet ist, wird davon nicht befreyet, wenn er gleich bey der Prosecution der Leuterung, eventualiter den Krieg Rechtens befestiget

festiget hat. *Wernh.* P. 1. obs. 128. und *Berger* E. D. F. Tit. 16. obs. 4.

12. Indessen wird eine solche Einlassung, zumal wenn Beklagter der Citation zur Prosecution der Leuterung die Clausel, daß sich Kläger auf Beklagtens eventualiter beschehene Litis Contestation einlassen solle, hat einschalten lassen, Klägers Widerspruch ohngeachtet für zuläßig gehalten. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 16. En. 18.

13. Derjenige, der eine hinlängliche Ursache anzuführen vermag, daß er auf die Klage sich nicht eingelassen, wird dieserhalb nicht sogleich für geständig und überführt geachtet.

14. Wenn einem Gevollmächtigten in einer Vollmacht blos die Einlassung von Seiten Beklagten zu bewürken, nachgelassen worden, so wird hierunter blos eine verneinende Einlassung, keinesweges aber eine bejahende verstanden, ja so viel die leztere betrifft, so ist ein Specialmandat dazu nothwendig. *Martini* ad O. P. S. Tit. 16. n. 115. *Berger* E. D. F. Tit. 16. obs. 1. not. 4.

15. Eine schriftlich übergebene Einlassung wird nicht für gültig angesehen, sondern es muß derjenige, der sie zu bewürken hat, von Mund aus in die Feder solche einbringen. *Rivin.* ad O. P. S. Tit. 16. En. 6. Es müßte denn der Actuarius bezeugen, daß zum Nachschreiben keine Zeit vorhanden gewesen, und dahero der Einlassungssatz schriftlich angenommen worden.

16. Wenn sich einer an der Einlassung versäumet hat, so ist nach der **L. P. O.** ad Tit. 4. §. 5. und ad T. 10. §. 2. die Ungehorsamsbeschuldigung nothwendig, sie gilt aber nicht anders, als wenn sie mündlich eingebracht worden, immaßen, wenn solche durch ein Schreiben dem Richter übergeben wird, hierauf keine Rücksicht weiter genommen zu werden pfleget. *Hommel* Rhapf. obs. 3. n. 2.

17. Eine

17. Eine fehlerhafte Einlassung nützet Beklagten nichts, vielmehr wird, in Rücksicht derselben, dafür gehalten, daß sie gehörig erfolget sey, und der Proceß gehet in diesem Fall, nach Absterben des Beklagten, gegen dessen Erben fort. *Wernh.* P. 1. obs. 145. n. 4. u. 5.

18. Wenn Beklagter sich bejahend eingelassen, so wird er der Regel nach, zum Beweis der Ausflüchte hinzugelassen. Indessen findet diese Regel eine Ausnahme in demjenigen Fall, wenn die Ausflüchte nicht in vim peremtoriarum vorgeschützet worden. *Engau* in Decis. P. 1. Decis. 387. n. 2.

19. Ein Advocat, der gegen die offenbare Wahrheit sich verneinend eingelassen hat, wird um fünf auch mehrere Thaler bestrafet, ja wohl gar von der Praxi suspendiret. **E. P. O.** ad T. 16. §. 2.

Einnehmer.

1. So viele Arten der Abgaben sich in Sachsen befinden, eben so verschieden sind auch die Einnehmer, und es giebt dahero Zoll, Geleit, Licent, Generalaccis, Landaccis, Creysteuer, Amtssteuer, Steuer, Pfennigsteuer, Quatembersteuer, und dergleichen Einnehmer, welche dadurch von einander unterschieden sind, daß sie eines Theils eine besondere Branche der Abgaben erheben, andern Theils aber in Rücksicht derselben verschiedenen Collegiis untergeordnet sind.

2. Zu ihnen sind auch sämmtliche Cassirer, und alle diejenigen, welche Churfürstliche Gefälle zu erheben haben, als Amtsverwalter, Amtsschreiber, Cammermeister, Kriegszahlmeister, u. s. w. zu zählen.

3. Sämmtliche Personen, welche Einnahmen haben, sind nicht nur zur Sicherheit derselben, Caution zu bestellen, sondern auch um den Unterschleif so viel möglich zu verhüten, auf die Constitution vom anvertrauten Guthe zu verpflichten. Gen. v. 1723. *C. A.* II. p. 1367. und

ge-

geschärft. Constit. v. anvertr. Gut. v. 1767. §. 1. *S. C. A.* I. p. 415.

4. Hiernächst ist ihnen der Umsatz und die Verwechselung der Gelder, durch das Mand. v. 1732. n. 13. *S. C. A.* I. p. 1707. bey Strafe doppelten Ersatzes, und Remotion vom Dienste, verbothen.

5. Welche Münzsorten sie in den Cassen annehmen, und nach welchem Werth sie solche verwechseln können, besagen die alle Monathe herauskommenden Valvations-Tabellen.

6. In Rücksicht des Einpackens haben sie zuförderst, daß die in Paquete zu bringenden Münzsorten nicht verschieden seyn dürfen, zu beobachten; hiernächst aber müssen sie auch auf ein jedes Paquet den Namen und den Ort der Einnahme, die Summe nebst denen Münzsorten, das Gewicht, und den Tag, an welchem es gepacket worden, genau anzeigen, selbiges auch mit dem Einnahme-Siegel besiegeln. Mand. v. 1763. *S. C. A.* I. p. 1740.

7. Was hierüber ihre Dienstverrichtungen anbetrifft, so geben diesfalls theils ihre absonderlichen Instructionen, theils aber auch die wegen jedweder Branche der Abgaben, ins Land ergangenen Gesetze und Special-Verordnungen der hohen Landes-Collegien klare Maaße.

8. Alle Vernachläßigungen, wodurch die Churfürstlichen Abgaben und Gefälle verringert worden, haben sie mit ihren bereitestem Vermögen zu vertreten, so wie sämmtliche Defecte, die sie abzulehnen nicht im Stande sind.

9. Wenn der Einnehmer in Beytreibung der öffentlichen Einkünfte saumselig, und solche nicht bey Zeiten mittelst Execution und angestellter Klage herbeyzutreiben bemüht gewesen ist, so passiren demselben bey entstandenem Concurse, für die fünf letztern Jahre, das übrige hat er aus seinen Mitteln zu vergüten. E. P. O. ad tit. 42. §. 8. vergl. Staatseinkünfte, Steuern.

Einquartierung.

1. Von der Einquartierung sind frey: 1) Alle Geistliche und Kirchengüther. In Sachsen werden hierzu auch die Häuser derer Professoren gerechnet. 2) Die Rittergüther auf dem Lande, und die schriftsäßigen Häuser in Städten, so wie diejenigen, worinne der Burgemeister, Syndicus, Stadtrichter oder Stadtschreiber wohnet, oder in welchen sich eine Einnahme befindet. Alle übrigen haben sowohl in Städten als auf dem Lande die Einquartierung entweder in natura zu tragen, oder aber auch mit Gelde zu vergüten. Erneu. Ordon. v. 1752. c. 5. §. 53. u. 54. 3) Sämmtliche Fabriken-, Manufactur- und solche Häuser, worinnen sich Comtoirs von Kaufleuten befinden, sind, wann es deren Besitzer verlangen, ebenfalls von der Einquartierung befreyet. Ebend. §. 55. 4) Ingleichen sind die Wetterbeschädigten, welche einen totalen Wetterschlag an Sommer- und Winterfrüchten erlitten, in Sachsen mit der Einquartierung auf zwey, Brandbeschädigte auf drey Jahr, zu verschonen. Rescr. v. 1734. *S. C. A.* I. p. 1094. Hiernächst sind 5) Posthäuser, ingleichen die Accis- und andere Einnehmer, ferner die Gasthöfe mit der natural Einquartierung zu verschonen, wobey in Rücksicht der erstern, ob solche in eigenen oder gemietheten Häusern wohnen, und die Casse bey sich haben, kein Unterschied gemacht wird, allein es sind dieselben einen Beytrag an Gelde hierzu zu leisten allerdings verbunden, ang. Erneu. Ordon. c. 5. §. 54. Dahingegen sind Dorf-Einnehmer hiervon in keine Weise befreyet. Ebend. §. 55.

2. Uebrigens haftet die Einquartierung eigentlich auf den Grundstücken, und nicht auf der Person, dahero sie auch als eine real Beschwerde anzusehen ist, und in dieser Rücksicht von dem Verpachter oder Vermiether eines Hauses in jedem Fall, nur sodann nicht getragen werden muß, wenn feindliche Einquartierung bey Kriegszeiten vorfällt, denn dieses wird als ein außerordentlicher Fall angesehen,

welchen

welchen der Pachter oder Miethmann eines Hauses, wann solche nicht allzulange dauert, zu tragen hat. Cramers Wezlarisch. Nebenstund. Th. 82. p. 73. *Mevius* p. 2. dec. 90. n. 6. *Carpz.* p. 2. const. 37. def. 15. Hommels teutsch. Slav. s. v. Gutachten n. 2. Indessen kann der Pachter und Miethmann zur Erlegung der Einquartierungskosten angehalten werden, jedoch fordert er diese von dem Verpachter sodann zurück. l. 1. §. 3. ff. de via publ. *Mencke* ad ff. lib. 19. tit. 2. §. 18. Gen. v. 1763. §. 5. *S. C. A.* I. p. 868.

3. Uebrigens muß die Einquartierung nach den Kräften eines jedweden eingerichtet werden, zu welchem Ende die Accis-Inspectores nebst den Stadträthen jährlich Einquartierungs-Tabellen zu entwerfen und an die Acciscommissarien einzusenden haben, welche hieraus eine Haupttabelle über jedweden District fertigen müssen. Bef. v. 1721. *S. C. A.* II. p. 835. ff.

4. Ein jeder, welcher sich auf die Befreyung von der Einquartierung berufet, nicht aber zu denen eximirten Personen gehöret, wird diesfalls nachdrücklich bestrafet. Ern. Ordon. §. 57.

5. Die gegen Einquartierung ergriffenen Appellationen kann das Geheimde Kriegs-Raths-Collegium, ohne Concurrenz der Landesregierung für sich rejiciren, in denjenigen Fällen aber, wo wegen Prägravation und andern Irrungen der Privatpersonen unter einander wegen der Einquartierung die Appellation eingewendet worden, muß an die Landesregierung Bericht erstattet werden. Spec. Bef. v. 1736. *S. C. A.* I. p. 1103.

6. Endlich bleibt die Billettirung und Subrepartition in den Standquartieren bey jedes Orts Obrigkeit, dahingegen fertigen die Creyscommissarien die Billets für die Cavallerie zu den einzelnen Standquartieren, und haben sich die Officiers nicht darein zu mischen; wie denn auch die Billets nur auf die wirklich gegenwärtige Mannschaft

und

und Pferde auszugeben sind. Schmieders Kriegsrecht, Th. 1. B. 5. Abth. 5. §. 24. p. 361.

7. Was die Quartiere der Soldaten anbetrifft, so werden solche nach Beschaffenheit der Umstände, 1) in Standquartiere, wo der Soldat ordentlich einquartieret ist und Garnison hält. 2) Winterquartiere, wo er aus der Campagne hin verleget wird. 3) Marschquartiere, wo er währenden Marsches einkehret. 4) Nachtquartiere, wo er über Nacht bleibt. 5) Rastquartiere, wo er Rasttag hält, und ausruhet. 6) Cantonnirungsquartiere, wo er außer dem Campiren auf einige Zeit beysammenstehet, wenn der Feind noch nicht aus dem Felde ist, oder man ihm sonst nicht trauen darf. 7) Postirungsquartiere, wenn zu besorgen, daß der Feind auch zur Winterszeit einen Einfall wagen dürfte, eingetheilet. Schmieder am ang. Ort. §. 16. vergl. Quartier.

8. Die Einquartierungskosten werden bey dem Concurs in die Classe der Contribution lociret, und der Gläubiger braucht die Verwendung derselben nicht besonders zu beweisen. *Hommel* Rhapf. obf. 190.

Einspruch.

1. Wenn der Einspruch von einem Dritten geschiehet, so kann er Anlaß zur Trennung des Verlöbnisses geben, *Hommel* Rhapf. obf. 400. jedoch nur in so ferne, als die Braut nicht beweisen kann, daß dieses ein bloßer Schurf sey; muß sich hingegen die Braut mit dem, der ihr den Einspruch gethan, vergleichen, so kann der zweyte Bräutigam von der mit ihr gehaltenen Verlobung abgehen.

2. Der Einspruch vor dem Aufgebothe hat die Folge, daß solches gänzlich unterlassen werden muß, geschiehet er aber nach dem ersten Aufgebothe, so wird dasselbe zwar zu dreyenmalen wiederholet, die Trauung aber bis zum Ausgang des Rechtsstreites ausgesetzet. 33ste N. Decis. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 356.

Ein-

Einsteigen.

1. Das in der peinlichen Gerichtsordnung vorkommende Wort einsteigen, ist nicht von einem bloßen Zeiter-Anlegen, sondern vielmehr von einem gewaltsamen friedbrüchigen Einsteigen, wo die Gefahr vorhanden, daß der Abwehrende hätte dürfen umgebracht werden, zu erklären. *Harprecht* dec. 7. n. 37.

2. Da jedoch das Einsteigen in eines andern Behausung schon an und für sich eine große Verwegenheit des Diebes anzeiget, mithin viele Gefahr vermuthen läßt, so macht es fast jederzeit einen gefährlichen Diebstahl, wenn auch gleich der Dieb keine tödtlichen Waffen bey sich geführet hat. *De Boehmer* ad art. 159. C. C. §. 5.

3. Die meisten peinlichen Rechtslehrer erfordern zu einem friedbrüchigen Einsteigen, daß der Dieb in ein höheres Stockwerk gestiegen sey, indessen nimmt Quistorp auch das Hersteigen, wenn alle Umstände die Gefahr und Verwegenheit des Diebes dabey zu erkennen geben, für einen durch Einsteigen gefährlich verübten Diebstahl an. Quistorp peinl. Recht, Th. 1. §. 350. p. 660. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 4. Bed. 99.

Einweisung.

1. Ehemals war die Hülfe und Einweisung nicht auf einen Termin zusammen vorzunehmen, sondern es mußte die Hülfe der Einweisung in des Schuldners Güther vorausgehen. Man machte daher auch in der Lausitz einen Unterschied zwischen der kleinen und großen Hülfe, und verstand unter ersterer die Execution, unter letzterer aber die Immission. Land. Ordn. v. 1542. tit. v. Hülfe und Aufgebothen. *C. A.* III. p. 113. In Churſachſen ist dieses durch die Erl. Pr. Ordn. ad tit. 39. §. 10. aufgehoben.

2. Die Einweisung schadet demjenigen Gläubiger nichts, der vorzüglichere Rechte an dem Vermögen des Schuldners besitzet. *Mevius* p. 4. dec. 216.

3. Es giebt aber dieselbe demjenigen Gläubiger, der sie erlangt hat, ein dingliches Recht an denjenigen Güthern, in

in die er eingewiesen worden. *Const.* 28. p. 1. P. O. tit. 47. §. 1. u. E. P. O. ad tit. 39. §. 10.

4. Die Rechtsregel, daß die Einweisung dem Rechte eines Dritten nicht nachtheilig sey, findet nur sodann statt, wenn der andre Gläubiger ein vorzüglicheres Recht hat, sind die Gläubiger aber einander völlig gleich; so hat derjenige, der in die Güther des Schuldners eingewiesen worden ist, vor jenem, der dieses nicht ist, in jedem Fall den Vorzug. l. 10. D. qui pot. in pignor. l. 2. C. eod.

5. Die Eheweiber eines Schuldners können durch ihre Intervention die Einweisung des Gläubigers nicht verhindern, wann sie nicht zugleich auf Eröffnung des Concurses provociren. *Hommel* Rhapf. obf. 452. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 39. enunc. 26.

6. Hat hingegen die Ehefrau eine besondere Hypothek auf des Mannes Güther erlanget, so kann sie dadurch die Einweisung eines andern Gläubigers verhindern. *Mevius* P. 4. dec. 59.

7. Durch die Einweisung wird der Gläubiger Besitzer einer Sache, mithin kommen demselben auch die Nutzungen, die aus derselben fließen, zu. l. 8. §. 1. et l. 9. ff. de reb. auct. jud. possid.

8. Und da ihm, als Besitzer einer Sache alle diejenigen Rechtsmittel zustehen, welche zur Erhaltung und Sicherstellung des Besitzes durch die Rechte verordnet sind, so kann derselbe, wenn ihn der Schuldner aus dem Besitz seiner Sache verdrängt, die Spolien-Klage anstellen. *Wernh.* p. 7. obf. 86. *ICti Erford.* ap. *Schorch* resp. 222. n. 40.

9. Wenn ein Gläubiger in des Schuldners Güther eingewiesen worden, und insbesondre die Nutzungen der Güther zu erheben hat, so muß er hierüber jährlich eine besondre Rechnung ablegen, kann aber auch auf der andern Seite die Beziehung der Nutzungen selbst bey ausgebrochenem Concurse fortstellen, wenn er dem Güthervertreter

Rech-

Rechnung darüber ableget. *Berger* Oec. Iur. lib. 4. tit. 29. th. 2. n. 3.

10. Da jedoch diese Rechnungs-Ablegung mit vieler Beschwerde für den eingewiesenen Gläubiger verbunden ist, da er nicht allein über die fructus perceptos, sondern auch percipiendos Rechnung abzulegen hat, so ist es am besten, wenn er die Güther durch einem gerichtlich bestellten Sequester verwalten, und diesen die Rechnung darüber führen läßt. *Berger* Oec. Iur. l. c. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 39. enunc. 23.

11. Wenn des Schuldners Güther verpachtet oder vermiethet sind; so wird durch die Einweisung des Gläubigers, weder der Pacht für aufgehoben geachtet, noch auch hierdurch verändert. *Mevius* p. 7. dec. 69.

12. Wenn einer in ein Grundstück, über dessen Eigenthum ein Rechtsstreit obwaltet, wegen einer ausgeklagten Schuld eingewiesen wird, so muß er dem Gegentheile entweder durch Bürgen oder auf andre Art Vorstand leisten, daß er auf den Fall, wenn er den Proceß gewinnen würde, und das Eigenthum an dem Grundstücke ausführte, ihm die Nutzungen desselben erstatten wollte. *Berger* dec. 223.

13. Der eingewiesene Gläubiger in ein Guth, muß die Grundsteuer davon bezahlen. *Engau* in decis. p. 1. dec. 108.

14. Wenn einer in das Guth eingewiesen worden ist; so versteht es sich, daß er auch in dessen Zubehörungen eingewiesen worden, und dahero diese eben sowohl, als das Guth selbst benutzen könne. *Horn* in Sentent. et resp. Cl. 13. resp. 5. p. 968.

15. Da durch die Einweisung keinesweges das Eigenthum einer Sache auf dem Gläubiger, welcher eingewiesen worden, übergehet, so kann er sich auch derer dem Eigenthümer allein zuständigen Rechte nicht anmaßen, es findet dahero ein Kauf, welchen derselbe über ein Grundstück

stück dieser Art eingegangen hat, keinesweges statt. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 39. enunc. 27.

16. Die Einweisung eines Gläubigers in die Güther des Schuldners, hindert die Einweisung eines zweyten Gläubigers nicht. *Mevius* p. 4. dec. 83. Indessen da die Einweisung mit dem Genusse der Nutzungen verbunden ist; so hat hierbey der Richter zu bestimmen, welchem Gläubiger dieselben zu Theil werden sollen, und hierbey auf das vorzüglichere Recht eines jeden Gläubigers Rücksicht zu nehmen. *Mevius* l. c. u. p. 5. dec. 38.

17. Obgleich einer in des Schuldners Güther eingewiesen worden, so kann er demohngeachtet den Bürgen gleichfalls belangen, und dieser kann sich damit, daß der Gläubiger in des Schuldners Güther eingewiesen worden, keinesweges schützen, jedoch diejenigen Nutzungen, welche der eingewiesene Gläubiger erhoben hat, bey der Auszahlung abrechnen, und damit compensiren. *Mevius* p. 4. dec. 261.

18. Der eingewiesene Gläubiger kann darum, weil er arm wird, und dieserhalb seinen Gläubigern die Güther abtritt, nicht sofort derer durch die Einweisung in des andern Güther erlangten Rechte, verlustig werden, am wenigsten aber kann das Guth dem Schuldner hinwiederum zurückgegeben werden. *Mevius* p. 9. dec. 9.

19. Die gerichtliche Einweisung in ein sub hasta erstandenes Guth oder Grundstück pflegt zwar nicht allemal zu geschehen, doch ist sie in jedem Fall, und vornehmlich alsdann sehr nützlich, wenn zu besorgen ist, daß der Ersteher dereinst dieses oder jenes im Anschlage geschriebenes Stück erhalten zu haben, oder daß es die und jene Qualität, oder so und so viel an Maaß gehabt habe, bezweifeln dürfte, oder auch, wenn die erstandene Sache mit andern nicht mitverkauften sehr vermischt ist, und also daher Unrichtigkeiten entstehen könnten. v. Trützschler Anweisung zu rechtl. Aufsätzen. Th. 2. Hauptabth. 4. Hauptst. 6. §. 62. p. 209.

20. Der Richter bewürkt solche Einweisung entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten, und geht darbey in der Art zu Werke, daß er 1) die Interessenten, auch wohl diejenigen, welche bey der Anschlagung gebraucht worden, und also von den Gränzen, u. s. w richtige Kenntniß haben, dazu zieht. 2) Nach der Ordnung des Anschlages, der dabey allenthalben zum Grund zu legen, die Stücke durchgehet, und selbige dem Käufer resp. mit Anzeige der Gränzen übereignet, auch 3) die Gerichtspersonen, Unterthanen, Zins- und Lehnleute an den Ersteher, verweißt, endlich 4) diese ganze Handlung protocolliret, und den Ersteher ad protocollum, oder schriftlich, oder auch durch Mitunterschrift, des gehaltenen Einweisungs- und Uebergabe-Protocolls bekennen läßt, daß ihm alles, was im Anschlag beschrieben, übergeben worden. Ebend.

Einwünschung, s. Annehmung an Kindesstatt.

Einziehung der Güther.

1. Bey den Römern war die Einziehung der Güther nicht allein überhaupt die Folge der Lebensstrafe, und des Verlustes der bürgerlichen Freyheit, sondern sie fand auch in manchen Fällen, besonders zu Genugthuung des Beleidigten statt. l. 1. ff. de bon. damnat. l. 8. C. de poen. l. 103. ff. de usufr. §. 4. Inst. de publ. judic. l. 15. C. de episc. l. 4. C. de bon. proscr. l. 20. ff. de accus. Novel. 8. c. 8. §. 1. Novel. 12. c. 1. Jedoch mußten den Kindern eines solchen Missethäters, bey Einziehung der Güther, wenigstens die Hälfte zurückgelassen werden, l. 10. C. de bon. damnat. unter Justinian erhielten sie jedoch die volle Erbschaft, Novel. 17. c. 12. außer bey dem Laster der beleidigten Majestät.

2. Kaiser Carl der Fünfte verordnete in der peinlichen Halsgerichtsordnung art. 35. und 218. die Einziehung

ziehung der Güther als Strafe des Lasters der beleidigten Majestät, und einer ähnlichen Missethat, sie fiel dahero als Folge der Todesstrafe hinweg; ja in Sachsen ist sogar den Delinquenten ein Testament zu errichten, nach der 6sten Constitution, in allen den Fällen, wo nicht zugleich auf Einziehung der Güther erkannt worden ist, nachgelassen.

3. Insbesondere ist die Confiscation der Güther bey uns in Sachsen, zur Strafe der flüchtigen Duellanten verordnet, jedoch findet diese blos bey Erbgüthern statt. **Duell-Mand.** §. 52.

4. Ferner bey allen denjenigen, die sich des Hochverraths schuldig gemacht haben, ingleichen solchen, die in die Sächsische Oberacht gefallen sind. **Land-Recht,** lib. 1. art. 38. Es erhalten jedoch deren Kinder von dem Vermögen den Pflichttheil, und die Ehefrau die statutarische Erbportion. *Carpz.* in princ. Iur. crim. qu. 140. n. 126.

5. Auch werden Güther der Deserteurs, welche innerhalb fünf Jahren nicht wiederkommen, und unter dieser Zeit keinen Pardon oder Abolition erhalten haben, eingezogen, und verfallen an die Invalidencasse. **Schmiedes Kriegs-Recht,** p. 808. **Gen. Pard.** v. 28. April 1778.

6. Endlich werden auch in Gemäßheit des 111. Art. der peinl. Ger. Ordn. die Häuser derer eingezogen, die solche vorsätzlich an falsche Münzer zu diesem Behufe vermiethet, oder hergegeben haben. *Püttmann* Ius crim. §. 89.

7. Wenn aber auch gleich die Erbgüther der Confiscation unterworfen sind, so sind hiervon zu Gunsten des Bergbaues, die Bergtheile ausdrücklich ausgenommen. **Mandat wie in Bergw. Sachen zu verfahr.** §. 28. Auch sind die Lehngüther derselben nicht unterworfen, sondern gelangen an die Leibes Lehns-Erben und Mitbelehnten. *Const.* 27. p. 3.

8. Häufiger ist die Einziehung und Confiscation einzelner Güther, welche bey Accis- und andern Unterschleifen, ingleichen bey Pfuscherey gewöhnlicher Weise statt findet. Vergl. Fricke in den Grundsätzen d. Rechts der Handw. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 27. p. 47. u. 53. *Berger* Oec. Iur. lib. 3. tit. 11. th. 2. n. 8.

9. Die ohne Censur in Sachsen gedruckten Bücher, sind gleichfalls der Confiscation unterworfen. Mandat v. 1711. *C. A.* I. p. 415.

10. Was die Einziehung der Gerichte anbetrifft, so sind solche in folgenden Fällen zur Strafe festgesetzt, und zwar, wenn selbige in Befolgung der wegen Versorgung einheimischer Armen ergangenen Verordnungen, Mand. v. 1772. c. 1. §. 15. 2tens in Befolgung derer wider die Ausfuhre der weißen Erde ergangenen Befehle, Erl. und geschärft. Mandat v. 1764. *S. C. A.* I. p. 1466. ingleichen 3) in denen wider die Räuber ergangenen Mandaten Ern. und geschärft. Räuber-Mand. v. 1753. §. 4. ibid. I. p. 802. nachläßig sind, endlich 4) wenn selbige einem flüchtigen Schuldner Aufenthalt geben, forthelfen, oder ihn entkommen lassen. Geschärft. Banq. Mand. v. 1766. §. 7. ibid. I. p. 929. Vergl. Gerichte.

11. Auch ist die Ausfuhre verschiedener Waaren mit Confiscation der Wagen und Pferde, so wie die Einfuhre derselben zu Pestzeiten und Viehsterben verbothen. Vergl. Ausfuhre, Viehseuche.

Eisen, Eisenstein, Eisenordnung, Eisenhammer.

1. Der Regel nach sind die Gewerken der Eisenstein-Zechen von Verbauung der Freykuxe völlig befreyet, und leisten dagegen dem Grundherrn nur einen billigen Abtrag

in Gelde. Spans Bergrecht Sp. Th. 2. §. 2. Anmerk. a. Th. 12. §. 2.

2. Ehedem waren bey den Eisenhammern blos Waagenmeister, welche darüber, daß dem Churfürsten der gebührende Zehende und Ladegroschen von den Hammerwerkbesitzern behörig berechnet, und hiernächst Waagegeld, Licent und Blechaccise richtig abentrichtet würde, Aufsicht zu führen hatten. Hartwigs Berg-Buch. s. v. Waagenmeister. Ern. und verbess. Blechhammerordn. v. 23sten May 1666. *C. A.* II. p. 335—355. Nachhero aber wurden Blechhammerinspectoren verordnet, und deren Verrichtung weiter ausgedehnet, auch diesfalls eine besondere Instruction unterm 1. Juli 1698. für sie ausgefertiget. Köhlers Churs. Bergwerksverfass. Abschn. 1. Cap. 5. §. 26. S. 89.

3. Der Verkauf des Eisens soll nach dem Gewichte geschehen, und zwar soll jede Waage Stab- und Schieneisen 44 Pfund halten, mithin $2\frac{1}{2}$ Waage Einen Centner. Uebrigens müssen alle Stäbe in jeder Waage mit jedes Orts Hammerwerkszeichen bezeichnet werden. Gen. Bef. v. 1752. *S. C. A.* II. p. 27. f.

4. Die Ausfuhre des Eisensteins ins Churbrandenburgische ist schlechterdings verbothen. Rescr. v. 1755. *S. C. A.* III. p. 437.

5. Was den Eisenstein-Zehenden anbetrifft, so wird derselbe von jedem Fuder Eisenstein mit 30 gr. abentrichtet. Rescr. v. 1754. *S. C. A.* I. p. 1423.

6. Böhmische, Mährische, Oesterreichische, Brandenburgische und Schlesische Eisenwaaren, sind bey Strafe der Confiscation und des doppelten Ersatzes zum inländischen Consumo einzuführen verbothen. Generale v. 1765. ib. 1. p. 895. f. Auch liegt die nämliche Strafe auf die Einschleifung des eisernen, gegossenen Gefäßes. Pat. v. 1746. ib. 1. p. 1385.

7. Als allgemeine Gesetze ist a) die Verordnung, daß die Pirnischen und Königsteinischen Amtshammer-

Meister

Meister tüchtige und gute Eisen liefern sollen, v. 1570. C. A. II. p. 167. b) die Eisen- und Hammer-Ordnung vor die Hammermeister in Gießhübel, von 1583. ib. II. p. 179. f. c) die Pirnische Berg- Eisen- und Hammer-Ordnung v. 1594. ib. II. p. 227. d) die Gießhübelische renovirte Eisen- und Hammer-Ordnung von 1614. ib. II. p. 247. ingl. der Abschied v. 1613. nebst der Instruction v. 1. Jul. 1698. und der Blechhammer-Ordn. v. 23. May 1666. ib. II. p. 335. anzusehen.

Elbe.

1. Da die Elbe, so weit sie in den Churfürstlich Sächsischen Landen sich erstrecket, nicht zu dem Privateigenthum einzelner Staatsbürger, sondern dem Landesherrn allein gehöret; so wird auch die Gerichtsbarkeit auf derselben, lediglich und allein von den Churfürstlichen Aemtern ausgeübet. Rescr. v. 1563. C. A. II. p. 715. Dahingegen gehören die Ufer unter diejenigen Gerichte, welche den Grund und Boden zu verleihen haben.

2. Die auf der Elbe entstehenden Heeger und Inseln gehören dem Landesherrn.

3. Was die Elbzölle anbetrift, s. Hungers Denkwürdigk. d. Churs. Fin. Gesch. p. 12.

Elle, s. Maas.

Eltern.

1. Die Eltern sind verbunden, den Kindern den Pflichttheil zu lassen, außerdem ist ihr Testament ungültig. *Const.* 9. P. III. vergl. Enterbung.

2. Wenn Eltern ihren Kindern über ein oder die andere Sache den Eid zuschieben, so haben sie nicht den Eid für Gefährde zu leisten. *Homm.* Rhapf. obf. 542.

3. Wenn

3. Wenn Eltern ihren Kindern um einen geringern Preis das Gut verkaufet haben, so können sie sich des Rechtsmittels ex lege 11. C. de rescind. emt. vendit. nicht bedienen; *Homm.* Rhapf. obf. 557. n. 1. und zwar aus dem Grunde, weil hier eine Schenkung vermuthet wird.

4. Haben sich aber die Eltern von ihren Kindern über eine Sache oder ein Darlehn eine Bescheinigung oder Verschreibung geben lassen, so wird in diesem Falle keine Schenkung vermuthet, vielmehr dafür gehalten, daß die Eltern den Kindern dieses haben anrechnen wollen. *Wernh.* P. II. obf. 410.

5. Wenn der Vater einem Kinde, welches noch in seinem Hause und an seinem Tische ist, etwas schenket, so gilt eine solche Schenkung nicht anders, als wenn er entweder darüber verstorben, und dieselbe nicht widerrufen hat, oder aber, wenn er die geschenkten Sachen von den Kindern, wenn sie das väterliche Haus verlassen, nicht zurückforderte. Diejenigen Schenkungen aber, welche ein Vater oder eine Mutter solchen Kindern macht, welche ihre eigne Haushaltung bereits haben, bestehen allerdings. *Lex* 17. C. de donat. u. l. 3. C. de revoc. don. *Carpz.* P. II. Const. 12. Defin. 22. u. 23.

6. Ein väterliches Testament, worinne derselbe einen abwesenden Sohn, als ob er verstorben wäre, übergangen hat, ist ungültig. *Homm.* Rhapf. obf. 107.

7. Ob zwar gleich die Eltern ihre Kinder ohne gegründete Ursache von der Heirath nicht abhalten sollen, so ist doch deren Einwilligung zu Vollziehung der Ehe unentbehrlich. Kirch. Ord. Ehesach. T. v. Ehegelöbnissen, u. Eheordn. c. 1. vergl. Ehegelöbniß.

8. Wenn Prozesse zwischen Eltern und Kindern entstehen, so können solche angehalten werden, daß sie sich mit einander vergleichen müssen. *Mevius* P. VIII. Decis. 296.

9. Bey uns in Sachsen fällt zwar der Zwang weg, es wird aber die Güte sowohl bey hohen als niedern Gerichten, besonders bey der Landesregierung in hierzu anberaumten Vorbeschieden alles Ernstes gepflogen.

10. Wenn ein Vater mit seinen Kindern, welche die Mündigkeit erlanget haben, contrahiret; so ist der Contract ohne vorhergehende Emancipation gültig; unmündigen Kindern aber müssen die Eltern in dergleichen Fällen absonderliche Vormünder bestellen lassen, auch wenn sie bey dergleichen Contracten völlig gesichert seyn wollen, ein richterliches Decret dazu auswürken, da ohne selbiges, wenn auch gleich der Contract durch ihre absonderlich hierzu bestellte Vormünder genehmiget und abgeschlossen worden, noch 4. Jahr nach erlangter Volljährigkeit umgeworfen werden kann, und die Kinder auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung im vorigen Stand, gegründete Ansprüche machen können. 14. Neueste Decis. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 353.

11. Eltern können zu Ablegung eines Zeugnisses ihrer Kinder keinesweges gezwungen werden. *Menke* in ff. libr. 22. T. 5. §. 17. Jedoch müssen selbige, wenn ihre Kinder mit einander in Proceß verwickelt sind, und sie als Zeugen aufgerufen worden, ihre Aussage auf jeden Fall erstatten. *Leyss.* spec. 283. medit. 27. *Homm.* Rhapf. obs. 211. f. v. *Parentes.*

12. Wenn Kinder mit einem Dritten Prozeß führen, und die Eltern bey dieser Gelegenheit von ihren Kindern als Zeugen aufgerufen werden, so sind sie in diesem Falle unzuläßig, wenn sie auch gleich zu Ablegung des Zeugnisses sich bereitwillig finden lassen sollten; Es sind jedoch hiervon Ehe- und Ehestiftungssachen, so wie Prozesse die des Einbringens halber entstehen, ausgenommen. S. *Carpz.* P. 1. Const. 16. Def. 49. Welche Kraft aber dieses ihr Zeugniß habe, bestimmt *Wernh.* P. IV. obs. 159.

13. Eben

13. Eben so wenig als in bürgerlichen Rechtssachen die Eltern als Zeugen aufgerufen werden dürfen, eben so wenig können sie in peinlichen, zu einer Aussage gezwungen werden. *Homm.* l. c.

14. Die Eltern sind nur dann als Theilhaber an den Verbrechen ihrer Kinder anzusehen, wenn sie vorsetzlich ihre Pflichten vernachläßiget, und da sie ein Verbrechen verhindern konnten, solches nicht gethan haben. Eisenhard in Rechtshändeln, Th. 10. n. 7. *Püttmann* de crimin. connivent. Lipſ. 1781.

15. Wenn Kinder Schaden angerichtet haben, und die Eltern solchen hätten verhüten können, es aber nicht gethan haben, so sind sie, zu Ersetzung desselben, und deren damit verbundenen Unkosten verbunden, außerdem aber können sie unter keinen Umständen hierzu angehalten werden. Quistorp peinl. Recht 3ter Absch. Th. 1. p. 153.

16. Kinder können nur in dem Falle wider ihre Eltern zu einer rechtmäsigen Nothwehr schreiten, wenn deren Gewaltthätigkeiten sie entweder in unvermeidliche Todesgefahr stürzen, oder die Väter offenbare Verräther des Vaterlandes seyn sollten. *Olear.* Diſſ. an liberi contra parent. cum eor. morte se defend. poſſ. *Peſtel* Diſſ. de homicid. doloſ. ejusq. poen. Kintel. 1753. Theſ. 17. L. 5. ad l. Pompei. de parricid.

17. Injurien, welche Kinder ihren Eltern, oder solchen Personen, die sie an Eltern Statt zu ehren haben, zufügen, werden als schwere Injurien angesehen, und als solche bestrafet. *Wernh.* P. VI. obſ. 686. §. 9. inſtit. de injur.

18. Nach der Meynung verschiedener Rechtslehrer können Kinder bey erwiesenem animo injuriandi die Eltern Injurien halber belangen. Eisenhard in d. Grundsätz d. deutsch. Rechts in Sprüchw. S. 148.

19. Diejenigen Entwendungen, welche Eltern an ihren Kindern begehen, werden nicht nach den allgemeinen

Grund-

Grundsätzen von Diebstählen beurtheilet. Peinl. Ger. Ordn. art. 165.

20. Die Eltern eines Stuprators sind zur Gebung des Brautschatzes keinesweges verbunden, wenn sie nicht zugleich dessen Erben geworden sind. *Voetius* ad ff. T. ad leg. Iul. de adulter. coercend. §. 5.

21. Eltern sind verbunden, wenn ihre Kinder nichts in Vermögen haben, die Defensionskosten zu tragen. *Leyss.* spec. 562. medit. 2. u. *Boehm.* ad art. 47. C. C. §. 6.

Emancipation.

1. Emancipation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt kann entweder stillschweigend durch die Heirath der Töchter, oder durch die Anstellung einer besondern Wirthschaft der Söhne erfolgen, und sie heißt zuweilen auch die Sächsische. *Boehmer* in Exercit. ad ff. Tom. 1. p. 913. Die ausdrückliche bestehet darinne, daß der Vater vor dem Richter sich anerkläret, daß er sein Kind der väterlichen Gewalt entweder überhaupt, oder nur zu einer gewissen Handlung entlassen wolle. Diese Entlassung wird die Justinianische genennet, und ist die gewöhnlichste. *Krause* in Diss. de emancip. Rom. et Germ. Wittenb. 1755.

2. Die ausdrückliche Emancipation setzet jederzeit die Einwilligung beyder Theile zum voraus. *L.* 3. C. de Emancip.

3. Indessen macht die unterbliebene Emancipation die Contracte, welche die Eltern mit unmündigen Kindern abgeschlossen haben, nicht ungültig. 14. N. Decis. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 353.

4. Die väterliche Einwilligung in die Emancipation der Kinder, wird daraus geschlossen, wenn der Vater für seine Kinder um eines Vormundes Bestellung bittet. *Berg.* in philocal. forens. resp. 36. p. 317.

5. Was

5. Was die Würkung anbetrift, welche die Emancipation nach sich ziehet, so ist sie hauptsächlich diese, daß nunmehro die Einheit der Person aufhöret, und Vater und Sohn gültig mit einander contrahiren können.

6. Bey der Emancipation, die nur wegen einer einzigen Handlung vonnöthen ist, bedarf es weiter keiner Feyerlichkeit, sondern der Richter untersuchet blos, ob die Einwilligung auf beyden Seiten in gehöriger Maaße erfolget ist, und erwähnet dieses Umstandes bey Bestätigung des Vertrags. Ist hingegen von einer allgemeinen Emancipation die Rede, so ist es gewöhnlich, daß der Richter zur Legitimation des Emancipirten, ein förmliches Decret ausstellet.

7. Ein Sohn, der seinem Vater für den Tisch ein gewisses Kostgeld entrichtet, ist der väterlichen Gewalt entlassen. *Berg.* oec. jur. libr. 1. P. 3. Th. 16.

8. Kinder, welche der väterlichen Gewalt entlassen worden, müssen ihren Muttertheil erhalten. Landrecht libr. 1. art. 11. *Berlich* P. II. concl. 11. n. 60. sequ. Es ist jedoch dieses blos von der stillschweigenden Emancipation zu verstehen, da bey der ausdrücklichen, gewöhnlicherweise der Vater sich den halben Nießbrauch des, seinen Kindern zugehörenden Vermögens bedinget *Berg.* oec. jur. libr. 2. T. 2. Th. 33. not. 9.

9. Ein Sohn kann blos aus dem Grunde der väterlichen Gewalt entlassen werden, damit er ein Testament machen könne. *Leyf.* spec. 21. corol. 2.

10. Die anastasianische Emancipation bestehet darinne, daß bey dem Landesherrn um deren Bestätigung gebeten wird. Da aber dergleichen Supplicate an die Landes-Collegien, und von diesen an den Richter der ersten Instanz entweder zur Verfügung, oder zur Berichtserstattung weiter abgegeben werden, und dieses nur Aufenthalt und Unkosten verursachet, so kommen sie selten vor. *L.* 3. C. de Emancip.

Emende, s. Geldbuse.

Emigration, s. Wegziehen aus dem Lande, Abzugsgeld.

Emissarien, s. Kundschafter.

Emphyteusis, s. Erbzinnsgut.

Enkel, s. Kinder.

End-Urtel.

1. Wenn ein Rechtsspruch die Hauptsache entscheidet, so wird er ein Endurtel genennet. Hierbey hat denn der Richter auf alle wesentliche Stücke des Prozesses sein Augenmerk zu richten, und wenn sich ein wesentlicher Mangel dabey findet, der durch ein interlocutorisches Erkenntniß sich nicht mehr heben läßt, den Prozeß für nichtig zu erklären. Oelse Einleit. z. gerichtl. Prax. 2. Hauptst. 4. Abschn. Tit. 1. §. 277. p. 431.

2. Da in dem Endurtel sehr leicht, noch dahin, daß die Klage, immaßen sie anbrachten, nicht statt habe, erkannt werden kann, so hat der Richter bey Abfassung desselben, noch auf die Klage Rücksicht zu nehmen, und ob solche schlüssig sey, zu untersuchen, da jedoch in Sachsen unter denen Ausflüchten, die einer Klage gemeiniglich entgegen gestellet zu werden pflegen, selten von den Sachwaltern die Einrede: Inepti et obscuri libelli, weggelassen zu werden pfleget, so wird der Fall, daß die Klage in dem Endurtel angebrachtermaasen abgewiesen werde, schwerlich vorkommen, weil nach Vorschrift der E. P. O. ad T. 5. §. 4. sogleich im ersten Urtel darauf zu erkennen, und wann diese Exception einmal übergangen worden, bey dem Fortgange des Rechtsstreits weiter nicht darauf gesehen werden soll. S. Hommels Einleit. Ger. Act. zu refer. 2te Abth. 5tes Hauptst. §. 83. p. 142.

3. Insbesondere hat auch der Urtelsverfasser bey einem Endurtel auf die Einlassung Rücksicht zu nehmen, und hierbey auf diejenigen Punkte, welche zugestanden oder geläugnet worden, ingleichen auf die dabey vorgeschützten zerstörlichen Ausflüchte zu sehen. Hat Beklagter den Klagegrund völlig eingeräumet, und keine Ausflüchte entgegen gesetzet, so ist er sofort zu verurtheilen, allein auch sodann muß dieses geschehen, wenn er die zerstörlicher Weise entgegen gesezten Einreden nicht erwiesen hat. Hat er hingegen solche, zum Theil, oder aber ganz erwiesen, oder aber auch Kläger den Grund seiner Klage durch Beweiß nicht ausführen können; so ist Beklagter von der Klage zum Theil oder ganz zu absolviren.

4. Bey dem Beweise ist besonders auf die Formalien zu sehen, und ob sich von Seiten des einen oder des andern Theils versäumet worden, zu untersuchen. Da es indessen Personen giebt, die sich der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung im vorigen Stand zu erfreuen haben, so muß auch darauf gesehen, und diese Punkte im Urtel entschieden werden.

5. Ist die Hauptsache oder der Grund der Klage auf den Eid gesetzet gewesen, so komint es darauf an, ob

1) der deferirte Eid abgeleistet, oder das Gewissen mit Beweiß vollständig vertreten worden, wo denn die Rechtssprüche also ausfallen können, daß es zum Beyspiel heißt:

Dieweil Beklagter, den ihm über den abgeläugneten Klagegrund zugeschobenen Eid abgeleistet, so ist er von der, wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen; oder:

Dieweil Kläger den ihm über die Einrede der Bezahlung zugeschobenen Eid abgeleistet, so ist Beklagter die libellirten 2000. Rthlr. Kaufgeld in Louisd'or, das Stück zu 5. Rthlr. dem Kläger zu bezahlen schuldig; oder:

Daß Beklagter sein Gewissen zur Nothdurft vertreten,

treten, derowegen er von der, wider ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen. Oelse a. ang. O. §. 278. p. 432.

2) Ist hingegen der Eid zurückgegeben und abgeleistet, oder die Gewissensvertretung desert, oder auch der Schwörungs-Satz des deferirten Eides eingeräumet worden; so muß das Endurtel für den Beweißführer gesprochen, und nachdem dieser der klagende oder beklagte Theil ist, entweder verurtheilend oder entbindend abgefasset werden.

3) Hat der Beweißführer, welcher sein Gewissen durch Beweiß vertreten wollen, dasjenige, was er sich angemaaßet, nicht völlig erwiesen, so muß annoch auf einen gesetzlichen Eid erkannt werden. Hat er aber 4) gar nichts von demjenigen erwiesen, was er bey der Gewissensvertretung hätte ausführen sollen, so wird er nach C. P. O. ad P. 19. §. 2. alsofort verurtheilet, und das Erkänntniß dahin gerichtet, daß Beklagter dasjenige, so er zur Vertretung seines Gewissens sich angemaaßet, wie Recht, nicht erwiesen, derowegen derselbe die libellirte Schuld zu bezahlen, das oder jenes zu leisten, oder sich dieser oder jener Handlungen zu enthalten, verbunden. Oelse a. ang. O.

6. Ist nun aber der Beweiß nicht blos durch Eidesdelation, sondern auch durch andere Rechtsmittel geführet worden, so kommt es theils 1) darauf an, ob der Hauptbeweiß vollständig geführet, und durch den Gegenbeweiß nicht entkräftet worden, als in welchem Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder Beklagter von der Klage zu entbinden, oder aber auch zu verurtheilen ist; 2) Ist aber der Hauptbeweis nicht vollständig geführet, oder aber durch den Gegenbeweis völlig entkräftet worden, so pfleget das Erkänntnis entweder dahin: Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen obgelegen, wie recht nicht dar-

dargethan, weshalb Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden — — — oder:

Daß Beklagter dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget worden, und er sich angemaaßet, wie recht nicht erwiesen, derowegen er — — schuldig, gerichtet zu werden. Sind aber endlich 3) durch die Beweiß- und Gegenbeweißführung nicht alle Punkte erörtert, und in Gewißheit gesetzet worden, so muß solches durch einen gesetzlichen Eid geschehen. Oelse am ang. O. §. 281.

7. Ist der Beweiß durch Urkunden geführet worden; so hat der Richter bey dem Endurtel darauf Rücksicht zu nehmen, ob diese Urkunden recognoscirt, oder aber eidlich diffitiret, ob solche editet und vor anerkannt geachtet, oder aber für unankennbar erkläret worden, endlich, ob sich der Producent daran gar versäumet habe. Ist er aber durch Zeugen bewürket, so muß a) deren Fähigkeit untersuchet, sodann aber b) die Beschaffenheit ihrer Aussage geprüfet werden. Hommel a. ang. O. §. 85. p. 145. f. Vergl. Urtel.

Enterbung.

1. Zu denenjenigen Ursachen, welche einen Grund zur Enterbung geben, gehören: 1) Wenn sich die Kinder an ihren Eltern thätlich vergreifen; 2) wenn ein Kind seine Eltern mit harten ehrenrührigen Worten beleget; 3) wenn ein Kind seine Eltern wegen eines peinlichen Verbrechens, den Hochverrath ausgenommen, anklaget, oder im Inquisitionsprozeß denunciret; 4) wenn ein Kind eine Anzeige, zwar nicht in peinlichen Fällen, jedoch dergestalt thut, wodurch die Eltern in einen großen Nachtheil ihres Vermögens gestürzet werden; 5) wenn das Kind sich mit Verbrechern als Theilnehmer verbindet; 6) wenn das Kind wider Willen der Eltern sich denen Klopffechtern oder Gaucklern, (arenarii, mimi) zugesellete, und der Vater diese Lebensart doch nicht selbst trieb; 7) wenn ein Kind

seinen

seinen Eltern mit Gift oder auf andere Weise nach dem Leben trachtete; 8) wenn ein Sohn mit seiner Stiefmutter oder Beyschläferin des Vaters sich fleischlich vermischet; 9) wenn jemand von denen Eltern Schulden halber oder sonst in Verhaft geräth, der Sohn oder Enkel, (nicht die Tochter oder Enkelin) Bürgschaft zu leisten, und hierdurch die Eltern aus dem Gefängniß zu befreyen im Stande wäre, selbiges aber, ohnerachtet darum nachgesuchet worden, nicht thut; 10) wenn Kinder über 18. Jahre ihre Eltern nicht aus der Gefangenschaft lösen, wenn sie anders können; 11) wenn ein Kind die Eltern verhindert hat, ein Testament zu errichten, folglich auch ein bereits gemachtes zu ändern; 12) wenn einer Tochter Gelegenheit zu einer Heirath gemachet ist, sie selbige ausgeschlagen, und sich nun der Hurerey schuldig gemacht hat; 13) wenn Eltern wahnsinnig werden, und die Kinder sich ihrer nicht annehmen; 14) wenn Kinder von der rechtgläubigen Religion abgefallen sind, und sich zu verbotenen Secten halten; Nov. 115. *Bauer* de eo quod justum est circa formam exheredationis, Leipz. 1731.

2) In Churſachſen verordnet die Eheordnung, cap. 1. folgendes: Wenn aber Kinder der Eltern Consens in ihre Verehelichung hintan setzen, mögen sie bis auf einen halben Theil der Legitima, auch nach Gelegenheit der Ursachen des verweigerten Consenses gänzlich enterbet werden, sonderlich wenn die, ohne der Eltern Consens Verlobten heimlich zusammen kriechen, und fleischliche Unzucht treiben.

3. Außer diesen Fällen ist die Enterbung ungültig, und macht, daß das Testament in Ansehung der Erbeinsetzung unbeständig wird, doch werden die Enterbungen der Kinder, welche bona mente geschehen, nach dem Gerichtsbrauch erhalten. Man rechnet hierher insonderheit die Fälle, wann der Vater seinen Sohn, der ein Verschwender ist, die Mutter die Kinder, um deren Vater den Usumfructum zu entnehmen, ingleichen den Sohn, der

in

in einem Concurs befangen, um nicht seine Erbschaft den Creditoren überlassen zu müssen, ad tempus, oder dergestalt enterbet, daß den Enkeln dabey prospiciret werde. *Leyser* Spec. 358.

4. Geschwister können alsdann enterbet, und ihnen eine Persona turpis, das ist: Eine solche Person, welche an einer macula laboriret, vorgezogen werden, wenn sie dem Testirer nach Leben, Ehre oder Güthern getrachtet haben.

5. Abwesende Kinder und verschollene Personen, können in einem Testamente nicht übergangen werden. Indessen behaupten verschiedene Rechtslehrer, daß ein dergleichen Testament, so lange man von dem Leben der verschollenen Personen keine gewisse Nachricht habe, nicht angefochten werden könne. *Hommel* Rhapf. obf. 107. und *Leyser* Spec. 356. med. 10.

6. Die Enterbung muß von der ganzen Erbschaft geschehen, denn wenn solche sich nur auf eine gewisse Sache einschränket, so ist sie fehlerhaft. L. 19. de liber. et post.

7. Doch wird der Fall, wenn der Vater seinen Sohn blos auf den Pflichttheil setzet, nicht für eine wahre Enterbung, sondern vielmehr für eine eingeschränkte Erb-Einsetzung angesehen. *Mencke* ad ff. libr. 28. T. 2. §. 5.

8. Eine Bedingungsweise beschehene Enterbung bestehet nicht, sondern wenn der Vater seinen Sohn unter einer Bedingung enterbet hat, so wird er für übergangen geachtet, und macht das Testament unbeständig. *Harprecht* ad Instit. §. fin. de exhered. liberor. n. 12. Indessen kann der Vater dieses vermeiden, wenn er seinen Sohn Bedingungsweise enterbet, jedoch denselben im Gegenfall zum Erben einsetzet. *Stryck* de cautel. test. c. 19. §. 8. *Struv.* Exercit. 33. Th. 46.

9. Uebrigens werden jedoch die enterbten Kinder bey Berechnung des Pflichttheils mitgezählet. *Hommel* Rhapf. obf. 199.

10. In Churſachſen hat die Enterbung quoad legitimam eines im Concurs befangenen Schuldners, wenn ſie gleich bona mente geſchehen, nicht ſtatt. 25. N. Deciſ. v. 1746. *S. C. A.* I. p. 357.

11. Der Grund einer Enterbung muß in einem Teſtamente, theils ausdrücklich angeführet, ſ. Nov. 115. c. 3. theils aber auch von den eingeſetzten Erben bewieſen werden. *Stryck* in uſu mod. ad ff. T. de inoffic. teſtam. §. 13.

12. So wie die Kinder enterbet werden können, ſo können es auch die Eltern, und zwar unter denen ad 1. ſub. n. 3. 7. 8. 10. 11. 13. u. 14. angeführten Gründen. Vergl. Nov. 115. c. 4.

13. Was die Enterbung der Stollen anbetrifft, ſo heißt dieſes: Wenn ein Stollen unter einem andern, und zwar im ſtücklichen oder hohen, das iſt, Lachter um Lachter anſteigenden Gebirge 7 Lachter, und im flachen $3\frac{1}{2}$ Lachter tiefer einkömmt, und dadurch jenem die Gerechtigkeit des Neunten entziehet. Stollnordn. v. 1749. Art. 20. §. 1. und 2.

14. Das Anhalten zu dieſem Maaße iſt von einer Stollnſohle zur andern ſaiger nieder zu nehmen, doch darf kein Stöllner zum Nachtheil des andern ſeine Sohle unterhauen, oder die Gerinne zu tief legen. Ebend. §. 3.

15. Wenn ein Stolln aus einem flachen in ein ſtückliches Gebirge $3\frac{1}{2}$ Lachter unter einem andern einkommt; ſo iſt ein ſolcher Stolln nach dem 20. Artikel der Stolln-Ordnung im 2. §. nur dann erſt als ein enterbender anzuſehen, wenn er zuvor 200 Lachter getrieben worden iſt.

16. Kommen von ohngefähr zwey Stollen aus verſchiedenen Gründen in ein Feld, einer unter dem andern, ohne daß ſie die 7. oder $3\frac{1}{2}$ Lachter Teufe einbrächten, ſo hat der tiefſte das Erbe. Ebendaſ. §. 5.

17. Wenn

17. Wenn zwey Stolln in gleicher Teufe auf einem Gebäude im Mittel der Vierung desselben durchschlägig geworden, so enterbet der Aeltere den Jüngern, das heißt: Er entzieht den Genuß der Stollngerechtigkeiten bey diesem Gebäude. Es müßte denn bey erfolgtem Durchschlage der Jüngere dem Aeltern bereits zuvor gekommen seyn, in welchem Falle jener das Recht erhält, sein Ort fortzutreiben, die Gewerkschaft aber sodann den Aeltern zuzulassen, nicht verbunden ist. Stollnordn. l. c. §. 6.

18. Wenn auf einem alten Zuge ein Stolln liegen geblieben, und daselbst nachher ein, oder mehrere Fundgruben und Maasen aufgenommen, die Schächte des Stollns geöffnet und gewältigt, der Stolln selbst aber durch jemand anders gemuthet, das Mundloch erhoben, und die Wasserseige bis an diese Zeche gebracht worden; so hat diese, wenn sie älter als der neu gemuthete Stolln ist, das Recht, den Stolln durch ihre Gebäude selbst zu treiben, und sich dadurch von Entrichtung des Neunten zu befreyen. Jedoch muß sie sich hierüber, noch nach Erkenntniß des Bergamts mit dem Stöllner vergleichen. Ist aber dieser älter, so bekommt er sein Neuntes, wenn auch die Gewerkschaft seiner Zeche zuvor den Stolln in ihrem verliehenen Felde selbst getrieben hätte. Stollnordn. Art. 23. §. 1. u. 2.

19. Wenn nun ein Stolln auf solche Art enterbet worden ist; so genießet er von Zeit dieser Enterbung, kein Neuntes, außer von dem, was bis dahin schon gewonnen worden, und in Vorräthen sich sowohl in der Grube, als auch am Tage befindet; doch ist das, was auf Kästen gestürzet, ingleichen Poch- und Wäschwerk, wie auch Grubenkleines, nicht mit zu rechnen. Ebend. §. 4.

Entführung.

1. Das gewaltsame oder hinterlistige Wegbringen einer unverläumdeten Person, nach einem andern Ort,

wider ihren eignen, oder wider Willen dererjenigen, deren Gewalt sie unterworfen ist, in der Absicht, mit derselben Unzucht zu treiben, wird Entführung genennet.

2. Zu den wesentlichen Eigenschaften einer Entführung gehöret dahero, daß die Entführte eine ganz unverläumdete Person sey, das ist, eine solche, der man nicht ein liederliches Leben vorwerfen kann, und daß solche entweder wider den Willen der Entführten selbst, oder derer, in deren Gewalt sie sich befindet, geschehen sey.

3. Zum Begriff der Entführung ist aber keinesweges erforderlich, daß die fleischliche Vermischung *wirklich* erfolget sey, da blos die Gewißheit der Absicht, Unzucht zu treiben, schon hinlänglich ist. *de Boehmer* ad art. 118. C. C. §. 6.

4. Unter Verlobten findet die Entführung nicht anders statt, als wenn die Verlobung ohne der Eltern Einwilligung geschehen, denn wenn der Bräutigam blos in der Absicht eine Person entführet hat, um seine an sich rechtmäßigen Absichten, nämlich die Vollziehung der Ehe desto eher zu Stande zu bringen, so ist dieses keine Entführung, sondern blos eine Privatgewalt, die willkührlich bestrafet werden kann. *Brunnem.* ad leg. 12. de vi publica, und *de Boehmer* ad art. 118. C. C. §. 5.

5. Die Strafe, welche auf die Entführung gesetzet ist, ist das Schwerdt. *Stryck* in usu mod. T. ad leg. Iul. de adult. §. 31. Indessen findet diese Strafe keine Anwendung, wenn die Entführte den Entführer heyrathen will. *Carpz.* in pract. crim. quaest. 75. n. 68. Ingleichen wenn einer eine Frau mit ihrer Bewilligung entführet hat. Cap. 6. et 7. X. de raptor. In Sachsen nach der 16. nicht herausgegebenen Constit. S. *Hommel* Rhapf. obs. 455.

6. So findet auch nur eine willkührliche Strafe statt, wenn jemand eine liederliche Weibsperson, die schon ehemals

mals eine schlechte Lebensart geführet, raubet. *Hopp.* ad verba raptus virginis, §. 8. Instit. de public. judic.

7. Diejenigen, welche bey der Entführung Beystand geleistet, und sich dahero des Verbrechens theilhaftig gemacht haben, werden der Regel nach zwar mit dem Schwerdte, heut zu Tage aber willkührlich bestrafet. *Mencke* ad ff. libr. 48. T. 5. §. 41.

8. Zu den Milderungsgründen, welche bey der Entführung eintreten, ist der Mangel der Vollbringung, die Heirath, welche die entführte Person, nachdem sie ihre Freyheit wieder erhalten, mit dem Entführer einzugehen erböthig ist, zu rechnen, *Klein* Diss. de favor. matr. contr. auch folgende Umstände, wenn der Entführer der Entführten gut begegnet, wenn er sich des Beyschlafs enthalten, oder sie unverletzt ihren Eltern wieder gegeben hat, ferner, wenn die Entführte in ihre Entführung gewilliget, wenn er keine Gewalt anwenden müssen, wenn er die entführte Person zu heyrathen sich vorgenommen hat, oder wenn die Entführte zu ihrer Entführung selbst Anlaß gegeben, wenn sie nicht nach einem entfernten, sondern nahe gelegenen Ort gebracht worden, mildern die Strafe. *Bechmann* de poenit. delinq. c. 4. §. 18. *Cress* ad art. 118. C. C. *de Boehmer* ad art. 118. C. C. §. 11. *Beyer* ad art. 118. C. C. Ferner die Minderjährigkeit, der Irrthum, die bezeugte Reue, und alle diejenigen Umstände, welche einen geringern Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, müssen bey Bestimmung der auf die Entführung gesetzten Strafe, in Betracht gezogen werden. Cap. 8. de regul. jur. in 6to.

10. Die Entführung wird nicht eher, als nach Abfluß von 20 Jahren für verjährt gehalten. *de Boehmer* ad *Carpz.* Quaest. 141. obs. 3.

Entleibung, s. Selbstmörder.
Entsagung der Ausflüchte, s. Ausflucht.
Entsagung der Erbschaft, s. Erbschaft.
Entscheidung, Entscheidungsgründe.

1. Da in geringfügigen Sachen kein weitläuftiger Rechtsstreit zuläßig ist, so soll darinne nach Recht und Billigkeit entschieden werden. E. P. O. ad T. 1. §. 6.

2. Eben dieses findet auch statt bey Streitigkeiten über Klüfte und Gänge, wo sogleich auf der Halte Bergrechtliche Entscheidung gegeben werden soll. Mand. wie in Bergw. Sachen zu verf. §. 21.

3. Ob zwar nach den römischen und canonischen Rechten die Entscheidungsgründe denen Urtheln nicht nothwendig beygefüget werden müssen, so sind doch solche durch den Reichsabschied v. 1654. §. 61. schlechterdings vorgeschrieben.

4. In Sachsen sind in nachfolgenden Fällen von denen Rechts-Collegiis ex officio die Entscheidungsgründe den Urtheln beyzufügen, und zwar a) bey Informaten, b) in peinlichen Sachen, wenn auf eine Leib- oder Lebensstrafe, ingleichen wenn auf eine Marter erkannt wird, Rescr. v. M. May 1739. c) wenn die Klage wegen Unschicklichkeit oder Undeutlichkeit verworfen wird, E. P. O. ad T. 5. §. 3. oder d) wenn die Ausflucht, daß die Klage dunkel und ungeschickt sey, bey dem Verspruche Rechtens übergangen wird, E. P. O. l. c. f) in Definitiv-Urtheln, und welche denenselben gleich zu achten, E. P. O. ad T. 34. §. 4. Rescr. v. 9. März 1715. g) wenn die Parthey mit der Klage und ihrem Suchen entweder schlechterdings oder ungebrachter maaßen abgewiesen wird, E. P. O. ad T. 5. §. 2. u. ad T. 34. §. 4. Rescr. v. 1715. h) wenn gestalten Sachen nach erkannt wird, E. P. O. ad T. 24. §. 4. i) wenn auf Leuterungen oder Appellationes

nes reformatorie oder declaratorie gesprochen wird, E. P. O. ad T. 24. §. 4. k) in Designations-Urtheln, bey denen Punkten, bey welchen sich einiger Zweifel ereignet, ad T. 41. §. 5.

5. Uebrigens pflegen die Entscheidungsgründe auf zweyerley Art gegeben zu werden, entweder also, daß sie, bey jedem Punkte, worauf sie gerichtet, dem Urthel selbst kürzlich mit inseriret, oder daß sie besonders abgefaßt, und dem Urthel nur beygefüget werden.

6. Wenn die rationes decidendi dem Urthel nicht beygefüget werden, und die Partheyen verlangen solche, so müssen sie den Richter, welcher die Acten zum Verspruch Rechtens eingesendet hat, diesfalls angehen, welcher sie sodann von dem Dicasterio, bey dem das Urthel gemacht worden, mit Zusendung der Acten sich erbittet. Auf das Ansuchen der einzeln Parthey werden solche nie gegeben. Hommels Anleit. Ger. Act. zu referir. p. 53.

Entschuldigung.

1. Was für Entschuldigungsursachen ein Vormund, um sich von Uebernahme der Vormundschaft zu befreyen, gebrauchen könne, s. Vormund.

2. Die Entschuldigungen, die einen Zeugen von Erstattung der Aussage befreyen können, sind unter dem Wort: Zeuge, angegeben.

Entsetzung.

1. Die Entsetzung vom Dienst ist von der Dienstentlassung darinne unterschieden, daß letztere sich nicht nothwendig auf ein Verbrechen beziehet, wie die erstere, auch keinen Nachtheil an jemandes Ehre hervorbringet, weniger

noch

noch einen förmlichen Proceß, oder ein Urthel voraussetzet, welches bey ersterer nothwendig ist. *de Boehmer* de jure principum circa ministror. dimiss. c. 1. 2.

2. Vorzüglich werden mit Entsetzung des Dienstes, der Chargen, u. s. w. in Sachsen die Duellanten bestrafet. D. M. §. 37.

Ende des ersten Theils.
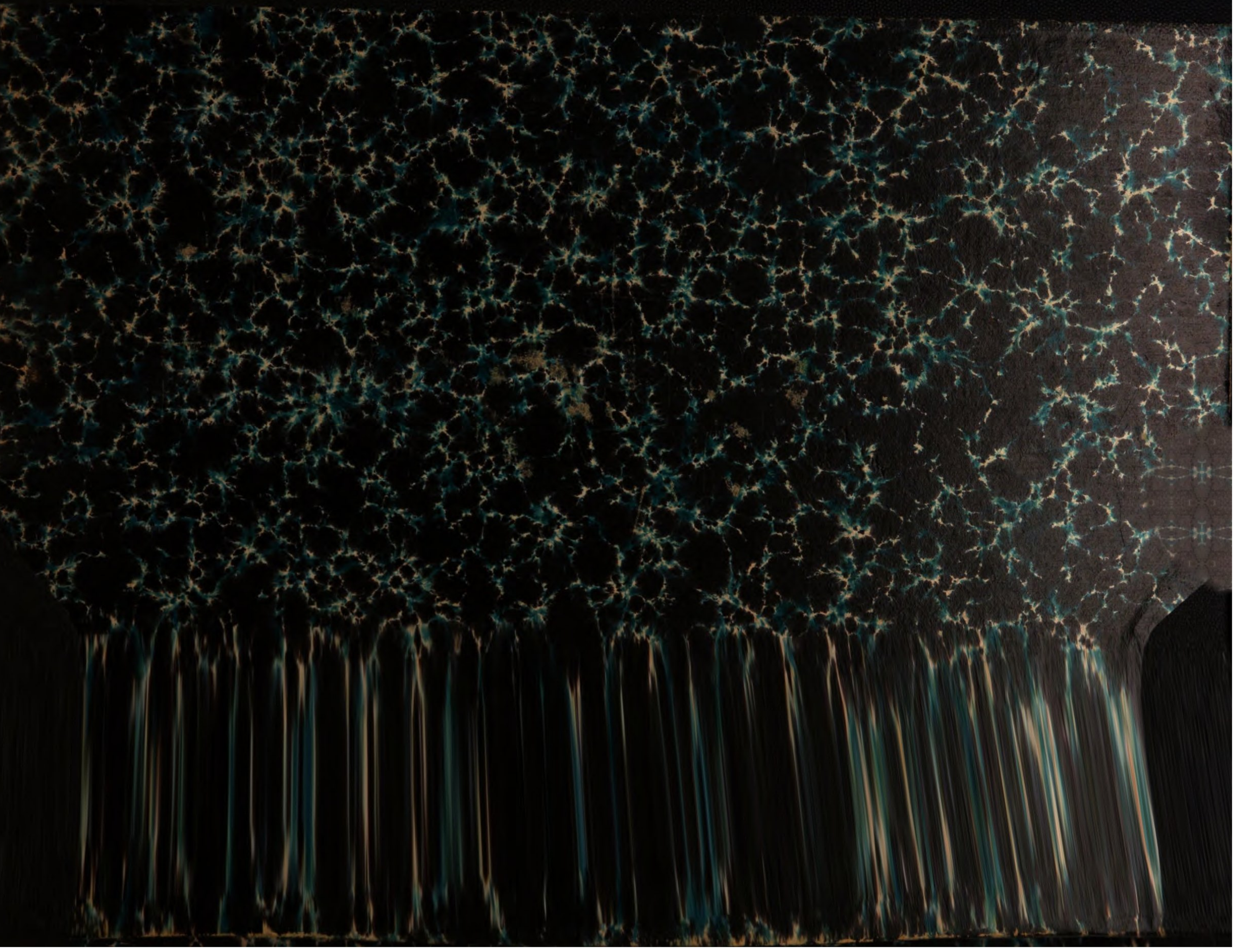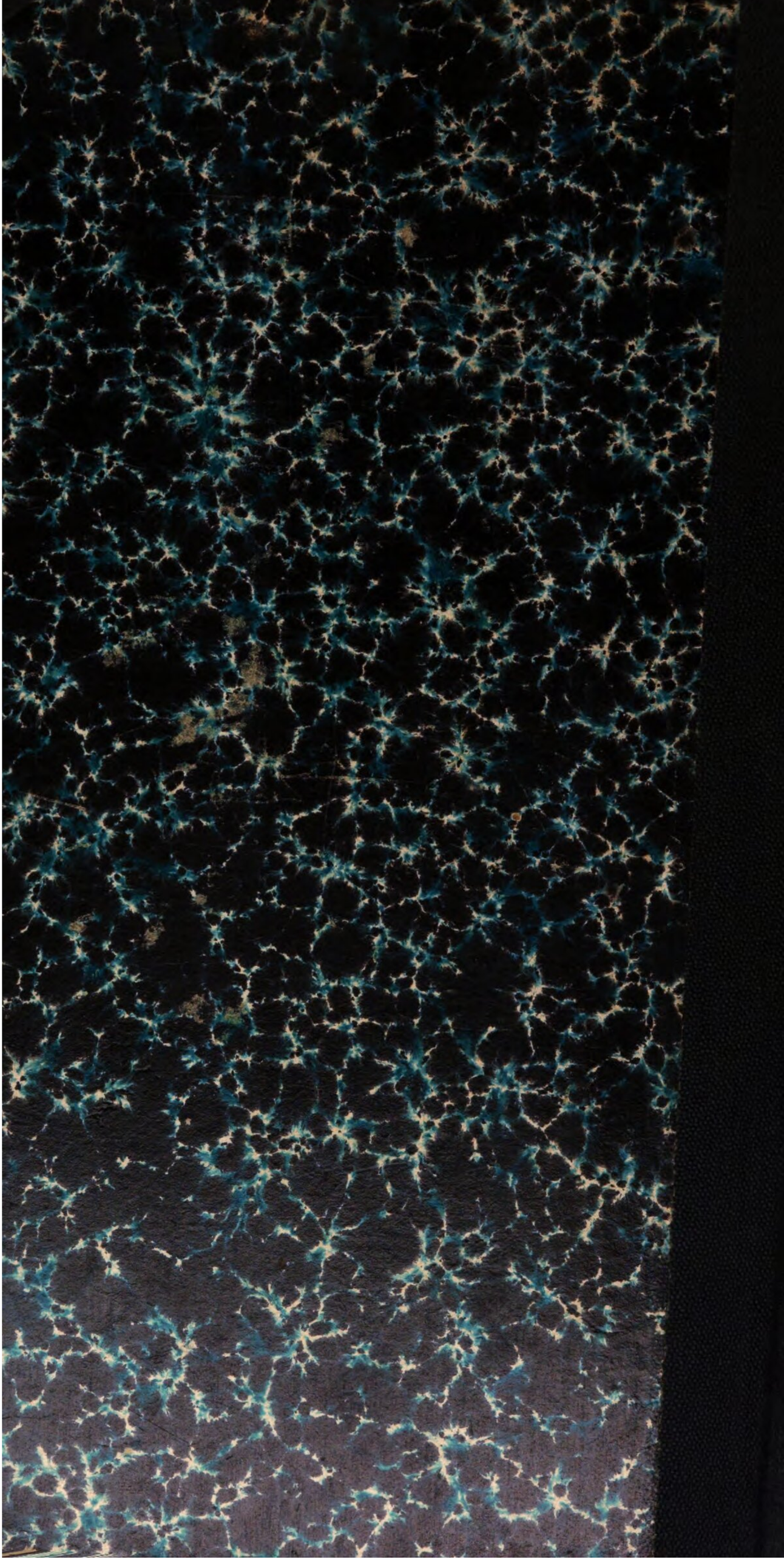
Bögl